Pater Roman Zirngibls,
Benedictiner im fürstlichen Reichsstift St. Emmeram
in Regensburg.

Abhandlung

von den Rechten, Vorzügen, Vortheilen, Verrichtungen des Mundiburdiums, und von dem Untergang seines alten Ansehens.

Die Auflösung der Frage von den Vorrechten, Vorzügen, Vortheilen, Verrichtungen des Mundiburdiums, und von dem Untergange seines alten Ansehens überschreit die Gränzen einer akademischen Abhandlung. Die Wichtigkeit des Stoffes, und die Fruchtbarkeit der baierischen Dokumente sind daran Ursache. Ich würde den Gegenstand nie aus dem Grunde heben, wenn ich nicht alle Dokumente unsers Vaterlandes benützte. Dieß that ich, und ich fand in einem jeden Jahrhunderte eine Menge zu meiner Sache passender Aufschlüße; so reichhaltig an Beweisen und Entdeckungen sind unsere Hausurkunden.

Ehe ich mich auf die Beantwortung dieser Frage einlasse, will ich die unterschiedlichen Gattungen der alten Advokaten untersuchen.

§. 1.

Ich finde in den Jahrhunderten, von welchen die Rede ist, sieben Gattungen derselben. Die erste nannten sich *Advocati forenses*, *Assistentes* manuales, causidici, die Beyständer, Anweiser, Sachwalter. Diese Herren hatten keine Gerichtsbarkeit. Sie sagten so viel, als wie heute zu Tage die Beyständer, die man sich in Kauf- und Verkauf- in Schuld- und Schmähsachen wählet, oder nach den Rechten zu wählen verbunden ist. In den karolingischen Zeiten war es schon zur Gewohnheit geworden, daß man sich bey allen wichtigen Handlungen eines Advokaten bediente a). Die Frauen mußten alle ihre Unternehmungen durch einen Advokaten ausführen lassen b). Das männliche Geschlecht des weltlichen Standes konnte derselben entbehren;

doch war die Handlung bey weitem nicht so bündig, wenn selbe ohne Advokaten, als wenn sie durch denselben betrieben wurde c). Den Geistlichen überhaupt war in den Capitularen anbefohlen, daß sie einen Advokaten benützen, der ihre Händel beym Gerichte betrieb, nach Erheischung der Umstände statt ihrer den Eid schwor, kurz, ihre Person vertrat d).

a) Desing in der untersuchten Reichshistorie 1. Theil, Seite 396. b) Durch unzählige Beyspiele könnte man dieses beweisen. Ich ziehe nur wenige an. Hergott Genealog. Habspurgic. tom. II. Num. 32. Ego Engiltrud cum manu Advocati mei Waldkeri S. Gallo firmissime donamus. Adde Num. 35, 40, 59, 62, 68, 73, 80. &c. c) Ein Beyspiel davon lesen wir bey Schannat Tradit. Fuldens. N. 528. Sigehard Abt von Fulden weigerte sich, mit einem Meginfred in ein Concambium sich einzulassen, wofern nicht dieser sein Geschäft Grafen Gebhard überlassen würde, ut ipsa concambitio, quam inire voluit, firmior esset. d) Leges Pippini cap. XXVII. Heineccius pag. 1148. de Advocatis sacerdotum „volumus, ut pro Ecclesiastico honore & pro illorum reverentia advocatos habeant. Leges Lotharii lib. I. cap. XCVI. pag. 1246,

§. 2.

Die zwote Gattung der Advokaten waren die Beamten der Prälaten. Da ihre Verrichtungen nicht einerley waren, so theilten sich auch die Beamten in zwo Gattungen ab. Die erste davon waren die Vice Domini, Vizthume oder Statthalter. Diejenigen wurden so genannt, welche die Stelle der Prälaten in solchen Gerichtsbarkeiten, welche ihrem sanften Charakter nicht zuwider waren, als in Beylegung nachbarlicher Beschwernisse ihrer Unterthanen, in Handwerksfällen u. dgl. versahen a). Dieses Amt trug ein Erzdiakon eines bischöflichen Stiftes b).

Pröbste, Praepositi, waren nicht Geistliche, sondern weltliche Personen, welche nicht an dem Hauptorte, in den Klöstern, oder in dem bischöflichen Pallaste selbst, sondern in den zu einem Bißthume oder Kloster gehörigen Landgütern eingesetzet wurden, damit sie allda die

wegen

wegen der Güter, Gründe, Renten und des Viehes entstandenen Händel abthaten, und ein grundherrliches Gericht hielten c). Daher kömmt, daß auch bey jenen Gütern, derer Vogtey in fremde Hände entweders durch gerechte, oder ungerechte Wege hinüber gegangen ist, doch dem Stifte, welches sie vorher besaß, das Probstgericht noch in Händen verblieben ist.

a) Schannat. hist. Wormat. part. II, pag. 198. &c. b) Capitular. lib. V. cap. CXCI, Heinec. pag. 1450. - - - index publicus servum ecclesiasticum sine furto non præsumentem sine audientia vice Domini aut archidiaconi aut detinere, aut incuriare præsumpserit, anno integro ab Ecclesiae liminibus arceatur. c) Vide Mausolaeum S. Emmerami part. II, novissimae edit. pag. 539.

§. 3.

Die dritte Gattung der Advokaten machen die Kastenvögte aus; sie werden auch Villici, oder actores agentes genannt. Sie hatten die großen Wirthschaften nicht als Mayer, sondern als Aufseher und Verwalter zu versehen a). Diese Herren, da sie die königlichen Zinse, die Grund- Erb- und Leibdienste zu betreiben hatten, hatten auch Zwangsmittel in der Hand, um die Widerspänstige zu ihrer Schuldigkeit mit Nachdruck anhalten zu können b).

Wenn Goldast c) behauptet, daß diese Herren invitis Episcopis, Abbatibus den Stiftern von den Königen aufgedrungen worden sind, so betrügt er sich, und hat der erhabene Herausgeber des neuen emmeramischen Mausoläums ihn bündig genug widerleget d).

Diese Gattung der Advokaten verlor sich gar bald zum Glücke der Kirchen, deren heute zu Tage sehr wenige noch blühen würden, wenn diese höchstschädlichen Verwalter länger ihrem Geitze und Habbegierde hätten opfern dürfen.

a) Desing untersuchte Reichshistorie Seite 398. b) Lex Wisigothonum lib. VI, tit. II, Capitulare anno 744. cap. VII. Martene, & Durand collect.

lect. ampliſſima tom. I. pag. 45. c) Script. rer. alemanic. edit de anno 1730. tom. I. pag. 135. d) In Mauſolaei part. II. pag. 522.

§. 4.

Die vierte Gattung der Advokatie war die Advocatia honoraria, der Ehrenſchutz. Dieſe Vogtey wirkte eine genaue Beſchirmung der Kirchen wider Unrecht und Unbilligkeit. Sie forderte keinen zeitlichen Lohn, ſondern begnügte ſich mit dem ewigen. Sie begriff mehrere Stuffen.

Die oberſte Schirmvogtey in dem alten deutſchen Reiche, folglich auch in unſerm Vaterlande ſtand dem Könige zu. Die Würde und Macht gab ihm dieſes Recht. Er wurde von den Biſchöfen zu ſolcher Vogtey geſalbet a). Der König legte auf Begehren der Biſchöfe den Eid deßwegen ab, oder gab ſein königliches Wort ſchriftlich dafür b). Die beſondere Schirmvogtey gebührte an ſich ſelbſt jedem Stifter einer Kirche, Bißthums oder Abtey. Die Stifter verordneten öfters, daß die Vogtey niemand, als ſie, und ihre Erben führen c), daß kein Vogt gewinnshalber dienen, daß ein übler Vogt auch aus ihrem Geſchlechte ſoll abgeſetzt werden. Sie trugen nicht ſelten die Vogtey den Königen auf, damit es richtiger zugieng. In dieſem Falle wurde der König nebſt der oberſten Schirmgerechtigkeit, zu einer neuen, und ſonderheitlichen Obliegenheit verbunden d). Selbſt die Könige nahmen dieſes Schirmrecht freywillig auf ſich, beſonders bey ihren Lieblingsbißthümern, und Abteyen, und unterwarfen ſie ihrem Mundiburd: das iſt, der König bürdete, oder lud auf ſich, ihr Mund zu ſeyn e). Da die Verwirrungen und Bedrückungen über Hand nahmen, ſuchten die Stifter ſelbſt einen mächtigen Herrn zu ihrem Vogt; die mächtigen Nachbarn drangen ſich ungebethener in die Schirmung ein.

Die

Die Könige, weil sie nicht überall seyn konnten, oder aus andern Absichten, um sich etwa bey dem Adel beliebt zu machen, gaben die besondern Vogteyen demselben, als ein Lehen über. Die Lehenherren benützten nicht wenig eine solche Vogtey. Sie erfanden nach der Hand das Geheimniß, die Lehen sich erblich zu machen; folglich geriethen die Vogteyen auch unter die Erbrechtsgüter. Nicht selten wurden sie als ein peculium vertauschet, verkauft und versetzt, und hiedurch das substratum oder die Stiftungen selbst als Beutelgüter angesehen. So heilig das karolingische Alter zu seyn schien, so wenig war es von diesen, wider alle menschliche, und natürliche Gesetze streitenden, Schwachheiten frey f).

a) Apud Sirmondum tom. III. pag. 190. & pag. 266. b) Vide cit. Sirmondum in capitularibus Caroli calvi cit. V. tom. III. pag. 17. & seq. c) Dacherus Spicilegii tom. III. pag. 446. d) Gallia christiana tom. IV. instrument. pag. 43. e) Ekard Origin. Habsburg. Probat. Num. X. pag. III. Mabillonius Annal. Benedict. tom. II pag. 700. f) Calmet Historie de Lorraine tom. I. preuves pag. 293. edit. ai. 1728, & pag. 325.

§. 5.

Da nach der Hand die Zahl der Beneider, und Beschnarcher der geistlichen Güter überhand nahm, die Geistlichen selbst mit den Waffen ihre Stiftungen und Privilegien zu beschützen gezwungen, sie aber die Waffen zu tragen, durch die heiligsten Gesetze, und durch die Natur ihres Berufes gehindert wurden, so wählten sie sich Advocatos armatos, die ihre Unterthanen zum Streit anführten, und die Einfälle der Kirchenfeinde in die Gott geheiligten Güter mit bewaffneter Hand abtrieben. Diesen Advocatis armatis lag auch ob, die Unterthanen einer Kirche so oft sie von den Königen aufgefordert wurden, in das königliche Lager zu führen. Sie genossen deßwegen nicht geringe Einkünfte, die man ihnen zu Lehen gab a). Und diese ist die fünfte Gattung der alten Advokaten b). Die Könige gaben den Stiftern und Klöstern nicht ungeneigt solche bewaffnete Vögte c).

a) Mau-

a) Mausolaeum S. Emmeram. part. II. noviſſim. edit. pag. 519. b) Deſing in der unterſuchten Reichsgeſchichte. Seite 401. c) Mehrere Beyſpiele davon liefert uns Muratorius in antiquit. Italiae tom. II. pag. 280.

§. 6.

Die Obervögte pflegten ihr Schirmrecht andern wieder zu Lehen zu geben. Dieſe Lehenträger wurden Subadvocati genannt; und iſt dieſer Haufen die ſechste Gattung der Advokaten a). Sie hiengen nicht von den Prälaten und den Kirchen, ſondern von den Obervögten ab. Sie trieben ihren Eigennutz auf das äußerſte, und ihre Anzahl wuchs außerordentlich. Viele davon gaben die Bauernhöfe, Werkſtätte, und Gründe ihren Unterbeamten ein, und theilten mit ſelben die Einkünfte, daß den Kirchen wenig, oder gar nichts übrig verblieb b).

Jederman greift mit Händen, daß dieſes Geſchwader den Kirchen nicht nur nicht nützlich, ſondern höchſt ſchädlich, und gefährlich war. Wenn daher die Kirchen ſich einen Advokaten aufnahmen, geſchah es mit dem Bedingniß daß er keine Unteradvokaten ohne ausdrücklicher Bewilligung der Kirchenvorſteher ſich an die Seite ſetze c), bis endlich dieſer verderblichen Gewohnheit durch einen in dem Kirchenrathe zu Rheimes feſtgeſetzten Canon ein tödtlicher Stoß verſetzt wurde d).

Wenn in den Urkunden ſecundi Advocati e), Proadvocati f), Poſtadvocati g), Viceadvocati h), Subadvocatores i) Advocati ſegregati k), Advocati praediorum l) auftreten, muß man ſich von ſelben keinen andern Begriff als von den Unteradvokaten machen; denn alle dieſe Ausdrücke bedeuten eben ſo viel, als Subadvocati.

a) Deſing in der unterſuchten Reichshiſtorie Seite 401. b) Mauſolaeum S. Emmeram. noviſ. edit. part. II. pag. 520. c) Mehrere baieriſche Urkunden könnte ich zur Behauptung dieſes Satzes anziehen. Ich bediene mich nur einiger. Chronicon Reicherſpergenſe pag. 200. 209. 214. Metropol.

tropol. Salisb. tom. 2. pag. 6. & tom. 3. pag. 125. 239. 240. 243. 244. d) Concil. Rhemense ao. 1148. can. 6to. e) Liber de fundatione Monasterii Gozecensis pag. 235. f) Charta Henrici II. de ao. 1023. apud Zillesium in Maximino. g) Charta Conradi Imperat. de ao. 1026. apud eund. cit. loc. h) Metropol. Salisburg. tom. II. pag. 535. i) Ibidem, tom. III. pag. 244. k) Chronicon Reicherspergense pag. 205. l) Ibidem pag. 21.

§. 7.

Die siebente Gattung der Advokaten war die Advocatia iudiciaria. Die Advocati indiciarii übten in dem 9ten Jahrhundert schon, und auch in den folgenden ihre richterliche Gewalt über die klösterlichen Knechte, Vasallen und Unterthanen im Namen der Kirche aus a). Die Gesetze erlaubten, daß jeder Herr seine Dienstleute strafen und richten konnte. Die Prälaten genossen eben jene Vorrechte, welche die weltlichen Stände behaupteten. Das Capitular Karls, des Großen sagt ausdrücklich, daß die strafmäßigen Knechte von ihren Senioribus sollen zur Strafe gezogen werden. Das Capitular macht zwischen einem geistlichen und weltlichen Stande keinen Unterschied. Ein jeder Senior soll seinen fehlerhaften Knecht bestrafen b). Es war ihnen erlaubt, nicht nur allein die Leibeigene, sondern auch die freyen Leute, welche unter dem Gebiete der Stifter sassen, und das Land anbauten, zu richten. Eine Menge Urkunden könnte ich als Zeugen dieser Wahrheit auftreten lassen. Es wird aber eine oder die andere erklecken. König Ludwig verbot bey schwerer Strafe, daß Niemand die emmeramischen Unterthanen züchtigen (Ecclesiae homines distringere), ihre Händel anhören, eine Gewalt über sie ausüben, oder die Fehler abstrafen soll; ausgenommen die Mönche würden ihre Advokaten oder die königlichen Richter dazu bestellen c). Also befahl König Ludwig, daß die Unterthanen des Klosters Moebac nur allein dem Advokaten des Klosters Gehorsam leisten sollten d).

Karl, der Große, gab Befehl, daß die Bischöfe, Aebte, Aebtissinnen ihre weltliche Vitzdome, Vögte, Centner oder Richter auf-

stellen sollen, welche in den Rechten erfahren, und Liebhaber der Gerechtigkeit wären e). Zu was wären diese nöthig gewesen, wenn die Kirche nicht das Recht, zu richten, gehabt hätte? Ich weis zwar, daß die Advokaten beym Ursprunge ihres Amtes nur das Recht hatten, den Gerichten der Gaugrafen beyzuwohnen, und das Beste ihrer Kirche zu besorgen f); allein ich rede hier von dem 9ten Jahrhundert.

a) Desing untersuchte Reichshistorie Seite 402. b) Leges Carol. M. cap. XXVI. Heineccius pag. 1140. c) Mauf. S. Emmer. part. II. Num. XXXIV. pag. 90. d) Ekkard de Orig. Habsburg. lib. Probat. Num. XI. pag. 121. e) Caroli M. capitul. anni 802. cap. XIII. f) Du Cange Glofs. med. et infimae latinitatis edit. Parif. de ao. 1733. tom. I. pag. 182.

§. 8.

Die bischöflichen Advokaten werden öfters mit dem Titel Archiadvocatus beehret. So wird Herzog Welf in einer Urkunde des Klosters Au genannt a). Erzbischof Gebhard von Salzburg setzte über das Kloster Reichersberg als Advokaten den Erzadvokaten seiner Kirche ein b). Ratoldem wird öfters in den freisingischen Urkunden vom 10. Jahrhunderte der Titel Archiadvocatus gegeben c). Nach unserm Dünken trug derjenige Advokat zum Unterschied der übrigen den Namen Archiadvocatus, welcher mit der Sorge über diejenigen Güter beladen war, die in der Grafschaft oder dem Gaue, in welchem die Hauptkirche selbst sich befand, eingegränzet waren. Aus diesem Grunde also werden Welfo, Ratold, und der Vogt der salzburgischen Kirche Archiadvocati betitelt, weil der erste über die in dem Donaugaue liegenden regensburgischen Güter, in welchem Gaue Regensburg eingegränzet war, der andere aber über die in der Grafschaft Freising eingegränzten, der dritte über die im Salzgau gelegenen Güter, wovon die Hauptkirche Freising in der nämlichen Grafschaft, die Hauptkirche Salzburg in dem Salzgau lag, das Advokatenamt versah.

(a Monumenta boic. vol. I. pag. 141. b) Ibidem vol. III. pag. 399. c) Meichelbeck hist. frising. tom. I. part. II. N. 1041.

§. 9.

Es belieben zwar einige diesen Unterschied zwischen den Praepositis, Advocatis und Vicedominis zu machen, daß sie den ersten die Sorge über die geistlichen Glieder einer Kirche auftragen, den zweyten das Geschäft über die causas forenses übergeben, die letzten über die weltlichen Vasallen einer Kirche herrschen lassen a). Ohne mich aber dabey aufzuhalten, vermeyne ich, daß die churbaierische erlauchte Akademie ihre Frage nur von jenen Advokaten verstehe, welchen oblag, die causas forenses zu besorgen, und ihre Clienten auch mit Waffen zu beschützen; folglich ist die Rede von jenen Advokaten, welche der in dieser Materie einsichtsvolle Mager die Advocatos togatos und armatos nennet b). Wir aber theilen sie in Advocatos forenses §. 1. Actores §. 3. Advocatos armatos §. 5. und iudiciarios §. 7. ein. Herr Harenberger läßt zwo Gattungen der Advokatie zu c). Eine nennet er Advocatiam causarum; die andere Advocatiam Soli. Die erste hat ihren Ursprung den Zeiten des Consulat Stiliconis zu danken (von dem Ursprunge der Advokatie werden wir §. 11 eine kurze Meldung machen). Godolphin d) handelt von dieser ersten Gattung weitschichtig. Die Advokaten Soli sind die Stifter der Klöster und Kirchen, und ihre Descendenten. Die Cistercienser vergönnen weder den Stiftern, noch ihren Nachkömmlingen und Erben die Advocatiam Soli bey ihren Kirchen und Klöstern.

Der Grund davon soll ein Diplom König Heinrichs VI. vom Jahre 1193 seyn, welches man in Monumentis Würtenbergicis findet. Diese Eintheilung mißfällt uns nicht, wenn anders Herr Harenberger zuläßt, daß der Advocatus causarum die Pflicht gehabt habe, die ihm anvertraute Kirchen nicht nur mit dem Munde, sondern auch mit Waffen zu beschützen e).

a) Tho-

a) Thomassin. vetus Disciplina Eccles. Part. III. lib. II. cap. LV. pag. 358. b) De Advocat. armata pag. 97. N. 324. & 325. c) Harenberger Historia diplomatica Gandersh. pag. 126. not. b. d) Abridgement oft he Ecclestia cal lawes of England pag. 208. e) Bey den bischöflichen Kirchen findet man in den Urkunden dreyerley Gattungen der Advokaten. Die erste hießen Protectores. Diese beschützten die Kirchen. Die zweyte Vicedomini, diese verwalteten die Gerichtsbarkeit. Die dritte Oeconomi, diese stunden der Wirthschaft vor. Wir merken dieses deßwegen an, damit man diejenigen, welche diese unterschiedlichen Nämen in den Urkunden tragen, nicht untereinander vermische, gleichsam als wenn es gleich bedeutende Ausdrücke wären. Vide Hontheim Histor. trevir. tom. I. pag. 342.

§. 10.

In unserm Vaterlande wurden die Herren, derer Schuldigkeit es war, mit Waffen und Munde ihre Clienten zu beschützen, gar oft Defensores betitelt. Karl, der Große, legte sich selbst den Titel eines Kirchenbeschützers bey a), und der emmeramische Scribent Arnolf sagt, daß der Name Defensor der eigentliche Titel war, den man den Advokaten gab b), wie sie dann auch anfänglich meistentheils Defensores genannt wurden c).

a) Carolus Magnus in Capit. ai. 760. Steph. Baluz. cap. I. b) Lib. Imo de miraculis S. Emmerami. cap. XIII. pag. 113. apud Basnage tom. III. & cit. tom. pag. 147. c) Muratorius antiquit. Italiae medii aevi tom. V. col. 275.

§. 11.

Andreas Knichen a) behauptet, daß der Ursprung der Advokaten sich von den Zeiten der Könige, Pipins, und Karls, des Großen, herleite. Er irret sich aber. Mager b) probiert mit unumstößlichen Beweisthümern, daß der Ursprung der klösterlichen Advokaten ein eben so graues Alter mit sich führet, als der Mönchsstand selbst, und daß das Advokatenamt von den Römern eingesetzet, von den christlichen Kaisern geerbet, und zur Beschützung der Kirchen angewendet worden ist.

In dem mileritanischen Kirchenrath, welcher zu Zeiten Innocenz I. um das Jahr 402 gehalten wurde, wurde verordnet, daß von den weltlichen Fürsten über alle Kirchen Advocati und Protectores gesetzet werden sollen c). Da dieses Verlangen der Kirche den Kaisern Arcadius und Honorius vorgetragen wurde, sind ihr alsogleich Advokaten gegeben worden, und der carthaginensische Kirchenrath ließ deßwegen ein Edictum nach 6 Monaten bekannt machen. Der Ursprung der Advokaten ist also dem Anfange des fünften Jahrhundertes post Consulatum Stiliconis anzuheften.

In Afrika wurde der Magistrat, der den Kaiser vorstellte, Defensor Ecclesiae betitelt d). Der heilige Gregorius bezeuget, daß das Amt der Beschützer der Kirchen immerzu angehalten habe e). Ja aus den noch übrigen unschätzbaren Urkunden des fränkischen Alterthums läßt sich schließen, daß nicht nur allein zu Zeiten König Dagoberts, welcher um das Jahr 600, folglich zwey Jahrhunderte vor Karl, dem Großen, den austrasischen Thron beherrschte, die Gewohnheit, und das Amt der Advokaten in und bey den Kirchen geblühet habe, sondern auch, daß ihr Ansehen bey den ersten christlichen fränkischen Königen, einem Sigebert, Theodebert, Theodorich, und Lothar, Dagoberts Vater, bekannt gewesen sey. Zwey Diplome des König Dagoberts bezeugen dieses f), in welchen er Arnolfen, Austriae mosellanicae ducem, der trierischen Kirche zu ihren Advokaten giebt. Man findet die gemeldte Urkunde bey Rosiere g) und Mager h). Die übrigen Charten, welche Mager i) noch anführt, übergehe ich Kürze halber. In dem mainzischen Kirchenrathe k) wird den Bischöfen und Aebten befohlen, daß sie sich gut gesinnte, und nicht grausame, noch geldbegierige Advokaten wählen sollten. Hier werden die pflichtvergessenen Advokaten getadelt. Es hat also vor dem Jahre 813, in welchem der Kirchenrath sich versammelte, schon Advokaten gegeben, die von ihrer Schuldigkeit abwichen. Sie wurden auf ihre

ersten

ersten Pflichten in der mainzischen Versammlung angewiesen; folglich war das Advokatenamt lange schon vor Karls, des Großen, Zeiten im Schwunge.

a) Comment de Saxon non provocand iur. verb. ducum Saxon. cap. 5. N. 553. b) De Advocatia armata pag. 118. a Num. 88. & seq. c) Conciliorum noviſſima editio tom. III. col. 1139: Die Canones aber dieses Kirchenrathes findet man cit. tom. 799. Diejenigen, welche vor diesem Canon den Ursprung der Advokaten herholen, werden von Johann Wilhelm Gobel in der Abhandlung de Advocatia armata §. 1. pag. 4. & seq. angezogen. Der Canon ist nicht der 99, sondern der 97, welchen Platz ihm die noviſſima collectio conciliorum cit. tom. col. 800 einräumet, wie vorher schon der berühmte Heningesius boehmerus in den Anmerkungen über Petrum de Marca observat. XVIII. pag. 47. erinnert hat. d) Poffrdius in vita S. Augustini cap. 12. e) Baronius Annal. Eccles. tom. 5. ao. Christi 398. N. 33. f) Ecclesiae trevericae urbis, & fratribus ante dictae cellae beati Hilarii, quae moda appellatur cela beati Maximini, quae est in praedio S. Petri constructa, protectorem, rectorem & Advocatum damus illustrem Dominum Dominum Arnulphum. g) Stemma Lottaringiae sub Num. I. & II. h) De Advocat. armat. pag. 121. N. 120. & 121. i) Cit. loc. pag. 123, 144, 157. &c. k) Ad ann. 813. Canone 50.

§. 12.

Aber wann fieng das Ansehen der Advokaten in unserm Vaterlande zu blühen an? Die baierischen Gesetze befahlen schon, daß die Fürsten über die Kirchen, Bischöfe, Aebte und Aebtissinnen nützliche Advokaten anstellen sollten a). In den regensburgischen Dokumenten finden wir den ersten Advokaten Erchanloh unter der Regierung des Bischofes Adelwin auf das Jahr 810 b). In den freisingischen Urkunden zeigt sich der erste Defensor auf das Jahr 802 c). Ich schließe, daß bey den baierischen Kirchen und Stiftern die Kirchengesetze in Rücksicht auf die Advokaten zu jener Zeit, in welcher die Kirchen einen hinlänglichen Unterhalt erhalten haben, in Vollziehung gebracht worden sind.

a) Leges boiarior. tit. I. cap. I. in capitulis Caroli Magni. b) Anamodus lib. I. cap. II. apud Pez. thes. anecd. tom. I. part. III. col. 200. c) Meichelbeck Hist. fris. tom. I. pag. 85.

§. 13.

§. 13.

Wann die Subadvokaten ihren Ursprung nahmen, kann nicht pünktlich angegeben werden. Ein Diplom des König Arnolfs auf das Jahr 896 a), macht schon eine Meldung davon. Dieser Fürst sagt in demselbem, daß über die, von ihm zu dem Kloster Moseburch gemachte, Schankung weder ein großer, noch ein kleiner Advokat, noch der Bischof eine Gewalt haben soll. Deutet der Ausdruck „ weder ein großer, noch kleiner Advokat" nicht auf einen Haupt- und Unteradvokaten hin? In dem 12. Jahrhunderte suchte man diese Gattung der Advokaten in unserm Vaterlande zu tilgen b). Davon werden wir ausführlicher im dritten Theile dieser Abhandlung sprechen.

a) Meichelbeck Hist. frising. tom. I. part. II. N. 906. b) Metropol. Salisburg. tom. II. pag. 5ta.

§. 14.

Die Advokaten wurden anfänglich von den Bischöfen, Aebten und Aebtissinnen gewählet a). Dieses ist zu einem Gesetze geworden. Die Wahl geschah öffentlich in Gegenwart des Gaugrafen b). Die bey einer solchen Wahl gewöhnlichen Ceremonien lassen sich in einem italienischen Diplome c) finden.

In dem karolingischen Reiche wurden die Advokaten vor den Augen der Könige selbst auserkiesen d), oder sie wurden gar von den Königen eigenmächtig einem Kloster gegeben e); allein dieses war für die Kirchen und für die Könige selbst ein nicht geringes Beschwerniß. Die Geschäfte der Könige ließen nicht zu, sich bey einer jedwedern Wahl eines bischöflichen oder klösterlichen Advokaten in dem bestimmten Augenblicke einzufinden, und den Klöstern und Bischöfen war der längere Verschub der Advokatenwahl nach dem Tode des gewesenen Vogts bey den damaligen Zeiten nachtheilig. Man gab also den mehresten Kirchen die Freyheit, den Advokaten ohne die Gegen-

genwart des Königes zu erwarten, in den öffentlichen Placitis zu wählen f). Die Gewohnheit aber, im Beyseyn des Gaugrafen die Vögte zu bestellen, verlor sich wegen sehr vielen Schwierigkeiten, anfangs bey einigen Stiftern besonders, bald darauf bey den mehresten Kirchen insgemein g). So lange aber diese Gewohnheit anhielt, richteten die Kirchen bey der Wahl eines Advokaten besonders dahin ihr Augenmerk, daß der Advokat in der Grafschaft, in welcher sie (die Kirchen, Stifter und Klöster lagen) eigentliche Güter besaß h). Die Ursache davon greift man mit Händen, und war keine andere, als damit den Advokaten seine eigene Vortheile antrieben, desto nachdrücklicher um den Nutzen der Kirche sich anzunehmen, wie näher seine eigene Güter mit jenen der, seinem Schutze anvertrauten, Kirche verbunden waren. Die gewählten Advokaten wurden vermuthlich in den Placitis dem Volke vorgestellt, damit ein jeder wußte, wo er sich wegen Rechtssachen hinzuwenden hätte i).

a) In lege Longobardorum lib. II. tit 47. § 1, 2, 4, 7. b) Du cange Gloss. med. & infimae latin tom. I. col. 180. c) Ughellus Italia sac. tom. 7. pag. 1419. d) Muratorius antiquit. Italiae tom. V. col. 280. e) Harenberger Hist. Gandersh. pag. 128. f) Vide du cange cit. loc. & pag. allwo er eine Menge der Diplome, die von dieser Wahrheit Zeugniß geben, anziehet. g) Desing untersuchte Reichshistorie pag. 400. h) Lex salica cap. XIV. i) Desing cit. loc. & pag.

§. 15.

Aber ich kann aus baierischen Urkunden eben auch beweisen, daß unsere Stifter und Klöster die Freyheit hatten, nach Belieben sich Advokaten zu bestellen. So gab Karl der Dicke a) dem Reichsstifte Obermünster b) die königliche Erlaubniß, sich einen anständigen Advokaten auszusuchen. Eben diese Gnade erhielt das Kloster Kiebach vom Heinrich, dem Zweyten c), und das Kloster Ebersberg vom Heinrich, dem Dritten d). Das Kloster Schamhaupten genoß die nämliche Freyheit e). Dem Stifte St. Emmeram haben die Könige auch nach der, von dem heiligen Wolfgang zwischen dem Hochstifte und

Klo-

Kloster vorgenommenen Abtheilung der Güter keinen Advokaten aufgedrungen; Ludwig, das Kind, räumte ihm zum ersten dieses Recht ein f). Es stand ihm frey, einen Advokaten zu wählen g). Eine Bulle des Pabstes Lucius h), und ein Diplom des Kaiser Friderichs i) bekräftigte ihm aufs neue diese Gnade.

a) Metropol. Salisburg. tom. I. pag. 245. Sane Advocatum nullum habeant, nisi eum, quem Abbatissa, & sororum concors discretio elegerit. b) Ich schließe, daß in dem 9. Jahrhunderte die Regel des heiligen Benedikts in Obermünster geblühet habe; wenigstens werden die Schwestern öfters in diesem Diplome Sanctimoniales genannt. c) Metropol. Salisburg. tom. II. pag. 247. d) Ibidem cit. tom. pag. 275. e) Ibidem tom. III. pag. 285 vide monument. boic. vol. I. pag. 354. vol. II. pag. 123. cit. vol. pag. 184. & pag 386. f) Diploma Ludovici Regis in Mausol. S. Emmerami part. II. pag. 91. g) In dissertatione de Advocatis, in Mausol. S. Emmer. parte II. pag. 517. h) Cit. loc. & part. pag. 139. i) Cit. loc. & part. pag. 146.

§. 16.

Doch es war nicht bey allen Klöstern und Stiftern eine unumgängliche Nothwendigkeit, einen Advokaten aufzustellen. Es stand den Aebten und Bischöfen frey, einen, oder keinen zu wählen a). Ich unterlasse, Beweise außer unserm Vaterlande aufzusuchen. Ein emmeramisches Diplom b) vom König Ludwig sagt ausdrücklich, daß das Kloster dem Advokaten nichts schuldig sey, zu geben, ausgenommen censum capitalem; es setzet aber der König ausdrücklich hinzu, wenn es einen Advokaten haben würde. Folglich war es nicht verbunden, einen wirklich zu haben. Zudem wird dem Kloster erlaubt, in Sachen von großer Wichtigkeit sich des Rathes der Advokaten, oder des Gaugrafen (es verstehet sich, wenn es keinen Advokaten haben sollte) zu bedienen. Die Aebte konnten demnach, wenn sie etwas zu richten hatten, den Gaugrafen einladen und ihm potestatem delegatam übertragen. Wenn in den Gesetzen gesagt wird, daß die Prälaten vom Hofe, und Könige einen Vogt begehren, oder einen anständigen wählen müßen, so sind sie gemäß ihres buchstäb-

lichen Inhaltes von außerordentlichen Fällen der Nothwendigkeit zu verstehen, da im Mangel derselben dem Stifte eine Gefahr zustossen würde c). Dem Könige aber legten die canonischen Gesetze auf, daß er tüchtige und gewissenhafte Advokaten über die Kirchen setzte.

a) Desings untersuchte Reichshistorie. pag. 404. b) Mausolaeum S. Emmerami tom. part. II. pag. 90. c) Capitularium lib. I. cap. 33.

§. 17.

Folglich gelangten die Advokaten, derer Amt darinn bestand, daß sie die weltlichen Geschäfte der Klöster und Stifter besorgten, daß sie statt derer die Haushaltung führten, daß sie ihre Stelle in und ausser Rechtes vertraten, daß sie selbe von ungerechter Gewalt beschützten, daß sie statt derer die Haushaltung führten, daß sie ihre Stelle in, und bey der Gerichtsbarkeit der exempten Stifter und Klöster, sowohl in peinlichen als bürgerlichen Fällen, ausübten, und daß sie endlich nicht aus einem landesherrlichen Befugniße, sondern aus einer Amtspflicht das Beste eines Stiftes nach den Reichsgesetzen besorgten, und unter dem kaiserlichen höchsten Schirm Vogtey erhielten a), auf dreyerley Art zu ihrem Amte. 1tens die Kaiser und Könige setzten bisweilen den befreyten Gotteshäusern besondere Advokaten vor. 2tens ließen sie selben entweder ausdrücklich, oder stillschweigend die Freyheit, einen oder mehrere Advokaten zu wählen. 3tens nimmt man gewahr, daß sich die Stifter einer Kirche das Advokatierecht meistentheils vorbehalten haben b). Hier ist aber sorgfältig anzumerken, daß, wenn die Kaiser eine Abbatiam regalem einem Bischofe oder wem andern in ius & proprietatem übergaben (dergleichen Commenden und Verleihungen sind vielfältig, und zwar mit mancher baierischen Abtey vorgegangen c), nicht zugleich auch demjenigen, der ein Kloster von einem Könige empfieng, die Advokatie über dasselbe eingeräumet worden sey. Die Abtey zu unsrer lieben Frauen wurde dem Bischofe von Passau geschenket; doch die Advokatie über dieses

Kloster

Kloster verblieb den Herzogen aus Baiern, als welche solche als ein Fahnlehen genossen d).

a) Von der kaiserlichen allerhöchsten Schirmvogtey haben wir ein Beyspiel in dem Stiftungsbriefe der Abtey Quedlinburg vom Otto, dem Grossen. Mehr in Conradi II. imperat. diplomate bey Butkens trophees de Brabant dans les preuves tom. I. pag. 39. b) Hontheim hist. trevir. tom. I pag. 341. & seq. und Zallwein princip. iuris ecclesiast. tom. III. pag. 128 c) Auf solche Art schenkte Kaiser Arnulf dem Erzstifte Salzburg die Abtey Chiemsee in Hundii Metropol. Salisburg. tom. II. pag. 236. — Desgleichen räumte Otto III. im Jahre 985 quandam iuris sui abbatiam Mariae infra territorium patauiensis sitam civitatis ex toto & integro mit allen Zugehören dem Bißthume Passau ein. Hund. Metrop. Salisb. tom. I. pag. 359 -- Kaiser Otto, der Dritte, übergab eben auch zu der passauischen Kirche die Klöster S. Floriani, S. Hyppoliti, und Kremsmünster ibidem pag. 360. Ferners zeigt sich aus dem chronico lunaelacensi pag. 73, daß das Kloster Mondsee von dem Könige Ludwig, dem Deutschen, dem Bißthume Regensburg cum omnibus rebus ad hoc pertinentibus übergeben, und für das Kloster Obermünster ausgewechselt worden ist. Besonders merkwürdig ist die Urkunde Friderici I. cit. loc. pag. 281, wo er dem Bischofe zu Bamberg Eberhard das Kloster Niederaltaich einräumet. d) In dem Berichte von den alten Reichsvogteyen pag. 263.

§. 18.

Die von den Kaisern über eine Kirche bestellten Advokaten konnten nicht von den Kirchen abgesetzt werden, wohl aber diejenigen, welche die Bischöfe und Aebte sich selbst gewählet hatten a). Dieser Satz scheint mir so gewiß zu seyn, daß ich eine weitere Erklärung davon für eine unnöthige Sache ansehe. Nur so viel merke ich an, daß ohne Ursache weder ein König, noch ein Stift den Advokaten von seinem Amte vertrieb. Meistentheils giengen Ermahnungen voraus, ehe man sie abwürdigte. Die mehresten Urkunden gönnen ihnen eine Frist von 6 Wochen, nach welchem Zeitraume, wenn sie sich nicht gebessert hatten, sie abgedankt wurden. Eben so wenig konnte der Besitzer einer Advokatie dieselbe ohne Einstimmung des Clienten verschenken, oder vertauschen, oder auf eine andere Art vergeben b).

a) In dem Berichte von den alten Vogteyen pag. 287. b) Magerus de Advocat. armat. cap. 9. N. 1124. & seq.

§. 19.

Es gab aber auch Leute, welche von den Vortheilen, die aus der Advokatie flossen, angereitzet, noch mehr aber von ihrer eigenen Habbegierde gelocket, sich selbst zu Advokaten der Klöster aufwarfen. Nur ein einziges Beyspiel, welches noch nicht außer dem mir ausgesteckten Ziele ist, will ich anführen. Zu den Zeiten der regensburgischen Bischöfe Heinrichs von Rotenek, und Konrads warfen sich Grafen von Leonberg als Advokaten des Klosters St. Emmeram auf, welche zu diesem Amte weder von den Mönchen berufen, noch von dem Könige bestellet wurden, noch weniger aber ein gegründetes Recht, welches ihnen dieses Amt einräumte, aufweisen konnten. Die Ausübung ihrer Pflichten kam mit ihrem Rufe überein, welcher eben deßwegen, weil er unsetzmäßig war, schädlich an seinen Folgen wurde a). Die Mönche wandten sich zu den Herzogen aus Baiern und Pfalzgrafen Otto, Ludwig und Stephan, welche mit Rathe und Zuziehung des regensburgischen Bischofes, und des gesammten Adels und aller Landesstände sich des gedrückten Klosters mit Nachdruck annahmen; besonders da selbst die Grafen von Leonberg Wernhard, Henrich und Perenger, die Herzoge als Schiedrichter erkannten. Es wurde den Grafen ihr Ungrund zu der Advokatie vor Augen gelegt, und sie verpflichteten sich, für sich sowohl, als für ihre Erben, 300 Mark Silber zu bezahlen, wenn sie wieder so einen Schritt machen würden. Perenger blieb bey dem Bekenntniße seines Unrechts, und nahm das Urtheil der Schiedrichter an; nicht aber seine zween Brüder, als derer Siegel auch nicht in dem über den Vertrag aufgerichteten Instrument zu finden ist b). Doch sie ergaben sich endlich auf Zureden des regensburgischen Bischofs Konrad, und stellten einen Revers aus, in welchem sie die ungerechte Einziehung der Advokatie eingestanden, und zugleich derselben entsagten. Ein darüber aufgerichtetes Instrument ist Zeuge davon c).

a) Vide Mausol. S. Emmerami. part. II. pag. 226. Nota. b) Ibidem N. CIX. pag. 227. c) Ibidem N. CX. pag. 236.

§. 20.

So oft sich die Bischöfe, Aebte und Kirchen einen Advokaten wählten, eben so oft giengen sie mit den neugewählten besondere Verträge und Bedingnisse ein; ja es wurden mit beyderseitiger Genehmhaltung gewisse Pönfälle beliebt, unter welchen der nützlichste für die Kirchen dieser war, daß sie den untauglichen, pflichtvergessenen und ungetreuen Advokaten von seinem Amte wieder absetzen konnten a). So geschah es mit dem emmeramischen Advokaten zu Vogtareit, welcher wegen Uebertretung der paktirten Bedingnisse abgesetzt wurde. Diese Advokatie wurde bald darauf in dem Jahre 1243 dem baierischen Herzoge Ludwig mit gewissen Bedingnissen gegeben, unter welchen die erste war, daß er die Schranken seiner Rechte nicht überschreiten sollte b). Vor allen ist merkwürdig ein Diplom König Heinrichs für das Kloster Lac c). Es schlägt zwar diese Urkunde in unser Vaterland nicht ein; doch kann ich sie nicht übergehen, weil sie uns zum Besten von dem, was ich hier rede, unterrichtet, und weil sie scheint, auch in unserm Baiern als eine Regel gedienet zu haben. In selber wird gemeldet, daß der Pfalzgraf Henrich über das von ihm gestiftete Kloster Lac einen Advokaten gesetzt, und demselben gewisse Bedingnisse vorgeschrieben habe, nämlich wenn selber mit dem ihm vorgeschriebenen Gesetze nicht zufrieden seyn, sondern die Gerechtsamen anderer über einen Haufen werfen sollte, wenn er wegen seinen Ausschweifungen ermahnet würde, nichts destoweniger innerhalb 6 Wochen kein Genüge leistete, so sey es dem Kloster erlaubet, ihn abzuwürdigen, und einen andern statt seiner aufzustellen.

a) In dissert. de Advocatis: in Mauf. S. Emmer. part. III. pag. 520. b) Idem ibidem cit. loc. pag. 553. c) In actis Academiae Theodoro Palatinae vol. III. historico, pag. 127. Porro Advocatus, qui pro tempore fuerit, si lege sibi statuta, a comite Henrico Palatino, & a nostris confirmata contentus non fuerit, quod plerumque accidere solet in Advo-

Advocatis, dum ambitione dominandi, & potestate sibi concessa ultra suos se extendunt, & aliorum iura infringunt, & his ammonitus infra sex ebdomadas non satisfecerit, liceat eum amovere, & alium loco suo substituere.

§. 21.

Dem Advokatenamte folgten nicht allein ziemliche Vortheile auf dem Fuß nach, sondern es brachte demjenigen, der ein solches Amt begleitete, auch Ehre. Dieses mag die Ursache seyn, warum die mächtigen Grafen sowohl, als große Herzoge sich so sehr gesehnet haben, bey einem Stifte das Advokatenamt zu vertreten a).

a) In differt de Advocatis, in Mausol. S. Emmer. part. II. pag. 521.

§. 22.

Die Vögte oder Advokaten waren ursprünglich aus dem Range der Scholasticorum. Dieß läßt sich aus dem Codice africanorum Canonum schließen a); folglich wurden die Beschützer der Kirchen ursprünglich aus dem geistlichen Stande herausgezogen b); denn sie stecken unter den Scholasticis. Man nannte sie auch Oeconomos, welche mit der Sorge der Wirthschaft beladen waren; allein je mehrere Güter den Kirchen verehret wurden, desto häufigere, und mächtigere Feinde zogen sie sich über den Hals, so daß für ihren Wohlstand weniger mit der Feder und Munde, als mit bewaffneter und gewaltsamer Hand konnte ausgerichtet werden. Man wählte sich demnach schon in dem 6 und 7ten Jahrhunderte Vögte, die nicht nur allein mündlich und schriftlich, sondern auch mit der Hande, und den Waffen ihre Kirchen zu beschützen im Stande waren c). Die gemachten Opfer aber, der Flor und Zuwachs der Stifter und Klöster, und der tägliche Segen in zeitlichen Dingen war nicht die alleinige Ursache, daß sich die Kirchenfeinde vom Tag zu Tage vermehrten, und verstärkten, sondern vor allen der Verfall und Umsturz der kaiserlichen Macht, Gewalt und Ansehens gestattete ihren Aussichten die

er-

erwünschteste Freyheit. Die Kaiser waren wegen den beständigen Einfällen der Barbaren in ihre Staaten außer Standes, die in Ansehung der geistlichen Güter gemachten Gesetze an allen Oertern und wider alle Eingriffe geltend zu machen. Die Kirchen waren also in die Nothwendigkeit versetzet, Gewalt mit Gewalt abzutreiben. Weil ihnen aber aber dieses zu thun durch ihr heiliges Amt verboten war, und die geistlichen Advokaten mit dem Munde und Feder nichts bewirken konnten, so mußten sie sich um mächtigere Vögte umsehen, unter deren Macht, und Schutz sie sicher wären d).

a) Loco superius §. 10. Not. c citato. Ut dent facultatem defensores constituendi scholasticos, qui in actu erant, & in munere defensionis causarum. b) Glossarium med. & infimae latinit. tom. I. col. 179. c) Boehmerus observat. XVIII. selecta ad Pet. de Marca §. I. pag. 47. d) Harenberger Hist. Gandersh. pag. 127.

§. 23.

Aber ich finde noch mehrere Ursachen, warum den Klöstern Vögte und Schutzherren gegeben wurden. Mager giebt drey Ursachen an a). Die erste ist, daß die Bischöfe, Aebte, Kniche (Canonici) und Mönche nicht von ihren geistlichen Verrichtungen und genauer Ausübung ihrer geheiligten Pflichten durch die Sorge für ihren zeitlichen Unterhalt, und für den Wohlstand der Güter ihrer Kirchen gehindert wurden. Diese Ursache bewog Karl, den Großen, dem Kloster Reichenau einen Advokaten zu geben b). Die zwote Ursache ist, weil die Bischöfe und Aebte mit den ihnen anvertrauten Gütern entweders nicht verstunden, zu wirthschaften, oder weil sie dieselbe übel verwalteten, oder gar zu unnützlichen, und üppigen Ausschweifungen verwandten. Stumpf meldet c), daß die Eidgenossenen von den Waldstädten dem Kloster Engelberg aus dieser Ursache Advokaten zugegeben haben. Daß aber die Fürsten den Geistlichen ihre Güter nehmen sollen, weil nicht wenige dieselbe misbrauchen, ist ein Satz, welcher dem Schmähgeist des Hospinian vollkommen gleich siehet d). Giebt

es

es dann sonst keine Mittel, die Ausschweifungen der Geistlichen in Rücksicht auf die Verwaltung ihrer Güter zu bezähmen?

Und endlich selbst die Nothwendigkeit, Beschützer zu haben, war in den mittlern Zeiten eine Ursache der Einsetzung des Advokatenamtes. Da die weltlichen den geistlichen Gütern so sehr nachstrebten, daß den Besitzern davon und den Armen kaum der nöthige Unterhalt überblieb, so wollte man ihrem fressenden Neid Einhalt thun. Diese Absicht zu erreichen, schien das dienlichste Mittel zu seyn, über die Kirchen Gottes mächtige Schirmherren aufzustellen. Daß aus dieser Ursache die mehresten Advokaten ihre Schöpfung erhalten, beweiset Mager e) aus mehrern Diplomen, die ich übergehe.

Du cange f) giebt noch eine Ursache der Aufstellung der Advokaten an, nämlich daß die Geistlichen, da ihnen ihre Rechte verboten, bey den weltlichen Placitis sich einzufinden, Redner hätten, welche bey Gerichte ihre Personen vertraten, ihre Rechte verfochten, und wenn es nöthig wäre, statt ihrer schworen. Wegen dem letzten Punkte ordnete das longobardische Gesetz g), daß die Geistlichen, zween Advokaten hätten unum, qui causam procuret, alterum, qui sacramenta deducat.

a) De Advocatia armata. cap. V. Num. 106. & seq. b) Lindenbroch in chronico gestor. Caroli M. pag. 252. c) In chronicon Helvet. lib. 7. cap. 3. d) De origine Monachorum lib. 4. cap. 21. e) Magerus cit. loc. & cap. N. 110. & seq. f) Du cange Gloss. med. & infimae latinit. tom. I. col. 181. g) Lex Longobardorum lib. II. tit. 47. §. 8.

§. 24.

Es fragt sich, ob eine Kirche nur einen, oder mehrere Advokaten hatte. Es ist eine ausgemachte Sache, daß die Bißthümer und Abteyen von einem größerm Umfange das Recht besassen, für ihre Hut Subadvocatos aufzustellen; dieses geschah zuförderst, wenn der

Haupt-

Hauptadvokat von seiner Kirche zu weit entfernt, oder aber mit zu vielen Geschäften umgeben war, als daß er den strengen Pflichten seines Amtes genau zu entsprechen a) vermochte. Ich merkte oben §. 6. schon an, daß die Advocati principales einige Stücke der, ihrem Schutze anvertrauten, Kirchen aus einer übertriebnen Gewalt, welcher sie sich anmaßten, ihren Lieblingen zu Lehen gaben. Diese Lehenträger wurden Subadvocati genannt. Folglich ist außer allem Zweifel, daß die Kirchen Subadvocatos theils wider ihren Willen haben zulassen müßen, theils selbst gewählet haben. Ob aber die Stifter und Klöstern von mehrern Advokaten abhiengen, derer einer von dem andern nicht abhieng, sondern wovon ein jedweder einen gleichen Charakter besaß, ist hier die Frage. Es scheint, richtig zu seyn, daß in dem neunten, und in den folgenden Jahrhunderten die ansehnlichere, und reichere Kirchen mehrere gleich charakterisirte Advokaten sich gewählet haben. Ich finde, daß der regensburgische Bischof Embrich, welcher vom Jahre 852 bis 866 dieser Kirche vorstand, wenigstens 16 Advokaten sich bedient habe b). Unter der Regierung des Bischofes Aspert entdecke ich wenigstens 5 Vögte c). In dem 12. Jahrhunderte stoße ich auf zween gleichzeitige Advokaten des Klosters St. Emmeram auf d). Auch unter den freisingischen Bischofe Waldon treten eilf Advokaten zu gleicher Zeit auf e). Unter dem Bischofe Gotescalk erscheinen drey f). Der erstere Bischof regierte zu Ende des zehnten, der andere zu Ende des eilften Jahrhunderts. Man würde höchst unwahrscheinlich handeln, wenn man behauptete, daß einer den anderen in der advokatischen Würde abgelöst habe, da doch die baierischen Urkunden überflüßige Beweise von der erblichen und lebenslänglichen Verwaltung ihres Amtes an die Hand geben. Die Vergleichung, und Gegeneinanderhaltung der von der Ausübung ihres Amtes zeugenden Urkunden beweiset schon ihre Gleichzeitigkeit.

---

a) Harenberger Histor. Gauderh. pag. 131. b) Vielleicht wird man dieser Zahl halber ein Bedenken tragen. Ich rechtfertige mich, und nenne sie

sie alle. Man kann ihnen nachschlagen. Es waren diese. Askanicus (Anamodus lib. II. cap. I. apud Pet. thesaur. anecdot. tom. I. part. III.) Herrandus. cit. lib. cap. 31, 432 — Cunibertus. cit. lib. cap. 13, 14, 15, 24, 29, 41 — Eparhardus, cit. lib. cap. 5. — Adalbertus cap. 6. — Polo cap. 9. — Adalbold cap. 10. — Oti cap. 11. — Reginhoh cap. 14, 17, 26. 36 — Helfricus cap. 18, 25. — Wicramus cap. 19. 35. — Hadamar cap. 20. — Adalricus cap. 21. 22. — Gerpert. cap. 27, 29, 37. Marcho cap. 28. — Avo cap. 31, 32. Unter dem Bischofe Embrich findet man noch mehrere Advokaten bey Anamodus in dem ersten Buche. c) Aspert war Bischof vom Jahre 886 bis 890. Seine Advokaten hießen so: Herrand (Anamodus lib. II. cap. 40, 44.) Cundbert. cap. 38, 44. Jacobus cap. 39. Rihbold cap. 43. Garaha cap. 45. — d) Es waren diese Ymmo, und Rupert unter dem Abte Perringer; codex tradit. Monast. S. Emmerami cap. 96. e) Meichelbeck Hist. frising. part. I. pag. 155. Sie nannten sich so: Jacobus loc. & tom. cit. part. II. N. 904. — Erppharius. N. 907. — Engilhardus N. 909. — Herinperth N. 922. — Rihhart N. 924. — Wirondus N. 926. — Riholf N. 934, — Ruodperth N. 936. — Mathuni N. 936. — Adalbertus N. 961. — Regirherus N. 971. — Fato N. 947. — f) Idem cit, loc. & part. pag. 204.

§. 25.

Es läßt sich aber auch nicht behaupten, daß einer von diesen Herren der Hauptadvokat gewesen sey; daß die übrigen aber nur einen geringern Charakter, und zwar nur jenen, der den Subadvocatis eigen war, begleitet hätten; denn wir finden nicht, daß die Urkunden einen Unterschied in Rücksicht auf ihren Charakter machen; warum sollen wir dieses thun? Es wird einer, wie der andere, mit dem Advokatentitel beehret, und ein jeder ist in der gleichförmigen Ausübung seiner Pflichten, und in dem Besitze der nämlichen Vorrechte sichtbar; folglich besassen sie einen gleichen Charakter.

§. 26.

Welche scheint aber die wesentliche Ursache zu seyn, daß mehrere Advokaten zu gleicher Zeit einer einzigen Kirche vom größern Ansehen und Umfange vorstanden? Ich schmeichle mir, die Ursache davon zu finden. Die bischöflichen und abteylichen Kirchen vom ersten Range hatten liegende Güter in mehrern Grafschaften; nun bin ich der

Mey-

Meynung, daß eine Kirche, z. B. die regensburgische, sich für ihre Schutzwehre, eben so vieler Advokaten, als ihre Güter in verschiedenen Grafschaften lagen, bedient, und daß sie dieselbe aus den mächtigen Eigenthumsherren eines Gaues, worinn ein ihr zugehöriges Praedium lag, gewählt habe. Ein solcher Advokat hatte für die Gränzen seiner Sorge, die Gränzen der Grafschaft, in welcher er, der Advokat der Kirche, die in selber ein oder mehrere Güter besaß, war. Er wohnte den Placitis, die in dem Umfange seiner Grafschaft gehalten wurden, bey, und besorgte das Beste der Kirche, deren Schutzherr zu seyn er die Ehre hatte, weil einem in einer Grafschaft nicht eingegränzten Einwohner nicht erlaubt war, den ordentlichen gehaltenen Placitis beyzuwohnen. Es scheint dieß eine nicht zu verachtende Entdeckung zu seyn, um zu fassen, warum bey einer baierischen Kirche zu gleicher Zeit mehrere gleichzeitige Advokaten in Ausübung ihres Amtes erscheinen.

§. 27.

Ritter du Buat a) ist zwar einer ganz andern Meynung; er glaubt, die freysingische Kirche habe nur einen einzigen Advokaten gehabt, die übrige, die den Bischof umgaben, mit ihm die Schankungen annahmen, und die Concambien eingiengen, wären kleinere Advokaten gewesen, die für die besondere Kirchen, welche in dem Kirchensprengel des Bischofes lagen, zu sorgen gehabt hätten; allein alle Advokaten, die unter dem freisingischen Bischof Waldon ihr Amt versahen b), treten alsdann auf, wenn mit einem Gut, welches der freisingischen Domkirche, und dem bischöflichen Sitze allda eigen war, eine Abänderung vorgenommen wurde. Es werden in allen Urkunden diese gleichlautenden Worte angewendet, „Episcopus accipiebat una cum Advocato suo *ad sedem suam habendam*, ad suam habere Ecclesiam“; folglich sind alle diese Herren als Advokaten der freisingischen Hauptkirche zu betrachten. Wenn nach dem

buatischen System ein jeder von den zwölf unter dem Bischof Waldo auftretenden Advokaten über eine Privatkirche wäre gesetzet gewesen, was hätten sie bey den Handlungen, die zum Besten der freisingischen Domkirche und des bischöflichen Sitzes geschehen sind, zu thun gehabt? Die sechzehn Advokaten, welche unter dem regensburgischen Bischof Embrich erschienen, beschäftigten sich nur mit den Angelegenheiten der emmeramischen Kirche. Wenn aber nur die Geschäfte einer Privatkirche der Gegenstand ihrer Sorge gewesen wären, warum erschienen sie bey den Contrakten, die schnurgerade die Kirchen der Heil. Petrus und Emmeram betrafen? Wir wollen die Ursache ihrer so hoch angeschwollenen Zahl in den so vielen in unterschiedlichen Comitaten liegenden Praediis aufsuchen.

Endlich aus diesem, daß Heimbert unter dem Bischofe Arnon, Jakob unter dem Bischofe Waldon zum öftesten aus ihren Rivalen das Advokatenamt versahen, folget nicht, wie Hr. du Buat muthmasset c), daß sie die einzigen Advokaten der freisingischen Kirche gewesen sind, sondern es ist dieses ein Beweis, daß sie in jener Grafschaft das Advokatenamt versahen, in welcher die freisingische Kirche die mehresten Güter und Gründe besaß, und wenn man sie in diesem Verstande Hauptadvokaten nennet, so setze ich mich nicht entgegen, wenn man ihnen nur im Grunde nicht mehrere Vorrechte und Vorzüge, als jenen Advokaten einräumet, die das Advokatenamt in Grafschaften versahen, in welchen einem mächtigen Stifte wenigere Praedia, Gründe und Aecker zugehörten.

a) Orig. boic. part. II. pag. 47. b) Apud Meichelbeck Hist. frif. Tom. I. part. II. N. 904, 907, 909, 923, 924, 926, 934, 936, 947, 961, 971.
c) Du Buat cit. loc. pag. 53.

§. 28.

Indeß stimme bin ich mit Herrn du Buat a) übereins, daß niemal ein Gaugraf das Amt eines Advokaten von jener Kirche, welche in seiner

ner Grafschaft lag, hat versehen können. Die Advokaten mußten bey den Gautagen die Stelle ihrer Kirchen vertreten, und als Gaugrafen mußten sie dem Gautage vorstehen; folglich wenn sie zugleich Advokaten einer in ihrem Comitat eingegränzten Kirche gewesen wären, so hätten sie die Person eines Richters und Advokaten zugleich vorstellen müßen, welches ohne Widerspruch nicht hätte geschehen können. Die Grafen von Salzgau stellten zwar die Advokaten des des Erzstiftes Salzburg in dem 10. Jahrhunderte vor; allein dieß gab meines Erachtens in der Folge den meisten Anlaß zu den häufigen Jurisdictionsirrungen, da man nicht so genau mehr die Vorrechte zu unterscheiden im Stande war, welche die salzburgischen Grafen wegen dem gräflichen Amte, oder wegen der Advokatie ausgeübet haben; und folglich gab die in Einer Person vereinigte Ausübung beyder sehr zerschiedenen Aemter Anlaß, zu einer unglücklichen Vermischung der jedem Amte eigenen Gerechtsamen b).

a) Origines boicae part. II. pag. 46. b) Daß die Gaugrafen von dem Advokatenämte über ein in ihrem Gaubezirke eingegränztes Kloster, oder Bißthum ausgeschlossen worden sind, mag man zu einer Regel im 9ten Jahrhunderte annehmen. In den nachfolgenden aber scheint es, daß man von derselben abgewichen ist; denn es scheint, richtig zu seyn, daß ein Graf desto leichter sich ins Advokatenamt eindrang, je mächtiger er war.

§. 29.

Die Advokatie gieng bey jenen Herren auf ihre Söhne, und männliche Erben als ein Erbgut hinüber, welche Kirchen oder Klöster gestiftet hatten. Eine Probe davon macht uns ein Diplom Kaiser Heinrichs, des Vierten a), in welchem dem Kloster Rot die freye Prälaten- und Advokatenwahl zugestanden wird; das letztere zwar, weil der Sohn des vorigen Advokaten ohne Kinder gestorben, und die Söhne der Töchter auf die Advokatie keinen Zuspruch hatten. Aus diesem folgt, daß die ordentlichen Söhne eines Stifters die Advokatie einer von ihren Großältern geschehenen Stiftung erblich zu behaupten

haupten berechtiget waren. Also, wenn die Muthmassung des Hrn. Scholliner b), welcher aus den zweenen Advokaten Ratolt und Albrich, Söhne des unmittelbar vorhergehenden, und ersten Advokaten von Niederaltaich, Herigolt, macht, nicht betrügt, so hat auch die Advokatie dieses Klosters die Natur eines Erbgutes aus dem Titel der unmittelbaren Abstammung des folgenden Advokaten von dem vorhergehenden an sich gezogen; wenn nicht vielmehr die von dem Abte und dem Kloster geschehene Wahl, und nicht das Erbrecht einen Ratolten und Albrichen zu der Advokatenwürde erhoben hat.

Die mehresten Klöster, welche dem tasilonischen Hause oder den Karolingern ihre Stiftung, und ihr Aufsehen zu danken hatten, genossen die Freyheit, einen oder keinen Advokaten zu haben. Wenn sie einen hatten, so war es kein andrer, als den sie sich selbst wählten, oder den ihnen die Könige setzten; und wenn die Söhne eine Advokatie als ein Erbgut, wie die erstgebohrnen Prinzen des scheyrischen gräflichen Hauses die freisingische Schirmvogtey, ansprachen c): so hatten sie dieses Erbrecht, entweders weil es ihnen die Könige als ein Lehen übergaben, oder weil die Stifter dieses Recht ihnen zugestanden haben; denn von seiner Natur aus verlieh das Vogtamt, außer dem Stiftungsfalle einer Kirche, nicht einen Schatten von einer Erbfolge, als zu welchem Amte nach den canonischen Rechten niemand andrer, als nur gerechte und gute Herren, die gerecht und billig ihr Amt zu versehen versprachen, einen Zuspruch hatten d). Liefert die Erbfolge immerzu solche Männer? In dem zwölften Jahrhunderte verbot Pabst Lucius II. und Kaiser Friderich der I, daß niemand sich unterfangen sollte, die advocationem über das Kloster St. Emmeram durch eine Erbfolge sich zuzueignen e).

---

a) Meichelbeck Histor. friling. tom. I. pag. 264. quia iam legitima Advocatorum successio cessaverat mortuo sine liberis filio, & ad filios filiae illius non pertinebat. b) Untersuchung der Vorältern Otto, des Großen, pag. 55. c) Scholliner cit. loc. pag. 85. d) Concilior. Gall. tom.

tom. II. & ipsi (Advocati) habeant in illo comitatu propriam hereditatem, & ut ipsi recti, & boni sint, habeant voluntatem recte, & iuste causas perficere. e) Mausol. S. Emmer. part. II. pag. 139, & 146. Nulli hominum liceat haereditario iure advocationem sibi vendicare.

§. 30.

Obwohl jene Advokatie, welche vom Vater zum Sohn als ein Erbgut hinüber gieng, nicht mehr die Natur eines Personal, sondern eines erblichen Rechtes an sich hatte a), so könnte doch davon nichts ohne Einwilligung der Kirche verkaufet, vertauschet, oder auf eine andere Art veräußert werden b). Wenn wir widersprechende Beyspiele finden, so haben wir das Recht, zu schließen, daß die Besitzer einer solchen Advokatie wider alle Gewohnheit einer ungesetzmäßigen Gewalt sich angemasset, und dadurch die Vorrechte der, ihrem Schutze anvertrauten, Kirche beleidiget haben.

a) Magerus de advocatia armata cap. 3. N. 194. b) In dem Berichte von den Reichsvogteyen pag. 419.

§. 31.

Wenn der ordentliche Advokat sein Amt zu verrichten verhindert war, so hatte sein Bruder, oder im Mangel eines solchen der nächste Agnat von seiner Familie die Ehre, seine Stelle zu vertreten. So vertrat Bernhard, ein Prinz von Scheyern, in Abwesenheit seines ältern Bruders Ekhards in dem Jahre 1096 das Advokatenamt a) bey dem Hochstifte Freising; auch verwaltete er eben dieses Amt bey dem Kloster Weicherstephan b).

a) Meichelbeck tom. I. lib. II. N. 1251. N. 1254. & num. 1255. 1258. 1266-67-68. b) Monument. boic. vol. IX. pag. 361. & 376.

§. 32.

Den neueintretenden Advokaten wurde ihr Amt durch Ueberreichung einer Fahne aufgetragen, und dadurch wurden sie in den Be-

sitz

sitz gesetzet a). Dieß ist die Ursache, sagt Hr. Harenberger, warum sie Vexilliferi, Vexillati, & Sigiferi ecclesiae genannt wurden. Er führet mehrere Beyspiele von Klöstern an, in welchen diese Ceremonie herkömmlich war; doch ich möchte die Ursache, warum den Advokaten der Name Vexilliferi geschöpfet wurde, auch darinn finden, daß sie nämlich die Unterthanen der ihnen anvertrauten Kirchen zum Kriege anführten, siehe §. 5. Die Fahne des verstorbenen Advokaten wurde nach seinem Tode in der Kirche, deren Advokat er war, als ein Denkmal, daß er sich habe angelegen seyn lassen, sein Amt pflichtmäßig und gewissenhaft auszuüben, aufgehangen.

a) Histor. Gandershem. diplomat. pag. 128. Nota g.

§. 33.

Die Schutz- und Schirmgerechtigkeit brachte nicht allzeit die Gerichtsbarkeit über die Unterthanen der Klöster mit sich a). Dieß beweiset der Vertrag, welchen Ulrich von Abensberg eingieng, als ihm die Advokatie über Eylsbrunn von dem emmeramischen Abte Wernher übergeben wurde. In diesem wird ausdrücklich gemeldet, daß ihm nebst der Advokatie auch die Gerichtsbarkeit zugestanden wird, wie sie vor ihm Dietrich Pincerna (Schenk) als ein feudum genossen hat. Man hat also die Advokatie nebst der Gerichtsbarkeit dem Advokaten für dießmal noch eingeräumet; doch hätte man auch das Gegentheil thun, und die erste ohne die andere zustehen können, wie es klar aus dem ganz besondern Ausdrucke der Urkunde zu schließen ist b). Es irren sich demnach diejenigen, welche aus dem, daß sie eine Vogtey genießen, den Schluß machen, daß ihnen auch die Gerichtsbarkeit über jene Unterthanen zusteht, die ihnen wegen der Vogtey eindienen müßen.

a) In dissert. de advocatia. Mauf. S. Emmer. part. II. pag. 522. & 543.
b) Mausol. S. Emmer. part. II. N. CXIV. pag. 236.

§ 34.

§. 34.

Endlich muß ich auch etwas von den Pröbsten (Praepositis) melden. Die Pröbste waren weltliche Beamten, die nach Verabschiedung der unnützlich gewordenen Advokaten das Probsteygericht bey einer Hofmark ausübten a). Das Kloster St. Emmeram hatte Probstrichter auf allen seinen Gütern angestellet, in welchen es so glücklich war, die Advokaten zu vertreiben. Ludwig IV. nannte die Beamten, welche das Kloster in Vogtereuth, Lauterbach und Jning hatte, Pröbste oder Pfleger, welche statt der Advokaten den Unterthanen das Recht sprachen b). Der Ursprung dieser Beamten rühret von der, von den Königen den Stiftern mitgetheilten, Freyheit, die eigenen Unterthanen zu richten, her. Diese Probsteygerichter haben aber ein weit höhers Alter, als die Richterämter der Hofmarksherren, indem die letztere meistens erst zu Anfange des 14. Jahrhunderts dieses Privilegium von Otto, Herzoge in Baiern, Könige in Ungarn, erhalten haben; da doch sehr viele Stifter nicht nur allein durch die Advokaten, sondern durch sich selbst Gericht zu halten in dem 10. Jahrhunderte durch königliche Diplome berechtiget waren. So hatte das Stift St. Emmeram von Otto II. in dem Jahre 981 die Gnade erlanget, seine Unterthanen in Vogtereut auch in Malefizsachen durch seinen Advokaten c), und von Friderich I. ohne Advokaten durch die eigene Ministerialen alle seine Unterthanen auf allen Gütern und Probsteyen zu richten d). Neben diesen weltlichen Pröbsten hatten die Klöster noch andere Pröbste. Diese waren Religiosen, welche die Wirthschaft auf den klösterlichen Hofmarken besorgten e). So hatte das Kloster St. Emmeram in dem Jahre 1330. seine Pröbste in Jning, Reut, Lauterbach, und Böhmischbruck, welche Religiosen waren. Ein Capitulareconclusum, welches beschloß, nicht mehrere als 32 Religiosen aufzunehmen, bezeuget dieses f).

---

a) In dissert. de Advocatis Mansol. S. Emmer. part. II. pag. 540. b) Mansol. S. Emmer. part. II. N. CCXXXVII. & CCXXXVII. pag. 450. & 451.

c) Mausolaeum S. Emmer. part. II. N. LVII. pag. 119. d) Ibidem cit. part. N. LVII pag. 146. e) In cit. dissert. cit. loc. pag. 541. f) Mauf. S. Emmer. part. II. N. CXXXIII. pag. 276.

Erster Abschnitt.

Von den Vorrechten, Vorzügen und Vortheilen der bischöflichen, klösterlichen und kirchischen Advokaten in den mittlern Zeiten überhaupt.

§. 35.

Nun gehe ich näher zum ausgesteckten Ziele hinzu. Es fragt sich: Was für Vorrechte, Vorzüge, Vortheile hatte das Mundiburdium über die Bischöfe, Klöster und Kirchen in Bajern von dem Jahre 900 bis zum Ausgange des 13. Jahrhunderts? Bevor ich die Vorrechte der baierischen Advokaten aus den alleinigen Monumenten unsers Vaterlandes schöpfe, wird mir erlaubt seyn, einige allgemeine Grundsätze vorauszusetzen.

Das erste und mit dem Ursprunge der Advokatie gleichsam verbundene Vorrecht der Advokaten war, daß man sie nicht zu dem Gerichte eines gemeinen Gaugrafen auffordern konnte, sondern man mußte die wider sie zu führende Klage vor dem Pfalzgrafen vorbringen a). Wenigstens ist mehrern Advokaten dieses Privilegium von den karolingischen Regenten mitgetheilet worden. Dachery ziehet mehrere Kirchen an, deren Advokaten mit diesem Vorrechte gezieret waren.

Den Advokaten des Klosters St. Julian konnte man nur bey Pfalzgrafen verklagen b). Der Advokat des piscarienſischen Klosters genoß eben diese Freyheit c). Das letztere hatte diese Gnade Kaiser Ludwig, dem Zweyten, zu danken, das erstere aber Karl, dem Kahlen. Eben dieser Mongrch ließ ein gleiches Privilegium dem Advokaten

vokaten des Erzbischofes von Burdegal ausstellen d). Ob die baierischen Advokaten auch an diesem besondern Vorrechte Antheil nahmen, werden wir anzumerken nicht vergessen, wenn uns ein Dokument unter die Hand kommen sollte.

a) Thomasinus de veteri & nova Ecclesiae disciplina col. 358. b) Spicileg. tom. 10. pag. 650. c) Ibidem cit. tom. pag 375. d) Du cange glossarium med. & infimae latinitatis pag. 180.

§. 36.

Obwohl heute zu Tage, wenn man die Gewohnheit zu Rathe zieht, die Advokaten nicht mehr in die Pflicht von den Bischöfen und Vorstehern der Kirchen genommen werden, so mußten sie doch in die Hände der Vorsteher zu den Karolinger Zeiten den Eid der Treue ablegen, damit sie ihr Amt mit dem genauesten Fleiße vertraten a), Ich bin aber mit dem bloßen Zeugniße eines Hospinian nicht zufrieden. Ein vom Karl, dem Großen, um das Jahr 769 dem Kloster Ottobaiern gegebenes Diplom probirt dieses weit kräftiger b). Wir erkennen aus diesem Diplome zugleich, was dieser von einem Advokaten abzulegender Eidschwur enthielt. 1tens Er (der Advokat) wolle sowohl in Ansehung der Menschen, als auch der Güter seiner ihm anvertrauten Kirche gerecht und nützlich seyn; 2tens Er wolle sich mit dem dritten Theile der durch placitando, id est iniuria bannorum, vel satisfactione temeritatum einer Kirche zufallenden Renten begnügen; 3tens wolle er niemal einen Unteradvokaten, ohne Einverständniß der Vorsteher der Kirche, sich an die Seite stellen; 4tens wolle er gar keinen Privatdienst von dem Großkellner oder von den Unterthanen des Klosters in keinem Orte, und nicht einmal das Nachtlager, oder sonst einen Aufenthalt in den dem Stifte angehörigen Gebäuden fordern. Da die mehresten Streitigkeiten zwischen den baierischen Advokaten und Kirchen daraus entstanden sind, daß die Advokaten von diesen vier Regeln abgewichen sind: so zweifeln wir um so

weniger, daß nicht auch unsre Advokaten an selbe gebunden gewesen sind. Wirklich wurden diese Punkte zur genauen Beobachtung allen baierischen Advokaten in den den Klöstern verliehenen, kaiserlichen, und päbstlichen Freyheitsbriefen eingeschärfet c), wie sie den unserm Vaterlande angränzenden Advokaten zur Richtschnur ihres Betragens gegeben worden sind d).

a) Hospinianus de origine monachatus pag. 150. b) Bruschius in descript. monast. german. coenob. Ottenburi. c) Vide monument. boic. vol. I. pag. 356. pag. 359. vol. IV. pag. 128, 130, 136. d) Magerus de advocatia armata cap. 14. N. 118. pag. 622.

§. 37.

Ein anders vortreffliches Recht für die Advokaten war dieses, daß die Bischöfe und Aebte in wichtigen Sachen sie zu Rathe zogen a). So berathschlagte sich der Abt von Laurisheim mit einem Advokaten in Sachen von größrer Wichtigkeit b). Dieses Vorrecht besassen auch unsre baierischen Advokaten. Ludwig, das Kind, erlaubte es dem Kloster St. Emmeram, daß es sich des Rathes der königlichen Gaugrafen, oder aber des Advokaten in wichtigen Angelegenheiten bedienen konnte c).

a) Du cange glossarium med. & infimae aetatis col. 182. b) Chronicon laurisheim. cap. 74. c) Mausolaeum S. Emmerami part. II. Num. 34.

§. 38.

Unter die vermischten Vorrechte rechne ich vor allen die Verwaltung, und Eintreibung aller Einkünfte der, ihrem Schutze anvertrauten, Kirchen. Mehrere Schriftsteller, die von der Advokatie zu schreiben sich ein Geschäft gemacht haben, können mir zur Probe dienen a). Ich will mich nur auf das Zeugniß des berühmten Stumphius b) bewerfen. Er sagt, die Bischöfe, Aebte und Vorsteher der Kirchen haben zwar große Freyheiten, weitschichtige Landschaften, und viele Unterthanen innen gehabt, sie haben aber nicht persönlich

ihre Güter verwaltet, noch mit der Sorge ihrer Einkünfte und Gefälle sich beladen, sondern es seyen in allen Klöstern, und über alle Kirchen Beschützer bestellet worden, welche in unsrer Sprache **Voigte**, **Kastenvoigte**, **Vizedome**, **Schaffner**, **Pfleger** genannt werden, derer Amt es gewesen, die Wirthschaft über die Güter zu führen, und wegen der Einkünfte zu sorgen. Wir finden aber, daß ihnen wegen schlechter Verwaltung der Hauswirthschaft dieses Recht bald wieder genommen, und den Klöstern, und Bißthümern selbst eingeräumt worden sey c). Es geschah dieses zwar nicht bey allen geistlichen Stiftern zu der nämlichen Epoche, sondern nach dem Maaße des Betragens der Advokaten bey einigen später, bey einigen aber früher. Wir werden in dem dritten Theile durch einzelne in unser Vaterland einschlagende Urkunden davon die Probe machen.

a) Magerus de advocatia armata cap. XI. N. 4. pag. 512. Hospinian. de orig. monach. lib. 4. cap. 21. Knichen de iur. territor cap. 4. N. 349: b) Chronicon helvet. lib. 5. cap. 3. c) Heute zu Tage behaupten die Landesfürsten ex titulo supremae advocatiae, daß sie Rechenschaft über die von den geistlichen geführten Oekonomie nach Belieben begehren können, und daß ohne ihrem Gutgedunken von den Gütern, nichts können weder veräußert, noch versetzet, noch vertauschet werden. Vid. Thomae Michaelis disput. de iurisdi. thes. 55. & Magerum de advocat. armat. cap. X. pag. 357, 478.

§. 39.

Warum aber die Kaiser den Advokaten es zur Pflicht machten, nicht nur die Stifter und Klöster sammt ihren Leuten und Gütern vor ungerechten Gewalt zu beschützen, die Kirchen in- und außerhalb Rechtens zu vertreten, sondern warum sie denselben auch das Recht gaben, ihre Haushaltung einzusehen, und ihre Einnahmen und Ausgaben zu besorgen, war, unter andern, die vornehmste Ursache diese, damit die Könige durch diesen Weg jederzeit von dem zeitlichen Zustande und Vermögen der Stifter und Klöster die genaueste Wissenschaft hätten, und selbe in vorfallenden Nöthen nach Beschaffenheit des Vermögens zu Kriegszeit mit Requisitionen,

und

und bey Römer- und Reichszügen mit Reisgelde anlegen konnten a); denn zu den Karolinger Zeiten, und noch unter den sächsischen und fränkischen Kaisern mußten sowohl die Bißthümer und Klöster selbst von ihrem Mensis b), als auch derer Leute von ihren Leibern und Gütern c) zu Kriegs- und Zügezeiten Zinse und Steuer erlegen d).

a) Vide Stumpfium rerum Helvet. lib. 5. cap. 3. fol. 292. Magerus de advocatia cap. 11. N. 6. Vor allen wollen wir aber das Zeugniß unsers vortreflichen Aventin hören; er entwirft uns mit kurzen, was die Bischöfe, Aebte, Fürsten und Grafen für onera zu tragen hatten. rer. boi lib. 4. fol. 366. Carolus enim magnus non solum praedia, stipendia, stipendiaria, agros, prata, vineas, villas, molas, laterarias, calcarias, & huius modi reditus vectigaliaque, itemque iumenta; pecudes, mancipia, verum & propriam supellectilem praefectorum, praesidum, pontificum feminarum sacratarum, & virorum descriptam habuit. Juxta multitudinem iugerum, agrorum, opum, certus numerus militum, auri, argenti, iumentorum, boum, pecudum, rhedarum, vehiculorum annonae, vestimentorum, paludamentorum, armorum cataphractorum, galearum, scutorum, astharum, arcuum, sagittarum, pharetrarum, item ferramentorum, quae sunt palae, bidentes, ligones, rastra, caphini, dolabrae, secures, asciae, ferrae, indictus & definitus est. b) Also mußte das Kloster Altwich einen jährlichen Canonem den Königen so lange bezahlen, bis es die Armuth nicht mehr zuließ. Hund Metrop. Salisburg. tom. II. fol. 15. Kaiser Heinrich, der Sechste, ließ erst in dem Jahre 1193 dem Kloster Tegernsee jenen Zins nach, den es bis zu seiner Zeit den Königen zu entrichten verbunden war. Kaiser Friderich gab dem Bißthume Passau mit diesem Bedingnisse die Abtey unser lieben Frauen, daß es der königlichen Kammer jährlich 40 Pfund bezahlte. c) Dieses wird probirt aus den fränkischen Gesetzen, lib. III. cap. 15. in welchen geboten war, daß, damit der königliche Zins nach dem Wege der Rechte bezahlt wurde, man die Personen sowohl, als ihre Sachen schätzen sollte. Census regalis undecumque legitime exiebat, volumus ut iuste solvatur, sive de propria persona hominis, sive de rebus. Et lib. III. cap. 80. Missi nostri diligenter inquirant, & describere faciant, unusquisque in suo missatico, quid unusquisque de beneficio habeat, vel quos homines cassatos in beneficio. d) Was den ordentlichen Tribut der Bischöfe und Reichsprälaten anbelangt, beweiset Lehmann in chronico spirensi lib. 2. cap. 39 fol 147 aus Sigeberts, Hincmars und Pithäus Jahrbüchern, daß bey den jährlichen Versammlungen jeder Bischof, und Prälat, die über die königlichen Klöster, jeder Herzog und Gaugraf, welche über die Provinzen, und Gauen des Reichs gesetzt waren, dem Könige eine seinem Vermögen angemessene Verehrung anbot, wovon die Könige sich und ihren Hof unterhielten. Die Prälaten hatten die Gewohn-

heit

heit, ein paar Pferde, zwey Schild, und mehrere Lanzen jährlich zu verehren. Rutpertus de origine & casibus S. Galli, cap. 8. in fin. fol. 29. apud Goldast. Rer alemanic. tom. I. & in eadem charta conscribi iussit regia dona sibimet ipsi secundum consuetudinem aliorum monasteriorum securitate praediorum quot annis ventura, id est duos caballos, & duo scuta cum lanceis. Was aber der Stifter und Reichsklöster freye und leibeigene Unterthanen anbelangt, hat ein jeder derselben jährlich etwas Gewisses von seinem Leibe oder Gütern, oder von beyden zugleich in die königliche Kammer erlegen müßen, welches man Chunigsteuer, und nicht des Königszoll, wie Lehmann cap. 44 fol. 192. will, genannt hat. Dieß bezeugt Kaiser Heinrich VI. in einem Diplome vid. Metrop. Salisburg. tom. I. pag. 387. kraft dessen Heinrich dem Bißthume Passau die Abtey B. V. Mariae in Patavia verehret. Cum advocatia, & servitio, regio subsidio sive supplemento, sive steura, quod in vulgari Kunig Steuer dicitur, ministerialibus, quoque, & aliis quibuscumque hominibus villis, agris &c. an. 1193.

§. 40.

Die Advokaten besorgten aber nicht allein die Einkünfte der geistlichen Stifter, sondern sie hatten über derselben Hausgesind zu schaffen; sie zwangen die Leibeigene zu Verrichtung ihrer Scharwerke und Dienste. Wir wollen darüber den Lehmann hören a). Die Advokaten, sind seine Worte, haben durch ihre Diener und Beamten der Kirchen und Bischöfe Güter und Felder bestellet, und die Leibeigene zum Frondienste und Arbeit angehalten, nöthige Sorge für die Haushaltung getragen, alle Früchte und Gefälle, Einnahmen und Ausgaben zum Nutzen der Kirchen zur rechter Zeit verfügt; denn solche Dinge zu verrichten, den Geistlichen damals durchaus allenthalben auf den Conciliis und Synodis ernstlich, und bey Vermeidung zeitlicher und ewiger Strafe verboten wurde. Ludolf behauptet b) doch ohne Beweis, daß die Advokaten den Schafner der Kirche bestellet, und dessen Rechnung durchgegangen haben.

a) Chronicon spirense lib. II. cap. 36. b) In dissertatione de advocatia contra Badenses in responsione ad nonum ipsorum argumentum.

§. 41.

§. 41.

Zudem hatten die Advokaten in den mittlern Zeiten das Recht, mit Einstimmung der Vorsteher der Kirchen, die Leibeigene, oder homines proprios, deren eine große Anzahl unter den mehresten Klöstern stand, und von welchen heute zu Tage noch die Leibsteuer, sonderbar in den schwäbischen Stiftern herrühret a), in die Freyheit zu setzen, oder zu manumittiren b).

a) Mart. Crusius annal. suev. part. I. lib. 8. cap. 9. b) Es herrschte bey unsern Vorältern eine doppelte Gewohnheit zu manumittiren. Die erste gründet sich in dem lege Ripuariorum, welche vor dem Könige mit dem Consens des Herrn, oder dessen Vicarii durch Prägung eines Geldes geschah. Die zwote entsprang ex lege romana, welche vor dem Angesichte des Bischofes, Abtes oder Priesters in der Kirche vorgenommen wurde. Die von den Königen frey gelassene wurden *liberti regii*, die aber in den Kirchen, *Ecclesiastici*, genannt, welchen der Archidiakon der Kirche eine Charte *Manumissionis* ausfolgen ließ, damit sie das Zeugniß ihrer erlangten Freyheit aufweisen könnten.

§. 42.

Eines von den vornehmsten Vorrechten der Advokaten war, daß in Bestellung, Erwählung und Absetzung der Prälaten, Aebte und Vorsteher der Kirchen ihr Consens und Gegenwart nöthig war. Mit mehrern Beyspielen a) könnte ich dieses beweisen; allein, weil sie sich fast alle außer unserm Vaterlande befinden, so enthalte ich mich davon. Doch ist mehrern Stiftern unsers Vaterlandes das freye Wahlrecht nach der Hand ertheilt worden, und dieses ist mir zu einem hinlänglichen Beweise, daß auch die Könige und Stifter, oder vielmehr die von ihnen aufgestellten Advokaten etwas in Erwählung und Bestellung der Kirchenvorsteher müßen zu sagen gehabt haben; würde man sonst ein widersprechendes Privilegium ertheilt haben? Einige Stifter haben früher, die andere später einen solchen Gnadenbrief erhalten b).

a) Vid. Cruf. annal suev. lib. II. part. II. cap. 13. pag. 483. Trithem. in chronic. Hirsaug. pag. 88. Das Diplom des Klosters Wangen, welches

ches Magerus de advocat. armat. cap. 11. N. 17. pag. 514. anzieht, ist merkwürdig; es wird den Advokaten aufgetragen, daß der Abt von Reichenau mit dem Advokaten des Klosters Wengen dahin bedacht seyn soll, daß dem Kloster allezeit ein würdiger Vorsteher gegeben werde. b) Also hat Freising schon zu Anfange des 10. Jahrhunderts vom Ludwig, dem Kinde, das freye Wahlrecht erlanget. Vid. Hund.

§. 43.

Warum aber die Könige und Fürsten den Klöstern nach und nach die freye Wahl gestattet, und die Advokaten ihres so schätzbaren Rechtes, den Prälatenwahlen sich einzumischen, beraubt haben, gründet sich auf keine andere Ursache, als daß die Advokaten in dieser so wichtigen Angelegenheit öfters aus Privatneigung gehandelt, und dem Hause Gottes minder würdige, unnütze, oder gar schädliche Vorsteher aufgedrungen haben a).

a) Graf Rudolph von Raperswilen, Advokat des Klosters Einsideln suchte mit Waffen das Recht, bey der Wahl des Abtes mitzuwirken, geltend zu machen. In dem Falle, da ihm dieses Recht streitig gemacht worden ist, beraubte er die Kirche, und plünderte das Kloster. Wegen Uebermaß der genommenen Rache wurde ihm vom Kaiser Konrad dieses Recht nicht nur allein gänzlich abgesprochen, sondern er wurde überdieß mit einer empfindlichen Strafe belegt. Vid. Christoph. Hartmann in annalibus monast. Einsidlens. sub Rudolpho XII. abbat. ad annum 1142.

§. 44.

Neben der Verwaltung der Oekonomie, Berechnung und Betreibung der Einkünfte, und übrigen Sorge über die zeitlichen Geschäfte hatten die Advokaten in den Jahrhunderten, von welchen die Frage ist, auch die Pflicht, die Gerechtigkeit zu verwalten, und in ihre Hände war alle bürgerliche sowohl, als peinliche Gerichtsbarkeit gelegt a). Daß dieses Recht auch die baierischen Advokaten ausübten, ist nicht zu zweifeln. Karl, der Große, machte ein Gesetz für alle seine Staaten, daß die Advokaten die Gerichtsbarkeit über die ihrem Schutze anvertrauten Kirchen ausüben sollten b). Baiern stand in seiner Macht; folglich nahm es auch Antheil an diesem Gesetze. Wir

wollen das Urtheil des berühmten Lehmann über das karolingische Gesetz hören c). Er behauptet, daß das Amt und die Verrichtung solcher Advokaten auch in dem bestand, erstlich daß dieselben in jedem Gau die Gemeinden, im Namen der Bischöfe, regierten, und das weltliche obrigkeitliche Amt, so dergleichen den Bischöfen zugestellt worden, verwalteten, und die Partheyen mit Rechte entschieden.

Es ist zu merken, daß, gleichwie die Bischöfe und Aebte ursprünglich die Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen nicht hatten, so konnten die Advokaten selbe auch nicht im Namen der Kirchen ausüben. Da die Kirchen von den Königen einige später, einige früher, die Freyheit, ihre eigenen Unterthanen zu richten, erhielten, so folgt, daß man den Anfang dieses von den Advokaten ausgeübten Rechts keiner gewissen Epoche anheften kann.

Nachdem aber eine Kirche diese Freyheit erlangte, so bediente sie sich solcher durch ihren Advokaten, als welcher das, was ein heutiger Klosterrichter zu thun hat, verrichtete d).

a) Andreas Knichen de iure territoriali cap. 4. N. 329, b) Constit. Carol. lib. 5. cap. 234. hoc statuimus, ubicumque episcopi substantiam habuerint, Advocatum habeant in ipso suo, qui absque tarditate justitiam faciat, & suscipiat. c) Hist. spir. lib. 5. cap. 36. d) In dissert. de advocatis in Mausol. S. Emmer. part. II. novissim. edit. pag. 518.

§. 45.

Aus diesem ist zu schließen, daß die Advokaten, derer ursprüngliche Pflicht es war, ihre Clienten und derselben Gerechtsame bey den von den Gaugrafen gehaltenen Placitis und mallis, mit Nachdrucke zu vertheidigen, auch den Vasallen ihrer Clientalkirchen das Recht sprachen, wie die Gaugrafen den Comitatseinwohnern a). Dreymal war ihnen aber in dem Jahre ordentlicher Weise erlaubt,

zu

zu placitiren, und diese drey Gerichte wurden placita generalia genannt b). Dreymal, sagt eine Urkunde Heinrichs von dem Jahre 1114 c), wenn es nöthig ist, entweder in dem Kloster selbst, oder an einem andern Orte, welches der Abt bestimmen wird, soll der dazu eingeladene Advokat ein gerechtes Placitum in den Geschäften des Klosters halten. Eben dieses sagt eine Urkunde des Pfalzgrafen Heinrichs von dem Jahre 1114 d). Und Heinrich, der Zweyte, in einem Diplome von dem Jahre 1023 e). Die Zeit, wann ein Placitum, ob, wo, und wie oft eines gehalten werden soll, dieses alles hieng bey den mehresten Stiftern von dem Willen ihrer Vorsteher ab. Ich halte mich hier nicht länger auf. Wir werden aus den baierischen Urkunden sehen, daß alle diese Umstände bey den verschiedenen baierischen Stiftern eben nicht auf einerley, sondern auf eine verschiedne Art beobachtet worden sind.

a) Du cange glossarium tom. I. col. 182. b) Charta Adalberonis episcopi metensis de ao. 1065 apud Meurissium. c) In actis Murensibus pag. 12. d) Apud Miraeum in diplomat. Belgic. lib. II. cap. 35. e) Charta Henrici II. de ao. 1023. apud Zyllesium.

§. 46.

Streitigkeiten, welche nicht eine geistliche Person, nämlich die Bischöfe, Aebte, Priester und Mönche, noch auch die Sachen, welche unmittelbar ihre Personen angiengen, sondern ihre Güter und possessiones reales betrafen, mußten vor ihren Advokaten anhängig gemacht werden a). **Und so jemand**, sagt Lehmann b), **einen Geistlichen, nicht dessen Person, sondern wegen Erbschaft, oder Güter wollte beklagen, der hat denselben vor dem Advokaten, oder Vogt müßen fürnehmen.** Die Meynung dieses Gelehrten gründet sich auf das longobardische Gesetz c) dieses sagt, daß die Geistlichen nicht sollen, was ihre Personen anbelangt, vor einem weltlichen Richter geführt werden, sondern der Bischof soll sie richten. Wenn aber we-

gen ihrer sowohl geistlichen, als eigenthumlichen Besitzungen ein Geschrey vor dem Richter sollte entstehen, so solle der Richter den Klagenden mit seinem Missen zu dem Bischofe schicken, damit dieser mache, daß der Klagende durch den Advokaten die Gerechtigkeit erlange.

Wenn zwischen einem Bischofe, oder einem andern geistlichen Stande, und zwischen einer adelichen, oder einer andern weltlichen Person eine Zwistigkeit entstand, welche sie untereinander nicht in der Güte, und im Friede beylegen konnten oder wollten, so mußte der Advokat des Bischofes, oder des geistlichen Vorstehers, der im Streite stand, in seines Clienten Namen vor dem Gaugrafen, oder Richter erscheinen, und die Klage alldort zur Entscheidung vorlegen. Wenn sich zutrug, sagt Lehmann d). Daß der Bischof, oder Geistliche wider Weltliche vom Adel, oder wider andere klagte, so ist der Vogt, oder dessen hierzu bestellter in des Klagenden Namen vor dem Grafen und Gerichte erschienen, und hat die Klage fürgetragen, und erörtert e).

Da diese Sätze alle aus den Capitularen Karls, des Großen, der selbe unserm Vaterlande, so wie den übrigen Provinzen zu einem immerwährenden Gesetze gegeben, herausgezogen sind, so besassen die baierischen Advokaten diese Vorrechte eben sowohl, als die ausländischen. Ich setze sie demnach mit allem Grunde unter die Rechte der Advokaten, die ich mit überflüßigen baierischen Exempeln bekräftigen werde, wenn ich unten die Vorrechte der Advokaten in einem jedwedern Jahrhundert, besonders aus den baierischen Monumenten aufsuchen werde.

---

a) Vitus Amerbach in annotat. ad praecipuas Caroli Magni constitutiones fol. 87. b) Lehmann chronic spirens. lib. 5. cap. 36. c) Lib. 3, ll. Longob. tit. de epis. & cleric. Ibi volumus primo, ut neque abbates, & presbyteri, neque diaconi, & subdiaconi, neque quilibet de clero,

de

de personis suis, ad publica, vel saecularia iudicia trahantur, vel distringantur, sed a suis episcopis adiudicati justitias faciant: si autem de possessionibus suis seu ecclesiasticis, seu propriis clamor ad iudicem venerit, mittat iudex clamantem cum misso suo ad episcopum, ut faciat eum per advocatum iustitiam recipere. Angesisius lib. 5. tit. 37. cap. 2. & 3. d) Lehmann cit. loc. lib. & cap. in fine. e) Constitut. Carol. capit. lib. 4. c. 3.

§. 47.

So oft die Advokaten ad placitandum, zur Verwaltung der Gerechtigkeit, zur Anhörung der Klagen der klösterlichen Unterthanen in den geistlichen Stiftern, oder in andern gewißen von den Vorstehern der Kirchen bestimmten Oertern ankamen, so oft hatten sie auch das Recht, von dem Prälaten den Unterhalt, so lange sie sich in den Geschäften des Stiftes aufhielten, zu fodern a). Dieses Recht wurde in den mittlern Zeiten *Albergaria* genannt. Ich werde mich darüber deutlicher erklären, wenn ich die Vortheile, welche die Advokaten aus ihrem ansehnlichen Amte zohen, untersuchen werde. Es folgt von sich selbst, daß die Advokaten das ius *Albergarii* nur unter gewißen Bedingnissen, deren die erste war, daß sie sich zum **Besten des Klosters, auf Verlangen, und Begehren der Kirchenvorsteher, an den ihnen vorgeschriebenen Oertern zu den erlaubten und ausgesteckten Zeiten** einfanden, genossen haben.

a) Magerus de advocatia armata cap. XI. N. 55. pag. 518.

§. 48.

Auch in einigen Klöstern brachte die uralte Gewohnheit mit sich, daß nach dem Todfalle des Abtes die Abteyschlüssel dem Advokaten ausgehändiget worden sind, welcher selbe so lange bewahrte, bis ein neuer Abt gewählt wurde, dem er sie wieder auslieferte a). Vielleicht rührt daher noch, daß in den baierischen Klöstern dem Landesfürsten die Abteyschlüssel bey einem gleichen Falle überschickt werden,

den, welches, sage ich, gleichwie der Landesherr alle Advokatien über die baierischen Klöster erbte, in dem Titel der Advokatie seinen Grund haben mag. Die Grafen von Wertheim behaupteten, daß sie als Advokaten vacante abbatia das *ius clavium* hätten. Sie ließen deßwegen nach dem Tode eines Abtes, durch ihrem Beamten das Kloster, die Schlüssel, und alles, was dem Abte gehörte, in ihre Verwahrung nehmen. Man findet noch mehrere Beyspiele von dieser Wahrheit bey unterschiedlichen Autoren b).

Endlich war auch bey einigen Klöstern die Gewohnheit, daß sie ihren Advokaten und Schirmvögten, ja auch ihren Stiftern, wenn sie von ihnen besucht wurden, die Schlüssel übergaben, welche in den Händen dieser Gäste bis zu ihrem Abschiede lagen c).

a) Magerus de advocatia armata cap. X. N. 279. pag. 473. b) Crusius annal. suevic. part. 2. lib. 12. cap. 6. fol. 551. c) Vide Magerum de advocatia armata cap. 10. N. 279.

§. 49.

Wie heute zu Tage der Advokat aus dem Titel der Advokatie das Recht nicht hat, das Kloster mit Steuern zu belegen a), also hatte er es noch vielweniger in den ältern Zeiten, von welchen wir reden b). Ich finde kein einziges Dokument, welches in unserm Vaterlande den Advokaten dieses Recht zustünde. Doch hatte der Advokat in einem oder anderm Stifte das Recht, von dessen Unterthanen den gewöhnlichen, und von alten Zeiten hergebrachten Zins einzunehmen. So belegten in mittlern Zeiten, in den Jahrhunderten nämlich, von welchen wir reden, die Grafen von Abensberg als Advokaten des Reichsstiftes St. Emmeram mit den gebräuchlichen Scharwerken und Abgaben die heutigen kastengerichtischen Unterthanen zu Kelheim; doch war ihnen nicht erlaubt, gemäß des mit dem Reichsstifte eingegangenen Contrakts, ohne Erlaubniß des Abtes und Convents

von

von St. Emmeram, selbe zu erhöhen. Eben diesen Vergleich traff das Reichsstift auch mit dem Herzoge Albrecht, dem Vierten, der in seinem ausgestellten Briefe eingesteht, daß er sie (die Unterthanen) **mit unziemlichen Scharwerchen oder Neurungen nicht beschwören lassen wolle: er wolle auch nicht die Vogtgüter, und die Besitzer derselben außerhalb eines Prälaten und Conventsgunst und Willen steuern, wär aber, daß uns das Ende auf unser bittliches Ersuchen durch einen Prälaten und Convent gewilliget, und vergönnet wurde ein Steuer zu nehmen** c).

a) Frid. Mindan. de mandatis iud. lib. 2. cap. 14. N. 8. Waremund ab Erenberg meditam. pro foeder. lib. I. cap. 4. pag. 13. Mathias observ. pract. verbo Schirmsverwandte. b) Magerus de advocatia armata cap. 10. N. 179. pag. 465. Der Hauptgrund davon ist, weil die Collekten von der Oberherrlichkeit herrühren; aber die Advokatie giebt keine iurisdictionem noch superioritatem; folglich auch nicht das Recht, collectandi. c) Vide Mausol. S. Emmerami part. II. pag. 482; wo der Revers des Herzogs Albrecht wegen der ihm lebenslänglich verliehenen Vogtey nach seinem vollkommenen Inhalt eingeschaltet ist.

§. 50.

Eine Hauptfrage ist, ob die Advokatie über ein Stift, oder Kloster, auch die Gerichtsbarkeit über dasselbe mit sich gebracht habe? -- Nein, sagt Andreas Knichen a). Wenn sich die Geistlichen einen Schutzherrn wählten, so vergaben sie ihre Freyheit nicht. Sie verlangten, beschützt zu werden, und in dieser Absicht waren sie so weit entfernet, ihre Freyheit aufzuopfern, daß sie vielmehr durch die Wahl eines Schutzherrn dieselbe zu verfechten suchten b), und wenn sie auch einen jährlichen Gehalt auswarfen, so waren sie nichts destoweniger freye Herren, und nichts minder, als Unterthanen eines Fürsten oder Grafen, welchem sie sich unterwarfen c). Der Advokat oder der Beschützer eines Bißthumes, Klosters oder einer Kirche, war nicht dessen Herr.

Daß

Daß die Advokatie dem Advokaten keine Jurisdiktion einräumet, hat mit unauflöslichen Beweisen, wie es uns däucht, der in diesem Fache einsichtsvolle Herr Magerus d) dargethan, zu dessen Beweisen, damit wir nichts Unnöthiges hieher setzen, wir unsere Leser anweisen. Folglich hatte der Advokat auch nicht das Recht, Strafen und Bussen den Clienten selbst (wohl aber den strafmäßigen Unterthanen der clientalen Kirche) aufzulegen e), da diese Wirkungen der Jurisdiktion sind. Eben so war dem Advokaten nicht erlaubt, bey dem Kloster oder bey den Unterthanen des Klosters das ius gablandi auszuüben, dessen sich die heutige Territorialgerechtigkeit anmasset, so den Advokaten als Schutzherren über die geistliche Stifter niemal eigen war f).

a) In commentario de saxonico non provocando iure cap. V. Num. 500. b) Waremundus ab Erenberg meditam, profoeder. Num. 13. lib. I. c) Gail de arrest. imperii cap. 7. d) Magerus de advocatia armata cap. X. N. 446. &c. pag. 487. & seq e) Panormitan. in cap. *accepimus* N. 3. - Gylman. decis. 14. N. I. lib. 2. f) Socinus senior cons. 187. Num. 3. Knichen tract. de iure territ. cap. 3. N. 346.

§. 51.

Da den Geistlichen durch die heiligsten Gesetze verboten ist, das Blutsurtheil über einen Missethäter zu fällen, oder eine blutige Rache zu nehmen, so üben sie heute zu Tage noch, diese Gerechtigkeit durch ihre weltlichen Richter aus, welches sie aber in den mittlern Zeiten durch die Advokaten thaten a). Die Bischöfe sowohl, als Aebte übergaben den Advokaten die Gerichtsbarkeit, um dieselbe in ihrem Namen, und in ihrer Person über ihre Unterthanen auszuüben b); ja es wurden die Advokaten des Blutbanns wegen bey einigen Kirchen investirt c). So hatte der Bischof Tarvisinae ecclesiae einen Vasallen wegen der Advokatie noch in dem 13. Jahrhundert in so weit investirt, daß er ihm alle Herrschaft zu Lande und zu Wasser unterworfen, und zugleich einige Einkünfte davon mit diesem Bedingniße auszeigte, daß er ihn (den Bischof) und seine Kirche nach Kräften

ten, ja, wenn es nöthig wäre, so gar auch mit den Waffen beschützte, daß er den Unterthanen seiner Braut die Gerechtigkeit verwaltete, und daß er zu den gewöhnlichen Zeiten zu dem gewöhnlichen Gericht säße d). Mager hat demnach die Advokatie sehr wohl in die Gerichtsvogteyen, und Schirmvogteyen abgetheilt e). Es war nicht das Gerichthalten, und das Vogteygeding, sondern die Beschützung und Beschirmung der Kirchen die vornehmste Verrichtung der bischöflichen und klösterlichen Advokaten f); wiewohl sie sich mit jener lieber, als mit dieser beschäftiget haben, weil durch die erste ihnen sehr große Vortheile zuflossen.

a) Zasius ad lib. 3. numer. 29. digest. de offic. eius cui mand. quem refert & sequitur Thomas Michael de iurisdict. thes. 82. b) Henricus a Rosenthal synops. feudal. cap. 4 concluf. 14. N. 4. c) Francis. Zarabella cardinalis consil. 123. incipit. *superpraemisso*. d) Vide Paumeister de iurisdict. lib. II. cap. 9. Num. 28. e) Magerus de advocatia armata cap 3. N. 175. f) Idem ibidem cap. 11. Num. 3. & seq. vide den Bericht von den alten Reichsvogteyen pag. 489.

Die Vorrechte der bischöflichen Advokaten in dem neunten Jahrhundert.

§. 52.

Nun wollen wir sehen, welchen Antheil die baierischen bischöflichen Advokaten an diesen allgemeinen Vorrechten nahmen.

Der Advokat konnte zwar ohne Einwilligung der Bischöfe, Aebte und übrigen Vorsteher der Kirche nichts in den beweglichen und unbeweglichen Gütern unternehmen; aber auch die Bischöfe, Aebte, Gemeinden eines Klosters, die Priester mußten den Consens des ordentlichen Advokaten einholen, wenn sie in den zeitlichen Gütern der Kirche etwas abändern wollten; und so groß war das Ansehen der Kirchenbeschützer, daß ohne ihr Gutheißen nichts vertauschet, versetzet,

verkaufet und abgeändert werden konnte a); ja alle Contrakte, welche von den Vorstehern der Kirche ohne Consens der Advokaten geschlossen wurden, waren von sich selbst ungiltig, kraftlos und aufgelöst b). Hätte den Advokaten ein ansehnlichers Vorrecht als dieses, gleich bey dem Ursprunge ihres Amtes, eingeräumt werden können? Diese ist die Ursache, warum man in den alten Vertauschungsinstrumenten fast allezeit die Einwilligung des Advokaten mit ausdrücklichen Worten angemerkt findet; zum Beyspiele: *Mihi N. Abbati complacuit unacum fratrum nec non & Advocati nostri N. consensu* c).

a) Hospinian. de templor. origin. lib. 5. cap. 6. & de orig. ac poogressu Monach. lib. 4. b) Paul. Math. Werner practic. observat. lib. V. verbo Vogtey. c) Magerus de advocatia armata cap. XI. N. 45. pag. 417. vide etiam Stumph. chronic. helvet. lib. 5. cap. 3.

§. 53.

So oft demnach ein Tauschungscontrakt zwischen einer bischöflichen Kirche geschlossen wurde, stand es dem Advokaten im 9. Jahrhundert schon zu, das Eingetauschte anzunehmen, und den König um die Bekräftigung des abgemachten Contrakts zu bitten. Dieß bezeuget ein emmeramisches Diplom a). Embrich Bischof zu Regensburg und Vorsteher des Klosters St. Emmeram verfügte sich mit seinen Advokaten und Ministern zu dem Könige Karlmann. Der Bischof und der Advokat baten den König, daß er den zwischen ihnen und dem Abte Hitto von Mondsee getroffenen Tausch mit seiner königlichen Auktorität gutheißen möchte. Der Abt Hitto lieferte das, was er vertauschte, in die Hände des bischöflichen Advokaten b). Eben dieser Hatto oder Hitto vertauschte sein Eigenthum mit Einwilligung seines Advokaten Otilo c). Er empfieng dafür von dem Bischofe Embrich und von dessen Advokaten aus dem Güterschatze des heiligen Emmeram lebenslänglich die Abtey Mondsee d). Beede, der Bischof und der Abt, tauschten durch die Hände ihrer Advokaten e).

a) Apud

a) Apud Pezium thesaur. anecdot. tom. I. part. III. col. 26. b) Das Diplom wurde im Jahre 879. (vide not. Princip. Joannis Paptistae in hoc diploma Mauf. part. II. pag. 60. Nota 1.) in Hocherachbach (heute Hohenburg oder Hoburg nicht weit von Burghausen chronic. gottwic. part II. pag. 483.) ausgefertiget. Warum in der Urkunde neben dem Könige Karlmann auch Arnolf sich unterzeichnet, habe ich mich bey einer andern Gelegenheit erklärt. Vide differt. von der Geburt und Wahl ꝛc. König Arnolfs §. 18. Neue akadem. historische Abhandlungen ꝛc. 3ter Band, Seite 312. c) Apud Pez. thesaur. anecdot. tom. I. part. III. col. 29. d) Dieses Diplom beweiset, daß das Kloster Mondsee in dem 9. Jahrhundert zum bischöflichen Sitze St. Emmeram gehörte. e) Aus diesem und aus der obigen Urkunde erhellet, daß sich die Bischöfe mehrerer Advokaten zu gleicher Zeit bedienten.

§. 54.

Ich kann noch ältere Beweise anziehen. Als der Bischof Embrich mit einem Egilolf in einen Gütertausch sich einließ, geschah dieses durch seine Advokaten Helfric und Ogo a). In dem Complacitationsinstrumente zwischen eben diesem Bischofe, und einem adelichen Arideo wird der bischöfliche Advokat, *Vicarius Episcopi*, genannt. Er läßt sich in Ausübung seines Rechtes sehen b). In einer andern Urkunde trägt er den Titel Advocatus c). Der eichstädtische Advokat Wicpot des Bischof Otkars übte das nämliche Recht aus, da sein Herr mit dem Bischofe Embrich einen Tausch traff d). Der regensburgische Advokat Antabort bewerkstelligte den Tausch, den sein Bischof Embrich mit einem adelichen Amalpert eingieng e). Durch die Hand eines andern Advokaten (er hieß Wuicrammus) gieng der Tausch, den eben dieser Bischof mit dem Grafen Engilpert machte f). Immo, ein andrer Advokat eben dieses Bischofes, nahm das an, was Embrich zum Eigenthum des heiligen Emmeram in Holzhausen in dem Jahre 871 eintauschte g). Ich übergehe eine Menge andrer Urkunden h), welche ich aus den zweenen Büchern des Anamodus anziehen könnte i).

a) Anamodus lib. I. cap. IV. apud Pez. thes. aned. tom. I. part. III. col. 203. b) Idem cit. lib. cap. V. c) Idem cit. lib. cap XIII. d) Idem cit. lib. cap. VI. e) Idem cit. lib. cap. VIII. f) Idem cit. lib. cap. IX.

IX. g) Idem cit. lib. cap. X. h) Idem cit. lib. cap. XI. XV. ao. 866. cap. XVII. In dieser Urkunde werden sowohl in dem Contexte selbst, als bey der angezogenen Zeugenschaar die Mönche den Canonicis (Kuichen) vorgesetzt, wovon die Ursache meines Erachtens darinn liegt, weil die ersten früher als die letzten in die Stadt Regensburg eingeführt worden sind. cap. XVIII, XXV, XX. In dieser Urkunde lesen wir, daß zwo gleichlautende cartae über die eingegangenen Vertauschungen ausgestellt worden sind. cap. XX. ao. 879; dann daß die ausgestellten gleichlautenden Urkunden von beyden in einen Tausch sich einlassenden Theilen aufbehalten worden sind cap. XXII. cap. XXIII. cap. XXV, XXVI, XXVIII, XXVIIII. XXX, XXXLI, XXXII, XXXIII, XXXIV, XXXV, XXXVI, XXXVII. Es folgt aus dieser letzten Urkunde, daß der königliche Consens zu einem Tausche nur bey jenen Gütern, die ein Adelicher als ein königliches Beneficium genoß, nöthig war. cap. XL. Aus diesem Instrumente ergiebt sich, daß die karolingischen Könige ein Gesetz machten, daß, ohne vorhergehende Erlaubniß der Könige mit den Kirchengütern, dann ein Umtausch vorgenommen werden könnte, wenn sie nicht die Zahl quinque hobarum überstiegen; im widrigen Falle mußte man um die ausdrückliche königliche Erlaubniß bitten. cap. XLVI, XLVII, XLVIII LI, LII, LIII, LVI, LVII, LX, LXI, LXII, LXIV LXV, LXVI, LXVIII, ao. 874. LXXIV, LXXIX. ao. 866. LXXXIV. Merkwürdig ist in dieser Urkunde, daß von dem Gut, welches Atto vertauschte, gesagt wird, daß es hinfüro in potestatem ven. Ep. Ambrichonis, & Advocati eius Beretrici gehöre. cap. LXXXV, LXXXVI, LXXXVII, LXXXVIII, XC, XCI, XCII, XCIII, XCIV, XCV, XCVI, XCVII, XCVIII. Diese Urkunde zeiget den Tausch, welchen Engildro der Donaugau Graf mit dem Bischofe Embrich traff. Atto des Grafen Advokat gab alles, was er in Stupingen (Staubing) hatte, und empfieng von dem emmeramischen Kloster dasjenige, was es in Elisindorf (heute Elsendorf) besaß. Engildeo tauschte mit der Hande seines Advokaten Atto, cap. C, CI, CIII, CIV, CVI, CVII, CVIII, CVIX. Anamodus lib. II. cap. I. apud eundem Pezium cit. loc. tom. & part. a col. 269. cap, II. ao. 888. cap. III, IV, V, VI, VII, IX. Auch diese Concambien giengen durch die Hände der Advokaten. cap. X, XI, XII. ao. 890. VII. Kalendarum martial. In diesem Instrumente haben wiederum die Mönche und ihr Probst, vor dem Probste und Canonicis der Domkirche den Rang. cap. XIII, XIV, XV. Das Placitum wurde zu Weltenburg gehalten, und in der Urkunde wird dieser Ort kein Kloster genannt; was sonst selten unterlassen wird Vielleicht dienet dieses zum Beweise, daß Weltenburg damals nicht von Mönchen, sondern von Canonicis bewohnt wurde, cap. XVII, cap. XVIII, cap. XIX, cap. XX, XXI, XXII, XXIV. Aus diesem Instrumente folget klar, daß auch, wenn eigenthumliche Güter von ihrem Besitzer zu einer Kirche vermacht wurden, der königliche Consens nöthig gewesen ist. cap. XXVI, cap. XXVII, cap. XXVIII, cap. XXXIII, XXXV,

XXXV, XXXVII, XXXVIII, XXXIX, XL, cap. XLII, XLIII, XLIIII, & XLV. Alle diese anamodischen Urkunden beweisen überflüßig, daß die Advokaten des 9. Jahrhunderts das unstreitige Recht hatten, den Vertauschungen gegenwärtig zu seyn, und denselben die Hand aufzulegen. Ich habe alle diese Urkunden nur deßwegen angezogen, damit ich zeige, wie fruchtbar unsere baierische Dokumenten sind. i) In dem Concambiumsinstrumente zwischen dem Bischofe Bathurich und Abte Sigimond ist das bey einer Tauschungshandlung gewöhnliche Ceremoniel beschrieben. Der Bischof gab das concambium cum ferula sua, welches der Abt cum baculo zurück gab. Idem lib. I. cap. XII. Auch unter Kaiser Arnolf hielt die Gewohnheit an, daß die Vertauschungen durch die Hände der bischöflichen Advokaten giengen. Henrich (apud Pez. thesaur. anecdot. tom. I. part. III. col. 34.) ein regensburgischer Kleriker traff einen Tausch mit seinem Bischofe Tuto, und letzterer gab, was er in Utlingen (heute Utling bey Straubing) und Deuchilinga (heute Denkling im Pfleggerichte Haidau) hatte. Im Jahre 898 traff Bischof Tuto mit einer adelichen Frau einen Tausch. Idem cit. loc. tom. & part col 35. Die feyerliche Handlung geschah durch seinen Advokaten Gunthar.

§. 55.

Aber bey der freisingischen Kirche giengen in dem 9. Jahrhundert die Concambien durch die Hand desjenigen Advokaten, zu dessen Schutzgerechtigkeit der Comitat, in welchem das zu vertauschende, oder einzutauschende Gut lag, gehörte. Dieß bezeuget eine nicht kleine Menge der freisingischen Urkunden. Nur einige will ich anziehen: Hitto, Bischof von Freising traff einen Tausch mit einem Pupo, der Contrakt wurde durch die Hand des Advokaten Reginperts geschlossen a). Noch klärer zeigt sich dieses für die Advokaten sehr wichtige Vorrecht in der Urkunde b), in welcher das zwischen Bischof Anno, und einem adelichen Herrn Cotahelm gemachte concambium bekräftiget wird. Der Advokat Tozzi gab aus dem freisingischen Güterschatz einen curtem cum domo, & LX. jornales Cotahelmen ad proprietatem habendum; folglich hatte der Advokat das Recht, den concambiis nicht nur allein gegenwärtig zu seyn, sondern auch den Contrakt zu schließen; doch nicht ohne Beystimmung des Vorstehers der Kirche, deren Advokat er war. Eben dieses beweiset die Urkunde,

welche

welche von dem, zwischen Bischof Arnold und einem Talamot geschlossenen Tausch zeuget. Der Advokat Heimbert von Freysing vollzog den Contrakt c). Die Urkunde, welche über den zwischen eben diesem Bischofe und einem Dectrihen getroffenen Tausch ausgefertigt worden ist, sagt, daß der nämliche Advokat Heimbert das zu vertauschende Gut aushändigte, und das einzutauschende empfieng, folglich daß er der Vertauschung als ein nöthiger Werkzeug gegenwärtig war, und dabey sein Recht ausübte d). Eine andre Urkunde, welche von einem, einen Leibeigenen betreffenden, Tausche redet, benimmt denjenigen allen Zweifel, welche etwa glauben, daß ein Advokat nur aus einer bloßen Formalität und nicht von Rechtens wegen bey den Tauschcontrakten sich eingefunden habe. Sie sagt ausdrücklich e), daß der Bischof Arnold von den zu seinem Bißthume gehörigen Leibeigenen 5 an der Zahl dem Abte Megilo mit dem Consens seiner Familie und seines Advokaten überlassen habe. Der Abt entschädigte den Bischof durch Aushändigung zweener seinem Kloster bisher unterworfenen Dienstmänner; aber wir werden in der Folge noch mehrere Beyspiele beybringen, welche die Nothwendigkeit des advokatischen Consens bey den Vertauschungen bezeugen. Der Tausch zwischen dem schon öfters angerühmten Bischofe Arnold und einem Notharten, welcher liegende Güter betraff, gieng durch die Hände des immerzu unter Bischofe Arnold auftretenden Heimberts f), wie jener des Deopaltens g), und jener des Paldrichens durch die Hände des Advokaten Petto h) vollzogen worden ist.

---

a) Meichelbeck Hist. frisi. tom. I. part. II. N. 587. Diese ist die letzte Urkunde, welche unter Bischof Hitto gefertiget worden ist. Unter seiner Regierung treten folgende Advokaten auf: Sindeo 326, 327. — Einhart N. 326. Sigiberth NN. 331, 335, 339, 349, 369, 388. — Wichart. N. 363, 470, 538, 546, 547, 587. — Luitprant NN. 369, 487. — Adalker NN. 458, 471. — Samuel N. 467. — Oadalschalk N. 473. — Adoltus oder Odolt NN. 500, 505, 523, 562. — Spulit. NN. 530. 536. Ellamperth N. 532, 535. — Piligrin NN. 547, 562. Hrodaperth N. 563. In welchem Gaue ein jeder dieser Herren das Advokatenamt vertreten hat, ließ sich doch errathen, wenn man hier die nöthige Unter-

tersuchung hätte vornehmen wollen. Dieß scheint gewiß zu seyn, daß Reginbert in jenem Comitat den Advokaten machte, in welchem die Hauptkirche Freising selbst lag; sein Vorfahrer scheint Sigibert, und sein Vorfahrer Kaganhard unter Bischof Atto NN. 116, 118, 180, 285. gewesen zu seyn; folglich waren diese Herren als Hauptadvokaten anzusehen; denn es deucht uns eine Gewißheit zu seyn, daß jener als Hauptadvokat zu betrachten ist, der in demjenigen Comitat die Advokatenstelle versah, in welchem die Hauptkirche lag. Das Advokatenamt unter Bischof Atto, Vorfahrer des Bischofs Hitto, versahen folgende Herren: Neben dem obigen Kaganhard, Landfrid NN. 116, 117, 142. Luitprand N. 124. Ainhut NN. 125, 180. Rumolt N. 198. b) Idem ibidem N. 727. c) Idem ibidem N. 727. d) Idem ibidem N. 885. e) Idem ibidem N. 887. Et hoc fecit (Episcopus) *cum consensu totius familiae suae, & Heimberth. Advocati sui.* f) Idem ibidem N. 889. g) Idem ibidem N. 892. h) Idem ibidem N. 899. Unter Bischof Arnold, der von dem Jahre 873 bis 883 der freisingischen Kirche vorstand, erscheinen nur zwey Advokaten Heimbert und Petto, von welchen gewiß der Letztere der Hauptadvokat war, in dem dieser zwölfmal, nämlich NN. 859, 860, 861, 864, 867, 874, 883, 885, 887, 889, 890, 892. jener aber nur Einmal auftritt. Vielleicht kam Petto nach dem Tode Heimperts an dessen Stelle.

§. 56.

Auch der Tausch mit den Leibeignen gieng in den 9. Jahrhundert durch die Hände der Advokaten. Zeuge davon ist Anamodus, welcher meldet a), daß zwischen dem regensburgischen Bischofe Embrich, und Grafen Engilpert ein leibeigener Tausch durch Polo, dem Advokaten der emmeramischen Kirche, vollzogen worden sey.

Avo traff eben auch einen solchen Tausch mit einem gewißen Cundram. Von der bischöflichen Einwilligung finde ich in dieser Urkunde nichts b). Die freisingischen Dokumenten räumen den bischöflichen Advokaten das nämliche Recht bey dem Umtausch der Leibeigenen ein. Der Bischof Anno gieng mit einem adelichen, Wolfart mit Name, einen leibeigenen Tausch ein. Die Auswechselung derselben geschah durch die Hand des Advokat Luitbrands c). Eben dieser Bischof gab einem gewißen Cotafrid ein dienstbares Weib, indem ihn jener durch Aushändigung eines andern jochbaren Weibes entschädigte

digte d). Merkwürdig ist, daß hier die ausdrückliche Erlaubniß des König Ludwigs zu diesem Contrakte angerühmet wird. Von eben dieser geschieht auch in der Urkunde, welche von dem, zwischen dem vorigen Bischofe, und zwischen einem Heimbert wegen einem Leibeignen durch den Advokaten des Bischof Ercamberts geschehenen, Tausche Zeugniß giebt, Meldung e).

Da die freisingischen und regensburgischen Dokumente auf mein Ziel hintreffen, darf ich nicht den Schluß machen, daß auch die übrigen Monumenten der bischöflichen Kirchen, obwohl sie noch unter dem Staube vergraben liegen, nicht widersprechen werden?

a) Lib. II. cap. IX. apud Pez. thes. anecd. tom. I. part. III. col. 272. b) Idem cit. lib. cap. 131. apud eund. cit. loc. tom. & part. col. 281. c) Meichelbeck hist. fris. tom. I. part. II. N. 768. d) Idem ibidem N. 770. e) Idem ibidem N. 771.

§. 57.

Daß aber die Advokaten in dem 9 Jahrhundert nicht nur allein das Recht hatten, den Vertauschungshandlungen gegenwärtig zu seyn, und selbe durch ihre Hände zu vollziehen, sondern daß auch in diesem Jahrhundert ihre Einwilligung zu dergleichen Contrakten nöthig war, beweiset ein emmeramisches Diplom vom Karl, dem Dicken a). Hunrich, ein Chorbischof b) opferte durch die Hände seines Advokaten Otmands dem heiligen Emmeram sein Eigenthum. Das Diplom zeiget, daß Hunrich die Einstimmung des regensburgischen Bischofes und dessen Advokaten darzu erhalten habe, welche deßwegen nöthig war, weil Hunrich von der Erbschaft des heiligen Emmeram zu seinem lebenslänglichen Unterhalt einige Güter erhielt. Zu meiner Sache dienet, daß das Diplom ausdrücklich sagt, daß der Contrakt *cum consensu & consilio venerabillimi Episcopi & Advocati eius* geschlossen wurde c).

a) Apud

a) Apud Pez. tom. I. part. III thesaur. anecdot. col. 31. b) Obwohl in dem regensburgischen unter Karl, dem Großen, gehaltenen Kirchenrathe die Aufstellung der Chorbischöfe verboten wurde, so muß doch dieser Canon von einer kurzen Dauer, oder von gar keiner Wirkung gewesen seyn; indem aus diesem Diplome erhellet, daß es in dem Jahre 883 noch Chorbischöfe in Regensburg gab. Von ihrem Amte, sieh Thomassinum de veteri disciplina lib. II. cap. II. Num. I. & seq. b) Daß die regensburgischen Bischöfe immer Contrakte mit den St. emmeramischen Gütern vornahmen, rühret daher, weil St. Emmeram damal so, wie die Kirche zum heil. Petrus eine Domkirche war; es hatten also die Bischöfe zwo Hauptkirchen in Regensburg, in welchen sie ihre bischöflichen Verrichtungen vornahmen. In dieser dienten ihnen die Kniche, in jener die Mönche.

§. 58.

Der bischöfliche Advokat hatte das Recht, fast alle Schankungen, die in dem neunten Jahrhundert den bischöflichen Kirchen gemacht wurden, anzunehmen. Den Beweis davon machen uns mehrere Urkunden. In einem Diplome, welches Ludwig, der Deutsche, dem Bischofe Embrich ausstellte a), bekräftigte er die von einem Diakon Engelmar gemachte Schankung. Engelmar legte aber selbe in die Hand Amalberts, Advokaten des Bischofs Embrich. Dem Verehrer seines Eigenthumes wurde von den Gütern des heiligen Emmeram ein Beneficium in Heribrantesdorf (heute Hebramstorf) mit Bewilligung des Bischofes und der Mönche lebenslänglich, nebst andern Vortheilen, eingeräumet. Einen andern ältern Beweis haben wir bey Anamodus b), welcher bezeuget, daß der bischöfliche Advokat Erimpert die Schankung des Grafen Wilhelms im Jahre 834 annahm. Ein Jahr vorher aber empfieng der Pazricus mit dem Bischofe Bathurich eine noch wichtigere Schankung von eben diesem Grafen c). Auch die freisingischen Advokaten hatten in diesem Jahrhundert das Recht, die Opfer in ihre Hände anzunehmen, und gut zu heißen. Den Beweis davon macht uns eine Menge der freisingischen Urkunden. Ich ziehe nur eine und die andere zu meiner Sache an. Der Advokat Sigiperth nahm das Opfer des Cuno an d). Es bestand selbes aus

dessen Erbschaft in Undeonigas (heute Inding). Deszald legte seine Erbschaft in die Hände des Bischofes Hitto, und seiner Advokaten e). Adalker nahm die vom Hiltolf, einem Diakon, der freisingischen Kirche gemachte Schankung an f). Haholf empfieng die Schankung des Aso in seine Hände im Beyseyn des Gaugrafen Engilharts g). Die Schankung Radolds, welche aus beweglich- und unbeweglichen Gütern bestand, empfieng der freisingische Advokat aus den Händen des Opfernden h). Der Advokat Petto ließ sich die Schankung in Hall durch den opfernden Engiltart ausliefern i), und in Peligrins Hände wurde des Undons Schankung k) in Gegenwart des Grafen Rodolds gelegt.

Unter Bischof Anno behaupteten die freisingischen Advokaten eben dieses Recht. Wiceo nahm das Opfer an, welches Rantwich zu der freisingischen Kirche machte l). Aber genug! Ich würde mit Anziehung mehrer Urkunden überlästig fallen.

---

a) Apud Pezium thesaur. anecdot. tom. I. part. III. col. 25. b) Lib. I. cap. 71. cit. loc. tom. & part. col. 249. c) Anamodus. cit. lib. cap. 72. cit. loc. tom. part. & col. d) Meichelbeck hist. frising. tom. I. part. II. N. 388. e) Idem ibidem N. 408. f) Idem ibidem N. 458. g) Idem ibidem N. 463. h) Idem ibidem N. 507. In dieser Urkunde sind die Ceremonien zu lesen, welche man bey der feyerlichen Uebergabe einer Schankung in dem damaligen Jahrhundert zu beobachten pflegte. i) Idem ibidem N. 639. k) Idem ibidem N. 655. l) Idem ibidem N. 719.

§. 59.

Nicht allein die liegenden Güter, sondern auch die geopferten Leibeigene fielen in dem neunten Jahrhundert in die Hände der Advokaten. Als der Erzpriester Adalung neun Leibeigene herschenkte, so nahm selbe der Bischof Embrich mit seinem Advokaten Reginhoh an a). Als die Tota sich und ihren Sohn Trunherr zu Dienste unser lieben Frauen in Freising anbot, so daß der Sohn und seine Nachkömmlinge jährlich drey Tage ackern, einen Tag Gras abmähen, und ein

Pferd

Pferd zum Dienste der Kirche bereit halten, die Tochter aber eine jährliche Capitalsteuer von 4 Denariis reichen mußte, so übte der bischöfliche Advokat Heoadperth das Recht aus, das Opfer anzunehmen b).

a) Anamodus lib. II. cap. 36. apud Pezium thes. anecdot. tom. I. part. III. col. 283. b) Hist. fris. tom. I. part. II. N. 563.

§. 60.

Auch die auf die Güter eingelegte Zinse wurden von den Advokaten angenommen. Heldimunt verpflichtete sich, jährlich am Feste des heil. Martins einen Zins von einem Solido unius argenti der freisingischen Kirche zu geben. Das Versprechen wurde in die Hände des Bischofes Hitto, und seines Advokaten Odolt gelegt, und die Bestättigung darüber gegeben a). Nidhart verehrte der Kirche in Pirichtilindorf (heute Pritendorf im mosburger Landgerichte) einen jährlichen Zins von einem Solido auri, oder 30 Denariis; der Advokat Sigibert empfieng, sammt dem Bischofe Hitto, diese Tradition in seine Hände b). Sigibert war Advokat der freisingischen Hauptkirche, welcher die Kirche in Pritendorf einverleibt war.

a) Meichelbeck Hist. fris. tom. I. part. II. N. 505. b) Idem ibidem N. 349.

§. 61.

Wenn die Geistlichen ein Beneficium, welches sie von der Kirche genoßen, derselben wieder zurück gaben, nahmen es die Advokaten in dem neunten Jahrhundert in ihre Hände an. Also empfieng der freisingische Advokat Sigiperth mit seinem Bischofe das von einem Priester Haguno heimgestellte Beneficium a).

a) Meichelbeck Hist. frising. tom. I. part. II. N. 335.

§. 62.

Die in dem neunten Jahrhundert gemachten Schankungen wurden mit besondern, und den Advokaten sehr schmeichelhaften, Ausdrücken

und Bedingungen bisweilen begleitet. Ein Subdiakon Swidhart mit Namen vermachte seine Erbschaft der freisingischen Kirche. Es war aber sein Wille, daß sein Enkel nach seinem Tode das Hergeschenkte, wenn er es nicht hinabschleppen, sondern vielmehr verbeßern würde, benützen sollte, im widrigen Falle sollte alles davon in der Gewalt des Beschützers der Frauenkirche in Freising verbleiben a). Unter dem Beschützer stecket der Advokat. Eben so vortheilhaft für den Advokaten redet die Schankungsurkunde des Wolfbalds; dieser sagt in selber, daß die 5 Leibeigenen, und die übrigen liegenden Güter, die er unser lieben Frauen in Freising verehret, nach seinem Tode in der Gewalt und dem Schutze des Defensoris verbleiben sollen b). Daß Defensor eben so viel sage, als Advokat, ist keinem Zweifel unterworfen. Er, der Testirer, will auch, daß niemand außer dem Advokaten in die Verwaltung seiner Schankung sich einmenge.

Hagano ein Priester des freisingischen Kirchensprengels unterwarf seine Erbschaft ebenfalls der Gewalt des freisingischen Advokaten, so daß nach dem Tode seines Enkels Sindperts diesem seinem Willen niemand widersprechen dürfte c). Also vermachte sein Erbtheil in liegenden und beweglichen Gütern unsrer lieben Frauen mit der Bedingniß, daß alles nach seinem Hintritt in die Gewalt des Advokaten hinübergienge d). Ich kann auch aus den emmeramischen Dokumenten beweisen, daß die Advokaten eine Gewalt über die hergeschenkten oder eingetauschten Güter empfangen haben. Eine Urkunde bey Anamodus ist sehr merkwürdig e). Es wird allda von einem Gut, welches ein gewißer Atto eintauschte, gesagt, daß es *in potestatem ven. Ambrichonis, & Advocati eius Berechtrici* verfiel. Dürfte man nicht behaupten, daß die Advokaten nicht nur allein einen bloßen Schutz den Kirchengütern schuldig waren, sondern daß sie auch über dieselben eine Gewalt gehabt haben? Daher kam, wie mich dünkt, daß sie allen Schankungen und allen Vertauschungen beywohnten, daß

diese

diese Handlungen durch ihre Hände giengen, daß sie bey den Placitis, welche wegen Kirchengütern vorgenommen wurden, den Vorsitz hatten; wenn nicht alle Handlungen von sich selbst schon die besten Beweise machen, daß der Advokat nicht nur ein Schutzherr von den Kirchengütern, sondern auch ein Verwalter derselben mit dem Vorsteher der Kirchen gewesen sey.

a) Meichelbeck Hist. fris. tom. I. part. II. N. 289. b) Meichelbeck Hist. fris. tom. I. part. II. N. 460. c) Idem ibidem N. 465. d) Idem ibidem N. 485. post discessum meum *in potestate sanctae Mariae* permaneant, & *defensoris eius*. e) Lib. I. cap. 84. apud Pez. thes. anecd. tom. I. part. III. col. 256.

§. 63.

In dem Jahrhundert, von welchem wir reden, hatten die Advokaten das Recht, die Zeugnisse, die wegen eines hergeschenkten Guts, oder Leibeignen abgelegt wurden, abzufordern. Die freisingischen Advokaten Odalricus und Irminfridus unter Bischofe Erchanbert treffen wir in Ausübung dieses ihres Vorrechtes an, als Zotta der Diakon Zeugniß gab, daß sein Vater und Mutter eine wichtige Schankung den Heiligen Dionysius und Tertulianus gemacht haben a).

a) Meichelbeck Hist. frising. tom. I. part. II. N. 588.

§. 64.

In dem neunten Jahrhundert war also das Advokatenamt sehr glänzend; aber je mehrere Dokumente ich aufschlage, desto mehrere Vorrechte finde ich, die dem Advokatenamte anklebten. Ich will die Beweise hersetzen, und wünsche nichts so sehr, als daß meine Leser eben so wenig bey Durchlesung derselben überdrüßig werden möchten, als ich in ihrer Aufsuchung unverdrossen war. Ein gewißer Graf Wilhelm a) gab einige Güter unterhalb den Flüßchen Agasta und Nardina (heute Aist und Nären in Oesterreich) dem heiligen Emmeram. Ludwig, der Fromme, bekräftigte durch ein Diplom die Schankung, und befahl

fahl zugleich b), daß kein Richter oder eine andre Obrigkeit über die hergeschenkten Freyen und Leibeigenen eine Gewalt ausüben, sondern daß die Vorsteher der emmeramischen, damals bischöflichen, Kirche, und die Advokaten sie gesetzmäßig besitzen und beherrschen sollen. Man soll sie auch nicht zu einem auswärtigen Placitum ziehen, noch wider die Feinde die Waffen in die Hände zu nehmen zwingen, so lange es dem ordentlichen Advokaten gefallen würde, die Gerechtigkeit zu verwalten. Aus diesem haben wir das Recht, folgende zween Schlüsse herauszuziehen, erstlich, daß der bischöfliche Advokat über die Freyen und Leibeigenen zu Anfange des neunten Jahrhunderts zu schaffen hatte. 2tens daß er zu eben dieser Epoche schon zu Gericht saß, und den bischöflichen Unterthanen das Recht sprach.

a) Wilhelm scheint ein Gaugraf gewesen zu seyn. b) Apud Pez. thesaur. anecdot. tom. I. part. III. col. 20.

§. 65.

Zu Anfange des neunten Jahrhunderts lag schon den Advokaten ob, bey öffentlichen, vor den königlichen Missen gehaltenen, Gerichten die Güter ihrer clientalen Kirchen von den ungerechten Besitzern abzufordern, und sie hatten das Recht, die zurückgestellten in ihre Hände bey einer feyerlichen Uebergabshandlung an- und aufzunehmen. Der Prozeß, den der schlechdorfische Advokat in Namen des freisingischen Bischofs Atto um das Jahr 802 vor den Missen des Kaiser Karls führte, beweiset dieses. In der Urkunde, welche von dem Prozeß bezeuget, wird ausdrücklich gesagt, daß Reginhard der unbillige Besitzer sein ungerechtes Gut vor den Augen der königlichen Richter in die Hände des Advokaten Landfrids, der ihn bey einem öffentlichen Placito wegen seines unstatthaften Besitzes verklagte, ausgeliefert habe a).

Sigiperth ein anderer freisingischer Advokat unter Bischof Hitto suchte seine Kirche in den Besitz eines von einem Priester Otperth herge-

hergeschenkten Beneficiums bey einem öffentlichen von dem Grafen Job gehaltenen Gaugerichte wieder einzusetzen. Zween Priester, Jakob und Simon, die bisherigen Besitzer davon, wurden auch von dem Gerichte angehalten, das Beneficium in die Hände des Advokaten zurück zu stellen b). Haholf ein freisingischer Advokat unter eben demselben Bischofe empfieng ebenfalls in seine Hände jene Gegend, welche ein ungerechter Besitzer Cunibert sich zueignete, und welche Haholf für die freisingische Kirche bey einem öffentlichen Gerichte vindicirte c).

Oadalrich vertheidigte im Namen seines Bischof Erchamberts nach allen Kräften ein dem Kloster Schöftlarn schon lange verehrtes Gut bey einem öffentlich gehaltenen Gautag wider zween Gegner, die das hergeschenkte als eine Erbschaft zu behaupten suchten. Er erhielt in dem Placito die Oberhand, und das bisher streitige Erbtheil mußte seinen Händen ausgeliefert werden d). Alprich legte die von ihm gemachte Zurückgabe in die Hände des freisingischen Advokaten Spulit e). Genug!

a) Meichelbeck Histor. frising. tom. I. part. II. N. 117. b) Idem ibidem N. 331. c) Idem ibidem N. 368. d) Idem ibidem N. 601. e) Idem ibidem N. 530.

Die Vorrechte der bischöflichen Advokaten in dem zehnten Jahrhundert.

§. 66.

Obwohl unter den Ottonen ganze Grafschaften und Herrschaften, auch Städte den bischöflichen Sitzen und Klosterkirchen geschenkt wurden, so sind deßwegen die Advokatierechte über die neuerlangten Güter so wenig eingegangen, als wenig die kaiserlichen Regalia, Zölle, Wechsel und andre Kammergefälle den Bißthümern und Abteyen sammt den hergeschenkten Gründen und Leuten zugleich überlassen und

ein-

eingeräumt worden sind. Alles dieses wurde dem römischen Reiche noch eine Zeitlange vorbehalten, bis endlich solche Vogteyen, und zugleich auch die kaiserlichen Gerechtame durch Schankung erlanget, oder durch Geld erkauft, oder durch einen andern Weg erlangt worden sind a).

a) Gründlicher historischer Bericht von den alten Reichsvogteyen pag. 17.

§. 67.

Zu Anfange des zehnten Jahrhunderts finde ich, daß die bischöflichen Advokaten eben so, wie in dem vorhergehenden Jahrhundert das Recht hatten, den Vertauschungscontrakten durch ihre Gegenwart die nöthige Kraft zu geben. Ludwig, das Kind, bekräftigte in dem Jahre 905 einen Tauschhandel zwischen dem regensburgischen Bischofe Tuto, und einem gewißen Druvant a). Der bischöfliche Advokat Gewahar empfieng ein Gut zu dem Güterschatze seiner Kirche, ließ aber dafür ein anders Stück in Eskilmpach (vermuthlich Eschlbach) an. Das Diplom zeuget, daß beydes durch seine und des Bischofs Hände geschah. Im Jahre 902 übten drey Advokaten zu gleicher Zeit bey dem Tauschcontrakte des Minister Rotolt mit dem Bischofe Tuto das nämliche Recht aus b). Wir finden in der über diese Handlung aufgerichtete Urkunde die Gebräuche, welche bey einem Güterumtausche beobachtet wurden.

Unter König Konrad, dem Ersten, genossen die bischöflichen Advokaten eben dieses Recht. Ein Diplom dieses Königs macht uns den Beweis davon c). Es wird in demselben bezeuget, daß Ellinrat die Beyschläferinn des König Arnolfs durch die Hände ihres Advokaten Rupo in die Hände des Bischofs Tuto von Regensburg, und seines Advokaten Immo eine Kapelle in Ergoltina sammt noch zwoen Kirchen und dazu gehörigen Gründen mit diesem Bedingniße

aus-

auslieferte, daß Tuto und sein Advokat ihr dasjenige von den Gütern der regensburgischen Kirche anließen, was selbe in Piuninchover (heute Pinkoffen im Landgerichte Kirchberg) besaß. Gemeldter König bekräftigte ein anders Concambium, welches Immo der bischöfliche Advokat von Regensburg mit Einwilligung seines Bischofes Tuto, mit einem gewißen Eith und dessen Sohne Helinperth getroffen hatte. Die letztern gaben, was sie in dem Sualafeldergau in der Grafschaft Ernestens bey Altheim und Pappenheim hatten; der Advokat überließ ihnen von den emmeramischen Gütern, was bey dem Glanafluß (heute Glon) lag d). Dieses wird noch mehr durch einen Tausch bekräftiget, den der Bischof Tuto mit einem seiner Ministerialen Richpero mit Namen, traff e). Arnimar, der Advokat des Bischofes, war der eigentliche Unterhändler, durch welchen der Tausch geschlossen wurde f).

Zu Ende des 10. Jahrhunderts hatten die bischöflichen Advokaten noch das nämliche Recht, die Umtauschungen mit Einwilligung der Bischöfe einzuleiten g). Der heilige Bischof Wolfgang, und der selige Abt Ramvold von St. Emmeram giengen einen Tausch durch ihren Advokaten Haward mit einem freyen Menschen Gothahalm, aus dem Donageu gebürtig, ein. Das Instrument zeuget ausdrücklich, daß der Tausch durch die Hände des Advokaten Harward geendiget wurde. Eben durch diesen Hawart geschah zwischen dem erst gemeldten Bischofe und Abte und zwischen einem adelichen Herrn, ein Tausch. Der Advokat empfieng den Curten Perchusa (Berghausen nächst Hattinhuson, Harthausen) von Heimpert, und gab dafür dasjenige, welches die emmeramische Kirche in Tanhausen besaß h).

a) Apud Pez. thesaur. anecdot. tom. I. part. III. col. 43. b) Apud eundem cit. tom & part. col. 49 die Advokaten nennen sich Garhar, Salomon und Rupo. c) Apud Pez. tom. I. part. III. thesaur. anecdot. col. 43. d) Idem ibidem cit tom. part. col. 45. e) Apud Pez. tom. I. part. III. thesaur. anecdot. col. 50. f) In dieser Urkunde entdecke ich den sechsten regensburgischen Advokaten unter der Regierung des

Bischofes Tuto. Aus den vorhergehenden Urkunden ist uns ein Garhar, Cundpert, Immo, Salemo und Rupo bekannt geworden; in dieser tritt ein Arnimar auf. Es löste nicht einer den andern in dem Advokatenamte ab, sondern sie alle versahen ihr Amt zu gleicher Zeit; folglich hatten die Bischöfe mehrere und so viele Advokaten unter sich, als sie in vielen Comitaten Güter hatten; doch war einer davon der Advokat, welcher den Namen Archiadvocatus trug, und dem oblag, die Domkirche zu beschützen. g) Codex tradit. S. Emmeram. apud Pez. tom. I. part. III. col. 88. h) Codex tradit. S. Emmeram. cap. 16. apud eundem cit loc. tom. & part. col. 90.

§. 68.

Auch die freisingischen Advokaten hatten in dem zehnten Jahrhundert das Recht, die commutationes, concambia, complacitationes mit der Erlaubniß der Vorsteher der Kirchen zu entwerfen, und zu vollziehen. Ich könnte eine Menge von Urkunden, die dieses bezeugen, anführen; ich will aber, um die Geduld meiner Leser nicht zu erschöpfen, nur wenige Beyspiele anführen. Als der Bischof Waldon mit einem Meginhart a) Rihker b), Madalgoz c), Adalhart d), Asperth e), und mit einem Rihhart f), Tauschhandlungen vornahm, übten die freisingischen Advokaten Jakob, Heimbert, Rihhart und Wirond ihr Recht dabey aus, und vollzogen die entworfenen Contrakte. Die Concambien, welche Bischof Drakolf g) und nach ihm Bischof Wolfram vornahm h), giengen durch die Hände ihrer Advokaten. Das Recht, welches die Advokaten bey den Vertauschungscontrakten ausübten, wird desto klärer und allgemeiner, je tiefer wir in das zehnte Jahrhundert hineinsteigen. Unter dem heiligen Lambert Bischofe von Freising, welcher dieser Kirche von dem Jahre 938 bis 357 vorstand, kömmt keine einzige Urkunde zum Vorscheine, in welcher der Advokat nicht eingeflochten wird. So oft dieser pflichteifrige Bischof zum Besten seiner Kirche sich in Vertauschungen mit liegenden Gütern einließ i), behauptete der Erzadvokat sein Recht; er vollzog die gemachten Contrakte, und gab für das einzutauschende das zu vertauschende Gut her. Das nämliche Recht behaupteten die Advokaten des Bischofs Abraham. So oft er Vertauschun-

tauschungen vornahm k), so oft war der Advokat Papo, und einmal der Advokat Uodolscalk den feyerlichen Handlungen von Rechtens wegen zugegen l). Oder warum wird von ihnen in einer jeden Urkunde gemeldet, daß sie mit ihrer Hand den Tausch vollbrachten? Doch ich werde mich darüber noch gründlicher erklären. Unter Bischof Gotescalk, welcher zu Ende des 10 - und zu Anfange des 11ten Jahrhunderts das Bißthum verwaltete, that sich das Advokatenamt mit einem den vorhergehenden Zeiten noch ganz gleichem Ansehen hervor. Eine Menge der Urkunden, welche von diesem von den Advokaten Helinpert M), Uodalscalk N), Erchanger O) und von einem andern ungenannten P) ausgeübten Rechte Zeugniß geben, bemerke ich nur obenhin. Wer darinn einen Zweifel heget, kann die Urkunden nachschlagen; denn, wenn ich die Geschichte von einer jeden liefern wollte, würde ich kein Ende finden.

---

a) Meichelbeck Histor. fris. tom. I. part. II. N. 917. b) Idem ibidem N. 918. c) Idem ibidem N. 923. d) Idem ibidem N. 922. e) Idem ibidem N. 924. f) Idem ibidem N. 926. g) Ibidem NN. 984, 986, 987, 988, N. 989. Die Advokaten, die unter dem Bischofe Dracholf sichtbar sind, sind folgende: Kepolf NN. 982, 987, 988. Dieser mag etwa der Hauptadvokat unter diesem Bischofe gewesen seyn. Hartnid N. 984. Ualger N. 985. Reginbert N. 989. — Dracholf regierte vom Jahre 901 bis 926. Nicht mehrere als 12 Urkunden finden wir, die unter seiner Regierung abgefaßt worden sind. h) Idem ibidem NN. 1002, 1007, 1014, 1019, 1920, 1022, 1023, 1028 unter Bischof Wolfram findet man folgende Advokaten: Kepolf NN. 991, 992, 994, 1013, 1021, 1025, 1026, 1027, 1029. Ratold NN. 995, 999, 1000, 1001, 1005, 1008, 1009, 1012, 1015, 1016, 1017, 1018, 993, 996, 997, 1003. Atto N. 1004. Erchamperth N. 1010, Adalhoh N. 1011. Reginpert NN. 1007, 1019, 1020, 1023. Odalhard NN. 1022, 1928. Jacob 1024. Welcher von diesen Herren den Hauptadvokaten machte, kann nicht leicht bestimmt werden. i) Meichelbeck Hist. frising. tom. I. part. II. NN. 1030, 1031, 1032 - bis 1079. k) Meichelbeck Hist. frising. tom. I. part. II. N. 1100, 1101 bis 1112. l) Die Advokaten, die den Bischof Abraham umgaben, waren nicht mehrere, als zween, nämlich ein Papo a Num. 1092 bis 1099. a N. 1101 bis 1112. ein Uodalscalk NN. 1090, 1091, 1100. m) Meichelbeck Hist. fris. tom. I. part. II. NN. 1114, 1117, 1118, 1119, 1121, 1123, 1126, 1130, 1131, 1132, 1133, 1135, 1136, 1137, 1138, 1139, 1142, 1146. n) Ibidem

NN. 1115, 1120, 1122, 1128, 1145. o) Ibidem NN. 1127, 1140. p) Ibidem NN. 1141, 1144, 1147.

§. 69.

Nicht nur allein übten die freisingischen Advokaten ihr Recht bey den gemachten Vertauschungen der liegenden Güter, sondern auch bey der Verwechselung der Leibeigenen aus. Diese Handlungen liefen auch durch ihre Hände, und sie hatten das Recht, mit Beystimmung der Bischöfe denselben das Gewicht der Gültigkeit zu geben. Bischof Waldo traff mit einem Liutfrid einen leibeigenen Tausch; Jakob vollbrachte denselben a). Denjenigen, welchen Bischof Dracholf mit Piligrim eingieng, vollzog der Advokat Udager b). Unter Bischof Wolfram standen die Vorrechte der Advokaten in Rücksicht auf diesen Punkt noch in dem alten Ansehen c). Der Advokat Ratold behauptete dieß sein Recht unter diesem Bischofe, und unter Bischof Lambert d); der Advokat Papo aber unter Bischof Abraham e), und der Advokat Helmpert unter Bischof Gotascalk f).

a) Meichelbeck Hist. frising. tom. I. part. II. Num. 927. b) Idem ibidem N. 985. c) Ibidem 993. N. 996, 997, 1017. d) Ibidem NN. Ibidem NN. 1063, 1084, 1085. e) Ibidem N. 1097. f) Ibidem N. 1143.

§. 70.

Ein anders Vorrecht, welches die bischöflichen Advokaten in dem zehnten Jahrhundert genossen, war, daß die gemachten Schankungen in ihre Hände gelegt wurden. Judith, die Mutter des baierischen Herzogs Heinrich, verehrte dem heiligen Emmeram ihr Eigenthum in Eiterhofen. Die Mönche sollten es so benutzen, wie es vorher ihr Bruder Ludwig genoß. Faramund, der Advokat des heiligen Bischofs Wolfgang empfieng mit seiner Hand die Schankung a). Als Graf Udalric mit seiner Gemahlin Rihhard etwas von seinem Eigenthume in Erlinga (heute Langenerling) dem heiligen Emmeram opferte, so nahm der Advokat des Bischofs von Regensburg das Opfer an b).

Also

Also empfieng Werinhar Advokat Bischofs Wolfgang und Abtes Ramvold die Verehrung, welche ein gewißer Adalhard mit einem Gut in Reginpoldinchouuin (vermuthlich Reichlkoffen im Pfleggericht Teyspach) dem Emmeram machte c). Er ersetzte aber das Opfer auf Befehl der Bischofs und Abtes mit Anlassung desjenigen, was das Kloster in Scirin (heute Scheuer) besaß.

Auch die freisingischen Advokaten hatten das Recht, die Schankungen anzunehmen. Von einer ansehnlichen Menge des Adels, und im Angesichte des Königs selbst empfieng der freisingische Advokat Kepolf das Opfer, welches der Chorbischof Chuno durch die Hand seines Advokaten des Grafen Sigihards der freisingischen Kirche machte, und welches in der Abtey Mosburg bestand d). Der Advokat Uodalscalk unter dem Bischofe Abraham bediente sich seines Rechtes bey der Tradition des Priester Ratolds: er nahm das Opfer an e).

Die brixischen Advokaten bedienten sich nicht minder des nämlichen Rechts. Rodan behauptete sein Recht unter dem seligen Bischofe Albuin. Durch seine Hände giengen, und wurden die von Albuin beliebten Vertauschungen bekräftiget. Zeugen sind die Urkunden, welche über mehrere getroffene Concambien ausgestellt worden sind f). Rodanis vertratt bey diesen Handlungen die Stelle eines Advokaten, und beschäftigte sich mit Ausübung seines Vorrechtes.

Eben dieser nahm die vom Herzoge Heinrich in Kärnten in dem Jahre 989. g) vom Wago einem adelichen Herrn h), vom Bischofe Albuin selbst i), und die von des Albuins Schwester Gepa k) gemachten Schankungen im Namen der brixischen Kirche an. Die Leibeigene, welche Albuin zu dem Altare des heiligen Ingenuin l) verehrte, empfieng der Advokat eben auch in seine Hände, und bey dem leibeigenen Tausch, den der schon öfters angezogene Albuin mit

dem

dem Bischofe Abraham von Freising m), und mit dem adelichen Herrn Gepolf n) eingieng, behauptete Rodan o) das einem Advokaten zustehende Recht. In den vorgehenden §§. haben wir gesehen, daß eben diese Vorrechte von den Advokaten andrer baierischen Bischöfe ausgeübt wurden; folglich schließe ich, daß diese die allgemeinen Vorrechte der baierischen bischöflichen Advokaten, deren Ansehen in dem 10. Jahrhunderte im größten Flore war, gewesen sind, und daß auf diesen ihr ganzes Ansehen sich gegründet habe.

a) Apud Pez. thes. anecdot tom. I. part. III. col. 62. Heinrich, der Heilige, ein Enkel des Herzog Heinrichs von dem, und von dessen Mutter in dieser Urkunde Meldung geschieht, bekräftiget auf das Jahr 1021. die von seinem Großvater und Urgroßmutter gemachte Schankung in Eiterhoffen. b) Cod. tradit. S. Emmeram. cap. 28. apud. Pez. tom. I. thes. anecdot part. III. col. 97. c) Ibidem cap. 29 apud eund. cit. loc. tom. part. & col d) Meichelbeck Hist. fris. tom. I. part. II. N. 982.. e) Ibidem N. 1091. f) Annales fabionens. saeculo X. pag. 647. N. 11. pag. 654. N. 14. pag. 656. N. 16 pag. 662. N. 20. pag. 663. N. 21. pag. 665. N. 24. pag. 668. N. 27. pag. 670. N. 29. pag. 672. N. 33. g Ibidem pag. 652. N. 12. h) Ibidem pag. 655. N. 15. i) Ibidem pag. 657. N. 17. k) Ibidem pag. 676. N. 40. l) Ibidem pag. 675. N. 37. m) Ibidem pag. 663. N. 22. n) Ibidem pag. 672. N 32. o) Dieser Rodan, sagt Hr. Resch, war aus der vortreflichen Familie de Rodano seu Rodanech (heute Rodenegg) deren Schloß Rodenegg als das Haupt der ganzen Herrschaft 3 Meilen von Brixen entfernt ist. Annales fabionens. cit. tom. pag. 649. Not 635. Rodan tritt noch zum öftern in den brixischen Urkunden N. 19, 23, 24, 27, 33, 39, 41, 42, 17 als Zeuge auf.

§. 71.

Es traff der brixische Advokat Rodan einen besondern Vertrag mit einem adelichen Luto a). Es geschah *reconciliatio inquisitionis* b) auf diese Art, daß die Dienstleute, welche zu den Irrungen zwischen dem Bischofe Albuin von Brixen, und zwischen dem Luto Anlaß gaben, abgetheilet, ihnen Zinse aufgeleget, und von ihnen die Homagia abgelegt wurden. Diesen Vertrag stiftete der Advokat zwischen seinem Bischofe und Luto, vermuthlich, weil er Jurisdiktionsherr war.

a) An-

a) Annales fabionenſ. ſaeculo X. pag. 667. N. 26. b) Reconciliatio inquiſitionis iſt ſo viel als conventio concors. vide Recſchium annal, fab. cit. loc. pag. 668. N. 712.

§. 72.

Es giengen aber zu Anfange des Jahrhunderts, von welchem wir reden, durch die Hände der biſchöflichen Advokaten nicht nur allein die Vertauſchungen, ſondern ſie bekräftigten auch die geſchehenen Tauſche und Schankungen. In dem Jahre 901 verehrte Witker das, was er in Mondſee eingetauſcht hatte, den Heiligen, Petrus und Emmeram. Biſchof Tuto, und ſeine zween Advokaten Guntpert und Garahar empfiengen in ihre Hände das Opfer; ſie erlaubten dem Witker und ſeiner Frau Irinburg, daß beede mit allen ihren Beneficien lebenslänglich nach Belieben anordnen, und ſchalten könnten. Die biſchöflichen Advokaten waren bey dem feyerlichen Contrakte nicht nur gegenwärtig, ſondern ſie bekräftigten mit dem Biſchofe denſelben, wie uns das darüber aufgerichtete Inſtrument berichtet. *In hoc tandem manu Epiſcopi ſupradicti Advocatorum eius Gunthperti & Garaharii illa complacitatio confirmata eſt* a). Es vermeinet zwar der Herr Verfaſſer der Abhandlung von der Staatsverfaſſung des Erzſtifts Salzburg b), daß es nur in einer bloßen Formalität beſtanden habe, wenn die Advokaten in dem 10. Jahrhunderte ihre Hände bey den Güterverhandlungen aufgelegt haben. Das meiſte, ſagt der Herr Verfaſſer, kam auf die Willkür der Biſchöfe und Aebte an, wo dieſe wollten, mußten die Advokaten ihre Hände, ſie wollten, oder wollten nicht, ausſtrecken. Den Beweis davon nimmt der Herr Autor daher, weil in einem libro delegationum & traditionum rerum ſalisburgenſiium c), vom 12- und 13ten Jahrhunderte in den unterſchiedlichen Handlungen zwiſchen dem Erzſtifte und Domkapitel, wie auch dem Kloſter St. Peter nirgends eines Advokaten gedacht wird. Ich antworte, wenn die Handauflegung der Advokaten bey den Traditionen und Concambien nicht ein Vorrecht, ſondern nur eine bloße Ceremonie war,

warum

warum liest man so oft in den Urkunden von dem 9- und 10ten Jahrhunderte *consentiente Advocato*? Dieser Ausdruck deutet gewiß nicht auf eine bloße Formalität hin. Er will vielmehr uns zu verstehen geben, daß, gleichwie der Advokat nichts wichtiges ohne Einwilligung des Vorstehers einer Kirche unternehmen konnte, so war auch diesem nicht erlaubt, ohne Einwilligung der Advokaten in den ersten Jahrhunderten des blühenden advokatischen Amtes eine merkwürdige Anordnung zu treffen. Die Advokaten demnach foderten ihre Zuziehung bey den zumachenden Opfern, und zutreffenden Vertauschungen aus einem ihrem Amte anklebenden Vorrechte. Der Herr Verfasser hätte bündiger gehandelt, wenn er geschlossen hätte, daß, da die Advokaten in dem 12- und 13ten Jahrhunderte zu den Traditionen und Vertauschungshandlungen nicht mehr zugezogen worden sind, ihr altes Ansehen vielmehr abgenommen habe, als daß ihre Zuziehung in den dem zwölften Jahrhunderte vorhergehenden, eine bloße Formalität gewesen sey. Die Urkunde d), welche von dem zwischen dem Bischofe Wolfram, und zwischen einem freyen Menschen gemachten leibeigenen Tausche Meldung macht, sagt ausdrücklich, daß der Bischof mit Consens des Advokaten den Contrakt eingegangen hat. Ich übergehe hier mehrere Urkunden, damit ich keine öfters zum Verdruß und Eckel meiner Leser anführe. Unten werde ich mich derselben füglicher bedienen. Hier sage ich nur so vieles. Der Advokat hatte bey dergleichen Handlungen in dem 10- 11ten Jahrhunderte ein doppeltes Recht. Erstlich gab er dazu seine Einwilligung. Zweytens vollbrachte er die Formalität oder die gewöhnliche Ceremonie bey den Contrakten. Von dem zweyten sind freylich die Dokumenten fruchtbarer, als von dem ersten.

a) Apud Pez. tom. I part. III thesaur. anecdotor. col. 48. b) Abhandlung von dem Staate des hohen Erzstiftes Salzburg pag. 161. c) Dieser Codex ist unter Erzbischof Conrado I, welcher von dem Jahre 1106 bis 1147 regierte, angefangen, und unter den Erzbischöfen Eberhardo I, Conrado II, Adalberto II, Conrado III, Eberhardo II, welche vom Jahre 1147 bis 1246 den erzbischöflichen Stuhl nach einander

ander besassen, fortgesetzt worden, er enthält 316 Traditionen cit. loc. & pag. Nota b. d) Meichelbeck Hist. frising. tom. I. part. II. N. 1003. *Advocati sui cum consensu.*

§. 73.

Wenn die Bischöfe von ihrem Eigenthume sowohl an liegenden Gütern, als Leibeigenen, ein Opfer machten, so hatten ihre Advokaten in dem zehnten Jahrhundert das Recht, dasselbe auszuführen, das ist, den über das Opfer errichteten Zettel auf den Altar zu legen, den Zeugen das Handgelübd zu geben, oder vielmehr dieselbe bey den Ohren zu ziehen. Einige Urkunden von Brixen beweisen uns dieß. Als Bischof Albuin zwey eigenthümliche Oerter Asconna und Tan (heute Aschau und Aschach, ein Städtchen in Oberösterreich) a), einen Leibeignen b), und ein halbes Praedium in dem vorigen Asconna c) zu dem Altare des heiligen Ingrunin verehrte, so behaupteten die Advokaten Meginhard, Eppo, und Reginold ihre Rechte, und vollbrachten das Opfer.

a) Annales sabionen. saeculi X. pag. 674. N. 36. b) Ibidem pag. 693. N. 66. c) Ibidem pag. 683. N. 49.

§. 74.

Noch ein besonders Recht, welches den bischöflichen Advokaten im zehnten Jahrhundert eigen war, entdecke ich in den brixischen Urkunden. Sie empfiengen nämlich nicht nur allein die geopferten liegenden Güter, und Leibeigene, sondern auch die geopferten Priester. Perahart, ein adelicher Herr a), verehrte zum Altare des heiligen Ingeninin einen Kleriker, welcher *sui* (das ist Peraharti) *iuris* war b). Eppo der bischöfliche Advokat nahm ihn aus der Hand des Wohlthäters in seine Hände an c). Heut zu Tage hat sich die Gewohnheit, Priester, wie Leibeigene, zu verschenken, verloren.

a) Annales sabion. saecul. X. pag. 682. N. 48. b) Man findet sehr viele Urkunden in den deutschen Archiven, welche bezeugen, daß

Kleriker verschenkt worden sind; folglich waren sie, wie die Leibeigene, den weltlichen Herren unterworfen; nur mit diesem Unterschiede, daß jene ihrem Herrn heilige Dienste zu verrichten hatten, da diese zu den verächtlichen Scharrwerken angestrengt worden sind. Bey Schannat tradit. fuld. fol. 325 circa an. 806. liest man *Gerlinda donat capellam cum capsis II. Erchanbald ciſtellam* (in qua sacra vasa & ornamenta) *& quidquid in ea de auro, & argento & unum deo cassatum.* (das ist, wie es Herr Schannat verdeutschet) einen Kleriker. Ibidem in charta an. 813: *Brunger donat Clericum, nomine Regimut, & capsam.* Aber für unsre Absicht redet vor allen eine Urkunde bey Anamodus lib. I. tradit. S. Emmeramienſium, cap. I. *Piiſſimus Rex Ludovicus - - - donavit Clericum ſuum nomine Elefantem in manum S. Dei Eccleſiae ac venerabilis Epiſcopi Ambrichonis.* Dem Bischofe Annon von Freising wurde die Entziehung zweener Leibeignen durch einen zu seinem Dienste geopferten Priester ersetzet. Meichelb. Hist. frisi. tom. I. part. II. N. 764. *In recompenſatione horum mancipiorum dedit idem praenominatus nepos ſuus* (Arnoldus) *eidem epiſcopo* (Arnoni) *ad ſedem ſuam, ad retinendum Presbyterum unum nomine Adalbertum.* c) Die brixischen Advokaten, welche unter Bischof Albuin auftreten, sind folgende: Rodanis, NN. 12, 15, 17, 40, 16, 20, 21, 24, 27, 29, 33, 22, 32, 26, 36. Duringus NN. 18. 17, 44. Maziling N. 31. Engildio NN. 57, 60, 64, 58. Eppo NN. 59, 63, 66, 49, 48. Wago NN. 13, 19, 45. Wago idem Advocatus fratrum (id est Canonicorum) NN. 47, 67, 69. Meginhardus Advocatus Episcopi wegen seinen Eigenthumsgütern. NN. 35. 36. Reginoldus ingleichen N. 49. Adalhoh N. 53. Oualdalſcalcus. N. 46.

§. 75.

Die Kaufcontrakte giengen in dem zehnten Jahrhundert durch die Hände der Advokaten. Als Bischof Albuin von Brixen zwey praediola a), Millum, und Cleran b), genannt von jemand um fünf Pfund kaufte, so wurden diese praediola in die Hände des Advokaten Rodan ausgeliefert.

a) Annales ſab. ſaec. X. pag. 670. N. 29. b) Unter Millun und Cleran steckt das heutige Millaum und Clerum nicht weit von Brixen in der Pfarrey des heiligen Andreas.

§. 76.

Vor allen darf ich nicht vergeßen, daß die bischöflichen Advokaten in dem zehnten Jahrhundert das Recht hatten, die Gerichtsbar-

über

über die Unterthanen der Bißthümer auszuüben. Ein von dem gelehrten und mühesamen Herrn Resch neuentdecktes Diplom des Kaisers Otto II. von dem Jahre 977 beweiset dieses a). Es wird in diesem allen königlichen Beamten verboten, über die Besitzungen, Gründe und Unterthanen der brixischen Kirche eine Gerichtsbarkeit auszuüben. Die vollkommene Ausübung dieses Rechtes wird in die Hände des Advokaten des genannten Gotteshaus gelegt, die Aufforderung der brixischen Grundholden zu seinen Placitis gestattet, und er (der Advokat) berechtiget, die Wadia b) anzunehmen. In einem Diplome, welches Otto III. der passauischen Kirche im Jahre 985 gab c), werden die Unterthanen des Bißthumes Passau von den königlichen Gerichten losgesprochen, und der Gerichtsbarkeit der Advokaten unterworfen. Kein Markgraf des östlichen Baiern konnte sie mehr zu einem Placitum aufrufen.

Obwohl ich zwar nicht im Stande bin, von den übrigen Bißthümern unsers Vaterlandes dergleichen Urkunden aufzuweisen, so wird mir doch aus den angezogenen zu schließen erlaubt seyn, daß, wenn die andern bischöflichen Kirchen die Freyheit, die Gerichtsbarkeit auszuüben, von den Königen erhalten haben, diese Gerichtsbarkeit vermuthlich niemand andrer als der ordentliche Advokat in ihrem Namen ausgeübet habe.

a) Annales fabionenſes ſaeculo X pag. 625. b) Wadiare idem eſt ac ſpondere, vadem agere: vid. cit. loc. ſæcul. AIII. pag. 742. Nota 563. c) Hanſiz germ. ſ. tom. I. pag. 226.

§. 77.

Noch ein merkwürdiges Recht entdecke ich, welches die bischöflichen Advokaten in dem zehnten Jahrhundert ausübten. Sie nahmen die Kammergefälle und Steuern ein, welche die bischöflichen Coloni dem königlichen Fiscus zu bezahlen verbunden waren, und niemand konnte dieselben zwingen, anderswo die auf ihren Gründen und Höfen angelegten Vadia a) zu bezahlen, als bey dem ordentlichen

Advokaten des Bischofes. Dieses bezeuget das vortrefliche Diplom b). des Königes Otto III. für die passauische Kirche. In diesem wird zur Einnahme der, dem königlichen Fiscus angehörigen, Fällen, der passauische Advokat berechtiget, und zugleich dem Markgrafen von östlichen Baiern anbefohlen, die Unterthanen des Bißthumes zur Bezahlung der Vadiorum nicht bey seinen Gerichten anzuhalten.

a) Vadia idem ac stipendia. b) Apud Hanfiz. germ. sac. tom. I. pag. 266.

§. 78.

Daß die Advokaten der übrigen bischöflichen Kirchen in Baiern eben diese Vorrechte hatten, und ausübten, muthmasse ich um desto gründlicher, je überzeugender jene Urkunden sind, die bisher aus den bischöflichen Archiven hervorgetreten, und von uns untersucht worden sind. Alle diese Urkunde kommen überein, und beweisen, daß die regensburgischen Advokaten eben jene Vorrechte genossen, welche die freisingischen behaupteten. Nur in diesem unterscheiden sie sich, daß ein Codex traditionum mehrere Vorrechte, als der andre aufkläret. Wenn uns die Dokumente der übrigen baierischen bischöflichen Kirchen zur Beurtheilung überlassen wären, wie viel Nützliches würden wir nicht zur unsrer Sache finden? Ich fand eine Urkunde in dem brixischen Codice traditionum, welche von einem zwischen dem augsburgischen Bischofe Eticho und Albuin Bischofe von Seben getroffenen Tausche Zeugniß giebt a). Da der augsburgische Advokat Jagopis bey dieser Handlung eben jenes Recht ausübte, welches den brixischen dabey auszeichnete, so schließe ich, daß die augsburgischen Advokaten bey den Conambien, Permutationen, Complacitationen, und Traditionen, mit einem Worte, in allen Stücken gleiche Vorrechte mit den übrigen baierischen bischöflichen Advokaten genossen haben.

a) Annales Sabionenſ. tom. saec. X. pag. 647. N. 11.

Die

Die Vorrechte der domcapitlischen Advokaten in dem zehnten Jahrhundert.

§. 79.

Da in einer freisingischen Urkunde, welche über den Tauschvertrag zwischen dem Bischofe Goteschalk und dem Kleriker Willihalim abgefaßt worden ist a), Sigibold, ein Advocatus fratrum, genannt, und von ihm das Zeugniß gegeben wird, daß er den Contrakt mit Einwilligung und Rath der Brüder geschlossen habe, so urtheile ich, daß zu Ende des zehnten Jahrhunderts die Canonici schon ihres eigenen Advokaten sich bedienet haben; wenigstens tritt Sigibold nirgendswo auf, wenn der Bischof zum Besten seiner Kirche handelte, und kein andrer als Sigibold kömmt mit dem Ausdrucke Advocatus fratrum vor.

Die brixischen Urkunden, welche von einer Schankung eines Religiosen, Sinperts b), eines Grafen Raupato c), und wiederum von einer Schankung ebendesselben d) Zeugniß geben, und in welchen Wago als Advocatus fratrum (der Canonicorum e) erscheinet, beweisen mit der freisingischen Urkunde, daß die Advokaten der Chorbrüder mit den bischöflichen Advokaten gleiche Vorrechte bey den Schankungen und Permutationen hatten.

---

a) Meichelbeck Hist. frising. tom. I. part. II. N. 1125. cum consensu & consilio fratrum. b) Annales fabionenses saec. X. pag. 68. N. 47. c) Ibidem pag. 693. N. 67. d) Ibidem pag. 649. A. 69. e) In diesen simpeln Zeiten, wo eine gründliche Demuth und wahre Frömmigkeit aller sowohl nach der Regel eines Ordensstifters, oder nach den canonischen Gesetzen lebender Geistlichen das charakteristische Zeichen derselben war, wußte man nichts von jenen heute zu Tage, so viel sagenden Unterschiede zwischen den Kniehen und Mönchen. Alle wurden gerade hin fratres oder congregatio fratrum genannt, und hatten nur jene vor den andern den Rang, welche länger bey einer Kirche Gott dienten; zudem gehörten die Dombrüder unter den clerum regularem; denn man kannte keine Kniche, außer denen, welche nach den canonischen Satzungen lebten.

Die

Die Vorrechte der bischöflichen Advokaten in dem eilften Jahrhundert.

§. 80.

Nun wollen wir unsre Aufmerksamkeit dem eilften Jahrhundert widmen. Der zu neuen Entdeckungen so fruchtbare freisingische Codex traditionum soll unser Leitfaden seyn. Die ersten Urkunden, die auf das eilfte Jahrhundert einschlagen, sind diejenigen, die unter der Regierung des Bischofs Engilbert abgefaßt worden sind. Fast in einer jedem tritt ein Advokat auf, und wenn wir eine jede mit Ueberlegung beurtheilen, so finden wir zu unsrer Sache so viele verschiedene Begebenheiten in Rücksicht auf die Advokaten, daß wir der bischöflichen Dokumenten, die noch verborgen liegen, leicht entbehren können.

Das erste Vorrecht, welches ich an den bischöflichen Advokaten bey dem Eintritt des eilften Jahrhunderts entdecke, ist, daß sie die Traditionen im Namen der, ihrem Schutze untergebenen, Kirchen anzunehmen berechtiget waren. Dieses beweisen die Urkunden, welche von der Schankung eines Wickmanns a), eines Grafen Altmanns b), eines Burchards c), eines Grafen Friderichs d), eines Grafen Adalbero e) Zeugniß ablegen. Wir treffen darinn die Advokaten Gerolt, Guntpold und Uodalscalk in Ausübung ihrer Rechte an. Sie empfiengen aus der Hand der freygebigen Gläubiger in ihre Hände die gemachten Opfer, und sie hatten das Recht, durch ihr advokatisches Ansehen dieselben gut zu heißen. Ich bin der Meinung, daß der Advokat eben so vieles Recht, als der Bischof, bey der Ab- oder Annahme eines Opfers hatte; denn es sagt die über das Opfer eines Wolvold abgefaßte Urkunde f), daß einer, wie der andre, der Bischof und der Advokat das Opfer angenommen, und bekräftiget

haben,

haben; folglich da der Bischof nicht als ein bloßer Zuschauer dabey sich einfand, so war auch der Advokat Perinhard nicht aus dieser Ursache gegenwärtig; vielmehr hatte er eben dasjenige Recht dabey ausgeübt, welches der Bischof behauptete. Die Urkunde, welche von der Schankung einer adelichen Frau Engilo zeuget, räumet bey der Schankungsfeyerlichkeit dem Advokaten Eckard noch mehr bedeutende Gerechtsame als selbst dem Bischofe ein. Sie sagt zwar, daß die Schankung in Gegenwart des Bischofes geschah; aber der Advokat nahm sie an, und hieß sie gut g). Hat der Advokat bey dieser Scene nur die Rolle eines Ceremonienmeisters gespielet?

Die feyerliche Uebergabe der Schankung, die im Namen des Königs Heinrich IV. von einem Pernhard gemacht wurde, spricht ein gleiches Recht dem Advokaten Ekihard zu h).

Endlich nahmen die Advokaten auch die geopferten Leibeigene an. Otaker, ein freisingischer Advokat, unter Bischof Egilbert nahm die Leibeigne, welche Lanzo der freisingischen Kirche verehrte, in seinen Schutz auf i). Aber genug!

a) Meichelbeck Hist. frisingensis tom. I. part. II. N. 1157. b) Idem N. 1159. c) Ibidem N. 1163. d) Ibidem 1164. e) Ibidem N. 1165. f) Meichelbeck Hist. friling. tom. I. part. II. N. 1251 collaudantibus & accipientibus Meginwardo episcopo, Perinhardo Advocato &c g) Idem N. 1257. *Meginwardo episcopo praesente, & advocato eius Ekkikardo suscipiente.* h) Idem N. 1260. *quae traditio a praesule Meginwardo, advocatoque eius suscepta &c.* i) Meichelbeck hist. fris. tom. I. part. II. N. 1168.

§. 81.

Die Bischöfe gaben ihre Opfer zu den Kirchen und Klöstern durch die Hände ihrer eigenen Advokaten. Also legte der freisingische Advokat Sigehard a) das Opfer des Bischofs Nitker auf den Altar des Heiligen Dionisius in Scheftlarn b); der Advokat Jakob aber

das

das Opfer ebendesselben auf den Altar des Heiligen, Stephans zu Weihenstephan c). Bischof Hartmann stiftete die Kirche St. Nikola in Passau. Er gab ansehnliche Güter her, um den Grund zu dem heutigen Ansehen dieses Klosters zu legen. Die Bulle des Pabstes Alexander vom Jahre 1073, welche diese Schankungen und die Stiftung des Klosters bekräftiget, bezeuget, daß dieses durch die Hand des Advokaten Remherts geschehen sey d).

a) Monument. boic. vol. VIII. pag. 389. in codice traditionum scheflarienſi N. XXIII. circa an. 1040. b) Merkwürdig ist, daß in dieser Urkunde das Corporale eiusdem altaris, cum quo traditio facta est, als Zeug angezogen wird. c) Monumenta Weihenstephan. in monument boic. vol. IX. pag. 363. d) Monument. boic. vol. IV. diplomat. sanct. nicolat. N. I. pag. 287. Bulla Gregorii VII. de ao. 1075. cit. loc. pag 290. N. III. literae fundationis dde ao. 1076. cit. loc. pag. 293. N. IV. diploma Henrici V. de ao. 1111. cit. loc. pag. 306. N. VI.

§. 82.

Daß die bischöflichen Advokaten im eilften Jahrhundert das Recht hatten, Concambien, Conplacitationen und Commutationen mit Einstimmung der Bischöfe und der ganzen Familie einer Kirche zu schließen, beweisen überflüßig die freisingischen Dokumenten. Wir treffen einen regensburgischen Advokaten Willipato a), einen tridentinischen Vogt Uscal b), einen augsburgischen Vogt Egilhard c). Und wiederum einen bischöflichen regensburgischen Advokaten Friderich d) darinn in Ausübung dieses ihres Vorrechtes an. Ich wünschte mehrere bischöfliche Dokumente in Handen zu haben, durch welche ich deutlicher die Rechte ihrer Advokaten kennen lernte; allein der freisingische Advokat, den ich in sehr vielen Tauschurkunden des gegenwärtigen Jahrhunderts e) immer in Ausübung des nämlichen Rechtes antreffe, kann uns ganz ungezwungen zu einem Muster aller übrigen dienen f); denn der freisingische Hauptadvokat Otto übte gleiche Vorrechte aus, als Bischof Nitker mit einem adelichen Herrn Sigihart ein Concambium eingieng. Otto trägt in der Urkunde den

Titel

Titel Principalis Advocatus g). Sigihart selbst war auch ein freisingischer Advokat, und zeichnet sich mit gleichen Vorrechten bey den von dem Bischofe Nitker vorgenommenen Vertauschungen aus h). Unter Bischof Ellenhard eignete sich der Advokat Otto die nämlichen Vorrechte bey dem mit einem Winther gemachten Gütertausch zu i).

Unter Bischof Meginward übte eben diese Vorrechte der Advokat Otto aus, als Meginward mit der Hazaga, Gräfinn von Scheyern und mit ihren dreyen Söhnen Ekard Bernhard, und Otto in einen Tausch sich einließ k).

---

a) Meichelbeck Hist. frising. tom. part. II. N, 1170. b) Ibidem N. 1171. c) Ibidem N. 1220. Ibidem N. 1258. e) Meichelbeck Hist. frising. tom. I. part. II. NN. 1187, 1188, 1189, 1190, 1191. 1192, 1193, 1195, 1196, 1197, 1198, 1199, 1201, 1202, 1203, 1204, 1205, 1206, 1207, 1208, 1209, 1211, 1212. f) Die Advokaten, derer Dienste sich der Bischof Engilbert bediente, sind folgende: Uodalscalk; dieser Herr war Archiadvocatus, und kömmt in folgenden Urkunden vor. NN. 1165, 1171, 1172, 1173, 1174, 1175, 1177, 1279, 1180, 1181, 1183, 1188, 1190, 1192, 1193, 1195, 1196, 1197, 1198, 1198, dieser Num. wird widerholet, 1199, 1200, 1206, 1208, 1210, 1211, 1212. Gerolt NB. 1157, 1159, 1164, 1182, 1201, Guntpold N. 1163. Helmpert NN. 1178, 1185, 1187, 1189, 1191, 1202, 1203, 1207. Otpert wird nach dem Num. 1182 angemerket. Afsrich N. 1184. Altmann NN. 1192, 1213. Albricus N. 1209. g) Meichelbeck Histor. frisingensis tom. I. part. II. N. 1227. Otto als Hauptadvokat unter Bischof Nitker tritt noch in folgenden Urkunden auf. NN. 1221 und 1222. h) Sigihard der zweyte freisingische Advokat zu Bischofs Nitkers Zeiten, welcher von dem Jahre 1039 bis 1052 die bischöfliche Würde trug, ist in den folgenden Urkunden sichtbar. NN. 1220, 1223, 1224, 1225, 1226, 1228, 1229. Auch dieser Herr wird ein Hauptadvokat genannt. Hatte also eine Kirche zwey Hauptadvokaten? Nichtsminder! Wenn Otto sowohl als Sigihard Hauptadvokaten heißen, so sind sie nicht als gleichzeitige Herren anzusehen, sondern, nachdem Sigihard das Zeitliche segnete, wurde erst Otto Graf von Scheyern vom Bischofe Nitker als Hauptadvokat gewählet, als welcher der erste war, der aus dem scheyerischen Hause die freisingische Advokatie erhielt. Dieses beweiset nach seiner Gewohnheit Herr du Buat wider Aventin sehr gründlich, welcher letztere irrig behauptet, daß Otto, Arnolf, der Zweyte, und Hermann, Brüder des Eberhards, Vögte der freisingischen Kirche gewesen sind. vid. du Buat orig. boic. part. II. cap. III. a pag. 79. i) Idem ibidem N. 1234. k) Idem N. 1251.

§. 83.

Es ist aber eine irrige Meinung, daß die Advokaten auch in dem eilften Jahrhundert bey den Schankungs- Vertauschungs- Complacitations- und Concambienshandlungen nur aus einer bloßen Ceremonie zugegen gewesen sind. Ich kann mit unumstößlichen Proben aufkommen, daß sie dabey eine nothwendige Person machten, bey deren moralischen Abwesenheit die ganze Handlung frucht- und kraftlos verblieb. Ich bin um so mehr gezwungen, hier mit gültigen Zeugnissen zu erscheinen, je größer die Zahl derjenigen ist, die die Advokaten von 10- und 11ten Jahrhunderten nur für bloße Bediente der Kirche, ohne ihnen eine Gewalt, ein Recht oder Vorzug zu gönnen, ansehen.

Als Bischof Egilbert mit dem tridentinischen Bischofe Udalrich einen Tausch traff, so gaben zu selbem nach Zeugniß der über den Tausch aufgerichteten Urkunde a) die Advokaten bey der Kirche ihre Einstimmung.

Uodalscalk, der Advokat von Freising, traff mit dem Bischofe von Regensburg und seinem Advokaten Hartwic einen Tausch wegen des Orts, an welchem der heilige Emmeram nach seiner Marter den Geist aufgab b). Uodalscalk besorgte das Beste der freisingischen Kirche, ohne daß in der Urkunde die mindeste Anmerkung von seinem Bischofe gemacht wird. Eine andre Urkunde c) zeuget, daß der Advokat Otpert zum Besten der seinem Schutze anvertrauten freisingischen Kirche einen Tausch, der V iugera terrae betraff, entworfen, und in Vollziehung gebracht habe.

Aber die Urkunde, welche von dem Tausche zwischen Bischof Engilbert, und seinem Diener Richilo redet, entscheidet vollkommen,

daß

daß die Advokaten das Recht hatten, zu den Tauschhandlungen ihren Consens zu geben, und daß zur Bekräftigung derselben ihre Gegenwart erforderlich war. Die Urkunde sagt: daß der Bischof in Abwesenheit des Advokaten die Commutationen für seine Person nur unterdessen eingieng, bis der Advokat sich einfände, und von Rechtswegen den entworfenen Tausch bekräftigte d). Könnten wir einen klärern Beweis verlangen? Allein man wird einwenden, daß sich dieses nur in einer oder andern Urkunde finde, folglich sich daraus kein Schluß auf ein allgemeines Recht machen lasse. Ich antworte, die meisten Urkunden sind nach der allgemeinen Formul abgefaßt, in welcher man nicht bedacht war, die Rechte der an den Contrakten theilnehmenden Personen, sondern nur den geschehenen Contrakt zu bemerken; folglich läßt sich aus ihrem Stillschweigen ganz und gar nicht ein, den Rechten der Advokaten widriges, Urtheil herausziehen, als welche, wenn man sie in den zerstreuten Stellen mit besondrer Mühe aufsuchet, darinn glücklich entdeckt werden.

Eine andre freisingische Urkunde, welche von einem zwischen Bischof Nitker und seinem Erzdiakon Adalbert getroffenen Tausche Zeugniß giebt, sagt: daß man den Rath des freisingischen Hauptadvokaten Otto vor der wirklichen Vollziehung des entworfenen Tausches eingeholt habe e). Zeugt dieß nicht auf ein neues, daß die Advokaten bey den Vertauschungen ungleich mehr, als bloße Zeremonienmeister bey einer feyerlichen Handlung zu bedeuten hatten? Der Advokat Sigehard unter Bischof Nitker tauschte mit Fruemund ohne persönlicher Zuziehung des Bischofes f); doch mit dessen Vorwissen. Beweiset dieß nicht, daß die Gegenwart der Advokaten bey den Tauschhandlungen nicht allein als eine bloße Formalität, sondern als ein nöthiger Theil, der in das Wesen des Contrakts selbst einen Einfluß hatte, zu betrachten sey?

Auch die Urkunde, welche den zwischen dem Bischofe Ellanhart und einem Eppo getroffenen Tausch beschreibt, ist wieder entscheidend. Sie sagt, daß der Bischof mit der Hand des Advokaten Otto, und mit seinem Rathe und Consens den Tausch mit Eppo gemacht habe i). Wie sollen auch diese Ausdrücke auf eine bloße Formalität hinzielen? Da Hazacha die Mutter der scheyerischen Grafen Bernhards und Otto mit dem Bischofe Meginhart eine Vertauschung eingieng, war der Advokat nicht nur zugegen, sondern er lobte, hieß gut, und nahm das concambium an h). Wer wird dem Advokaten Ekard ein förmliches Recht, welches er bey dieser Handlung als Advokat ausübte, absprechen? Genug! Die bischöflichen Advokaten im eilften Jahrhundert hatten das Recht, den Tauschhandlungen nicht nur gegenwärtig zu seyn, sondern auch dieselbe mittels ihres Consens gut zu heißen, oder sie, wenn dadurch ihren Kirchen ein Schaden zuwuchs, zu verwerfen. Nicht nur allein bey den Vertauschungen der liegenden Güter, sondern auch der Leibeignen übten die bischöflichen Advokaten ihre Vorrechte aus; sie vollzogen, und bestättigten dieselben. Die zween Bischöfe Otto von Regensburg, und Ellenhard von Freysing wechselten gegen einander einige Leibeigene aus i). Ihre Advokaten vollzogen, und bestättigten durch ihr Amt den entworfe-worfenen Tausch. Ekkard vertrat die freisingische, Friderich aber die regensburgische Kirche.

Da die Bischöfe Otto von Regensburg, und Meginward von Freising wieder in einen Umtausch der Leibeignen sich einließen, übten ihre Advokaten Friderich und Bernhard die nämlichen Vorrechte dabey aus k).

a) Meichelbeck Hist. fris. tom. I. part. II. N. 1171. ae *idipsum aspirantibus eorum Advocatis.* b) Idem Num. 1172. c) Vide Die Urkunde, welche nach Num. 1192 folgt, die aber selbst keinen Num. an der Stirne trägt. Sie ist rubricirt: commutatio inter Egilbertum, & liberum hominem Cundhardum. — — Item alteram *commutationem idem Gunthart cum Otperto Advocato fecit.* d) Idem ibidem N. 1182. — *hanc ipsa*

ipsam commutationem Episcopus in suam tradidit potestatem donec Advocatus veniret, & legitimo iure illam confirmaret. e) Meichelbeck Hist. frising. tom. I. part. II. N. 1221. pariterque *consilio Advocati sui Ottonis.* f) Ibidem N. 1225. concambium, quod Sigehardus *Advocatus fecerat cum Frugemundo* quodam Ecclesiae famulo. g) Ibidem N. 1237. *consensu, & consilio Ottonis Advocati.* h) Ibidem N. 1253. *collaudante & suscipiente* Advocato Ekkardo de Schyren. i) Meichelbeck Hist. fris. tom. I. part. II. N. 1233. *k*) Idem N. 1258.

§. 84.

Wie die Advokaten nichts ohne Consens der Vorsteher der Kirchen vermochten: so konnten auch diese ohne jenen nichts abändern; doch hatten die Advokaten bey einer jeden Kirche besondre kleine Rechte, die sie ohne Einwilligung der Kirche eigenmächtig ausübten. Also hatte der Advokat von Freising die Gewalt, V iugera zu vertauschen. Dieses läßt sich aus der Urkunde a) des Tausches zwischen Egilharden und Cundharden abnehmen; denn es wird darinn angemerket, daß Otpert, Advokat von Freysing, die Gewalt nicht hätte mehr, als V iugera eigenmächtig zu vertauschen.

a) Meichelbeck Hist. fris. tom. part. II. pag. 496. quia *Advocatus non amplius, quam V iugera commutandi potestatem habuit.*

§. 85.

Wir zweifeln ganz und gar nicht, daß die erzbischöflichen salzburgischen Advokaten eben jene Rechte bey ihrer Kirche in dem zehnten und eilften Jahrhundert genossen haben, welche den übrigen baierischen bischöflichen Vögten eigen waren. Der Herr Verfasser der Abhandlung von der Staatsverfassung des Erzstifts Salzburg stehet uns gut, daß das hohe Domkapitel einige Codices bewahre, welche uns klare Zeugniße von den salzburgischen Advokaten und ihren Vorrechten geben könnten.

Aus dieser Staatsschrift ziehe ich zu meiner Sache so viel an a), daß zwar die Karolinger bey Ertheilung der Exemtionsprivilegien niemal

mal eine Anregung von einem Advokaten gemacht haben; allein da sie die Benennung eines Advokaten weder sich selbst vorbehalten, noch sonst einige Einschränkung hierinnfalls getroffen haben, so gaben sie durch ihr Stillschweigen zu erkennen, daß sie die Anstellung der Advokaten dem Erzstifte überließen. Es ergiebt sich folglich von sich selbst, daß die Kaiser und Könige, da sie den Erzbischöfen von Salzburg Güter, Gerichte und Regalien zum freyen Genuße und ohne Vorbehalt der Administration übergaben, selben zu gleicher Zeit die Macht nicht abgesprochen haben, Leute zu wählen, welche in ihrem Namen diese weltliche Rechte besorgten. Ich bin der Meinung, daß der Advokat Kerhoh unter Erzbischof Piligrim I, folglich zu Anfang des zehnten Jahrhunderts, eben dieser Kerhoh und ein Reginbert, Engelbert, Gerhoh, Adalfred, Cadalhoh, Reginhard, Rodland, Lodungens, Ruodoltus, Ratpotus, Heimo unter dem Erzbischofe Adalbert vom Jahre 913 bis 934, unter dem Erzbischofe Egilolf aber ein Advokat Reginbert, unter Erzbischof Friderico I. vom Jahre 958 bis 990 Advokat Bernard und Erchunger in einem domkapitlischen Codice traditionum & concambiorum b), in einem andern aber eben dieses Inhalts c) unter Ditmaro II. vom Jahre 1027 bis 1041 die Advokaten Wilhelm, Walther und Egilbert, und endlich unter Erzbischof Balduino vom Jahre 1041 bis 1061 ebenfalls ein Engelbert aus keiner andern Absicht hierinn auftreten, als daß sie die, ihrem Amte bey dergleichen Schankungen und Concambien anklebende, Vorrechte behauptet, und die Pflichten ihres Amtes erfüllet haben. Die meisten von ihnen waren Grafen im Salzburgau und Chiemgau d), welche sich die Bischöfe von darum zu ihren Advokaten mögen ausgesehen haben, weil sie dem Erzstift am bequemsten lagen, und die erzbischöflichen Güter größtentheils in ihren Grafschaften sich befanden.

So

So viel und nicht mehrers läßt sich bey der dermaligen Lage der Sachen schließen. Welche Entdeckungen würden wir zu unsrer Sache machen können, wenn uns erlaubt wäre, die Codices durchzublättern?

Eine einzige Urkunde vom Anfange des eilften Jahrhunderts treffe ich bey Hansitz e), und eine andre bey Resch f) an, welche den salzburgischen Advokaten Udalscalk in Ausübung seines advokatischen Rechtes bey Vertauschungen auftreten lassen.

---

a) In der Abhandlung von der Staatsverfassung des Erzstiftes Salzburg Seite 157. b) Diesen Codicem ließ Erzbischof Adalbert zusammentragen; er fängt so an: *Incipiunt concambia & data in potestatem S. Roudberto, sanctoque Petro. In nomine sanctae, & individuae trinitatis. tempore igitur Arnulfi ducis Baioariorum Adalbertus iuvavensis Ecclesiae archiepiscopus &c.* In diesem sind zwar hauptsächlich nur die Handlungen unter Erzbischof Adalbert oder Udalbert eingetragen; doch sind auch hier und da, und besonders am Ende einige wenige unter Pilligrim I. Egilof und Frideric geschehene Schankungen eingemenget. c) Dieser fängt so an: *Incipit liber traditionum, quae factae sunt domui Dei temporibus Dietmari sanctae iuvavensis Ecclesiae venerabilis Archiepiscopi &c.* Nach den unter Erzbischof Dietmar geschehenen Traditionen folgen jene unter Baldum mit einem ordentlichen Eingange, welcher sich anfängt: *Cum multi nunc temporis Ecclesiarium Dei praedatores ferme in toto sint orbe diffusi.* d) Sieh die Abhandlung von der Staatsverfassung des Erzstifts Salzburg, Seite 156, in der Note d. e) Germ. sac. tom. II. pag. 933. f) Annales fabion. tom. II. saec. X. pag. 715.

§. 86.

Das merkwürdigste Recht der bischöflichen Advokaten in dem eilften Jahrhundert war jenes, den Placitis vorzustehen, und die öffentlichen Gerichte über die Unterthanen des Bißthumes zu halten. Otto der ordentliche Advokat der freisingischen Kirche hielt ein solches Gericht in Gegenwart des Bischofes Meginward. Er suchte das Eigenthum der freisingischen Kirche nach der damaligen Gerichtsform auf, und vernahm darüber die Zeugen, die er sich der Wahrheit

heit halber, schwören ließ a). Ich schließe von der freisingischen Kirche auf die übrigen bischöflichen Kirchen unsers Vaterlandes, und bin der sichern Meinung, daß die Advokaten davon in gleicher Maaße die Gerichtsbarkeit von dem Augenblicke an, da die großen Kirchen dieselbe über ihre Unterthanen von den Königen erhielten, so lange ausgeübet haben, bis wir von einer jedwedern Kirche besondre Beweise finden werden, daß sie dieses Recht ihren Advokaten abgenommen, und ihren Ministerialen eingeräumt haben, welches wir anzuziehen nicht unterlassen werden, wo die bischöflichen Dokumente so weit mit ihrer Sprache herausgehen.

a) Meichelbeck Hist. frising. tom. I. part. II. N. 1262.

Die Vorrechte der domkapitlischen Advokaten in dem eilften Jahrhundert.

§. 87.

Daß ich in meiner Muthmassung, daß auch die übrigen bischöflichen und domkapitlischen Advokaten die Gerichtsbarkeit auszuüben das Recht hatten, nicht zu weit gehe, beweiset mir eine aus der Geschichte des Lechrains gezogene Urkunde a). Kaiser Heinrich III. bestimmt die Vogtrechte auf den Gütern des augsburgischen Domkapitels in einem zu Regensburg VI. Kalend. Junii im Jahre 1042 gehaltenen Landtage. Im voraus bezeuget die Urkunde, daß der Bischof Hermann und der Vogt der augsburgischen Kirche viele Unbilligkeiten an den Gütern der Brüder (Domherren) in einer Wuth verübt haben. Der Kaiser, um diesen Unordnungen vorzubeugen, befahl, der Vogt soll das Jahr Einmal, wann es ihm gefällig wäre, ein Gericht in der Stadt Augsburg, zu Straubing und Geisenhausen halten; und wenn es die Noth erfordern sollte, oder die Brüder es verlangen würden: so sey er berechtigt, auch ein außerordentliches

Placi-

Placitum anzusagen. Da diese Urkunde nach der Mitte des eilften Jahrhunderts ausgestellt worden ist: so dienet sie sehr wohl zur Probe, daß in dem eilften, und ohne Zweifel in dem zehnten Jahrhundert, den domkapitlischen Advokaten das Recht zustand, den Placitis der Unterthanen, welche in den, den Brüdern (Domkapitel) angehörigen, praediis sassen, im Namen des Kaisers (von Unsertwegn sagt die Urkunde) vorzustehen b). Ich finde zwar, daß Graf Welf am Ampersee und Lechgou in Baiern die Advokatie über das Bißthum mit Gewalt der Waffen bey fehlgeschlagenen Weg der Güte, behauptet habe c). Der baierische Herzog Welf suchte eben mit den Waffen sein Recht über die augsburgische Advokatie geltend zu machen d); der erste hatte mit dem Bischofe Bruno, der andre mit dem Bischofe Siegfried langwierige, und verdrüßliche Händel e). Welche Vorrechte aber diese Advokatie ihren Besitzern einräumte, kann ich aus Mangel nöthiger Dokumente nicht anzeigen.

a) Geschichte des Lechrains, 2 Theil. pag. 2. N. II. b) Unter der Zeugenschaare befindet sich auch der Abt Pabo von St. Emmeram. Dieß Zeugniß paßt sehr wohl mit den übrigen emmeramischen Dokumenten, welche von Pabo zu dieser Zeit Meldung machen; obschon das emmeramische Mausolaeum in der Reihe seiner Aebte dessen sich nicht erinnert. c) In dem gründlichen Versuche der alten Vogteyen, pag. 211, 233, 234, 235, 237. d) Eben daselbst, pag. 274. e) Es ist zu merken, daß Herzog Welf die Advokatie nur über die in Baiern liegenden Güter der augsburgischen Kirche gefordert habe. So viel die Schwäbischen anbelanget, war Welf nicht im Stande, dem Kaiser und dem Herzoge zu Schwaben aus dem Besitzstande zu heben.

§. 88.

Bischof Nitker ließ sich in einem Tausche mit Nihker einem Bedienten der freisingischen Kirche ein. Nebst dem bischöflichen Advokaten Sigehard, wird auch der Advokat Adalbert, der im Namen der getreuen Priester (des Domkapitels) zugegen war, in der Urkunde angezogen a). Er tritt darinn als eine wichtige Person auf, durch deren Hand, und mit deren Consens der Tausch von Statten gieng;

folglich hatten die domkapitlischen Advokaten in dem eilften Jahrhundert eben jene Vorrechte, welche die bischöflichen genossen haben. Warum aber in dieser Urkund des Vice Domini Artolfi, des Advocati fidelium Clericorum Meldung geschieht, glaube ich darinn die Ursache zu entdecken, weil der Bischof mit einem Gut eine Aenderung vornahm, welches zum Unterhalt der Canonicorum gehörte.

Die bischöflichen Advokaten selbst machten bisweilen die Advokaten der Domkapiteln. Otto Advokat des Bischofes Ellenhard besorgte das Beste der fratrum canonicorum bey dem Tausche, welchen Udalrich ihr Magister mit einem Kleriker Wolfhart eingieng b). Dieses merke ich hier aus dieser Ursache an, weil ich Ottonen in Ausübung eben jener Vorrechte, die ihm als bischöflichen Advokaten eigen waren, antreffe. Da der Bischof einen Tausch mit Eppo einem Ministerialen der freisingischen Kirche, wegen der domkapitlischen Güter traff, behauptete Otto zugleich als domkapitlischer Advokat, die seinem Amte angemessenen Gerechtsame; ja die Urkunde zeiget, daß der Tausch nach seiner Einwilligung vorbey gieng c). Der Advokat fratrum canonicorum Gerold erscheinet mit jenen seinem Amte angehörigen Vorrechten, als Bischof Ellenhard einen mit den confratribus canonicis entworfenen leibeignen Tausch vollzog d).

a) Meichelbeck Hist. fris. tom. I. part. II. N. 1223. b) Idem N. 1236. c) Ibidem N. 1237. d) Ibidem N. 1247.

Die Vorrechte der bischöflichen Advokaten in dem zwölften Jahrhundert.

§. 89.

Nun wollen wir die, dem Advokatenamt anklebenden, und von den Advokaten in dem zwölften Jahrhundert wirklich ausgeübten Rechte untersuchen. Wiewohl die Advokaten nicht so oft in den Urkunden zu

der

der gegenwärtigen Epoche auftreten; so sind doch ihre Erscheinungen nicht so selten, und so unfruchtbar, daß wir nicht daraus die Rechte, welche sie in diesem Jahrhundert mit vieler Standhaftigkeit behaupteten, abziehen könnten. Wir lassen zu, daß die Advokaten gleich zu Anfange dieses Jahrhunderts, oder gar schon in dem verflossenen Jahrhundert zu weit um sich gegriffen haben; doch wird man uns eingestehen, daß auch die Kirchenprälaten nicht vergessen haben, die Advokaten aus ihren Rechten zu drängen. Die beyderseitigen Klagen mögen zu jenem berufenen Kirchenrath, welcher in Regensburg in dem Jahre 1104 gehalten, und vom Herrn P. Enhueber unter die regensburgischen Synoden gerechnet worden ist, gegeben haben. Aus dem von der Versammlung, welche aus den ansehnlichsten Gliedern des Staates und der Kirche bestand, abgefaßten Schluße ist abzunehmen, daß die Rechte der Advokaten in ihre gehörigen Schranken zurück gesetzet, und der Vertilgung ihres Amtes vorgebeugt worden ist. Vor allen ward beschlossen, daß der ordentliche Advokat einmal im Jahre ein Placitum zu halten befugt sey b), bey welchem alle von der Kirche abhangende Unterthanen, wenn ihnen der Befehl zugeschickt würde, zu erscheinen hätten. Da dieses Gesetz der Kaiser, die Bischöfe und die vornehmsten Stände des Staates zum Vortheile der Advokaten und der Kirchen, und zwar in der Hauptstadt unsers Vaterlandes machten, darf ich nicht daraus schließen, daß dieses Gesetz als eine allgemeine Regel, nach welcher die Gerechtsame der baierischen, bischöflichen sowohl, als äbtischen, Advokaten abzumessen wären, angenommen worden sey? Wir behaupten folglich nicht ohne Grunde, daß die Advokaten aller Bißthümer und Kirchen zu Anfange des zwölften Jahrhunderts das Recht hatten, Gerichte zu halten. Ich lasse zu, daß die mächtigern Bischöfe die Gerichtsbarkeit durch ihre Ministerialen ausüben ließen. Doch wegen dem Schluße dieses Kirchenrathes bin ich der unvorgreiflichen Meinung, daß die Advokaten bey jenen Kirchen, welche von den Königen

die Gerichtsbarkeit erhalten haben, dieselbe auszuüben das Recht hatten; außer es hätten die königlichen Privilegien zum besondern Vorrechte einer Kirche etwas anders hierinnfalls angeordnet; denn in diesem Concilio wird nichts neues festgesetzt, sondern nur das durch lange Gewohnheit her schon veraltete, und aus dem Schluße eines afrikanischen Kirchenrathes hergeleitete Recht den Advokaten bestätiget.

a) Brevis recensio conciliorum ratisbonens. pag. 43. b) Meichelbeck Hist. fris. tom. part. II. N. 1272. Statutum est, ut ad placitum cuiuslibet Advocati pertinentes semel in anno, quando praeceptum fuerit, omnes sanctis in locis conveniant.

§. 90.

Daß in dem zehnten, eilften und zwölften Jahrhundert die Advokaten der freisingischen Kirche die Gerichtsbarkeit nicht nur allein über die Unterthanen des Stiftes, sondern auch über die Ministerialen derselben Kirche auszuüben das Recht hatten, finde ich einen treflichen Beweis, der alle Einwürfe, welche die Patronen der widrigen Meinung machen können, mit Einem Male hebt. Ein Diplom Konrads, des Zweyten zeiget, daß Otto von Wittelsbach (er war jener, der sonst in den freisingischen Urkunden Senior heißt) auf Zureden des Kaisers der Gerichtsbarkeit über die Ministerialen der freisingischen Kirche vollkommen entsagt habe; doch man suchte ihn wegen dieses angelassenen Rechts durch andre Vortheile schadlos zu halten a). Ich schließe also, daß, da der Kaiser dem Pfalzgrafen zuredete, daß er die Gerichtsbarkeit über die Ministerialen fahren ließ, da Otto wegen des daraus ihm zufließenden Schadens durch ein Aequivalent entschädiget wurde, er und seine Vorfahrer darzu ein Recht gehabt haben müßen; im widrigen Falle würde man ihm die Resignation von Seite des kaiserlichen Hofes geradezu anbefohlen haben. Man würde auch nicht bedacht gewesen seyn, ihm den zugefügten Schaden zu ersetzen. Ich behaupte also mit allem Grunde, daß die freisingischen Advokaten vor

der

der Epoche dieses gegebenen Diplomes, vor dem Jahre 1143 alle Gerichtsbarkeit über die freisingischen Unterthanen, und so gar über die Ministerialen auszuüben berechtiget gewesen sind. Es ist aber zu merken, daß durch die freye Entsagung der Pfalzgraf nur die Gerichtsbarkeit über die Ministerialen, und nicht auch über die übrigen freisingischen Unterthanen abgelegt habe; er und seine Nachfolger blieben in dem Besitze des letzten Rechts unangefochten. Ich weis zwar, daß man durch dieß auf eine mit den übrigen baierischen bischöflichen Kirchen gleiche Beschaffenheit keine gründliche Folge ziehen kann; doch werde ich mich nicht betrügen, wenn ich behaupte, daß in den, diesem Jahrhundert vorgehenden, Zeiten die Advokaten, (und zwar ein jeder über seine Kirche) ein gleiches Recht so lange ausgeübet haben, bis ein kaiserliches Diplom, oder eine freye von den Advokaten geschehene Entsagung den bischöflichen Ministerialen die Thüre öffnete, sich selbst anfänglich der Gerichtsbarkeit der Advokaten zu entziehen, und endlich gar in eigner Person selbe über die Unterthanen des Bißthumes auszuüben. Von diesem werde ich ausführlicher in dem dritten Theile reden.

a) Meichelbeck Hist. fris. tom. I. part. I. pag. 326. Noverit - - - industria, qualiter Palatinus Otto Witelinespach nostra fretus amonitione judiciariam potestatem, quam super ministeriales Ecclesiae frisingensis iure advocatiae habere videbatur, prorsus abnegavit, & in praesentia Episcoporum, & ceterorum Principum, compensita sibi tamen consensu totius Ecclesiae convenienti utilitate, secundum consuetudinem curiae omnino exfestucavit.

§. 91.

Aber auch die Gerichtsbarkeit über die Unterthanen litt bald darauf einen gewaltigen Stoß. Um das Jahr 1164 wurde ein Vertrag zwischen dem Pfalzgrafen Otto (Major) und dem Bischofe von Freising aufgerichtet a), aus welchem ich beweise, daß die Advokaten von Freising das Recht sich vorbehalten haben, über die bischöflichen Unterthanen in Matrimonialsachen, wenn sie sich zum Scha-

den

den der Kirche in ein ungleiches, oder in ein mit einem Weibe von einer nicht freyen Condition verbotenes Eheverlobniß einließen, in Mißhandlungen und Raufhändeln, und in Diebstählen die Gerichtsbarkeit auszuüben; die übrigen Fälle ließ man dem Bischofe Albert an, der aber das Recht des Pfalzgrafen mit 5 Pfund regensburger und freysinger Münze jährlich zu entschädigen verbunden war. Der Schluß folgt von sich selbst, daß nämlich das freisingische Advokatenamt seinen Besitzern bis auf die Mitte des zwölften Jahrhunderts die Gerichtsbarkeit eingeräumt habe.

a) Meichelbeck Hist. frising. tom. I. part. I. pag. 360.

§. 92.

Wenn in einer tegernseeischen Urkunde a), welche von einem von dem Erzbischofe Eberhard und dem Advokaten Heinrich von Hegilen entschiedenen Streit zeuget, unter dem Advokaten Heinrich der salzburgische Vogt stecket; so haben wir einen treflichen Beweis, daß in der Mitte des zwölften Jahrhunderts die salzburgischen Advokaten noch einen Theil ihres alten Ansehens besessen haben; denn die Urkunde sagt, daß durch das Urtheil des Advokaten Heinrichs einige Dienstbare, die sich von der tegernseeischen Dienstbarkeit entziehen wollten, zu ihrem Dienste zurückgewiesen worden sind. Die ganze Stadt Salzburg war bey diesem Urtheile zugegen, und gab auf Verlangen ein Zeugniß davon.

a) Monument. boic. vol. VI. pag. 109. in document. tegernseensibus sub Abbate Conrado.

§. 93.

Die vortrefliche babenbergische Kirche erhielt zwar von ihrem glorreichen Stifter die Freyheit, einen, oder keinen Advokaten über die Schankung Furt a) und Holzheim b) aufzustellen. Heinrich, der Vierte, verbot allen seinen Grafen und Richtern, die mindeste Gerichts-

richtsbarkeit über die Unterthanen des neu angelegten Stifts auszuüben c). Bisher könnte man noch immer zweifeln, ob sich die Kirche Babenberg eines Advokaten bedienet habe; allein das Diplom Kaiser Friderichs, des Ersten, hebt allen Zweifel auf d). Gebhard Bischof von Wirzburg machte den Rechten der babenbergischen Kirche einen nicht geringen Eintrag. Rapoto, Graf von Abenberg, beklagte sich deßwegen bey dem Kaiser Friderich. Dieser entschied die Streitsache zum Besten des Bischofes von Babenberg. In dem Entscheidungsdiplome wird Rapoto ausdrücklich der Advokat der Burg Babenberg genannt. Es wird darinn auch gemeldet, daß Rapoto ex beneficio der babenbergischen Kirche eine ganze Grafschaft in dem Gaue Rangowe zu verwalten gehabt habe. Ich schließe daraus, daß das Bißthum Babenberg vom Anbeginn seiner Stiftung bis tief in das zwölfte Jahrhundert hinein, wirklich seine Advokaten hatte, und daß diese unter andern Rechten auch Gericht zu halten befugt waren; denn Rapoto wurde von der Kirche als Graf über einen ganzen Gau gestellet; den Grafen stand zu, die Gerechtigkeit zu verwalten. Ueberhaupt dienet mir dieses zur neuen Probe, daß die bischöflichen Advokaten in dem zwölften Jahrhundert noch bey manchen Kirchen in ihrem alten Ansehen standen, und daß sie das Recht hatten, den Gaugrafen, oder Richter über die kirchischen Unterthanen zu machen.

a) Vide diploma Henrici regis de ao. 1007. In der vertheidigten Landeshoheit des Fürstenthums Bamberg in codice diplomatico N. 9. b) Diploma eiusdem de ao. eodem. Eben daselbst N. 10. c) Vide diploma Henrici IV. regis de ao. 1103. Eben daselbst N. 27. d) Vide diploma Friderici I. de ao. 1160. Eben daselbst N. 60.

§. 94.

Der weingartische Mönch a) berichtet, daß die Regensburger nach dem Tode ihres Bischofes auf das Jahr 1130 einen Grafen von Wolferatshausen, Heinrich mit Namen, auf Anstiften und Anrathen des regensburgischen Advokaten zum Bischofe gemacht haben.

Ich

Ich will nicht behaupten, daß er dazu ein Recht gehabt habe. Ein Staatsmann behauptet b), daß der baierische Herzog in dem dreyzehnten Jahrhundert bey den regensburgischen Bischofswahlen, wie ein jeder Domkapitular, ein Votum zu geben hatte. Die beyden Verträge vom Jahre 1205 c), und 1213 d) räumten den Herzogen dieses Vorrecht ein. Ich wäre bald auf die Muthmassung verfallen, daß das Recht der Hauptadvokatie, welches den Herzogen aus Baiern zu Anfange des zwölften Jahrhunderts über die regensburgische Kirche zustand e), Ursache gewesen sey, daß dieses Vorrecht ausdrücklich in die Verträge eingerückt worden, und daß Herzog Heinrich über die Wahl des Bischofes Heinrich deßwegen sich aufgehalten, und selbe umzustossen gesucht habe, weil man ihm als Hauptadvokaten zu wenig, und dem Unteradvokaten zu viel einräumte.

a) Monachus Weingartensis de Guelfis principibus bey Basnage tom. III. part. II. pag. 585. b) Freyherr von Kreitmayr in dem Grundrisse des baierischen Staatsrechts. pag. 279. c) Sieh diesen Vertrag in des Herrn von Falkenstein baierischer Geschichte III Theile. Seite 54. d) Ebend. p. 68. e) Welfo, ein Bruder Herzogs Heinrich, war in dem Jahre 1130 Hauptadvokat in Regensburg. Vid. mon. boic. vol. I. pag. 141.

§. 95.

Wie die bischöflichen Advokaten in den vorhergehenden, so hatten sie auch in dem gegenwärtigen Jahrhundert das Recht, die gemachten Opfer anzunehmen. Die Beweise davon machen wir mit zwoen freisingischen Urkunden, welche bezeugen, daß der Advokat Otto das Opfer eines Rithher a) und eines Fritilo b): (beyde Opfer bestanden aus kleinen Praediis, und wurden der freisingischen Kirche übergeben) angenommen habe. Damit man aber nicht vermuthe, als wenn eine bloße Formalität die Gegenwart des Advokaten veranlaßt hätte; so setzen die beyden Urkunden ausdrücklich hinzu, daß der Advokat nicht nur allein persönlich gegenwärtig war, sondern daß er auch das Opfer annahm, das ist, wie uns däucht, gut hieß, und bestättigte, *Ottone palatino praesente, & suscipiente.* Das erste praesente kann man

auf

auf eine Formalität meinethalben hindeuten, das zweyte susceipiente zielet meines Erachtens auf ein advokatisches Recht hin. Auch Walthuni, ein Advokat unter Bischofe Otto, behauptete c) sein advokatisches Recht mit eben jener Auszeichnung, die wir eben an dem Advokaten Otto w hrgenommen haben. Eine andere dem Bischofe Otto gleichzeitige Urkunde bezeugt, daß der Pfalzgraf Otto die Schankung zweyer adelichen Herren Udalrich, und Adalbero angenommen, und bekräftiget habe d). Das Annehmen und Bekräftigen zeigt nach meinem Dünken mehr an, als einen stummen und nichts bedeutenden Zuseher bey einer Handlung machen. Unbefangene werden diesen Ausdruck auf ein dem Advokaten zustehendes Recht auslegen. Unter eben diesem Bischofe nimmt aber das Ansehen der freisingischen Advokaten ziemlich ab. Die Verwandtschaft desselben mit dem Kaiser Konrad mag ihm die erwünschte Gelegenheit gegeben haben, dem Advokatenamte eine Wunde zu versetzen.

a) Meichelbeck Hist. frising. tom. I. part. II. N. 1306. b) Ibidem N. 1311. c) Ibidem N. 1321. d) Apud Meichelbeck Hist. frising. tom. I. part. II. Num. 1328. Hanc traditionem suscepit Palatinus Comes, & cum susceptis testibus confirmavit.

§. 96.

Die Advokaten des zwölften Jahrhunderts hatten auch das Recht, die geopferten Leibeigene anzunehmen. Dieß beweiset eine sehr merkwürdige Urkunde aus dem freisingischen Traditionsbuch. Gotebolt, ein adelicher Herr von Leren, machte mit seinem eigenen Sohne Isengrim der freisingischen Kirche ein Opfer, so, daß er nach den, den freisingischen Servis vorgeschriebenen, Gesetzen leben mußte. Perinhard der Advokat war bey der feyerlichen Aufopferung zugegen a). Die Urkunde setzet zum klaren Beweis, daß Perinhard sich dabey nicht als eine stumme Figur, die den Akt nur verherrlichen sollte, sondern vom Rechts wegen eingefunden habe, ausdrücklich hinzu, daß er **das Opfer angenommen habe.** Wenn sie von dem Bischofe,

Domprobst, Domdekan redet, so giebt sie nur von ihrer Gegenwart Zeugniß; von dem Advokaten aber merket sie besonders an, daß er den Leibeignen in seinen Schutz genommen habe. Zeiget ein solcher Ausdruck nur eine Formalität an? Andere Urkunden sagen gar, daß die geopferten Leibeigene der Treue des Advokaten übergeben worden sind. Diese Art, zu reden, wird ja nicht auf eine bloße Ceremonie ausgelegt werden.

a) Meichelbeck Hist. frising. tom. I. part. II. N. 1279.

§. 97.

Bey den Vertauschungen war auch in dem zwölften Jahrhundert, wo nicht die körperliche, doch die moralische Gegenwart des Advokaten unumgänglich und wesentlich nothwendig. Den Beweis davon liefert uns wieder das Traditionsbuch von Freising; wo wir in diesem Jahrhundert finden, daß Otto von Wittelsbach und mehrere andre bey den Vertauschungen ihre advokatische Person ordentlich vertreten haben. Und damit wir ja ihre Gegenwart nicht für eine bloße Ceremonie ansehen, so setzet die Urkunde, welche wegen des zwischen Priester Chuno und Abte von Mallerstorf getroffenen Tausches ausgestellt worden ist, hinzu, daß zu der Handlung der Advokat Otto seine Einstimmung gegeben habe a). Wenn seine Einstimmung zu einer Vertauschung nöthig war, so war wenigst seine moralische Gegenwart nothwendig, und ich schließe nicht ohne Ursache, daß in den vorgenommenen Vertauschungen die ordentlichen Advokaten von Rechtswegen einen Einfluß hatten b). Eben so glänzend zeigt sich in Ausübung dieses advokatischen Rechtes Otto (Senior) von Wittelsbach unter Bischof Otto, dem Ersten, da die Canonici von Freising in einen Tausch mit einem Perchtold von Esgilbach sich einließen. Die über den Vertrag aufgerichtete Urkunde zeuget, daß das concambium vor dem Angesichte des Advokaten vollzogen worden c) Noch deutlicher redet die Urkunde, welche über den zwischen dem Bischofe Otto, und zwischen dem Abte Gunther von Weichenstephan geschehenen

henen Tausch abgefaßt worden ist. Sie sagt, daß Otto, der Pfalzgraf (Senior) und sein Sohn den getroffenen Tausch angenommen, und bekräftiget haben d). Ist nicht das Anerkenntniß eines advokatischen Rechtes bey dergleichen Ausdrücken ganz natürlich? Im widrigen Falle, wie könnte vom Otto gesagt werden, daß er den Contrakt angenommen und bekräftiget habe e)? Eine, eben dieses bezeugende, Urkunde finde ich in den baierischen Monumenten. Zwischen dem freisingischen Bischofe Otto und dem Kloster Scheftlarn wurde ein Tausch vollzogen. Die Handlung wurde vom Bischofe Otto, und dem Advokaten Otto bekräftiget f). Was könnte deutlicher auf ein Recht hinzielen? Zwischen dem Probst von Polling und dem Bischofe Albert von Freising wurde in dem Jahre 1177 ein guter Tausch getroffen g). Die Urkunde davon saget, daß zu der Handlung der Advokat seine Einstimmung gegeben habe. Ich schließe demnach sehr gründlich auf ein Recht, welches den bischöflichen Advokaten zustand, und nur ein von Vorurtheilen befangener Leser wird mir in diesem Punkte widersprechen.

a) Meichelbeck Hist. frising. tom. I. part. II. N. 1312. b) Die Advokaten, welche unter Bischof Heinrich sich hervorthaten, waren Otto NN. 1273, 1274, 1281, 1306, 1311, 1302, 1312, Perinhard NN. 1305, 1279, 1310. Udalricus NN. 1206, 1313, Geroldus N. 1282. c) Meichelbeck Hist. frising. tom. I. part. II. N. 1324. d) Idem ibidem N. 1335. Huius modi vero concambium utrinque recepit Otto Palatinus comes senior, & filius eius Otto. e) Die Advokaten, derer Dienste sich Otto I. Bischof von Freising bediente, sind diese: Otto senior NN. 1323, 1324, 1325, 1333, 1335, Otto, der Sohn des vorigen NN 1324, 1335. Waltuni N. 1321. f) Codex tradit. scheftlar. in monument. boic. vol. VIII. pag. 391. Ein zwischen den fratribus (Knichen) von Freising, und fratribus (München) von Scheftlarn getroffener Tausch wurde von dem nämlichen Bischofe Otto und Advokaten Otto bestätiget. Ibidem cit. vol. pag. 392. g) In monument. boic. vol. X. pag. 43. Huic concambio interfuit, *& assensum praebuit* Otto Advocatus &c.

§. 98.

Wiewohl unter Bischof Albert die Vorrechte der freisingischen Advokaten, besonders was die Jurisdiktion anbelangt, sehr zugeschnit-

ten wurden, so sehen wir doch bey den Tauscheontrakten den Pfalzgrafen Otto als Advokaten in der vollkommenen Ausübung seines Rechtes. Dieses beweisen wir aus zwoen Urkunden, wovon die erste den zwischen Bischof Albert, und zwischen Probst Chunrad von Polling a) in dem Jahre 1177 getroffenen Tausch, die zwote einen mit der freisingischen Kirche geschlossenen Vertrag b) beschreibt. In jener heißt es, daß der Advokat dem Vertrage gegenwärtig gewesen sey, und daß er seine **Einstimmung dazu gegeben habe**; diese aber bedienet sich des Ausdruckes: Otto der Advokatt hat den **Vertrag angeordnet.** Aus beyden folgt, daß die Advokaten von Freising vor dem Ende des zwölften Jahrhunderts bey den Vertauschungen die nämlichen Rechte noch behauptet haben, welche ihre Vorfahrer in den vorhergehenden Jahrhunderten unstreitig genossen hatten. Zu Ende des zwölften Jahrhunderts behauptete Herzog Ludwig aus Baiern auch noch, aber nur ein einzigesmal, dieses Recht. Wolher, Dilpenſator panum Epiſcopi friſingenſis, tauschte um sein Erbtheil einen halben Hof, der zu der freisingischen Kirche gehörte, ein. Die darüber aufgerichtete Urkunde sagt daß das Concambium mit dem Consens des Bischofes und des Herzogs Ludwig, als Advokaten, geschehen sey c). Welcher gesunder Verstand wird widersprechen, daß dieser Ausdruck *cum conſenſu ducis* Ludovici Advocati auf ein Recht, so dem Advokatenamte anhieng, abziele?

Auch die passauischen Advokaten hatten das Recht, die von dem Bischofe und von dem Domkapitel angeordneten Vertauschungen zu vollziehen. Durch die Hand des Grafen Bertholds von Pogen gieng ein zum Vortheile der Probstey Reichersberg mit einem Herrn Weringard von Roumotingin getroffener Gütertausch. Ich fand die von diesem Tausche zeugende Urkunde in den reichersbergischen Dokumenten d). Ich konnte selbe um so weniger übergehen, je seltner die von den Rechten der passauischen Advokaten redende Urkunden sind.

Nicht-

Nicht minder hatten die regensburgischen bischöflichen Advokate das Recht Vertauschungen mit Einstimmung ihrer Bischöfe noch in den zwölften Jahrhundert zu machen. Dieß beweiset eine aspachische Urkunde. Sie bezeuget, daß der Bischof Hartwich durch seinen Advokaten Gebehard von Sulzbach mit dem Bischofe von Bamberg, oder vielmehr dessen Advokaten Adlram von Cambe einen Tausch getroffen habe e). Ich lasse zwar zu, daß die Advokaten nicht bey einer jedwedern Vertauschung in diesem Jahrhundert zugegen waren; doch daraus folgt nicht, daß sie das Recht nicht hatten, dabey sich einzufinden, sondern höchstens dieses, daß die Entfernung von der Kirche etwa ihnen nicht allzeit erlaubte, ihr advokatisches Recht dabey auszuüben; oder man trachtete damals schon, ihr altes Ansehen zu vermindern, und deßwegen mag man sie nicht selten übergangen haben.

a) Meichelbeck Hist. fris. tom. I. part. II. N. 1343. Huic concambiointerfuit & *assensum praebuit* Otto Advocatus eiusdem Ecclesiae Palatin. comes maior. b) Ibidem N. 1350. tandem *ordinante Domino Ottone* Palatino comite --- Constitutio inter nos & illos huiusmodi facta & firmata est. c) Meichelbeck Hist. frising. tom. I. part. II. N. 1337. d) Codex tradit. Reichersberg vol. III. monument. boic. pag. 423. e) Monum. aspacens. N. XX. monum. boic. vol. V. pag. 120. pag. 159. in diplomat aspacens. cit. vol.

§. 99.

Ich war so glücklich, eine Urkunde von dem zwölften Jahrhundert, von dem Jahre 1126 indiction. VII. Kal. Sept. zu finden, welche nicht nur Bürge steht, daß der erzbischöfliche salzburgische und bischöfliche tridentinische Advokat einer Tauschhandlung zugegen gewesen, und daß sie denselben vollzogen haben, sondern daß auch der Contrakt mit ihrer Einstimmung *per utriusque Advocati consensum* gnmacht worden sey a).

Ist dieß nicht ein Beweis, daß unsre baierischen bischöflichen Advokaten zu Anfange des zwölften Jahrhunderts sich noch bemühten, ihre Rechte zu behaupten, und daß sie bisweilen so glücklich waren

ren mit ihren Absichten durchzusetzen? Folglich war zu dieser Epoche ihr altes Ansehen noch nicht völlig unterdrücket. Eben dieses bezeugt auch eine aspachische Urkunde b). Bischof Cuno vertauschte um das Jahr 1162 einen Zehend, den er dem Kloster Aspach auf Bitten des Advokaten desselben Klosters um andre der regensburgischen Kirche ausgehändigten Güter anließ. Der Contrakt wurde nicht nur allein in Gegenwart des regensburgischen Advokaten getroffen, sondern auch *cum consensu Advocati nostri* Gebhardi de Sulzbach vollzogen. Ich schließe, daß, da wir von mehrern bischöflichen Advokaten das Zeugniß aufbringen können, daß sie noch in dem zwölften Jahrhundert ihren Consens zu den Vertauschungen gaben, ihr Vorrecht, die Vertauschungen gut zu heißen und anzunehmen, mithin ihr Ansehen noch vor Ende dieses Jahrhunderts Platz gehabt habe.

a) Monument. boic. vol. IV. in monument. subenens. N. 41. pag. 519.
b) Monument. boic. vol. V. diplomat. aspacens. N. 1. pag. 155.

§. 100.

Wenn ein Gut bis zur völligen Auslieferung unterdessen in die Hände des Dritten gelegt wurde, so war es meistentheils der Advokat der Kirche, dessen Treue man es bis zu Erfüllung seiner Bestimmung anvertraute. Eine freisingische Urkunde decket uns dieses den bischöflichen Advokaten zustehende Vorrecht auf. Graf Friderich von Pilstein tauschte drey Höfe um das von ihm bisher besessene Gut Swarzach von seinem Bruder Heinrich Bischofe in Freising a) ein. Das Praedium wurde der Treue und der Verwaltung des Advokaten Gerolds übergeben, bis der Bischof demselben die endliche Bestimmung gab.

a) Meichelbeck Hist. frisc. tom. I. part. II. N. 1282. a.

§. 101.

Daß die regensburgischen Advokaten in dem zwölften Jahrhundert noch ein Recht über die zinsbaren Unterthanen der Domkirche hatten, beweiset

weiset eine oberalteichische Urkunde. Rahewin, ein zinsbarer Unterthan der Klosterkirche in Oberalteich, vermählte sich mit einem zu der regensburgischen Domkirche gehörigen zinsbaren Weibe, Mathild mit Namen. Dieß misfiel dem ordentlichen Advokaten der regensburgischen Kirche. Bischof Chuno vertauschte auf Bitten seiner Mitbrüder (Confratrum) da der Consens des Advokaten dazu kam, diese Mathild um ein anders dem Kloster Oberalteich zinsbares Weib a). Da der regensburgische Advokat dem gemachten Ehebündnitze sich widersetzte, und da der Bischof nach eingeholter Einstimmung seines Advokaten den Tausch traff, so schließe ich mit vielem Grunde, daß die bischöflichen Unterthanen und Güter zum Theile noch vor dem Ende des zwölften Jahrhunderts der Verwaltung der Advokaten unterworfen gewesen seyen.

a) Monument. oberaltacensia in monument boicis vol. XII. pag. 54.

§. 102.

Da Otto (Senior), freisingischer Advokat, zu Bekräftigung eines zwischen den Domknichen von Freising, und einem Herrn Perchtold von Esgilbach getroffenen Tausches, seinen Sohn zuziehet a), so habe ich daraus das Recht, zu schließen, daß wenigst in diesem Jahrhundert, wo nicht weit eher, das Erbrecht und die Erbfolge in der Advokatie bey manchen Kirchen Zutritt gefunden habe. Wenigst scheinen die Grafen von Scheyern bey der freisingischen Kirche dieses fast durch ein Jahrhundert hindurch ausgeübt zu haben b), so zwar, daß der Erstgeborne davon der Hauptadvokat war, welchem aber seine übrige Brüder nicht selten an die Seite gesetzt wurden. Ober versah etwa der jüngere für den ältern Bruder das Amt, oder hatten sie es gar gemeinschaftlich vertreten?

Da Otto, der Sohn, mit dem Vater den Tausch zwischen dem Bischofe Otto und Abte von Weichenstephan Gunther annimmt, und bekräftiget c), so beweiset dieses unsre Meinung aufs neue.

a) Mei-

a) Meichelbeck Hist. frising. tom. I. part. II. N. 1324. b) Du Buat orig. boic. part. II. pag. 80. c) Meichelbeck cit. tom. & part. N. 1335.

Die Vorrechte der bischöflichen Advokaten in dem dreyzehnten Jahrhundert.

§. 103.

So oft die freisingischen Advokaten in den vorhergehenden Jahrhunderten vorkommen, so selten erscheinen sie in dem dreyzehnten Jahrhundert. Keine einzige Urkunde giebt noch ein Zeugniß von ihren wirklich bey den Concambiis complacitationibus, und traditionibus ausgeübten Vorrechten. Nur das einzige Vorrecht, welches die freisingischen Advokaten in diesem Jahrhundert noch genossen haben, scheint mir die Gerichtsbarkeit über drey Fälle, in Sachen der ungleichen Ehen, in Mißhandlungen und Raufereyen, und in Diebstählen, zu seyn, welche sie mit Zuziehung der freisingischen Dienstmänner in den Schrannentagen ausgeübt haben. Der mit Otto, dem Großen, aufgerichtete Vertrag giebt mir den Beweis davon a). Im Mangel der nöthigen Dokumente können wir nichts wahrscheinlichers muthmassen, als daß auch bey den übrigen baierischen Bißthümern zu Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts den Advokaten kein anders Recht mehr offen blieb, als eine eingeschränkte Gerichtsbarkeit, welche aber bey dem bekannten Zwischenreich den Advokaten gar abgenommen, oder durch die neue in spätern Zeiten aufgerichteten Verträge von den Advokaten selbst den Bischöfen freywillig abgetreten worden ist. Auf solche Weise erlangte das freisingische Hochstift die Gerichtsbarkeit in Enzerstorf, als welche ihr sammt den übrigen advokatischen Vorrechten vom Herzog Friderich in Oesterreich um einen jährlichen Zins von 30 Talenten wienerischer Münze angelassen wurde b). Kaiser Rudolph bekräftigte, da die Advokatie über die Herrschaften Enzerstorf und Aspach seinen Söhnen von dem Bischofe Konrad II. aufgetragen

wurde, dem Hochstifte die Freyheit, die Gerichtsbarkeit über alle in dem östereichischen Gebiete gelegenen Unterthanen ausüben zu dürfen c).

a) Meichelbeck Hist. fris. tom. I. part. I. pag. 360. b) Vide literas Friderici ducis apud Meichelbeck hist. frising. tom. II. part. I. pag. 19. c) Diploma Rudolphi, vide apud eundem cit. loc. & tom part. II. N. 142.

§. 104.

Es läßt sich aus einer Urkunde des Herzogs Heinrich a) von Niederbaiern errathen, was die passauischen Advokaten, welche vor Herzog Heinrich die Grafen von Pogen und Ortenberg über die in Baiern gelegenen Güter waren, für Rechte hatten. Unter einer Menge der Rechte und Vortheile, deren die meisten von dem Advokatenamte abhiengen, und die der friedliebende Herzog, um längern Zänkereyen auszuweichen, den Bischöfen überließ, waren die wichtigsten, ein Mark Silber, welches die passauische Kirche dem Herzoge zu geben verbunden war, das ius castrense auf den Obernperg, die Gerichtsbarkeit in den bischöflichen Praediis, die Advokatie und das Gericht über die Stadt Passau selbst. Alle diese, und noch mehrere in der Urkunde genau entworfene Vortheile und Vorrechte übergab der großmüthige Fürst freywillig dem Bischofe; doch von diesem werde ich zweckmäßiger in dem dritten Abschnitte reden. Zu meiner Sache ziehe ich itzt dieß heraus, daß die passauischen Advokaten noch in dem dreyzehnten Jahrhundert, um so mehr in den vorhergehenden, welche dem alten Ansehen der Advokaten nicht so abhold waren, das Recht hatten, die Gerichtsbarkeit über die Stadt Passau selbst, und in den bischöflichen Praediis auszuüben.

a) Hundius metropolis salisburg. tom. I. pag. 387.

§. 105.

Eine aspachische Urkunde von dem Jahre 1259 a) läßt uns einen nicht untrüglichen Schluß machen, welche Rechte der bischöfliche

Advokat von Bamberg über einige in Baiern gelegene Güter in dem dreyzehnten Jahrhundert noch hatte, und in den vorigen Zeiten gehabt hatte. Die Grafen von Hals waren Advokaten über den Curtem Mühlheim und über die dem Bischofe unterworfenen Klöster Aspach und Osterhoven, über das Castrum Erneck, und in den bischöflichen Curtibus Osterhoffen, Aningen und Podingen. Es entstand zwischen dem Bischofe und dem Grafen Albert von Hals ein Streit wegen den advokatischen Rechten. In dem getroffenen Vergleiche entsagte der Graf allen übrigen Rechten, und behielt sich nur vor, das Jahr Einmal um Lichtmesse durch zween Tage hindurch ein allgemeines Placitum zu halten, wegen welchem ihm gewiße Vortheile zuflossen a). Die Urkunde scheinet zwar von einem unvollkommenen Inhalte zu seyn; man vergleiche sie aber mit einem andern etwas ältern aspachischen Dokumente b), und man wird ihm das Recht, placitieren zu dürfen, nicht absprechen können. So vieles und nicht mehrers haben wir von den Vorrechten der bischöflichen Advokaten in dem neunten, zehnten, eilften, zwölften und dreyzehnten Jahrhundert, nicht ohne Mühe, ausfindig machen können. Nun, welche waren die Vorrechte der klösterlichen Advokaten in dem neunten Jahrhundert?

a) Monumenta boica vol. V. pag. 163. b) Ibidem cit. vol. pag. 135.

Die Vorrechte der klösterlichen Advokaten in dem neunten Jahrhundert.

§. 106.

Ich durchlaufe alle Jahrhunderte um eine genaue Kenntniß der Vorrechte der klösterlichen Advokaten zu erlangen. Daß die Advokaten der Klöster mit den bischöflichen Advokaten gleiche Vorrechte in dem neunten Jahrhundert genossen haben, scheint eine unstreitige Sache zu seyn. Damit ich ja nichts ohne Zeugniß nöthiger Dokumente behaupte,

haupte, so schone ich keiner Mühe, auch von den Vorrechten der klösterlichen Advokaten gültige Beweise aufzubringen. Ich sage dann zum ersten, daß die äbtischen Advokaten in dem neunten Jahrhundert das Recht hatten, den Concambiis und Permutationibus der beweglichen und unbeweglichen Güter gegenwärtig zu seyn. Ein Abt Megilo traff mit dem freisingischen Bischofe Arnold einen leibeignen Tausch. Gleichwie der Advokat Heimbert die Stelle des Bischofes, so vertrat der Advokat Cunbald jene des Abtes dabey; und gleichwie zu dem Contrakt der Consens des bischöflichen Advokaten als ein nöthiges Bedingniß angezogen wird, so darf ich auch schließen, daß der Abt des Consens seines Advokaten eben nicht habe entbehren können, wiewohl dieses die Urkunde a) von dem äbtischen Advokaten nicht so ausdrücklich, als von dem bischöflichen, sagt. Der mondseeische Abt Hatto ließ sich mit dem regensburgischen Bischofe Embrich in eine Gütervertauschung ein. Der Advokat des Klosters, Otilo, behauptete bey dieser Handlung sein Recht. Kaiser Karl, der Dicke, bestättigte 883 den Umtausch b). Nur eine Urkunde darf ich nicht verschweigen; nämlich ein Diplom des Königs Ludwig, in welchem dieser Fürst dem Abte von Niederalteich auf sein Bitten alle Vertauschungen, welche der Bischof Guozbald als Abt von Niederalteich und sein Advokat, sowohl mit den beweglichen als unbeweglichen Gütern vornehmen würden, bekräftigte, und zugleich eine freye Ausübung dieses Rechts dem Advokaten und dem Abte gestattete c). Nun da wir mehrere Advokaten unsrer baierischen Kirchen, die in dem neunten Jahrhundert blüheten, in Ausübung dieses Rechtes antreffen, urtheilen wir gründlich, daß dieses als ein allgemeines Vorrecht der klösterlichen Advokaten anzusehen sey. Was aber durch das angezogene Diplom die niederalteichischen Advokaten vorzüglich erhielten, war dieses, daß ihre geschloßne Contrakte nicht mehr bestättiget werden durften. Ihre zukünftigen Vertauschungen wurden durch diesen Freyheitsbrief als gültig erklärt; da die übrigen Kirchen wegen der gemachten Vertau-

schungen den königlichen Consens in wichtigen Abänderungen erst zu suchen hatten.

a) Meichelbeck Hist. fris. tom. I. part. II. N. 887. b) Chronicon lunaelavense pag. 88. c) Monument. Nideraltac. in monument. boic. vol. XI. pag. 114. Deinceps quicquid pro utilitate iam dicti monasterii prefatus Episcopus, successoresque illius & Advocati illorum commutaverint in mancipiis, ceterisque rebus, silvis, seu etiam territoriis, per hanc nostrae benevolentiae concessionem firmum, & inconvulsum perpetuo permaneant.

§. 107.

Aus einer tegernseeischen Urkunde, in welcher ein zwischen dem freisingischen Bischofe Atto und dem Abte von Tegernsee Meginhard entstandener, und in einem öffentlichen Placito untersuchter Streit beschrieben wird, folgt klar, daß den klösterlichen Advokaten zustand, bey den öffentlichen Gerichten die Stelle ihrer Clienten zu vertreten, sich um den Nutzen derselben anzunehmen, und wegen den in Streit befangenen Punkten Rede und Antwort zu geben. Arno, der königliche Missus rief den Advokaten von Tegernsee auf, daß er gültige Beweise wegen den dem Kloster angestrittenen Besitzungen vorlege a). Ich übergehe jene Urkunden, welche bezeugen, daß der schlechdorferische Advokat die ungerechten Besitzer der zu seiner Kirche gehörigen Güter eben auch bey den öffentlichen Gerichten aufgefordert habe b).

a) Monument. tegernseensia, in monumentis boicis vol. VI. pag. 152. b) Monument. schlechdorf. ibidem vol. VIIII. pag. 15, 17 & 18.

§. 108.

Ein anders glänzendes Recht, welches die klösterlichen Advokaten in dem neunten, und in den folgenden Jahrhunderten ausübten, entdeckte ich in einem niederalteichischen Diplome vom Jahre 857. Ludwig erlaubte in diesem dem Advokaten des Klosters, alle auf des Klosters Grunde und Boden vorfallende Händel zu untersuchen, zu urtheilen, und zu endigen a). Ich schließe, daß, da die geistlichen

Ge-

Gesetze den priesterlichen Stande zur Ausübung der Gerichtsbarkeit unfähig machten, alle Klöster, die von den Königen den Blut- und königlichen Bann erhalten haben, durch ihre Advokaten diese Vorrechte ausüben ließen, und daß also der klösterliche Advokat, eben sowohl, als der bischöfliche, die Gerichtsbarkeit im Namen seiner Kirche zu verwalten berechtiget war. Damit ich nicht in die Nothwendigkeit versetzt werde, dieses bey jedem Jahrhundert zu wiederholen, so nehme ich mir die Freyheit, meine Leser zu erinnern, daß die klösterlichen Advokaten so lange in der Ausübung dieses Vorrechtes ruhig verblieben, bis ihr altes Ansehen, besonders in dem zwölften Jahrhundert, zu verschwinden anfieng.

Die klösterlichen Unterthanen mußten dem königlichen Fiscus (Kammer) ihre Zinse erlegen. Da nun nicht die königlichen Beamten, sondern die, von den Klöstern frey gewählten, Advokaten die Gerichtsbarkeit über die klösterlichen Unterthanen ausübten, wie aus dem erst angezogenen, und aus einem emmeramischen Diplome b) erhellet, so folgt, daß auch diese die königlichen Gefälle einzutreiben hatten. War dieses nicht ein herrliches Vorrecht?

a) Monumenta niederaltacensia in monument. boic. vol. XI. pag. 117. & Advocatis ipsius Ecclesie omnem causam inquirendam, & discutiendam ipsi diiudicent & finiant. b) Mausol. S. Emmer. part. II. N. XXXIV. pag. 90.

Die Vorrechte der klösterlichen Advokaten in dem zehnten Jahrhundert.

§. 109.

Die Schankungen, welche den Klöstern in dem zehnten Jahrhundert gemacht wurden, mußten alle in die Hände der klösterlichen Advokaten gelegt werden. Da in diesem Jahrhundert der heiligste und ursprüngliche Geist der ersten Kirche bey den Mönchen, und überhaupt

bey

bey allen Geistlichen noch ziemlich kenntbar war, so glaubten sie, sich durch die eigenhändige Annahm der Opfer zu beflecken; so weit war ihr Herz von aller zeitlichen Absicht entfernet. Diese mag die erste Ursache seyn, warum die Advokaten die Opfer den Gläubigen abnahmen. Die andre steckt darinn. Da die Advokaten gemäß ihres Eides schuldig waren, die beweglichen und unbeweglichen Güter ihrer Clienten nach Kräften zu beschützen, so übernahmen sie aus der Hand der Opfernden die Schankungen in ihren Schutz, und in dem Augenblicke, in welchem diese zu geistlichen Gütern geboren, und dadurch dem Neide und der Kritik der Menschen ausgesetzt wurden, bewahrten sie selbe schon, folglich von ihrer Wiege an, von den bißigen Anfällen ihrer Beschnarcher und Kirchenfeinde, die in keinem Jahrhundert, so heilig und so einfältig es immer war, abgiengen. Ich räume aber die Empfangung der Opfer den Advokaten als ein vorzügliches Recht ein; denn ich bin der Meinung, daß sie dergleichen Opfer auch verwerfen konnten, wenn sie selbe für die ihrem Schutze anvertrauten Kirche minder vortheilhaft fanden.

Ich mache den Anfang mit den emmeramischen Urkunden. Als Egilolf sein Eigenthum in dem Orte Schafeshusi (vermuthlich Pachhausen) nicht weit von Perghausen dem heiligen Emmeram gab, nahm das Opfer mit dem Abte Ramvold Haward der Advokat des Klosters St. Emmeram an a). Wilhelm, ein Herr von Adel, verehrte sein Eigenthum in Chiridorf nächst Helfendorf dem heiligen Emmeram, der nämliche Advokat und Abt empfiengen es in ihre Hände b).

Als Perchtold Graf in Ostfranken und Markgraf auf dem Nordgau, mit seiner Gattinn Helicswind sein Eigenthum in Isininga sammt den dahin gehörigen Leibeignen dem heiligen Emmeram opferte, nahm es der Advokat Haward von der Hand des von dem kranken Markgrafen zur Berichtigung dieser Schankung eigends abgeordneten Arpo

ab c). Merkwürdig ist der Ausdruck, der in dem über diese Schankung aufgerichteten Instrumente zu lesen ist: Ut nulli deinceps licitum sit cohaeredum suorum aut Pontificum seu reliquorum sibi invidentium hanc eandem traditionem infringere. Der Markgraf machte, und der Advokat nahm die Schankung mit dieser Bedingung an, daß Niemand weder ein Bischof, noch ein Anverwandter oder Erb des Opfernden, noch ein andrer Beneider die Schankung umstossen könnte. Es gab also Neider. Klug handelten demnach die Mönche, daß sie die Opfer nicht einmal in ihre Hände angenommen, sondern dieselben unmittelbar dem mächtigen Schutze ihrer Advokaten anvertraut haben, welche aber nicht selten ihres erhabenen Amtes als eines Deckmantels zur Ausführung ihrer Absichten sich bedienten, und das thaten, was sie in andern bestrafen sollten. Nicht minder erhellet aus dieser Urkunde, daß ein Advokat in dem zehnten Jahrhundert auch die Leibeigne, wenn sie geopfert wurden, in seinen Schutz aufnahm. Als der allerchristlichste Godascalk (legitimus & christianissimus Gotschalch) d) dem heiligen Emmeram, und dessen Dienern den Mönchen von St. Emmeram seine in einer patella salis e) infra salinam bauuarienſem, welchem Ort die Einwohner Hall nennen, bestehende Erbschaft vermachte, so übernahm sie der Advokat des Klosters Faramund, dem zweifelsohne der Abt Ramvold beystimmte.

Als Graf Papo, Burggraf in Regensburg seinen Sohn Liutolf dem Kloster St. Emmeram übergab, daß er allda unter der Regel des heiligen Benedikts Gott dienen sollte, und zugleich dem heiligen Emmeram aus dieser Ursache sein Eigenthum in Struninga überließ, nahm der Advokat Maganus das Opfer an f). Bey dem Ausgange des zehnten Jahrhunderts haben wir noch mehrere Beyspiele des von dem emmeramischen Advokaten Maganus behaupteten Rechtes, die Opfer anzunehmen; besonders da ein adelicher Timo sein Eigen-

genthum in Memmdorf g); ein Pernher, und dessen Gattinn Himiltrud einen Weinberg, damit sie nahe bey der emmeramischen Kirche begraben würden h), ein adelicher Gerold einen Weinberg valla Pauzana (im Pozenthall) i) opferten k). Othram l), Parscalcus Regis m) schenkte seine eigenen Leibeigne dem Kloster Weltenburg mit dem Zusatze, daß ein jeder von dem männlichen Geschlechte V Denarios, von dem Weiblichen aber III Denarios dem Kloster jährlich reichten. Der Advokat nahm das Opfer an, und übte dadurch sein Recht aus. Ich enthalte mich, mehrere Beyspiele herzusetzen. Durch diese kann man sich von dem Rechte der klösterlichen Advokaten, die Opfer anzunehmen, überzeugen.

a) Codex tradit. sanct. Emmer. cap. XIII. apud Pez. thesaur. anecdot. tom. I. part. III. pag. 89. b) Ibidem cap. XVIII. apud eundem cit. tom. & part. col. 962. d) Ibidem cap. XX. apud eundem cit. tom. & part. col. 93. e) Was patella salis bedeutet, erkläret du change in glossario mediae & infimae latinitatis, tom. III. col. 212. wohin ich meine Leser kürze halber hinweise. Herr Resch verstehet darunter eine Salzpfanne. f) Ibidem cap. 41. apud eundem cit. loc. tom. & part. col. 103. g) Ibidem cap. 45. apud eundem cit. tom. part. col. 104. h) Ibidem cap. 46. apud eundem cit. tom. part. col. 105. i) Ibidem cap. 47. apud eundem cit. tom. part. & col. k) Wenn die frommen Gläubigen einige liegende Güter den Kirchen und Stiftern verehrten, behielten sie sich beynahe allemal eine Vogtey, z. B. etliche Metzen Haber, einige Hüner, einen Geldzins aus dieser Ursach bevor, damit sich die Besitzer derselben erinnerten, von wem diese Güter ihnen zugeflossen sind. Sieh Hund im kurzen Auszuge etlicher historischen Anmerkungen. Sub verbo Vogtey. l) Monument. weltenburg. in monument. boic. vol. XIII. pag. 310. m) Parscalcus kömmt von dem Worte Baro und scalk servus her: Barscalcus war also das Mittel zwischen einem Baro (Freyen) und servus (Dienstbaren)

§. 110.

Wie bey den bischöflichen, so geschahen auch bey den Kirchen der Mönche, die Commutationes in Gegenwart, und durch die Hände der Advokaten. Das Kloster St. Emmeram liefert uns vor andern den Beweis davon. Ulrich a), ein adelicher Vasall des Bischofes von Regensburg des heiligen Wolfgangs erlangte von dem

Abte

Abte und den Mönchen von St. Emmeram die Erlaubniß, dasjenige, was er in Erning besaß, mit demjenigen, was das Kloster in Erigisinga inne hatte, auswechseln zu dürfen. Dieses geschah durch die beeden Advokaten des Klosters Werinhart und Hawart b). Die Commutatio, welche der selige Abt Ramvold mit einem Kleriker Adalchun c), und mit einem Wilhalm d) unternahm, beweiset eben dieses. Jopehet, ein freyer Herr, traff mit dem niederalteichischen Advokaten Herigold einen Tausch. Den Tausch bekräftigte König Ludwig auf das Jahr 905. Das darüber ausgestellte Diplom e) redet mit einem Tone, welcher dem von dem Advokaten ausgeübten Rechte vollkommen entspricht.

---

a) Codex tradit. sanct. Emmer. cap. 17. apud pez. thes. anecdot. tom. I. part. III. col. 91. b) Wir haben schon oben angemerkt, daß, wenn mehrere Advokaten zu gleicher Zeit in Ausübung ihrer Rechte und ihres Amtes auftreten, dieses ein Zeichen sey, daß die Kirche in mehrern Gauen oder Grafschaften Güter besaß. Uebrigens wie die Frauenklöster, Bischöfe und Kirchen sich der Advokaten in dem zehnten Jahrhundert zu bedienen pflegten, wenn sie mit ihren zeitlichen Gütern eine Abänderung machten, also mußten es auch die Privatpriester thun. Ein Beweis davon ist uns ein emmeramisches Instrument apud Pez. loc. tom. & part, cit. col. 92. Man findet darinn, daß Gozpert ein Canonicus von Regensburg einen Advokaten Waldchun mit Namen zu seinem Dienste hatte. c) Ibidem cap. XXVI. apud eundem cit. loc. tom. & part. col. 96. d) Ibidem cap. XXVII. apud eundem cit. loc. tom. part. & col. e) In monument. nideraltac. monument. boic. vol. XI. pag. 130.

§. III.

Wenn mit den einem Kloster untergebenen Leibeigenen ein Tausch getroffen wurde, so übten die klösterlichen Advokaten ihr Recht dabey aus; sie vollzogen den Tausch. Den Beweis davon macht eine Urkunde des Klosters Scheftlarn a). Bischof Wolfram von Freising als Abt dieses Klosters, entwarf einen Tausch, dessen Gegenstand ein Leibeigner war. Er erhielt anstatt dessen zween andre. Atto der Advokat des Klosters des heiligen Dionysius bediente sich dabey sei-

nes Rechtes. Er entließ den Ersten aus seiner Pflicht, und die zween Eingetauschte nahm er in dieselbe auf.

a) Monument. scheftlarienſia in monument. boic. vol. VIII. pag. 378.

§. 112.

Wenn die Kirchen und Klöster in dem zehnten Jahrhundert die Freyheit hatten, die Gerichtsbarkeit auszuüben, so geschah dieses durch ihren ordentlichen aufgestellten Advokaten; in jener Hofmark aber nur allein, welcher diese königliche Gnade zugesagt worden ist. Das Kloster St. Emmeram erhielt vom Kaiser Otto die Gerichtsbarkeit auch über die Diebe und Mörder auf der vom Grafen Warmund hergeschenkten Hofmark Vogtareit. Das Diplom a), welches von dieser herrlichen Schankung Zeugniß giebt, sagt ausdrücklich, daß diese Gerichtsbarkeit niemand andrer, als die Mönche, und der von ihnen aufgestellte Advokat verwalten konnte. Kein Graf, kein königlicher Richter durfte sich unterstehen, dem Advokaten einen Eingriff zu machen, ausgenommen, wenn er seine Schuldigkeit versäumen, oder nicht nach den Regeln der Gerechtigkeit handeln würde b). Dieses ist alles, was ich von den Vorrechten der klösterlichen Advokaten in dem zehnten Jahrhundert in den, auf dieses Alter einschlagenden, Urkunden der baierischen Stifter und Klöster fand.

a) Mauſol. S. Emmer. lib. probat. N. XLVII. pag. 119. b) Illuſtriſſ. Princeps Joannes Baptiſta in diſſert. de advocatis pag. 530.

Die Vorrechte der klösterlichen Advokaten in dem eilften Jahrhundert.

§. 113.

Die von dem freygebigen Adel und unadelichen Wohlthätern gemachten Schankungen sowohl an Gütern, als Leibeigenen wurden in die Hände der Advokaten gelegt. Der Codex traditionum von St. Emmeram

meram liefert mehrere Beweise von dieser Wahrheit, ich ziehe nur einige davon, und einige von den übrigen baierischen Klöstern an, damit man überzeugt wird, daß dieses ein Recht, welches allen baierischen Advokaten zustand, war. Nun von dem Kloster St. Emmeram zu reden, so wurde das Opfer des freyen Erchamverts, welches in einem Praedio in loco vuiari bestand, von der Hand des Advokaten Magan angenommen a). Eben dieser empfieng das Opfer des Grafen Gerolds b), der Frau Pilinrada, welche 22 Leibeigene und einige Gründe herschenkte, c), und des Grafen Sigahards d). Unter dem Abte Burchard legte er seine Hände auf die Schankung der Kaiserinn Kunegund, welche ihre Magd durch ihren Ministerialen Sasso dem heil. Emmeram opferte e). Unter dem Abte Peringer behauptete der auf den Maganus folgende Advokat Immo eben dieses Recht. Als Albrich sein Opfer dem heiligen Emmeram mit einigen Bedingnissen überbrachte, nahm Immo das Opfer an f). Er zeigt sich noch deutlicher in Behauptung seines Rechtes, da drey Frauen, Sigiza, Weza und Heclika unter gewißen Bedingnissen ihr Praedium in Sulinikindorf dem heiligen Emmeram überließen g). Es wird dem Immo ein Rupert an die Seite gesetzt. Aus einer andern Urkunde h) erhellet, daß dieser Rupert i), ein Sohn des Immo war, den das Kloster noch bey den Lebzeiten seines Herrn Vaters zu seinem Advokaten wählte.

Der in den emmeramischen Urkunden neuerscheinende Advokat Udalrich zeigt sich mit jenen Vorrechten, die an seinen Vorfahrern sichtbar waren. Als Walchun von Chilheim k) (Kelheim) mit seiner Gemahlin Swanehilt ein Praedium zu Kelheim, und auf der Haide, dem heiligen Emmeram mit der Bedingniße, daß man bey seinem Jahrtage jährlich unter 120 Armen ein Allmosen austheilen soll, verehrte, nahm Ulrich als Advokat das beschwerte Opfer an l).

Nun will ich einige Beyspiele der, von diesem und von den übrigen Advokaten der baierischen Klöster ausgeübten, Vorrechte aus den baierischen Urkunden anführen. Advokat Ruodpert des Klosters Tegernsee nahm das Opfer eines Ascirikus an m), Erchambold aber, ein andrer Advokat eben dieses Klosters, empfieng die Schankung einer adelichen Frau Tuota b), und Luitprand, wiederum ein Advokat des besagten Klosters, die Schankung eines Alpries n). Der weltenburgische Advokat Hartwic nahm die zu der weltenburger Kirche gemachte Opfer eines sterbenden Soldaten Magon o), einen von einer Frau Kunegund geopferten Hof p), der Advokat Gemold aber und sein Sohn Gottfrid die Schankung eines adelichen Herrn Eglopf q), eines Soldaten Luitprand r), eines Volrats s), eines adelichen Herrn Noppo t) an, und übten dabey das ihrem Amte zustehende Rechte aus.

Merkwürdig ist die Schankung eines Reichholf, als welche nur allein von dem Advokaten Grimold ohne Zuziehung des Abtes angenommen und begnehmigt wurde u). Da ein Ministerialis der bischöflichen Kirche in Regensburg sein Opfer zum heil. Georg in Weltenburg, welcher Ort auf einmal in einen Sammelplatz der Kniche verändert wurde, machte, nahm der vorige Grimold das Opfer an, und wrude bey der feyerlichen Handlung dem Probste Hartwic vorgezogen w). Die Advokaten eben dieses Klosters Engilhart, Grimold und Engilmar treten mit dem nämlichen Vorrechte gar oft auf. Kürze halber ziehe ich nur die von ihm zeugende Urkunden in der Note x) an. Zu Ende des eilften Jahrhunderts bediente sich der ebersbergische Advokat Rupert eines gleichen Rechtes, da er das Opfer der Rihlinn, Gemahlinn des verstorbenen Adalpero, annahm y).

Der Advokat hatte das Recht, die mit der Bürde, einen jährlichen Zins zu entrichten, geopferte Leute anzunehmen, oder wenn er sah, daß das Opfer seiner Kirche vielmehr schädlich, als nützlich wäre,

wäre, zu verwerfen. Den Beweis davon macht eine tegernseeische Urkunde z), welche von der Schankung eines Willihert zeuget. Der Advokat Ruopert nahm die vom Willihert zu dem heil. Quirin geopferte Tochter sammt ihrem Geschlechte an. Die Tochter mußte jährlich III Denarios bezahlen. Wie fruchtbar an Entdeckungen sind nicht unsre Hausdokumente?

a) Codex tradit. S. Emmeram. cap. 62. apud Pez. thes. anecdot. tom. I. part. III. col. 113. b) Ibidem cap. 64. apud eund. cit. loc. tom. & part. col. 114. c) Ibidem cap. 65. apud eundem cit. loc. tom. part. & col. d) Ibidem cap. 66. apud eundem cit. loc. tom. & part. col. 115. e) Ibidem cap. 79 apud eundem cit. loc. tom. & part. col. 120. f) Codex tradit. sanct. Emmer. cap. 93. apud Pez. thesaur. anecdot. tom. I. part. III. col. 124. g) Ibidem cap. 96. apud eundem tom. cit. loc. tom. & part. col. 125. h) Ibidem cap. 98. apud eundem cit. loc. tom. part. & col. i) Da nach dem Tode des Immio nicht sein Sohn Rupert, sondern ein gewißer Ulrich als ein emmeramischer Advokat eintritt, Rupert aber mit dem Grafentitel (Ibidem cap. 169) erscheint, so bin ich der Meynung, daß dieser bey seinem neuen Charakter das Advokatenamt anlteß. k) Dieser Herr, wie der Codex traditionum meldet, war es, der die Kirche zu St. Oswald in Regensburg bauete. Nach der Hand sind zu derselben geschuhte Karmeliter angeordnet worden. Bey der in Regensburg eingetretnen traurigen Religionsspaltung wurde die Klosterkirche dem Gottesdienste der Protestanten gewiedmet. l) Codex tradit. St. Emmer. cap. 103. apud Pez. thes. anecdot. tom. I. part. III. col. 127. m) Monument. tegernseensia in monument. boic. vol. VI. pag. 16. n) Eadem monument. ibidem cit. vol. 20. o) Eadem monument. ibidem cit. vol. pag. 28. p. Monument. Weltenburg. ibidem vol. XIII. pag. 311. q) Eadem ibidem cit. vol. pag. 329. r) Eadem ibidem cit. vol. & pag. s) Eadem ibidem cit. vol. & pag. t) Eadem ibidem cit vol. pag. 331. u) Eadem ibidem cit. vol. pag. 330. w) Eadem ibidem cit. vol. pag. 332. x) Ibidem cit. vol. pag. 321, 323, 324, 325, 319, 320, 312, 313. &c. y) Codex tradit. ebersp. apud Oefelium tom. II. pag. 26. z) Monumenta tegernseensia in monument. boic. vol. VI. pag. 19.

§. 114.

Daß aber die Advokaten das Recht hatten, die gemachten Schankungen gut zu heißen, beweiset uns eine Urkunde vom Kloster Scheyern a). Um das Jahr 1085 verehrte die Gräfinn Hazaga der Kirche in Freising einige Praedia. Die Urkunde zeuget, daß der

Advo-

Advokat Ekard Graf von Scheyern das Opfer annahm, und gut hieß. Pernhard, ein Graf von Scheyern und weichenstephanischer Advokat, empfieng, und bestättigte auf gleiche Weise das von einem Pezilo von Tellinchausen zu dem Altare des heiligen Stephans gemachte Opfer b).

a) Monument. schirens. monument. boic. vol. X. pag. 384. *collaudante* quoque, & suscipiente advocato Ekkardo de Schyren. b) Monument. Weichensteph. ibidem vol. IX. pag. 375.

§. 115.

Daß die klösterlichen Advokaten ein Recht über die hergeschenkte Praedia erhielten, kann ich aus mehrern Urkunden gründlich beweisen. Eine Wittwe Willipurch verehrte dem heiligen Quirin ein Praedium; sie ertheilte wegen ihrer Schankung der Kirche die Investitur, und zugleich wurde von dem Abte und von dem Advokaten des Klosters Tegernsee ihr Ansuchen erhört, daß nach ihrem Tode die Nutznießung ihres Guts den Religiosen zu Theile wurde a).

Ein gewißer Adalpero verehrte dem heiligen Quirin ein erst neulich erkauftes Gut mit der Bedingniße, daß es seine nächsten Erben benützen, doch aber davon einen jährlichen Zins und Gilt dem Kloster Tegernsee reichen sollten; wenn sie aber ihre Schuldigkeit ein Jahr hindurch vernachläßigen würden, so wären sie verbunden, in dem folgenden Jahre dreyfach die aufgetragene Abgab zu bezahlen; wenn sie aber drey Jahre hindurch nichts entrichten würden, so wäre der Advokat befugt, das Praedium den Erben abzunehmen, und solches dem Kloster einzuverleiben.

Doch wurde die Herrschaft, welche die Advokaten über die neugeopferten Güter erhielten, nicht selten von den opfernden Wohlthätern selbst eingeschränkt, ganz gewiß aus dieser Ursache, weil die

Advo-

Advokaten ihre billigen Gränzen überschritten, und, zum nicht geringen Schaden der Klöster, mißbraucht haben. Wolfold von Rieden widerrief bedingungsweise seine zum Altare des heiligen Stephans in Weihenstephan um das Jahr 1082 unter Abte Erchanger gemachte Schankung, sobald der Bischof oder der Abt des Klosters, oder der Advokat mit dem Opfer wuchern, oder einen andern Betrug spielen würde c).

a) Monument. tegernseensia in monumenta boic. vol. VI. pag. 46. b) Monument. tegernseensia, in monument. boic. vol. VI. pag. 49. Si vero ipsi heredes uno anno hoc servitium non perficiant, sequenti anno tripliciter illud persolvant, quod si tribus annis id persolvere dimittant, Advocatus S. Quirini predia tota auferens haeredibus dictis in proprietatem monachis prelibato sancto famulantibus potenter redigat. c) Monumenta weihenstephanensia in monument. boic. vol IX. pag. 370. Mancipia cum praedio revertantur ad Dominum Wolfoldum vel ad eius uxorem Hizilam, si ab ullo episcopo, vel abbate, vel advocato causa questus, vel ullius fraudis adnulletur traditio & retraditio huius pacti.

§. 116.

Die Complacitationen, welche in dem eilften Jahrhundert bey den Klöstern von den Aebten und Mönchen beliebt wurden, geschahen durch und mit der Hand ihrer Advokaten. Abt Burchard gieng mit den, dem Kloster angehörigen, Unterthanen von Vogtareut eine Complacitation ein; Adalhoh, der Advokat des Klosters St. Emmeram war der Handlung zugegen, und es geschah dieselbe durch seine Hand. *Cum manu advocati sui Kadalhohi* a). Als Abt Wolfram mit dem Abte Gozpert von Tegernsee eine Magd sammt ihren Söhnen vertauschte b); als Abt Richolf mit einem Fridarat in ein Concambium sich einließ c); als gedachter Abt wieder mit einem adelichen Herrn Gotascalk gewiße Güter in Liubberinga durch ein Concambium erwarb d), versahen ihr Amt die Advokaten, Gozpert und Magan, jener bey dem ersten, dieser bey den zweyten, beyde miteinander bey dem dritten Contrakte. Immo, der emmeramische

sche Advokat legte seine Hände auf den Tauschvertrag, den Abt Peringer mit Wilhelm, einem adelichen Herrn, eingieng; folglich behauptete er das von langer Gewohnheit her den Advokaten eingeräumte Recht, die Concambien zu vollziehen e). Auffallend ist der Ausdruck, welcher in der über den getroffenen Tausch aufgerichteten Urkunde zu lesen ist. A laicente, heißt es darinn, manu ijmmonis ipsius familiae provisoris. Zielt dieser Ausdruck nicht klar auf eine Bekräftigung des Vertrages ab?

Unter dem Abte Reginwart behauptete der vorige Immo eben dieses Recht, da er den zwischen dem vorernannten Abte und einem Altmann getroffenen Tausch vollzog f).

Zu Ausgange des eilften Jahrhunderts noch hinderte niemand die emmeramischen Advokaten in Ausübung dieses Rechtes. Zeuge davon ist eine Urkunde g), welche wegen einem Concambio zwischen dem emmeramischen Abte Babo, und einer Magd Machtild abgefaßt worden ist. Advokat Rapoto übte dabey sein Recht aus, da er das Eingetauschte empfieng, und von dem Eigenthume des Klosters zwey Jugera dafür gab.

Gebehard Bischof in Regensburg, und Rihholf Abt von St. Emmeram traffen mit einem Aswinn einen Tausch. Die Advokaten behaupteten ihr Recht bey der feyerlichen Handlung; sie gaben, und empfiengen, das ist, sie vollzogen den Tausch durch Auswechselung der Gegenstände des Tausches, und der Tauschinstrumente h). Wiewohl diese Urkunde des Bischofes Namen mit sich führt, so beweiset sie doch die Rechte der klösterlichen Advokaten; indem Gozpert und Magan zween emmeramische Advokaten gewesen sind, und der Tausch ein zu Kloster gehöriges Gut betraff.

Daß

Daß aber der Bischof Gebhard sich in der Urkunde einfindet, rühret daher, weil er die von dem heiligen Wolfgang geschehene Abtheilung umzustürzen sich alle Mühe gab, und daher in die Verwaltung der zeitlichen Güter des Klosters St. Emmeram mit Gewalt sich eindrang. Die Mönche als der schwächere Theil könnten dieses in den zutreffenden Vertauschungen nicht verhindern, besonders wenn der Theil, mit welchem sie sich in eine Handlung einließen, bischöflich gesinnet war, oder wenn dieser aus Furcht oder aus Respekt gegen den Bischofe sich nicht unterstand, ohne dessen Consens ein emmeramisches Gut einzutauschen. Wir haben im Gegentheile nicht wenige Urkunden in Handen, welche von des Abts Rihhold Vertauschungen bezeugen, ohne daß sie den Bischof miteinflechten. Eine solche ist jene, welche über den Tausch eines Rihholds, und Fridarats aufgerichtet wurde i). In dieser wird nichts von des Bischofes Einwilligung gemeldet.

a) Apud Pez. thes. anecdot. tom. I. part. III. col. 77, b) Codex tradit. S. Emmeramiens. cap. 50. apud Pez. thesaur. anecdot. tom. I. part. III. col. 107. c) Ibidem cap. 58. apud eund. cit. loc. tom. & part. col. 111. d) Ibidem cap. 61. apud eund. cit. loc, tom. & part. col. 112. e) Ibidem cap. 96. apud eundem cit loc. tom. part. col. 124. f) Codex tradit. sanct. Emmeram. apud Pez. tom. thesaur. anecdot. tom. I. part. III. col. 126. g) Ibidem cap. 203. apud Pez. thesaur. anecdot. tom. I. part. III. col. 186. h) Ibidem cap. 57. apud Pez. thes. anecdot. tom. I. part. III. i) Ibidem cap. 58. apud eundem cit loc. tom. & part. col. 111.

§. 117.

Aber, wenn wir dieses Recht als ein allgemeines Vorrecht, an welchem alle baierische Advokaten Antheil nahmen, erkennen wollen, so ist es nöthig, daß wir auch aus andern baierischen Urkunden einige Beyspiele davon aufbringen. Dieß fällt uns nicht schwer, nachdem so viele Dokumente aus den klösterlichen Archiven hervorgetreten sind. Isangrim ein weihenstephanischer Advokat übte dieses Recht aus, da Abt Arnolf mit dem freisingischen Bischofe Egilbert a), mit

einem freisingischen Diener Eparmunt b), mit eben dem vorigen Bischofe c), und mit einem Diener seiner eignen Kirche d), einen Gütertausch traff. Der tegernseeische Advokat Rupert behauptete das nämliche Recht, da der Abt Herirand einen Tausch mit einer adelichen Matron e) eingieng. Dieses alles beweiset, daß die Advokaten von verschiednen Klöstern zu den Tauschcontrakten gezogen worden sind; folglich war dieses ein allgemeines Vorrecht, welches nicht nur einem einzelnen Advokaten von einem Kloster, sondern allen insgemein bey jedem Kloster zustand.

a) Monument. Weihenstephanen. in monument. boic. vol. IX. pag. 354. b) Eadem ibidem cit. vol. pag. 360. c) Eadem ibidem cit. vol. pag. 359. d) Eadem ibidem cit. vol. pag. 361. Diese Urkunde hat etwas besonders. Sie zeiget nämlich, daß der weihenstephanische Advokat Isangrim die Stelle seiner Kirche sowohl, als auch des Dieners derselben bey der Tauschhandlung vertrat. Ich werde davon in dem zweyten Abschnitte reden. e) Monumenta tegurina ibidem vol. VI. pag. 26.

§. 118.

Bey den Concambien waren die klösterlichen Advokaten nicht als Diener zugegen, welche die Befehle ihrer Clienten zu vollziehen hatten; sie hatten das Vorrecht, auch ihren Consens dazu zu geben, bey dessen Abgang ganz gewiß der ganze Contrakt keine Kraft und Wirkung noch Verbindung hatte. Wiewohl dieses bey weitem nicht in allen Urkunden der gemachten Commutationen, Concambien und Complacitationen zu finden ist, so ist es doch für unsre Sache erklecklich, daß wir in einigen Urkunden vom eilften Jahrhundert ausdrücklich lesen: *Consentiente Advocato.* Eine von diesen ist die emmeramische Urkunde, welche von dem zwischen dem Abte Pabo, und einer Klostermagd Machtild mit Namen get offenen Tausch Zeugniß giebt a). Wir lesen darinn, daß Abt Pabo durch die Hand des Advokaten (*Henrico Advocato consentiente*) um einen Weinberg bey Isinnigen, einen Platz nächst der emmeramischen Porten (Stadthor) anließ, nicht minder, daß er auch sechs iugera in dem Orte

Harda

Harda (heute Hardthof) für drey iugera in Suabelwis (heute Schweibelweis) durch eben diesen Advokaten eintauschte.

Ich kann den Einwurf, als wenn die klösterlichen Advokaten nur aus einer bloßen Ceremonie den Tauschhandlungen zugezogen wurden, auch aus dem Zeugniße der baierischen Monumente heben. Vor dem Ausgange des eilften Jahrhunderts traff der weihenstephanische Abt Erchanger mit einem Eberhard von Razinhova einen Tausch b). Es war der Advokat des Klosters der feyerlichen Tauschhandlung nicht nur allein gegenwärtig, sondern er hieß den Contrakt gut; er lobte denselben, und bestättigte ihn nach den Gesetzen. Eben dieser Ekkard vollbrachte, und bekräftigte den Tausch, den die Gräfinn Hazaga wegen dem Zehende von Vischbachau machte c). Megiholm, um von der Bürde eines jährlich zu bezahlenden Zinses los zu werden, verehrte, mit der Erlaubniß des Abtes von Tegernsee, und dessen Advokaten, das beschwerte Gut dem heiligen Quirin d). Der Advokat gab seine Einstimmung zu der völligen Uebergab des Praedii. Aus allen solchen Urkunden folgt, daß die klösterlichen Güter in dem Jahrhundert, welches wir untersuchen, noch zum Theile der Herrschaft, und der Gewalt der Advokaten unterworfen gewesen sind; folglich hatten diese das Recht, nicht nur allein aus einer bloßen Formalität, sondern wegen der ihrem Amte obliegenden Verwaltung und des Schutzes den Vertauschcontrakten gegenwärtig zu seyn, und denselben durch ihre Einstimmung die letzte Hand aufzulegen.

Dieß alles, und daß die Advokaten zugleich das Recht hatten, die Belehnung über die eingetauschte Güter zu empfangen, wird aus einer ebersbergischen Urkunde bewiesen. Ruoprecht, ein adelicher Krieger, tauschte von dem Güterschatze des heiligen Sebastian zu Ebersberg einige Mansos um ein eignes Praedium ein. Ruprecht gab dem Advokaten des Klosters, Gerold, die Investitur über das abgetauschte Praedium, und zugleich das Recht, selbes zu besitzen e).

a) Lib. tradit. S. Emmer. cap. 204. apud Pez thesaur. anecdot. tom. I. part. III. col. 187. b) Monument weihenstephan. in monument. boic. vol. IX. pag. 374. Ekkardo *Advocato presente, & laudante, ac susciente & legaliter confirmante.* c) Monumenta schyrensia ibidem vol. X. pag. 385. *collaudante, & suscipiente Advocato Ekkehardo* de Schyren. d) Monumenta tegernseensia ibidem vol. VI. pag. 13. consilio & *consensu predicti Abbatis, ac Advocati* praedium unum - - tradidit ante prenominatam oblationem nummorum. e) Apud Oefelium tom. II. pag. 27. Post *hoc investituram, & ius possidendi dedit Gepoldo fiscali Advocato.*

§. 119.

Wenn ein hergeschenktes Gut den erwünschten Nutzen der Kirche nicht verschaffte, so hatte der Advokat das Recht, mit Einstimmung des Vorstehers der Kirche ein solches unnützliches Gut zu verkaufen. Dieses Recht übte Bernhard der tegernseeische Advokat aus a). Er verkaufte das von Meginhart der tegernseeischen Kirche verehrte, nunmehr aber unnütz gewordene Gut mit Einstimmung des Abts dem Pfarrer von Gimunda um vier Talente. Dieses Recht floß aus der Gewalt und dem Schutze her, welchen ein Advokat über alle hergeschenkte und eingetauschte Güter ausübte.

a) Monumenta tegernseensia in monument. boic. vol. VI. pag. 43.

§. 120.

Da der formbachische Advokat den Anschlag lobte, und gut hieß a), daß hinfüro die Abtey Formbach frey seyn, und daß die Mönche die Freyheit genießen sollten, einen Abten nach ihrem Belieben, doch nach den Gesetzen der Kirche, zu wählen, darf ich daraus nicht schließen, daß vor dem Jahre 1094 der formbachische Advokat Ekkebert bey der Wahl eines Prälaten doch etwas zu reden das Recht gehabt, und daß er erst bey der Wahl des Abts Beringer, auf Zureden des passauischen Bischofes, diesem Rechte zu Ende des eilften Jahrhunderts entsagt habe?

(G 2 a) Mo-

a) Monument. sormbac. in monument. boic., vol. IV. pag. 12. Dieses vortrefliche Manuscript enthält das Geschlechtsregister der Grafen von Neuburg. Sieh cit. vol. pag. 9.

§. 121.

Aus zweyen tegernseeischen vom Kaiser Friderich Iten im Jahre 1147 a), und 1163 b) gegebenen Diplomen, in welchen die von dem tegernseeischen Advokaten, unter dem scheinbaren Deckmantel ihrer Vorrechte, begangene Ausschweifungen eingeschränkt werden, läßt sich schließen, welche Vorrechte, Vorzüge und Vortheile den tegernseeischen Advokaten ihr Amt und Charakter in dem zehnten und eilften Jahrhundert einräumte. Hier rucke ich nur das, was die Vorrechte betrifft, ein; das übrige werde ich an seinem gehörigen Orte anführen.

Aus den angezogenen Diplomen scheinet es, daß die tegernseeischen Advokaten vor dem zwölften Jahrhundert die Rechte behaupteten, die Gastaldiones villicorum c) einzusetzen, die vectores ad deportandum vinum zu bestellen, die Raufhändel auch derjenigen klösterlichen Bedienten, welche innerhalb des Klosters wohnten, zu bestrafen, Scultatos d) zu wählen, von den aufgestellten Gastaldionibus eine Schankung anzunehmen, Abgaben an Naturalien von den zu dem Kloster gehörigen Priestern und Bedienten zu fodern, die Ministerialen vor ihre Gerichte zu laden, und endlich bey der Prälatenwahl selbst sich nothwendig zu machen. Da der Kaiser Friderich mit aller Schärfe, und bey der Strafe der Amotion von dem Amte, diese vermeintlichen Vorrechte den zukünftigen Advokaten mit Einstimmung des lebenden Advokaten Heinrichs untersagte, so greift man mit Händen, daß die tegernseeischen Advokaten, und etwa mit diesen die übrigen baierischen Advokaten insgesammt, den Bogen zu hoch gespannt; folglich daß diese von ihnen ausgeübten Rechte ihr altes Ansehen nicht ausmachten; aber es läßt sich aus dem, was der Kaiser in seinen

Di-

Diplomen festsetzet, zugleich abnehmen, welche Rechte sie mit gutem Gewissen auszuüben in den Jahrhunderten, welche wir untersuchen, befugt waren. Wenn die klösterlichen Bedienten sich gegen einander mit Worten oder in der That beleidigten, so stand es dem Advokaten zu, die strafmäßige, mit Bescheidenheit und ohne Verletzung der Ehre des Abtes, zu verbessern.

Der Advokat konnte ferner die dem Abte ungehorsamen und widerspänstigen Ministerialen, auf Verlangen des Abtes, in dem ausgezeigten Hause zur Rede und Antwort berufen. Es war ihm erlaubt, auf vorhergehenden Befehl des Abtes, einmal in dem Jahre ein Placitum, bey welchem alle Unterthanen zu erscheinen hatten, zu halten, und von den Gastaldionibus, dasjenige, was ihm der Abt zustand, zu fodern. Da wir in zerstreuten Stellen finden, daß ein oder das andre von diesen Vorrechten mehrere baierische Advokaten ausübten, so schließe ich, daß alle Vögte unsers Vaterlandes diese zu behaupten berechtiget waren; diejenigen allein ausgenommen, welche bey dem Antritte ihres Amtes besondere Verträge, durch welche sie selbst ihrem Ansehen zum Theile entsagten, eingiengen. Diese sind nun die Vorrechte der klösterlichen Advokaten in dem eilften Jahrhundert.

---

a) Monument. tegernseensia in monument. boic. vol. VI. pag. 171. b) Eadem ibidem cit. vol. pag. 174. c) Gastaldio, Castaldus, so nannten die Longobarder, die Hofmeister über die Höfe, Güter, und über die Wirthschaften. d) Scultetus ist so viel, als Schultheiß in einem Dorf.

Welche Vorrechte hatte das Mundiburdium über die Klöster in dem zwölften Jahrhundert.?

§. 122.

Unter den Vorrechten, welche die klösterlichen Advokaten in dem zwölften Jahrhundert behaupteten, untersuche ich jenes zum ersten, welches sie sich selbst, aus einer zu weit ausgedehnten Macht, wider

alle

alle kaiserlichen und kanonischen Gesetze zueigneten, und welches durch wiederhollte kaiserliche und päbstliche Befehle widerrufen wurde. Die Advokaten stellten Subadvocatos auf, welchen sie einige Einkünfte als ein Beneficium überließen. Der Erzbischof Eberhard von Salzburg untersagte dieses Recht den reichersbergischen Advokaten, weil diese Unteradvokatien von den synodalischen und kaiserlichen Gesetzen verdammt worden sind a), und weil Pabst Eugenius diejenigen mit der Beraubung der christlichen Begräbniß bedrohete, welche diesen Schritt wagen würden b). Auf das Jahr 1192 bekräftiget dieses, für die reichersbergische Kirche günstige, Urtheil des salzburgischen Erzbischofes Kaiser Friderich c). Schon vor dem erzbischöflichen Dekret verbothen Pabst Innocenz 1141 d), und Pabst Eugen III 1746 e), die Unteradvokatien der reichersbergischen Kirche. Mit dem Erzbischofe Eberhard stimmte der baierische Herzog Heinrich ein; er gab einen gleichen Befehl im Jahre 1162 wider die Mißgeburt der Unteradvokaten heraus f). Heinrich VI. römischer Kaiser, verwarf zu Ende des zwölften Jahrhunderts die Subadvokatie g), und Philipp II zu Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts h).

Da nun einen einzige Kirche so viele Machtbriefe von geistlichen und weltlichen Fürsten erhalten hat, kraft welcher sie wider den Mißbrauch der Subadvokatie beschirmet wurde, so schließe ich sehr gründlich, daß in dem zwölften, und vermuthlich auch in dem vorhergehenden, Jahrhundert, schon einige baierische Advokaten das vermeintliche und übertriebene Recht, Unteradvokaten aufzustellen, und solchen einige Güter als ein Beneficium einzuräumen, sich selbst zugeeignet haben, welches, wiewohl es über ihre billige Schranken hinaus lief ich hier doch anzumerken nicht unterlasse. Es dient uns dieß zur Nachricht, daß auch in unserm Vaterlande die subadvokatische Seuche in dem zwölften Jahrhundert eingerissen hat.

Aus

Aus der oben (*Nota* a) angezogenen Urkunde können wir ganz ungezwungen die Ursache, warum eine Kirche mehrere Advokaten zugleich hatte, abziehen. Sie war diese: Es wurden den Stiftern und Klöstern von ihrem Hauptsitze und von der Wohnung ihres ordentlichen Advokaten entfernte Güter und Praedia verehret; folglich da sie von dem ersten Advokaten des Klosters zu weit entlegen waren, so konnten sie nicht mit Nachdrucke von demselben beschützet werden. Es giengen nicht wenige wegen Mangels einer benachbarten Schutzwehre verloren, und wurden von den, niemal abgehenden, Kirchenfeinden verschlungen. Es war also nöthig, einen, in der Gegend und Nachbarschaft des neuerworbenen Guts sich aufhaltenden, Advokaten aufzustellen, dem die immerwährende Gegenwart Gelegenheit verschaffte, bey Gerichte und in den Placitis der Gaugrafen sich um selbes anzunehmen, und es wider die Anfälle der Kirchenfeinde zu beschützen i). Ja mit Einstimmung der Vorsteher einer Kirche hatten die Hauptadvokaten selbst das Recht, Nebenadvokaten vorzuschlagen, doch mit der Bedingniß, daß ein solcher Stellvertreter kein ius beneficiale genoß, und daß sein Ansehen nicht länger anhielt, als es der Nutzen der Kirche und Wille des Vorstehers derselben begehrte. Die klösterlichen Advokaten hatten demnach das Recht, mit Einstimmung ihrer Clienten, Stellvertreter, die aber umsonst dienen mußten, aufzustellen. Dieß bezeugt eben auch die angezogene Urkunde des Erzbischofs Eberhard k). Die übrigen Rechte, welche der Erzbischof den Erzadvokaten der reichersbergischen Kirche zustand, waren folgende: Wenn ihn der Probst aufrief, war ihm erlaubt, ein Placitum zu halten, und die Kirche mußte ihm den nöthigen Unterhalt und Bedienung dabey verschaffen. Der dritte Theil des Banni gehörte ihm zu, und er hatte die Macht, diesen seinen Antheil einem andern als ein Beneficium zu überlassen. Diese Vorrechte, unter welchen das Recht, Gerichte zu halten, das glänzendste war, wurden reichersbergischen Advokaten in einer außerordentlichen Versammlung von dem Erzbischofe,

und

und von den vornehmsten Gliedern der salzburgischen Kirche zugestanden l). Diese und keine andre Rechte foderte auch der Herzog Heinrich aus Baiern, als ihm in dem Jahre 1162 der Erzbischof Eberhard die Advokatie über das reichersbergische Praedium Münster auftrug. Der von dem Herzoge darüber ausgestellte Revers bezeugt dieses m). Da die Menge der Geschäfte dem Herzoge nicht erlaubte, persönlich das Advokatenamt zu versehen, so dung er sich aus, einen Missen zu bestellen, der seine Person vertrat. Im übrigen versprach er, von den hergebrachten Gewohnheiten nicht abzuweichen. Gleich wie es die Gewohnheit nicht mit sich brachte, daß der Hauptadvokat von den zu der reichersbergischen Kirche unmittelbar gehörigen Unterthanen etwas am Getreide, oder Gelde einbrächte n): so gelobte Heinrich ingleichen, nichts von den, seinem Schutze unterworfenen, Unterthanen zu fodern, weil die alte Gewohnheit darwider strebte. Aus diesem schließe ich, daß das Recht, einen Zins oder einen Dienst von den kirchischen Unterthanen zu fodern, nur in dem Falle unbillig war, wenn eine solche Foderung niemals bey einem Praedio zur Gewohnheit geworden ist; im widrigen Falle lief ein solches Recht nicht über die Schranken der Billigkeit hinaus. Wir werden unten, da wir von den Vortheilen der Vogtey zu sprechen kommen, mehrere von alter Gewohnheit gegründete und von selber gut geheißene Beyspiele eines jährlichen von den klösterlichen Unterthanen entrichteten Vogteydienstes und Zinses sehen.

Ich kann nicht unterlassen, aus zwoen Urkunden zwo merkwürdige Stellen hier einzurücken. Herzog Heinrich ließ in seinem oben angezognen Revers einfließen, daß er niemal zugeben werde, daß die Hauptadvokatie die Natur eines Erbguts an sich ziehe; ja wenn der erste Advokat des Klosters Reicheroberg sich nach dreyen Ermahnungen nicht verbeßern würde, so solle das Kloster die Klage vor seine Person bringen; er, werde als Herzog, und eben darum als erster

Advokat aller in seinem Herzogthume gelegenen Klöster, sich des Gotteshauses mit Nachdruck annehmen, und seiner Macht sich zur Beschützung desselben in jedem nothwendigen Falle bedienen o). Selbst der Erzbischof Eberhard bat durch ein sehr schmeichelhaftes Schreiben den Herzog, daß er die reichersbergische Kirche in seinen besondern Schutz aufnähme, als welche, was das weltliche Regiment anbelangte, ohnehin seiner Hoheit unterthänig wäre; und wenn jemand eine Klage über das Kloster hätte, so möchte sich der Herzog belieben lassen, selbe zu entscheiden, wozu er als Herzog sowohl, als auch als erzbischöflicher Anwald befugt wäre p). Daß ich diese zwo letzte Stellen kurz angezogen habe, wiewohl sie nicht die Vorrechte der Advokaten entscheiden, wird man mir desto eher verzeihen, je seltner die Stellen sind, welche von dem vermischten Staatsrechte der baierischen Herzoge reden.

---

a) Monument. reicherſperg. in monument. boic. vol. III. pag. 465. Sed nec ſubadvocatum jure beneficiali conſtituat ibi - - - quoniam ſubadvocatie tales tam ſinodalibus, quam & imperialibus iudiciis adiudicate ſunt. b) Subadvocatos, & exactores illorum nobis omnibus ab eccleſiarum infeſtationibus removeri precipimus, quod ſiquis contra hanc noſtram prohibitionem attenptare preſumpſerit, chriſtiana carent ſepultura. Ibidem pag. 467. c) Eadem monument. ibidem vol. cit. pag. 470. d) Eadem ibidem vol. IV. pag. 405. e) Eadem ibidem vol. cit. pag 412. f) Eadem ibidem vol. cit. pag. 419. g) Eadem ibidem vol. cit. pag. 422. h) Eadem ibid. vol cit. pag. 426. i) Praedia - - aſſignentur advocatis talibus, a quibus in placitis judicialibus proloquii defenſionem poſſint e vicinio habere, ne longinquos advocatos advocandi vel impoſſibilitas, vel difficultas in detrimentum veniat, & abſente legitimo prolocutore predia, que impugnantur, eccleſia perdat. Charta Eberhardi archiepiſcopi vol. III. monument. boic. pag 468. k) Eadem charta cit. vol. pag. 466. Sane hoc annuimus, ut ſi Prepoſitus eiusdem loci expecierit aliquem ſibi deſtinari a Principali advocato, qui eius inibi vicem agat, committatur ei talis procuratio absque *iure beneficiali*, quam diu placet prepoſito, & congregationi - - - - qui (nobiles) etiam eorundem praediorum Advocatias a principali Advocatia ſegregaverunt, & talibus Advocatis deſtinaverunt, quos pro ſui vicinitate utiles eſtimarent, ad reſpondendum in colloquiis judicialibus, in quibus non auditur ſubadvocatus, & res periclitari poterit, ſi legitimus Advocatus defuerit. l) Charta Eberhardi archiepiſ, de anno 1165. In monumentis boicis vol. III.

III. pag. 468. m) Monument. reichersberg. in monument' boic. vol. III. pag. 469. n) Monument. reichersb. cit. vol. pag. 470. *quia ex officio Ducatus, pariterque Advocatie* non sine causa gladium portamus. o) Eadem ibidem vol. IV. pag. 419. quod (caenobium reichersberg.) quantum attinet ad possessionem legitimam, cum omnibus, que ad ipsum pertinent nostri est juris (Archiepiscopi salisburgensis) & quantum *ad regimen seculare vestram celsitudinem respicit.* - - - p) Ibidem cit. loc. vol. & pag. 420. Porro siquis adversum ipsum coenonobium vel habet, vel habebit querellam, vestre sit potestatis tam *ex jure vestro*, quam *ex commisso nostro causam* ventillare.

§. 123.

Da ein jedes Kloster besondre Verträge mit seinem Advokaten eingegangen hat, so folgt, daß die Rechte der Advokaten unsers Vaterlandes nicht auf gleiche Weise eingerichtet waren; folglich läßt sich aus den Rechten eines Advokaten nicht auf die Rechte eines Vogten von einem andern Kloster eine Folge ziehen. Damit wir also gründlich zur Sache gehen, so müßen wir die Gewohnheiten mehrerer Klöster zur Rathe nehmen, und finden wir, daß mehrere Klöster ihren Advokaten gleiche Rechte zugestanden haben, so können wir einen gründlichen Schluß auf die Rechte aller baierischen Advokaten überhaupt machen.

Da Kaiser Lothar in einem Diplome von dem Jahre 1136 den benediktbeurischen Advokaten, bey Strafe des Verlustes ihres Amtes, verbot, daß sie die Placita nicht vervielfältigen, noch die Daciones oder Exactiones vermehren sollten, so schließe ich, daß sie das Recht in der That hatten, gewiße bestimmte Placita jährlich zu halten, und einige mäßige Abgaben von des Klosters Unterthanen zu fodern; denn es wird in dem Diplome nur der Mißbrauch, nicht aber die Ausübung ihrer durch die lange Gewohnheit gebilligten Vorrechte verboten a); folglich hatten die benediktbeurischen Advokaten, wie die reichersbergische, in dem zwölften Jahrhundert das Recht, Placita zu halten, und, welches den letztern die Gewohnheit nicht erlaubte, ei-

nige Zinse einzutreiben. Kaiser Heinrich V bestimmte genau die Vorrechte der usenhovischen Advokaten b). Diese waren berechtiget, auf Anordnung des Abtes dreymal in dem Jahre Placita in dem von dem Abte ausgezeigten Orte zu halten. Sie erhielten auf Ansuchen des Abtes unmittelbar von dem Könige selbst den Bannum. Der dritte Theil der Strafen gehörte unter ihre Sporteln; sie hatten alle jene Gerechtsame zu genießen, welche die befreyten Klöster über die Diebe, und andre Strafmäßige auszuüben befugt waren.

Gleiche Vorrechte gab die chiemseeische Advokatie ihren Besitzern. Graf Sigboto von Neuburg hatte das Recht, jährlich ein modium avene von den dieser Probstey angehörigen Hubis zu fodern; er war berechtiget, auf Kosten des Stiftes ein allgemeines Placitum für die stiftischen Bedienten zu halten. Für die Unterthanen dürfte er kein Placitum ansagen; ausgenommen der Probst und das Kapitel foderten ihn dazu auf.

Endlich gehörte unter seine Vortheile der dritte Theil der Strafen; doch von diesen Vortheilen werde ich unten reden. Dieses alles berichtet uns eine Urkunde des Klosters Chiemsee, kraft welcher der Erzbischof Eberhard die chiemseeische Advokatie dem Grafen Sigboto von Neuburg in dem Jahre 1158 übergab c).

Der osterhovische Advokat hatte ingleichen das Recht, jährlich ein Placitum ganze zween Tage hindurch zu halten. Den ersten Tag nahm er die bischöflichen, den zweyten die klösterlichen Unterthanen vor; er war aber nur berechtiget, fünf Ausschweifungen zu untersuchen. **Vestat, Notmist, Nachtprand, Haimsuchunge,** und **Diebstahl** d). Die Vortheile, welche ihm die Ausübung seiner Rechte und seines Amtes auswarf, werde ich unten anziehen. In der Vergleichungsurkunde wegen einer, zwischen dem babenbergischen Bischofe

schofe Berchtold, und dem Grafen Albert von Hals entstandenen Irrung über die Advokatie, finden wir, daß diese Vorrechte dem Advokaten Albert auf das Jahr 1259 bestättiget werden; zugleich nehmen wir aus selber ab, daß der osterhovische und aspachische Advokat (beede Kirchen waren pleno jure der Domkirche in Bamberg unterworfen) die alt hergebrachten advokatischen Gerechte fodern konnte e).

Aus einer alderspachischen Urkunde erhellet f), daß der Advokat Dietrich von Bongarten mit vielen andern Personen zu Gericht saß, daß er einem Handel mit vieler Bescheidenheit nachforschte, daß er darüber Zeugen eidlich abhörte, und endlich ein vernünftiges Urtheil sprach. Ich schließe, daß der Advokat des Klosters Alderspach das Recht hatte, die Gerechtigkeit zu verwalten.

Die Kirche zu Benediktbeurn wandte sich zu dem Markgrafen Berchtold, und zu andern Richtern; sie drang an selbe so lange mit Bitten, bis daß Berchtold ihr das von einer Matron vermachte, von ihr aber einem Oudalrich zu Nutznießung überlassene Praedium zusprach g). Da aus dem weitern Inhalte der Urkunde abzunehmen ist, daß Berchtold der benediktbeurischen Kirche Advokat h) gewesen sey, und da er *judiciario ordine*, wie die Urkunde redet, der Kirche das streitige Praedium zuerkannte, so ziehe ich den Schluß, daß er das richterliche Amt seiner Kirche versah.

Schon vor Ende des eilften Jahrhunderts erklärte Kaiser Heinrich IV, daß der ordentliche Advokat von Niederaltaich das Recht hätte, einmal in dem Jahre ein Placitum zu halten, und daß bey selbem alle Unterthanen zu erscheinen verbunden wären i). Die Vortheile, die ihm wegen dieser Verrichtung zufloßen, werde ich unten anzugeben nicht vergessen.

In

In dem Jahre 1182 machte der, kurz zuvor als Herzog in Baiern eingetretene, Otto, als Advokat von Ranshoven, einen Richter. Er zwang durch einen richterlichen Spruch die Widerspänstige, sich den Befehlen des Probstes besagter Kirche, und seiner Advokaten zu unterwerfen, nachdem er zuvor eine ganze Zeugenschaar wegen ihres falschen Vorgebens abgehöret hatte k). Wer wird widersprechen, daß Otto die Gerichtsbarkeit über die ranshovischen Unterthanen als Advokat auszuüben befugt gewesen sey?

In einer päbstlichen Bulle Honorius II, durch welche die Erneuerung des Klosters Oberaltaich bestättiget wird, wird die Erbfolge auf die Advokatie dieses Klosters den Grafen von Pogen zugestanden l), so zwar, daß der ordentliche Advokat jährlich einmal mit der Familie des Klosters ein rationnationem m) vornehmen konnte. Die Vortheile, welche er wegen dieser Bemühung zog, waren nicht gering. Eine um das J. 1149 ausgefertigte Urkunde giebt Zeugniß von dem von Bertholden, einem Sohne des oberaltaichischen ersten Advokaten Friderichs, wirklich gehaltenen Placito n).

Graf Bernhard von Scobenwerkh nennet sich in einer formbachischen Urkunde einen Richter und Advokaten dieses Klosters o). Ich ziehe daraus den natürlichen Schluß, daß er das Recht hatte, die Gerechtigkeit zu verwalten, und für die in den Praediis der formbachischen Kirche sitzenden Unterthanen Placita zu halten.

Aus allen diesen angezogenen Urkunden mache ich diesen Schluß, daß die Advokaten der baierischen Klöster das Recht hatten, Placita zu halten, wenn anders ihre clientalen Klöster die Gerichtsbarkeit auszuüben berechtigt waren. Aus der usenhovischen und aspachischen Urkunde aber ersehen wir insbesondere, daß jene Advokaten, welche über die befreyten und königlichen Abteyen und Stifter gesetzt waren, so gar den Malefiz-Bannum zu führen das Recht hatten.

a) Mo-

a) Monumenta burenſia in monument. boic. vol. VII. pag. 95. b) Monumenta ſchirenſia ibidem vol. X. pag. 441. & pag. 449. c) Monumenta chiemſeenſia ibidem vol. II. pag. 389. Vide etiam monumenta weſſofontana vol. VII. pag 448. Da haben wir wiederum ein treffliches Zeugniß, daß der chiemſeeiſche Advokat das Recht hatte, zu placitiren. Es werden zugleich die ihm wegen der Verrichtung ſeines Amtes zufallenden Vortheile genau beſchrieben. d) Monumenta aſpacenſia ibidem vol. V. pag. 135. Vide etiam monumenta oſterhoviana, cit. loc. col. XII pag. 344, 345, 346, 347. Welche Laſter unter dieſen verkapperten Ausdrücken ſtecken, ſieh unten §. 288, Not. m. e) Eadem ibidem cit. vol. pag. 163. f) Monumenta alderſpacenſia in monument. boic. vol. V. pag. 335. g) Monumenta benedictoburana in monument. boic. vol. VII. pag. 72. h) Ibidem cit. vol. & pag Bertholdus Marchio de Andex Advocatus huius loci - - - - tradidit & dimidium manſum Dieſer Herr hatte einen Richter unter ſich, der von ſeinen Befehlen abhieng; er hieß Aribo, und vertrat nicht ſelten die Advokatenſtelle. cit. loc. vol. pag. 75. i) Monumenta niederaltacenſia in monument. boic. vol. XI. pag. 26. k) Monumenta ranshoviana in monument. boic. vol. III. pag. 294. Juſtitia curie ſue diſtante eos ſue Advocatie, & ſervituti ſancti Pancratii ad cenſum V Denariorum addixit. Otto hatte einen gewißen Friderich von Prunoe zu ſeinem Richter, der in ſeiner Abweſenheit das Advokatenamt verrichtete, und ſich einen Richter des Herzoges in Ranshoven nannte. Ibidem cit. vol. pag. 499. l) Monumenta oberaltacenſia in monum. boic. vol. XII. pag. 100. m) Aus dem weitern Inhalt der Bulle läßt ſich ſchließen, daß unter dieſem Ausdrucke *rationationem* nichts anders, als Placitum zu verſtehen ſey. n) Eadem ibidem cit. vol. pag 73. o) Monumenta formbacenſia vol. IV. monument. boic. pag. 146. Auch die erſtern formbachiſchen Advokaten traten nach dem Rechte der Erſtgeburt in die Advokatie dieſes Kloſters ein cit. loc. & vol. pag. 11.

§. 124.

Auch in dem zwölften Jahrhundert machten die frommen Chriſten Schankungen mit liegenden Gütern, vor den Augen des Advokaten, der ſtatt des Kloſters und der Kirche ſie annahm; alſo übergab Eppo von Gars a) ſein Praedium Megilingen genannt, ſammt einer Kirche und einem Weinberge b) um das Jahr 1140 der Kirche in Gars vor dem Angeſichte des Advokaten Cuno Grafen von Meglingen c). Ich übergehe Kürze halber mehrere Beyſpiele, welche als Beweiſe aus den Dokumenten von Gars angezogen werden könnten, derer ich mich doch in der Note d) erinnere. Einer Urkunde darf ich

nicht

nicht vergessen e). Werinher von Gepenheim lieferte sein Praedium super novale situm ohne Widerrede eines einzigen Menschen dem Grafen Cuno, und seinem Sohne gleiches Namens f) zum Nutzen der Kirche unsrer lieben Frauen, und der heiligen Radegund, aus. Es scheint, daß die erwachsene Söhne der Advokaten, welche die Exspektanz auf die Advokatie hatten, zum Theile schon die Rechte ihrer Väter genossen, und ausgeübt haben.

Graf Sigboto Advokat von Chiemsee nahm das Opfer eines Roudigers g) an. Dietrich Advokat des Klosters St. Nicolaus empfieng die Opfer eines Priesters Raffolds h), eines Engilberts von Schönneringen i), eines passaulschen Ministerials Othmar mit Namen k). Der weltenburgische Advokat Konrad ließ sich die Schankung eines Wernhers l), und eines Udalrichs m), aushändigen. Der oberaltaichische Advokat Friderich behauptete bey dem Opfer des Chezilo, welcher mit Erlaubniß seines Herrn des Grafen Adalperts ein Lamm dem Kloster Oberaltaich verehrte n), bey der von einer gewißen Judith o), und von seinen Brüdern Friderich, Hartwic und Udalric p) gemachten Schankungen sein advokatisches Recht; er nahm das Opfer an. Der tegernseeische Advokat Sigiboto bediente sich seines Rechtes bey den von Burcharden von Leren q, und von Wernher von Wacheringen r) gemachten Opfern. Als eben dieser Wernher ein anders Praedium s), Ehuno von Tegerinwank mehrere Praedia t) Outo u) und Rihkeri ein tegernseeischer Ministerial, zu der Kirche des heiligen Quirin ihre eignen Praedia verehrten, übte bey der feyerlichen Handlung der Advokat Otto sein Recht aus, und empfieng in seine Hände die Opfer. Der scheftlarnische Advokat Otto Senior ist eben mit Annehmung eines Opfers, folglich in Ausübung seines advokatischen Rechtes, in einer scheftlarnischen Urkunde sichtbar w).

Eben

Eben dieses kann auch aus den Dokumenten des Klosters Au bewiesen werden; nur eines ziehe ich an x): Zween Brüder vom Adel, wovon einer Sigahart, der andere Timo genannt wurde, verehrten ein Praedium in dem Orte Rieden der heiligen Felicitas im Kloster Au. Nach dem Auftritte einer Zeugenschaare liest man: *Herbordo Praepoſito, & Chuonone Advocato ſuſcipientibus*, aus welchen wenigen Worten ich diesen zweyfachen Schluß ziehe, daß erstlich der Advokat den Opferungen zugegen war; zweytens, daß er sammt dem Vorsteher des Klosters die Schankung annahm, gut hieß, und dafür dankte. Wer mehrere Beyspiele aus den auischen Monumenten zu haben verlangt, der schlage die in der Note y) angezogenen Numern auf z).

---

a) Petrus Franciscus, der einen Katalog von den Pröbsten von Gars liefert, erkannte diesen Probsten Eppo nicht, welcher folglich aus diesem Dokumente muß verbessert werden, und haben die gelehrten Herausgeber der baierischen Monumente mit allem Grunde einen Eppo nach dem Jahre 1140 als Probst zwischen Hugo und Heinrich, dem Ersten, eingeschaltet. Monument. boic. vol. I. pag 8. b) Monument. boic. vol. I. pag 17. N. XIII. c) Die Grafen von Meglingen, deren berühmtes Geschlecht schon vor dem Jahre 1250 abgieng, waren Advokaten der Klöster, Gars und Au. Sie stellten sich Richter auf, welche in ihrem Namen die Gerichtsbarkeit ausübten, und zu Zeiten ihr Amt bey den Traditions- und Tauschhandlungen versahen. Ich halte diese Unterrichter für ungesetzmäßige Unteradvokaten. d) Monum. boic. vol. I. N. XXIII, XXXII, XXXV, LXXVI, LXXXIX. e) Monument, boic. vol. I. pag. 11. f) Dieser Cuno erbte nach Erlöschung der Herren von Rott die Pfalzgrafschaft Baiern um das Jahr 1077. g) Monument. chiemensia vol. II. monument. boic. pag. 343. h) Monument St. nicolaitana cit. loc. vol. IV. pag. 219. i) Eadem ibidem cit. vol. pag. 228. k) Eadem ibidem cit. vol. pag. 236. l) Monument. weltenburg cit. loc. vol. XIII. pag, 340. m) Eadem ibidem cit. vol pag. 344. n) Monument. oberaltacenſ. cit. loc. vol. XII. pag. 45. o) Eadem ibidem cit. vol. pag. 24. p) Eadem ibidem cit. vol. pag. q) Monument. tegernſeenſ. cit loc. vol. VI. pag. 71. r) Eadem ibidem cit. vol. pag. 77. s) Eadem ibidem cit. vol. pag. 78. t) Eadem ibidem cit vol. pag. 80. u) Eadem ibidem cit. vol. pag. 75. w) Monument. ſcheftlar. ibidem vol. VIII. pag. 413. x) Monument. boic. vol. I. pag. 138. N. XXVIII. y) Monument. auenſia in volumine I. monument. boic. Num. XXXIX, XLV, LVI, LXI, LXXII, LXXXIV, LXXXIX, N. CI. z) Da Luitold von

Kelheim den Willen des sterbenden Vaters, eines Ministerialen des Herzogs Ludwig, erfüllte, und einen Weinberg dem heiligen Emmeram zu Ausgange des zwölften Jahrhunderts opferte, wurde in der Urkunde ausdrücklich hinzugesetzet, daß dieses Opfer Luitold mit Erlaubniß des Herzogs vollbrachte. Codex trad. S. Emmeram. cap. 182. apud Pez. thes. anecdot tom. I. part. III. col. 168. Vermuthlich genoß der Ministerial als Dienstmann des Herzogs diese Weinberge. Folglich war der Consens desselben als Lehenherrn zur Veräußerung dieses vermeinten Lehenguts nothwendig.

§. 125.

Ich muß bey einer auischen Urkunde stehen bleiben, welche ein besonders dem Advokatenamte bey einer Schankungsfeyerlichkeit zustehendes Recht verräth. Eine Familie versprach wegen einem von dem Kloster Au erhaltenen Beneficio, jährlich 30 Denarios zu bezahlen a). Chuno der Advokat nahm dieses Opfer an, und **bekräftigte** es. Dieser Ausdruck scheint mir, deutlich genug zu beweisen, daß die Advokatie vom Kloster Au in Mitte des zwölften Jahrhunderts noch in ihrem Ansehen gestanden, und daß die Advokaten das Recht gehabt haben, den Schankungsakten nicht nur gegenwärtig zu seyn, welches ich auf die Weise, wie die Advokaten ihr Amt versahen, hinschiebe, sondern auch dieselben zu bekräftigen, welches mir ein neues advokatisches Recht verräth. Aber ich kann noch mit stärkern Beweisen darthun, daß die Advokaten von Rechts wegen, und nicht aus einer bloßen Ceremonie den feyerlichen Schankungshandlungen beygewohnt haben. Wernher von Memminchoven (Menkofen) verehrte dem heiligen Georg in Prüfening ein eigenthumliches Praedium, welches der Advokat des Klosters Graf Albert von Pogen in seine Hände empfieng, wie (ist die Sprache der über diese Schankung aufgerichteten Urkunde) es nämlich **das Recht, und die Gewohnheit forderte**, und der Advokat nahm das Praedium in seine Verwahrung b). Wenn es, nach dem entscheidenden Tone einer Urkunde von dem zwölften Jahrhundert, die Rechte verlangten, daß das Opfer dem Advokaten ausgehändiget wurde, so wird ja niemand träumen,

daß

daß nur eine bloße Ceremonie den Advokaten zu einer feyerlichen Schankung herbey gerufen habe. Rudolf von Osterhofen vergrub sich in dem Kloster des heiligen Georg in Prüfenning. Er vermachte dem neugebauten Kloster deßwegen ein Praedium, welches Albert Graf von Pogen, als Advokat des priflingischen Klosters, annahm, und, wie die Urkunde sich ausdrücket, **bewahrte** c). Als Purchart von Sinzingen dem Kloster zu dem heiligen Georg ein Praedium verehrte, nahm es der Advokat Heinrich nach Gewohnheit an, um es für das Kloster zu **bewahren** d). Es läßt sich aus dem Ausdrucke *eidem Monasterio conservandum* der obige Schluß machen. Wenn die Urkunde sagt, daß der Advokat nach Gewohnheit das Opfer empfieng, so folgt, daß es schon zu einer Gewohnheit geworden sey, daß die Opfer aus den Händen der frommen Christen in die Hände der Advokaten hinübergiengen.

Die Urkunden, welche über die Schankung der Frau Luitkart Gemahlinn des Gotepolds e), und über das Opfer des Pernharts von Lerinchinvelt f). sind ausgestellt worden, sind eben so entscheidend, als die vorigen. Beyde sagen, daß der Advokat des Klosters Prifling die Opfer annahm, wie es **das Recht, die Gewohnheit und das Herkommen** mit sich brachte. Man mußte durch Vorurtheile ganz verblendet seyn, um den Advokaten für einen bloßen Ceremonienmeister bey den Schankungsfeyerlichkeiten ansehen zu können. Nach einer wessobrunischen Urkunde **bestättigte** Heinrich von Struphen das von einem adelichen Priester gemachte Opfer g). Diese Stelle bedarf keiner Erklärung; sie könnte nicht deutlicher reden. Gemäß einer tegernseeischen Urkunde, hieß, Scuonpurch, der Advokat des Klosters, die von einem Ebo gemachte Schankung, gut h). Wer wird hier an einem von dem Advokaten ausgeübten Rechte zweifeln?

 a) Mo-

a) Monumenta auenſia in monument. boic. vol. I. pag. 183. b) Monument. priſlingenſia, in monum. boic. vol. XIII. pag. 56. Num. quod (Praedium) ſuſcepit comes Adalbertus eiusdem monaſterii Advocatus, ſicut ius dictavit, *eidem Eccleſiae conſervandum.* c) Monument. eadem ibidem vol. cit. pag. 50. Num. XXXVIII. Quod ſuſcepit comes Advocatus loci *eidem Monaſterio conſervandum.* d) Eadem ibidem pag. 58. Num. XLII. pag. 58. Quod (praedium) ſuſcepit ex more Heinricus praefectus Advocatus eiusdem loci *eidem Monaſterio conſervandum.* e) Eadem ibidem cit. vol. pag. 93. Num. XXVI. Suſcepit autem illud comes Adalbertus, eiusdem Monaſterii Advocatus *ſicut ius exigebat.* f) Eadem ibidem cit. vol. pag. 99 Num. XXXVI. Quod *ſuſcepit* comes Adalbertus eiusdem Monaſterii Advocatus. Lerinchinvelt bedeutet die heute noch blühende ſehr zahlreiche adeliche Familie Lerchenfeld. g) Monumenta weſſofontana in monument. boic. vol. VII. pag. 362. Eadem donatio - - ſub tuitionis manu Domini *Heinrici de Stouphen eiusdem loci Advocati confirmata*, & recepta eſt. h) Monumenta tegernſeenſia in monument. boic. vol. VI. pag. 80 illi vero *cum confirmatione*, *& legatione* Advocati Heinrici - - fecerunt. - - -

§. 126.

Die letzt angezogene Urkunde giebt mir die Gelegenheit; ein neues Recht, welches dem klöſterlichen Advokatenamte in dem zwölften Jahrhundert zuſtand, zu entdecken. Sie ſagt, daß die von einem adelichen Prieſter gemachte Schankung mit dem Schutz des Advokaten gedeckt worden ſey. Es gieng demnach ein hergeſchenktes Gut in den Schutz und Schirm des ordentlichen Advokaten hinüber. Dieß beweiſen noch nachdrücklicher einige priſlingiſche Urkunden. Die Urkunde, welche von dem von einem Riwin hergeſchenkten Praedio Zeugniß giebt, leiſtet Bürgſchaft, daß Graf Adalbert, als Advokat von Prüfling, das Opfer in ſeinen Schutz an, und aufgenommen habe, wie er das Recht dazu hatte a). Das über die Schankung eines Gepa aufgerichtete Inſtrument redet mit einem gleichen Tone, indem es ſagt, daß der Otto Burgraf von Regensburg, Advokat des Kloſters Prüfling, das Opfer ſeinem Schirm und Schutze (gemäß ſeines dazu habenden Rechtes) untergeben habe b). Was könnte deutlicher ſeyn? Eine benediktbeuriſche Urkunde ſcheinet eben auf dieſes

ses advokatische Recht hinzuzielen, wenn sie bezeuget, daß ein Berchtold, Advokat von Benediktbeurn, eine Menge der von Herrn Ulrich von Elsendorf gemachten Opfer mit seinem Rechte zu verfechten versprochen habe c). Der Schluß folgt also von sich selbst, daß der Advokat das Recht hatte, die gemachten Opfer in seine Beschützung zu nehmen.

a) Monumenta priflingensia in monument. boic. vol. XIII. pag. 45. Quod statim comes Adalbertus eiusdem Monasterii *Advocatus in suam defensionem, sicut ius exigebat*, accepit N. XXVII. b) Monumenta eadem ibidem vol. cit. pag. 55. Num. IX. Quod (praedium) confestim Otto ratisponensis prefectus in *suam defensionem accepit.* c) Monumenta burensia in monum. boic. vol. VII. pag. 47. Bertholdus Advocatus, qui hec omnia *suo iure defendenda ad Altare* sancti Benedicti suscepit.

§. 127.

Es wurden die Leibeigene auch vor den Augen der Advokaten, und in ihre Hände geopfert. Ich kann Beweise davon aus mehrern Dokumenten von verschiednen Klöstern anziehen. Ich bediene mich nur einiger. Wernher von Geppinheim übergab um das Jahr 1140 zum Nutzen des Klosters und der Kirche in Gars mehrere Leibeigene sammt ihren Söhnen, Töchtern und ihrer zu hoffenden männlichen Nachkommenschaft a). Dieses geschah, wie aus der nachfolgenden Urkunde erhellet b), vor und in Gegenwart des Grafen Cuno des Jüngern c).

Der tegernseeische Advokat Otto nahm die von Siboto von Griezenbach geopferten Mägde an d). Sigiboto ließ sich in seine Hände und seinen Schirm eine von einem Ekkard e), und eine von dem Pfarrer von Gemunden geopferte Magd f) ausliefern.

Gleich zu Anfange dieses Jahrhunderts empfieng aus den Händen des Grafen Berchtold der weihenstephanische Advokat Ulrich eine

vom

vom Berchtold durch Erbschaft erlangte Magd, welche durch das mit ihr geschehene Opfer verbunden wurde, dem Kloster billige Dienste zu machen g). Otto Pfalzgraf, als Advokat des gemeldten Klosters, nahm einen von Peringer von Leginvelt zu dem Dienste des heiligen Stephan hergeschenkten Menschen h) in seine Pflicht. Dem oberaltaichischen Advokaten Friderich wurden die von einem Soldaten Marquard geopferten Leibeigene, welche einen jährlichen Zins dem Kloster reichen mußten, ausgehändiget i). Als Graf Heinrich, ein Bruder des Grafen von Meglingen und Advokaten von Au, eine Frau mit aller ihrer Nachkommenschaft dem Kloster Au opferte, doch so, daß die Geopferte die Vorrechte eines ordentlichen Dienstmannes (Ministerialis legitimi) genießen sollte, so geschah dieß Advocato Chunone presente, & consentiente k). Es scheint aus diesem Ausdrucke, daß zu so einem Opfer sogar die Einwilligung des Advokaten nöthig war. Hartwicus von Hergelsheim schenkte seine Knechte dem nämlichen Kloster. Nicht nur allein der Probst, sondern auch der Advokat gaben ihren Consens dazu l). Diese so viele von verschiedenen Klöstern unsers Vaterlandes angezogenen Beyspiele überzeugen, daß alle baierische klösterliche Advokaten das Recht hatten, die geopferten Leibeigene anzunehmen.

---

a) Monument. boic. vol. I. 12. N. III. b) Ibidem pag. 13. N. III. c) Diese Leibeigene wurden mit dieser Bedingniße geopfert, daß sie nach dem Tode ihres vorigen Herrn Wernhern von Geppinheim dem Kloster jährlich fünf nummos bezahlen, ihre Söhne aber nach ausgezogener Minderjährigkeit, selbe zu erlegen, verbunden seyn sollten. Wenn Sie diesen Zins zwey oder drey Jahre zu entrichten vernachläßigen sollten, so könnten sie so lange mit der Straf des Banns beleget werden, bis sie ihre Schuldigkeit machen würden. Die Töchter mit ihrer Nachkommenschaft blieben in ihrer Freyheit, welche sie nur allein durch das schändliche Laster der Unzucht, oder des Ehebruches verlieren würden. In diesem Falle sollten sie aber keine andere Servitutem leisten, als ihre Männer oder das männliche Geschlecht von ihrer Familie. Bey dem Kloster Gars waren die Männer der Leibeigenschaft unterworfen; das weibliche Geschlecht aber genoß die Freyheit. Bey dem Kloster Rot mußten die Weiber und Mägde die Bürde der Leibeigenschaft tragen. Das männliche Geschlecht hatte die Rechte der Freyheit.

heit. Dieses alles dienet, um die Sitten und Gewohnheit unsers Vaterlandes in den mittlern Zeiten zu kennen. d) Monumenta tegernseensia vol. VI. monum. boic. pag. 60. e) Eadem ibidem cit. vol. pag. 63. f) Eadem ibidem cit. vol. pag. 70. g) Monumenta weichenstephanensia ibidem vol. IX. pag. 378. h) Eadem ibidem cit. vol. pag. 417. i) Monumenta oberaltacensia. vol. XII. monum. boic. pag. 29. k) Monumenta auensia vol. I. pag. 103. N. IV. l) Monument. eadem cit. vol. pag. 149.

§. 128.

Auch wenn die nächsten Freunde eines Advokaten Schankungen einer Kirchen machten, so hatte der Advokat das Recht, dieselbe anzunehmen; sie mögen, in beweglichen oder unbeweglichen Gütern, in Leibeigenen, welche durch einen jährlich zu entrichtenden Zins die Freyheit erlangten, oder in freyen Menschen bestanden haben. Also empfieng Graf Chuno in seine Hände das eigenthumliche Praedium, welches seine Mutter Richilt dem Kloster Au schenkte a).

a) Monument. boic. vol. I. pag. 129 N. I.

§. 129.

Wenn eine Kapelle oder Kirche einem Kloster zugeworfen wurde, so geschah dieses in Gegenwart, und in die Hände des Advokaten. Den Beweise davon macht uns eine Urkunde vom Kloster Au, in welcher bezeuget wird, daß ein gewißer Auran von Isana eine begüterte Kapelle dem Kloster geschenkt, und daß der Advokat Cuno diese Schankung empfangen habe.

a) Monument. boic. vol. I. pag. 13 & 14. N. IV & V.

§. 130.

Ja, ich finde eine Urkunde, welche bezeuget, daß ein Religios von Scheftlarn seinem Kloster, welches ihn unterhielt, am Tage seiner abgelegten Profeßion ein Prediolum mit Einstimmung des Advokaten von Scheftlarn, Pfalzgrafen Otto (Junioris) geschenkt habe a).

Der

Der Ausdruck *licentia Advocati sui Ottonis* beweiset nach meinem Dünken deutlich genug, daß der Religios die Einstimmung seines Advokaten, dessen er sich in diesem Falle gemäß der Gesetze zu bedienen hatte, zur Erfüllung seines Opfers nöthig gehabt habe.

a) Monumenta scheftlarienſia in monument. boic. vol. VIII. pag. 466. *Quidam homo in die converſionis ſue nomine Dietmarus tradidit prediolum quoddam in Hanevolt licentia Advocati ſui Ottonis iunioris Palatini de Witelinſpach ſuper altare ſancti Dionyſii - -*

§. 131.

Die Aebte, wenn sie einer andern Kirche ein Opfer machten, thaten dieses durch die Hände ihrer Advokaten. Der Abt des Klosters Prüll verehrte a) durch seinen Advokaten Chaldahoh, Herrn von Chirchenberg (Kirchberg) einen villicum b) Werinhart genannt von Herbranstorf (Hebramstorf) dem heiligen Emmeram. Es folgt daraus, daß die äbtischen Advokaten eben sowohl als wie die bischöflichen das Recht hatten, die Opfer im Namen ihrer Vorsteher zu machen.

a) Codex trad ſanct. Emmer. cap. 170. apud Pez. theſ. anecdot. tom. I. part. III. col. 161. b) Villicus bedeutet hier einen Bauhofmeister über einen einzelnen Hof, oder auch über mehrere Höfe, der nicht nur allein der Wirthschaft vorstand, sondern auch für alle auf dem Gut haftenden Vorrechten seines Herrn sorgte.

§. 132.

Die Complacitationsverträge wurden nicht minder in dem zwölften Jahrhundert durch die Hände der Advokaten geschlossen, und gut geheißen. Also wurde der Vertrag, den Ulrich von Stein zum Vortheile des Klosters St. Emmeram eingieng, vor dem Augen des emmeramischen Advokaten Friderichs ausgemacht, und von demselben im Namen des Klosters angenommen a).

Das Concambium, das zwischen dem emmeramischen Abte Adalbert, und zwischen dem Abte Otto von Castel getroffen wurde, geschah

geschah durch den emmeramischen Advokaten Heinrich, der zugleich Burggraf in Regensburg war, bald darauf aber Markgraf in Oesterreich wurde, und durch den Advokaten des Klosters Castel, Grafen von Sulzbach b). Merkwürdig ist, daß Heinrich nur zweymal in Ausübung seines Amtes angetroffen wird; wiewohl sehr viele Schankungen und Concambien während seiner Advokatie geschahen. Darf ich daraus schließen, daß unter ihm das Ansehen eines emmeramischen Advokaten abzunehmen angefangen habe? Die zwote Urkunde, in welcher ich den Heinrich in Ausübung seines advokatischen Rechtes finde, ist jene c), welche über eine geschehene Complacitation wegen den Praediis in Eitterhoffen und Wissingen (nicht weit von Haindling) Bürge steht. Heinrich wird in dieser Urkunde Dux Austriae genannt d). Eben jenes Recht, den Concambiis beyzuwohnen, und durch eigene Hände zu vollziehen, übte auch der Graf von Wittelsbach, als Advokat des Klosters Weihenstephan, aus, als Abt Sigimar mit einem bischöflichen freisingischen Ministerialen einen Tausch traff e), (sein Sohn tritt als zweyter Zeuge auf) und Graf Adelbert von Cham, als das Kloster Osterhoffen mit dem passauischen Bischofe Theobald wegen eines Zehends in Gerolting, Grezenraut, und Wartperch f), und mit eben demselben wegen eines Weinzehends in Oesterreich g) ein Concambium eingieng. Als Chunrad von Friheim einen Tausch mit der Kirche Gars traff, geschah dieses durch den Advokaten Chuno, welcher im Namen des Klosters den Contrakt mit Chunraden schloß h). Also wurde unter dem Abte von Seon Wolfern, und unter dem Probste von Au Heriberten mit Einstimmung der Religiosen durch die Hände der Advokaten beyder Stifter ein Tausch beliebet i). Als Lotharius Probst von Au mit einem Ministerialen des Grafen Heinrichs von Frontenhausen um das Jahr 1170 einen Tausch entwarf, so behauptete der Advokat Chuno dabey sein Recht, und vollzog selben k). Der von dem Kloster Baumburg mit Herzog Heinrich getroffene Tausch wurde nicht ohne

ne Zuziehung des Advokaten Engilberts, als welcher dabey sein Recht ausübte, bewerkstelliget l). Ludwig Herzog aus Baiern, als Advokat des Klosters Scheftlarn, bediente sich seines Rechtes bey dem zwischen dem Kloster Scheftlarn, und einem gewißen Gerung getroffenen Tausch m). Ich würde zu weitläuftig werden, wenn ich alle hier einschlagende Urkunden anführen sollte.

a) Codex tradit. sanct. Emmeram. cap. 124. apud Pez. thesaur. anecdot. tom. I. part. III. col. 137. Es kömmt unter andern Zeugen ein Herr von Rehberg vor. b) Ibidem cap. 160. apud eundem cit. loc. tom. & part. col. 156. c) Ibidem cap. 187. apud eundem cit. loc. tom. & part. col. 172. d) In der erst angezogenen Urkunde wird Heinrich der dießzeitige Burggraf als ein Zeug mit angezogen. Der letztre war ein Sohn des ersten, und tragen diese Herren zu ihrem Unterschiedszeichen in einer andern Urkunde einer den Beytitel Senior, der andre Junior. Codex tradit. St. Emmeram. cap. 187. Es tritt auch Heinrich Graf von Altindorf, der dem Herzoge Heinrich in der emmeramischen Advokatie folgte, als Zeuge auf. Ist dieses nicht ein hinlänglicher Beweis, daß das Advokatenamt von dem Vater auf die Söhne (ausgenommen das Kloster wählte sie) nicht erblich hinumgieng? e) Meichelbeck Hist. frisi. tom. I. part. II. N. 1325. f) Monumenta osterhoviana in monum. boic. vol. XII. pag. 348 & 349. g) Eadem ibidem cit. vol. pag. 354. h) Monument. boic. vol. I. pag. 28. N. XXXIX. i) Monument. boic. cit. vol. pag. 140. N. XXXV. k) Ibidem cit. vol. pag. 162. N. XCIV. l) Monument. baumburgensia in monumentis boicis vol. III. pag. 59. m) Monumenta scheftlariensia ibidem vol. VIII. pag. 481. Die Urkunde nennet Ludwigen Advocatum glorioſum Ducem Bavarie.

§. 133.

Aber daß die Advokaten bey den Concambiis, Complacitationibus und permutationibus gegenwärtig gewesen sind, findet weniger Widerspruch, als daß sie dabey ein Recht sollen ausgeübt haben; allein wenn ich zeigen kann, daß die klösterlichen Advokaten zu dergleichen Veränderungen ihren Consens zu geben hatten, so däucht mich, auch bewiesen zu haben, daß sie von Rechts wegen ihre Hände der feyerlichen Erfüllung der entworfenen Vertauschungen, und Concambien aufgelegt haben. Ich war so glücklich, mehrere Beyspiele, der von den Advokaten zu einem Tausche hergegebenen Einstimmung, auf-

zu-

zubringen. Gotsealch Probst von Baumburg ordnete ein mit einem Ministerialen des Herzogs Heinrich zutreffendes Concambium um das Jahr 1160 an, zu welchem Markgraf Engilbert baumburgischer Advokat seine Einstimmung gab, und es vollzog a). Der formbachische Abt Berngerus gieng ein Concambium mit einem gewißen Reinprecht mit Einstimmung Ekkeberts seines Advokaten ein b). Gleichwie der freisingische Advokat, Pfalzgraf Otto, seinen Consens zu den von dem Bischofe Albert mit dem pollingischen Probste Kunrad getroffenen Tausch gab, so tauschte der Probst auch nicht anders, als mit Erlaubniße seines Advokaten, welches Amt damal der regierende Herzog Heinrich begleitete c). Otto, Probst von Bernried, traff einen Tausch mit dem augsburgischen Bischofe Walther. Die Urkunde d) sagt, daß die Advokaten von beyden Stiftern ihren Consens zu dem auszuführenden Contrakte gegeben haben.

Auch aus den prüflingischen Dokumenten kann die Wahrheit dieses Satzes unterstützt werden. Das Kloster Prisling traff mit dem regensburgischen Burggrafen Heinrich wegen einem nahe an dem Kloster liegenden Acker einen Tausch. Die darüber verfertigte Urkunde sagt, daß der Advokat des Klosters um den einzutauschenden Acker das zu vertauschende Praedium hergab, wie das Recht foderte e). Die über die Vertauschungen, welche das nämliche Kloster durch ihren Advokaten Adalbert von Windiberge, mit der alten Kapelle in Regensburg f), und mit dem Stifte St. Emmeram g) eingieng, aufgerichtete Dokumente bezeugen, daß die Advokaten nicht nur allein zugegen waren, sondern daß sie auch durch ihre Verrichtung den auszuführenden Handlungen die nöthige Kraft gaben, wie das Recht foderte.

Da demnach die Advokaten ihren Consens gemäß dieser Urkunden zu den zu schließenden, oder wirklich gemachten Vertauschungen zu

geben hatten, so folgt, daß sie nicht eine Formalität, sondern, sondern ein wirkliches, ihrem Amte und Charakter zustehendes, Recht bey dergleichen Handlungen ausgeübt haben; und da die Urkunden von mehrern Klöstern dieses Vorrecht den klösterlichen Advokaten einräumen: so folgt wieder, daß dieses ein allgemeines Vorrecht war, an welchen alle baierische Advokaten Antheil nahmen.

a) Monumenta baumburgenſia vol. III. monument. boic. pag. 60. Praefato duce (Engilberto annuente) & Domino Gotſcalco eiusdem Eccleſie prepoſito legitimo concambio hoc diſponente. Sollte man unter praefato Duce lieber den baierischen Herzog verstehen, so setzen wir uns nicht dagegen, und in diesem Falle wurde diese gegenwärtige Urkunde in Rücksicht auf unsern Satz nichts beweisen. Doch die folgenden geben desto kräftigere Beweise. b) Monumenta formbacenſia in monumentis boicis vol. IV. pag. 33. Berngeus Abbas *cum conſenſu Advocati ſui* comitis Ekkeberti fecit quoddam concambium cum quodam viro nomine Reinprecht. c) Monumenta pollingana ibidem vol. X. pag. 43. Tradidit idem Prepoſitus - - - *Conſenſu Advocati ſui* Ducis Heinrici manſum unum. d) Monumenta berenriedenſia monum. boic. vol. VIII. pag. 321. *Conſentientibus etiam in idipſum Advocatis*, & famulis ad easdem Eccleſias pertinentibus. Die Advokaten ließen die Zeugen einen Schwur ablegen, daß dieser zutreffende Tausch zum Vortheile der Kirche wäre. e) Monumenta priflingenſia in monumentis boic. vol. XIII. pag. 132. Unde Advocatus Eccleſie noſtre idem beneficium manibus Heinrici Ducis Bavarie & Saxonie, *ut ius exigebat*, *tradidit*. Es wird auch von dem Consens des Kaisers Friderich in der Urkunde eine Meldung gethan; die Ursache wird aber gleich hinzugesetzt, weil der Acker, welcher der Gegenstand des getroffenen Tausches war, AD JUS REGNI gehörte. f) Eadem ibidem cit. vol. pag. 2. g) Eadem ibidem cit. vol. pag. 5.

§. 134.

Eine weihenstephanische Urkunde verdienet, daß man sie besonders betrachtet. Die Religiosen von Weihenstephan trafen ein sehr ungleiches Concambium mit einem gewissen Waldmann, doch ohne Vorwissen des Advokaten, wie die Urkunde ausdrücklich meldet a). Der schon vollzogene Contrakt wurde umgestossen. Es fragt sich, ob die Religiosen den Contrakt hätten umstossen können, wenn die Einstimmung des Advokaten demselben beygefügt wor-

worden wäre? Gewiß nicht. Es konnte also ein, ohne Vorwissen des Advokaten, geschehener Tausch zurücke gehen; folglich war zur Kraft eines Tausches der Consens des Advokaten nöthig. Wer wird ihm ein Recht, welches er bey den Tauschhandlungen auszuüben hatte, absprechen? Sogar die Vertauschung der Leibeignen geschah mit Consens der Advokaten. Dieß beweiset eine oberaltaichische Urkunde b), die ausdrücklich sagt, daß ein solcher Menschentausch zwischen dem regensburgischen Bischofe Chuno und oberaltaischen Abte Loudeger mit Einstimmung und Erlaubniß beeder Advokaten vollbracht worden sey. Hatten die Advokaten ihre Einstimmung zu einer solchen Handlung zu geben, so hatten sie dabey ein Recht auszuüben; das letztre ist eine natürliche Folge des erstern.

a) Monumenta weihenstephanensia in monumentis boic. vol. IX. pag. 445. Concambium quodquam quorumdam praediorum inter fratres sancti Stephani & Waltmannum de Pastperch sine *notitia Advocati sui factum est*, quod propter inequalitatem constare non poterat. b) Monumenta oberaltacensia in monumentis boic. vol. XII. Gelda cum tribus filiis suis super Altare beati Petri - - *Consensu similiter sui* (Abbatis) *Advocati Friderici* delegata est. Zum beßern Verstande dieser Urkunde dienet die Charta N. XVIII. ibidem pag. 28.

§. 135.

Woher floß aber ursprünglich das Recht, daß die Advokaten bey den zu machenden Vertauschungen ihre Einstimmung geben durften? Es floß daher: Die ersten Stifter eines Klosters und Kirche waren zugleich die Advokaten ihrer Stiftung. Wer wird ihnen das Recht, sich in die Tauschungscontrakte einzudringen anstreiten? Diejenigen, die ihnen in dem Advokatenamte nachgetreten sind, behaupteten eben die Rechte, welche die Stifter über ihre gestifteten Kirchen ausübten. Nun dann, da die Klöster nichts ohne Einwilligung ihrer Stifter von den Fundationsgütern abändern, vertauschen und verkaufen konnten, wie wir ausdrücklich in dem diessenischen Fundationsbriefe lesen a), so sollten die den Stiftern in dem Advokatenamte nachfolgende Gra-

fen

sen in das Recht, alle Contrakte mit ihrem Consens zu versiegeln, eintreten, bey welchen sie sich auch nach Kräften in dem zehnten, eilften, und, bey einigen Kirchen, in dem zwölften Jahrhundert noch fest hielten, welches auch ein wesentliches Stück ihres alten Ansehens ausmachte.

Wenn es etwa die Umstände nicht erlaubten, den Advokaten bey einer vorzunehmenden Abänderung mit einem Gut (praedio, curti, agro) um seine Einwilligung zu ersuchen, so bekräftigte er denselben bey der nächsten Gelegenheit, wenn anders der geschloßne Contrakt nicht zum offenbaren Schaden der Kirche hinauslief. Soll man einen wesentlichen Unterschied zwischen dem *consentire*, und *confirmare* finden: so entdeckte ich Urkunden, welche bezeugen, daß auch die Advokaten, die entworfenen Vertauschungen bestättiget haben. Pfalzgraf Otto, und sein Sohn Otto bestättigten einen zwischen dem Bischofe von Freising Otto, und zwischen dem Abte Gunther von Weihenstephan vorgenommenen Tausch b).

a) Monumenta dieſſenſia monumentis boic. vol. VIII. pag. 175. Nec ipſe prepoſitus - - Concambium *praeter aſſenſum fundatorum, vel venditionem in prediis, in hominibus facere praeſumet.* b) Monumenta weihenſtephan. monument. boic. vol. VIIII. pag. 427. Huiusmodi vero concambium utrumque recepit, & *confirmavit* Otto Palatinus comes ſenior, & filius eius Otto.

§. 136.

Die klösterlichen Advokaten hatten eben sowohl das Recht, die eingetauschten, als die hergeschenkten Güter und Leibeigene in ihren Schutz, und in ihr Recht an- und aufzunehmen. Bürge wegen diesem dem Advokatenamte anklebenden Rechte stehet eine priflingische Urkunde a), welche bezeuget, daß der emmeramische Advokat Udalrich einen von den priflingischen Gütern eingetauschten Acker in sein Recht und in seinen Schutz genommen habe. Dieß ist gewiß ein vortrefli-

cher

cher Beweis, daß die klösterlichen Advokaten ein Recht in die Güter, der ihrem Schutze anvertrauten Kirchen, hatten.

a) Monumenta priflingenſia vol. XIII. monum. boic. pag. 7. Statimque Oudalricus de Wolfeſtein Advocatus Eccleſie S. Emmerami agrum illum, qui de rebus S. Georii in recompenſationem datus fuerat, *in ſuam tutelam, ſicut ius exigebat*, recepit.

§. 137.

Sie hatten auch das Recht die Entſagungen (Abdicationes) in ihre Hände aufzunehmen. Ein weihenſtephaniſcher Grundhold Heinrich entſagte einem Gut wegen beſtändigen Klagen, die ihm zu Laſt fielen. Otto Pfalzgraf nahm dieſe Reſignation oder Entſagung in ſeine Hände an a). Adalbero entſagte dem Rechte, das er zu einer zinsbaren Frau und ihren Kindern hatte. Godefrid, der weltenburgiſche Advokat nahm die feyerliche Entſagung in ſeine Hände auf, und berührte die Hand des Adalbero. Beede ſowohl, der obige Heinrich, als der gegenwärtige Adalbero, wurden wegen ihrem Opfer durch eine ihnen ausbezahlte Summa Geldes entſchädiget. Beweiſet dieß nicht, daß die Advokaten, da ſie ihre Hände in alle mit den Gütern der Kirchen vorgenommene Abänderungen einmiſchten, ein Recht über ſelbe gehabt haben?

a) Monumenta weihenſtephanenſia. vol. IX. monum. boic. pag. 449. b) Monumenta weltenburgenſia ibidem vol. XIII. pag. 343.

§. 138.

Wenn durch einen richterlichen Machtſpruch einem Kloſter ein Gut zufiel, ſo nahm es der Advokat ſogleich in ſeine Hände an. Zwiſchen den Chorherren in Polling, und einer Frau, Imma entſtand ein Streit a) wegen einem halben Manſus b). Die Sache kam zu dem Richterſtuhl eines Boto. Es fiel der Spruch zum Beſten des Kloſters aus. Der ordentliche Advokat Bernard nahm dieſe neue Eroberung alſogleich in ſeinen Schutz. Ueberhaupt

läßt

läßt sich behaupten, daß, wenn ein Kloster durch was immer für einen Weg oder Mittel, ein zeitliches Gut erwarb, oder mit einem eine Abänderung traff, der Advokat daran Antheil nahm.

a) Monumenta polingana in monument. boic. vol. X. pag. 13. b) Mansus bedeutet eine Sölde, oder einen Umfang der Gründe, die aber nicht einen Hof, sondern höchstens einen halben, oder Viertelhof ausmachten.

§. 139.

Wenn die Zurückgabe eines einem Kloster abgenommenen Guts oder Leibeignen geschah, war der Advokat zugegen. Den Beweis davon macht eine Urkunde vom Kloster Au a). Dietmar von Westerberg, und vor ihm sein Vater eigneten sich einige dem Kloster Au angehörige Leibeigne auf eine ungerechte Weise zu. Sie haben noch dazu dem Kloster drey Talente Silber abgenommen; sie wurden aber in ihrem Gewissen gerührt, und gaben dem Kloster sein Eigenthum zurücke. Dieses geschah um das Jahr 1135 vor dem Markgrafen Engelbert von Kraiburg und dem Advokaten Chuno, wovon der erste vielleicht nur Ehren halber zugegen war. Als Bischof Heinrich b) zwanzig Talente, welche, wie er selbst in der über seine gemachte Restitution ausgestellten Urkunde sagt, das Kloster schon längere Jahre hindurch dem Bischofe jährlich an dem Festtage des heiligen Emmeram zu entrichten auf eine ungerechte Art gezwungen wurde, nachließ, und folglich eine Zurückgabe machte, so geschah dieses vor dem emmeramischen Advokaten Friderich c).

a) Monument. boic. vol. I. pag. 154. N. LXXIII. b) Dieser Bischof war zu Anfang seiner Regierung dem Kloster St. Emmeram abhold. Er bewerkstelligte die angepriesene Zurückgabe in dem Jahre, quo communi Decreto Ecclesiae christianorum exercitus contra paganos est motus, wenn ich mich nicht irre, so geschah dieses in dem Jahre 1147. Chronologische Einleitung in die Kirchengeschichte 3 Theile pag. 67. Um diese Zeit herum war Bischof Heinrich mit dem Kloster völlig ausgesöhnt. Er nahm bald darauf das Benediktiner Kleid an, und ließ sich mit selbem in der Klosterkirche zu St. Emmeram begraben. Für-

Fürwahr

Fürwahr die Reue dieses Bischofes war außerordentlich; doch konnte er dem Kloster jenen Schaden, den er ihm durch die Abnahm und Vertilgung vieler Urkunden, verursacht hat, nicht mehr ersetzen. c) Codex diplomaticus emmeramiens. apud Pez. thesaur. anecdot. tom. I. part. III. col. 138.

§. 140.

Wenn die Klöster einen Vertrag mit einem weltlichen vom Adel, oder Unadelichen schlossen, so geschah dieses in dem zwölften Jahrhundert ebenfalls mit Wissen und Willen des Advokaten oder dessen Richters. In den Urkunden des Klosters Gars findet man den Beweis davon, wo ein von dem Kloster mit einem gewißen Pernhard aus dem Geschlechte der Herren von Meglingen eingegangener Vertrag mit diesen merkwürdigen Worten geschlossen wird a). Quod factum presente Advocato, & Henrico, *ac concedente* consumatum est, & sub testibus subscriptis. Aus einer andern Urkunde b) eben dieses Klosters erhellet, daß dieser Heinrich der Richter des Advokaten Chuno gewesen sey.

a) Monument boic. vol. I. pag. 30. N. XLIV. b) Ibidem cit. vol. 32. N. XLVIII.

§. 141.

Wenn ein Kloster gezwungen war, etwas in der größten Noth zu versetzen, war die Einwilligung des Advokaten nöthig a). Die Abtißinn von Chiemsee, Walburg, mit ihrer untergebnen Familie wurde um das Jahr 1170 in der größten Hungersnoth, und bey einer außerordentlichen Trockenheit, die sich in dem ganzen Vaterlande verbreitete, genöthiget, ein Praedium zu Sachsenheim dem Kloster Au um zehn Talente zu überlassen, zu welchem Schritt der Graf Heinrich von Plain, Advokat von Frauen Chiemsee, seine Einwilligung gab, und den Contrakt vollbrachte.

a) Monument. boic. vol. I. pag. 163. N. XCIX.

§. 142.

In dem Jahrhundert, dessen advokatische Rechte wir untersuchen, hatten die klösterlichen Advokaten auch das Recht, in Kaufverträge, welche von den ihrem Schutze anvertrauten Kirchen gemacht wurden, sich einzumischen. Das Praedium, welches die Religiosen in Weihenstephan Fritilonen verkauften, ließ ihr Advokat Konrad Graf von Dachau dem Käufer ausfolgen a). Wenn es der Advokat ausfolgen ließ, so muß er darüber ein Recht und Gewalt gehabt haben. Dieß Recht beweiset noch nachdrücklicher eine oberaltaichische Urkunde, welche sagt, daß Abt Gerhard, als er von dem Praefecto Mezil de Valkensteine und seiner Gemahlinn einige Güter kaufte, und einige einlöste, diesem fünf Talente, und die beste Kuhe auf Gutachten seines Advokaten Berthold habe müßen ausfolgen lassen b). Das Kloster Au gab durch seinen Advokaten Chuno, Kunraden von Hohenthan VI Solida c), welcher um diesen Werth dem Kloster dimidiam Hubam (halben Hof) anließ d).

a) Monument. weihenstephan. vol. IX. monument. boicor. pag. 406. b) Monumenta oberaltacensia ibidem vol. XII. pag. 54. c) Solida: sagt soviel, als ein Schilling langer Pfenninge. d) Monumenta augiensia N. 123. In monument boic. vol. I. pag. 173.

§. 143.

Wenn die Nutznießung von einem Gut auf eine Zeit versetzt wurde, so geschah dieses zwar von dem Vorsteher der Kirche mit Einstimmung der Brüder; doch hatte der ordentliche Advokat ein mit dem Prälaten der Kirche gleiches Vorrecht dabey. Die Probe davon machen uns mehrere baierische Urkunden. Ich begnüge mich mit dem Zeugniße einer einzigen. Probst Lothar von Au versetzt um das Jahr 1170 ein Praedium in Wineinstorf nächst Frontenhausen um einen jährlichen Zins von vier Talenten. Die von dieser Handlung zeugende Urkunde sagt, daß der Probst Lothar und der Advokat Chuno das Praedium haben ausfolgen lassen a).

a) Monument. boica vol. Imo, in codice traditionum augiensi. N. 90.

§. 144.

§. 144.

Der ordentliche Advokat hatte das Recht, die zum Vortheile eines Klosters gemachte Testamente zu bekräftigen. Ein Beyspiel davon, welches mir zum Beweise dienet, liefert eine weihenstephanische Urkunde a). Guzwin vermachte dem heiligen Stephan ein Haus in Regensburg sammt einer Gegend neben und um das Haus herum. Pfalzgraf Friderich, Advokat des Klosters Weihenstephan, bestättigte vor dem Altare in Niedermünster das Delegatum. Ist dieses nicht ein Recht, welches dem alten Ansehen der Advokaten vollkommen gleich sieht?

a) Monumenta weihenteph. in monument. boic. vol. IX. pag. 428.

§. 145.

Zwischen dem Bischofe Otto von Freising, und dem tegernseischen Abte Aribo entstand ein Streit wegen einem Zehend. Eine tegernseische Urkunde zeuget, daß wegen dieser Streitsache zwischen beeden streitenden Theilen ein Vergleich mit Einstimmung ihrer Advokaten beliebt worden sey a). Ich ziehe daraus den Schluß, daß die klösterlichen Advokaten eben so, wie die bischöflichen, das Recht hatten, bey den auseinander zu setzenden Streitigkeiten ihre Meynung zu sagen, und getrofne Vergleiche durch ihre Einwilligung zu bestättigen.

a) Monument. tegernseensia in monument boic. vol. VI. pag. 166.

§. 146.

Wenn einem Leibeignen, oder einem Dienstbaren die Freyheit mit der Bedingung gegeben wurde, daß er einen jährlichen Zins für die ihm gestattete Nachsicht seiner Dienste bezahlen sollte, so geschah solches niemals ohne Zuziehung und Einstimmung des Advokaten. Das Kloster Tegernsee gab einem Priester (unter andern Dingen) zu seinem Unterhalte und zu seinem Dienste einen Leibeignen.

Man ließ demselben die Dienstbarkeit um einen jährlichen zu dem Kloster abzugebenden Zins mit Einwilligung des Advokaten nach a). Dieses ist ein neu entdecktes advokatisches Recht, welches wir der Fruchtbarkeit unsrer Monumente zu danken haben.

a) Monumenta tegernseensia in monum. boic. vol. VI. pag. 115. Godefridus sacerdos ministerialis S. Quirini Oudalricum in beneficio suo degentem a servili conditione in ius censalium V Denariorum - - ab Abbate Chuonrado consensu Hainrici Advocati - - obtinuit.

§. 147.

Ein besonders Recht übte der reichersbergische Advokat aus. Ein Dienstbarer ließ sich in ein Eheverlobniß mit einer undienstbaren oder freyen, ja gar adelichen, Frau, ein. Der Freyen war die Condition ihres Gatten unbekannt. Endlich bekam sie Nachricht davon. Sie wollte also nicht mehr bey ihm wohnen. Die Sache kam vor den Probste des Klosters, und vor den Advokaten, und wurde so entschieden, daß sie nach Belieben den ersten oder den letzten aus der geschloßnen Ehe hervortretenden Sohn frey machen könnte a). Es wird zwar hier Reginger nicht ausdrücklich Advokat genannt doch war er es in der That. Die von dem von einer Roucila bezahlten Zinse zeugende Urkunde b) giebt ihm diesen Titel. Wie geschäftig waren noch in dem zwölften Jahrhundert bey einigen Klöstern die aufgestellten Advokaten!

a) Monumenta reichersbergensia vol. III. monument. boic. part. 487. b) Monumenta eadem, ibidem pag. 437.

§. 148.

Es ist demnach ganz leicht zu vermuthen, daß die Advokaten, wenn die Prälaten etwas noch wichtigers mit den zeitlichen Gütern zu unternehmen gesinnt waren, desto eher eine Miteinsicht gefordert haben. Als der tegernseeische Abt Droschalk das Kloster Dietramzell stiftete, folglich zum Unterhalt der Religiosen einen Grund und ergiebige Einkünfte

künften hergab, so geschah dieses mit Vorwissen und Einstimmung seiner beeden Advokaten, Sigiboto, und Bernard, wie solches der aufgerichtete Fundationsbrief des Klosters Dietramzell ausdrücklich bezeuget a). Dienet dieses nicht zum Beweise, daß das Ansehen der Advokaten in dem zwölften Jahrhundert noch sehr glänzend war?

a) Monumenta tegernseensia vol. VI. monument. boic. pag. 164 *Conventia Advocatorum nostrorum Bernhardi, de Grube & Sigibotis comitis de Neunburgk &c.*

§. 149.

Ich finde in der Geschichte des heiligen Quirin, daß der tegernseeische Abt Rupert mit Einstimmung des Advokaten Heinrichs Grafen von Wolfertshausen erwählt worden sey a). Dieß beweiset wenigst, daß die tegernseeische Advokaten in dem zwölften Jahrhundert noch Einfluß bey einer Prälatenwahl gehabt haben. Ob Graf Heinrich aus einem billigen und löblich hergebrachten, oder aus einem gewaltsam angemaßten Rechte diesen Schritt that, will ich hier nicht untersuchen, noch weniger bin ich gesinnt von dem Betragen dieses einzelnen Advokaten auf ein allen baierischen Advokaten zustehendes gleichförmiges Recht zu schließen; doch wird meinen Lesern nicht unangenehm seyn, daß ich einen unverdächtigen Beweis beybringe, daß ein Advokat unsers Vaterlands bey einer Prälatenwahl noch in dem zwölften Jahrhundert wenigst ein vielsagendes Recht ausübte.

a) Oefele rerum boic. script. tom. II. pag. 72. Rupertus vicesimus secundus Abbas canonice a fratribus electus *cum voluntate Heinrici comitis de Wolfertshausen Advocati monasterii.*

§. 150.

Einige klösterliche Advokaten wurden über ihre Advokatien noch in dem zwölften Jahrhundert investirt. Herzog Heinrich aus Baiern erhielt die Investitur über die Advokatie des Klosters Polling, welche ihm die einhellige Wahl der Religiosen übergab, von

dem

dem brixischen Bischofe Hartmann. Die Belehnung wurde nur den Advokaten jener Klöster und Kirchen gegeben, bey welchen es hergebracht war; folglich kann dieser Fall keinen Stoff zu einer allgemeinen Regel geben.

§. 151.

Die klösterlichen Advokaten hatten endlich auch das Recht, den Donations- Permutations- und Kaufsbriefen durch ihr angeheftetes Siegel und Unterschrift das nöthige Gewicht der Gültigkeit und Kraft zu geben. Dieses Rechtes bedienet sich unter andern der Markgraf Berthold Advokat des Klosters Tegernsee, wie eine Urkunde a) dieses Klosters bezeuget.

a) Monumenta tegernseensia vol. VI. monument. boic. pag. 144. Ego Manigoldus Dei gratia tegernseensis Abbas, & *Advocatus Monasterii dux Pertholdus de Meran sigillo, & scriptis confirmamus.*

§. 152.

So gar die Verträge, in welchen die Ausschweifungen der Vorfahrer getilgt wurden, sind mit Einstimmung eines neuangehenden Advokaten abgefaßt worden; so viele Ehrfurcht hatten die Klöster noch zu diesen Zeiten für ihre Advokaten. Als den Rechten des tegernseeischen Advokaten vom Kaiser Friderich billige Schranken gesetzt wurden, so geschah dieses mit Einstimmung des lebenden Advokaten Graf Heinrichs, wie dieses ausdrücklich das kaiserliche Diplom von dem Jahre 1157 bezeuget a).

Dieses alles, und folglich sehr vieles fand ich von den Vorrechten des klösterlichen Advokaten unsers Vaterlands in dem zwölften Jahrhundert.

a) Monumenta tegernseensia vol. V. monumentorum boicorum pag. 171. Kaiser Philipp bestättigte das Diplom seines Vaters vom Jahre 1193 — Damals war Herzog Bertold Advokat des Klosters. Die Religiosen wählten bald darauf Kaiser Friderich II. zu ihrem Vogten. Monument. eadem ibidem cit. vol. pag. 209, 210 & 211.

Die

Die Vorrechte der klösterlichen Advokaten in dem dreyzehnten Jahrhundert.

§. 153.

So häufig diese Herren in den baierischen Urkunden vor dem zwölften Jahrhundert auftreten, so selten erscheinen sie in dem dreyzehnten. Ist dieß nicht der stärkste Beweis, daß ihr altes Ansehen gleich bey Anfange dieses Jahrhunderts, wenn nicht bey allen, doch bey den mehresten Klöstern zu erlöschen anfieng? Wir treffen zwar einen oder den andern in Ausübung jener Vorrechte, die sie gleichförmig in dem zwölften Jahrhundert behaupteten, an. Können wir aber bey dem allgemeinen Stillschweigen der Urkunden von den übrigen Klöstern die richtige Folge ziehen, daß auch die Advokaten der übrigen Klöster gleiche Vorrechte ausgeübt haben?

Ich suche die wenigen Vorrechte, welche einzelnen Advokaten im dreyzehnten Jahrhundert noch eigen waren, auf. Rudolf, Advokat des Klosters Aetl erlaubte um das Jahr 1295 den Religiosen, seinen Clienten, Holz zu hauen, und die Aecker anzubauen a). Gewiß, man kann ohne Vorurtheile behaupten, daß, wenn diese Erlaubniß sich auf die dem Kloster eigenthumlich angehörigen Felder und Holzwachs hingestreckt habe, der Advokat seine wahre Rechte mißkannt, und sein advokatisches Ansehen zuweit hinausgedehnt habe. Wenn aber die Erlaubniß solche Gegenstände, die Rudolf als Advokat oder als Privatherr zu benutzen hatte, betraff, so erwies er dem Kloster eine Gnade, und übte er dadurch kein advokatisches Vorrecht aus. Dieses letztere scheint mir auch die Urkunde zeigen zu wollen.

a) Monumenta atilensia vol. I. monument. boic. pag. 289.

§. 154.

§. 154.

Graf Chuno von Wasserburg wird nach dem Tode des Bischofs Konrad von Regensburg als Advokat des Klosters Rott vom Kaiser Friderich, dem Zweyten, in dem Jahre 1226 eingesetzt. Welche Rechte erlangte Chuno hiedurch? Es erlaubte ihm der Kaiser jene advokatischen Sporteln von dieser Advokatie lebenslänglich zu ziehen, welche in den vorigen Zeiten dem Reiche gehörten. Im übrigen werden ihm alle Exactiones auf das schärfeste untersagt a). Da nur wenige baierische Klöster in dem zwölften Jahrhundert unter die unmittelbare Verfassung des Reichs gehörten, so läßt sich aus diesem, dem neuen rotischen Advokaten zugestandenen, Rechte nicht schließen, daß auch die Advokaten der übrigen baierischen Klöster ein solches vorzügliches Recht genossen haben. Nur allein von den Advokaten der Klöster Tegernsee, Benediktbeurn und Steingaden, ließ sich dieses vermuthen, als welche noch unter dem Reiche unmittelbar zu Anfange des dreyzehnten Jahrhundert standen.

a) Monumenta rotenſia tom. I. monum. boic. pag. 373. 375 Ea, *que ad imperium de ipſa advocatia ſpectant, quamdiu idem comes vixerit, cedant ſibi.*

§. 155.

Der rottische Advokat hatte das Recht, die leer gewordenen Lehen, mit Vorwissen und Einstimmung der Religiosen, einem andern zu verleihen. Der von dem Kloster Rott mit seinem neuen Advokaten eingegangene Vertrag bestättigte dem Grafen Cuno dieses Recht a). Mir scheint, daß an diesem Recht auch die übrigen baierischen Advokaten in dem dreyzehnten Jahrhundert Antheil genommen haben, und daß es dasjenige gewesen sey, welches fast nur allein von ihrem alten Ansehen zurück blieb.

Man muß hier einen Unterschied machen. Ein anders war, die leer gewordene Lehen wieder zu Lehen geben, und ein anders die we-

wegen dem advokatischen Amte zu Lehen gegebenen Höfe wieder verleihen. Zu dem letzten, welches die Unteradvokaten hervorbrachte, hatten die Advokaten niemals ein Recht, wiewohl dieß ein nicht seltener Fall war. Die emmeramischen Advokaten, Graf Otto von Stein, und Graf Ulrich von Abensberg, infeudirten einen gewißen Schirmpeck über eine Huba in Pelsing, deren Genuß ihnen das Advokatenamt gönnte. Auf Bitten des Abts Friderich lösten beede Advokaten dieselbe wieder ein, und gaben sie dem heiligen Emmeram zurück b). Man kann in den baierischen Urkunden mehrere solche Beyspiele lesen; allein es läßt sich dadurch auf ein Recht nicht schließen. Kaiserliche und kirchliche Gesetze schrien wider diese Unbilligkeit, und so viele Urkunden wir lesen, die uns von den mit den Advokaten eingegangenen Verträgen zeugen, so viele arbeiteten diesem unerträglichen, und den Gotteshäusern höchst schädlichen Mißbräuche vor.

a) Monumenta rotenf. I. vol monument. boic. pag. 176. b) Mauſolae. S. Emmer. part. II. N. CXIII. pag. 235.

§. 156.

Dem neuen Advokaten von Frauen Chiemsee, Grafen Gebhard von Hirsberch, wurden jene Vorrechte und Vortheile zugestanden, von welchen vier Geschworne das eidliche Zeugniß gaben, daß sie allzeit von dem Advokaten dieses Stiftes ausgeübt worden sind a). Ob die Advokaten aber derselben sich bedient haben, läßt sich billig zweifeln; indem kein einziger mehr weder in einem Schankungsbriefe, noch in einer Tauschurkunde auftritt. Sie sind bey allen jenen Scenen, bey welchen doch die ältern Advokaten in den vorhergehenden Jahrhunderten manche Rolle spielten, unsichtbar b).

a) Monumenta parthen - chiemseen. in monument. boic. vol. II. pag. 454. b) Vor den Grafen von Hirschberg versah das Advokatenamt bey diesem Stifte der Markgraf von Andechs.

§. 157.

Der Abt Dietmar von Raitenhaslach beklagte sich bey Herzog Otto in Baiern, daß die zween Brüder, Otto und Ortlieb von Walde, als reitenhaslachische Advokaten, von den Praediis in Eidlarn ungerechte Foderungen machten; besonders daß sie ungewöhnliche Dienste von den klösterlichen Unterthanen erpreßten, welche doch nur jene, die eines Todschlags oder Diebstahls schuldig wären, nach den Rechten zu leisten verbunden wären. Ich schließe daraus, daß die Advokaten in dem dreyzehnten Jahrhundert den Bann über die klösterlichen Unterthanen auszuüben das Recht hatten a).

Dieses Recht scheinet mir wiederum eines von jener Gattung gewesen zu seyn, welches die Advokaten des dreyzehnten Jahrhunderts als ein Ueberbleibsel ihres alten Ansehens noch beybehielten, und an welchem die meisten von ihnen in unserm Vaterlande Antheil nahmen. Ich kann es mit mehrern Beyspielen beweisen. Aus dem Vertrage, den der neuaufgestellte Advokat des Klosters Ranshofen, Johann von Ror, zu Ende des dreyzehnten Jahrhunderts mit dem Probste eingieng, läßt sich beweisen, daß dieser Herr die ranshofischen Unterthanen alsdann richten konnte, wenn selbe dem Ammann des Klosters ungehorsam seyn würden b).

Die Herren von Waldek, Ortolf, Heinrich und Alker, bekannten in dem mit dem Kloster Reichersberg gemachten Vertrage c), daß sie und ihre untergebnen Officialen nicht geringen Schaden dem Kloster durch das Advokatenamt zugefügt haben. Sie dachten demnach auf einen Ersatz. Sie entsagten aus dieser Ursache der Advokatie über einige einzelne Praedia. Sie versprachen, das, den Advokaten von dem Kaiser gegebene, allgemeine Gesetz genau zu beobachten. Sie paktirten auch, daß sie innerhalb der Brücke, die zu dem Kloster führte, noch auch über die Diener, welche unmittelbar dem

Dien-

Dienste der Religiosen gewiedmet wären, kein Placitum (Gericht) halten würden; ausgenommen es wäre ein solcher des Todes schuldig.

Es folgt demnach, daß die reichersbergischen Advokaten außerhalb der Brücke, über die in den Praediis des Klosters sitzenden Unterthanen die Jurisdiktion auszuüben, das Recht hatten. Da der Vertrag ihnen zugestand, daß sie außer dem Klosterberge d) das freye Recht hätten, einen Todesschuldigen einzufangen, und nach den Rechten zu strafen, so folgt, daß sie so gar den Blutbann inne hatten e).

Herzog Heinrich aus Baiern übernahm, in der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts, das Advokatenamt über das Kloster St. Niklas bey Passau. Der von ihm ausgestellte Revers enthält unter andern wichtigen Vortheilen, die ihm sein Amt einräumte, das Recht, das Jahr hindurch zwey Placita zu halten, bey welchen alle Unterthanen und Dienstleute des Klosters zu erscheinen hatten f).

Zwischen dem priflingischen Abte, und zwischen Dietrichen von Flügesperch, Mundschenken des Herzogs Heinrich in Baiern, entstand ein heftiger Streit wegen den dem advokatischen Amte anklebenden Rechten. Man verstand sich, die Entscheidung dieses Handels dem Ausspruche einiger Schiedmänner zu überlassen. Diese gestatteten dem Advokaten das Recht, alle, sowohl größere, als kleinere, Ausschweifungen der priflingischen Unterthanen abzustrafen; ausgenommen, wenn selbe dem Kloster die eingelegten Zinse zu reichen, oder die hergebrachten Dienste zu leisten unterlassen würden. In diesem Falle konnte der Abt selbst, oder seine Officialen die Widerspänstige zu ihrer Schuldigkeit gerichtlich anhalten g). Der Advokat war auch berechtiget, das Jahr hindurch ein allgemeines Gericht zu halten, welchem sich kein Unterthan unterziehen dürfte; ausgenommen, er wäre wirklich mit einem Dienste des Klosters beladen.

Der niederalteichische Advokat über den Villam Abstorf in Oesterreich mußte sich, gemäß eines vom Herzoge Friderich in dem Jahre 1243 ausgestellten Befehls h), mit dem einzigen Rechte, drey Placita das Jahr hindurch über die niederalteichischen Unterthanen zu halten begnügen, in welchen ihm aber nur jene Sachen zu untersuchen und zu schlichten erlaubt waren, welche den Frieden störten. Wiewohl durch dieses Diplom die advokatischen Rechte sehr eingeschränkt worden sind, so beweiset es doch, daß in dem dreyzehnten Jahrhundert der Advokat noch das Recht hatte, eine eingeschränkte Gerichtsbarkeit über die klösterlichen Unterthanen auszuüben.

Das Kloster St. Emmeram übergab Ulrichen Grafen von Abensberg die Advokatie über Eilsprunn, welche Abt Wernher von Dietrichen von Flügelsberg einlöste. In dem von dem Grafen Ulrich ausgestellten Revers zeigt sich, daß Ulrich den dritten Theil des Banns zu ziehen hatte i) Ich schließe daraus, daß er auch die Jurisdiktion über die dießortigen emmeramischen Unterthanen vertragmäßig ausübte, weil der Bann oder die Strafen eine Frucht der Gerichtsbarkeit sind. Ludwig aus Baiern wurde in dem Jahre 1244 vom Erzbischofe Eberhard über die chiemseeische Advokatie infeudirt k). Die darüber aufgerichtete Urkunde räumt Ludwigen eben jene Rechte ein, welche die vorigen Advokaten, Grafen von Neuburg, genossen haben. Nun da diese das Recht hatten, zu placitiren l), so folgt, daß auch Herzog Ludwig, als chiemseeischer Advokat befugt war, die Gerichtsbarkeit über die Unterthanen dieser Kirche auszuüben. Ueberhaupt war den Advokaten in dem dreyzehnten Jahrhundert die Justizpflege noch eigen. Welche Rechte hatten sie noch?

---

a) Monumenta raitenhaselensia monument. boic. pag. 133. b) Monumenta ranshoviana vol. IV. monument. boic pag. 361. **und swaz des Gotzhaus Amman von den Laeuten nicht wol gerichten mag, daz sol er mich anbringen.** c) Monumenta reichersbergensia vol IV. monument boic. pag. 448. d) Illum (morte plectendum) si extra septa mortis comprehenderimus, poterimus licite condempnare. Der Berg muß

also die Gränzscheidung (cingulum) der advokatischen Jurisdiktion gewesen seyn, welche der Advokat innerhalb demselben nur in eingeschränkter und paktirter Maaße, außerhalb aber frey ausüben konnte. e) Die Erzbischöfe von Salzburg eigneten sich die Advokatie über dieses Kloster in jener Epoche zu, in welcher Salzburg aufhörte, einen Advokaten zu erkennen. cit. loc. vol. pag. 430. Die Herren von Waldeck müßen sich mit Gewalt in diese Advokatie eingedrungen haben. Die übertriebene Ausübung ihres Amtes stimmte mit ihrem gewaltsamen Berufe ein. Sie bekannten selbst, daß sie mit ihrem Schutze mehr geschadet, als genützt haben. cit. loc. & vol. pag. 450. f) Monumenta sanctcolaitana vol. IV. monument. boic. pag. 349. g) Monumenta priflingensia ibidem vol. XIII. pag. 223. ipsius autem Pincerne iurisdictio ad omnes homines extendetur iam dicte ville, ac omnes illorum excessus tam maiores, quam minores, aut per se, aut per suum vicarium corriget, & judicabit, secundum quod sententia dictaverit assessorum, nisi forte censum dare, vel alia debita & consueta servitia impendere neglexerint Ecclesie, hoc solum modo ad iudicium Domini Abbatis vel suornm dispensatorum pertinebit. h) Monumenta nideraltacens vol. XI. monument. boic. pag. 213. Sit contentus & tribus placitis in anno, in quibus solum modo discutiat, que pacem violant. i) Mausolaeum S. Emmerami novis. Edit. part. II. pag. 236. N. CXIV. k) Monumenta chiemseensia vol. II. monument. boic. pag. 401. l) Eadem ibidem cit. vol. pag. 389.

§. 158.

Von einzelnen Advokaten kann ich ein oder das andere Vorrecht aus den baierischen Monumenten anziehen. Herzog Heinrich in Baiern, als St. nicolaischer Advokat, hatte das Recht, in den Besitzungen des Klosters zu fischen und zu jagen a). Eben derselbe konnte auch Einmal im Jahre mit Einstimmung des Cellerarii eine Steuer von den klösterlichen Unterthanen einbringen b). Dieses Recht müßen auch die osterhovischen und aspachischen Advokaten genossen haben, weil sie demselben freywillig entsagten c). Dem emmeramischen Advokaten von Eilsprunn mußte der Pfarrer daselbst jährlich ein halbes Talent regensburgischer Münze auszahlen d); doch war ihm nicht erlaubt, die Unterthanen mit Steuern zu beschweren. Im widrigen Falle hatte das Kloster die Freyheit, um einen gewissenhaftern Advokaten sich umzusehen. Ich enthalte mich, mehrere dergleichen Beyspiele anzuführen.

Sie

Sie nehmen einen zweckmäßigern Platz unten, da ich von den Vortheilen der Advokatie rede, ein.

a) Monumenta sanctnicolaitana vol. IV. monument. boic. pag. 350. Venaciones quoque & piscationes in nostris possessionibus preter Advocatum libere noster cellerarius exercebit. b) Eadem ibidem cit. loc. & pag c Monumenta aspacensia vol. V. monument. boic. pag. 163. d) Mausol. S. Emmeram. noviss. edit. part. II. pag. 236.

§. 159.

Da den mehresten Klöstern von den Herzogen aus Baiern die Befreyung von der Albergaria (Gastfreyheit), gegeben, und von diesem iure advocatico zum Beyspiele das Kloster Beyharting in dem Jahre 1311 von der Herzoginn Mathild a), das Kloster Alderspach im Jahre 1404 von dem Herzoge Heinrich b), das Kloster Steingaden vom Kaiser Ludwig c), das Kloster Mondsee von eben demselben d), losgesprochen, und vor allen, da dem Herzoge Heinrich, als Advokaten von St. Nicola, nicht aber seinen Beamten in dem mit dem Kloster eingegangenen Vertrage die Gastfreyheit dreymal im Jahre zugestanden worden e), so schließe ich, daß in dem dreyzehnten Jahrhundert noch die mehresten klösterlichen Advokaten dieses Recht hatten. Daß aber in den folgenden Zeiten diese Last den Klöstern abgenommen, folglich die Advokaten von diesem Rechte entsetzt wurden, haben sie damal ihren unerträglichen Ausschweifungen zu verdanken, mit welchen man hauptsächlich in diesem Jahrhundert den Anfang machte. Daß die Advokaten der vorhergehenden Zeiten des Rechtes der Gastfreyheit sich auch bedienten, ist desto eher zu vermuthen, je ruhiger ihr altes Ansehen damal war.

a) Monumenta beiharting. monument. boic. vol. V. pag. 473. b) Monumenta alderspacens. ibidem cit. vol. pag. 204. c) Monument. staingad. ibidem vol. VI. pag. 592. & pag. 593. In der ersten Urkunde sagt der Kaiser Ludwig, daß er den Brief mit dem widersehenden Adler versiegelt habe. d) Chronicon lunaelacense vol. 179. e) Monumenta san-nicolait. vol. IV. monum. boic. pag. 348.

§. 160.

Selten war es in diesem Jahrhundert, daß man die Advokaten zu Schiedrichter annahm. Ein einziges Beyspiel fand ich in den unzähligen Dokumenten der baierischen Klöster. Es entstand ein Streit zwischen Ulrich Probst von Neuzell, und den Söhnen eines verstorbenen Officialen dieses Klosters. Friderich, Domprobst von Freising, und Heinrich von Seckingen, Advokat von Neuzell, stifteten einen Vergleich zwischen den streitenden Partheyen a).

a) Monumenta neocellensia vol. IX. monument. boic. pag. 562. V pag. 579.

§. 161.

In den auischen Dokumenten treffe ich den Advokaten Chuno nur ein einzigesmal zu Anfange des dreyzehnten Säculums in Ausübung seines Rechtes bey einer Schankungsfeyerlichkeit an a). Er nahm das Opfer in seine Hände auf.

Einmal finde ich auch, daß eine gewiße Frau, die Gattinn nämlich des Herrn Heinrichs von Aiterstein, vor dem Angesichte des abgeordneten Herzogs Ludwig, als Advokaten des Klosters Scheftlarn, einem Praedio entsagte b). Vor dem Herzoge selbst wurde die Schankung eines Ulrichs von Braitennowe bekräftiget c) Der Tausch, welchen Abt Eberhard von Weihenstephan mit einem Sigehard von Hittenwarte traff, wurde von eben demselben gegenwärtigen Herzog bekräftiget d). Da wir sonst keinen Advokaten bey dergleichen Handlungen in Ausübung seines Amtes antreffen, so bin ich weit entfernet, durch diese einzelne Thaten eines Advokaten auf die Rechte der übrigen Vögte eine Folge zu ziehen.

a) Monumenta augiensia N. 149. monum. boic. vol. I. pag. 185. b) Monumenta scheftlariensia vol. VIII. monum. boic pag. 488. c) Eadem ibidem cit. vol. pag. 492. d) Monumenta weihensteph. ibidem vol. IX. pag. 484.

§. 162.

Es ist eher unter die Mißbräuche, als unter die Vorrechte, zu setzen, daß die Advokaten einen Theil der Vortheile ihrer Advokatie, oder die Vorrechte derselben, andern als ein beneficium oder feodum gegeben haben. Die Grafen von Abensberg reichten die Advokatie von Pentling und Ukenpiunt (Luckenpaint) andern zur Lehen a). Die Grafen von Ortenberch verliehen die emmeramische Advokatie in Neuhausen den Herren von Leuwolfing als ein Lehen b).

Eine Urkunde des Klosters Niederalteich bezeuget, daß Graf Albert von Bogen, als niederalteichischer Advokat, auf ein Jahr lang die Advokatie über dieses Kloster dem Abte Popo c), und Herzoge Heinrich dem Abte Albin, auf zwey Jahre versetzt haben. Ein mettnerisches Dokument berichtet, daß die Advokatie über den Curiam Pauchhausar einer natürlichen Schwester des Herzogs Otto in dem Jahre 1291 als ein Heurathgut überlassen wurde e). Man wird es uns nachsehen, daß wir diese Unternehmungen nicht als billige dem Advokatenamte anklebende Rechte erkennen; folglich können wir aus diesen Handlungen nicht auf ein wirkliches advokatisches Recht einen Schluß machen.

a) In dissertat. de Advocatis Mauf. S. Emmer. part. II. pag. 547. b) Ibidem cit. part. pag. 558 c) Monumenta nideraltac. monument boic. vol. XI. pag. 203. Graf Albert drang sich als Advokat des Klosters Niederalteich mit aller Gewalt ein. Der babenbergische Bischof Eckebert bedienet sich der gehäßigsten Ausdrücke, um die von diesem Herrn als Advokaten begangenen Räubereyen lebhaft abzuschildern. cit. loc. vol. & pag. d) Eadem monument. cit loc. & vol. pag. 253. e) Monumenta metensia cit. loc. vol. XI. pag. 367.

§. 163.

Nun dann, da ein Advokat in dem Jahrhundert, von welchem die Rede ist, gar kein Recht über viele Gründe und Höfe seines clientbaren Gotteshauses hatte, sondern, da viele Praedia von seinem Schutze

in

in dem gegenwärtigen Saeculo schon befreyt waren (zu einem Beyspiele dienet uns eine niederalteichische Urkunde a); da einem St. nicolaischen Advokaten alles Recht, und die Verwaltung über die von dem Kloster selbst angebauten Gründe, über dessen Zehend, Pfarreyen, dotes und emunitates, Priester und Kleriker untersagt wurde b); da diese Herren in keinen Donations- Vertauschungs- und Verkaufsbriefen mehr erscheinen, so mache ich den Schluß, daß das alte advokatische Ansehen in dem dreyzehnten Jahrhunderte abgenommen, und daß vom demselben den Advokaten nichts, als das Recht, zu richten, die Gastfreyheit, und die aus der Advokatie entspringenden Vortheile übergeblieben sind; aber es ist Zeit, daß ich einmal abbreche, und die Frage beantworte.

a) Monumenta nideralt. vol. XI. monument. boic. 41. b) Monument. sanctnicolaitana, cit. loc. vol. IV. pag. 350.

Welche Vorzüge hatten die Advokaten in dem neunten Jahrhundert?

§. 164.

Man begegnete in dem neunten Jahrhundert den Advokaten mit aller ersinnlichen Hochachtung. Nicht nur allein ihre Clienten, sondern auch der, von den Bischöfen und Aebten nicht abhangende, Adel ließ ihnen den Rang. Dieß ist die Ursache, daß der Advokat des Klosters in den Urkunden, in welchen er erscheint, den Vorzug von der übrigen Zeugenschaare hatte. Es wird mir erlaubt seyn, nur ein oder das andre Beyspiel aus den vaterländischen Dokumenten anzuführen. Wegen einer Marca neben dem Fluße Brama (heute Bräm) welche ad Sconinouue (heute Schönau im Landgerichte Eggenfelden a) lag, und zum Kloster St. Martin gehörte, entstand ein Streit, welcher von des baierischen östlichen Markgrafen Gerolds Messen, Wilhelm mit Namen, beygelegt wurde. Der Advokat Monasterii S. Martini

Ellercric, dem der Bischof Bathurich für das Kloster zu stehen auftrug, hat unter zwey und zwanzig Zeugen den Vorzug b).

Da der schlechdorische Advokat Lantfrid bey einem öffentlichen Placito wider einen ungerechten Besitzer der Kirchengüter Klag führte, wurde er und sein Amtsgesell Kaganhard zum ersten auch vor den gegenwärtigen königlichen Richtern und Grafen bey den Ohren gezogen, und machte zugleich den ersten Zeugen c). Bey der Schankungshandlung zweener Priester, welche in einem Synodo in Freising vorbey gieng d), und bey einer andern eines Sicco e) gab der freisingische Hauptadvokat Kaganhart den ersten Zeugen ab.

Eben diesen Rang behauptete bey der Schankungsfeyerlichkeit des Deotpurc f) ein Einhart, welcher zwar hier nicht, wohl aber in einer vorhergehenden g) Urkunde die Würde des Advokaten trägt. Bey der Schankung des Priesters Engilperths treten Kaganhart, und Einhart wiederum als die ersten Zeugen auf h).

Da der Diakon Zotto das Zeugniß ablegte, daß sein Vater und seine Mutter eine ansehnliche Schankung dem heiligen Dionys und Tertulian gemacht haben, vertraten die beeden Advokaten Odalric, und Irminfrid die erste Zeugenstelle i).

Daß der wichtigste Vorzug, den die Advokaten durch alle Jahrhunderte genossen, dieser war, daß sie in den Instrumenten ihrer Stifter vor den übrigen weltlichen Grafen und Herren den ersten Platz behaupteten, hat der Verfasser des Berichtes von den alten Reichsvogteyen gründlich angemerkt k).

---

a) Die Gelehrten haben sich über die Entdeckung des Klosters Schoninouve sehr viele Mühe gegeben. Es scheint, daß keiner dessen Lage bisher errathen habe. Jeder hätte sich in dem 2ten Bande der neuen baierischen historischen Abhandlungen Seite 86 Raths erholen können. Ich merke nur

nur an, daß daß Kloster Schonninouue in dem Quinzingau, welcher an der Vils zu suchen ist, gelegen war. Pez. tom. I. part. III. col. 33. b) Apud Anamodum lib. I. cap. 69. Diese Urkunde wird mit folgender Zeitangabe beschlossen. VIII. idus Martii feria tertia in quadragesima. Es wird auch gemeldet, daß sie temporibus bathurici Episcopi abgefaßt worden ist. Diese Noten deuten auf den dritten Tag der ersten Fastenwoche; denn dieser dritte Tag ist mit dem achten Tage des Märzens verbunden. Es folgt daraus, daß Ostern auf den 9. April fiel; dieses geschah aber unter der Regierung des Bischofes Bathurich nur einmal, nämlich in dem Jahre 836; folglich zeigen die in der Urkunde vorkommenden Epochen auf dieses Jahr hin. c) Meichelbeck Hist. frising. tom. I. part. II. N. 116. d) Idem ibidem N. 139. e) Idem ibidem N. 152. f) Idem ibidem N. 153. g) Idem ibidem N. 125. h) Idem ibidem N. 170. Da Kaganhart hier vor Ainhart, und oben N. 116. vor Landfrid den Vorzug hat, so scheint es nunmehr ausgemacht zu seyn, daß Kaganhart in jener Gegend Advokat war, in welcher die freisingische Hauptkirche lag; folglich ist er als Hauptadvokat von Freising um diese Zeit herum anzusehen. i) Idem ibidem N. 588. k) In dem Berichte der alten Reichsvogteyen pag. 271.

Von den Vorzügen der Advokaten in dem zehnten Jahrhundert.

§. 165.

Auch in dem zehnten Jahrhundert hatte der Advokat, wenn er sich gefallen ließ, bey einer feyerlichen Uebergabshandlung, oder in dem über eine Schankung ausgefertigten Instrumenten einen Zeugen zu machen, vor allen übrigen Zeugen den Vorzug, und stand an der Spitze derselben. Magan, der emmeramische Advokat, macht den Beweis davon. Er behauptete bey der Tradition der adelichen Frau Perchta a) den Vorzug.

Da ein Gerold b) einen Weinberg in valle Panzana (Pozanthall) dem heiligen Emmeram opferte, gab eben dieser Magan den ersten Zeugen ab a). Außer dessen fand ich in den baierischen Urkunden nichts, was mir diente, unter die Vorzüge der Advokaten eingeschaltet werden.

a) Codex tradit. sanct. Emmer. cap. 39. apud Pez. thes. anecdot. tom. I. part. III. col. 102. b) Ibidem cap. 47. apud eundem cit. tom. part. col. 105. c) Magan verrat das Advokatenamt bey St. Emmeram zu Ende des zehnten, und im Anfange des eilften Jahrhunderts.

Vorzüge der Advokaten in dem eilften Jahrhundert.

§. 166.

Wiewohl die Advokaten öfters das Amt eines Grafen in einer Grafschaft versahen, so tragen sie doch in dem eilften Jahrhundert, in den von ihrer Person redenden Urkunden selten diesen Titel. Die Kirche beehrte sie vielmehr mit jenem, welcher dem Amte, das sie versahen, gleich sah; folglich werden sie nur obenhin Advokaten genannt. Doch trägt der freisingische Advokat Udalskalk öfters den Grafentitel sammt dem Namen eines Advokaten a). Kaiser Konrad gab ihm sogar in einem zum Besten der freisingischen Kirche ausgestellten Diplome b) den Vortitel *Comes nominatissimus* bey jener Gelegenheit, da er sich seiner als des freisingischen Advokaten erinnert.

Altmann, ein freisingischer Advokat, wird auch mit dem Titel eines Grafen, da er im Namen des Bischofs Egilbert einem Heilric eine namhafte Schankung machte, beehret c), und wiederum, da er das Opfer der adelichen Frau Hazaga annahm d).

a) Ibidem N. 1193. b) Ibidem N. 1198. zum zweytenmal; denn dieser Num. wird wiederholt. c) Ibidem N. 1192. d) Ibidem N. 1213.

§. 167.

In diesem Jahrhundert behaupteten die bischöflichen und klösterlichen Advokaten jenen Vorzug, mit welchem sie in dem zehnten Jahrhundert glänzten. Wenn sie einen Zeugen bey einer Schankung abgaben, so hatten sie vor den übrigen gegenwärtigen Herren, welches Standes

des oder Charakters diese auch seyn mochten, den ersten Rang. Die freisingischen Advokaten Gerold a), und Udalskalk b) eigneten sich diesen Vorzug, jener bey einer feyerlichen Tradition, dieser bey einer Vertauschungshandlung, zu. Unter dem Bischofe Meginward nahm der Advokat Perinhart die ersten Zeugenstelle ein, da der Knicht Piligrim sein Praedium in Urpach der Domkirche vermachte c). Als Sigibold dem Kloster St. Emmeram sein Praedium ad villam Starcholverdorf mit der Bedingniße aushändigte, daß das Kloster ihm dem täglichen Unterhalt reichte, war Maganus der erste Zeug d). Bey der feyerlichen Schankungshandlung des Gerperts war Magan wiederum gegenwärtig e), und behauptete vor allen Zeugen jenen Rang, der seinem Advokatenamte gebührte. Die Urkunde, welche von der Schankung eines Walkun von Kilheim zeuget, beweiset eben dieses. Ulrich, der emmeramische Advokat, hat vor den übrigen Zeugen den Rang f). Der nämliche Vorzug stand den Advokaten der übrigen baierischen Klöstern zu. Rupert, ein tegernseerischer g), Sigmar II mit seinem Sohne, der nachmals umgebracht wurde h), und Popo i), beyde benediktbeurische Advokaten, nahmen den ersten Platz ein, da sie bey den Schankungen als Zeugen aufgefodert wurden. Sogar demjenigen, welcher in ihrer Abwesenheit ihr Amt vertrat, ließ man den Vorzug. Otto, ein Bruder des vorigen Popo k), giebt den Beweis davon. Er wurde, als der Stellvertreter seines Bruders, bey einer feyerlichen Schankung, der Erste bey den Ohren als Zeug gezogen. Dieser, wie uns scheint, war der einzige Vorzug, an welchem alle baierische Advokaten in dem eilften Jahrhundert einen Antheil nahmen.

---

a) Meichelbeck Hist. frisc. tom. I. part. II. Num. 1157. b) Ibidem N. 1200. c) Ibidem N. 1261. d) Codex tradit. sanct. Emmeram. cap. 54. apud Pez. thesaur. anecdot tom. I. part. III. col. 109. e) Ibidem cap. 76. apud eund. cit. tom. loc. & part. col. 119. f) Ibidem cap. 103. apud eundem. cit. loc. tom. & part. col. 127. g) Monumenta tegurina vol. VI. monument. pag. 13. h) Monumenta burana ibidem col. VII. pag. 45. i) Eadem ibidem cit. vol. pag. 46. k) Eadem ibidem cit. vol. & pag.

§. 168.

§. 168.

Die ansehnlichsten Grafen maßten sich eine Ehre daraus, wenn sie als Advokaten gewählet wurden. Dieß beweisen wir mit dem Berufe des Grafen Heinrichs von Vornpach, und des Markgrafen Leupolds von Oesterreich zu dem advokatischen Amte. Der Erste nahm die St. nicolaische Güter, welche in Baiern, der Zweyte die Güter dieses Stiftes, welche in Oesterreich lagen, in seinen Schutz a). Daß beyde ein besonders Vergnügen an der mit ihnen getroffenen Wahl hatten, beweisen die häufigen Schankungen, mit welchen sie ihre Dankbarkeit auszuzeichnen gleich bey dem Antritte ihres Amtes beschäftiget waren.

a) Monumenta S. nicolaitana vol. IV. monument. boic. pag. 298, 299.

§. 169.

In der Mitte des eilften Jahrhunderts stieg das Ansehen der Advokaten so hoch, daß sie nicht selten den Vorstehern der Kirchen vorgezogen, und daß in den Instrumenten ihr Namen, vor dem Namen derselben genannt wurde. Den Beweis macht uns eine emmeramische Urkunde, in welcher einem gewißen Gozrat sein ihm angehöriges Recht zugesprochen wurde a). Der Advokat von St. Emmeram Ratpo hatte vor dem Abte Rupert, der nach der Mitte dieses Jahrhunderts dem Kloster vorstand, und vor des Klosters Probsten, Megmhard, den Vorzug. Die Weltleute hatten nicht minder eine ganz besondre Achtung für die Advokaten. Merkwürdig ist eine tegernseeische Urkunde b), welche, um die Ehrerbietigkeit einer sich opfernden adelichen Frau gegen den Advokaten anzuzeigen, sagt, daß dieselbe mit ihren Töchtern dem Advokaten von Tegernsee sich unterjochet habe: *Colla sua subdiderit.* Eine emmeramische Urkunde giebt dem Advokaten Kadalhoh den Titel excellentissimus c).

a) Codex tradit. sanct. Emmeram. cap. III. apud Pez. thesaur. anecdot. tom. I. part. III. col. 130. In dieser Urkunde werden die Herren, welche

che als Zeugen angezogen werden, von ihren Gütern hergenannt, so, daß es itzt heißt: Englfrid de Mussa, Rihpreht de Lutrenpach, Sahso de Hartingen, Macili de Isningen, Antwich de Niunhusen, Erchanprecht de Tanna, Noppo de Tunzilingen; welches vorher selten geschah. Der Anfang des eilften Jahrhunderts ist die Epoche, daß sich die Adeliche von ihren Gütern herschrieben. Uebrigens sind diese Herren von Oertern berühmt, über welche heute zu Tage das Kloster Emmeram die Grundherrschaft behauptet, als nämlich: Mäßing, Lauterbach, Härting, Isling, Neuhausen, Tann, Tünzling, und sie scheinen alle Ministerialen des Klosters gewesen zu seyn. b) Monumenta tegurina vol. VI. monument. boic. pag. 59. c) Apud Pez. cit. loc. & part. col. 77.

§. 170.

Ich setze unter die advokatischen Vorzüge, daß die klösterlichen Advokaten von dem Abt und Convente, oder von dem Kaiser, über ihre Advokatien belehnt wurden. Der Probst von St. Nicola, Altmann, und sein Convent belehnten die neuerwählten Advokaten ihres Stiftes, Grafen Heinrich von Vornpach, und Markgrafen Heinrich von Oesterreich, mit den gewöhnlichen von ihrem Amte abhangenden Gründen und Weinbergen a). Die tegernseeischen b) aber, usenhovischen c), und niederalteichischen d) Advokaten erhielten den Bann von dem Könige; denn diese Klöster standen in dem eilften Jahrhundert unmittelbar unter dem Kaiser und unter dem Reiche. Von dem letztern ist insbesonders dieß anzumerken, daß er dasjenige, welches zu dem königlichen Fiscus gehörte, einzutreiben hatte.

a) Monumenta sanct. nicolaitana vol. IV. monum. boic. pag. 298. b) Monument. tegurina cit. loc vol. VI. pag. 178. & pag. 199. c) Monumenta schirensia ibidem vol. X. pag. 444 & pag 451. d) Monumenta niderahacensia vol. XI. pag. 19 & pag 120. Alle niederalteichische Advokaten empfiengen den Bannum bis auf die Mitte des zwölften Jahrhunderts von den Königen. Unter Abte Berthold wurde hierinn eine Abänderung gemacht. Das Hochstift Bamberg wurde berechtiget, die Advokaten und Aebte zu investiren, vid cit. loc pag. 165. Diese Abänderung bestättigte Kaiser Friderich auf das Jahr 1154 cit. loc. pag. 169, und der Pabst Eugen, auf das Jahr 1153 cit. loc. pag. 168.

§. 171.

§. 171.

Unter die Vorzüge, welche die klösterlichen Advokaten genossen, ist auch dieser zu rechnen, daß man in dem eilften Jahrhundert, um die Epoche einer Handlung zu bestimmen, die Namen der Advokaten eben so, wie die Namen der Könige und Päbste in den Urkunden anzog. Den Beweis davon macht eine auische Urkunde a) von dem Jahre 1068, deren Entstehung durch die Gleichzeitigkeit folgender vorzüglichen Personen epochiert wird: Tempore Hildibrandi Pape, Gebehardi Archiepiscopi, Heinrici regis, Welfonis ducis, Engilberti comitis, Chunonis advocati. Eben aus dieser Ursache wird in einer benediktbeurischen Urkunde der Name eines Advokaten Sigmars b), in einer tegernseeischen der Name eines Bernards c) und in einer weihenstephanischen wieder der Name eines Advokaten Bernards d) hingesetzt. Dieß zeuget von dem ausgezeichnetsten Vorzug, welchen die Klöster ihren nützlichen Advokaten gaben. Sie suchten ihre Schutzherren dadurch unsterblich bey der Nachwelt zu machen.

a) In diplomatario miscello augiensi. N. I. pag. 217. b) Monumenta burana vol. VII. monument. boic pag. 42. c) Monumenta tegurina cit. loc. vol. VI. pag. 59. d) Monumenta weihenstephan. cit. loc. vol. IX. pag. 376.

Welche waren die Vorzüge der bischöflichen und klösterlichen Advokaten in dem zwölften Jahrhundert.

§. 172.

Die bischöflichen Advokaten hatten in diesem Jahrhundert, wie in den vorhergehenden, besondre Vorzüge. In einer freisingischen Urkunde a), wurde der Advokat Otto dem Domprobste und dem Dekan vorgezogen. In einer andern b), welche von einem vom Bischofe Heinrich gemachten Kaufe zeuget, machte der Advokat Gerold den ersten Zeugen. Bey der Schankung des Hoholt von Wolmutsacha

(Wolnzach)

(Wolnzach) behauptete der Advokat Otto unter der übrigen Zeugenschaare den ersten Rang c). In der Urkunde, welche von der Schankung des Egilolfs zeuget, wird der Advokat an der Spitze der übrigen Zeugen gesetzet, und trägt den Titel *piissimus, & dulcissimus Advocatus* d). Bernhard, Advokat von Freising, nimmt eben den ersten Platz vor den übrigen Zeugen bey der Schankung der Adellint, einer adelichen Frau, ein e). Otto und sein Sohn Otto werden als Advokaten von Freising bey dem zwischen den Knichen von Freising und einem Herrn Perchtold von Eailbach f), und bey einem zwischen dem weihenstephanischen Abte Sigmar und einem Ministerialen der freisingischen Kirche g), getroffenen Tausch als erste Zeugen angezogen. Vor dem Ende des zwölften Jahrhunderts unter dem Bischofe Albert behauptete der Pfalzgraf Otto (major) eben diesen Vorzug, da ein Tausch zwischen dem Probste von Polling, und zwischen dem Bischofe von Freysing h), und zwischen eben diesem und dem Abte Rapoto von Weihenstephan getroffen wurde i).

a) Meichelbeck Hist. fris. tom. I. part. II. Num. 1279. b) Ibidem N. 1282. c) Ibidem N. 1294. d) Ibidem N. 1296. Dieser Ulrich, ein Graf von Scheyern, macht der freisingischen Kirche selbst eine wichtige Schankung vid. ibidem N. 1313. e) Ibidem N. 1310. f) Ibidem N. 1324. g) Ibidem N. 1325. h) Ibidem N. 1343. i) Ibidem N. 1349.

§. 173.

Vor allem darf ich nicht verschweigen, daß die bischöflichen und die Advokaten jener Abteyen, welche unter dem königlichen Mundiburd standen, in dem zwölften Jahrhundert bey den Königen den Bannum zu suchen verbunden waren. Dieß war für die bischöflichen und klösterlichen Advokaten ein besondrer Vorzug. Durch diese Belehnung aber wurden sie in ihren löblich hergebrachten, und nicht in den über die gesetzmäßigen Schranken ausgedehnten Rechten bestättiget. Kaiser Friderich sagt in einem Diplome a) von dem Jahre 1163 ausdrücklich, daß der Advokat von Tegernsee, welches

Kloster unter den Königen stand b), den Bannum von dem Könige erhalten werde, wenn er den Eid der Treue dem Kloster würde zuvor abgelegt haben. Der benediktbeurische Advokat empfieng unter eben dieser Bedingniß von dem Kaiser Lothar im Jahre 1136 den Bann c). Wenn die Könige den Advokaten der Reichsklöster den Bann verliehen, so ist die Vermuthung sicher, daß auch die bischöflichen um denselben bey dem königlichen Throne bitten mußten.

a) Monument. boic. vol. VI. pag. 178. b) Ibidem pag. 177. c) Monumenta buruna, Monument. boic. vol. VII. pag. 95.

§. 174.

Auch findet man in diesem Jahrhundert die Advokaten der Klöster in allen Schankungs- und Vertauschungsurkunden als die ersten Zeugen. Ich werde nur eine oder die andre Urkunde, um diesen ohnehin außer allem Zweifel gesetzten Satz zu unterstützen, anziehen. Als um das Jahr 1130 Liebhard und Dietmar von Lanzingen ihr Praedium zu Walhesperch den in dem Kloster Au dienenden Brüdern schenkten, ist Chuno Advokat von Au der übrigen Zeugenschaare vorausgesetzt a). Eben an der Spitze der übrigen Zeugen steht er in der Urkunde, welche von der Schankung Kunrads von Cel zeugt b). Ich übergehe eine nicht kleine Menge andrer Urkunden des vortreflichen Codicis traditionum des Klosters Au c), die alle einen Cuno als den ersten Zeugen bey den gemachten Schankungen vor die Augen stellen.

Doch, damit ich gründlich behaupte, daß dieser Vorzug nicht nur einem oder dem andern, sondern allen baierischen Advokaten in dem zwölften Jahrhundert eigen war, so bin ich genöthigt, auch Beyspiele aus den Dokumenten andrer Klöster anzuführen. Ich fasse selbe, so kurz, als ich nur immer kann. Der chiemseeische Advokat Sigiboto behauptete den ersten Rang, so oft er als Zeug

auf-

auftrat d); doch, da er in Gesellschaft mit dem Markgrafen Engilbert von Creiburg erschien, ließ er diesem den Vorzug e); sein Sohn aber steht ihm an der Seite. An eben diesem Platze erscheint Sigiboto wieder als baumburgischer f), Ekkebert als formbachischer g), Advokat. Dietrich, ein St. nicolaischer Advokat, läßt den Vorzug dem Markgrafen Ottokar in der von der Schankung eines Rapoto zeugenden Urkunde h); doch wird er i) und seine Gehülfe Rapoto, Graf von Ortenburg k), und Kunrad von Ancinspach l) an den vorzüglichsten Platz bey andern Gelegenheiten hingesetzt. Der aspachische Vogt m), die wessenbrunischen Advokaten Heinrich Graf von Stauffen n), Gotescalk von Pergen, und Adalbert o), Berthold, Graf von Tyrol, Advokat des Klosters Scheftlarn p), Otto, der Aeltere und der Jüngere, beede des gemeldten Klosters Schutzherren q), Eberhard weihenstephanischer r), Bernard pollingischer s) und Gotfrid, weltenburgischer Advokat t), stehen in den Urkunden an der Spitze der übrigen Zeugenschaare. Der letzte ließ doch dem Pfalzgrafen Otto bey einer andern Gelegenheit den Vorzug u). Heinrich Burggraf von Regensburg, Advokat von Prüfling, hatte bey der Schankung eines Bernards w), Friderich Advokat von Oberalteich bey jener eines Richters x), Rudolph Advokat von Weiarn in dem Fundationsbriefe dieses Klosters y), und Ulrich Advokat von Formbach bey einem gemachten Vertrage z) vor den übrigen Zeugen den Rang. Merkwürdig ist, daß Bernard von Rotese bey der Schankung seiner eignen Tochter den ersten Zeugen machte aa). Diese aus den baierischen Dokumenten angezogene Beyspiele beweisen überflüßig, daß dieß ein von allen baierischen Advokaten behaupteter Vorzug in dem zwölften Jahrhundert gewesen sey.

a) Monumenta boic vol. I. pag. 140. N. XXXIV. b) Ibidem vol. cit. pag 186. N. LXI. c) Vide monumenta boic. vol. I. monumenta augiensia, codex tradit. N. 89. 90. 109, 132, 136, 162 &c. d) Monumenta chiemensia in monumentis boicis vol. II. pag. 298. NN. 43, 44. pag. 299. N. 56. e) Eadem ibidem cit. vol. pag. 398. N. 52. f) Monumenta baumburgensia ibidem vol. III. pag. 13 & 15. g) Monumenta

numenta formbac. idem vol. IV pag. 36 & pag. 65. h) Monumenta St. nicolaitana ibidem cit. vol. pag. 222. i) Eadem ibidem cit. vol. pag. 222, 225, 228, 249. k) Eadem ibidem cit. vol. pag. 264. l) Eadem ibidem cit. vol. pag. 265. m) Monumenta afpacenſia ibidem vol. V. pag. 125, 126, 128. n) Monument. weſſofontana vol. VII. monument boic. pag. 356. o) Eadem ibidem cit. loc. vol. & pag. p) Monumenta ſcheftlar. cit. loc. vol VIII. pag. 418. q) Monumenta eadem cit loc. & vol. pag. 434 & 451. r) Monumenta weich. ibidem vol. IX. pag. 471. s) Monumenta polling. ibidem vol. X. pag. 10. t) Monumenta weltenburg. ibidem vol. XIII. pag. 334. u) Monumenta eadem ibidem cit. vol. pag. 333. w) Monumenta priſlingenſia cit. loc. vol. XIII. pag. 56. x) Monumenta oberaltacenſia cit. loc. vol. XII. pag. 28. y) Monumenta weiarien. vol. VII. monument. boic. pag. 504. z) Monumenta formbacenſia vol. IV. pag. 70. aa) Monumenta pollingana vol. X. monument. boic. pag. 15.

§. 175.

Die Söhne der Advokaten machten nach ihren Herrn Vätern bey den Schankungen und Vertauſchungen den erſten Zeugen. In der oben ſchon angezogenen Urkunde a), in welcher man lieſet, daß um das Jahr 1140 ein gewißer Miniſterial Marwart und ſeine Frau Agatha ein in Schambach gelegenes Praedium und zween Leibeigene dem Kloſter Gars vermachten, ſteht Cuno der Advokat von Gars als erſter Zeug; ihm folgt unmittelbar ſein Sohn Chuno. Eben auch, da die Wihor Ita ihr Praedium in Gerhohnigen dem nämlichen Kloſter verehrte, ſteht der Sohn dem Vater und Advokaten Cuno an der Seite b); vermuthlich weil jener dieſem in der Würde nachfolgte. Sehr viele andre Beyſpiele könnte ich noch anführen; doch ich würde zu weitläuftig werden.

a) Monument. boic. vol. I. pag. 20. N. XX. b) Eadem cit. vol. pag. 22. N. XXV.

§. 176.

Einer von den vornehmſten Vorzügen, welche die Advokaten genoſſen haben, war, daß man in dieſem eben ſo, wie in dem verfloſſenen Jahrhundert, um die Epoche einer geſchehenen Schankung

oder

oder Vertauschung zu bestimmen, des Advokaten Namen, so wie des Pabstes, in den über die Schankungen ausgestellten Urkunden hinzusetzte. Ein Beyspiel davon finden wir in einer Urkunde vom Kloster Au a), in welcher die Zeit eines geschehenen Tausches mit folgenden chronologischen Kennzeichen angegeben wird: Anno ab incarnatione Domini MCXXIII tempore Calisti Pont. secundi, Chonradi I Archiepiscopi, Chunonis Advocati, Friderici Prepositi. In der Schankungsurkunde des Egelolfs von Porrenchouen findet man eben dieses b). Ich übergehe mehrere Beyspiele c). Es folgt aus diesem klar, daß im gedachten Jahrhundert die Advokaten noch in einem sehr großen Ansehen bey den Klöstern und Kirchen gestanden haben.

Der Name des emmeramischen Advokaten Ulrichs (er war ein Herr von Wolfstein d), wurde in der über die Schankung des Pecelins von Truntwinsberg ausgestellten Urkunde mit dem Namen des Bischofs Heinrich um die Epoche des von Pecelin gemachten Opfers, der Nachwelt vor Augen zu legen e), vorgemerkt. Nicht minder wurde die Schankung der adelichen Frau Helphand durch die Lebenszeit des emmeramischen Advokaten Friderichs epochiert f). Bey Einlösung einiger Leibeignen wird der Name des emmeramischen Advokaten, und zugleich des Burggrafen von Regensburg, Heinrichs, wie des Kaisers Friderich, des Herzogs Heinrich, des Bischofs Hartwich angegeben g). Eben aus dieser Ursache wird er bey der von einem Reginpoto h) geschehenen Schankung angezogen.

Zu Ausgange des zwölften Jahrhunderts wird aus dieser Absicht der Name des emmeramischen Advokaten Heinrichs von Altindorf den Urkunden öfters beygesetzt. Er wird in der Traditionsurkunde der zween Brüder Rudiger, und Werinher von Pilstigin (Pilsting) gelesen i). Der Name eines ranshofischen Advokaten Heinrichs k),

Sigi-

Sigibots eines tegernseeischen l), wieder eines andern tegernseeischen Advokaten, Heinrchs m), eines Chunrads von Dachau n), eines Markgrafen Berthold, tegernseeischen Advokaten o), und endlich eines Godefrids Advokaten von Weltenburg p) wird vorgemerkt, um eine herrliche Schankung oder eine andere Merkwürdigkeit zu verewigen. Da wir so viele baierische Advokaten an diesem Vorzuge Theil nehmen sehen, so haben wir das Recht, ihn als einen allen baierischen Advokaten gemeinschaftlichen zu erkennen.

a) Monument. boic. vol. I. pag. 130. N. III. b) Ibidem cit. vol. pag. 175. N CXXVIII. c) Cit. loc. & vol. pag. 147. N. LIII. & pag. 155. N. LXXVII. d) Vid. Mausol. S. Emmer. de edit. 1680. pag. 186. e) Codex tradit. sanct. Emmeram. apud Pez. thes. anecdot. tom. I. part. III. col. 133. f) Ibidem cap. 143. apud eundem cit. loc. tom. & part. col. 147. g) Ibidem cap. 147. apud eundem cit. loc. tom. & part. col. 149. h) Ibidem cap. 148. apud eundem cit. loc. tom. & part. col. i) Ibidem cap. 169. apud eund. cit. loc. tom. & part. col. 161. k) Monumenta boica vol III. pag. 250. l) Monumenta tegurina vol. VI. pag. 63 & 64. m) Monumenta eadem cit. vol. pag. 84, 85, 86, 90. n) Monumenta eadem cit. vol. pag. 96. o) Monumenta eadem cit. vol. pag. 111 & 116. p) Monumenta weltenburgensia vol. XIII. monument. boic. pag. 332.

§. 177.

Unter die übrigen Vorzügen, welche ich in dem zwölften Jahrhundert bey den Advokaten erblicke, gehört, daß sie in den Urkunden sehr oft mit dem Titel Domini belegt werden, eine Ehre, welche den übrigen Grafen selten gegönnt wurde. Als Chuno um das Jahr 1130 a) und wieder 1138 b) der Kirche von Au Verehrungen machte, trägt er in den über seine Schankungen aufgerichteten Instrumenten den Titel Dominus. Daß in diesen Urkunden von dem Chuno Advokaten von Au die Rede sey, beweiset eine andre Urkunde c), in welcher mit ausdrücklichen Worten Graf Chuno von Meglingen Advokat von Au genannt wird. Sie wurden auch capitaneae Personae betitelt. Diesen Titel giebt eine prüflingische Urkunde dem emmeramischen und ihrem eignen Advokaten d).

a) Mo-

a) Monumenta auenſia in monument. boic. vol. I. pag. 141. N. XXXVII. b) Ibidem cit. vol. pag. 148. N. LVII. c) Ibidem cit. vol. pag. 168. N. LXI. d) Monumenta priſlingenſia vol. XIII. monument. boic. pag. 13.

§. 178.

Wiewohl in einer Verſammlung mehrerer Grafen der Advokat von den übrigen Grafen den unſtreittgen Rang hatte, ſo mußte er doch dieſen den Markgrafen zugeſtehen. In dem über die Schankung des Dietmars von Weſterberg aufgerichteten Inſtrumente a) entdecke ich davon den Beweis. Es wird in dieſem Jahrhundert der Advokat von Au Graf Cuno erſt nach Engelberten, Markgrafen von Crai-burg, geſetzet. Eben dieſer Cuno läßt den erſten Platz gemeldtem Engilbert in einer andern Urkunde b). In der erſten ſehen wir zugleich, daß er Soldaten unter ſich hatte.

Alſo wird auch der Advokat des Kloſters St. Emmeram in der Urkunde, in welcher bezeuget wird, daß der Biſchof Heinrich dem Kloſter St. Emmeram eine nachtheilige Gewohnheit nachließ, zwar vor allen übrigen adelichen Zeugen voraus, doch dem regensburgiſchen Burggrafen nachgeſetzt c).

a) Monument. boic. vol. I. pag. 153. N. LXX. b) Ibidem cit. vol. pag. 154. N. LXXIII. c) Codex tradit. S. Emmer. cap. 126. apud Pez. theſaur. anecdot. tom. I. part. III. col. 138.

§. 179.

So groß war das vorzügliche Anſehen der Advokaten in dem zwölften Jahrhundert, daß man nicht nur allein ſie als Herren ehrte und titulirte, ſondern ihr Anſehen verſchaffte auch ihren Frauen einen gleichen Vorzug, ſo, daß ſelbe Dominae genannt wurden, welche Ehre den Frauen andrer Grafen, deren Gatten nicht Advokaten waren, ſelten oder niemal widerfuhr. Die Gemahlinn des Advokaten von Au, Hildegard, opferte der Kirche in Au einen Leibeignen ſammt ſeinem

Weib

Weib und Kindern; sie trägt in der Urkunde den Titel Domina e). Wiewohl diese Entdeckung von keiner Merkwürdigkeit ist, so ist sie doch nicht außer Augen zu lassen. Selbe beweiset, daß die Klöster für ihre Advokaten die schuldige Verehrung hegten, und daß keine Urkunde in den baierischen Monumenten zu finden ist, welche nicht eine Entdeckung liefert.

a) Monument. boic. vol. I. pag. 158. N. LXXXV.

§. 180.

Einer von den Hauptvorzügen, den ich bey einigen klösterlichen Advokaten erblicke, ist, daß sie Richter unter sich hatten, die in ihrem Namen die Gerechtigkeit verwalteten, und die Gerichtsbarkeit ausübten. Ich zweifle nicht, daß dieser Vorzug ihrem Amte auch in den, dem zwölften Jahrhundert vorhergehenden, Zeiten anhieng; doch ich verschob bis auf gegenwärtiges Jahrhundert, den Beweis davon zu geben, weil ich ihn erst in den Urkunden von diesem Zeitalter antreffe, vermög welchen ein Chuno Advokat des Klosters Gars für seinen Richter einen Heinrich hatte a). Er nahm drey Schwestern, die sich zu dem Altare der heiligen Felicitas opferten, von demselben hinweg, damit sie unter dem Schutze des Advokaten Chuno ruhig leben konnten b). Die dieß bezeugende Urkunde saat ausdrücklich, daß Heinrich über das Justizwesen gesetzt war, und daß er der Handlung im Namen des ordentlichen Advokaten vorstand. In der die Schankung eines Sigoboto c) und eines Gebehards von Tampach d) zeugenden Urkunde findet man eben dieß.

Die Urkunden, welche über die Schankung eines Sigehards e), und der zween Brüder Pruono und Walthers von Chraiburch f), abgefaßt worden sind, beweisen, daß Heinrich, als Richter im Namen des Advokaten Chuno diesen Schankungen nicht nur allein gegenwärtig gewesen sey, und solche angenommen, sondern, daß er sie auch bekräftiget habe.

Der

Der Markgraf Berthold, Advokat von Benediktbeurn, hatte einen Richter Aribo mit Namen unter sich g), welcher nicht selten die Advokatenstelle vertrat. Aber genug! Ich habe von den Vorzügen der Advokaten in dem zwölften Jahrhundert mehrers, als ich gesinnt war, angeführt. Ich wende mich zu dem dreyzehnten Jahrhundert.

a) Monumenta garsensia N. 38. In monument. boic. vol. I. pag. 27. *praesenti Henrico iudice Advocato* es soll heißen Advocati). b) Monumenta augiensia N. 133. cit. loc. & vol. pag. 178. c) Ibidem N. 148. cit. loc. & vol. pag. 184. d) Ibidem N. 153. cit. loc. & vol. pag. 187. e) Ibidem N. 147. cit. loc. & vol. pag. 184. f) Ibidem N. 155. cit. loc. & vol. pag. 188. *Henricus* iudex de Megelingen, qui *loco Advocati* hoc confirmavit. g) Monumenta burana vol. VII. monument. boic. pag. 75.

Welche Vorzüge hatten die Advokaten in dem dreyzehnten Jahrhundert?

§. 181.

Nebst dem, daß die bischöflichen Advokaten die erste Zeugenstelle öfters in den Urkunden einnahmen, pflegten einige davon auch in den öffentlichen Urkunden den Titel eines Advokaten sich selbst zu geben. Graf Meinhard von Tyrol a), Otto, Herzog in Kärnthen b), und Heinrich c) machten sich eine Ehre daraus, in den dem Kloster Aetl mitgetheilten Donationsbriefen den Titel eines Advokaten von Brixen, Trident und Aquilina zu führen. Dieser alleinige Vorzug ist es, den sich die bischöflichen Advokaten in dem dreyzehnten Jahrhundert bey jenen Kirchen, bey welchen ihr Amt noch nicht völlig eingestürzt war, zueigneten. Mehrers können wir von ihren Vorzügen, aus Mangel der Dokumente, oder vielmehr wegen Erlöschung ihres Amtes nicht angeben.

a) Monumenta atilensia N. 20. in monumentis boic. vol. I. pag. 288. b) Ibidem N. 24. cit. loc. & vol. pag. 291. c) Ibidem N. 37. cit. loc. & vol. pag. 301.

§. 182.

Ich finde in einem Manuscripte vom fünfzehnten Jahrhundert des emmeramischen Archivs, daß einige emmeramische Advokaten bey dem Ausgange des dreyzehnten Jahrhunderts wegen ihren Advokatien die Lehen von dem neuerwählten Abte empfiengen. So erhielt in dem Jahre 1300 Ulrich von Abensberg wegen der Advokatie in Eilsprun, ein Hunsperger wegen der Advokatie auf den Ziegloffen, ein Herr von Heinberch wegen der Advokatie zu Luzelnoch, ein Berthold von Strazz wegen der Kirche zu Solern, ein Hachsenacher wegen der Advokatie über einen Hof zu Harthaim vom Abte Heinrich die Lehen a). Sigfrid von Wihwepfermann, und sein Sohn, Otto, wovon der erste von dem Abte Albert mit der Advokatie in Lutzelloch, und der andre mit der Hälfte der Advokatie über eben diesen Ort vom Abte Alto, ein Herr von Muggenthall, beständiger Oberst Küchenmeister des Herzogs Ludwig, welcher mit der Advokatie über die Kirche in Solern, endlich Johann Landgraf von Leichtenberg, welcher mit der Advokatie über einige Höfe in Günkoven, Perg und Hainspag belehnet wurde, treten in der nämlichen Handschrift auf. Dieß war nicht nur allein eine emmeramische, sondern eine in unserm Vaterlande allgemeine Gewohnheit, daß nämlich die Advokatien über die Klöster als ein Lehen in dem dreyzehnten Jahrhundert übernommen wurden. Die Herzoge aus Baiern wurden von dem Erzbischofe Eberhard über die Advokatie des Stiftes Chiemsee in dem Jahre 1244 b), und in dem Jahre 1254, über die niederalteichische Advokatie von Bischofe Heinrich von Bamberg c) infeudirt. Aus der Urkunde des Klosters St. Zeno, welche bezeugt, daß der Erzbischof Eberhard die Advokatie über dieses Kloster übernommen habe, erhellet, daß die Erzbischöfe bis auf die Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts dieselbe als ein Lehen den Unteradvokaten überlassen haben, von welchen der letzte ein Graf Chunrad von Peilstain war, der aber wegen seinen Ausschweifungen von diesem Amte abgesetzt wurde d).

de d). Kürze halber übergehe ich mehrere Beyspiele. Wenn man die den Advokaten über ihr Amt mitgetheilte Belehnung als etwas vorzügliches anerkennen will, so beweisen die von mir angezogenen Beyspiele überflüßig, daß dieser Vorzug fast allen Advokatien in dem Jahrhundert, in welchem wir uns mit unsrer Untersuchung aufhalten, gemein war.

a) In dissertat. de advocatis in Mauf. S. Emmer. part. II. pag. 543. b) Monumenta chiemensia vol. II. monument. boic. pag. 401. c) Monumenta nideraltacensia ibidem volumin. XI. pag. 228. d) Monumenta S. zenoensia cit. loc. vol. III. pag. 561.

§. 183.

Daß man in dem dreyzehnten Jahrhundert das Mundiburdium noch für ein sehr vorzügliches Amt gehalten hat, beweiset das Verlangen der größten Herren, sich mit demselben uneigennützig zu beladen. Friderich II wurde von dem Kloster Tegernsee als Advokat gewählet. Er übernahm dieses Amt großmüthig, und verbot dem Grafen von Tyrol, welcher selbes vorher versah, wegen dem Titel der Advokatie nichts mehr von dem Kloster zu fordern a). Eben dieser Kaiser machte sich selbst, und seinen Sohn Heinrich in dem Jahre 1222 zum Advokaten des Klosters Raitenbuch b). Die Erzbischöfe von Salzburg eigneten sich auch einige Advokatien zu. Unter andern war Eberhard beeifert, die unnützlichen Advokaten zu unterdrücken, und uneigennützig das Mundiburdium einiger bedrückten Klöster auf sich zu nehmen c). Wie viele Advokatien suchten nicht die baierischen Herzoge an sich zu bringen! Sie verbanden die Advokatien von Niederalteich d), Chiemsee e) und von andern Klöstern f) mit dem Staate. Diese so hohen Kandidaten überzeugen mich von der Vorzüglichkeit des advokatischen Amtes, wiewohl dasselbe von der nicht seltenen Ungerechtigkeit seiner vormaligen Besitzer nicht wenig befleckt wurde.

a) Monumenta tegernseensia vol. VI. monument. boic. pag. 211. b) Monumenta raitenbuch. cit. loc. vol. VIII. pag. 22. c) Monumenta St.

nensia vol. III. monument. boic. pag. 561. d) Monumenta nideraltacensia ibidem vol. XI. pag. 228. e) Monumenta Chiemensia ibidem vol. II. pag. 401. f) Herzog Ludwig übernahm die Advokatie über das Kloster Seon in dem Jahre 1247. monument. seonensia vol. II. monument. boic. N. X. pag. 136.

§. 184.

Gleichwie die Advokaten des dreyzehnten Jahrhunderts selten ihre Vorrechte ausübten, also enthalten die Urkunden von ihren Vorzügen sehr wenig. Man sieht sie bey den Donations- und Vertauschungshandlungen selten mehr als Zeugen auftreten. Nur der einzige weltenburgische Advokat Grimold machte einmal den ersten Zeugen bey einer feyerlichen Vertauschung a). Ist dieß nicht ein sichrer Beweis, daß ihr Amt und ihr altes Ansehen in diesem Jahrhundert zu Grunde gegangen ist? Wenn wir schon oben Beweise von dem Bestreben der größten Herren nach den leergewordenen Advokatien anbrachten, so beweiset dieses nicht eine Absicht, das alte Ansehen der Advokatie wieder empor zu bringen, nein: sondern die neugewählten Advokaten trachteten nur die von ihren vorigen Schutzherren zu Boden gedrückten Klöster von dem nahen Untergange zu befreyen. Einige mögen auch durch die mit der Advokatie verknüpften Vortheile angereitzt worden seyn, mit dieser Bürde sich zu beladen. Doch keiner von allen war bekümmert, das alte Ansehen der Advokatie herzustellen. Ich untersuche nun überhaupt:

a) Monumenta weltenburg. vol. XIII. monument. boic. pag. 364.

Welche Vortheile brachte das Mundiburdium.

§. 185.

Die Advokaten zogen verschiedene Vortheile von ihrem Amte. Diese wurden aber nicht mit einem gleichen Maaße eingemessen. Da sich demnach keine gewiße Regel festsetzen läßt, so werde ich, damit ich ordentlich einher-

hergehe, anfangs von den Vortheilen der Advokatie überhaupt, und dann von den Vortheilen, welche die baierischen Stifter ihren Advokaten bewilligt haben, handeln. Ich werde ein jedes Jahrhundert durchlaufen.

Ueberhaupt setze ich mit dem gelehrten Herrn Harenberger a) unter die Vortheile der Advokaten, daß ihnen gewiße Mansi und Praedia ausgezeigt worden sind, die ihnen erlaubt war, zu benutzen. a). Also gab der Erzbischof Angelram metensis dem Advokaten des senonensischen Klosters nebst dem dritten Theile emendarum, einen Theil von des Klosters Unterthanen und Gründen zu einer Nutznießung b). Der angesehene Comes lovanensis Advokat des Klosters des heiligen Trudo genoß als ein Beneficium 1100 mansos in dem Jahre 1130 c).

a) Histor. gandershem. diplomat. pag. 128. Nota g. b) Chronicon senonienf. spicileg. tom. 3. pag. 304. c) Miraeus in codice donationum gemblacensi cap. 32.

§. 186.

Bey einigen Stiftern herrschte die Gewohnheit, daß allen mansis (Söldnern) ein Zins zum Vortheile des Advokaten eingelegt wurde, welcher aber nach dem Unterschied der Oerter verschieden in seinem Werthe war. Der obige Comes lovanensis erhielt von einem jeden Unterthanen der Abtey Gemblac jährlich einen denarium, gallinam unam, und avenae sextarium unum a). In einer charta Rudolphi episcopi halberstadiensis werden dem Advokaten von einem jeden manso duo maltra frumenti, & unus anser jährlich ausgezeiat b). Doch andre Stifter zeigten ihrem Schutzherrn wieder andre Vortheile aus. Ueberhaupt kann man sagen, daß dem Vogte eines jeden Stiftes ein jährlicher Zins, den derselbe von gewißen Unterthanen zu fodern, oder aus gewißen Gründen zu ziehen hatte, ausgeworfen worden ist; doch wurden diejenigen Güter, welche für den unmittelba-

ren

ten Unterhalt der Mönche und Kleriker bestimmt waren c), unbesteuert gelassen.

a) Spicilegium tom. 6. pag. 512. b) Apud du cange glossarium med. & infimae latinitatis tom. I. col. 183. c) Mausolaeum S. Emmer. part. II. pag. 519.

§. 187.

Die unbebauten und unbenutzten Gründe in dem Umfange eines geistlichen Gebiets konnte der Advokat anbauen, und die Früchte davon ziehen. Eine Charta des Bischofes Hugo von Gennon, die Du cange anzieht, ist Zeuge davon a); doch war ihm nicht erlaubt, etwas von jenen Gründen, welche die Mönche anbauten, und mit welchen sie sich ernährten, zu benutzen. Eine Charta des Bischofes Adalberti III metensis von dem Jahre 1065 verbot dieses b). Die Advokaten bedienten sich der Kirchenunterthanen in eignen Angelegenheiten, und Streitigkeiten ihrer Häuser zu ihrer Schutzwehr c); aber ungerecht.

a) Apud du cange gloss. med. & infimae. latinit. tom. I. col. 184. b) Miraeus tom. I. pag. 62. editionis de ao. 1723. c) Thomassinus de veteri discip. eccles. pag. 759.

§. 188.

Unter andern Vortheilen, welche die Advokatie ihren Besitzern einräumte, und welche im ganzen Deutschlande, folglich auch in unserm Vaterlande zur Gewohnheit geworden sind, war der dritte Theil des Banni oder mulctarum, (Strafen) welche den Strafmäßigen und den frechstreitenden in einem Placito von dem Gaurichter, oder von den Advokaten selbst, wenn die ihrem Schutze untergebenen Stifter das ius placitandi hatten, auferlegt wurden a). Dieser dritte Theil der aufgelegten Strafen gehörte in den ältern Zeiten schon dem ordentlichen Richter, wie es die baierischen Gesetze verordneten b). Er wurde bannum und federum c), genannt d). Karl, der Große, warf dem Advokaten von Reichenau den dritten Theil der Strafen

zu e),

zu e), und dem Advokaten von St. Maximin gebot der Kaiser Heinrich III, daß er nichts mehrers, als den dritten Theil des vorfallenden banni von dem Kloster fordre f). Ich übergehe mehrere Beyspiele. Nur dieß merke ich an, daß, wenn in einigen Urkunden gesagt wird, dem Advokaten gebühre tertius bannus g), tertius denarius h), tertia pars pecuniae in generalibus comitiis acquisita i), tertia pars compositionum k), tertia pars legum l), und tertia pars emendarum m), so wird darunter der dritte Theil der eingetriebenen Geldbußen verstanden.

a) Du cange glossar. med. & inf. latinitatis col. 183. b) Leges boioarior. tit. 2. cap. 16. c) Harenberger Hist. diplomat. gandersh. pag. 128. d) Da in den deutschen National, und in den karolingischen Reichsgesetzen alles bloß auf die Geldstrafen ankam, so sind die Gesetze meistentheils mit den Bannen, Compositionen und Fretten beschäftiget. Die Bannen waren ihrer Maaße und Größe nach, durch die Gesetze genau bestimmt, und durften nicht überschritten werden. Die größte Strafe war der königliche Bann, bannum Regis, bannus dominicus, bannum nostrum. Dieser war auf 60 solidos festgesetzt, und mußte der König die Einwilligung der Stände suchen, wenn er denselben höher ansetzen wollte. Capitulare saxon. cap. IX. Heineccius pag. 601. e) Nauclerus generat. 17. f) Diploma Henrici III de ao. 1056 apud Nicolaum zyllesium. vide etiam Aegidium gelenium in Colonia pag. 68, 69, 85, 86, 87. g) Chronicon reicherspergense pag. 200 & 214. h) In gestis Abbatum laubiensium pag 603. & apud Chifletium in vindiciis hispanicis pag. 39. i) In charta Henrici imperatoris ao. 1145 in Codice donationum piarum cap. 95. k) In charta Henrici ratisbonensis Episcopi ao. 1138. in Metropol. salisburg. l) In diplomat. Caroli M. apud Doubletum pag. 723. m) In chronico senonienſi lib. 2. cap. 5.

§. 189.

Unter die advokatischen Vortheile ist auch das ius albergariae und fodri zu rechnen. Das ius albergariae räumt dem Advokaten und dessen Bedienten das Quatier und die Aetzung ein; das ius fodri aber das Futter und Mahl für die Pferde. Die Advokaten aber könnten diese Rechte uud Vortheile nur alsdann fordern, wenn sie sich in den Klöstern, oder in den, von den Vorstehern der Kirchen ihnen

aus-

ausgesteckten Oertern ad placitandum einfanden. In diesem Falle mußte ihnen die Kirche nicht allein das Quartier, sondern auch Speise, Trank, für sie und für die Dienerschaft, und das Futter für die Pferde umsonst reichen a), wie nämlich eben diese Nothwendigkeiten den Bischöfen, wenn sie ihre Kirchensprengel besuchten, zum Zeichen ihrer geistlichen Oberherrlichkeit frey gegeben wurden b). Karl, der Große, befahl, daß man den Advokaten, wenn er einmal im Jahre, oder öfters, auf Verlangen des Abtes von Ottobeurn, ad placitum habendum, in dem von dem Abte gewählten Orte ankäme, mit Ehre aufnehme, und daß man ihm sammt zwölf Knechten und Pferden den Unterhalt freygebig reiche c). Dem Abte von Reichenau wird in einem Diplome vom gemeldten Kaiser aufgetragen, den Advokaten mit dreyßig Pferden und eben so vielen Dienern nach Würde und charaktermäßig währender Placitumszeit zu bewirthen d).

a) Magerus de advocatia armatae cap. 10. N. 259 & 260. b) Philipp. Port. conf. 194 N. 41. c) Bruschius in chronolog. monaster. Germaniae centur I. in Monast. utenbura. d) Joann. Nauclerus chronograph. vol. 2. generat. 17. in fine.

§. 190.

Die Gewohnheit, den Advokaten ein gewißes Placitumsrecht abfolgen zu lassen, rühret entweder von dem Belieben und von der Entscheidung der Vorsteher der Kirchen selbst her, welche dadurch den immer weiter greifenden Absichten der unersättlichen Advokaten Einhalt thun wollten, oder die Könige und Herzoge hatten es bey den entstandenen und bey ihnen angebrachten Streitigkeiten für gut befunden, die Vortheile einer Advokatie über ein Kloster überhaupt, und diejenigen insbesonders, welche die Advokaten wegen den zuhaltenden Placitis zu fordern hatten, auf eine bestimmte Maaß einzuschränken. Von jenem liefert uns Du cange a), von diesem aber Ludwig b), Beyspiele.

a) Glos-

a) Glossarium mediae, & infimae latinitatis tom. I. col. 186. b) Reliquiae manuscriptorum tom. II. pag. 202. In einer Urkunde des Markgrafen Ottokar von Steyermark von dem Jahre 1156 werden die Vortheile genau ausgezeigt, auf welche ein Advokat in dortigen Landen Rechnung zu machen hatte. Es heißt in selber: Der Advokat könne das Jahr dreymal placitiren, bis tempore graminis, semel tempore seni, de omni manuum compositione sive pugna, sive furti gehören zwey Theile der Kirche, der dritte aber dem Advokaten. Wenn er in dem Orte, wo das Placitum gehalten wurde, das Mittagmahl einnehme, so sollen ihn die Grundholden bewirthen. Er solle aber nicht mit zu vielem Volke ankommen, damit er nicht überlästig falle. Wenn aber die Armuth der umliegenden Unterthanen nicht erlauben würde, ihn auszuspeisen, so solle er nüchtern abziehen. Uebrigens sey ihm erlaubt, einen curiam und duos mansos zu benützen, und ein Zehend solle ihm auch zugelassen werden. Ottokar sagt, daß er dieses festsetze, nachdem er mit den ältesten seiner Mark mit allem Fleiße auf die Rechte, und Vortheile der Advokatie, nachgespürt hätte - - - Diese Stelle ist vortreflich, indem sie uns beweiset, was bey den Kirchen vom mittelmäßigen Vermögen die Advokaten beyläufig zu fodern hatten.

§. 191.

Herr Harenberger versichert a), daß die Advokaten von einigen Klöstern keinen andern Vortheil zogen, als die öffentlichen Gebether, welche für ihr Heil und für das Wohl ihrer Familie in den ihrem Schutze anvertrauten Kirchen verrichtet wurden. Molan führet mehrere Beyspiele davon an. Sollten wir baierische finden, werden wir sie nicht verschweigen. Die Advokaten, welche für ihr Schutzrecht nichts anders annahmen, als das Gebeth, müßen Herren von großen Mitteln gewesen seyn, oder ihr Gewissen getraute sich etwa nicht, von der Armuth einiger Kirchen und Klöster etwas zu fodern; wenige waren es, die sich mit dieser Belohnung abspeisen ließen. Von ihr entspringt die Abtheilung der Advokatie in die gratuitam, und mercenariam c). Die letzte ist jene, die uns beschäftiget.

a) Histor. diplomat. ganderh. pag. 128. *Nota* g. b) Molanus lib. II. de canon. cap. 40. c) In dem Berichte von dem Ursprunge der alten Reichsvogteyen. pag. 156.

§. 192.

Ich fand ein Dokument a), welches bezeuget, daß jene Strafe dem Advokaten und dem Stifte gehörte, welche ein König jenen auflegte, die eine, einer Kirche gegebene, Freyheit anzutasten, oder umzustossen sich erfrechten. König Konrad verlieh dem Bischofe Sigibert von Minden die Freyheit, in einem Walde des Gaues Entergouu nach Belieben zu jagen. Demjenigen, der den Bischof in seiner Freyheit stören sollte, wurde auferlegt, dem Bischofe und seinem Advokaten die summam banni regii zu bezahlen a). Ich setze dieses unter die allgemeine Vortheile des Advokatenamtes, weil ich kein baierisches Dokument aufzeigen kann, welches von einer gleichen einem baierischen Stifte gegebenen Privilegium Zeugniß giebt.

a) Vide in dem Berichte der alten Reichsvogten pag. 229.

§. 193.

Endlich andre Vortheile hatten die größern, andre die kleinern Advokaten wegen ihrem Amte zu genießen. Wein, Meth, Bier, Hühner, Eier und Getreid wurde den größern, aber nur ein geringer Getreiddienst den kleinern geliefert a). Diese Anmerkung ist nicht außer Acht zu lassen; sie dienet uns zur Kenntniß, warum heute zu Tage Vogtdienste von so vielen einzelnen klösterlichen und kirchlichen Praediis entrichtet werden. Diese Schuldigkeit entspringt von dem advokatischen Rechte über selbe, welches entweder die Obervögte den Untervögten als ein Feudum überlassen, oder welches die Klöster und Kirchen selbst den darüber eigens aufgestellten Vögten für ihren Schutz ausgezeigt haben.

a) In dem Berichte von den alten Reichsvogteyen pag. 286.

§. 194.

Aus allen jenen Gütern, Hölzern, Waldungen, und so andern, welche zu dem unmittelbaren Unterhalte der Kirche und Mönche gehörten,

hörten, konnte der Advokat nicht den mindesten Vortheil und Nutzen an sich ziehen. Obenhin meldete ich dieß oben §. 185. Nun beweise ich es aus einer Urkunde des Grafen Ulrich von Abensberg, emmeramischen Advokaten a). Er reversiert sich, von den Waldungen des Klosters in Peising nichts zu begehren, weil diese schon von undenklichen Zeiten her zu dem Gebrauche der Brüder bestimmt sind. Hieraus folgt meines Erachtens der unumstößliche Schluß, daß die Advokaten weder in den letzten Zeiten, noch in den vorhergehenden, da ihr Charakter noch glänzender war, nichts von denjenigen Gütern, welche für den Unterhalt der Kirche unmittelbar angewandt wurden, einzutreiben hatten. Durch einen von dem Grafen von Rotteneck in dem Jahre 1260 ausgestellten Revers kann eben dieses bewiesen werden b). Nun wollen wir näher zu unserm Gegenstande hinzugehen, und auf die Frage antworten.

a) Mausol. S. Emmerami part. II. N. CIV. pag. 214. b) Ibidem cit. part. N. CXI. pag. 232.

Welche Vortheile hatten die bischöflichen Advokaten in dem zehnten, eilften, zwölften und dreyzehnten Jahrhundert?

§. 195.

So vieles wir von den Vorrechten, und Vorzügen der freisingischen, Advokaten aus den freisingischen Dokumenten haben schöpfen können, so wenig können wir von den dieser Hauptadvokatie anhangenden Vortheilen etwas mit Grunde angeben. Nach aller angewendeten Mühe fanden wir nichts. Was ist zu thun? Mit dem gelehrten Meichelbeck a) nehmen wir das regensburgische, unter Kaiser Heinrichen zu Anfange des zwölften Jahrhunderts gehaltene, concilium, von welchem wir zu seiner ursprünglichen Epoche mehrers reden werden, zu Hilfe. Aus den in diesem Kirchenrathe abgefaßten Statuten folgt,

daß die freisingische, und übrige baierische bischöfliche Advokaten bey den gewöhnlichen von ihnen gehaltenen placitis ein servitium b) zu fodern hatten. Es gehörte ihnen auch der dritte Theil der Strafen. In außerordentlichen Fällen, wenn der Advokat ein Gericht halten sollte, konnte er nichts mit Recht begehren, sondern er mußte sich bloß mit dem begnügen, was ihm ein Bischof freywillig anbot.

Meichelbeck ist zwar der Meinung, daß dasjenige, was die Statuten von dem servitio bey den placitis, und von dem tertia parte banni festsetzen, nur zu Gunsten der äbtischen, nicht aber der bischöflichen, Vögte zu verstehen sey. Vielleicht mag ihn der öftre Ausdruck *fratrum*, dessen sich der Text c) bedienet, auf diesen Gedanken geleitet haben; allein, da der Kirchenrath von allen Advokaten überhaupt ad placitum cuiuslibet advocati, ohne einen Unterschied zwischen den bischöflichen, äbtischen und kirchlichen zu machen, redet, und da die canonici in ältern Zeiten eben so, wie die Mönche, geradezu fratres in den Urkunden heißen, warum sollen wir einen Unterschied machen? Der Text ist also mit dem gelehrten Herrn Johann Baptist Ennhueber d) von allen Advokaten unsers Vaterlandes zu verstehen; und es dienet uns dieses statutum beym Mangel andrer Dokumente zu einer vortreflichen Probe, um zu zeigen, was für Vortheile die bischöflichen und äbtischen Advokaten zu Anfange des zwölften Jahrhunderts, und in den vorhergehenden wegen ihrem Amte genossen haben. Ich sage in den, dem zwölften Jahrhundert vorgehenden Zeiten, weil die Absicht der Versammlung nicht war, den Advokaten erst ihre Vortheile auszuzeigen, sondern selbe auf ihre ursprüngliche Beschaffenheit zurück zu setzen, und in diesem Stücke die alte Gewohnheit herzustellen.

a) Hist. frising. tom. I. part. I. pag. 294. b) In wem dieses servitium bestanden habe, sieh oben §. 257 c) Vide Meichelbeck cit. loc. & tom. part. II. N. 1272. d) Brevis recensio conciliorum ratisbonensium. pag. 43.

§. 196.

Es fragt sich aber, ob den bischöflichen Advokaten keine andre Vortheile wegen ihrem Amte zugeflossen sind. Ich bin der unvorgreiflichen Meinung, daß sie von allen Unterthanen, die in ihrem Vogtamte eingegränzet waren, einen Zins erhoben. Dieser Zins war auf ein jedes Unterthanshaupt geschlagen; daher trug er den Namen capitalis census. Zu dieser Muthmassung giebt mir Anlaß ein emmeramisches Diplom vom Ludwig, dem Kinde a), welches sagt; daß der Advokat nichts anders, als nur den capitalem censum zu fodern hätte. Ich weis zwar, daß das Diplom von den emmeramischen und von den übrigen Vögten der vortreflichsten Abteyen Deutschlands rede: werde ich mich aber betrügen, wenn ich es auch von den bischöflichen Advokaten auslege? Hatten die Bißthümer eben so, wie die Abteyen die Advokaten nöthig; hatten die klösterlichen, wie die bischöflichen, Advokaten die nämlichen Vorrechte auszuüben; hielten die vortreflichsten Abteyen in den zeitlichen Vorzügen den Bißthümern das völlige Gleichgewicht: warum sollten die bischöflichen Advokaten nicht auch eben jene Vortheile, welche den Aebtischen gebührten, genossen haben? Ich muthmasse also nicht ohne Ursache, daß die bischöflichen Advokaten von den Unterthanen der ihnen anvertrauten Kirchen einen jährlichen Zins am Geld, oder an Naturalien, oder an beyden zugleich eingetrieben haben. St. Emmeram genoß selbst zu dieser Epoche noch die Würde einer Domkirche.

Dann bestärket mich in meiner Muthmassung ein zum Vortheile der freisingischen Kirche vom Pabste Innocentius ausgestellter Brief b). Es wird darinn vorgebeugt, daß der Advokat wider sein Recht nichts fodern sollte; folglich hatte er etwas von Rechts wegen zu fodern. Was er zu fodern hatte, kann nicht auf die Servitia und auf den dritten Theil des Banni, welche Vortheile ihm bey den Placitis zustanden, hingedeutet (denn dieses waren ungewisse Fälle), sondern es muß viel-

mehr

mehr von gewissen Fällen verstanden werden. Aus den bey den übrigen Kirchen unsers Deutschlandes und Baierlandes herrschenden Gewohnheiten ergiebt sich, daß der capitalis census diese gewißen Fälle ausmachte. Es beweiset auch der zwischen Bischofe Alberten und Pfalzgrafen Otto auf das Jahr 1164 geschlossene Contrakt, daß in den dieser Epoche vorlaufenden Zeiten wenigst die freisingischen Advokaten einen jährlichen canonem von den, dem freisingischen Stifte untergebenen, Gutsbesitzern gezogen haben. Otto versprach dem Bischofe, daß er von den Bauern, welche in der Herrschaft des Bißthumes eingegränzet sind, von dem, was ihm wegen dem Advokatenamte von Rechts wegen gehörte, nichts fodern, noch auch von seinen Beamten fodern lassen werde c). Ich schließe daraus, daß der Advokat Otto, ehe er diesen Contrakt mit dem Bischofe festsetzte, einen jährlichen Zins von den stiftischen Unterthanen gezogen habe, welcher kein andrer, der als berufene, und dem Advokatenamte anklebende capitalis census ist.

Aus einem Vertrage, den Bischof Berchtold von Babenberg in dem Jahre 1259 mit dem Grafen von Hals traff, können wir klar beweisen, daß die Advokaten dieses Stiftes über etliche in Baiern gelegene Güter nämlich über den Curtem Mulhaim, über das Kloster Osterhofen und Aspach, über das Castrum Erneck, über die Curtes Osterhofen, Amingen und Podingen sehr große Vortheile in den, dem getroffenen Vergleiche vorlaufenden, Zeiten genossen haben. Graf Albert von Hals entsagt auf zwey Jahre dem Rechte, Steuer einzubringen, die Gastfreyheit auszuüben, und andre Dienste von den Einwohnern gedachter Oerter sich leisten zu lassen d); doch vor allen giebt uns der Codex falkenstainensis ein vortreflich es Zeugniß von den Vortheilen, die in die Kammer des erzbischöflichen salzburgischen Advokaten Sigbotens, Grafen von Nuwenburg, fielen. Graf Sigboto ließ auf das Jahr 1180 alle seine Einkünfte genau beschreiben.

Well

Weil er Advokat des Erzstifts war, und wegen diesem Amte ansehnliche Einkünfte zog, so wurden auch diese mit aufgezeichnet e). Wir sehen daraus, daß zu Ende des zwölften Jahrhunderts das gräfliche falkensteinische Haus die salzburgische Advokatie über die in Baiern gelegene Güter noch auf sich hatte; und wiewohl wir zulassen, daß das Amt vieles von seinem alten und ursprünglichen Ansehen verloren hatte: so brachte es doch noch zu selber Zeit jenem, der es begleitete, ansehnliche Vortheile ein. Sie bestanden aber aus blossen Naturalien. Wir geben uns die Mühe, die ganze merkwürdige Stelle in der Note f), nach ihrem buchstäblichen Innhalte, beyzurücken. Aus einem chiemseeischen Dokumente aber wird das Zeugniß dieser Stelle, daß Graf Sigboto der salzburgischen Kirche Advokat war, kräftig unterstützt. Es sagt in selbem Bischof Eberhard auf das Jahr 1158, daß Sigboto chiemseeischer und zugleich salzburgischer Advokat über die um Chiemsee herum gelegene und zu der salzburgischen Kirche gehörige Güter wäre g).

a) Mausol. S. Emmer. part. II. Num. XXXIIII. b) Meichelbeck Hist. frising. tom. I. part. I. pag. 324. c) Meichelbeck Hist. frising. tom. I. part. I. pag. 360. Promittimus, quod a Colonis suis, quos in Dominatu suo habet, nihil accipiemus, vel officialem nostrum accipere faciemus ex his- que nobis iure advocatie ad illis (ab illis) debentur. d) Monument. boic. vol. V. pag. 163. & vol. XII. pag. 264. e) Codex falkensteinensis in monumentis boic. vol. VII. Pag. 433. vide etiam pag. 497. f) Notum facit comes Siboto de Advocatia domini Episcopi Salzburch, quantos modios sibi dant. de Advocatia sua de Pinzgawe, de villico I. modium, de eodem loco XVI. metretas. — de Duobus locis de Hennenperch I dimidium modium, de Sebrucke, de piscatoribus dimidium modium — de Prine qui est comitis diterici I modium. de Wiclah VIII metretas; de Ellenboldingen VIII metretas. — de Monich perc. I dimidium modium. — de Gottinisperch I modium — de Gehaie I modium; de Stetten VIII metretas. — de Prandiperc VIII metretas. — de interiore gehaie I modium. — de Hagindorf I modium; — de Asowe prope Ecclesiam I modium. — de villico prope Asowe de Duobus locis I modium. — Iterum prope de loco VIII metretas. — In monte Langenwise dimidium modium. — de Ufhaim I modium, in Saberano de sancte tribus locis III modios. — de Litenperc I modium; — de Crimhiltiperc I modium. — de novo oco cum modo proxime debet servire, quot iustum est dabit. —

bit. — de Molendino VIII metretas. De Advocatia illa XVIII modios absque illos tres modios pertinent, in colloquio suo debent dare ad pabulum. g) Monumenta chiemensia vol. II. monument. boic. pag. 389.

§. 197.

Noch eine vortrefliche Entdeckung machen wir aus dem chiemseeischen erst angezogenen Dokumente. Erzbischof Eberhard gestattete dem Grafen Sigboto, ein allgemeines jährliches Placitum zu halten, und weil Sigboto zugleich wegen den erzbischöflichen, in der Gegend um Chiemsee herumliegenden Unterthanen beschäftiget war, so gab die Hälfte des gewöhnlichen und nöthigen Unterhaltes für den Advokaten die erzbischöfliche, die andre Hälfte aber die klösterliche Oekonomie her a). Es folgt also, daß der erzbischöfliche Advokat über die baierischen Güter der salzburgischen Kirche zu der Mitte und zu Ausgange noch des zwölften Jahrhunderts Placita zu halten befugt war. In wem bestand aber die Hälfte des Beytrages, welchen der Erzbischof für den Unterhalt des übernachtenden Advokaten herschaffte? Es waren Naturalien. Ich will den Innhalt b) aus dem Codice falkensteinensi hersetzen.

---

a) Monumenta chiemensia vol II. monument. boic. pag. 390. Placitum universale cum famulis Ecclesie in anno semel habeat: & quoniam nos circumiacentia bona nostra eidem comiti nihilominus tuenda commisimus, expensa ministerii ad supplementum mense Placiti nimirum ipse sub hac mensura in unum ex nostra simul, & fratrum parte recipiat. b) De bonis Episcopi dantur duobus vicibus pernoctans, & in die prandens due lagene vini, porcus XL nummos valens, anseres III. pulli VI - XXX. casei - C. - ova - III modii avene, unus modius tritici, & siguli.

§. 198.

In dem dreyzehnten Jahrhundert bestanden die Vortheile, welche die bischöflichen Advokaten aus ihrem Amte zogen, zum Theile darinn, daß ihnen, da sie berechtiget waren, über einige Unterthanen einer und der andern bischöflichen Herrschaft die Gerichtsbarkeit auszuüben,

zuüben, ein Theil der Strafen zufiel, und daß ihnen entweder ein gewißer Zins in Naturalien oder Geld bey den zuhaltenden Placitis entrichtet, oder statt dessen ein jährlicher Canon gereicht werden mußte. Da die Herzoge aus Baiern zu Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts über die freisingischen Unterthanen in dreyen Fällen, nämlich in Sachen der ungleichen Ehen, in Mißhandlungen und Raufereyen, und in Diebstählen, die Gerichtsbarekit auszuüben befugt waren a), so schließe ich, daß ihnen von den eingetriebenen Strafen, wo nicht das Ganze, wenigst ein Theil davon zufloß. Daß aber zu Ende des dreyzehnten Jahrhunderts nur ein gewißer Zins der ganze, mit einer bischöflichen Advokatie verbundene, Vortheil war, bezeuget uns das vom Kaiser Rudolph ausgefertigte Diplom b), da seine Söhne die Advokatie über die freisingischen Herrschaften Enzerstorf und Aspach, als ein Lehen übernahmen. Dreyßig Talente Denariorum viennensis monetae wurden statt aller, der Advokatie anhangenden, Vorrechte und Vortheile seinen Prinzen, als Advokaten dieser Herrschaft, von der freisingischen Kirche am Feste der Lichter ausbezahlt. Herzog Friderich war der erste, der um diesen Zins ein Opfer mit dem damal noch übrigen, und schon sehr eingeschränkten advokatischen Ansehen machte c).

a) Vide den vom Otto ausgestellten Gnadenbrief apud Meichelbeck tom. I. part. I. pag. 360. b) Vide diplom. Imperatoris Rudophi apud eundem cit. loc. tom. II. part. II. N. 138 & 140. c) Vide literas Friderici ducis apud eundem cit. loc. tom. part. I. pag. 19.

§. 199.

Ein Diplom des Königs Friderich, des Zweyten, bezeugt, daß auf Zureden dieses Fürsten der Herzog Leopold von Oesterreich das ius patronatus viennensis Ecclesiae, die Advokatie über das Stift St. Hipolitus, das ius fodri, und die Gerichtsbarkeit über das passauische Praedium Schwadorf aufgegeben habe a). Das ius fodri, und die Gerichtsbarkeit über Schwadorf und über die Zugehöre dies-

ses Orts hatte der Herzog zweifelsohne aus dem Titel der Advokatie auszuüben. Ich schließe daraus, daß in dem dreyzehnten Jahrhundert die passauischen Advokaten noch wenigstens über das angezogene Praedium Gericht zu halten, und die Aetzung für ihre Pferde (die Urkunde bedienet sich des Ausdruckes Marketfuta) zu fodern befugt waren. Um wie viel mehr werden ihrem Amte diese Rechte in den vorhergehenden angehangen haben?

a) Gewoldus in additionibus Hundii Metropol. salisburg. tom. I. pag. 380.

§. 200.

Die Urkunde a) Herzogs Heinrich aus Baiern beweiset, welche Vortheile die Grafen von Pogen und Ortenburg, als passauische Advokaten, in welche Würde nach der Hand Herzog Heinrich in Baiern eintrat, wegen ihrem Advokatenamte über die, in Baiern gelegenen Güter, der passauischen Kirche gezogen haben. Herzog Heinrich, um den Stof der verdrüßlichsten Zänkereyen abzuschneiden, gab die mehresten davon eben so freywillig, als großmüthig in die Hände des Bischofes zurück. Nebst dem Nutzen von einigen liegenden Gütern und Zehenden hatten die Advokaten einen jährlichen Zins von einer Marke Silber von der Kirche zu Passau zu fodern. Sie hatten das ius castrense in Obenberg. Sie übten die Gerichtsbarkeit in der Stadt Passau, und in den bischöflichen praediis aus, und hatten die Advokatie über die Stadt Passau selbst. Diese Vortheile und Vorrechte hiengen der passauischen Advokatie in dem dreyzehnten Jahrhundert noch an. Um wie viel mehr ist zu vermuthen, daß diese, und noch weit wichtigere Vortheile derselben in den vorhergehenden Jahrhunderten eigen gewesen sind, da noch das alte Ansehen der Advokaten in seinem ersten Glanze und Vollkommenheit war?

a) Hundius Metropolis salisburg. tom. I. pag. 387.

Die

Die Vortheile der domkapitlischen Advokaten.

§. 201.

Aus einer Urkunde, welche in der churfürstl. Hofbibliothek in München verwahrt wird, und eine deutsche Uebersetzung eines lateinischen Originals ist, lassen sich die Vortheile, welche die domkapitlischen Advokaten bey den von ihnen in des Kaisers Namen gehaltenen Placitis zogen, berechnen a). Im Anfange der Urkunde verweiset der Kaiser dem Bischofe Hermanen und dem Advokaten die vielen Ungerechtigkeiten, welche sie in den Gütern der Brüder (Domkapitels b)) ausübten; er schränket darauf die Vortheile, welche ein Advokat bey einem Placito mit Recht fodern konnte, auf folgende Maaß ein. Der Advokat soll nicht mehrers, dann zwey Schäffel Weitzen, zwölf Schweine, drey Eimer Wein und Meth, zwölf Eimer Bier und fünf Schäffel Haber, den dritten Theil aller Pennfälle und Genugthuung für die Freveln, doch so, daß zum voraus aus diesen Fällen, die den Brüdern zugefügten Schäden ersetzt werden, genießen. Für Beywohnung bey einem außerordentlichen Placito soll er nichts fodern, sondern mit dem sich begnügen, was ihm die Liebe der Brüder anbieten wird. Man kann fast mit einer Gewißheit behaupten, daß die Advokaten aller domkapitelischen Kirchen bey den gehaltenen Placitis etwas zu fodern gehabt haben. Doch war diese Foderung nach dem Unterschiede der Güter auch verschieden. Die Reichen ließen mehrers, die mittelmäßigen aber weniger ihren Advokaten verabfolgen. Da die Urkunde die Zeitangabe von dem Jahre 1042 c) mit sich führt, so dienet sie mir zu einem treflichen Beweise, daß die domkapitelischen Advokaten im eilften Jahrhundert gewiße Vortheile in naturalibus sowohl, als an Geldbußen in den Placitis zu suchen hatten. Darf ich von dem zehnten und eilften Jahrhundert zurücke, nicht eben dieses muthmassen, wenn doch eine Güterabtheilung zwischen dem bischöflichen Sitze, und zwischen den Knichen Platz fand?

Es stimmt dieser Ausdruck mit den übrigen bischöflichen und dem domkapitelischen Dokumenten überein.

---

a) Geschichte des Lechrams, 2ten Theil. b) Es ist sich nicht zu verwundern, daß die Domherren, die heute ein so großes Ansehen behaupten, nur schlechterdings Brüder genannt werden. Es stimmt dieser Ausdruck mit den übrigen bischöflichen und domkapitelischen Dokumenten treflich ein. In den freisingischen Urkunden von mittlern Zeiten erhalten sie niemal einen andern Titel als fratres, und hatten sie diesen mit den Mönchen gemein. c) Die Zeitangabe vom Jahre 1042 ist falsch. Die Urkunde muß ein späters Jahr für ihre Geburt haben, und ihr Urheber war nicht Heinrich, der Dritte, sondern der Vierte. Die Bischöfe Herman von Augsburg, Berthold von Salzburg, Eberhard von Eichstätt, der Abt Babo von St. Emmeram, der Herzog Welf aus Baiern, welche alle in dieser Urkunde auftreten, verrathen die verfälschte Zeitangabe, indem alle diese Herren erst zu Ausgang dieses Jahrhunderts, und nicht vor der Mitte desselben erscheinen; folglich ist sie, die Urkunde, eben dahin zu setzen.

Die Vortheile der klösterlichen Advokaten in dem neunten, zehnten, zwölften und dreyzehnten Jahrhundert.

§. 202.

Ludwig, das Kind, verehrte a) dem heiligen Emmeram das Gut Velda (heute Velden in dem Landgerichte Vilsbiburg), welches seiner Mutter Outa eigenthumlich zugehörte, sammt dem Banno b) und allen Zugehören.

Sobald eine Kirche mit diesem königlichen Vorrechte, dem Banno nämlich, begnadigt wurde, war ein Advokat, der diesen ausübte, nothwendig, nicht zwar unumgänglich; denn man konnte sich auch der königlichen Gaurichter dazu bedienen. Doch wählte man lieber andre mächtige Herren, als die Gaugrafen, damit man ihnen die Gelegenheit nahm, die Rechte der Kirchen mit den Rechten ihres Amts zu vermengen.

Aber

Aber damit ich auf mein Ziel komme, welche Vortheile hatte der aufzustellende Advokat? Keine andere, als den Capitalem censum von jenen Leuten, die in praediis monasterii sich aufhielten. König Ludwig hielt die Kirche zum heiligen Emmeram den übrigen vortreflichen Abteyen Deutschlands an die Seite, und sagt in dem Gnadenbriefe c), daß, wenn sie sich einen Advokaten wählen würde, derselbe nichts als die Kopfsteuer von den Grundholden erheben könne d). Dann zeigt man ihnen gewiße Mansos, Söldner, oder gar Praedia, einzelne Höfe, zu ihrem Genuße aus. Zum Beyspiele kann der Fundationsbrief dienen, den der Bischof Altmann von Passau in dem Jahre 1076 dem Kloster St. Nicla aushändigte e). Es werden in selbem die von den neuangenommenen Advokaten zu ziehende Vortheile genau bestimmet. Da das Kloster St. Nicola im südlichen sowohl, als in östlichen Baiern viele Praedia besaß, so wählte es sich zween ansehnliche Advokaten, wovon der erste Hainrich von Vornbach, Provincialgraf um die Gegend des Inns, die in Baiern gelegenen und gemeldtem Kloster angehörigen Praedia, der östliche Markgraf aber die in der östlichen Marke eingegränzten Güter zu beschützen hatte. Jener genoß für seinen Vortheil die Nutznießung von zwölf Weinbergen in Räutarn mit andern Praediis und Aeckern, die er als ein Lehen von dem Kloster empfieng. Diesem wurden für seinen Vortheil vier und zwanzig hubae, und zehn mancipia lehenweis überlassen. Ein Beweis ist dieses, daß den baierischen Advokaten auch liegende Güter zur Belohnung ihrer Dienste eingeräumt worden sind. Folglich wurde das baierische klösterliche Mundiburd sowohl mit liegenden Gütern, als mit Kopfzinsen belohnt. Wir zweifeln nicht, daß diese Vortheile ihm bis zu seiner Erlöschung angehangen seyn werden; wiewohl wir eingestehen, daß dasselbe öfters wegen Verfalle der Klöster nicht geringe Abänderungen an seinen alten Nutznießungen gelitten habe.

a) Mausol.

a) Mausol. S. Emmer. part. II. Num. XXXIII. pag. 88. b) In dem Worte Bannus steckt ein dreyfacher Verstand. Erstlich bedeutet es Edictum publicum, zweyteng mulctam iudiciariam, drittens iurisdictionem. Hier hat es den letzten Sinn. Sieh oben §. 187 Nota d. c) Diploma Ludovici infantis de ao. 904. ibidem N. XXXIIII. pag. 90 - - Rectoribusque suis dignitates & omnia iura, que nobilissimae, & optimae Abbatiae ordinis S. Benedicti in teutonia sitae habere videntur, concedimus, & perpetuo stabilimus. d) Cit. diploma cit. loc. volumus insuper, ut homines apud Abbates, aut in praediis monasterii manentes - - - Advocato, siquem habent, nihil persolvant, praeter censum capitalem. Capitalis census, Kopfsteuer, (Man nahm von jedem Grundholde höchstens vier Nummos) Pfen. e) Monumenta sanct. nicolaitana vol. IV. monumentorum boic. pag. 293. vide 398 & 399.

§. 203.

Manchmal hat selbst der Advokat gar keinen andern Vortheil für seinen Schutz, als die Belohnung des Himmels, gewählet. Das Kloster St. Nicola hatte einige Praedia in Grietzkirchen, und Alnhofen a). Die Advokatie über selbe behielt Bischof Altmann sich und seinen Nachfolgern bevor, ohne daß er den mindesten Vortheil dafür verlangte. Er machte sich und seinen Nachfolgern ein Gesetz, vermög welches niemal erlaubt war, über diese Praedia einen Unteradvokaten aufzustellen. Im widrigen Falle, oder wenn der Bischof die ihm anvertrauten Praedia zu beschützen vernachläßigen sollte, stünde den fratribus frey, bey dem Landesfürsten Hilfe zu suchen b). Versteht man unter dem Principe terrae den Herzog aus Baiern, wie ich daran ganz und gar nicht zweifle, so verdient diese Stelle eine Ueberlegung. Aber für mein Ziel ziehe ich aus dem ganzen diesen Schluß heraus, daß manche Advokaten in Baiern für ihre Belohnung nichts suchten c). Doch die Zahl derjenigen, die so großmüthig dachten, war sehr gering.

a) Monumenta St. nicolaitana vol. IV. monument. boic. pag. 300. b) Si autem aliquis Episcoporum honorem proprium parvi pendens eandem Advocatiam ad alias personas transtulerit, vel ex impotentia aut desidia ipsos tueri neglexerit, licitum erit fratribus, hoc uti privilegio a Principe terre protectionis auxilium invocare. cit. loc. Dieß sagt ein baierischer Bischof vom eilften Jahrhundert, der zweifelsohne von seinen

nen Gerechtsamen genau unterrichtet war, und folglich, ob man wider ihn bey dem baierischen Herzoge eine Hilf suchen könnte, oder nicht, sehr wohl einsah. c) Noch einen Unterricht schöpfen wir aus dieser Urkunde. Man gieng ungerne zu Werke, einen Unteradvokaten zu gestatten. In der größten Noth war es dem Probste erlaubt, einen, aber länger nicht, als auf zwey Jahre, zu wählen. Wenn aber der Probst den längern Dienst eines solchen Mannes für nöthig erachtete, so mußte man denselben wenigst nach des Probstes Tode abdanken, nur damit ein Unteradvokat niemal einnisten konnte. Da man so viele Vorsicht wider das Aufkommen dieser Leute anwand, so muß ihr Daseyn einem Stifte in der That höchst schädlich gewesen seyn.

§. 204.

Die tegernseeischen Advokaten ließen sich jährlich auf das Fest der Erscheinung des Herrn, Brod und andre Naturalien, opfern. Sie trieben auch Getreid jährlich von den Klerikern, von den Villicis und Mansionariis des Klosters ein a). Allein, da Kaiser Friderich I dieses als eine niemals bey dem Kloster Tegernsee hergebrachte Gewohnheit ansah, und deßwegen abschaffte, so will ich daraus keinen Schluß auf die Vortheile der Advokatie machen, die Rede ist nur von billigen, und nicht ungerechten Sporteln des Mundiburdiums.

Doch wir können aus einem vom Friderich II dem Kloster Tegernsee gegebenen Diplome einen sehr vortheilhaften Gebrauch für unsre Sache machen b). Diese Urkunde zeiget, was für Vortheile ein Advokat wegen den in dem zehnten und eilften Jahrhundert gehaltenen Placitis mit Rechte und gutem Gewissen fodern konnte. Sie bestanden aus Naturalien. Man mußte ihm zwey Schäffel Weitzen, zwey Schweine, drey Eimer Wein oder Most, zehn Eimer Bier, und für dreyßig Pferde fünf Schäffel Haber ausfolgen lassen. Von den aufgelegten Geldstrafen gebührte ihm der dritte Theil. Die Urkunde ist zwar von jüngern Zeiten; doch da zum Grundsteine derselben die löblichen Gewohnheiten der ältern Zeiten gelegt worden sind, so schließe ich, daß der tegernseeische Advokat schon in dem zehnten und eilften Jahrhundert diese Vortheile genossen habe, welche ihm

in

in den nachfolgenden Zeiten vom Kaiser Heinrich c), und Friderich II d) bestättiget worden sind.

In dem kostbaren Codice traditionum des Klosters Niederalteich finde ich ein gleichmäßiges Zeugniß, von dem, was ein Advokat bey einem zu haltenden Placito einzutreiben berechtiget war e). Heinrich IV befahl, daß der Advokat dieser Kirche, als einer der größern, jährlich ein Placitum versammeln sollte. Er konnte für seine Bemühung nur zwey Schäffel Weitzen, zwey Schweine, drey Eimer Wein oder Most, zehn Eimer Bier und fünf Schäffel Haber als ein Futter für dreyßig Pferde fodern; er hatte also mit dem tegernseeischen Advokaten eine gleiche Portion. Darf ich nicht den Schluß machen, daß alle größere Kirchen unsers Vaterlandes in dem zehnten und eilften Jahrhundert eben diese, oder eine nicht gar ungleiche Belohnung ihren Advokaten zugestanden haben?

Es mußten in dem eilften Jahrhundert auch die geopferten Leibeigenen und dienstbare Leute dem Advokaten bey einigen Klöstern einen jährlichen Zins bezahlen. Dieses beweiset eine weltenburgische Urkunde f). Otto, Bischof von Regensburg, opferte dem Gotteshause allda einen Siholn sammt seiner Tochter und Töchter Söhnen mit der Bedingniße, daß sie dem Advokaten jährlich fünf Nummos gaben.

Wie verschieden war nicht die Art, die Advokaten zu belohnen!

---

a) Monumenta tegernseensia vol. VI. monument. boic. pag. 178 & 179. b) Monumenta tegernseensia vol. VI. monument. boic. pag. 178 & 179. c) Monumenta eadem ibidem cit. vol. pag. 198 & 199. d) Eadem ibidem cit. vol. pag. 205. e) Monumenta niederaltacensia ibidem vol. XI. pag. 26. f) Monum. weltenburg. ibidem vol. XIII. pag. 322.

§. 205.

Nun wollen wir ein Beyspiel anziehen, daß die über die Privatgüter eines Klosters bestellten Advokaten einige Vortheile für ihre Mühe zogen. Die Hofmark Eterhoffen wurde als ein curtis regii iuris dem heiligen Emmeram in dem zehnten Jahrhundert verehret a). Heinrich II bekräftigte diese Schankung durch ein besonders Diplom b). Die Vortheile, welche der Advokat von dieser Hofmark genoß, bestanden in V libr. denar. & V scaph. tritici. Dieß bezeuget ein alter Codex, in welchem alle Praedia des Klosters St. Emmeram, und die den Advokaten von alten Zeiten her zufließende Vortheile genau beschrieben werden c).

Das obige emmeramische Manuscript d) giebt uns noch einen Unterricht von dem, was in dem zehnten, eilften und zwölften Jahrhundert die Advokaten von einem Privatgut wegen ihrem Amte mit Rechte fordern konnten. Grat Warmund verehrte dem heiligen Emmeram ein vortrefliches Gut, Reut genannt. Kaiser Otto II bestätigte diese Schankung auf das Jahr 990, und gab den Mönchen, und ihrem Advokaten die Gewalt, die Diebe und Mörder zu richten c). Der Advokat zog aber für seine Bemühung folgende Vortheile; man zahlte ihm fünfzehn Pfunde münchner Pfenninge im Frühling, und wieder eben soviel im Herbste. Diesen wurden noch 105 Zargae siliginis, und 58 Zargae avenae zugeworfen. Da in der Handschrift von den münchner Pfenningen Meldung geschieht, so scheinet sie kein giltiges Zeugniß von einer Gewohnheit des eilften Jahrhunderts zu geben; denn in München wurde erst in dem zwölften Jahrhundert eine Münzstatt aufgerichtet; allein der Verfasser des Manuscripts sagt, daß der neue Anschlag nach der alten Gewohnheit reguliert worden ist; folglich bediente sich der Verfasser nur einer neuern Art, die Vortheile der Advokatie zu berechnen. In der Hauptsache war die neue Berechnung auf dem ursprünglichen

Gebrauche gegründet. Die rattischen emmeramischen Advokaten genossen demnach in dem Jahrhundert, von welchem wir wirklich reden, und in den vor- und nachgehenden Zeiten für ihre Bemühung eine jährliche Besoldung am Gelde sowohl, als am Getreide. Was aber in jüngern Zeiten die Advokaten über diese Maaß forderten, war wider alles Gewissen, sagt der Codex f). Die ersten Advokaten über dieses Gut, nämlich Chaldalhof I und II Grafen in Isanaau begnügten sich mit diesen Vortheilen g); allein die Bischöfe von Regensburg, welche den Grafen in dem Amte nachfolgten, waren mit denselben nicht zufrieden. Das Kloster St. Emmeram wurde gezwungen, um einen andern Advokaten sich umzusehen. Es wurde der baierische Herzog Ludwig im Jahre 1243, und nach ihm seine Leibserben gewählt.

---

a) Mausolaeum S. Emmerami part. II. pag. 132. b) Ibidem cit part. pag. 130. Num. LIII. c) Illustrissimus auctor dissertat. de Advocatia loc. & part. cit. pag. 555. Der Codex spricht den Advokaten über diese Hofmark ein schlechtes Lob; indem er sagt, daß das Kloster sehr vieles von seinen Rechten über dieses Gut propter malitiam Advocatorum verloren hat. Diese Schankung wurde nicht wenig angefochten. Bischof Gebhard von Regensburg wollte sich derselben bemächtigen; doch Bischof Bruno von Augsburg setzte sich entgegen, und gemäß dem Wille der großmüthigen Judith, welche die Urheberinn dieser Schankung war, warf er sich zum Herrn derselben auf, damit sie nicht in die Hände eines Fremden, dem sie niemal vermeint war, fiel. Doch durch einen wunderlichen Zufall verblieb das Gut bey dem Kloster. Leo Bischof machte sich zum Advokaten über dieses Praedium. Eine Urkunde vom Jahre 1272 bezeugt dieses. Hernach gefiel die Advokatie über dasselbe den Grafen von Leonberch; sie erlangten ihr Ziel, und gemäß ihres gewaltsamen Berufes waren sie mit ihrem Schutze dem Kloster eben mehr schädlich, als nützlich. Endlich übertrug das Kloster selbst in dem fünfzehnten Jahrhundert die Vogtey in Eiterhoffen, den Graf von Hals, mit welchen es besondre Verträge eingieng. Heute zu Tage sind die Grafen von Törring Vogtherren davon. Wenn die Hofmarksherren die Gerichtsbarkeit über auswärtige Unterthanen haben, so ist es ein Zeichen, daß sie selbe als Advokaten ausüben; denn sie hatten die Vogtey nur allein über ihre eigenen Unterthanen von der Gnade des Landesfürsten erhalten. Sie richten also die geistlichen Unterthanen als Advokaten oder als Unteradvokaten. Als Unteradvokaten tragen sie die Gerichtsbarkeit meistentheils von dem Landesfürsten zu Lehen,

als

als welcher die mehresten Advokaten über die baierischen Klöster bey Erlöschung der gräflichen Familien erbte. d) In dissert. cit. de Advocatia in Mausolaeo S. Emmer. part. II. pag. 553. e) Mausol. S. Emmer. part. II. pag. 119. Num. XVLVII. f) In dissertat. cit. loc. cit. pag. 554. g) In dissertat. cit. loc. cit. pag. 553.

§. 206.

Nun wollen wir auch ein Beyspiel anziehen, welches zum Beweise dienet, daß einem Advokaten in dem eilften Jahrhundert wegen den gehaltenen oder zuhaltenden Placitis über ein Privatgut einige Vortheile zugeschlagen worden sind. Der oben angezogene Codex a) enthält von selben ein Verzeichniß. Der Verfasser von dem Manuscripte bezeuget, daß er, obwohl er von jüngern Zeiten sey, dennoch alles nach den Gewohnheiten des zehnten und eilften Jahrhunderts abgemessen habe. Der Advokat von Vogtareit, welcher daselbst zweymal bey dem Graz (tempore verno) und bey dem Haeu (in autumno) zu placitiren das Recht hatte, bekam für diese außerordentliche Bemühung neben dem jährlichen Gehalt VIII Zargas siliginis, vier Frischlinge, Käs, Holz und Stroh. Es zogen demnach die Advokaten über die Privatgüter eben so, wie die Hauptadvokaten, in dem zehnten und eilften Jahrhundert wegen ihrem Amte nicht geringe Vortheile, welche im Gelde, in Zinsen und in Naturalien bestanden. Ich wäre bereit, noch mehrere Beyspiele von dieser Wahrheit anzuführen; allein nebst dem, daß es, wie mir däucht, nicht nothwendig ist, entschuldigt mich der Mangel der Dokumente. Nur wenige Klöster in unserm Vaterlande übersteigen dieses Alter, und von diesen hatten nur die wenigsten das Glück, ihre Dokumente von tausend Unfällen zu retten.

a) Diesen Codex ließ Abt Albert 1336 zusammenschreiben. Er bezeugt, daß er alles aus den Dokumenten des zehnten und eilften Jahrhunderts, und aus noch ältern gesammelt habe. Vide illustriss. Principis Joannis dissertationem de Advocatia in Mausol. S. Emmer. part. II. pag. 554.

§. 207.

Von den Vortheilen, welche die Advokaten in dem zwölften Jahrhundert, und zwar zu Anfange desselben wegen den Advokatien zogen, kann ich keinen giltigern Zeuge aufbringen, als jenes regensburgische Concilium, von welchem der gelehrte Herr Johann Baptist Ennhueber Meldung machet a). Es wurde auf selbem eine allgemeine Regel von dem, was ein Advokat von seiner ihm anvertrauten Kirche zu fordern hatte, festgesetzt. Es läßt sich von dem Schluße dieses Kirchenrathes in welchem der Kaiser Heinrich selbst, nebst vielen Bischöfen und Fürsten des Reichs, zugegen war, eine Folge auf unser Vaterland gründlich ziehen, weil in der Mitte desselben die Zusammenkunft der vaterländischen Fürsten sich zutrug.

Es wurde demnach ausgemacht b), daß der Advokat nichts mehrers von den Klöstern und Kirchen wegen den zuhaltenden Placitis als zwey Schäffel Korn, zwey Schweine, drey Eimer Wein und Most, zehn Eimer Bier, und fünf Schäffel Haber fordern sollte. Zu Bestreitung der den Advokatien angehefteten nöthigen Ausgaben wurde der dritte Theil bannorum und die Strafen der Ausgelassenheiten *satisfactio temeritatum* bestimmt. Es wurde dem Advokaten zugleich die Sorge aufgelegt, daß den Religiosen und Kirchen ihr Werigeld c) richtig zurückgegeben würde. Wenn die Vorsteher der Kirche genöthigt waren, außerordentlich den Advokaten aufzurufen, so konnten die Advokaten aus einem Rechte nichts fordern, sondern mußten sich mit dem befriedigen, was ihnen freywillig angeboten wurde. Diese Regel wurde den Advokaten im Jahre 1103 vorgeschrieben, deren erste Entdeckung dem P. Meichelbeck wir zu danken haben d). Wir haben daran ein genaues Verzeichniß der Vortheile, welche die Advokatie den Advokaten zu Anfange des zwölften Jahrhunderts nach der Regel der Billigkeit einräumte.

Zu

Zu Ausgange des zwölften Jahrhunderts wurde von dem Pabste Lucius unter der Bannstrafe verboten, nicht mehrers von den Klöstern und Kirchen unter dem Titel des Mundiburdiums zu fordern, als was die Gewohnheit hergebracht hat, welches in moderatis redditibus bestand e). Dieses scheint mir überflüßig zu beweisen, welche Vortheile in dem zwölften und in den vorhergehenden Jahrhunderten der Schutzvogtey bey den Placitis anhiengen.

a) Conciliorum ratisbonenſium brevis recenſio pag. 43. b) Der Canon lautet ſo: Statutum eſt, ut ad placitum cuiuslibet Advocati pertinentes ſemel in anno, quando praeceptum fuerit, omnes cunctis in locis conveniant, ibique in ſervitium ſuum plus non exigant, niſi II modios tritici, & II porcos, tres cados vini & medonis, X cados cereviſiae, & V modios avenae. Ut autem ea, quae in uſus fratrum pertinent, minus diſtrahuntur, haec ſubſcripta in uſus advocatiae ſunt deputata, videlicet III pars bannorum, & ſatisfactio temeritatum, ita tamen, ut ſiqua diſpendia res fratrum patiantur, primo eis reſtituantur ſua Werigelda fratrum, ſicut mancipium pro mancipio: praeterea ſi Praelati Eccleſiae aliqua neceſſitate cogente dampnum ſibi, vel rebus ſuis allatum ſalvo ordine ſuo recuperare non valuerint, ipſos Advocatos ſuos in competentem locum advocent, ubi cauſas querimoniae diligenter diſcutiant, nihilque ab eis, vel ab eorum colonis quaſi ſub iuſtitia exigant, ſed cum charitate hoc, quod eis impenſum fuerit accipiant. c) Vide Du cange verbum gilda P. Meichelbeck tom. I. fol. 295. Hiſt. friſing. vermeint Werigelda ſey eben das, als praetium aeſtimatonis. Einen ganz andern Sinn giebt Mager dieſem Worte. Vid. cap. II. N. 271. & 272. d) Hiſt. friſing. tom. I. part. II. fol. 530. e) Vide Mageius de armata advocat. cap. X. N. 288. pag. 474.

§. 208.

Der Advokat von Chiemsee hatte das Recht, für seine Bemühung bey dem jährlichen Placito folgende Vortheile, welche ihm der Erzbischof von Salzburg zum Theile, und zum Theile die Religiosen in Chiemsee zu entrichten hatten, einzubringen: Modium tritici & dimidium, modium ſiliginis, & dimidium, octo modios de pabulo, ſawinas vini duas, & tres cereviſiae, unum porcum ſaginatum, vel in redemptione XXX nummos, octoginta caſeos, octo anſeres, decem & octo pullos gallinarum ova CCC.

Et

Et haec est summa totius impense. Warum aber der Erzbischof die Hälfte beyzutragen hatte, ist die Ursache, weil dem neu aufgestellten Advokaten des Klosters Chiemsee Grafen Sigboto von Neuburg, zugleich die um diese Gegend herumgelegene erzbischöfliche Unterthanen zu beschützen anvertraut worden sind. Es dienet uns demnach die Urkunde a), welche dieses alles bezeugt, zu einem zweyfachen Beweise: daß nämlich die bischöflichen und klösterlichen Advokaten wegen ihren gehaltenen Placitis in dem zwölften Jahrhundert mit namhaften Naturalien belohnt wurden; weiters, daß das hohe Erzstift Salzburg im Jahre 1187 noch einen Advokaten über seine in Baiern liegende Unterthanen unterhielt, der das Recht hatte, über selbe zu placitiren. In dem unschätzbaren Codice falckensteinenſi b) werden alle Einkünfte, welche Graf Sigboto oder Siboto seinem Sohne gleiches Namen hinterließ, genau beschrieben; folglich geschieht auch Meldung von den advokatischen Vortheilen, die er als Advokat vom Kloster Chiemsee einzunehmen hatte. Diese werden aber abgetheilt; einige davon waren gewiße, die andern ungewiße Fälle; von jenen werden wir unten Meldung thun. Von diesen redet der Codex zum ersten. Sie bestanden aber fast aus eben jenen Naturalien, deren wir uns erst erinnert haben b).

Der aspachische Advokat hatte das Recht, zween Tage nach einander zu placitiren. In dem ersten Tage nahm er die bischöflichen, in dem zweyten aber die klösterlichen Unterthanen vor. Das Vogtgeding mußte ihm an dem ersten Tage der bischöfliche, an dem zweyten aber der klösterliche Oekonom verabfolgen lassen. Es bestand darinn: Man gab ihm duos modios tritici, vel ducentos panes, duos porcos, quorum unus valeat XX nummos, alter XV. X gallinas, XX caseos, centum ova, duas urnas vini, quatuor urnas cereviſie, & octo modios pabuli. Die Urkunde, welche dieses bezeugt, ist vom Jahre 1175 d), und dient uns wieder zum

Be-

Beweise, daß die Advokaten des zwölften Jahrhunderts nach den Umständen des Klosters, dem sie dienten, ergiebige Vortheile wegen ihrem Amte genossen, und daß die bischöflichen Advokaten wegen ihrem Amte eben das nämliche Recht, und die nämliche Vortheile zogen, welche den klösterlichen zustanden; indem der in dieser Urkunde auftretende Advokat das Mundiburdium über die bischöflichen bambergischen Unterthanen, die in Baiern lagen, eben sowohl, als auch über die klösterlichen, aspachischen, und osterhovischen, Unterthanen ausübte. Dieses ist noch aus der angezogenen Urkunde anzumerken, daß mit dieser Bedingniße dem neuen Advokaten von Aspach und Osterhoven die erzählten Vortheile eingeräumt wurden, daß er nichts anders mehr um so weniger fordre, je gewißer es ist, daß man ihn in den vorigen Zeiten mit gar Nichts bedienet hat.

Der Advokat des Klosters Usenhofen hatte die Freyheit, dreymal in dem Jahre, wenn es nöthig war, Placita zu halten. Die Urkunde e), welche dieses bezeuget, wirft ihm folgende Vortheile zu: in illis trium placitorum diebus in uno quoque unum maltrum de frumento, & ad hoc quelibet iuxta ius gentium pertinentia.

Als Herzog Heinrich die Advokatie über das Kloster übernahm, so behielt er sich keine andre Vortheile bevor, als jene, welche die kaiserlichen und königlichen Gesetze erlaubten. Dieses verspricht der Herzog, in dem von ihm ausgestellten Revers f). Es ist also zu vermuthen, daß er wegen den von seinen Beamten gehaltenen Placitis mit solchen Belohnungen, die den Gewohnheiten unsers Vaterlandes, und den Umständen des vogtbaren Klosters einsprachen, sich begnügt haben.

Alle diese Beyspiele beweisen, daß die Advokaten bey den gehaltenen Placitis einen Canon zu ziehen hatten, welcher den Umständen

eines

eines Klosters angemessen, folglich bey einigen Klöstern geringer, bey andern aber wichtiger war.

a) Monumenta chiemensia vol. II. monument. boic. pag. 389. b) Codex falkensteinensis in monumentis boic. vol. VII. pag. 448. c) De prepositura clericorum, cum placitum ibi habuerit, tres lagene vini, & quinque cervisie, duo porci, quorum uterque XXX nummos valeat - VI Anseres - XII pulli - sexaginta casei - CC ova - insuper de bonis, que iacent in stumme apud stumma, iustitia Advocatie integra carrada vini, modius avene, & unus medius tritici, alius modius siguli. d) Monumenta aspacensia vol. V. monument. boic. pag. 133. vid. 136. vide etiam monumenta osterhoviana vol. XIII. pag. 347. e) Monumenta schirensia vol. X. monument. boic. vol. X. pag. 444. f) Monumenta pollingana ibidem cit. vol. pag. 42.

§. 209.

Aber neben der Gastfreyheit, zu welcher die Advokaten bey den jährlichen Placitis einen Zuspruch hatten, hatten sie bey mehrern Klöstern einen ergiebigen jährlichen Canon einzutreiben, bey andern aber wurden sie nur in das Gebeth eingeschlossen. Ich mache aus den baierischen Urkunden von beyden den Beweis.

Dem chiemseeischen Advokaten sprach Eberhard Erzbischof von Salzburg von einem jeden Manso des Klosters Chiemsee ein modium avene zu. Wegen der Advokatie aber über die Kirche in Stumme waren die Religiosen verbunden ihm jährlich Karratam vini (Fuder Wein) ausfolgen zu lassen a). Graf Sigboto ließ den Codicem, welcher dieses bezeuget, und aus welchem ich schon einige nützliche Entdeckungen gemacht habe, im Jahre 1180 zusammenschreiben b). Es macht uns dieser einen wahren Begriff von den großen Vortheilen, die das Mundiburdium brachte. Es wundert mich nicht mehr, daß nach selbem den Fürsten, Grafen, und großen Herren die Zähne so sehr gewässert haben.

Hein-

Heinrich der fünfte bestimmet in dem den Mönchen von Usenhoven gegebenen sehr weitschichtigen Diplome die advokatischen Vortheile. Es gebührten vermög der königlichen Verordnung dem Advokaten *tertius bannus, & consuetudinaria justitia: & lex quam ceteri Advocati in aliis Monasteriis liberis super fures &c.* c).

Herzog Heinrich aus Baiern übernahm die Advokatie über das Kloster Polling, und eignete sich keine andere Vortheile, als jene, welche den alten Rechten und den königlichen und kaiserlichen Verfügungen angemessen waren d), zu. Er hoffte die nähere Belohnung für seine advokatischen Bemühungen großmüthig von dem Himmel. Otto, Bischof von Bamberg, vertraute die osterhovische Advokatie, nach dem Tode des passauischen Präfekten, welcher sich bey seinem Amte sehr gewaltthätig betrug, einem Mezilo (seniori). Diesem wies der heilige Bischof für alle seine advokatischen Ansprüche XII mansos an e). Kaiser Heinrich, der fünfte, übergab die ensdorfische Advokatie dem Pfalzgraten, welcher für alle seine advokatischen Rechte ein Schaaf Weizen jährlich erhielt f). Der von Herzoge Heinrich über das Kloster Ranshofen bestellte Advokat genoß für seinen jährlichen sichern Antheil ein gewisses Getreid von dem herzoglichen Kasten; es wurde ihm aber verbothen, den Unterthan und Leibeigenen des Klosters mit Exaktionen zu belästigen g).

Wir enthalten uns, noch mehrere Beyspiele des jährlichen von den klösterlichen Advokaten gezogenen Kanons anzuführen. Gleichwie von diesen keines dem andern gleichet, so würden die übrigen auch eines dem andern widersprechen; doch in diesem kommen sie alle überein, daß, nach Maaß der Gewohnheit, der königlichen Anordnungen, und der geringen oder ergiebigen Umstände eines Klosters, der Advokat auf einige sichere Einkünfte zählen konnte.

a) Monumenta Chiemensia monum. boic. vol. II. pag. 390. A singulis monasterii mansis, qui vulgo appellantur hube preter modium avene

nullo genere exactionis aliquid unquam accipiat. - - - Poſſeſſiones Eccleſie in ſtumme ea conditione tuendas - - - ſuſcepit - - - & hujus rei gratia Karratam vini a fratribus annuatim idem Advocatus exſpectet. Karrata ein Fuder. b) Codex falkenſteinenſis vol. VII monument. boic. pag. 495. c) Monumenta ſchirenſia vol. X monument boic. pag. 444. d) Monumenta pollingana cit. loc. & vol. pag. 42. nullam exactionem, - - niſi juxta antiqua jura, & conſuetudines imperatorum & Regum. *Emolumentum enim noſtrum vita æterna.* e) Monumenta oſterhoviana vol. XII monument. boic. vol. XII pag 347. f) Chronicon ensdorffenſe Jacobi Parfueſs apud Oefelium ſcript. rerum boic. tom. I, pag. 582. g) Monumenta raushofiana vol. III, monument. boic. pag. 320.

§. 210.

In einer in dem Jahre 1160 der reichersbergiſchen Kirche vom Erzbiſchofe Eberhard übergebenen Urkunde, in welcher dem ſalzburgiſchen Hauptadvokaten die Advokatie über dieſes Kloſter übergeben wird, werden die Rechte ſowohl, als auch die Vortheile, auf welche der Advokat eine Rechnung zu machen hatte, angemerket. Es wurde ihm aber nichts, als nur der dritte Theil des banni zugeſchlagen. Es war ihm verbothen, von den Grundholden einen jährlichen Zins an Gelde oder an andern Naturalien einzutreiben. Der Grund dieſes Verboths war, weil die Unterthanen dieſes Kloſters allzeit von dergleichen Abgaben befreyt geweſen ſind. Ich ſchließe daraus, daß einige mit geringen Mitteln verſehene Klöſter ihren Advokaten nichts, als nur den dritten Theil des banni ſchuldig waren; dann daß, wo es die Gewohnheit mit ſich brachte, die Advokaten mit Recht jährliche Zinſe an Gelde und Getreide von den klöſterlichen Unterthanen erholen konnten. Die Gewohnheit entſchied alles.

---

a) Monumenta reichersberg. vol. III. monument. boic. pag. 466. Ea libertate permanete, ut colonis ejusdem loci nulla cenſualis exactio imponatur, neque in avena, neque in tritico, neque in denariis aut alio quolibet gramine, quoniam a *talibus gravaminibus hucuſque locus ille fuit immunis.*

§. 211.

Einige Advokaten liessen sich mit dem einzigen Gebethe befriedigen. Sehr wenige waren diese. In dem zwölften Jahrhundert finde ich ein einziges Kloster, welches so glücklich war, mit diesem Vortheile seinen Schutzherrn abzuspeisen. Eberhard, Bischof von Bamberg bestellte über das Kloster Prifling als Advokaten Alberten, Grafen von Boaen. Gleichwie ihm die advokatischen Rechte, also wurden ihm auch die Vortheile der Advokatie sehr eingeschränkt. Der Bischof beschwor ihn, **mit dem Gebeth der Brüder** zufrieden zu seyn. Doch mußte man ihm jährlich ein paar Winterstiefel verehren a). Dieß bezeugt eine von Eberharden, bambergischen Bischofe, dem Kloster Prifling in dem Jahre 1156 gegebenen Urkunde.

a) Monumenta Priflingen vol. XIII. monument. boic. pag. 181. - - sola contentus oratione fratrum, & duobus bottis hiemalibus.

§. 212.

Ein Soldat sammt seinen dreyen Schwestern wurde zu der Kirche des heiligen Niclas verehret, ohne daß, wie die Urkunde sagt, der Advokat davon ein Recht ziehen soll a). Darf ich daraus nicht schließen, daß dem ordentlichen Advokaten von den geopferten Leibeigenen ein Nutzen zufiel? Welcher? Gar oft mußten diese Opfer dem Advokaten einen jährlichen Zins von Gelde reichen. Ich beweise dieses aus einer andern Urkunde des Klosters St Nicla b). Eine adeliche Frau opferte sich eben diesem Heiligen auf; sie verbat sich aber die Schuldigkeit, den jährlichen gewöhnlichen Zins zu reichen. Heinrich, Graf von Ortenburg und Advokat des Klosters, gab dazu seine Einstimmung. Man würde aber seine Einstimmung nicht abgefodert haben, wenn er nicht einen Antheil an dem gemachten Opfer gehabt hätte. Es zogen demnach die Advokaten nicht selten einen Vortheil von den gemachten Opfern. Doch man muß diese Regel behutsam anwenden.

Die Gewohnheiten bey einer Kirche, die Privilegien, und die Constitution derselben geben von den Rechten, von den Vorzügen, und von den Vortheilen des Mundiburdiums fast allzeit die beste Auskunft.

Wenn demnach Otto, Graf von Stein, bey jeder Wahl eines neuen Probsten zu Schamphaupt dimidiam caratam vini frankhonici, & de hominibus præfatæ Ecclesiæ steuras in vita, & caducum in morte (den Todfall) forderte, so war dieses ein ungewöhnlicher, und im Wege der Rechte nicht zugestandner Vortheil, welchem sein Sohn Ulrich freywillig, weil er das Unrecht einsah, entsagte. Es läßt sich also aus diesem keine Folge ziehen, daß in dem zwölften, und in den vorhergehenden Jahrhunderten den Advokaten dieser Nutzen aus ihrer Advokatie zufloß. Die Urkunde c), welche dieß bezeugt, sagt selbst, daß dieß bisher ein Mißbrauch gewesen, und daß diese Forderung wider die alten Gewohnheiten gelaufen sey.

a) Monumenta St. nicolaitana vol. IV. monument. boic. pag. 275. *Sine omni iure Advocationis.* b) Eadem ibidem cit. vol. pag. 277. c) Hund. baierisches Stammenbuch 1 Theil, 7tes Blatt.

Die Vortheile des Mundiburdiums in dem dreyzehnten Jahrhunderte.

§. 213.

Es scheinet, als wenn die Vortheile allein, welche den klösterlichen Advokaten in dem dreyzehnten Jahrhunderte ihr Amt darbot, ihr Ansehen in eben demselben, oder wenigstens zu dessen Ende gestaltet hätten; so wenig finden wir, daß um diese Epoche herum ihnen erlaubt war, die von den Gutthätern gemachte Schankungen im Namen der Kirche anzunehmen, complacitationes, concambia, und permutationes einzugehen, und gutzuheißen. Aber welche Vortheile genoßen sie? Ein Revers, den der Graf Ulrich von Abensberg wegen der ihm

anvertrauten Advokatie von Eilsbrunn ausstellet, giebt Zeugniß von einigen a). Er empfieng den dritten Theil des eingebrachten banni. Der Pfarrer von Eilsprunn war schuldig, ihm jährlich auf das Fest des heiligen Emmeram ein halbes Talent regensburger Münze zu bezahlen. Nebst diesen übte er noch andere Rechte aus. Der Revers nennet sie zwar nicht ausdrücklich; doch aus einer andern Urkunde, welche von der von Grafen Ulrichen geschehenen Verkaufung einiger derselben zeuget, lassen sie sich errathen b). Die Kirchen von Abach, Tann, und Lobsinng mußten ihm jährlich zwey Pfund regensburger Pfenning auszahlen. Von fünf Höfen in Tunzling zog er einen jährlichen Zins. — Ein von dem emmeramischen Advokaten Grafen von Noteneck, welcher die Advokatie über die Hofmark Lauterbach an sich brachte, ausgestellter Revers c) zeugt, daß gemeldter Graf von einem Hofe *per fas & nefas*, wie er selbst in der Urkunde bekennet, jährliche Dienste von Unterthanen sich habe leisten lassen d).

Dem Advokaten von Inning (dieser war in dem dreyzehnten Jahrhundert der Herzog aus Baiern) mußten alle Höfe insgesammt allda VIII libr. Denar. Ratisp. bezahlen e). Die Hofmark Inning gehörte zum Gotteshauß St. Emmeram schon in dem eilften Jahrhunderte. Arnolf gedenket dieses Orts in der von ihm vorgenommenen Beschreibung der emmeramischen Einkünfte f).

Ein anderer emmeramischer Advokat, aus dem Geschlecht der Grafen von Leuwolfing, welches das Advokatenamt über das emmeramische prædium Neuenhausen versah, erhielt zu seinem Vortheile zwey Höfe aus dem gedachten Dorfe zur Lehen g).

Der Advokat von Hebramstorf h) zog für seine Portion von einem jeden Hofe unum caseum, duos pullos, & agnum valentem VIII Den. Diese Beyspiele dienen zum Beweis, daß in

dem

dem dreyzehnten Jahrhunderte die emmeramischen Advokaten wegen ihrem Schutz überflüßig belohnt worden sind. Doch war ihre Belohnung so verschieden, daß eine der andern fast immer nicht gleichet.

a) Mausol. S. Emmerami part. II, N, CXIV, pag. b) Ibidem cit. part. N. CXV, pag. 237. c) Ibidem cit. part N. CXI, pag. 232. d) Heinrich, Bischof in Regensburg, verkaufte die Advokatie in Lauterbach, welche er nach dem Tode seines Brudes, Graf Gebhards, durch Erbschaft an sich brachte, Ludwigen, Herzoge in Baiern, in dem Jahre 1279. Ludwig, ein Sohn des vorigen, und nachmaliger Kaiser, würdigte das Kloster St. Emmeram seines besondern Schutzes. Mausol. S. Emmer. part. II, N. CXX. Er befahl, daß derjenige, dem er die Advokatie anvertraute, wegen seinem Amte nichts fordern solte, ausgenommen, was den alten Gewohnheiten einsprechen würde Ibidem cit. loc. N. CXXII Nach der Hand verpfändete er das castrum Roteneck einem Hiltprandt Chamer, und Gebharden, dessen Sohne. Beyde genoßen die der Advokatie anklebenden Vortheile. Die Herrn von Preising kauften das Schloß Roteneck um 1365 Gulden. Vom Konrad Preisinger von Baybrun lößten es die Herzoge aus Baiern in dem Jahr 1389 um eben diesen Preis wieder ein. Die Herrn von Laiming erwarben es darauf. Ich finde daß sie vor dem Jahr 1431 schon Herren von Roteneck gewesen sind. Das Kloster hatte mit diesen Herrn und mit ihren Vorfahrern wegen der Advokatie viele Streitigkeiten. Sie forderten mehr, als die Gewohnheit mit sich brachte. Kaiser Friderich trug dem Erzbischofe von Salzburg, und den Bischöfen von Freysing und Regensburg auf, den Handel zu untersuchen, und zu entscheiden. Abt Johann war mit der schiedrichterischen Aufrichtigkeit dieser Fürsten nicht zufrieden. Er appellirte in dem Jahr 1493 zu dem Kammergerichte. Doch in dem Jahr 1534 wurde durch andere Schiedrichter der Frieden unter den streitenden Partheyen hergestellt. Endlich kam das Schloß Roteneck in die Hände des Herrn von Weix. Abt Placidus lößte in dem Jahr 1650 die Vortheile der Advokatie, welche der Herrschaft Roteneck anhiengen, von Herrn Wolfen von Weichs in Steingriff und Roteneck, und seiner Gemahlinn, gebohrnen Gräfin von Döring, um den bedungenen Preis ein. e) Mausol. S. Emmer. part. II, pag. 557. f) Vide Bez. Thes. anecdot. Tom. I, part. III, col. 71. g) Mausolæum S. Emmer. part. II, pag. 558. h) Mausolæum S. Emmer. part. II, Num. XX, pag. 57. Die Güter des Klosters St. Emmeram in Hebranstorf waren wunderlichen Abwechslungen unterworfen. Eine charta Hartwici, Episc. Ratisbon. zeigt dieses. Ibidem cit. part. N. CCXXIII, pag. 556.

§. 214.

§. 214.

Nun wollen wir auch die Früchte der übrigen klösterlichen Advokatien unsers Vaterlandes untersuchen, um einen allgemeinen Schluß, in welchen dieselben in dem dreyzehnten Jahrhundert bestanden haben, machen zu können. In dem Jahre 1244 übernahm Herzog Otto die Advokatie über das Stift Chiemsee. In dem darüber aufgerichteten Instrumente werden Otten jene Vortheile versprochen, die den alten Privilegien des Klosters angemessen, und der hergebrachten Gewohnheit nicht zuwider waren. Der Herzog zog demnach eben jenen jährlichen Canon, den Graf Sigoboto als Advokat eintrieb, und bey den zuhaltenden Placitis wurden seinen Beamten die nähmlichen Servitia geleistet a), welche in den vorhergehenden Zeiten den Advokaten entrichtet worden sind.

Herzog Ludwig besaß, als Advokat des Klosters Aetl, einen Strich Landes. Er gab den Mönchen in dem Jahre 1295 die Freyheit, einen Theil davon anzubauen. In der von dieser Freyheit zeugenden Urkunde sagt Ludwig ausdrücklich, daß in dieser Gegend ihm das jus advocatitium gebühre b).

Besondere Vortheile wurden dem Advokaten von Rot, Grafen Cunonen von Wasserburg, vom Kaiser Friderich, dem zweyten, eingeräumt. Alles dasjenige, was zu dem Reiche mußte erlegt werden, fiel in die Kammer des Advokaten; diese außerordentlichen Vortheile sprach dem Advokaten ein kaiserliches Diplom zu c). In dem von Cuno ausgestellten Revers sehen wir, daß die Reichs-Anlagen in den Lehen bestanden, die von dem Kloster abhiengen; denn Cuno versprach, sich mit dem einzigen omni iure feudali, welches ihm die kaiserliche Gnade zusagte, zu begnügen d). Es wurde demnach in der Folge dieses ansehnliche Stift seiner Reichsstandschaft durch die Advokatie entübrigt. Eine besondrre Capitulation gieng Herzog Otto

und

und seine zween Prinzen Ludwig und Heinrich, welche mit einander, der Vater und die Söhne, von dem Kloster Baumburg als Advokaten, nach dem Tode des baierischen Pfalzgrafen Rapoto, in dem Jahre 1251 aufgestellet wurden, mit dem gemeldten Kloster ein. Es wurde festgesetzt: de Vogt mutte mensura Palatini consueta tantum modo ad valentiam VIII Denariorum. Für ein Pferd aber gab man fourage unam Metretam Havenavensem. Bey Eintreibung dieser advokatischen Früchte war ein Commissarius des Klosters zugegen, dem oblag, das Urtheil zu fällen, ob dieses Quantum der Unterthan zu geben im Stande wäre. Die Kirche blieb von aller vexatione, und exactione frey. Sogar konnte von dem Probste manus sanguinolenta, vel enormis læsio untersucht werden e). Die Herzoge Otto, und Ludwig stellten über diese Punkte, welche sie alle von Wort zu Wort aufs neue beschworen, eine neue Urkunde in dem Jahre 1294 aus f). Aus einem andern aber vom Herzoge Heinrich in dem Jahr 1258 gegebenen Donations-Briefe erhellet, daß nebst diesen gemeldten advokatischen Sporteln dem Advokaten viele Lämmer eingedienet werden mußten. Diesen Dienst ließ Herzog Heinrich wegen einem getroffenen Tausche dem Kloster nach.

Die Herrn von Ror trugen sich in einer mit dem Kloster Ranshofen geschlossenen Capitulation aus, daß ihnen ein jeder ganzer Hof, welcher zu dem Kloster gehörte, vier Metzen Vueters, und von der Hueb zwen Metzen, und von dem Leben ainen, nur zweimalen im Jahr, und von dem Haus ein Huen auch zweimal in dem Jahr eingedienet wurden g).

Vor allen ist der Vertrag merkwürdig, den das Kloster St. Nicola mit dem Herzoge Heinrich aus Baiern, als seinem Advokaten, in dem Jahre 1262 eingieng h). Es bedung sich der Advokat folgende Früchte und Vortheile aus. Ein ganzer Hof diente ihm ein

Schäffel

Schaaf Haber. Wenn ein Gutsbesitzer zween Höfe auf einmal inne hatte, mußten diese zwey Schaaf liefern. Jener Unterthan, welcher bey dem Placito nicht erschien, bezahlte LX Denarios. Die Steuer brachte der Probst ein, und übergab sie dem Advokaten. Ein jeder Bauer, der auf fremden Praediis saß, reichte quinque caseos valentes tertium dimidium Denariorum; diejenigen aber, welche die Praedia des Klosters anbauten, wurden von diesem Zinse losgesprochen. Der Advokat in Persona, und nicht sein Stellvertretter, war berechtiget, dreymal in dem Jahre, zweymal im Sommer und einmal im Winter, auf den dem Kloster angehörigen Gütern seine Pferde einzustellen. Ein Bauer war verbunden, vier Pferde, ein Söldner (hubarius) zwey, und ein Halbsöldner Ein Pferd zu versorgen. Die Bediente des Advokaten wurden ohne Hühnern und Wein bedienet. Er hatte die Freyheit, in den Weyhern des Klosters zu fischen, und in dessen Gehölzen zu jagen. Die von den ungehorsamen Unterthanen des Klosters eingetriebenen Strafen theilte er mit dem Kloster. Die advokatischen Dienste konnte er von jenen Unterthanen, welche selbe bey dem ausgesteckten Termin nicht abführten, in zweyfacher Maaß eintreiben. Er versprach, die Fundationsgüter des Klosters, dessen Freyheiten, die Zehende, die Priester und Kleriker uneigennützig zu beschützen. Mit Genehmhaltung des Kellners und der übrigen Officialen des Klosters schrieb er jährlich eine Steuer bey den klösterlichen Unterthanen, wenn es anders die Umstände zuließen, aus. Eine villicatio decimis instructa mußte dimidam libram, eine villicatio minor sine decimis instructa tres solidos, integra Huba LX. dimidia Huba XXX. quartale XV. denarios, censualis, qui non est in bonis nostris X. denar. haec omnia denariis patavinensibus, bezahlen. So lange aber des Klosters Gründe unbebaut waren, und also das Kloster den ganzen Nutzen davon nicht hatte, war dem Advokaten nur erlaubt, die Hälfte der Steuer zu empfangen; sobald aber das Kloster den ganzen Dienst davon zog, konnte

er die ganze Steuer einbringen. Diese waren außerordentlich wichtige Vortheile, von welchen wir in unsern baierischen Dokumenten kein Beyspiel mehr antreffen.

In dem Jahre 1277 überließ der benediktbeurische Abt Ortolf, ein Privat-Praedium in Laingreben einem Ludwig und dessen Sohne Heinrich um 50 münchner Talent. Man vergaß bey dem gemachten Kaufscontrakt auf das advokatische Recht nicht. Dem Advokaten wurden jährlich quatuor metretae avene, & solummodo duarum steurarum medietas ausgemacht. Aus dieser demnach den Kaufscontrakt beschreibenden i) und aus der oben erst angezogenen St. nicolaischen Urkunde folgt, daß die Advokaten in dem dreyzehnten Jahrhundert bey jenen Klöstern, derer Gewohnheit es nicht widersprach, Steuern von ihren Unterthanen, welche ich dem capitali censui gleich halte, einzubringen berechtiget waren. Als Graf Otto von der Baley die bernriedische Advokatie über das Dorf Malchingen Hainrichen von Ehstingen als ein Lehen überließ, schärfte er in der darüber ausgestellten Urkunde k) seinem Lehenvasallen ein, daß er von einem jeden Unterthan nicht mehr als *XXX. Denarios, & modicum* l) *de Advocatia pertinentem* jährlich einbringen soll.

Heinrich von Au vermachte dem Kloster Polling die Einkünfte seines Hofes in Odrating. Nebst andern geistlichen Vortheilen behielt er sich das advokatische Recht darüber bevor, und nahm sich aus, daß man ihm und seinen Erben jährlich quatuor metretas avenae davon eindiene m).

Von den in Ostbaiern gelegenen Gütern wurden den Advokaten in dem dreyzehnten Jahrhundert meistens nur Geldzinse, und keine Naturalien ausgeworfen. Eine dem Kloster Niederalteich vom Herzoge Friderich in dem Jahre 1243 gegebene Urkunde giebt den Beweis davon.

davon. Dem niederalteichischen Advokaten über das Dorf Abstorf wurden jährlich nur X. solidi monete usualis bezahlt n). Diese Entscheidung aber des Herzogs Friderich gab Anlaß zu einem neuen Streite. Unter Vermittelung des gedachten Herzogs wurde zwischen den streitenden Theilen Hermannen, Abten von Niederalteich, und Hermannen von Chranichperch, Advokaten des Klosters, ein Vergleich in dem nämlichen Jahre getroffen, vermög dessen der Abt aus seinen Kammerfällen dem Advokaten jährlich auf das Fest des heiligen Georgs VIIII. libras und auf das Fest des heiligen Michaels wieder IX libras usualis monete zu bezahlen verbunden wurde. Es mußte der Abt dem Hermann bey seiner dreymaligen Ankunft zum Placitiren sammt vier und zwanzig Reitern das Nachtquartier verschaffen, oder dafür V libras entrichten. Wenn das Dorf Abstorf ein Unglück traff, so theilte der Advokat mit dem Abte den Schaden o). Es wurden noch andre merkwürdige Punkte ausgedungen; allein sie gehören nicht hieher. Diese Anmerkung wird etwas zu dem allgemeinen Schluße, den wir unten §. 215. ziehen werden, beytragen.

Pabst Honorius bestättigte die Erneuerung des Klosters Oberalteich auf das Jahr 1126. In der Bulle dachte Honorius auch auf den Advokaten p). Ich rücke nur jene Stelle ein, die zu dieser Rubrik, in welcher wir die Vortheile der Advokaten in dem dreyzehnten Jahrhundert aus den gleichzeitigen Dokumenten bestimmen, gehört. Dem Advokaten wurden bey dem jährlich einmal zuhaltenden Placito folgende Servitia ausgesteckt: *Sex urne vini, & una mellis & viginti urne cerevisie, quatuor modii frumenti, & totidem porci, & duodecim modii avene*; das Kloster war aber nicht verbunden, seinem Advokaten diese Naturalien anderswo, außer dem Orte, wo das Placitum gehalten wurde, hinzuliefern.

Dietrich von Flügelsperch war Advokat des Klosters Prifling. In dem Jahre 1266 verglich er sich unter Vermittelung Hadmars

von Laber mit dem Abte. Der Erbschenk von Flügelsperch versprach, keine Herberg, keine Steuer, noch eine andre Abgab von den Unterthanen des Klosters einzubringen; doch mußten ihm die Unterthanen an dem Tage der Ehehaft XL Denarios für die Mittagstafel bezahlen q).

Das Kloster Weltenburg gab einen Curiam in Kranholz Wolframen von Ror zu Lehen. Dem Advokaten wurden XL Denarii für seinen advokatischen Antheil ausbedungen, die der Lehenvasall jährlich zu entrichten verbunden wurde r). Ich könnte noch mehrere Beyspiele, die die jährlichen Sporteln der Advokaten beschreiben, anführen; doch diese werden um so mehr erklecken, je weniger mir kann zugemuthet werden, eine Gattung der Früchte, und der Vortheile, welche in dem dreyzehnten Jahrhundert die Advokaten unsers Vaterlandes wegen ihrem Amte und Charakter zogen, übersehen zu haben.

---

a) Monumenta chiemensia vol. II. monument. boic. pag. 401. b) Monumenta atilensia cit. loc. vol. I. pag. 289. c) Monumenta rotensia cit. loc. vol. I. pag. 373. d) Eadem ibidem cit. vol. pag. 376. e) Monumenta baumburgensia vol. II. monument. boic. pag. 202. f) Eadem ibidem cit. vol. pag. 211. g) Monumenta ranshofiana vol. III. monument. boic pag. 361. h) Monumenta S. nicolaitana vol. IV. monument. boic. pag. 349. i) Monumenta benedictoburana vol. VII. monument. boic. p. 142. k) Monumenta bernriedensia vol. VIII. monument. boic. pag 322. l) Modicum: vielleicht soll unter diesem Worte, welches der Aufmerksamkeit des Du cange entrann, ein Strich eines Ackers verstanden werden, welchen der Advokat anzubauen berechtiget war. m) Monumenta pollingana vol. X. mon. boic. pag. 56. n) Monumenta niederaltac. vol. XI. monument. boic. pag. 213. o) Eadem monum. cit. loc. & vol. pag. 215. p) Monumenta oberaltac. vol. XII. monument. boic. 98. q) Monumenta priflingensia vol. XIII. monument. boic. r) Monumenta weltenburg. vol. XIII. monument. boic. pag. 365.

§. 215.

Nun aus dem, was ich §§ 212 und 214 gemeldet habe, ziehe ich folgende Schlüße heraus: Erstens daß die Gewohnheit, die Advokaten

katen in dem dreyzehnten Jahrhundert wegen ihrem Amte zu belohnen, nicht einerley war; zweytens daß die Verschiedenheit der den Advokaten zugesprochenen Sporteln sich auf die Lage der Oerter, auf die Umstände eines Klosters, und dessen Unterthanen, auf die hergebrachten Gewohnheiten gründete; drittens daß jene Unterthanen und Klöster, die von dem Feldbau und Viehzucht sich ernährten, meistentheils mit Naturalien ihre Advokaten befriedigten; viertens daß die bey den Placitis gewöhnlichen Servitia nicht von einerley Maaß waren, sondern mit den Umständen eines Klosters, oder mit dem Vermögensstande der klösterlichen Unterthanen, und mit den alten Gewohnheiten verhältnißmäßig waren; fünftens daß aus dieser Ursache keine andre Regel, nach welcher die advokatischen Vortheile festgesetzt worden sind, gegeben werden kann, ausgenommen diese, daß nach den hergebrachten Gewohnheiten, nach den von den Advokaten selbst mit den Klöstern eingegangenen Verträgen, nach den verschiednen Umständen der vermöglichen und unvermöglichen Kirchen, und ihrer Unterthanen, nach der mehr und weniger vortheilhaften und fruchtbaren Lage der Oerter die Advokaten verschiedene Vortheile in jährlichen Zinsen, und Naturalien gezogen haben, und daß sie sogar von den Unterthanen einiger vermöglichen Klöster mit Einstimmung der klösterlichen Officialen-Steuern, das ist capitalem censum erheben haben können. Diese Vortheile sind es, welche allein heute zu Tage von den alten Vogteyrechten noch übrig sind, die meistentheils der Landesfürst als Erb aller alten Grafschaften an sein durchlauchtigstes Haus gebracht hat, und ohne welchen seine Kastenämter unbedeutend seyn wurden.

Vor allen zogen in dem dreyzehnten Jahrhundert die Herzoge aus Baiern wegen ihren Vogteyen über unterschiedliche Kirchen um der Gegend des Lechrains a) ergiebige Vortheile. Der geheime Rath von Lori hat uns dieselben bekannt gemacht. Ich erinnere mich hier aller Oerter, Kirchen und Klöster, welche vogteyliche Dienste und

Zinse

Zinse in die herzogliche Kammer liefern mußten; in den Noten aber werde ich die Stellen selbst, wie sie in dem alten Saalbuche Ludwigs, des Strengen, um das Jahr 1275 zu lesen sind, anziehen. Ich nehme diese geringe Mühe desto lieber auf mich, je unbekannter die Urkunden Sammlung des Herrn von Lori ist, und je näher der Gegenstand davon zu meinem Ziele dienet, indem ja gefragt wird, was für Vortheile die Advokaten von ihrem Amte zogen.

Da die in dem Saalbuche beschriebenen Renten nicht erst unter Ludwig ihre Geburt erhielten, sondern sich auf die alten Gewohnheiten gründeten, so dienen sie uns zur Auflösung der Frage: Welche waren die Vortheile der Advokaten nicht nur allein für das dreyzehnte, sondern auch schon für die vorhergehenden Jahrhundert? In dem Landgerichte Rain mußten Walderforf b) und das Kloster Thierhaupten c) wegen der Advokatie gewiße Naturalien jährlich entrichten. In dem Landgerichte Witlinspach hatte der Herzog seine Einkünfte wegen der Advokatien über Rieden d), über das Kloster Chybach e), über St. Ulrich f), über Adoltshusen g). Im Gerichte Grozhusen zog er seine advokatische Vortheile wegen dem Vogtamte über Niedermünster in Regensburg h), über Taytingen i), über Lemingen k), über Celle l), über Geispach m), über Wimpözzing n), über Chinperch o), über Reumoltzriede, p) und über Zigelbach q). Das Amt Geroltspach brachte die Gilten wegen der Advokatie in Geroltspach r) und in Almaringen s) ein. In dem Amte Möringen diente der Ort Mindrachin wegen der Advokatie über die Dorfkirche t) eine gewiße Mensur vom Getreide. In Schwabecke genoß der Herzog wegen dem Advokatenrecht über einige Kirche nicht geringe Einkünfte u). Ganz außerordentliche advokatische Census im baaren Gelde sowohl, als in Naturalien wurden in dem Amte Mönchingen w), Landsberg x), in Mülhausen y) entrichtet. In dem Amte Shilperch endlich und Ambergau fiel etwas Geringes in die herzogliche Kammer z). Es

brachte

brachte demnach den Advokaten ihr Amt in dem dreyzehnten Jahrhundert große Vortheile, sowohl bey den Klöstern, als auch bey den Privatkirchen, welche meistentheils in Naturalien bestanden.

a) In der Geschichte des Lechrains 2. Theil. a pag. 13. b) *Advocatia Walderdorf 5. sol. av. 12. m.* faciunt de mensura duc. 8. mod. *Porcum I valentem dim. lib. lini 26. Zineln valent I. den.* c) *Advocatia de clausiro, Thierhaudten. Av. 36 mod.* faciunt de mensura duc. 34. mod. *den. 7. lib. Item pulli. 36.* d) *De advocatia Riedin avene 6. modi advocales.* e) *De advocatia clausiri Chybach av. 80. mod.* f) *De advocatia S. Ulrici av. 10. mod. advocal.* de eadem advocatia solvit 3 *mod. advocal. 1. porc. valent. dim. lib. agni, 26. agni pro 12 den.* g) *De advocatia Adoltshusen av. 13. mod. advocal & dimid. tritici, 4. mete.* h) *De advocatia bonorum clausiri inferioris monasterii ratispon. av. 24. mod. advocal.* i) De advocatia *Taytingen av. 9. m. advocal* k) De advocatia *Lominge av. 11. m. advocal.* l) De advocatia *Celle* solvit *1. m. av. 3. mod. advocal.* Inferius *Celle av. 4. mod.* m) De advocatia *Grispach av. 3. mod. advocal. 1. agnus*, de hiis ht in ferdo, & *agnum.* n) De advocatia *Winpözzinge av. 2. m. advocal.* o) De advocatia *Chinperch 2. m.* p) De advocatia *Reumoltzriede aven. 1. m.* q) De advocatia *Zigelbach av. 9. mod. advocal.* r) De advocatia *Geroltspach av. 18. mod. frisingens. mensure*, & *tritici. 12.* calvei facuint 1. mod. item *pro agnis 3. sol. 8. den.* item *2 porci vel 3 sol. pullos. 12. caseos 33. vel 15. den.* item *dimidium sagma vini latini, & est* iudicis ut dicit. s) De advocatia *Almaringe 4. m.* t) Item (ibidem *Mundrechingen*) *de advocatia ecclesie aven. 4. mete.* u) Ibidem (Schwabecke) *decem dimidie hube advocales dant sleuras*, & Advocatus tenetur *instituere*, & *destituere.* Item *de Wingartlehen* pro iure advocali *av. 16. m.* Item *curia villicalis* solvit pro iure advocali *avene 22. m. Chunrathoven curia* advocalis pro iure advocali *avene decem modios. Erpstintingen* pro iure advocali *ave. 8. m. & 24. den.* & *Advocatus debet praesidere judicio ibidem bis in anno, & plus si est necesse.* Item *in Hersfritsdingen* in duabus hubis Advocatus habet *instituere. & destituere &* habet *iudicium.* w) Vide 2. Theil der Geschichte Lechrains a pag. 24 & 25. x) Ibidem pag. 27 & 28. y) Ibidem pag. 29 & 30. z) Ibidem pag. 32. (Wickershoven) de advocatia *in dote silig. unum modium: ordei 1. mod.* (*huba in Rot*) de advocatia *avene 6. m.* pag. 36. Item de advocatia *Albertis de Chempen 2. libras.*

§. 216.

Es gab aber sowohl Privathöfe a), als auch ansehnliche Klöster und Stifter, welche ihren Advokaten zur Belohnung nichts erwiederten. Herzog Heinrich sagt in einem dem Kloster Fürstenzell auf das J. 1276 gegebenen

Diplo-

Diplome b), der cisterzienser Orden habe durch kaiserliche und päbstliche Privilegien die Freyheit, erlangt über seine Güter und Leute gar keinen Schutzherrn aufzustellen, und wenn sich dessen Klöster selbst einen Advokaten wählten, so könne dieser für seinen Schutz nicht den mindesten Vortheil fordern. Herzog Heinrich wolle das Kloster Fürstenzell aus diesem Grunde in seinen Gerechtsamen nicht stören. Durch diese Urkunde kann also bewiesen werden, daß die Cisterzienser nicht verbunden waren, einen Advokaten anzunehmen, oder ein solcher mußte, wenn sie sich bey einer vorfallenden Nothwendigkeit seines Dienstes bedienten, ohne allem Vortheil dienen. Dieß mag, unter andern, eine Ursache seyn, daß die cisterzienſischen Abteyen die vermöglichsten sind. Sie waren zu allen Zeiten von den eigennützigen Advokaten loßgesprochen; folglich verblieb ihnen jenes, was andre Klöster ihren Advokaten ausfolgen zu lassen verbunden waren, ja, ich möchte hinzusetzen, daß ihre Stiftungen einer mindern Gefahr oder Antastung ausgesetzt waren, weil sie keine solche Schutzengeln auf den Hals hatten, die sich nicht selten eine Pflicht daraus gemacht haben, die ersten und stärkesten Feinde der Klöster zu seyn.

Chalhoh von Valkenstein ein Ministerial der passauischen Kirche stiftete auf seinem Grunde an dem Orte Slag ein Kloster zur Ehre unsrer lieben Frauen. Sein Sohn Chunrad erneuerte diese von dem Vater angefangene Stiftung, und verband sich, und alle seine Erben zugleich, daß sie, ohne an einen advokatischen Vortheil oder Frucht zu gedenken, das neugestifte Kloster zu ewigen Zeiten beschützen wollen. Bischof Rudiger von Passau bekräftigte die Stiftung auf das Jahr 1236 c). Otto, Herzog von Meran, bezeuget in einem Bestättigungsbriefe des Kloster Diessen, daß die Stifter dieses Klosters uneigennützig selbes beschützt haben d). Wir liefern hier Beyspiele, welche beweisen, daß nicht nur allein in dem dreyzehnten Jahrhundert, sondern auch in den vorhergehenden Jahrhunderten die Stifter gar keine Früchte

wegen

wegen ihres Schutzes sich ausgedungen haben. Mit diesem schließe ich den ersten Theil der aufgeworfenen Frage. Wenn ich zu lange geworden bin, so schreibe man dieses der Fruchtbarkeit der Dokumente zu, von welchen ich keines, auch das geringste nicht, ohne Untersuchung ließ.

a) Monument. formb. vol. IV. mon. boic. pag. 92. b) Monument. Fürstenzell. vol. V. monument. boic. pag. 16 & pag. 43. c) Monumenta osterhof. vol. XII. monum. boic. pag. 389. d) Monument. dieffen. cit. loc. vol. VIII. pag. 175.

Zweyter Abschnitt.

Wie übten die Advokaten ihr Amt aus?

§. 217.

Verlanget man etwa durch diese Frage zu wissen, ob die Advokaten ihr Amt gut oder übel verrichtet haben? Wir halten unser Urtheil zurück, und lassen vielmehr den wegen seiner tiefen Gelehrsamkeit sowohl, als wegen seiner Wahrheitsliebe bewährten Harenberger reden. Er schildert die Advokaten überhaupt so a). „Die Advokaten waren mit den ihnen ausgeworfenen geringen Vortheilen nicht zufrieden; sie trachteten, alle erledigte feuda an sich zu ziehen; sie baten um selbe, und bedienten sich auch zu Zeiten eines sanften Gewalts. Die Beneficien ihnen versagen, war eine gefährliche Sache; denn dadurch nahmen sie Gelegenheit, die Kirchen Gottes nachläßiger zu besorgen, und selben unterschiedliche, höchst unnöthige Streitigkeiten aufzubürden; aber auch die Ertheilung der freygewordenen Lehen zog vieles Unheil nach sich; denn dadurch wurde ihre unersättliche Habbegierde zu den geistlichen Gütern noch mehr erhitzet. Daß ich alles mit einem Worte sage: mit einer solchen Raubbegierde, und einem solchen Geitze befleckten sich die Advokaten, daß sie über die Güter der Kirchen nicht

anders, als über die eigenen herrschten. Die Verwaltungen derselben versetzten sie nach ihrem Belieben; sie trugen sich aber die größten Vortheile davon aus. Die Erbschaften der klösterlichen Leibeignen und der Ackersleute raubten sie hinweg. Die Gutsbesitzer veränderten sie nach Gutdünken, und sie waren Ursache, daß die Gotteshäuser von denselben statt der jährlichen Zinse und Gilten, nur übertriebene Klagen und Jammer herauspressen konnten. Es erhellet demnach, daß sie den Kirchen nicht nur allein unnütz, sondern auch sehr schädlich waren. Ja einigen Kirchen fügten sie unersetzliche Schäden zu.“

„Die Kaiser und Könige waren gezwungen, ihrer Wuth und Grausamkeit Schranken zu setzen. Vor allen ist jene Gewohnheit zu verfluchen, welche den Kirchen eben so viele Advokaten, als sie Güter hatten, gab. Ein unerträglicher Mißbrauch war dieser, daß die Advokaten Unteradvokaten hatten. Auf diese Weise wurden die umliegenden Grafen, Ritter und Herren zum Nachtheile einer Kirche so enge untereinander verstricket, daß sie mit einstimmiger Raubbegierde und zusammengetragenen Kräften den Kirchen die Ehre der Herrschaft raubten, und sich die Nutznießung der Güter, ich will nicht sagen, die völlige Herrschaft über dieselben zuschanzten, nachdem sie die davon zeugenden Urkunden verzogen, versteckt, oder wohl gar aus der Welt hinausgeschafft haben. Vor allen war man gezwungen, diese Raubvögeln die Subadvocatos, welche öfters weit gefährlicher, als die größern Advokaten um sich griffen, zu vertilgen. Das Jahr 1148 versetzte ihnen den tödtlichen Stoß.“

„Es that sich nach der Hand auch eine erwünschte Gelegenheit hervor, die größern Advokaten zu unterdrücken. Das betrübte Zwischenreich in unserm Deutschlande, welches in der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts anfieng, machte die Räubereyen und die Gegenstreitigkeiten zur Gewohnheit. Die Erzbischöfe, die Bischöfe und die

mächti-

mächtigern Prälaten zogen die Waffen, und mit den Waffen ein kriegerisches Gemüth an. Diejenigen aber, welche dieses nicht wollten, noch vermochten, bemühten sich, ihre Feinde durch ihre vertrauten Ministerialen, welche Vasallen genannt wurden, zu bekriegen. Aus diesen Absichten bereicherten sie selbe mit vielen Besitzungen, und machten sie mit Gütern mächtig, welche sie ihnen als Lehen übergaben. Durch diese Wege wurden nicht wenige Kirchen ihrer gefährlichen Schutzherren loß."

„Doch viele Reichsmünster haben heute zu Tage noch Advokaten, welche sowohl Macht, als Ansehen auszeichnet; aber sie haben Ursache, sehr wenig auf dieselben zu bauen, indem sie ihnen für die gegebene Feuda gar keinen Nutzen geben. Es wäre den Klöstern und Kirchen weit ersprießlicher, wenn sie die leergewordenen Feuda, ausgenommen die infeudari solita, niemand mehr verlethen würden. Dienen solche vielmehr nach der allgemeinen Gesinnung der gottseligen Stifter zum Unterhalte derjenigen, welche eine gründliche Frömmigkeit befördern. „So viel Herr Harenberger. Wir sehen aus dem Zeugniße eines der gelehrtesten Protestanten, daß die Advokaten ihr Amt sehr übel verrichtet haben, und daß dieses ihr eigennütziges Betragen die wahre Ursache ihres Unterganges gewesen sey.

a) Historia gandersh. diplomat. pag. 129.

§. 218.

Ueberhaupt kann man also versichern, daß sehr viele Advokaten in dem eilften und zwölften Jahrhundert aus ihren gesetzmäßigen Schranken getreten sind. Wäre es sonst nöthig gewesen, daß man fast in allen den baierischen Stiftern und Klöstern gegebenen Diplomen und Bullen die Wahl der gewissenhaften Vögte mit solchem Nachdrucke empfohlen hätte? Aber ich wende meine Augen von dem übeln Betragen der einzelnen Advokaten ab; denn ich bin der Mey-

nung, daß die gelehrte Akademie mit dem zweyten Theile der aufgeworfenen Frage, „wie haben die Advokaten ihr Amt ausgeübt?“ nicht so fast auf die gute und böse Verwaltung des Amts, sondern auf die eigentliche Weise, wie sie ihr Amt ausübten, hinzielte. Die Aufdeckung also der advokatischen Pflichten von Jahrhundert zu Jahrhundert, vom neunten bis zu dem vierzehnten Säculum hin, wird der Gegenstand meiner Untersuchung seyn. Hier geben mir wiederum die alleinigen Urkunden der baierischen Stifter und Klöster einen fruchtbaren Stoff zu merkwürdigen Entdeckungen. Ich werde dabey nicht vergessen, Beyspiele von guter oder übler Verwaltung des Advokatenamtes anzuziehen. Ich setze erst einige allgemeine Grundsätze, wie die Advokaten ihr Amt ausübten, voraus.

§. 219.

Hopingk hält a) dafür, daß die Advokaten ihr Amt besonders in Bestrafung der Geistlichen ausübten. Den Beweis davon macht er mit einem Privilegium Gregors IX, welches gedachter Pabst dem Orden der Minoriten verlieh, und kraft welches er dem Beschützer oder Advokaten des Ordens verboth, die Glieder des Ordens zu bestrafen. Diese Meynung hat Hopingk dem Religiosen Feinde Hospinian b) abgeborgt. Das Privilegium beweiset nichts. Der Pabst gab es, um den Uebertretungen des Advokaten Einhalt zu thun. Gegründeter ist, daß der Advokat bey Wahrnehmung einer schädlichen oder verschwenderischen Verwaltung der Kirchengüter, schuldig war, den Vorsteher seiner Verschwendungen halber zu ermahnen, wenn aber die Ermahnungen nichts fruchteten, den Verschwender bey dem Metropoliten, oder wenn es ein Abt war, bey dem Bischofe, oder, wenn es ein königliches Stift war, bey dem Könige, oder dessen Richter anzuklagen, um also durch kräftige Mittel dem nahen Untergange eines Klosters vorzubeugen c).

a) In

a) In disputat. de iure protect. concluſ. 57. lit. c. b) De origine & progreſſu monach. lib. 6. cap. 12. pag. 244. c) Franciſ. Pfeil conſil. 183. Num. 3.

§. 220.

Ueberhaupt übten die Advokaten ihr Amt ſo aus. Sie beſchützten die Biſchöfe, Aebte und die Miniſterialen derſelben von aller Unbild. Sie trieben von den Unterthanen und Bedienten der Kirchen alle Gewalt ab, und unterſtützten ſelbe in ihren Beſitzungen und Privilegien, in ihren Rechten und Gewohnheiten. Sie regierten die Familie (ſo nannte man die Unterthanen der Geiſtlichen) a), und ſprachen ihnen das Recht. Sie ließen ſich von den Streitigkeiten unterrichten, entſchieden dieſelben, und beſorgten das Zeitliche. Aber, ſagt b) der berühmte Herr Mager, es gab nicht wenige Advokaten, die ihre Gewalt und ihr Amt bis zur Tyraney mißbrauchten, bis man endlich das Geheimniß erfand, ſich völlig von ihrem Schutze loßzumachen. Aus dem erſten aber folgt, daß in den Jahrhunderten, von welchen die Frage iſt, die Geiſtlichen nicht unmittelbar, ſondern durch ihre Advokaten über ihre Unterthanen herrſchten c).

a) Vid. Magerus de Advocatia armata cap. XI. N. 64. pag. 520. b) Idem cit. cap. N. & pag. c) Stumphius chronic. Helvet. lib. 5. cap. 3.

§. 221.

Wiewohl anfangs die Advokaten alle Jurisdiktion ausübten, ſo behielten ſich doch die Biſchöfe und Aebte nach der Hand die bürgerliche Gerichtspflege bevor; die peinliche Gerichtsbarkeit aber überlieſſen ſie ihren Beſchützern. Die eingetriebenen Pönfälle wurden zwiſchen dem Gotteshauſe, und dem Advokaten getheilt b). Doch die Stiftsvögte dürften ordentlicher Weiſe kein Gericht anſtellen, außer der Prälat lud, oder rief ſie dazu. Mich däucht, dieſe Vorſicht ſey

erſt

erst in den mittlern Zeiten eingeführt worden, als die Vögte anfiengen, die Vogtey als ein Eigenthumsgut zu besitzen c), gleichsam als wenn sie eigenmächtige Herren über die, ihrem Schirm unterworfenen, Unterthanen wären. Daß der Vogt kein Gericht (Placitum) hielt, außer in Gegenwart des Probstes, oder eines von dem Prälaten deputirten Erzdiakons oder Vitzdoms, war eine Vorsicht, die eben in den mittlern Zeiten aus obigem Beweggrunde genommen wurde.

a) Paumeister de iurisdict. Rom. Imp. cap. 10. N. 25. b) Vid. Magerum. cap. XI. N. 71. pag. 520, wo mehrere Beyspiele von der gewöhnlichen Austheilung der Strafen und Bußgefällen angezogen werden. c) Desing untersuchte Reichshistorie pag. 405.

§. 222.

Der peinlichen Todesstrafen, weil die Kirche das Blut lieber selbst dargiebt, als andern nimmt, bedienten sich die Prälaten nicht, und war man hierinfalls so streng, daß nicht einmal der Bediente des Prälaten, oder der Vogt das Blut eines Missethäters vergießen dürfte. Daher, wenn der Vogt sammt dem Erzdiakon die erste Erkenntniß über den Uebelthäter eingezogen hatte, übergab er selben dem königlichen Richter, dem Gaugrafen a). Dieses ist zu einem Gesetze geworden, und mehrere Diplome, welche den Kirchen die Gerichtsbarkeit verliehen, nahmen die Todesstrafen aus b). Dabey waren doch die Könige auf die Rechte der Prälaten so sorgfältig bedacht, daß sie öfters in ihren Praeceptis erklärten, daß, wenn außerhalb des Stifts-Teritorium ein stiftischer Unterthan eines solchen Lasters, welches die Todesstrafe verdiente, sich schuldig machen würde, der Graf den Missethäter mit derselben nicht belegen solle c). Dieses bezeugt ein osnabrügisches Diplom d). Ob ein solcher Thäter aller Leibsstrafe entronnen ist, oder ob er etwa zur öffentlichen Kirchenbuße, wie es damals gesetzmäßig war e), dem Bischofe ausgeliefert wurde, oder ob die Auslieferung deßwegen geschah, daß der ordentliche Advokat die erste Kenntniß von dem Verbrechen einholen könnte, will

ich

ich nicht entscheiden. Das letztre scheint mir zum wahrscheinlichsten zu seyn. Dieses beweiset aber nach unserm Dünken sehr nachdrücklich, daß die Könige für die Unbeschädigung der Gerichtsbarkeit der Kirchen sehr besorgt waren.

a) Capitularium lib. V. cap. CXCV. ut latrones de infra emunitatem a iudice ipsius emunitatis (Archidiacono & Advocato) in comitis placito praesententur. Adde capitulare ao. 1779. cap. IX. & additione IV. cap. CXXVII. b) Vide diploma pro abbatia virginum gandersheimensi apud Harenberger hist. gandersh. pag. 63. Nota L. & pag. 583. c) Desing untersuchte Reichshistorie pag. 405. d) Schaten Hist. Westphaliae lib. IX. pag. 607. e) Capitulare de partibus Saxoniae cap. XIV. Heinecius pag. 581. leges Caroli M. cap. CXXXIII.

§. 223.

Die Gelindigkeit der Strafen und Geldbußen, mit welchen die stiftischen Advokaten die, auch größern, Uebelthäter belegten, ohne dieselben den Gaugrafen auszuliefern, bahnte den Lastern in den geistlichen Stiftern den Weg. Die Gaugrafen griffen zu, und die Prälaten glaubten, daß dadurch ihre Gerechtsamen verletzt würden. Sie mischten sich demnach selbst in die Criminalia ein a). Man kann keine genaue Epoche bestimmen, zu welcher die Prälaten der Criminalgerichtsbarkeit sich angemasset haben. Die Gewohnheiten pflegen sich nicht auf eine Stunde, Tage oder Jahr, sondern durch eine längere Zeit festzusetzen. Unter Kaiser Heinrich, dem Heiligen, entschieden, und verbriefeten schon einige Stifter aus kaiserlicher Commißion. Man bediente sich aber einer gewißen Mäßigung, welche darinn bestand, daß der Advokat nicht ex fundo Episcopi, sondern ex fundo regni das blutige Urtheil über die Strafbaren fällte. Nachdem sich auf diese Weise der Blutbann bey den Stiftern gefusset hatte, gieng er mit der Zeit als ein kaiserliches Lehen in die Hände der Prälaten hinüber.

a) Desings untersuchte Reichshistorie pag. 400.

§. 224.

§. 224.

Den Königsbann aber mußte der Advokat vor Alters vom Könige empfangen. Man muß aber daraus nicht folgern, als hätte der Advokat gar keine Gerichtsbarkeit (iurisdiction) vom Prälaten, sondern allein vom Könige erhalten; und als wäre er kein Beamter des Prälaten, sondern nur allein des Königs gewesen. Der Bann und die Gerichtsbarkeit sind in den karolingischen, und den nächst darauf folgenden Zeiten nicht als eine gleichlautende Sache anzusehen. Die Gerichtsbarkeit ist die Macht, die Händel von Rechts, Obrigkeits- und Herrschafts wegen zu entscheiden. Der Bann aber ist die Strafe, welche für das Verbrechen sowohl dem Gegentheile (und dieß wurde compositio), als auch dem Gerichte (und dieß wurde fedrum genannt) erlegt werden mußte. Da in den deutschen national und karolingischen Reichsgesetzen fast alles bloß auf die Geldstrafen ankam, so sind die Gesetze meistentheils mit dem Banne (Compositionen und Fretten) beschäftiget. Die Banne waren ihrer Maaß und Größe nach durch die Gesetze genau bestimmt, und dürften nicht überschritten werden. Die größten Strafe war der Königsbann, welcher auf sechzig solidos angesetzt war. Er war ein vollkommenes regale, oder reservatum regium, welches die Land, und Gaugrafen nur allein auszuüben befugt waren. Wenn sich deffelben jemand andrer anmaßten wollte, mußte er ein königliches Praeceptum aufweisen können.

§. 225.

Nun aber damit die Stifter und Prälaten auch in diesem Stücke vor andern weltlichen Fürsten einen Vorzug hätten, so verliehen die Könige sehr vielen Stiftsvögten das Recht des königlichen Bannes, welches aber nicht zur Ehre, zum Guten und zum Ansehen des Vogts sondern zum Nutzen der Kirche geschah; folglich ist dadurch der Vogt nicht ein Beamter des Königs geworden, sondern er übte das königliche

liche Reservatum als ein Beamter des Stiftes aus, und diktirte im Namen der Kirche die Strafe so hoch, als der König selbst. Nach der Hand gab eben dieses, daß der Advokat den Königsbann, und zugleich die Criminaljurisdiktion von dem Könige empfieng, Anlaß, daß die Advokaten ihres Ursprunges, und ihrer ursprünglichen Verfassung vergassen; sie glaubten, daß sie diese hohen Gerechtsame nicht als Advokaten eines Stiftes, sondern als Herren vom glänzendsten alten Reichsadel, nicht als vom Siste aufgestellte Beamte, sondern als vom Könige belehnte Vasallen auszuüben berechtiget wären; sie behielten sich deßwegen das Criminale über Diebstähle, Mordthaten, und Nothzucht bevor, eigneten sich solches privative zu, und ließen nur die civilia oder gar nur die grundherrliche Jurisdiktion den Stiftern und Stiftsbeamten zurücke. Solche Beyspiele könnten wir mehrere anziehen a).

a) Vide dissertationem illustrissimi Principis Joannis Baptistae de Advocatis §. XV. Mausol. S. Emmer. part. II. pag. 539.

§. 226.

Indeß konnten auch diejenigen Vögte, welche den Blut- und königlichen Bann nicht hatten, doch mit Leibs- und Schandstrafen die Schuldigen belegen, wenn die, ihrem Schutze anvertraute, Kirche die allgemeine Gerichtsbarkeit auszuüben befugt war. Sie konnten die Strafmäßige in die truncos schlagen, zu den cippos stehen, ihre Namen in patibulis anschlagen lassen a). Und diese Herren trieben die übrigen exactiones nach Anordnung der Gesetze ein.

a) Desings untersuchte Reichs-Historie pag. 408.

§. 227.

Der Advokat war verbunden, nicht nur die wirklichen Güter seines ihm anvertrauten Stiftes a), sondern auch diejenigen, welche selbes nach der Hand, durch Schankungen, oder Eintauschungen, oder

durch andere giltige Kontracte, erlangt hatte, zu beschützen, wie dieses weitläufiger der einsichtvolle Mager behauptet b).

a) Wegen des Schutzes über die weltlichen Güter wurden die Advokaten auch pastores laici genannt. Vide du Cange tom. I, col. 179. b) De Advocatia armata cap. XI. N. 166. pag. 524.

§. 228.

Die Advokaten ließen sich auch angelegen seyn, die Gesetze, und Gewohnheiten der Oerter, in welchen ihre Clienten wohnten, aufrecht zu erhalten. Es war ihnen nicht erlaubt, die alten zu tilgen, und neue einzuführen; vielmehr war es ihr Geschäft, sich wider jede Gewalt, welche solche abzuändern suchte, zu setzen a).

a) Pruckman conf. 17. Num. 142.

§. 229.

Sie verfochten aber die ihnen anvertrauten Personen, derselben Güter, und Familien nicht nur allein durch das Ansehn der Rechte, sondern auch mit bewaffneter Hand, wenn es nöthig war; denn sie waren schuldig, ihre Clienten, und derer Güter eben so, wie sich selbst, und wie die ihrigen zu vertheidigen a); deßwegen liest man immerzu in den alten Urkunden: **Darum sollen wir sie, ihre Leute, und Gut schützen, als wie unsere Leute und Güter selbst** b). Doch durften sie nur in wichtigen Fällen, und wenn alle andere Mittel fruchtlos waren, die Waffen ergreiffen.

a) Menoch. Consil. 99. N. 35 & 39. b) Magerus de Advocatia armata cap. XI. N. 228. pag. 526.

§. 230.

Nicht nur allein pflegte der Advokat seiner Kirche beyzustehen, daß sie ihre Personen, und Güter beybehielt, und die verlohrnen wieder an sich

sich brachte, sondern daß sie auch neue erlangte, wie solches Magerus a) mit vielen Beyspielen darthut, auf welche ich meine Leser verweise.

a) De Advocat. armat. cap. XI. N. 447. & seq. pag. 537.

§. 231.

Der Advokat war kraft seines Amtes nicht verbunden, seine anvertraute Kirche in eigner Person zu beschützen; er that seiner Schuldigkeit Genüge, wenn er durch seine Sachwalter, Officianten, und Untergebene die Bedrückungen abtrieb. Genug, wenn nur der Cliens durch seine Sorge wider alle Anfälle gesichert war a). Eben so behaupten wir, daß der Advokat seiner Kirche den Schirm und Schutz nicht mehr schuldig gewesen ist, wenn diese jenem die gewöhnlichen und hergebrachten Vortheile nicht ausfolgen ließ b).

a) Magerus cit. cap. N. 621. pag. 545. b) Idem cit. cap. N. 732. pag. 550.

§. 232.

Wenn ein Geistlicher oder eine Kirche eine Erbschaft zu suchen hatte, so mußte sie solches durch ihren Advokaten thun; deßwegen sagt ein Diplom a): *nullus clericus adversus laicum hæreditatem petere potest, nisi per advocatum suum.* Es war also auch die Erlangung einer Erbschaft der Sorge und Pflicht eines Advokaten übergeben.

a) In charta Philippi Augusti ao 1194 apud du Cange tom. I. col. 179.

§. 233.

So viele und wichtige Vorrechte die Advokaten in Verwaltung der Güter der Kirchen hatten, so sehr waren sie verbunden den Königen, oder ihren Missen zu jeder Zeit wegen ihrer Verwaltung, zumal wegen der Verwendung ihrer wichtigen Einkünfte, eine Rechenschaft zu geben a). Wenn ihre Administration minder gewissen-

haft befunden wurde, so wurden sie abgesetzt, und statt ihrer andere aufgestellet, oder die Verwaltung der Güter gar den Geistlichen anvertrauet.

a) Rosenthaler de feud cap. 4. concluſ. 14. Num. 2. Sieh auch Lehmans Speyr Chronik. lib. II. cap. 36.

§. 234.

Vor allen sehen wir unsere baierischen Advokaten in Annehmung der gemachten Opfer, und in Vertauschung der Güter, in Vollziehung der Concambien und Complacitationen, und in Vollziehung der Opfer, welche sie im Namen ihrer Clienten zu machen hatten, beschäftiget. Diese sind die allgemeinen Grundsätze, nach welchen die Advokaten ihr Amt zu verrichten verbunden waren. Nun wollen wir einen Versuch machen, ob die baierischen Dokumente auch einstimmen.

Wie übten die baierischen bischöflichen Advokaten in dem neunten Jahrhundert ihr Amt aus?

§. 235.

Bey dem Eingange des neunten Jahrhunderts finden wir nicht selten, daß die bischöflichen Advokaten bey den öffentlichen, vor und in Gegenwart der königlichen Missen gehaltenen, Placitis die ungerechten Besitzer der Kirchengüter verklagten, und sich bemüheten, das Eigenthum der ihrem Schutze anvertrauten Kirche vor Gerichte wieder zu gewinnen.

Eine freisingische Urkunde a) bezeuget, daß ein Advokat Hattens, Bischofes von Freising, einen Lantfrid bey einem öffentlichen Placito wegen dem unbilligen Besitze einiger zu dem Kloster Schlechdorf gehörigen Güter aufgefordert habe. Eben dieser freisingische Advokat gewann Irminfriden wegen einem gleichen ungerechten Besitze eines zu

dem

dem Kloster Scarantia (heute Scharnitz) gehörigen Guts den Prozeß in einem zu Freising gehaltenen Placito ab b).

Eben so vertheidigte in einem allgemeinen, in dem Jahre 802 zu Regensburg gehaltenen, Landtage der bischöfliche freisingische Advokat Kaganhart wider das unstatthafte Begehren und Klagen einer Engilfrit und ihres Bruder Kundperts, die der Hauptkirche Freising in Paldilinkirka angehörige Güter c).

In einem zu Caroz (heute Garsch) gehaltenen Placito, dem die königlichen Missen vorstanden, suchte Luitprant, der Advokat des Bischofes Atto in Freising, das, was Rumold und seine Brüder der Hauptkirche in Freising streitig machten, bey selber zu erhalten. Luitprant gewann den Handel; er gab aber seinem Gegentheile ein Unterpfand (Wadium) von 30 solidis, damit selber von seinen Foderungen abließ d). Amihart e), ein anderer Advokat der freisingischen Kirche unter Bischofe Atto versah auf gleiche Art sein Amt in einem zu Feringen gehaltenen Landtage. Er vertheidigte die Vorrechte seiner Kirche gegen einen Otlant, der sich eine dem freysingischen Stifte angehörige Kirche zueignen wollte. Der Streit wurde nach Wunsch des Advokaten entschieden.

Wichart, ein Advokat des freisingischen Bischofes Hitto, foderte einen gewißen Waldker wegen einem gesetzwidrigen Besitze eines curtis im Pach vor den Gaugrafen Luitpald in einem öffentlichen Placito heraus f). Das versammelte Volk sprach die Gerechtigkeit dem Advokaten zu, und verlangte, daß er über den curtem investirt werden sollte. Reginbert, ein Advokat des Bischofes Hitto, und Anthugus führten vor den königlichen Missen, Hatto und Kysalhard, einen wichtigen Prozeß, der sich zum Vortheile der freisingischen Kirche endigte g).

Ein

Ein andrer freisingischer Advokat unter dem Bischofe Hitto, Adalker mit Namen, vindicirte der freisingischen Kirche vor dem Gaugrafen Orendil eine veraltete Schankung h). In dem zu Veringen gehaltenen öffentlichen Placito lud Engilhart, gleichfalls ein freisingischer Advokat, einen gewißen Adaluni wegen einer streitig gewordenen Kirche in Holzhausen vor, welcher letztrer den Prozeß verlor, und seine Gerechtsame in die Hände Engilharts niederzulegen von der ganzen ehrwürdigen Versammlung gezwungen wurde i). Adalscalk, ebenfalls ein Advokat unter dem Bischofe Hitto, erwarb seinem Stifte eine Kirche, welche Hroadolt, und Engilman anstritten. Beede wurden in dem zu Ergolting gehaltenen Landtage verurtheilt, dem Advokaten von Freising darüber die Investitur zu verleihen k). Kerhart, ein freisingischer Advokat, bemühte sich, zum Besitze einer von langer Zeit her streitig gemachten Kirche in Stroagon (heute Strogen) und alles zugehörigen zu derselben durch seine pflichtmäßige Nachforschung zu gelangen l). Er war so glücklich, sein Ziel zu erreichen. Toto, ein Advokat, ebenfalls von Freising, schlug sich mit einem gewißen Cundpat wegen zweifelhaftiger Besitzung eines Gut bey einer Gauversammlung, welcher Graf Papo vorstand, im Namen seines Stiftes tapfer herum. Er widerlegte seinen Gegner durch das damals alles entscheidende Ansehen wahrhafter Zeugen, und wurde nach Gewohnheit des Vaterlandes feyerlich in die Posseßion gesetzt m). Piligrim suchte die Rechte seines Stiftes gegen die Foderungen eines Priesters Erchamfrid bey einer Versammlung von mehrern Grafen nach Kräften zu behaupten n). Diese Beyspiele beweisen überflüßig, daß es eine der Hauptpflichten des advokatischen Amtes war, im und vor dem Angesichte der Richter die angefochtenen Kirchengüter zu vertheidigen, und die verlornen zurückzufodern.

---

a) Meichelbeck hist. frising. tom. I. part. II. N. 116. Die Urkunde führt die Zeitangabe vom Jahre 802 mit sich. In diesem Jahre erscheint zum ersten Mal in den freisingischen Urkunden ein Advokat. Zween aber sind es, welche bey diesem Placito den Bischof Atto umgaben, ein

ein Kadanhard und Landfrid. Der erste besorgte vielleicht den Nutzen der freisingischen, der zweyte der schlehdorfischen Kirche. b) Idem ibidem N. 115. c) Idem ibidem N. 118. Aus dieser Urkunde ist klar, daß Kaganhart der Advokat der freisingischen Hauptkirche in dem Jahre 802 gewesen ist. Weiters folgt aus dieser und noch aus andern sehr vielen Urkunden, daß die Bischöfe sich von den Königen in den temporalen Streitsachen in dem neunten Jahrhundert haben richten lassen. d) Idem ibidem N. 124. In dieser Urkunde tritt in der Person des Luitprand ein neuer freisingischer Advokat unter dem Bischofe Atto auf. Er ist dem obigen Kaganhart gleichzeitig. Ich muthmasse, daß das Gut, welches der Gegenstand des entstandenen Streits war, in einer andern Grafschaft, als in jener, in welche die Hauptkirche Freising lag, sich befunden habe. Die Güter, welche in der gemeldten Grafschaft eingegränzet waren, beschützte Kaganhart. e) Idem ibidem N. 125. Awihart ist der vierte freisingische Advokat unter dem Bischofe Atto. f) Idem ibidem N. 368. g) Idem ibidem N. 470. h) Idem ibidem N. 471. i) Idem ibidem N. 472. k) Idem ibidem 473. l) Idem ibidem N. 610. m) Idem ibidem N. 636. n) Idem ibidem N. 658.

§. 236.

Wenn bey der regensburgischen Kirche eine Schankung entwendet, oder von strittigen Köpfen angetastet wurde, so war es auch die Pflicht der regensburgischen Advokaten in dem neunten Jahrhundert, daß sie das Abgenommene zu erobern, und das Angetastete von den begierigen Händen der Kirchenfeinde zu reinigen suchten. Ein Abt, Richbald, vermachte dem heiligen Emmeram sein Eigenthum in Pfetarach (heute Pfäter). Seine zween Enkeln raubten das Geopferte. Der Bischof Bathurich und sein Advokat suchten in einem Mallo publico vor Gotafriden dem Grafen in dem Jahre 822 das Recht ihrer Kirche, und erhielten es von einer grauen Versammlung ehrwürdiger Väter a).

Imo, ein regensburgischer Advokat, suchte, das seinem anvertrauten Stifte wieder einzuthun, was einstens der Erzpriester Andaberd der regensburgischen Kirche verehret hat, und Bernhard dessen Bruder derselben streitig machte. Er führte den Prozeß bey einem öffentlichen Placitum, und gewann denselben in dem Jahre 822 b).

Ich

Ich finde in einer freisingischen Urkunde c), daß der Advokat des Bischofs Oadalscalk d) von Trident eben sein Amt durch Vertheidigung der Rechte seines Stiftes auf einige Weinberge bey Bauzanum (Pozen), ausgeübt habe, derer Besitz der Bischof von Freising, Anno, dem Gotteshause Prirsen bey dem Throne des baierischen Königs Ludwig, welcher damals in Ingilingen die Fastenzeit zubrachte, streitig machte. Wiewohl die Bemühungen des tridentinischen Advokaten kraftlos waren, so beweiset uns dieses Beyspiel doch, daß der tridentinische Advokat mit den übrigen baierischen Advokaten eine gemeinschaftliche Pflicht, für die Erhaltung der Kirchengüter zu sorgen, hatte. Aus allen angezogenen Beyspielen folgt aber, daß die Dokumente aller baierischen Kirchen, so viel derselben bisher ans Taglicht gekommen sind, übereinkommen, daß die bischöflichen Advokaten durch Verfechtung der Güter ihrer Kirchen ihr Amt wesentlich ausübten.

a) Lib. I. cap. 67. apud Pezium thes. anecdot. tom. I. part. III. col. 240. b) Ana modus lib. I. cap. 81. apud eundem cit. loc. tom. & part. col. 253. c) Meichelbeck hist. frising. tom. I. part. II. N. 702. d) Die angezogene Urkunde sagt zwar nicht ausdrücklich, daß Oadalscalk Bischof in Trident gewesen sey; doch aus der folgenden N. 703. ist dieß klar abzunehmen. Er lebte noch im Jahre 864. wie Ughellus Italia sac. tom. V. col. 590. beweiset.

§. 237.

In eben dem neunten Jahrhundert legten die Advokaten den Vorstehern der Kirchen die Gerechtsame, welche, die ihrem Schutze anvertrauten, Kirchen zu ihren Gütern hatten, vor Augen; sie waren vor allem sorgfältig, daß die Schankungen durch Briefe und Zeugen bekräftiget wurden, in deren Mangel sie die Bischöfe und Aebte antrieben, selbe herzustellen. Der freisingische Advokat Kaganhart hat sich dieser Pflicht bey dem Bischofe Atto entledigt a).

a) Meichelbeck Hist. frising. tom. I. part. II. N. 180.

§. 238.

§. 238.

Eine zur Hälfte noch übergebliebene Urkunde von Freising a) bezeuget, daß ein ungerechtes Gut von dem unbilligen Besitzer in die Hände der königlichen Missen, und des Advokaten der Kirche, welche zu dem Gut einen Anspruch hatte, zurücke gegeben worden. Eben so mußte Lantfrid, der Sohn Irminfrids, die ihm strittig gemachte Oerter in Holzhusum (Holzhausen) in Kisinga (heute Geising) in Situlinessetin (ein unbekannter Ort), und in Krevolfingas (heute Greffing) in die Hände des freisingischen Advokaten Landfrids ausliefern b).

a) Meichelbeck Hist. frising. tom. I. part. II. N. 242. b) Herr Meichelbeck verirret sich sehr, da er in der Note zu dieser Urkunde aus Hovesteti den Ort Hochstett im Landgerichte Starenberg machet. Havastet, sagt die Urkunde, war ein Ort in Holzhausen. Es bedeutet aber Havastet ein Haus in einem Hof, und ist ein altdeutsches Wort, welches von Hova, Huba, oder Huve und von Stade herkömmt, und so viel sagt, als Hove Stade (*Domus Hovae, quae in Hova extructa est*). Es kömmt dieses Wort in dem fuldischen Traditionsbuche öfters vor. Sieh traditionem 17. lib. IIdi. In den freisingischen Urkunden aber ist es eben nicht selten, vid. N. 310.

§. 239.

Wenn sich ein Leibeigner von seinem Dienste, den er der Kirche zu leisten schuldig war, entziehen wollte, so war die Schuldigkeit des Advokaten, zu sorgen, daß der Widerspänstige durch das Ansehen der Gaugrafen zu seiner Schuldigkeit zurücke gewiesen wurde. Reginperth, ein Advokat unter dem Bischofe Hitto, zwang einen Waldbert bey einem öffentlichen Gerichte, welchem Graf Kisalhard vorstand, zu der gewöhnlichen Dienstbarkeit, welche Waldberts Vater für sich und seine Nachkommenschaft der freisingischen Kirche versprochen hat a).

a) Meichelbeck Hist. frising. tom. I. part. II. N. 368.

§. 240.

Die Opfer nahmen die Advokaten in dem neunten Jahrhundert aus der Hande der Gutthäter an; folglich übten sie ihr Amt durch

Annehmung der Opfer aus. Als Hildegard ein Opfer dem heiligen Emmeram machte, empfieng es der regensburgische Advokat Helfric aus ihrer Hand a). Sindpert legte sein Opfer in die Hände des Bischofes Hitto und seines Advokaten b). Daß die Advokaten in dem neunten Jahrhundert von dem Altare die Opfer (das ist, die Zetteln, auf welchen das zu opfernde Gut, Kirche, Leibeigner aufgezeichnet waren) hinwegnahmen, beweiset die Urkunde, welche von dem Opfer Hroadhohs zeuget; denn in dieser wird ausdrücklich gesagt, daß die Advokaten Reginpert, und Piligrim von dem Altare hinweganhmen c), was Hroadhoh auf selben gelegt hat. Eine andere Urkunde meldet d), daß der freisingische Advokat Reginbert die Bestättigung der, von dem Adalgarius gemachten, Schankung, in seine Hand aufgenommen hat. Eparhar versah eben auf solche Weise sein Amt in der zu Dungeih gehaltenen Versammlung; er nahm das Opfer Paldrics in Gegenwart von sieben und siebenzig Zeugen, wovon die mehresten aus dem vornehmsten baierischen Adel waren, an e). Da er die Investitur darüber empfieng, waren wieder 40 Zeugen zugegen. Unter dem Bischofe Anno übten die beeden Advokaten Heimperth, und Ruopreht auf gleiche Art ihr Amt aus; sie empfiengen das Opfer des verstorbenen Priesters Fritilo, welches dessen leiblicher Bruder Adolo in seinem Namen zu der freisingischen Kirche machte f).

a) Anamodus lib. I. cap. 38. apud Pezium thes. anecd. tom. I. part. III. col. 226. b) Meichelbeck Hist. frising. tom. I. part. II. N. 476. c) Idem ibidem N. 613. d) Idem ibidem N. 629. e) Idem ibidem. N. 629. f) Idem ibidem N. 708.

§. 241.

In einer Urkunde von Freising, in welcher von der Schankung Isamperths Zeugniß gegeben wird, lieset man, wie die Advokaten bey den Schankungen ihr Amt versahen. Rumolt, der Advokat des Bischofes umgieng den Ort Phrunari (heute Pframering), in welchem die von Isamperth, seiner Frau Datila, und seinen Söhnen Mekin-

perth

perth und Adalker der freisingischen Kirche verehrte Schankungen lagen; er besichtigte mit einem von den Söhnen Isamperths genau alles; er complacitirte mit Adalker, und ließ die Zeugen vorstellen a). Die Advokaten holten ein genaues Kenntniß von dem Geopferten ein, und nahmen das Handgelübd von den Zeugen ab, die sie bey den Ohren zogen.

Eine gleich Ceremonie wurde beobachtet, da die freisingische Kirche nach dem Tode Rihkers in den Besitz der von demselben gemachten Schankung gesetzt wurde. Kraft, ein Sohn des Verstorbenen, führte die Advokaten des Bischofes Hitten, Sindeo und Einhart b) in der hergeschenkten Gegend herum; er zeigte ihnen deutlich das, was dem Gotteshause künftig zugehören würde; er investirte dieselben, und bekräftigte die Schankung mit der Gegenwart der nöthigen Zeugen.

a) Meichelbeck Hist. frising. tom. I. part. II. N. 198. diese ist die erste freisingische Urkunde, welche bezeuget, daß der Advokat bey den Schankungshandlungen persönlich zugegen war. Es erklärt auch keine mehr, wie diese, so deutlich, wie ein Advokat bey einer Schankungshandlung sein Amt zu verrichten hatte. b) Sindeo und Einhart sind die ersten Advokaten, die unter der Regierung Bischofes Hitten auftreten.

§. 242.

Die Advokaten empfiengen die geopferten Leibeigne, dann die jährlichen Zinse, welche die frommen Christen den Kirchen Gottes versprachen, und erlegten. So wurde dem freisingischen Advokaten Spilut der Zins von drey Denariis, den eine Engilpurc der Kirche unsrer lieben Frau versprach, jährlich entrichtet a), und Reginhoh nahm eilf von einem Erzpriester geopferte Leibeigene an b).

a) Meichelbeck Hist. fris. tom. I. part. II. N. 536. b) Anamodus lib. II. cap. 36.

§. 243.

Die Advokaten übten ihr Amt in dem neunten Jahrhundert auch dadurch aus, daß sie Kaufsverträge eingiengen. Den Beweis davon finden wir in einer freisingischen Urkunde a), welche bezeuget, daß Reginbert, der Advokat mit dem Bischofe Hitto um ein Pferd von zehn Solidis sammt Sattel und Zaume, und um fünf Solida am baaren Gelde einen Wald von 30 Tagwerken gekauft habe.

a) Meichelbeck Hist. frising. tom. I. part. II. N. 546.

§. 244.

Daß die Advokaten in dem neunten, zehnten und eilften Jahrhundert durch Vollziehung der von den Kirchenvorstehern getroffenen concambiorum, complacitationum, commutationum (Vertauschungen, Vergleichungen und Verwechselungen) ihr Amt ausübten, habe ich zum Ueberfluße in dem ersten Abschnitte (denn diese Verrichtungen waren eben auch ein Gegenstand eines ihrer vornehmsten Rechte) erklärt, wohin ich auch meine Leser weise a).

Es wird mir erlaubt seyn, nur ein oder das andre Beyspiel aus den Urkunden der baierischen Bißthümer anzuziehen. Der Advokat Gundbert übte sein Amt mit Gebung des zu vertauschenden, und Empfang des einzutauschenden Guts aus, als Bischof Embrich von Regensburg mit einem adelichen Herrn b), und mit zweenen Brüdern c) in einen Tauschcontrakt sich einließ. Piligrim, ein Advokat unter dem Bischofe Erchambert vollbrachte den Tausch, den ein gewißer Hitto mit der freisingischen Kirche um einen curtem in villa Cucinhusir (heute Gintzenhausen) d), eingieng. Unter dem Bischofe Arnold übte sein Amt der Advokat Heimpert bey dem mit einem Heimperth geschlossenen Tausche e) aus. Eine andre Urkunde sagt, daß die Vertauschung durch den Advokaten Heimbert gemacht worden sey f).

Könn-

Könnten wir eine redendere Urkunde, als diese ist, verlangen, die uns von den Verrichtungen der Advokaten, welche zum Theil in den abzuschließenden Vertauschungen bestanden haben, überzeuget?

a) Daß ich aber diese Verrichtungen der Advokaten, sowohl unter die Rechte, welche ihrer Würde, als unter die Pflichten, welche ihrem Amte anklebten, zähle, wird man mir ja nicht ausstreiten. Die Advokaten mußten den Vertauschshandlungen zu gegen seyn; dieß scheint mir unter die Frage, wie sie ihr Amt ausübten, zu gehören. Auf der andern Seite konnte man sie von dergleichen Handlungen nicht ausschließen, und dieses gehört, wie mich däucht, unter die Frage: was hatten sie für Vorrechte? b) Anamodus lib. I. cap. 29. apud Pez thesaur. anecdot. tom. I. part. II. col. 221. c) Idem cit. lib. cap. 31. Sieh auch cap 30, 32, 33. d) Meichelbeck Hist frising. tom. I. part. II. N. 637. Die Urkunde bezeuget, daß der Bischof des Königs Ludwig die Erlaubniß zu dieser Permutation erhalten habe. e) Meichelbeck Hist. frising. tom. I. part. II. N. 859. N. 860. N. 861. f) Idem ibidem N. 864. *Heimberto Advocato suo hanc commutationem faciente.* In dieser, und in der folgenden Urkunde wird zum letztenmal der Mönche gedacht. Bisher hieß es immerzu *una cum consensu, & conniventia canonicorum seu monachorum*; künftig wird nur der Consens der *canonicorum* angemerkt. Darf ich nicht daraus schließen, daß zu Anfange der Regierung des Königs Karlmann die Mönche aus ihrem ursprünglichen Vorrechte, in den Hauptkirchen anfänglich allein, darauf mit den canonicis vermenget, die Gottesdienste zu versehen, gedrungen worden sind? Ob diese Neuerung zu Verbesserung der Sitten der Kirche, zur Verbreitung der Frömmigkeit, und zu Verherrlichung der Gottesdienste etwas beygetragen habe, mögen andere urtheilen. Vide NN. 867, 874, 903, 904, 905, 907, 909.

§. 245.

Die bischöflichen Advokaten waren in dem neunten Jahrhundert nicht nur allein den Vertauschungen der liegenden Güter zugegen, und legten dergleichen Contrakten die letzte Hand auf, sondern sie vertauschten auch, die ihren Kirchen angehörigen Leibeigene. Sie übten demnach auch ihr Amt durch Vertauschung der Leibeigenen aus. Helfric, der Regensburgische Advokat, traff einen solchen leibeigenen Tausch. Man findet in der Urkunde kein Wort von des Bischofes Consens a). Guntpert, ein andrer bischöflicher regensburgischer Advokat, gab einem Herand zween Leibeigene, welcher ihn mit Ueberlassung zweener andrer

ent-

entschädigte b). Als Erchambert Bischof von Freising einen leibeigenen Tausch mit dem Diakon Anno traff, so geschah dieß durch den Advokaten Irhing. Die Urkunde b), welche über diesen Vertrag ausgefertiget worden ist, sagt ausdrücklich, daß durch Irhing der Contrakt geschlossen worden sey. Als eben dieser Bischof mit einem Priester Milo sich in eine Vertauschung der Leibeigenen einließ, verrichtete der Advokat Milo c) bey der feyerlichen Auswechselung sein Amt, und vollzog den Contrakt.

Unter dem Bischofe Anno beschäftigten sich die Advokaten von Freising öfters mit Vertauschung der Leibeigenen. Zum Beweise dienen die Advokaten d), Kerhart e), Luitprand f) und Karthar g), welche alle in den freisingischen Urkunden sich in dieser Verrichtung zeigen.

---

a) Anamodus lib. II. cap. XXV. Pez. thes. anecdot. tom. I. part. III. col. 279. b) Meichelbeck Hist. frising. tom. I. part. II. N. 681. c) Idem ibidem N. 700. Milo ist der letzte Advokat, der unter dem Bischofe Erchambert, welcher der freisingischen Kirche von dem Jahre 836 bis 853 vorstand, in Vorschein kömmt. Die Advokaten, deren Dienste dieser Prälat sich bey unterschiedlichen Gelegenheiten bediente, sind folgende: Adalricus NN. 588, 601. Dieser Herr scheint die schlehdorfische Kirche beschützt zu haben. Irminfrid N. 588. Kerhart NN. 593, 610. Regimbert NN. 607, 613. Dieser war vermuthlich der Hauptadvokat, welchen Titel nach unserm Sisteme derjenige führte, welcher in jenem Comitat das Schutzamt auf sich hatte, in welchem die Hauptkirche lag. Eparharius N. 629. Toto N. 636. Piligrim N. 637, 655, 661. Vielleicht folgte dieser Piligrim dem Reginbert in der Advokatie. Peto N. 638. Irhinc. N. 681. und Milo N. 700. d) Idem ibidem NN. 766, 793, 810. Ich kann nicht genug bewundern, daß, da zwar in einer Menge Urkunden NN. 730, 731, 732, 733, 734, 737, 739, 640, 741, 745, 747, 748, 749, 750, 751, 753, 756, 757, 759, 765, 767, 776, 778, 783, 787, 789, 790, 792, 796, 799, 800, 801, 803, 806, 808, 810, 811, 813, 817, 819, 821, 822, 825, 827, 828, 829, 831, 832, 834, 835, 836, 839, 841, 844, 845, 849, 850, 852, 858, 859, von der ausdrücklichen Einwilligung des Königs Ludwig NN. 863, 865. des Königs Karlman N. 900. des Kaisers Karl und NN. 901, 902. des Königs Arnolf zu den gemachten Vertauschungen gesprochen wird, die Gegenwart eines Advokaten in allen diesen Urkunden verschwiegen wird. Ich wäre bald auf den Gedanken verfallen, daß man

bey

bey denjenigen Tauschhandlungen der Gegenwart des Advokaten habe entbehren können, zu welchem die Licenz des Königs eingeholt worden ist; nicht aber bey jenen, bey welchen man dieselbe übergieng. Wirklich in der Urkunde 736 wird zwar der Advokat zu dem Tauschscontrakte gezogen, nichts aber von der Einwilligung des Königs gemeldet. Vielleicht rührt dieses aus dem Gesetze her, welches geboth, bey wichtigen Vertauschungen um die Einstimmung des Regenten anzuhalten. Ich muthmasse, daß dieselbe in minder wichtigen Umtauschungen durch den Consens des ordentlichen Advokaten ersetzt wurde. e) Idem ibidem N. 781. f) Idem ibidem N. 788. g) Idem ibidem N. 855. Dieß ist der letzte Advokat, der unter dem Bischofe Anno der freisingischen Kirche vorstand. Anno regierte vom Jahre 853 bis 873. Die Advokaten, derer er sich bediente, waren folgende: Rihheri N. 707. Heimperth NN. 708, 760, 766, 793, 818, 842. Er scheint unter dem Anno der Hauptadvokat gewesen zu seyn. Ruoperth N. 708. Wicco N. 719. Tozzi NN. 727, 728. Kartharig NN. 736, 855. Luitprandus NN. 168, 788, Ercanbertus N. 771. Kerhart N. 781. In welcher Grafschaft ein jeder dieser Herren sein Amt versah, ist und bleibt ein Geheimniß, ausgenommen, was den Heimbert betrifft, welcher in jener Grafschaft, in welche die freisingische Kirche eingegränzet war, das advokatische Amt versah.

§. 246.

Wenn eine Investitur über ein, einer Kirche geopfertes, Gut gegeben wurde, so empfieng selbe der bischöfliche Advokat im Namen der Kirche mit dem Bischofe. So wurde der emmeramische Advokat Imo in dem Jahre 814 XII Kalend. Decemb. in der emmeramischen Kirche über die von dem verstorbenen Abte Richpald hergeschenkte Güter in Sezpach und Neuhausen von einem Abbo und Paldrich, welchen es der selige Abt aufgetragen hat, investirt a). Als Anamodus b) ein Subdiakon sein Eigenthum, welches ihm der König Arnolf in dem Westermannomarea-gau in der Grafschaft Engoldeons in loco Reitinpuch (Raitenbuch) den heiligen Petrus und Emmeram mit dem Bedingniße opferte, daß man ihm das, was er in Benignon als ein beneficium genoß, nicht minder terrae arabilis iugera XXII in Pondorf, und in Nordgau das beneficiolum ad Niufura (vermuthlich Neumark) eigenthumlich überließ c), so waren bey der feyerlichen Tauschshandlung die zween regensburgische

Advo-

Advokaten, Gerpert und Gundpert, die Vestitores und Revestitores. Dieß geschah zu Menzinbach (heute Wenzenbach jenseits der Donau). In dem Jahre 810 wurde der regensburgische Bischof Adelwin, und sein Advokat Erchanloh von den Missen des Grafen Ekkiperts wegen der von ihm gemachten Schankung investirt d). Bischof Embrich, und sein Advokat Helfric erhielten die vestituras über das von einem Thevit hergeschenkte Gut e). Diese Beyspiele überzeugen, daß ein Gegenstand der Verrichtungen der regensburgischen Advokaten die Empfangung der Investituren in dem neunten Jahrhundert war.

a) Anamodus lib. I. cap. 70. apud Pezium thes. anecdot. tom. I. part. III. col. 242. b) Es ist dieser Anamodus kein andrer, als jener, welcher in dem neunten Jahrhundert das emmeramische Traditionsbuch zusammenschrieb, und welches er dem frommen regensburgischen Bischofe Asperten, welchen der König Arnolf aus einem emmeramischen Mönche zu seinem Kanzler, und bald darauf zum Bischof in Regensburg machte, (Anamodus lib. II. cap. 24.) zugeeignet hat. c) Idem lib. II. cap. 29. apud eundem cit. loc. tom. & part. col. 280. d) Idem lib. I. cap. II. apud eundem cit. loc. tom. & part. col. 200. e) Idem lib. cit. cap. 47.

§. 247.

Von eben diesen Verrichtungen der freisingischen Advokaten geben die Dokumente der freisingischen Kirche unzählige Zeugnisse. Nur einige davon sollen mir zum Beweise dienen. Bischof Hitto schickte seinen Advokaten Samuel, um die vestituram über die von Frumolt und seinem Sohne Warinc gemachte Schankung zu empfangen. Er erschien mit einem glänzenden Gefolge vom Adel in dem bestimmten Orte, und ließ sich investiren a). Adolt, ein andrer freisingischer Advokat, unter dem Bischofe Hitto, nahm den Besitz von dem von einem Cunperth hergeschenkten Walde b). Eben dieser Adolt wurde vom Priester Ekkikart über die von ihm gemachte Schankung in Reod (heute Rot im Landgerichte Dachau) investirt c). Quartin gab die vestituram über sein hergeschenktes Eigenthum dem Advokaten

vokaten Ellamperth d). Amalperth machte der freisingischen Kirche eine wichtige Schankung e). Hitto schickte seinen Advokaten Reginbert, um die vestituram darüber zu erhalten. Dieser fand sich mit einem prächtigen Gefolge adelicher Herren ein, dem auch Amalperth die vestituram bey dem Eingange des Hauses gesetzmäßig mittheilte, und dessen Gewalt er zugleich sein voriges Eigenthum übergab. Als Amalperth aus dem Hause, in welchem die Vestitursceremonie vorbeygieng, heraustrat, führte der Advokat einen Mönch Ehozroth mit Namen, hinein; dieser verblieb drey volle Tage und Nächte im selben. Dergleichen Ceremonien gleichen vollkommen dem damaligen aufrichtigen Weltalter. Unter dem Bischofe Erchambert wurde der Advokat Kerhart wegen der von Nidhart gemachten Schankung von eben demselben f), und unter dem nämlichen Bischofe der Advokat Oadalric in den Besitze eines beym öffentlichen Gerichte gewonnenen Guts von dem Gegentheile, der den Handel verlor, gesetzt g). Der Advokat eines Privatpriesters, nachdem selber bey einer Versammlung von mehrern Grafen seine Ansprüche auf seine Erbschaft fahren zu lassen verurtheilt wurde, belehnte den bischöflichen Advokaten wegen demjenigen, was Erchamfrid sein Client zuvor, als ein Eigenthum unrechtmäßig besaß h).

Unter dem Bischofe Anno legte den Advokaten ihr Amt die nämliche Pflicht, über die neu erworbenen Güter die vestituram zu empfangen, auf. Der Advokat Rihher wurde über die Schankung der Wittwe Deotrad investirt i). Wichart, ein andrer freisingischer Advokat, nahm auf Verlangen eines versammelten Gauvolkes einen feyerlichen Besitz von einem curti in Pach, und einem Hause daselbst k). Nicht minder ließen sich zween Advokaten des Bischofs Hitto über das von einem Bischofe Andrea hergeschenkten Gut investiren l). Der Advokat Luitprand stellte bey dem Tausche, den sein Herr, Bischof Hitto, mit einem Haholt traff, den Vestitorem sowohl, als inve-

stiendum m) vor. Radold belehnte den freisingischen Advokaten Reginperth über seine gemachte Schankung bey dem Eingange seines Hauses n). Oadalscalken wurde über eine durch einen richterlichen Ausspruch gewonnenen Kirche die feyerliche Belehnung gegeben.

a) Meichelbeck Hist frising. tom. I. part. II. N. 367. b) Idem ibidem N. 500. c) Idem ibidem N. 523. d) Idem ibidem N. 532. e) Idem ibidem N. 538. f) Idem ibidem N. 593. g) Idem ibidem N. 601. h) Idem ibidem N. 661. i) Idem ibidem N. 707. *k*) Idem ibidem N. 368. Diese Urkunde beschreibt das bey einer Investitur gewöhnliche Gepränge mit diesen Worten: *Sanxerunt populi Hittonem Episcopum, & defensionem eius vestire debere. - - - Die vero eadem legitimum missum Episcopi* vestivit (Wolfleoz fideiussor) *cum corda, unde signum tangitur.* Dieß war demnach damals die gewöhnliche Art zu investiren. Der Fideiussor berührte den Abgeordneten des Bischofes mit dem Seile, mit welchem man die Glocke läutet. Vide Meichelbeck cit loc. tom. & part. pag. 195. in Notis. l) Idem ibidem N. 369. In dieser Urkunde lieset man wiederum, daß die Belehnung *cum corda, unde signum tangitur*, geschah. m) Idem ibidem N. 502. n) Idem ibidem N. 607.

§. 248.

Auch die Belehnungen mußten in dem neunten Jahrhundert mit der Hand der Advokaten geschehen. Eine unter Ludwig, dem Frommen, abgefaßte Urkunde a) giebt den Beweis davon. Es wird darinn ausdrücklich gesagt, daß der Abt von St. Gallen mit und durch die Hand seines Advokaten die Belehnung ertheilt hat. Wir zweifeln nicht, daß die baierischen Advokaten um das neunte Jahrhundert herum mit eben dieser Verrichtung sich beschäftigt haben werden, da die nächsten Nachbarn mit dieser sich öfters abgegeben haben. Ja wir können dieses wirklich durch ein Beyspiel von unserm Vaterlande zeigen. Eine freisingische Urkunde b) bezeuget, daß, da der freisingische Bischof Hitto ein Beneficium zween Brüdern, Frumolt und Chezolt, verlieh, beede die Investitur von dem fideiussore Sigibert, welcher des Bischofes Advokat war, empfangen haben. Der regensburgische Advokat gab, statt des regensburgischen Bischofes Embrich, den Vestitorem ab c), als Helfric eine Schankung dem heiligen Emmeram

machte.

machte. Es übten demnach die bischöflichen Advokaten ihr Amt nicht nur allein durch Empfangung, sondern auch durch Ertheilung der Belehnungen in dem neunten Jahrhundert aus.

a) Rimigindus presbyter charta 77. apud Magerum de Advocat. armata. cap. XI. N. 49. pag. 518. b) Meichelbeck Hist. frising. tom. I. part. II. N. 339. c) Anamodus lib. I. cap. 182. apud Pez. thes. anecdot. tom. I. part. III. col. 263.

§. 249.

Das Advokatenamt brachte auch mit sich, daß die Advokaten fideiussores abgaben, wenn ein neues Gut entweder durch Opfer, oder durch Vertauschung zu der ihrem Schutze anvertrauten Kirche kam. Zeuge davon ist die anamodische Urkunde, welche den bischöflichen regensburgischen Advokaten in Ausübung der Pflicht eines fideiussoris darstellet. Auch in dem Instrumente a), welches über das zwischen dem freisingischen Bischofe Atto, und einem Abte Reginbrecht b) gemachte cambium ausgefertigt worden ist, finden wir das nämliche. Beede Vorsteher bewerkstelligten ihren Tausch durch ihre Advokaten, welche dabey ihre Treue als fideiussores verpfändeten. So viel, und nicht mehrers läßt sich aus den baierischen Dokumenten von der Weise, wie die bischöflichen Advokaten in dem neunten Jahrhundert ihr Amt ausgeübt haben, schöpfen.

a) Meichelbeck Hist. frising. tom. I. part. II. N. 285. b) Wenn ich mich nicht irre, so war Reginperth Abt des Klosters Sanct. Castuls in Mosburg; denn es wird etwas von den Gütern des heiligen Castuls daran gesetzt. Wer konnte dieses thun, als der Abt? Dieser Prälat hatte einen Gehilfen in seinem Amte; die Urkunde nennet ihn Sigmot, und eine andre legt ihm den Beynamen iunior eius (Reginberti) bey. Vide cit. loc. N. 284.

Wie verrichteten die bischöflichen Advokaten ihr Amt in dem zehnten Jahrhundert.

§. 250.

Bey dem Tode eines Bischofes lag dem Advokaten ob, mit einigen Geistlichen, vermuthlich Domknichen, und mit einigen Ministerialen den bischöflichen Stab zu den kaiserlichen Hoflager zu bringen, dem Kaiser den Todfall zu notificiren, und um einen neuen Bischof anzuhalten. Der Bericht von den alten Reichsvogteyen zeugt von dieser dem Advokaten in dem zehnten Jahrhundert zustehenden Verrichtung a). Eben dieses erzählt Eppo, Mönch von Michaelsberg b). Wiewohl er nicht ausdrücklich sagt, daß dieß durch den Advokaten geschah, so lesen wir doch in der Biographie des heiligen Ulrichs, daß der Advokat nach dem Tode seines Bischofes mit dem bischöflichen Stabe zu dem Kaiser eilte c).

Eine besondre Amtsverrichtung der Advokaten war diese, die wir nicht ohne Ursache an der Spitze der übrigen setzen.

a) Gründlicher Bericht von den Reichsvogteyen. Seite 202. b) In vita S. Ottonis bambergensis. - Cum quilibet Antistes viam universae carnis ingressus fuisset, mox capitaneos civitatis illius anulum & virgam pastoralem ad palatium transmisisse, sicque regiam auctoritatem communicato cum aulicis consilio orbatae plebi idoneum constituisse praesidem. c) Quidam clerici advocato. & aliis militibus quibusdam de eodem episcopatu secum comitantibus ad curtem imperatoris baculum episcopalem ferendo iter agere coeperint.

§. 251.

Auch in dem zehnten Jahrhundert giengen die Tauschverhandlungen durch die Hände der Advokaten. Sie erfüllten die in einer Vertauschung festgesetzten Bedingnisse, und waren dieselben der feyerlichen Handlung nicht nur als Zeugen, sondern als Hauptpersonen, durch deren Hände die projektirte Contrakte vollzogen wurden, zugegen. In

der

der Note a) erlauben wir uns von jedem Bißthume einige Beyspiele beyzubringen.

Es wurden bey den Concambien, Commutationen, Aerondirungsverhandlungen zwo gleichlautende Urkunden abgefaßt. Eine davon blieb bey der Kirche, welche der Advokat aus den Händen des mit ihm sich in Umtauschsverträge einlassenden Theiles empfieng; die andre nahm der contrahirende Theil aus den Händen des Advokaten, welche von ihm, oder von seiner Anverwandtschaft aufbewahrt wurde. Die Urkunde wurde überdieß nach ihrem buchstäblichen Inhalt, sammt den Namen der gegenwärtigen Zeugen, in den librum traditionum, dergleichen einer bey jeder Kirche zu finden war, eingetragen. Der Advokat nahm von dem eingetauschten Gut einen feyerliche Besitz; er hielt sich daselbst drey Tage auf, und ließ sich von den Einwohnern die Treue schwören. Ein jeder Umtausch geschah in diesem, wie in dem neunten Jahrhundert, mit Erlaubniße des Bischofes, seines Dommagistrats, der zu der Kirche gehörigen Familie und Ministerialen. Viele Urkunden beweisen dieses.

Die Umtauschung der Leibeignen war nicht minder eine Gattung der zum Advokatenamt gehörigen Verrichtung b).

Endlich verrichteten die Advokaten ihr Amt auch durch Annahme der geopferten Güter und Leibeigenen c). Diese mußten ihnen Treue und Gehorsam angeloben. Von jenen nahm ein Advokat Besitz, da er sich drey Tage hintereinader in dem geopferten Grund und Boden aufhielt; diese, wie jene, nahm er in seinen Schutz auf. Die Wohlthäter legten fast allzeit einen Zettel auf den Altar, in welchem das gemachte Opfer aufgezeichnet stand, in Gegenwart mehrerer Zeugen. Der Advokat nahm den Zettel von dem Altare weg, und zog die Zeugen bey den Ohren d).

Ich

Ich könnte unzählige Beyspiele von allen diesen den Advokaten eignen Verrichtungen meinen Lesern vor die Augen legen; allein nur wenige werde ich in den Noten anziehen.

a) So verrichtete der emmeramische Advokat Hawards sein Amt. Er empfieng dasjenige, was ein gewißer Folrad in Erinnga hatte, in seine Hand, und gab aus dem Kirchenschatze dasjenige her, was St. Emmeram in Lanpoldsteten besaß: *retradente vero eodem advocato* &c. Pez. tom. I. part. III. col. 88. sieh auch col. 89. Auf gleiche Weise übten die beeden emmeramischen Advokaten Werinhart und Faramunt ihr Amt aus, da der selige Abt Ramvold von einem regensburgischen reichen Kaufmann in dem Donaugau in der Grafschaft des Papo Grund und Boden in Reginpoldeichova gegen einige Gründe in Skiri (Scheuer) eintauschte. Idem cit. tom. & part. col. 93. Die von dieser Comutation handelnde Urkunde beweiset, daß die Burggrafen in Regensburg eine Grafschaft um Regensburg diesseits der Donau verwaltet haben. Papo wird in dem gemeldten Instrumente ein Graf im Donaugau, und am Ende desselben Burggraf in Regensburg betitelt. Die nämlichen Advokaten versahen ihr Amt auf gleiche Art, da der heilige Bischof Wolfgang, und der selige Abt Ramvold mit dem Grafen Sarhilo um Erinnga (Ering) einen wieder in der Grafschaft des Papo in dem Donaugau gelegenen Ort in Tauschhandlung sich einließen. In der pezischen Ausgabe cit. tom. & part. col. 94. steckt eine fehlerhafte Lesart. Man lieset nämlich in pago Junahgonna. Das Original sagt Tunahgonna, unter welchem kein andrer Gau, als der Donaugau verborgen ist. Der hier als Graf auftretende Papo giebt den Beweis davon. Von ihm wird in andern Urkunden gezeugt, daß er zu Zeit des heiligen Wolfgangs, und des sel. Ramvolds Burggraf in Regensburg, und ein Gaugraf im Donaugau war. Ich merke dieß deßwegen an, damit die fehlerhafte Lesart des Pezius nicht zur Erdichtung eines neuen vaterländischen Gau Anlaß gebe. Die freisingischen Monumente überzeugen uns eben so klar, daß eine von den Hauptverrichtungen der bischöflichen Advokaten die Vollziehung der Tauschhandlungen gewesen sey. Unter dem Bischofe Waldon, welche dem Bißthume vom Jahre 883 bis 905 vorstand, war ein gewißer Jakob Advokat; er nimmt seinen Platz in folgenden Urkunden bey Meichelbecks Hist. fris. tom. I. part. II. ein, nämlich: NN. 903, 904, 908, 911, 913. 914, 917, 918, 922, 927, 928, 930, 931, 932, 935, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 946, 948, 950, 952, 953, 954, 955, 960, 962, 963, 964, 965, 967, 968, 969, 970, 973, 974, 976, 977, 978, 979. Er war ohne Zweifel Hauptadvokat des Bißthums. — Heimbert N. 922, 933. — Sicholf N. 907. 934. — Suodpert N. 909, 936, 957. — Mahtuni N. 936. — Fato N. 974. — Hempert N. 951, 961. — Ephar N. 956. — Reginher N. 971. — Wirond N. 962. — Engilhard N. 909, 981. — Rihhart N. 924. — Riholf N. 934. — Adalbert N. 961.

Bischof

Bischof Drachholf bediente sich der Dienste des Advokaten Repolfs bey den Concambien N. 988. Bischof Wolfram tauschte durch die Hände eben dieses Repolfs NN. 992, 994, 1013, 1021, 1025, 1026, 1027, 1029 und Radolds NN. 995, 999, 1000, 1001, 1005, 1008, 1009, 1012, 1015, 1016, 1017, 1018. Die Advokaten, Ratold, welcher ausdrücklich in der Urkunde N. 1041. genannt wird, N. 1045, 1071, 1074, 1080, 1081, 1082, 1083, 1086 bis 1089. Sigmot N. 1045. — Papin N. 1071. — Rotoscalk N. 1074. — und Anno N. 1042. — vollzogen die vom heiligen Bischofe Lambert, welcher vom Jahre 938 bis 957 den bischöflichen Sitz inne hatte, eingegangene Vertauschungen. Der Advokat Papo diente dem Bischofe Abraham bey den von ihm vorgenommenen Commutationen; sieh NN 1092, 1093, 1094, 1095, 1096, 1098, 1099. Die von dem Bischofe Gotescalk beliebte Complacitationen liefen durch die Hände der Advokaten Helmperts NN. 1114, 1117. Dieser Numer wird in der Sammlung wiederholt 1118, 1119, 1121, 1123, 1126, 1129 bis 1139, 1142, 1143, 1146, 1148, 1149, 1150, 1152. Helmpert scheint der Hauptadvokat gewesen zu seyn; — dann Uodolscalks NN. 1115, 1116, 1120, 1122, 1128, 1145, 1151. — und eines ungenannten N. 1141, 1144, 1147. Gotescalk saß auf dem bischöflichen Stuhle vom Jahre 993 bis 1005. Sein vierter Advokat war Erchanger, sieh Num. 1127, 1147. Die nämlichen Verrichtungen nimmt man auch bey den Advokaten der Hauptkirche zu Brixen gewahr. Als Bischof Zacharias mit dem Bischofe Waldon zu Freising tauschhalber anband, verrichtete sein Advokat Petto die gewöhnlichen Dienste. Meichelbecks Hist. fris. tom. I. part. II. Num. 977. Die vom Hrn. Resch entdeckten brixischen Urkunden zeugen, daß die Advokaten Rodan (Annal. fabion. saec. X. pag. 668. pag. 672.) Engildio ibidem pag. 687. 689, 692. und Eppo pag. 688, 692, 671. die nämlichen Verrichtungen bey den Concambien vollbracht haben. b) Bischof Waldon von Freising traff mit Heimbert (Meichelbecks Hist. fris. tom. I. part. II. N. 945. N. 955.) mit Grafen Kundpal (N. 956.) mit Heilberten (N. 958.) mit Mannon (N. 961.) einen leibeignen Austausch. Da bey diesen Handlungen die Advokaten Jakob, Erphar, Ruodpert und Adalbert sich beschäftigten, so schließe ich, daß die Auswechselung der Leibeignen einen Theil ihrer Amtsverwaltung ausgemacht habe. Die von dem Bischofe Wolfram mit einem Hirmanhard (N. 1004.) mit einem ungenannten adelichen Gaueinwohner (N. 1006.) mit einem Kepolf (N. 1010, 1014) mit einem Rapot (N 1011.) vorgenommenen leibeignen Umtauschungen beweisen auf gleiche Weise das von den Advokaten Jakob, Adolph, Erchambert, und Atto ausgeübte Amt. Unter dem Bischofe Lambert fuhren die Advokaten fort, bey dem Handel mit den Leibeignen ihr Amt zu versehen. Vor allem lassen sich die Advokaten Ratold (N. 1038, 1048.) Anno (N. 1042.) und ein andrer Ungenannter (N. 1044.) sehen. Unter dem Bischofe Abraham erscheint bey einer dergleichen Verhandlung der Advokat Papo (1107.) und unter dem Bischofe Gotascalk, der zu Ende des zehnten Jahrhunderts

regierte,

regierte, der Advokat Helmpert öfters (N. 1129, 1143.) Die in Brixen mit den Leibeigenen vorgenommenen Auswechselungen giengen eben auch durch die Hände der Advokaten. Unter andern sehen wir den Advokaten Wago damit beschäftiget. Annal. sab. pag. 653. c) Der Advokat des freisingischen Bischofes Engilharts nahm die von einem Joseph zu der Domkirche geschenkte Gründe und jährliche Zinse an. Meichelbecks Hist. fris. tom. I. part. II. N. 981; der Advokat Kepolf die Schankung die Diothrams unter dem Bischofe Wolfram (N. 991.) der Advokat Uodalscalk die Tradition des Priesters Ratold unter dem Bischofe Abraham (N. 1090.) Ratold vermachte sein Opfer zu der Kustoderie, welches Amt demnach im zehnten Jahrhundert schon bey der Domkirche Freising bekannt war. Die brixischen Urkunden, welche über die von einem Diethoh (Annal. sab. pag. 657.) von einem Adalpert (pag. 659.) von einem Ragicus (pag. 670.) und von einer Guatrada (pag. 690.) gemachten Opfer sind abgefaßt worden, sagen, daß die Advokaten During, Isaac, Wago und Engildio ihr Advokatenamt dabey ausgeübt haben. d) Ich könnte unzählige dieses, bey den Schankungen gewöhnliche, Ceremoniel bezeugende Urkunden anziehen, wenn ich dieß nicht eben so unnützlich als überflüßig für Kenner unsrer vaterländischen Geschichte fände.

§. 252.

Es hielt in dem zehnten Jahrhundert die Gewohnheit in unserm Vaterlande noch an, daß wegen den begangenen Todschlägen eine hinlängliche Genugthuung dem beschädigten Theile verschafft werden mußte. Nun dann, wenn zu einer Kirche dienstbare Leute in ein solches Laster fielen, so sorgte der Advokat für die Vollziehung der in den Gesetzen festgesetzten Genugthuung. Ich finde ein Beyspiel davon in den freisingischen Dokumenten. Ein Leibeigner dieser Kirche schlug (aus Bosheit, oder aus einem unbeliebigen Zufalle, dieß sagt die Urkunde nicht) eine Leibeigene todt, welche einem Geistlichen zugehörte. Der fromme Bischof Lambert entschädigte den Geistlichen mit Ueberlassung einer andern Leibeigenen. Die Uebergab geschah öffentlich durch den Hauptadvokaten, und in Gegenwart von sieben Zeugen a).

a) Meichelbeck Hist. fris. tom. I, part. II. Num. 1057.

§. 253.

§. 253.

Vor allem übten die bischöflichen Advokaten in dem zehnten Jahrhundert ihr Amt dadurch aus, daß sie Gericht hielten, die Grundholden der Domkirchen zu den Placitis riefen, ihre Streitigkeiten entschieden, und die Justizpflege ausübten. Sie nahmen die Kammergefälle ein, welche zu dem königlichen Fiscus gereicht werden mußten, und es waren die bischöflichen Unterthanen auch gehalten, bey ihnen die Vadia a) zu bezahlen. Dieß bezeugen zwo sehr schätzbare Urkunden, deren eine die Kirche in Brixen von k. Otto II b), die andre die Kirche in Freising vom Otto III c) erhielt.

Wir schließen, daß die Advokaten der übrigen bischöflichen Kirchen in unserm Vaterlande, eben auch die Gerechtigkeit unter den Grundholden gepflogen haben.

a) Sieh oben §. 77. b) Annal. fabion. ad sæc. X. pag. 625. c) Hanfiz. germ. sac. tom. I. pag. 226.

§. 254.

Die Advokaten legten in dem gegenwärtigen Jahrhundert die Opfer der Bischöfe, welche sich immer freygebig gegen andre Kirchen erzeigten, auf die Altäre. Bischof Albuin von Brixen gab sein Opfer durch die Hand seines Advokaten Meginhards her. Das Opfer bestand aus einem Praedio (Grund) in dem Ort Stein genannt a). Der Advokat Dürnig b) opferte in Namen eben dieses Bischofes einen Leibeigen zum Altare des heiligen Ingenuins c), und unam hobam in toura (eine Hube in Taur zwischen Innsbruck und Hall) zum Altare des heiligen Georgs d).

Sie nahmen auch die Opfer an, welche die Bischöfe mit ihrem Eigenthume machten. Der Advokat Vado empfieng in seine Hand das Opfer des Bischofes Albuin, welcher sein Eigenthum in der

Grafschaft Junotal e) und in Asconna f) dem heiligen Ingenuin verehrte g).

Die bischöflichen Advokaten übten also ihr Amt durch Vollbringung der bischöflichen Opfer, und durch Annehmung derselben aus.

a) Resch Ann. sabion. saec. X. pag. 674. N. 35. b) Es vermeint Hr. Resch, daß der Advokat Düring nur allein die Rechte des Bischofes, nicht aber jene der Domkirche, zu besorgen hatte; allein die Urkunde N. 17. beweiset, daß er auch die Geschäfte jener Kirche, welcher Rodan als Advokat vorstand, auf sich hatte. Hr. Resch erkennt den letzten als einen Advokaten der Domkirche, pag. 651. N. 642. Ich lasse es zu, daß die Bischöfe einen Advokaten bey dem Umtausche ihrer eigenthumlichen Güter nöthig hatten. Sie bedienten sich aber fast allzeit der Advokaten ihrer Domkirche. Dieß beweiset der Advokat Eppo, welcher dem Bischofe eben sowohl N. 49. als der Domkirche. N. 59. und N. 63. diente. Ob der Advokat Düring der heute glänzenden Familie der Grafen von Törring beyzuzählen sey, wie Hr. Resch vermuthet, will ich hier nicht anstreiten. c) Ibidem pag. 657. N. 17. d) ibidem pag. 680. N. 44. e) Ibidem cit. pag. Nota 374. wird vom Hrn. Resch gründlich die Lage der Grafschaft Junotal untersucht. f) Ibidem pag. 680. N. 44. heute Asch. g) Ibidem cit. pag. & Num. 36.

Wie verrichteten die Advokaten ihr Amt in dem eilften Jahrhundert?

§. 255.

Zu Anfange dieses Jahrhunderts erhob sich ein Zweifel, ob das vom K. Markus für die griechischen Priester gegebene Gesetz, welches diesen, und den Mönchen bey Gericht zu schwören verbot, auch die deutsche Geistlichkeit beträffe. K. Heinrich II erklärte, und dehnte dieses Gesetz für die Priester und Mönche des ganzen occidentalischen Reichs aus, und befahl, daß die Bischöfe, Aebte, Priester, Mönche und Nonnen durch ihren Advokaten des ihnen auferlegten Juraments sich entluden a). Es traff demnach dieses Gesetz auch unser Vaterland, und ich stelle diese advokatische Verrichtungen an die Spitze

der

der übrigen, in diesem Jahrhundert gewöhnlichen, weil sie mir zum ersten aufstieß.

Nun werfen wir auf die übrigen Verrichtungen der bischöflichen Advokaten unsre Augen. Wir fahren fort, dieselben in den freisingischen Urkunden allein aufzusuchen, weil sie uns fast nur allein bekannt sind. Es zeigt sich, daß die bischöflichen Advokaten ihr Amt zuförderst bey den Traditions- Commutations- Complacitations- und Concambiens- (Arrondierungen) Geschäften und Feyerlichkeiten, die damals sehr im Schwunge waren, ausgeübt haben. Nur wenige Beweise davon ziehe ich in der Note b) an.

Bey Abschluß einer Complacitation zwischen dem Bischofe Egilhart in Freising, und zwischen Gebhard Bischofe in Regensburg wurde angenommen, daß Egilbert über die durch die Complacitation neu an sich gebrachte Güter einen beliebigen Advokaten aufstellen könne c).

Ich traff Luiparten, Advokaten der bischöflichen Kirche Passau, in Ausübung dieser Gattung seiner advokatischen Verrichtung in einer tegernseeischen Urkunde an d), da sein Herr, der Bischof Bruno, dem Kloster Tegernsee einen Zehend um einige Mansos (Söldner) anließ. Merkwürdig ist, daß der bischöfliche Advokat den Beynamen fiscalis in der Urkunde führt. Darf ich nicht den Schluß machen, daß der passauische Advokat zugleich Fiskal bey seinem Herrn war?

Es beschreibt uns eine freisingische Urkunde das gewöhnliche Ceremoniel bey einer Tauschfeyerlichkeit im eilften Jahrhundert. Ehe der Advokat Bernard und sein Bischof Meginward den mit der Frau Perchta entworfenen Tausch vollendeten, befragte der Advokat eine nicht geringe Zeugenschaar, ob sie den Tausch für seine Kirche vortheilhaft und nützlich fände. Er hielt alle zu einem Eidschwur an, um die unverfälschte Wahrheit zu vernehmen e).

Aus einer andern freisingischen Urkunde erhellet f), daß die Advokaten im gegenwärtigen Jahrhundert Gerichte und Placita gehalten, und Streitigkeiten, die sich unter den Grundholden der Kirche ergaben, entschieden haben.

Endlich, wenn die Bischöfe ein Opfer, oder eine Schankung machten, so geschah dieses durch die Hände ihrer Advokaten. Bischof Egilbert verehrte einem seiner Diener duas hubas serviles super abundantibus V iugeribus (zwey Huben nebst fünf Juchart) durch die Hand seines Advokaten Altmanns g).

Die Verrichtungen der bischöflichen Advokaten waren demnach die nämlichen, wie im vorigen Jahrhundert.

---

a) In legibus Longobardorum, seu capitular. II. tit. de Advocatis, & vice dominis. b) Meichelbeck Hist. frisc. tom. I. part. II. sieh die NN. 1168, 1169, 1173, 1213, 1241, 1268, 1269. — Bischof Egilbert wiedmete sich sehr dem Arondierungsgeschäfte. Die Advokaten Uodalscalk, Helmpert, Gerolt und Alprich versahen dabey ihr Amt. Meichelbeck cit. loc. Num. 1174, 1175, 1177, 1178, 1179, 1180, 1181, 1182, 1183, 1184, 1185. Bischof Ritker tauschte durch die Hände des Advokaten Sigihard N. 1224, 1228, 1229, und Bischof Ellenhard durch die Hand des Advokaten Otto. N. 1242, 1243, 1244, sieh auch die Num. 1234, 1237, 1241, 1242, 1243, 1244, 1247, und endlich zu Ende des eilften Jahrhunderts Bischof Meginward durch die Advokaten Ekard und Bernard, da er mit der Mutter dieser Advokaten Hazacha, mit Einwilligung ihrer Söhne Ottens und Bernards (den Ekard als dienenden Advokaten übergieng man) mit Hereich einem Geistlichen, und mit Heinrich von Sikilingen in Tauschcontrakt sich einließ. N. 1253, 1255, 1258. Meginward, welcher dem Bißthume vom Jahre 1078 bis 1098 vorstand, hatte die drey Brüder und scheverische Grafen Otto N. 1252, 1256. Bernhard N. 1251, 1254, 1255, 1258, 1261, 1266, 1267, 1168 und Ekard N. 1253, 1257, 1260. zu seinen Advokaten. c) Meichelbeck cit. loc. N 1170. d) Monument. boic. vol. VI. pag. 14. e) Meichelbeck cit. loc. N° 1267. f) Idem cit. loc. N. 1256. g) Idem cit. loc. N. 1192.

§. 256.

Ich entdecke auch Urkunden vom eilften Jahrhundert, welche von der von den bischöflichen Advokaten empfangenen Vestitura (Belehnung) über die neu erlangten Güter zeugen. Ha-

Hazacha eine adeliche Frau (die Mutter der scheyerischen Grafen) opferte der freisingischen Kirche ein Prädium (Gut oder Hof) in Scheftlarn. Der Advokat Altmann ließ sich über diese neue Erwerbung investiren a). Bischof Ellenhard tauschte ein Gut von einer gewißen Ita ein. Der Advokat Otto empfieng die Belehnung darüber b).

a) Meichel. Hist. fris. tom. I. part. II. N. 1213. Die Frau Gräfinn sagte dem Bischofe Egibert bey ihrem Opfer die Bedingniß, daß er entweder in Ober- oder Niedermünster, oder Neuburg um Präbenden für zwo ihrer Töchter sich bewärbe. — So gar keine Abneigung nämlich hatte der große Adel zu diesen Zeiten an einer regularen Versorgung; denn adeliche Nonnen (nicht Stiftdamen) waren in den genannten Stiftern präbendiert. Die Grafen von Scheyern gehörten unter die Principes terrae (Baierns) b) Idem ibidem N. 1244.

§. 257.

Die Bischöfe traten alle Rechte auf Güter oder Zehend, wenn sie davon ein Opfer machen mußten oder wollten, durch die Hände ihrer Advokaten ab. Also ließ der Bischof Nitker zu Freising sein Recht auf den Zehend zu Gisinhusir (vermuthlich Geisenhausen) dem Bischofe Eberhard von Augsburg durch seinen Advokaten Sigehard a) und Bischof Ellenhard sein Recht auf einen andern Zehend durch seinen Advokaten Ekehard b) an. Es war demnach die wirkliche Abtretung eines solchen Rechtes das Geschäft des Advokaten.

a) Mercheibeck Hist. fris. tom. I. part. II. Num. 1220. b) Idem ibidem Num. 1248.

§. 258.

Diohilt, eine adeliche Frau, vertauschte ein Weib, das sich zum Dienste der freisingischen Kirche bekannte. Der Archiadvocatus der freisingischen Kirche nahm sich dieser armen Person an, und machte ihren Advokaten a). Hier haben wir eine neue von dem advokatischen Amte abhangende Verrichtung. Entweder auf Befehl der Bischöfe.

schöfe, oder aus angeborner Güte leisteten sie armen Personen, die zu dem Mundiburd ihrer Kirchen gehörten, und die nach den Gesetzen eines Advokaten nöthig hatten, wirkliche Advokatendienste.

a) Meichelbeck Hist. fris. tom. I. part. II. Num. 1222.

Die Verrichtungen der bischöflichen Advokaten im zwölften Jahrhundert.

§. 259.

Ich finde, daß die Advokaten der, unter die Reichsverfassung gehörigen, Klöster, den, ihrem Schutze anvertrauten, Kirchen den Eid der Treue in diesem Jahrhundert haben abschwören müßen. Darf ich nicht vermuthen, daß auch die bischöflichen Vögte dazu verbunden waren; indem die Bischöfe noch in einem höhern Grade, als Reichsäbte unter die Fürsten des Vaterlandes (inter Principes terrae) gezählt wurden? K. Friderich befahl dem tegernseeischen Advokaten ausdrücklich, die Treue dem Kloster zu schwören. Dann erst wurde er mit dem Banno belehnt a).

a) Monument. boic. vol. VI. pag. 178.

§. 260.

Die glänzendste Verrichtung der bischöflichen Advokaten in dem zwölften Jahrhundert war die Ausübung der Gerichtsbarkeit. Ich berufe mich auf das schon öfters angezogene, im Jahre 1104 in Regensburg gehaltene, Concilium a). Sie verrichteten demnach ihr Amt durch Abhaltung eines jährlichen ordentlichen Placitums, bey welchem alle Grundholden der Kirche erscheinen mußten; dann auch im Nothfalle eines außerordentlichen Gerichttages, in welchem sie die Klagen der Prälaten, oder ihrer Aemter wider die Grundholden, und dieser wider jene anhörten, und jedem Theile das Recht sprachen.

Diese

Diese Verrichtung klebte dem Advokatenamte nicht nur allein in diesem, sondern in einem ausgebreiteten Verstande in den vorgehenden Jahrhunderten an; denn es wurde ihm dieses Geschäft nicht als etwas neues zugestanden, sondern vielmehr, als ein in vorigen Zeiten weit mehr ausgedehntes, eingeschränkt.

Es kann aus einer Urkunde vom dreyzehnten Jahrhundert, welche von der vollkommenen von dem H. Heinrich erfolgten Entsagung der advokatischen Vortheile und Rechte über die passauische Kirche zeugt, bewiesen werden, daß die Hauptverrichtung der bischöflichen Advokaten die Ausübung der Gerichtsbarkeit war. H. Heinrich entschlug sich freywillig derselben über die Stadt Passau, und über mehrere Prädia des Bischofes b). Die Grafen von Pogen und Ortenberg waren die Vorfahrer des Herzogs in dem Advokatenamte. Mithin bestanden die Verrichtungen eines passauischen Advokaten im zwölften Jahrhundert, da sein Amt noch im vollkommenen Ansehen, und nichts davon abgezogen worden war, in Verwaltung der Gerichtsbarkeit.

a) Meichelbeck Hist. fris. tom. part. II. Num. 1272. b) Hundius Metrop. salisburg. tom. I. pag. 387.

§. 261.

Auch in diesem Jahrhundert verrichteten noch die Advokaten ihr Amt durch die Aufnahme der Opfer. Sie nahmen den Zettel, welchen der Opfernde auf den Altar legte, hinweg. Das geopferte Gut gieng in ihren Schutz hinüber. Sie ließen sich von den Zeugen das Handgelübd ablegen. Zeuge dieser Ceremonie ist die Urkunde, welche das von der adelichen Frau Hiziwib von Pillenhofen gemachte Opfer beschreibt a).

Man beobachtete das nämliche Ceremoniel bey den mit Leibeigenen gemachten Opfern. Die Schankung des Sigifrits von Wa-

ter-

tersteten geschah *patrante, & favente Ottone advocato.* Der Ausdruck *patrante* passet sehr wohl zu meiner Sache. Er will sagen, daß der Advokat Otto geschäftig dabey war.

a) Meichelbeck Hist. fris tom. I. part. II. N. 1274. b) (zum Unterschied; denn dieser Num. wird zweymal aus einem Uebersehen gebraucht.) c) Idem ibidem N. 1232.

§. 262.

Auch die Concambien liefen in dem zwölften Jahrhundert noch durch die Hände der bischöflichen Advokaten. Nur Eine Urkunde vom Jahre 1120, in welcher die Verrichtungen der Advokaten bey den Umtauschsgeschäften genau beschrieben werden, ziehe ich zum Beweise an. Adalhard tauschte mit der freisingischen Kirche vor den Augen des Herzogs Welfo. Der Advokat Otto ließ sich sieben Zeugen, die aus der Familie der genannten Kirche gewählt wurden, einen Eid, wie es die Gewohnheit bey dergleichen Handlungen mit sich brachte, abschwören, daß nämlich der vorgenommene Tausch der Kirche vielmehr nütze als schade a). Eben dieses bezeugt noch eine ältere Urkunde b). Vor dem Ausgang des zwölften Jahrhunderts beschäftigte ein zwischen Alberten Bischofe von Freising, und Rapoten, Abte von Weihenstephan, eingegangener Tausch auf gleiche Art den freisingischen Advokaten Otto c). Indeß nahmen die Geschäfte der Vertauschungen zu dieser Epoche sehr ab. Nur wenige Urkunden reden davon d).

a) Meichelbeck Hist. fris. tom. I. part. II. N. 1273. b) Idem ibidem Num. 1267. c) Idem ibidem N. 1349. Der Advokat Otto (major) unter dem Bischofe Albert von Freising zeigt sich in folgenden Urkunden N. 1343. 1346, 1349, 1350. d) Nur noch zwo Urkunden fand ich, die zwey von den Advokaten vollzogene Arrondierungsgeschäfte enthalten. Bischof Otto von Freising tauschte mit der Abtissinn von Passau durch den Advokaten Waltuni. Meichelb. ibidem N. 1321. und Bischof Cuno von Regensburg durch den Advokaten Gebehard mit dem Kloster Aspach. Monum. aspacens. in monum. boic. vol. V. pag. 127.

§. 263.

Bischof Heinrich von Freising zeigte sich gegen seine Fratres, (Domknichen) wohlthätig a). Er legte das Opfer durch die Hand eines gewißen Gerolds von Panigen (f. Paingen) b) auf den Altar. Ich lasse es zu, daß dieser Herr kein ordentlicher Advokat des Bischofes war; doch versah er in diesem Falle die ordentlichen Dienste des vermuthlich abwesenden Advokaten.

Auch der bambergische Bischof Otto delegierte und verehrte seinem neugestifteten Kloster nicht wenige Praedia und Gründe durch die Hände seiner Advokaten c); folglich war dieß noch eine ordentliche Verrichtung der Advokaten im zwölften Jahrhundert.

a) Meichelb. Hist. frising. tom. I. part. II. N. 1282. b) Ich zweifle nicht, daß dieser Gerold derjenige sey, von welchem die Urkunde Num. 1289. erzählt, daß er bey dem Eingange in die Kirche an einem Sonntage III. idus Julii unschuldiger Weise erschlagen worden ist. Für die Ruhe seiner Seele opferten seine drey Brüder der freisingischen Kirche ein Praedium, und verlangten dafür die feyerliche jährliche Begehung seines Sterbtages. Den fratribus (Domknichen) sollte davon ein Präsent ausgetheilt werden. c) Monum. boic. vol. XIII. pag. 7.

§. 264.

Adalhard, eine zu der Familie der freisingischen Kirche gehörige Frau, löste ein Praedium von der nämlichen Kirche ein. Der Advokat ließ die Ministerialen der Kirche, und andre von adelichen Vasallen wegen ihrer Einwilligung den Eid abschwören. Dann händigte er ihr das abgelöste Praedium ein a). Diese ist eine neue Verrichtung, welche den Advokaten Amtes halber zustand, und deren Kenntniß wir aus dem vortreflichen freisingischen Codex schöpften.

a) Meichelb. Hist. fris. tom. I. part. II. N. 1281.

§. 265.

Es entstand zwischen Cuno, Bischof in Regensburg) und Abt Erbo in Prüfling eine Streitigkeit wegen einem Zehend von einem Neu-

gerut. Otto Bischof von Bamberg und Stifter des Klosters, und H. Heinrich von Baiern, Advokat der bischöflichen Kirche in Regensburg, warfen sich als Vermittler auf, und legten den Handel in der Güte bey a). Diese ist die letzte Gattung der Verrichtungen der bischöflichen Advokaten im zwölften Jahrhundert.

a) Monum. Prufl. in monnum. boic. vol. XIII. pag. 149. Mediantibus Ottone scilicet venerabile Episcopo bambergensi, & Henrico duce Bawarie, ratisponensi advocato.

Wie verrichteten die bischöflichen Advokaten ihr Amt in dem dreyzehnten Jahrhundert?

§. 266.

So fruchtbar in Rücksicht auf die Advokaten bisher die freisingischen Urkunden waren: so unfruchtbar werden sie in dem gegenwärtigen Jahrhundert. Ist dieses nicht ein sicheres Zeichen des gänzlichen Falles des advokatischen Ansehens, welches zu Ende des vorigen Säculums schon zu sinken anfieng? Ich finde nur, daß die bischöflichen Advokaten ihr Amt durch Beschützung der Vorrechte ihrer Kirchen ausübten. Selten, oder gar nicht mehr, sind sie den Traditionen und den Tauschhandlungen gegenwärtig.

Es entstand in dem dreyzehnten Jahrhundert ein heftiger Präcedenzstreit zwischen dem Bischofe von Worms und dem Bischofe von Eichstätt, welcher im dem Jahre 1299 auf dem Reichstag zu Nürnberg für den letzten entschieden wurde. Bischof Konrad hatte den glücklichen Erfolg seines Prozeßes den kräftigen Bemühungen seines Advokaten Gebhards, Grafen zu Hirsberg, zu verdanken a). Und dieses allein ist es, was ich von den Verrichtungen der bischöflichen Advokaten im dreyzehnten Jahrhundert erzählen kann.

a) Joan. Pet. de Ludewig in reliquiis Manuscript. pag. 75. §. 5.

Wie

Wie übten die klösterlichen Advokaten ihr Amt im neunten Jahrhundert aus?

§. 267.

Durch Vertheidigung der Klöster ihrer Clientenkirchen. Arno, Bischof zu Salzburg, königlicher Agent a), rief den Advokaten des Abts Meginhard in einem zu Tegernsee gehaltenen Landtage, öffentlich auf, den Handel seiner Kirche zu vertheidigen b). Luitprand, Advokat des Bischofes Hitto zu Freising, zwang einen Priester c), den die Geburt zu einem Dienstbaren des Klosters Zeno gemacht hat, zu der Dienstbarkeit bey demselben vor dem Gaugrafen Heimo d), und den Scabinen e) bey einem Gautage. Landfrid, Advokat des Klosters St. Michaels zu Schlehdorf, vertheidigte nach Kräften die, seinem Kloster streitig gemachte, oder gar entrissene Güter f). Ein andrer schlehdorfischer Advokat Oadalrich erfüllte auf gleiche Art sein advokatisches Amt g).

a) Meichelb. Hist. fris. tom. I. part. II. N. 121. b) Wo war Meginhard Abt? Die Urkunde verschweigt es; vermuthlich in Tegernsee selbst, sieh ibidem Num. 170. In den Hausdokumenten des Klosters selbst steckt er unter dem Namen Megilo. c) Idem ibidem Num. 487. d) Heimo hatte als Gaurichter sein Gebiet in und um die heutige Grafschaft Haag. e) Scabini sagt so viel als Richter, oder geschworne Beysitzer; sie wurden vom Volke gewählt, und fassen deren sieben bey einem Gautage. f) Monum. schlehd. monum. boic. vol. IX. pag. 15, 17, 18. g) Eadem ibidem cit. vol. pag. 22.

§. 268.

Die Vollziehung der von den Klöstern entworfenen Umtauschungen war eine allgemeine Verrichtung der klösterlichen Advokaten. Abt Wippo von Metten tauschte mit dem Schenken K. Ludvigs durch die Hand seines Advokaten Gunzo a), Abt Riheri von Metten b) mit einem Diakon Engiscalk 893, Abt Hitto von Mondsee mit der Domkirche zu St. Emmeram c), und mit seinem eigenen Convent d), je-

der dieser Aebte durch seinen Advokaten. Ich übergehe mehrere Beyspiele. Jeder dieser Umtauschscontrakte wurde von den gleichzeitigen Königen bestättigt. Man bediente sich zu dieser Zeit dieser Vorsicht fast allezeit. Die Könige selbst gaben dadurch ihren obersten Kirchenschutz zu erkennen.

a) Monument. metens. in monum. boic. vol. XI. pag. 424. b) Eadem ibidem cit. vol. pag. 436. c) Chron. lunaelac. pag. 84. d) Ibidem pag. 86.

Die Verrichtungen der klösterlichen Advokaten im zehnten Jahrhundert.

§. 269.

Sie beeiferten sich für die Aufdeckung der mit den Kirchengütern gespielten Betrüge. Judith, eine Fürstinn im Nordgau, die Großmutter K. Heinrichs, des Heiligen, und Brunens, Bischofes in Augsburg, verehrte dem heiligen Emmeram die Hofmark Alterhofen. Bischof Gebhard von Regensburg zog dieses Gut zu der Domkirche ein. Das Kloster klagte beym K. Otto III, und das Gut wurde durch einen oberstrichterlichen Spruch dem Kloster zugesprochen. Nun bewarb sich darum Bruno, Bischof in Augsburg. Er fieng einen Streit mit St. Emmeram an. Der wegen seiner Wohlredenheit in ganzem Deutschlande berufene Otpold vertrat den Bischof. Der Advokat des Klosters deckte seine Unwahrheiten und Falschheiten auf a).

Amtes halber suchten die Advokaten, die entstandenen Uneinigkeiten auszugleichen Es ergaben sich zwischen dem sel. Abt Ramvold zu St. Emmeram, und zwischen dem Burggraten allda, Heinrich, Differenzen wegen gewißen Zu- und Abwegen bey dem Fluße Regen. Die Advokaten Harwart und Leopard legten die Streitigkeiten bey, und wechselten die Transactionsurkunden gegeneinander aus b).

a) Arnolfus lib. II. de miraculis S. Emmerami, apud basnage lect. antiq. tom. III. pag. 147. b) Codex tradit. S. Emmer. cap. XXXVII. apud Pez. thes. anecdot. tom. I. part. III. col. 100.

§. 270.

Es war eine der Hauptverrichtungen der Advokaten im zehnten Jahrhundert, daß sie in Sachen vom größern Gewichte den Aebten mit Rath und That an die Hand giengen. Ein dem Kloster St Emmeram ertheiltes Diplom a) legt dem Advokaten auf, daß er dem Kloster, im Falle man, statt der königlichen Richter, seiner Person in wichtigen Händeln nöthig hätte, mit pflichtmäßigem und getreuem Rathe beystehe.

a) Diploma Ludovici infantis, Mauf. St. Emmer. part. II. pag. 90.

§. 271.

Es wurde in einem Diplome K. Ottens vom Jahre 980 a) dem St. emmeramischen Advokaten aufgetragen, den Diebstählen und Todschlägen in Vogtareut nachzuforschen, die Schuldige vor Gericht zu laden, und sie nach den Landgesetzen zu bestrafen. Den königlichen Grafen, Richtern und allen übrigen Gerichtspersonen wurde verbothen, dem Advokaten vorzugreifen a). Die Advokaten versahen demnach ihr Amt durch Verwaltung der obern und niedern Gerichtsbarkeit, wenn die ihrem Schutze anvertrauten Kirchen das Privilegium, zu richten, hatten.

a) Mauf. S. Emmer. part. II. N. XLVII. pag. 119.

§. 272.

Daß die klösterlichen Advokaten ihr Amt durch Vollziehung der Umtauschungen a), und durch Annahme der zu ihrem Kirchen gemachten Schankungen b) verrichtet haben, finde ich mehrere Beweise, als ich verlange, und als etwa meine Leser anzuhören Lust haben.

Sie selbst legten nicht selten die Schankungen der Wohlthäter mit eigenen Händen auf die Altäre der ihrem Schutze anvertrauten

Kirchen.

Kirchen. Der Advokat Otkoz von Benediktbeurn opferte im Namen des Priesters Wolfdeon seiner schutzbaren Kirche mehrere, und wichtige Höfe und Gründe. Keine Urkunde außer dieser c) beschreibt alle bey einer Schankungsfeyerlichkeit gangbare Umstände so genau. Otkoz verrichtete das Opfer vor dem Angesichte der Missen (kaiserliche Agenten) des Gaugrafen in Housigau Gaminolf und seines Advokaten, des gesammten Adels von dem gemeldten Gau, in dem Jahre 955, indictione I, V idus Julii im achten Jahre K. Ottens I, um 1 Uhr. Der Priester Cevos verfertigte darüber die gewöhnliche Schankungsurkunde.

a) Meichelb. Hist. fris. tom. I. part. II. N. 970. b) Monum. weltenburg. in monum boic. vol. XIII. pag. 310. c) Monum. benedict. vol. VII. monum. boic. pag. 87.

Wie verrichteten die klösterlichen Advokaten ihr Amt in dem eilften Jahrhundert?

§. 273.

Die klösterlichen Advokaten fiengen in diesem Zeitraume an, über die billigen Schranken hinauszutreten, und unter deren Zahl gehören zuförderstdie Tegernseeischen. Ihre Mißbräuche und Ungestümmigkeit waren Ursache, daß diese Reichsabtey, deren Aebte unter die Principes terrae gezählt wurden, nicht wenig an ihrem Glanze, Würde und Vorrechten verlor. K. Friderich, um dem nahen Verfalle dieser Abtey, den ihre eigene Schutzherren beförderten, vorzubeugen, schrieb, mit Einstimmung des wirklichen Advokaten, die billigsten Gesetze vor, welche dem folgenden Advokaten zur Richtschnur dienen sollten. Das Diplom a) giebt deutlich zu verstehen, daß die Advokaten dieses Klosters im eilften Jahrhundert auf eine pflichtvergessene und höchsteigennützige Art ihr Amt versehen haben. Ja man kann es überhaupt von mehrern Advokaten behaupten, daß sie die in Rücksicht auf die gemachte

machte Kirchen- und königliche Gesetze im eilften Jahrhundert zu überschreiten angefangen haben. Würde sonst das berufene Concilium in Regensburg, welches sie in gesetzmäßige Schranken zurücksetzte, abgehalten worden seyn? Davon habe ich oben schon einen zur Sache passenden Gebrauch gemacht.

a) Monum. tegernseensia vol. VI. mon. boic. pag. 172. Nostris autem temporibus *decorem, atque reverentiam eiusdem monasterii ex advocatorum iniquitate valde imminutam esse vidimus.*

§. 274.

Doch wenn schon einige Advokaten ihren Charakter und ihr Ansehen zu Gewaltthätigkeiten und Ausschweifungen im eilften Jahrhundert mißbrauchten; so gab es auch rechtschaffene Schutzherren ihrer Kirchen. Sigimar, noch ein Jüngling, und der dritte Advokat des Klosters Benediktbeurn verehrte seiner eignen Kirche ein ansehnliches Praedium für seine und für die Seele seines umgebrachten Bruders Adalberon a). Dieser Wohlthätige wird gewiß nicht seine Hände mit dem Raube eines fremden Guts beschwert haben. Selbst das Kloster Tegernsee rühmet sich von einem in der Mitte des eilften Jahrhunderts lebenden Advokaten Ruprecht einen Mansum (Söldner) empfangen zu haben, um dadurch seine Ruhestätte in der Klosterkirche zu kaufen b).

a) Monum. benedictb. vol. VII. mon. boic. pag. 45. b) Monum. tegernseensia vol. VII. pag. 32. Kutz vorher gieng dieser getreue Schutzherr mit dem Abte Herrand einen für das Spital des Klosters vortheilhaften Tausch ein. Er wird immer Advocatus matricularis genannt. Vielleicht war er Schutzherr über die Güter des Hospitals, in welchem die Armen verpflegt wurden. Jedes Kloster hatte zu dieser Zeit ein eigenes Hospitalamt.

§. 275.

Die Advokaten übten die Gerichtsbarkeit über die klösterlichen Unterthanen aus. Der tegernseeische Advokat hielt den Grundholden ordent-

dentliche Placita a). Er war berechtigt, die unmittelbaren Bediente des Klosters, wenn sie sich untereinander schwerlich beleidigt, oder gar wund geschlagen haben, zu richten, und die von dem Abte abhangenden Ministerialen, wenn sie sich dessen Befehlen widerspenstig erzeigten, oder gar revoltierten, im Warengau, in dem Dinghause zur Rede und Antwort zu ziehen b). Ich könnte noch mehrere richterliche Geschäfte des tegernseeischen Advokaten erzählen; allein, da dieselben vielmehr einen schrankenlosen Mißbrauch seiner Gewalts, als eine gesetzmäßige Ausübung seines Rechtes verrathen, so schweige ich davon.

a) Monum. tegernseensia, vol. VI. mon. boic. pag. 172. b) Friderici I. cit. loc. & vol. pag. 178.

§. 276.

Der Abt Burchard von St. Emmeram gieng einen Vertrag mit seinen Grundholden zu Vogtareut ein. Gadalhoh, Advokat des Klosters, stiftete diesen Vertrag, und vollzog denselben a). Es gaben sich demnach die Advokaten mit Ausgleichung der Grundholden mit ihren Prälaten ab.

a) Apud Pez. tom. I. thes. anecdot. part. III. col. 77. Gadalhoh hatte zum Bruder Pilgrin, Erzbischof zu Cöln, welcher ein geborner Baier, und in Baiern begütert war. Mon. boic. vol. VI. pag. 27.

§. 277.

Nebst dem Vollzuge der projektierten Umtauschungen und Arrondierungen, die in diesem Jahrhundert sehr oft vorgenommen wurden a), ließen sich die klösterlichen Advokaten, wie die bischöflichen, über die eingetauschten Güter investieren. Der tegernseeische Advokaten Ruodpert ließ sich über die durch Abt Ellinger von zweenen Brüdern Froeco und Urolf eingetauschte Praedia b), der weihenstephanische Advokat Ekkard über das von einem Wizimann hergeschenkte

Gut

Gut c), der obige tegernseeische Advokat über daß von einem Rihher gemachte Opfer die Vestituram auf die oben §. 247 angezogene Art ertheilen d).

a) Ich würde mit der Erzählung aller Umtauschsgeschäfte mißfallen. Man kann sie finden. lib. trad. S. Emmer. und in monum. boic. vol. VI. pag. 52. vol. IX. pag. 362, 363. vol. VI. pag. 14. vol. IX. pag. 368. b) Monument. tegernseensia vol. VI. mon. boic. pag. 15. c) Monum. weihensteph. vol. IX. mon. boic. pag. 367. d) Monument. tegernf. cit. loc. vol. VI. pag. 39.

§. 278.

Der Umtausch der Leibeigenen geschah durch die Hand der Advokaten a), und sie nahmen die Geopferten in ihren Schutz auf b). Es hielt die Gewohnheit bey den Klöstern, wie bey den Bißthümern, an, daß der Advokat sich die gegenwärtige Zeugenschaare, welche zu einem Tauschgeschäfte, oder bey einem Opfer mit Gütern oder Leuten, gerufen wurde, wegen dem wirklichen Vortheile und Nutzen, welchen ein Kloster oder eine Kirche durch einen vorzunehmenden Umtausch, oder durch ein gemachtes Opfer zu hoffen hatte, einen Eid ablegen ließ, und daß er sie zugleich bey den Ohren zog, damit sie den Gegenstand ihres Zeugnißes nicht sobald außer Acht ließen. Ersteres bezeuget eine scheyerische Urkunde c). Eine Menge der Urkunden steht uns von dem letztern Bürge.

a) Ich bewerfe mich nur auf wenige Beyspiele, die zu finden sind in monum. boic. vol. VI. pag. 34. pag. 42. vol. pag. 376. b) Monum. boic. tegurin. vol VI. pag. 30. c) Mon. schyrensia, mon. boic.vol. X. pag. 384 & 385. Eben bey dieser Tauschfeyerlichkeit wurden dreyzehn vom besten baierischen Adel gewählte Zeugen bey den Ohren gezogen.

§. 279.

Wie die Annahme der Opfer an liegenden Gütern eines von den Hauptgeschäften der Advokaten in diesem, gegen die Kirchen und Klöster freygebigen, Jahrhundert war a), so legten sie auch öfters die Opfer der frommen Wohlthäter auf die Altäre ihrer Kirchen. Dio-

pert, ein tegernseeischer Advokat, übergab dem H. Quirin das Opfer des Meginwards b). Rupert, ein andrer tegernseeischer Advokat, opferte mit eigner Hand, den von einem Geistlichen jährlich versprochenen Zins c), und den vom Altuon einem adelichen Herrn dem H. Quirin geschenkten Leibeigenen d). Sigiboto, wieder ein tegernseeischer Advokat vollbrachte das Opfer seines Collegen Bertholds e) und einer Mathild f), welche für die Seele des verstorbenen Advokaten Regimberts besorgt war. Eben dieser Advokat schenkte kurz vor seinem Tode dem Kloster Tegernsee seine eigene Magd g). Der Advokat Bernard brachte auf den Altar der nämlichen Klosterkirche die Opfer eines Isfkers h) einer Hinzila i), einer Wilda k), und einer Gisila l). Diese Beyspiele überzeugen, daß die Advokaten durch Erfüllung der Gelübde der frommen Wohlthäter zum Theile ihr Amt ausgeübt haben. Zu Zeiten dienten sie auch der Dienerschaft des Klosters, dessen Mundiburd sie auf sich hatten m).

a) Es bezeugen diese advokatische Verrichtung sehr viele Hausurkunden, z. B. Monum. tegernf. in mon. boic. vol VI. pag. 23. pag. 34 & 56, Es dienten diesem Kloster zu dieser Zeit Rupert, Pertold und Bernard als Advokaten. Letztrer scheint der Hauptadvokat zu seyn. Er ließ sich über die Schankung des Eparharts die Vestituram ertheilen. Dann sieh die Monum. weltenburg. vol. XIII. pag. 314, 315, 316, 318, 322, 326, 327, 330. Auch dieses Kloster hatte mehrere Vögte, nämlich: einen Engilmar, Hartwic und Grimold. b) Monum. tegernf. vol. VI. monum. boic. pag. 17. c) Eadem ibidem, cit. vol. & pag. d) Eadem ibidem, cit. vol. pag. 22. e) Eadem ibidem, cit. vol. pag. 39. f) Eadem ibidem, cit. vol. pag. 40. g) Eadem ibidem, cit. vol. pag. 41. h) Eadem ibidem, cit. vol. pag. 48. i) Eadem ibidem, cit. vol. pag. 53. k) Eadem ibidem, cit. vol. pag. 58. l) Eadem ibidem, cit. vol. pag. 59. m) Monum. weihensteph. vol. IX. mon. boic. pag. 361. Isangrim, der Advokat von Weihenstephan, stand als Advokat dem Diener des Klosters eben sowohl, als dem Abte desselben, da dieser mit jenem sich in einen Tausch einließ, bey.

§. 280.

Es ist nicht auf die Verrichtung der Advokaten bey dem Besitznahme eines hergeschenkten oder eingetauschten Zins zu vergessen. Ich habe

habe zwar diese Verrichtung beschrieben, da ich von den Verrichtungen der bischöflichen Advokaten gesprochen habe; allein, da hier die Rede von den klösterlichen Advokaten ist; so will ich auch Beyspiele von der Art ihrer Besitznehmung eines Guts aus den klösterlichen Urkunden anziehen. Der Advokat Petto von Tegernsee nahm das von einem Ernest eingetauschte Gut in seine Hände. Er schlug darinn seine Wohnung drey Tage hintereinander auf. Dann unterwarf er es den Rechten des Abtes a). Gerold, Advokat der vormaligen Benediktiner Abtey Ebersberg, empfieng die Schankung eines adelichen Soldaten in seine Hände; dann nahm er auf gleiche Weise den Besitz davon b). Der Advokat Adalpero, von dem nämlichen Kloster, nahm drey ganze Tage hindurch Besitz von dem, vom Bischofe Engilbert zu Freising, eingetauschten Praedio. Die Urkunde setzt vorsichtig hinzu c), daß dieses Ceremoniel zur allgemeinen Gewohnheit zu dieser Zeit in unserm Vaterlande geworden sey.

a) Monumenta tegernseensia vol. VI. monum. boic. pag. 9. quod patrimonium fiscalis advocatus Patto manu sua cum accepisset, *triduana possione legitime peracta in ius Abbatis vendicavit.* b) Codex tradit. eberspergens. apud Oefel. rer. boic. script. tom. II. pag. 27. c) Libellus concambiorum ebersp. apud eundem cit. tom. pag. 44. Praefectus comes (Adalpero) acceptum a Pontifice *praedium veluti moris est, triduana possessione in proprium ius vendicavit.*

§. 281.

Bischof Oudalric von Passau legte sich und seinen Nachfolgern, dann dem existierenden Advokaten, die Sorge auf, die Brüder im Falle einer uneinigen Prälatenwahl zu vereinigen. Dieses lesen wir auf das Jahr 1094 in den Nachrichten von dem Ursprunge des Klosters Formbach a). Diese ist auch die letzte Verrichtung, welche dem Advokatenamte, wenigst bey einzelnen Kirchen, anhieng.

a) Monument formbac. vol. VI. mon. boic. pag. 12.

Wie übten die Advokaten der Klöster ihr Amt im zwölften Jahrhundert aus?

§. 282.

Soll hier die Rede von der pflichtmäßigen, oder pflichtvergessenen Ausübung des advokatischen Amtes seyn? Ich kann mehrere Beyspiele von beyden anführen. Die Advokaten, welche mit eigenen Gütern die Klöster bereichet haben, gehören gewiß unter die pflichtliebende; denn, wenn diese Herren ihrem Eigennutze geopfert hätten, würden sie sich nicht so freygebig gegen die Kirchen überhaupt, und besonders gegen diejenigen, mit deren Mundiburd sie beladen waren, gezeigt haben. Unter die pflichtmäßigen Advokaten dieses Jahrhunderts sind zu zählen, Herzog Heinrich, welcher als Advokat von Polling seiner clientenbaren Kirche das vortrefliche Praedium Forsterried verehrte; Markgraf Berthold, Advokat des Klosters Benediktbeurn, welcher welcher zum Vortheile seiner Kirche in einen Tausche mit derselben sich einließ b), und zu einer andern Zeit einige ihm von dem Gotteshause angelassene Güter, demselben wieder zurückgab c); Werinhard von Stauffen, Advokat von Wessobrunn, der dem erstgedachten Kloster mehrere Gründe für das Heil seiner und seiner Schwester Seele, welche dem klösterlichen Leben in diesem Orte sich widmete, verehrte d); Ludwig Herzog in Baiern, und Advokat des Gotteshauses zu Scheftlarn, der demselben mehrere liegende Güter, und einige dienstbare Leute opferte e); Otto Pfalzgraf, Advokat des Klosters Weihenstephan, der den Unterhalt der, dem Gottesdienste gewidmeten, Religiosen durch ein hergeschenktes Praedium verbesserte f); Friderich II Graf von Bogen, Luikard seine Gemahlinn; Udalric sein Bruder, und Friderich III, ein Sohn Friderichs II, Advokaten des Klosters Oberalteich, welche bey ihrem vogtbaren Gotteshause durch einen hergeschenkten Hof (curtem) g), vor allen der letzte, als er den Kreuzzug nach Jerusalem mitmachte, durch verschiedene delegierte Opfer h),

welche

welche doch seine ihn überlebende gemahlinn Judith anfocht i), sich ein ewiges Denkmal stifteten.

Vor allen aber finde ich zu Anfange dieses Jahrhunderts, gerade zu jener Zeit, zu welcher man wider die Advokaten so sehr aufgebracht war, einige um ihre Gotteshäuser sehr verdiente Advokaten in unserm Vaterlande. Bischof Eberhard von Bamberg, Nachfolger des H. Otto, Stifters des Klosters Prüfling spricht dessen Advokaten in einer Urkunde vom Jahre 1156 ein besonders Lob k). Er sagt, daß Graf Adalbert von Potzen sich mit einer unverfälschten Redlichkeit in Worten, mit einer adelichen Treue in Verwaltung seiner Aemter, und mit einer pflichtmäßigen Tapferkeit in Beschützung seiner Clienten sich ausgezeichnet, und daß sein Sohn Berthold, wie die Güter seines Vaters, so auch die väterlichen Tugenden geerbt habe. Chuno Advokat des Klosters Au, und seine tugendhafte Gemahlinn Hiltegard verehrten mehrere Gründe ihrem vogtbaren Gotteshause. Die Mutter des Advokaten durch das wohlthätige Beyspiel ihres Sohnes gereitzt, gab eben auch ein Praedium, welches sie nahe an der Margaretskirche besaß, zum nämlichen Gotteshause l). Im Jahre 1130 und 1140 zeigte er sich wieder mit Einstimmung seiner Kinder gegen seinen Clienten wohlthätig, indem er seiner Pflegtochter ein Praedium in Holzhausen m), dann aber eine dienstbare Magd opferte n).

In der Mitte des zwölften Jahrhunderts waren viele Advokaten gegen ihre Clienten nicht minder großmüthig. Dietrich Graf von Formbach, und Advokat des Gotteshauses zum heiligen Nikola verehrte demselben zwey Söldner o), und 1140 mehrere Huben p). Bernard, Herr von Sassenheim, opferte seinem Pflegkloster Tegernsee einen Weinberg, und einen Hof q). Friderich von Berge, Advokat des Gotteshauses Raitenhaslach, incorporierte demselben die Kapelle in Teidlarn, welche Schankung Pabst Coelestin 1196 bestättigte

stättigte r). Otto, Praeses s), von Wolfratshausen, einer von den tegernseeischen Advokaten vermachte seinem vogtbaren Gotteshause eine zinsbare Magd t).

Nicht ohne Ursache habe ich so viele Beyspiele von rechtschaffenen Männern, und uneigennützigen Advokaten angezogen. Ich wollte dadurch das Vorurtheil, welches alle Advokaten des zwölften Jahrhunderts überhaupt unter die nichtsnützige und raubbegierige Leute zählt, aus dem Grunde heben. Die mehresten davon waren große Wohlthäter ihrer schutzbaren Gotteshäuser, und wenn sie auf der einen Seite viele und wichtige Vortheile wegen ihrem Amte genossen, so ersetzten sie es auf der andern durch ihre herrliche Opfer.

a) Monument. boic. vol. X. pag. 22. b) Monum. benedictobur. cit. vol. VII. pag. 56, 70 & 76. c) Eadem ibidem cit. vol. pag. 70. d) Monum. Wessefont. cit. loc. & vol. pag. 342. e) Monum. schefil. cit. loc. vol. VIII. pag. 483. f) Monum. weihenst. cit. loc. vol. IX. pag. 458. g) Monum. oberaltac. cit. loc. vol. XII. pag. 26. h) Eadem ibidem loc. & vol. cit. pag. 47. i) Eadem ibidem loc. & vol. cit. pag. 48. k) Monum. prifling. vol. XIII. monum. boic. pag. 181. *Hoc loco primus advocatus loci bone memorie predictus comes Adalbertus in sermone verax, in commisso fidelis, in protectione strenuus, advocatiam ipsam possedit, & habuit, eodemque tenore filius eius Bertholdus comes ei successit.* l) Monum. boic. vol. I. pag. 129. N. I. m) Monum. boic. cit. vol. pag. 139. N. XXXIII. n) Ibidem cit. vol. pag. 192. N. CLXIV. o) Ibidem vol. IV. pag. 225. p) Ibidem cit. vol. 239. q) Monum. tegernseens. vol. VI. mon. boic. pag. 61. r) Monum. raitenhasl. cit. loc. & vol. pag. 360. s) Praeses sagt hier so viel als Graf. Otto ist in der Geschichte der Grafen von Diessen und Wolfertshausen sehr bekannt. t) Monum. tegernseens. in mon. boic. vol. VI. pag. 98.

§. 283.

Es gab auch einige eigennützige Advokaten im zwölften Jahrhundert; doch ihre Zahl ist weit geringer, als jener der Rechtschaffenen. Ich ziehe alle an, von welchen unsre baierische Urkunden übel sprechen. Adalbert Graf von Bogen, Bertholds Sohn, Adalberts Enkel, jener gewissenhaften Männer, welche eine prüflingische Urkunde

mit

mit großen Lobsprüchen krönet, versah das Advokatenamt bey dem Gotteshause Niederalteich. Es wird sein pflichtloses Verfahren mit den gehäßigsten Farben in einer niederalteichischen Urkunde entworfen. Er wird ein kriegerischer und wilder Ritter genannt, der, um seine unadelichen Leidenschaften zu befriedigen, mit jedermann Händel anfieng, und dadurch sein Land und seine schutzbaren Gotteshäuser ins Verderben stürzte. Nicht zufrieden, daß er ungerechte und ungewöhnliche Steuern von den klösterlichen Unterthanen eintrieb; er versetzte, verpfändete, und zerstörte auch mehrere Güter und Gebäude des Gotteshauses, und er führte zum endlichen Verderben desselben die Seuche der Unteradvokaten ein a).

Wessobrunn hatte an einem Pabo eben auch einen ungewissenhaften Advokaten. Mit seiner Einstimmung nahm H. Welf dem Kloster ein Praedium mit Gewalt ab, und überließ es Kunraden, einem augsburgischen Ministerialen, als ein Eigenthum; doch der Sohn des letztern gab es freywillig dem Abte, der es in dem Wege der Gerechtigkeit nicht erlangen konnte, zurück b).

Der nach Jerusalem abgehende Graf Berthold, Advokat des Gotteshauses Oberalteich, gab zwar einige dem Kloster abgenommene Gründe zurück; doch behielt er mehrere für sich c).

Zu Ende des zwölften Jahrhunderts hatte das Gotteshaus Wessobrunn an Heinrich von Stouphen (Stauf) noch einen schlimmern Advokaten, als an dem obigen Pabo. Dieser entrieß theils mit Gewalt, theils mit leerem Versprechen seinem Pfleggotteshause nicht wenige Güter. Deßwegen beklagte sich Abt Sigibald an dem Begräbnißtage des Advokaten vor dem Bischofe Udalscalc in Augsburg, vor dem Bischofe Heinrich in Cur, vor dem Herzoge Ludwig, und vor einer Menge Ritter und Ministerialen, welche zu seiner Beysetzung herbeyeilten d).

Der

Der zu Landsberg versammelte Hoftag überredete seinen Sohn Heinrich von Stouphen, einige von den entfremdeten Gütern dem Abte zurücke zu stellen, diesen aber, mit den übrigen jenen zu belehnen e).

Bernard Advokat von Polling entwandt seiner Pflegtochter der Kirche in Polling einen, acht Mark Silber, und ein Unzen Gold schweren, Kelch. Doch auch dieser gieng in sich, und ersetzte durch Ueberlassung einer halben Sölden dem Kloster den zugefügten Schaden f).

Geva, die Tochter eines Privatadvokaten in Prüfling, gab jenen Grund, den ihr Vater dem Gotteshause abnahm, zurück g).

Graf Heinrich von Wolfertshausen reinigte sein Gewissen wegen vielen Schäden, die er als Advokat dem Kloster zugefügt hatte, durch eine ergiebige Schankung h). Diese sind es, von welchen unsre Dokumente böse sprechen.

Es ist demnach unser Vaterland mit keiner so großen Anzahl gewissenloser Advokaten im zwölften Jahrhundert, wie man vorgiebt, befleckt worden. Sie stehen um so weniger mit den Guten in einem Verhältniße, je mehrere von ihnen selbst, die beschädigten Kirchen wieder entschädigt haben.

---

a) Monum. niederalt. vol. XI. mon. boic. pag. 21. *Hic fuit homo ferus & bellicosus, & per hoc destructor ecclesiarum, & provincie extitit.* b) Monum. wessofont. cit. loc. vol. VII. pag. 341. c) Monum. oberalt. cit. loc. vol. XII. pag. 75. d) Monum. wessofont. cit. loc. vol. VII. pag. 367. e) Eadem ibidem cit. vol. pag. 342. f) Monument. polling. cit. loc. vol. X. pag. 11. g) Monum. prifling. cit. loc. vol. XIII. pag. 55. h) Monum. tegernf. cit. loc. vol. VI. pag. 118.

§. 283.

Aber wie versahen die Advokaten ihr Amt im zwölften Jahrhundert? Wie sie beym Antritte ihres Amtes in den vorhergehenden

Jahr-

Jahrhunderten, also legten sie auch im gegenwärtigen ihren Clienten den Eid der Treue ab. H. Lothar befahl, daß alsdann erst der benediktbeurische Advokat den Bann von dem Könige erhalten sollte, wenn er zuvor versprochen haben wird, daß er bey Ausübung seines Amtes allezeit gerecht, nützlich und standhaft seyn werde a).

a) Monument. benedictobur. vol. VII. monum. boic. pag. 94.

§. 285.

Die charakteristische Pflicht jeder Advokaten war zu jeder Zeit die Beschützung und Beschirmung ihrer vogtbaren Gotteshäuser wider alle ungerechte Anfälle. Ich finde eine Urkunde a), welche den Advokaten des Klosters Heidenheim auf dem Nordgau vor allen erinnert, wie ein getreuer Vormunder das Gotteshaus in allen Stücken zu unterstützen und zu beschützen verbunden wäre.

Die Güter und Leibeigene, mit welchen Opfer gemacht, oder welche Arrondierungs halber eingetauscht wurden, giengen in ihren Schutz und Schirm hinüber. Diejenigen, die das Opfer auf den Altar legten, empfahlen mit Nachdruck dieselben der Treue, Obsorg und Hut der Advokaten. Werinher von Geppinheim vertraute kurz vor seinem Tode alle seine Opfer, die er theils an liegenden, theils an beweglichen Gütern dem Gotteshause in Au machte, mit besondrer Sorgfalt der geschwornen Treue des Grafen Chuno von Meglingen, Advokaten zu Au, damit er ja gemäß seines obliegenden Amtes das Gotteshaus in seinem darüber erlangten Besitze unterstützte. Er that dieß in Gegenwart vieler Zeugen, und ließ darüber dem Advokaten ein Instrument zu steter Erinnerung seiner Pflicht aushändigen a).

Ulrich von Elsendorf und seine Gemahlinn Chunigund verehrten dem Gotteshause Benediktbeurn mehrere Gründe. Sie übergaben ihre

Geschenke dem Schutze des Advokaten, Markgrafen Bertholds, der auch den pflichtmäßigen Schutz feyerlich versprach b).

Es nahm der prüflingische Advokat die Entschädigung, mit welcher Geya die advokatischen Ausschweifungen ihres Vaters gut machten, in seinen Schutz, wie es das Recht forderte c).

H. Heinrich nahm das Mundiburd über das Gotteshaus Ranshofen 1157 auf sich. Das erste Gesetz, welches er seinem Stellvertreter vorschrieb, war, daß er die Besitzungen des Gotteshauses allzeit nach Kräften handhabe d). Eben dieß schärften dem Advokaten von Ranshofen die Päbste Eugen im Jahre 1147 e), Adrian im Jahre 1157 f) und Coelestin im Jahre 1195, mit möglichstem Nachdruck ein g).

Graf Adalbert von Pogen, sagt eine prüflingische Urkunde h), nahm das von der alten Kapelle in Regensburg eingetauschte Gut in seine Beschützung.

K. Friderich, als er sich zum Advokaten des Klosters Tegernsee wählen ließ, gelobte seiner neuen Schutzkirche die Beschirmung aller ihrer Güter mit seiner kaiserlichen Macht und Ansehen an i).

Drey Schwestern überließen sich dem Gotteshause der heiligen Felicitas zu Au mit einem jährlichen Zinse, aus dem Beweggrunde, damit sie desto sichrer und ruhiger unter dem Schutze des Advokaten lebten k). Würden die Schwestern sich ihrer Freyheit beraubt haben, wenn nicht der Advokat seinen Schutzmantel über die klösterlichen Dienstleute, Zins- und Grundholden in der That, und zu ihrer Erleichterung ausgebreitet hätte, oder wenigst dazu gemäß seines Amtes verbunden gewesen wäre?

Diese Urkunden, und die aus denselben gezogenen Beyspiele beweisen, daß eine der vornehmsten advokatischen Verrichtung die Beschirmung der klösterlichen Güter und Leute war.

a) Mo-

a) Monum. boic. vol. I. pag. 13. N. III. b) Monum. burana vol. VII. mon. boic. pag. 47. c) Monum. prifling. cit. loc. vol. VIII. pag. 55. d) Monum. ranshof. cit. loc. vol. III. pag. 321. e) Eadem ibidem cit. vol. pag. 316. f) Eadem ibidem cit. vol. pag. 318. g) Eadem ibidem cit. vol. pag. 325. h) Monum. prifling. cit. loc. vol. XIII. pag. 9. Graf Adalbert versah auch das Advokatenamt bey der alten Kapelle. Es unterschrieben sich in der Tauschurkunde neunzehn Kniche, deren es heute nur sechs giebt. So wahr ist es, daß die Zahl der Geistlichen bey den Stiftern sehr abnahm, nachdem der heutige Geschmack zu leben bey denselben den Eingang, der ungleich mehreres zum Unterhalt als in dem zwölften Jahrhundert fordert, fand. i) Monument. tegernf. cit. loc. vol. VI. pag. 210. k) Monum. auenfia N. 133. in monum. boic. vol. I. pag. 178. *ut tutiores. fub protectione advocati loci praedicti owenfis videlicet defenfe fedeant.*

§. 286.

Oben sagte ich, daß die Advokaten die, ihrem Schutze anvertrauten, Klöster, auch mit Waffen zu beschützen schuldig waren. Es kömmt darauf an, daß ich einen Beweis aus der baierischen Geschichte anführe, damit ich diesen Satz gründlich auf unser Vaterlande anwende. Die Herzoge in Baiern waren unstreitig im Namen des Kaisers die Hauptadvokaten aller in Baiern gelegenen Klöster, und ihnen lag es ob, die in ihrem Herzogthume eingegränzten Kirchen wider die Anfälle der mächtigen Feinde, im Falle der ordentliche und gesetzmäßige Advokat zu schwach war, zu beschützen.

Das Kloster St. Emmeram war verbunden, der römischen Kirche wegen dem Genuße der Exemption einen jährlichen Zins zu erlegen. Abt Engelfried unterließ diese Schuldigkeit. Er sammt dem Convent wurden deßwegen mit der Bannstrafe belegt. Es wurde dem Bischofe Heinrich in Regensburg a) aufgetragen, Roms-Bannstrahl loßzulassen. Heinrich fiel über das Kloster her, plünderte den heiligen Schatz, zerbrach die goldenen Kelche, zerriß die Hausurkunden, vertilgte die alten Gedächtnisse, und nahm hinweg, was er fand, und was ihm gefiel. Soll wohl sein Auftrag so

weit gegangen seyn? Er setzte darauf den Prälaten ab, verjagte die Mönche, und wollte das Kloster sich zueignen. H. Heinrich bekriegte ihn, nahm ihm die Vestung Stauf weg; der Krieg hielt längere Zeit an. Mehrere Umstände von diesem Kriege erzählen fast alle Hausscribenten b). Wenn nicht Herzog Heinrich das oberste Mundiburd, oder supremam advocatiam über alle Gotteshäuser in Baiern nomine imperatorio auszuüben gehabt hätte, würde er sich um ein unter dem kaiserlichen Schutze stehendes Kloster angenommen haben? Dann ergiebt sich aus dieser Thatsache, daß das Mundiburd sogar mit den Waffen in der Hand die Gotteshäuser in unserm Vaterlande beschützte.

a) Bischof Heinrich war ein geborner Graf von Wolfertshausen, ein Sohn Grafen Ottens. Die regensburgische gesammte Geistlichkeit und Bürgerschaft (nicht die Kniche allein und einseitig) wählten ihn, auf Befördern Grafen Friderichs von Bogen, Advokaten des Bißthums zum Bischof wider den Willen und die Einstimmung der baierischen Herzoge. Dieß legte den ersten Funken zum Krieg. b) Mauf. S. Emmer. edit. 1680. pag. 186. Graf Otto von Wolfertshausen mischte sich auch in diese Händel. Das nächste Blutband, das ihn mit dem Bischofe, seinem Sohne, verknüpfte, rief ihn dazu auf. Er war nicht glücklich; denn er verlor das Schloß Horneras, und seine Grafschaft wurde ihm verbrannt. Otto, der Wittelsbacher, überredete ihn, auf Gnad und Ungnad sich zu ergeben. Er wurde nach Schwaben verschickt; der Sohn mußte dem Vater die Burge Hochenburg zur Strafe anlassen.

§. 287.

Die klösterlichen Advokaten berichtigten, mit Zuziehung der Gaugrafen, die Streitigkeiten, die sich über die zu ihrem vogtbaren Kirchen hergeschenkte Güter erhoben. Im Jahre 1160 wurde vor dem Markgrafen Engelbert von Kraiburg, und vor dem Grafen Cuno, Advokaten des Gotteshauses, zu Gars der Streit, den ein gewißer Cuno von Hard, Ministerial des erstgedachten Markgrafen, wegen einem von Cuno von Sneitse der Kirche in Gars geschenkten Praedium, mit dem Gotteshause zu Gars führte, entschieden a).

Der

Der Priester Rudolf verehrte dem Gotteshause zu Au einen Grund in Phaphenkirchen b). Die Söhne seiner Schwester machten nach zehn Jahren die Schankung streitig. Die Gegenparthey des Priesters entsagte ihren Ansprüchen in die Hände des Advokaten Cuno, und auf solche Weise hob sich in seiner Gegenwart der ganze Streit c).

Graf Berthold von Pogen forderte ein von Rapoten von Welsberg angefochtenes, dem Gotteshause zu Prissing zugehöriges, Praedium zurück. Er zeigte das unstreitige Recht der Religiosen dazu mit den kläresten Beweisen, wie die Urkunde sich ausdrückt d).

Die Advokaten berathschlagten sich sogar, wenn der Fall der Nothwendigkeit eintrat, mit dem Bischofe, und mit andern Personen vom Gewichte und Ansehen, damit sie dasjenige, was ungerechte Besitzer abgerissen hatten, ihren Kirchen einthaten. Otto von Wittelsbach, weihenstephanischer Advokat, überlegte mit dem Bischofe Heinrich von Freising die leichtesten Mittel und Wege, einen dem Gotteshause zu Weihenstephan abgenommenen Grund wieder zu erlangen e).

---

a) Monum. boic. vol. I. pag. 25. N. XXXIII. b) Ibidem cit. vol. pag. 160. N. XC. c) Man muß nicht außer Augen lassen, daß die Advokaten das Recht nur den Grundholden ihres vogtbaren Klosters, und in Streitigkeiten, die unter dem Bezirke der klösterlichen Gerichtsbarkeit entstanden, sprachen. In Entzweiungen, die sich außer der Gerichtsbarkeit des Klosters angezötelt haben, mußten sie sich selbst statt des Klosters, dessen Person sie vertraten, richten lassen. So wurde ein Zehendstreit zwischen dem Kloster Au und dem Pfarrer von Gruntal. von dem Missen des Erzbischofes zu Salzburg, vom Bischofe Ulrich von Chiemsee entschieden. Graf Cuno vertrat die Parthey seines vogtbaren Gotteshauses, und hatte vor allen Zeugen den Vorzug. d) Monument. prifl. vol. XIII. monum. boic. pag. 128. e) Monum. weihenstph. vol. IX. monum. boic. pag. 409.

§. 288.

Sie hielten die widerspänstigen Censualen zu ihrer Schuldigkeit an. Pfalzgraf Otto, Advokat von Ranshofen, zwang im Jahr

1182

1182 einen pflichtvergessenen Dietrich zur Abreichung des jährlichen Zinses, von welchem er sich selbst durch zerschiedene Ränke loßzählen wollte a).

Der tegernseeische Advokat Heinrich überwies ein ungehorsames Weib in dem vom K. Konrad gehaltenen Gerichte ihrer Schuldigkeit. Sie wurde sammt ihren Kindern verurtheilt, den Zins der vorigen Zeit zu ersetzen, und hinfür denselben richtig abzuführen b).

Otto, ein andrer tegernseeischer Advokat, Graf zu Diessen, und Wolfertshausen, nachdem er über die Wahrheit mehrere Zeugen sich hat schwören lassen, zwang einen Oudalperth, die dem Gotteshause entzogene Dienstleute anzulassen. Er gab ihm zugleich im Angesichte der Ministerialen des Klosters Tegernsee, und des versammelten Volks wegen seinem ungerechten Verfahren einen tüchtigen Verweis c).

a) Monum. ranshof. monum. boic. vol. III. pag. 294. b) Monum. tegernf. cit. loc. vol. VI. pag. 110. c) Monum. eadem cit. loc. & vol. pag. 67.

§. 289.

Ich zählte unter die Vorrechte der klösterlichen Advokaten, daß sie im Namen der Kirchenvorsteher die Gerichtspflege unter den Grundholden ihrer schutzbaren Kirche besorgt haben. Sie konnten aber nur noch nach Belieben der Aebte, und mit Ausnahme mancher Klosterbediente dieselbe ausüben. Die mehreren Klagen über sie entsprangen von dem Mißbrauche der Gerichtsbarkeit. Die Könige waren von Zeit zu Zeit gezwungen, Einschränkungen, nach dem Verhältniße ihrer Ausschweifungen, in dieser Rücksicht, zu machen a). Im Kloster Einsiedel überspannte der Advokat seine richterliche Gewalt wider das alte Herkommen. Kaiser Lothar setzte ihm Schranken b), vermög welcher ihm untersagt wurde, über den Official und über die Familie, welche im Kloster diente, eine Gewalt auszuüben; außer der Abt würde es

ihm

ihm ausdrücklich erlauben. Es wurde ihm verbothen, mit den Geistlichen etwas zu schaffen, und mit den Ministerialen und ihrer Dienerschaft, außer dem Gerichte, etwas zu thun zu haben. Er wurde angewiesen, dem Abte das Seinige von den Strafgefällen verabfolgen zu lassen, keine Unteradvokaten aufzustellen, mit den gefreyten und ungefreyten Censualen nach der genauesten Billigkeit zu verfahren. Auf gleiche Weise wurden auch die Ausschweifungen des tegernseeischen Advokaten vom Kaiser Friderich im Jahre 1157 eingeschränkt c). H. Heinrich, als Advokat des Gotteshauses zu Ranshofen, setzt seinem Stellvertreter die nämlichen Schranken d).

Die klösterlichen Advokaten übten demnach im zwölften Jahrhundert ihr Amt noch durch eine gesetzmäßige Gerichtspflege aus. Davon will ich einige Beweise aus unsern vaterländischen Urkunden geben.

Es wurde zweenen Brüdern ein mit dem Kloster St. Emmeram getroffener Tausch, welcher zween Weinberge in Swabilvis (heute Schweibesweis) und zween in Jsningen (Jsling) betraff, angestritten. Die Klage wurde vor dem Advokaten, und vor Aebte Reginward angebracht. Nach abgehörten Zeugen sprach der Advokat ein für die Beklagten günstiges Urtheil e).

Die zum Gotteshause Tegernsee zinsbare Gesala wurde über rückständige Zinse durch den Advokaten überwiesen, und von demselben wegen ihren Ausständen zur Leibeigenschaft verurtheilt; doch da sie eine richtige Abführung ihrer Schuldigkeit versprach, wurde ihr die Strafe nachgelassen f).

Adilbero von Gärlingen verstand sich nicht mehr auf den Zins von zehn Nummis (silberne Pf.) den er dem Gotteshause Weihenstephan jährlich abzureichen verbunden war. Der Pfalzgraf Otto ließ als Advokat den Ungehorsamen durch seinen Amtsrichter anhalten g). Hier sehen wir, daß die mächtigen und hochbegüterten Advokaten

vokaten ihr Amt durch Richter versehen ließen. Davon werden wir im folgenden § mehrers sehen.

Ein gewißer Heinrich beklagte sich vor dem nämlichen Advokaten, der damals die herzogliche Würde bereits erhalten hat, daß die Religiosen von Weihenstephan seinen Feldern durch Ableitung des Wassers einen beträchtlichen Schaden zugefügt haben. Der Advokat ließ durch seinen Richter Ortolf die Sache dahin entscheiden, daß das Kloster dem Kläger ein Talent (ein Pfund silberner Pfenninge, davon dreyßig auf einen Schilling und 240 auf ein Talent gerechnet würden) ausbezahlen; dieser aber für sich, und für seine Erben eidlich und ewig von der Klage abstehen sollte h).

Erzbischof Eberhard zu Salzburg stand im Jahre 1158 dem Advokaten in Chiemsee die Justizpflege unter gewißen Bedingnissen zu i). Kaiser Heinrich trug dem Vogte zu Usenhofen auf, die Diebe und alle Ausgelassenheit der Censualen des Gotteshauses abzustrafen k).

Bischof Otto, und dann seine Nachfolger, Eberhard und Hermann von Bamberg, standen dem Advokaten zu Aspach und Osterhofen l) die größere Gerichtsbarkeit über Vehrat, Notmist, Nachtprannt, Haimsuchunge und Diebstähle m) nicht nur in dem ordentlichen Placito, sondern auch in einem außerordentlichen, wenn es die Brüder verlangen würden, zu.

Dietrich von Bongarten (Baumgarten) Advokat von Alderspach, sprach eine Eberlint von Marzzingen einen von ihr dem Kloster angestrittenen Acker ab n).

Der Advokat von Wessobrunn entschied einen Prozeß, welchen man dem Gotteshause wegen einem Praedio über den Hals lud o), und der öfters vor seinem advokatischen Richterstuhl angebracht wurde.

Die

Die Advokaten übten demnach im zwölften Jahrhundert ihr Amt durch Verwaltung der Gerichtsbarkeit aus. Eine Folge der Gerichtsbarkeit war die Abhaltung der Gerichtstage (Placitorum) p). Wie oft aber wurden diese gehalten? Dieß entschied die bey einem Kloster hergebrachte Gewohnheit. Gemäß des in Regensburg gehaltenen Conciliums dürfte der Advokat ordentlicher Weise nur Einmal im Jahre placitiren q). Der chiemseeische Advokat beobachtete dieses Gesetz. Er rief nur Einmal die klösterlichen Unterthanen zum Placitum r). Der usenhovische Vogt konnte ohne Vorwissen und ausdrücklichem Befehl des Abts kein Placitum ansagen s). Der St. emmeramische Advokat zu Reut hielt jährlich zwey Placita t). Es war bey einigen Klöstern die Gewohnheit, dreymal im Jahre placitiren u). Es läßt sich keine allgemeine Regel über die Zahl der advokatischen Gerichtstage festsetzen. So vieles ist gewiß, daß das öftere Placitiren allen Advokaten ohne Ausnahme aufs schärfeste verbothen worden ist. Dieß zeigt ein benediktbeurisches Diplom w). Eben so gewiß ist es auch, daß das Placitiren eine Hauptverrichtung der klösterlichen Advokaten im zwölften Jahrhundert war.

---

a) Magerus de advocatia armata cap. XI. N. 58, 59. pag. 519. b) Sieh diploma Lotharii Imperat. apud eundem cit. pag. N. 60. pag. cit. c) Monumenta tegernseensia vol. VI. monum. boic. pag. 17. d) Monumenta ranshof. cit. loc. vol. III. pag. 321. e) Codex tradit. S. Emmer. cap. 117. apud Pez. thes. anecd. tom. I. part. III. col. 132. f) Monum. tegernf. vol. VI. boic. pag. 91. g) Monum. weihenst. vol. IX. monum. boic. pag. 466. h) Monum. eadem cit. vol. & loc. pag. 469. i) Monum. chiemenf. vol. II. mon. boic. pag. 389. k) Monum. schirenf. vol. X. mon. boic. pag. 444 & 445. l) Monum. alpac. vol. V. monum. boic. pag. 135. m) Vehtar sagt so vieles als Fehde. Notmist so vieles als Nothzucht. Haimsuhunge, vielleicht Händelsuchen. Ein mit diesen Lastern Beschwerter mußte seine Haut und Haare durch sechzig nummos (Pfenninge) beym Advokaten ablösen. Im Falle seiner Armuth konnten ihn seine Freunde und Verwandte loskaufen. Im Falle diese weder konnten, oder wollten, wurde der Schuldige aus dem Dorfe gejagt. n) Monum. alderspac. vol. V. mon. boic. pag. 335. o) Monument. wessofont. vol. VII. monum. boic. pag. 341. p) Die von den Advokaten gehaltene Placita haben alle Aehnlichkeit mit den heute zu Tage noch in unserm Vaterlande gewöhnlichen Ehehaften,

und Schrannen, welche im Frühjahre, und in einigen Oertern auch zur Herbstzeit Platz finden. q) Meichelb. Hist. frisc. tom. I. part. II. N. 1272. r) Monum. chiemens. vol. II. mon. boic. pag. 389. s) Monument. schirens. vol. X. mon. boic. pag. 444. t) In dissert. de Advocatis Mauss. S. Emmer. part. II. pag. 553. u) Monument. nideralt. vol. XI. mon. boic. pag. pag. 214. w) Monum. buran. vol. VII. mon. boic. pag. 94.

§. 290.

Die Advokaten fiengen zuförderst im zwölften Jahrhundert an, Richter aufzustellen, welche im Namen ihrer Herrn die Unterthanen der Kirchen und Klöster, über welche dieselben das Schirmrecht hatten, richteten a). In einer Schankungsurkunde einer adelichen Adelheit, die sich aus Antrieb und Zureden ihrer Mutter zum Gotteshause U. L. Frau zu Gars zinsbar machte, tritt ein gewißer Heinrich als Zeuge auf. Er vertrat die Stelle des damals abwesenden Advokaten, und nennt sich *judicem Cunonis advocati* a).

Es erscheint dieser Heinrich wieder in der Urkunde c), welche einen zwischen dem Probste zu Gars, und einem gewißen Adelo getroffenen Tausch bekräftiget, presente Heinrico iudice Advocato; vermuthlich soll es heißen Advocati, nämlich Chunonis; denn daß dieser Heinrich der nämliche sey, welchen die obige Urkunde anzieht, überweiset die Gegeneinanderhaltung der garsischen Dokumente. In einer andern Urkunde d) wird er ausdrücklich der Richter des Grafen Cuno genannt, und dem gegenwärtigen Advokaten an die Seite gesetzt.

a) Diese Beamten der mächtigen Advokaten übten nicht nur allein die Gerichtsbarkeit aus, sondern sie mischten sich auch in die übrigen advokatischen Verrichtungen. Sie überspannten ihre Gewalt manchesmal aus Amtseifer, manchesmal aus Unwissenheit, gar oft aus Leidenschaft, und gaben den Gotteshäusern Anlaß zu billigen Klagen. Davon werden wir im dritten Abschnitte viele Beyspiele sehen. b) Mon. boic. vol. I. N. XLVIII. c) Ibidem cit. vol. N. XXXVIII. d) Ibidem cit. vol. N. XLIV.

§. 291.

Man trift die Advokaten des zwölften Jahrhunderts sehr oft in Annehmung der Opfer an. Sie nahmen die Zetteln, welche von den

Opfern

Opfernden auf den Altar gelegt wurden, und auf welchen der Name des geopferten Guts oder Leibeigenen aufgezeichnet war, von dem Altare hinweg; sie übergaben dieselben dem Vorsteher des Gotteshauses; sie machten dabey den ersten Zeugen, und zogen die übrigen bey den Ohren. Cuno, Advokat von Au, vollzog auf solche Weise sein Amt, da Sigoboto a), und Heinrich von Wald b) eigenthumliche Gründe, und Konrad Erzbischof von Salzburg um das Jahr 1140 zwey Theile des Zehends in Wang dem Gotteshause zu Au verehrten c).

Wir finden in den chiemseeischen Urkunden den Advokaten Sigoboto d), in den baumburgischen den nämlichen Sigoboto e), in den ranshovischen die Advokaten Engilbert f) und Regennesber g), welcher letztere als erster Advokat, der Schankung des Herzogs Heinrich, Stifters des Klosters Ranshoven, zugegen war, in den formbachischen den Advokaten Ekkebert h), in den St. nicolaischen die Advokaten Dietrich i) und Rapoto k), und in den tegernseeischen den Advokaten Otto l) mit Annehmung der Opfer beschäftiget.

Die weltenburgischen Urkunden stellen uns vor Augen in Ausübung des nämlichen Geschäftes einen Advokaten Konrad m), die scheftlarischen den Pfalzgrafen Otto n), die Oberalteichischen den Advokaten Adalbert o), und die weihenstephanischen den obigen Pfalzgrafen Otto p). Pfalzgraf Friderich nahm das Opfer eines Adalberts in einem öffentlichen Placitum an q). Oudalscalc, ein Pfarrer, gab sein Opfer zum heiligen Stephan vor dem Angesicht des Advokaten Otto; die von diesem Opfer zeugende Urkunde giebt die Ursache der Zuziehung des Advokaten zur Schankungsfeyerlichkeit an r), es ist diese, damit weder ein Betrug, weder eine Gewalt, dem Opfer in Zukunft schaden könnte.

Perchtold von Ilmersdorf, ein Dienstmann (Ministerialis) des Markgrafen von Vohburg schenkte zum Kammeramt der Klosterfrauen zu Weihenstephan ein Praedium. Die Schankungsfeyerlichkeit gieng zu Gisinvelt (Geisenfeld) vor. Sie wurde aber vor den Augen des Advokaten von Weihenstephan, Herzogs Otto, im Lager zu Wartenberg, um allem Betruge für die Zukunft vorzubeugen, erneuert s).

Sie nahmen auch die Opfer, die man mit Leibeignen, oder mit zinsbaren Leuten zu den Gotteshäusern machte, an, versprachen, und gaben ihnen ihren Schutz. Der Advokat vom Kloster Au empfieng aus der Hand eines Wernher im Namen des Marchwart von Wolfgangsberg die Schankung, welche letzter mit vier freyen Personen t), und etlichen Leibeigenen u) machte. Der Herzog von Meran, Advokat von Tegernsee, übte sein Amt aus, da Kunigund von Osterberg ihre Magd, welche fünf Pfunde jährlich zinsen mußte, opferte w). Ich finde einen andern tegernseeischen Advokaten x), und den Chiemseeischen y) auf gleiche Weise bey den Schankungsfeyerlichkeiten mit Leibeignen, beschäftiget. Ich übergehe mehrere Urkunden, die das Nämliche bezeugen. So gar Damen, die sich zu den Gotteshäusern zinsbar machten, nahmen sie in ihren Schutz auf. Eine Frau von Prunn verflichtete sich, jährlich fünf den. Pfund zu Gotteshause Tegernsee zu bezahlen. Graf Heinrich, Advokat, versah bey diesem besondern Opfer sein Amt z). Diese Beyspiele bezeugen die große Thätigkeit des noch im zwölften Jahrhundert in seinem vollkommenen Ansehen stehenden Advokatenamts.

Eine reichersbergische Urkunde aa), welche mit mehrern die bey einer Schankungsfeyerlichkeit gewöhnliche Ceremonien beschreibt, darf ich um so weniger umgehen, je passender sie für das zwölfte Jahrhundert ist. Herzog Heinrich aus Baiern rief zu einer dreytagigen Curiam (Hofstag) die baierischen Fürsten nach Karpheim bb). Bertold,

told, Graf von Pogen, verrichtete, auf Zusprechen Grafen von Andechs das ihm delegierte (aufgetragene) Opfer zum Gotteshause Reichersberg. Man brachte in die Mitte der Versammlung die heiligen Reliquien. Die Versammlung stand aus Ehrfurcht gegen dieselben auf. Man fragte den Probsten, welchen Schirmherrn er über das neue Praedium wählte; dieser nannte den Herzog. Der Herzog empfieng das Opfer über die heiligen Reliquien *iure advocati*, und er bekräftigte es mit Einstimmung der versammelten Fürsten cc). Am Ende fragte der Advokat, ob jemand wider diese Schankung etwas einzuwenden hätte. Er wiederholte die Frage mit lauter Stimme zum drittenmal. Dann erst zog er die anwesenden Zeugen bey den Ohren. Auf diese Art also verrichteten die Advokaten ihr Amt bey den Schankungsfeyerlichkeiten.

---

a) Monument. augiens. N. 216. mon. boic. vol. I. pag. 174. b) Ibidem N. 136. cit. loc. & tom. pag. 179. c) In diplom. miscello augiens. N. 4. cit. loc. & tom. pag. 218. d) Monum. chiemens. vol. II. mon. boic. pag. 343. N. 187. Der Sohn steht dem Vater an der Seite, und macht mit demselben den ersten Zeugen. Diese Ehre war den Söhnen der Advokaten ganz eigen. e) Monum. baumburg. cit. loc. vol. III. pag. 10. Es folgt, daß Sigoboto das Schirmrecht über mehrere Klöster hatte. In der Urkunde N. 23. tritt er vor dem Markgrafen Engilbert auf. Wenige Advokaten hatten diesen Vorzug. Engilbert folgte nach Sigoboto als Advokat, denn in den folgenden Urkunden erscheint er immer in dieser Würde. f) Eadem mon. cit. loc. & vol. N. 60. pag. 25. NN. 68, 69, 73, 90, 173, 191, 192, 228, 230. g) Monum. ranshof. vol. III. mon. boic. pag. 314. h) Mon. formbac. vol. IV. mon. boic. pag. 22, 31, 33, 41. i) Mon. S. nicolait. cit. loc. & vol. pag. 222. NN. 5. 17. k) Mon. eadem cit. loc. & vol. pag. 243, 264. l) Monum. tegernf. cit. loc. vol. VI. pag. 82. m) Mon. weltenb. vol. XIII. mon. boic. pag. 338. n) Mon scheftlar. cit. loc. vol. VIII. pag. 418 o) Mon. oberalt. cit. loc. vol. XII. pag. 59. p) Monum. weihensteph. vol. IX. mon. boic. pag. 440. q) Monum. eadem cit. loc. & vol. pag. 416. r) Monum. eadem cit. loc. & vol. pag. 461. *que traditio, ne ullius posteritatis eius* (Oudalscalch Plebani) succession (war er etwa verehligt?) *fraude, seu violentia infringeretur, facta est coram domino Ottone Palatino comite majori advocato huius loci.* s) Monum. eadem cit. loc & vol. pag. 468. Es waren bey den größern und vermöglichern Klöstern die Einkünfte unter mehrern Departamentern (Aemtern) getheilt. Das Kammeramt oder der

Kam-

Kammermeister (Camerarius) sorgte für die Kleidung der Mönche. Der *Capellanus Abbatis* administrirte die Abteygefälle. Dieß Amt war das merkwürdigste einer Abtey; denn der Kapellan machte Sekretärsdienste bey dem Abte, saß am Abteytische, und begleite den Abt auf den Reisen. Das Kelleramt, oder der Kellermeister besorgte den Conventtisch und Keller; dafür waren ihm gewiße Einkünfte angewiesen. Der Oblaier hatte die Opfergefälle; der Siechenmeister (infirmarius) das Krankenhaus; der Werkmeister die Handwerker; der Sagrär (custos) die Sacristey; der Sangmeister (cantor) die Chorbücher und den Gottesdienst; endlich der Spitalmeister (Hospitalarius), die Gäste und die Kranken von der Klosterfamilie unter seiner Obsorg. Jedes Amt hatte Zinse und Gilten zu ziehen, und seine Grundholden unter sich, und jeder Vorsteher betrieb seine Geschäfte nach dem Willen, und mit dem Vorwissen des Abtes. Dann waren bey jeder angesehenen Abtey in einem abgesonderten Gebäude Nonnen zu finden. Die gegenwärtige Schankung wurde zur religiösen Bekleidung derselben gemacht. t) Monum. augiensia N. 160. mon. boic. vol. I. pag. 190. u) Ibidem N. 161. cit. loc. & vol. pag. 191. w) Monum. tegurina vol. VI. mon. boic. pag. 138. x) Eadem ibidem cit. loc. & vol. pag. 68. y) Monum. chiemensia cit. loc. vol. II. pag. 348. z) Monum. tegurina vol. VI. mon. boic. pag. 68. aa) Monum. reicherberg. cit. loc. vol. III. pag. 456. bb) Die obige Urkunde scheint hinlänglich zu beweisen, daß die baierischen Herzoge ein Recht hatten, die Fürsten des Baierlandes zu den Hoftagen zu berufen, ohne zuvor dieselben um ihre Einstimmung zu fragen, oder zu bitten. cc) Nicht ohne Ursache suchte ich im ersten Abschnitte alle Beweise auf, um zu zeigen, daß zu den Schankungsfeyerlichkeiten nicht ein bloßes Ceremoniel, sondern ein dabey auszuübendes Recht die Advokaten rief. In der erst angezogenen Urkunde finden wir einen neuen Beweis von dieser Wahrheit; denn die Urkunde sagt: dux & ipsam delegationem - - - suscepit iure advocati. Auch behauptete ich im ersten Abschnitte dieser Abhandlung, daß die Advokaten die gemachten Opfer öfters bestättigt haben. Eben diese Urkunde giebt uns davon einen Beweis; sie sagt: dux (der hier als Advokat des Klosters auftritt) - - *assensu principum confirmavit* (delegationem).

§. 292.

Man gab sich im zwölften Jahrhundert immer mit den Arrondierungsgeschäften ab; denn um sich zu arrondiren wurden die vielen Concambien, Commutationen und Complacitationen unternommen. Alle diese Geschäfte wurden von dem Advokaten vollzogen. Sie extradierten das zu vertauschende, und empfiengen das einzutauschende

Gut

Gut; sie nahmen vom Letztern durch einen Aufenthalt von dreyen Tagen in demselben den Besitz; sie wechselten die darüber aufgerichteten Urkunden aus, und zogen die dazu berufenen Zeugen bey den Ohren. Auf solche Art beschäftigten sich bey den Umtauschungen Markgraf Engilbert, Advokat von Baumburg a), Graf Adalram, Advokat von Aspach, der (wie die Urkunde sagt), das eingetauschte Gut auf den Altar legte; der alderspachische Advokat c), Otto (iunior) Pfalzgraf, Advokat zu Weihenstephan d), der emmeramische Advokat, Heinrich von Altindorf, und der prüflingische, Graf Adalbert von Pogen e), da beyde Klöster in Gegenwart der Bischöfe von Regensburg, und Bamberg einen Umtausch der Gründe für gut fanden.

Da Bischof Kunrad von Regensburg an das Kloster Prüfling das Donaugestatt zu Prüfling gegen einen Grund in Ekkolvingin (Ekelfing) vertauschte, so vollzogen dieses Geschäft Otto von Rehberch (Rechberg) als Advokat zu St. Peter, (des Domstiftes) und Graf Adalbert von Pogen f).

Merkwürdig ist die Urkunde, welche von dem vom Kloster Prüfling eingetauschten berühmten Buchhof Zeugniß giebt g). Es besaß diesen Hof Otto, Burggraf in Regensburg, als ein baierisches Reichslehen, dem das Kloster ein Praedium in Manngoltingen (Mangolding) und einen Weinberg jenseits der Donau am Regenfluß anließ. Es vollbrachten dieses Geschäft wieder die Advokaten, davon Graf Adalbert von Bogen das prüflingische Gotteshaus, Pfalzgraf Otto aber das Reich h) vertrat.

Friderich, ein andrer prüflingischer Advokat i), Hainrich, Advokat in Raitenhaslach k), Dietrich St. nicolaischer l), Berthold benediktbeurischer m), eben dieser Berthold zugleich dießnischer n), und Otto Pfalzgraf, weihenstephanischer Advokat o) gaben sich öfters mit den nämlichen Verrichtungen ab.

End-

Endlich übten sie die nämlichen Verrichtungen bey dem Umtausche der Leibeigenen aus. Die Urkunden, welche den leibeignen Umtausch des Klosters Au mit einem Bernard von Talheim p), und im Jahre 1181 mit dem Erzbischofe zu Salzburg q) und des Klosters St. Nicola mit einem Pabo r) bezeugen, stellen uns die Advokaten der genannten Gotteshäuser in Ausübung dieses Zweiges des advokatischen Amtes vor. Ich verschweige eine Menge Urkunden, welche das nämliche bezeugen.

---

a) Monum. boic. vol. III. monum. boic. pag. 59. b) Monum. aspacens. vol. V. mon. boic. pag. 112, 120, 121. c) Monum. alderspac. cit. loc. & vol. pag. 297. N. 12. Aus andern Urkunden (Sieh N. VI. pag. 300) erhellet, daß Adalram von Camb das Advokatenamt zu Alderspach versehen hat. d) Monum. weihensteph. cit. loc. vol. IX. pag. 423. e) Monum. prifling. cit. loc. vol. XIII. pag. 13. f) Monum. eadem cit. loc. & vol. pag. 124. Es scheint, daß hier von einem Grunde, welchen die Dombrüder zu Regensburg mit Einwilligung und Bestättigung ihres Herrn, des Bischofes, vertauscht haben, die Rede sey. Folglich war Otto, der Rechberger, Advokat über die Güter der Domkniche, oder des Gotteshauses zum heiligen Peter (majoris Ecclesiae). g) Monum. eadem cit. loc. & vol. pag. 169. Herzog Leopold hielt einen Hoftag zu St. Lorenzen am Regen oberhalb Salern, welchen mehrere weltliche Fürsten des Baierlandes besuchten. Aus dieser Urkunde kann bewiesen werden, daß die Burggrafen in Regensburg mehrere Lehen, die von dem baierischen Reiche abhiengen, wegen ihrem Amte, welches 1140 Otto mit seinen zweenen Söhnen, Heinrich und Otto, versah, genossen haben. Herzog Leopold bestättigte den Umtausch dieser Reichslehen, ohne von des römischen Königs Konrad Einwilligung etwas zu melden. Es scheint, daß er seine ordentliche Residenz in Regensburg gehabt habe, weil er zu seinem Geheimschreiber, und Kapellan einen Domknich von Regensburg sich gewählt hat. Die Bestättigungsurkunde selbst wurde allda ausgefertigt. Uebrigens ist dieselbe ein herrlicher Beytrag zu dem damaligen baierischen Staatsrecht. h) Diese Urkunde deckt uns noch einen besondern Beytrag zur baierischen Reichsgeschichte auf. Es war ein besondrer Advokat über die Reichsgüter im zwölften Jahrhundert aufgestellt, der über ihre wesentliche Erhaltung die Sorge auf sich hatte, und mit dessen Einwilligung und Einwirkung zufällige Abänderungen, und auch Umtauschungen haben vorgenommen werden können. i) Monum. prifling. cit. loc. & vol. pag. 172. k) Monum. raitenhas. cit. loc. vol. III. pag. 118, l) Monum. St. nicolait. cit, loc. vol. IV. pag. 233. m) Monum. burana. cit. loc. vol VII. pag. 59 & 68. n) Monum. dieffens. cit. loc. vol. VIII. pag. 165. o) Monum. weihensteph. cit, loc. vol. IX. pag. 441.

p) Mo-

p) Monum. auenſia cit. loc. vol. I. pag. 167. q) Eadem ibidem cit. vol. pag. 176. r) Monum. St. nicolaitana ibidem vol. IV. pag. 255.

§. 293.

Die klösterlichen Advokaten übten ihr Amt auch dadurch aus, daß ſie die Schadloßhaltungen für ihre Gotteshäuſer empfiengen, und daß die Verzicht auf die, ihren Kirchen angeſtrittenen, Güter vor ihren Augen von dem ſtreitenden Theile abgelegt wurde.

Eppo von Tegernbach gelangte zum Beſitze eines vom Graf Rapoto zum Gotteshauſe in Gars geopferten Grundes; doch verurtheilte ihn ein richterlicher Spruch zur Entſchädigung des genannten Gotteshauſes, welche auch in die Hände des Probſtes und Advokaten erfolgte a).

Rudolf, ein Prieſter, verehrte dem Gotteshauſe in Au einen Grund in Phaphenchirchen (Pfaffenkirchen). Die Söhne ſeiner Schweſter proteſtierten nach zehn Jahren dawider; doch auf Zureden des Prieſters entſagten die vier Brüder ihren Anſprüchen vor, und im Angeſichte des Advokaten Cuno b). Gleiche Entſagungen (abdicationes) geſchahen vor den Augen des Markgrafen Engilberts, Advokaten von Baumburg c), und Pfalzgrafen Ottens, Advokaten von Weihenſtephan d). Der benediktbeuriſche Advokat Berthold, Graf von Andechs, machte ſelbſt eine Entſagung auf einen Grund zum Beſten der Kirche in Admont vor dem Pfalzgrafen Otto, als in deſſen fundo das im Streit befangene Praedium lag e).

a) Monum. garſ. mon. boic. vol. I. pag. 26. N. XXXV. b) Augienſis cod. tradit. cit. loc. & vol. N. XC. c) Monum. baumburg. vol. III. mon. boic. pag. 80. d) Monum. weihenſt. vol. IX. mon. boic. pag. 414 & pag. 458. e) Monum. burana, vol. VII. mon. boic. pag. 108.

§. 294.

Die Wohlthäter, deren es im zwölften Jahrhundert eine Menge für die Gotteshäuser gab, konnten gar oft entweder wegen Entfernung von der Kirche, zu der sie ihr Zutrauen hatten, oder wegen Geschäften, mit denen sie beladen waren, oder wegen geschwächter Gesundheit, die Opfer nicht selbst auf die Altäre legen. Sie beschäftigten demnach einen ihrer Freunde damit. So ein Opfer wurde ein delegiertes (delegatum) genannt. Die klösterlichen Advokaten nahmen diese Opfer an, und übten dadurch zum Theil ihr Amt aus. Die Hausurkunden stellen uns auf diese Art beschäftigt die tegernseischen Advokaten Otto a) und Berthold b), den scheftlarischenden Vogten Otto c), den Pfalzgrafen Otto, Advokaten zu Weihenstephan d) und den Advokaten von Oberalteich, Grafen Adalbert von Bogen, e) vor die Augen.

Bey den Opfern mit den delegierten zinsbaren Leuten fanden sich die Advokaten persönlich ein. Graf Aschwin, Advokat des Gotteshauses Oberalteich, nahm einen delegierten Diener, der fünf denarios jährlich f), und Sigoboto, Advokat von Tegernsee, eine Magd, welche eben so vieles zu zinsen verbunden war g), mit eigenen Händen an.

So gar Kirchen, welche Wohlthäter den Klöstern delegierten, und unterwarfen, wurden den Advokaten eingehändigt. Die von der Adelheit von Runting dem Gotteshause Oberalteich delegierte Kirche in Kreuzkirchen nahm der Graf Adalbert, Advokat des genannten Gotteshauses, bey dem feyerlichen Delegationsgeschäfte an h).

a) Monum. tegurina. vol. VI. monum. boic. pag. 70. b) Eadem cit. tom. & loc. pag. 149. c) Monum. scheftlar. vol. VIII. mon. boic. pag. 452. d) Monum. weihensteph. vol. IX. monum. boic. pag. 409. e) Monum. oberalt. vol. XII. mon. boic. pag. 60. f) Monum. eadem cit. loc. & vol. pag. 26. g) Monum. tegurina. vol. VI. pag. 69. h) Monum. oberalt. vol. XII. mon. boic. pag. 66.

§. 295.

Die Advokaten opferten im Namen der Wohlthäter die bestimmten Schankungen mit eigner Hand. Sie selbst machten also einen delegatum, damit etwa die Gabe mit größrer Feyerlichkeit itzt auf den Altar gelegt, und nach der Hand dieselbe wenigern Widersprüchen ausgesetzt würde. Graf Cuno opferte im Namen seines getreuen Dieners Walkun, nach dessen Tode, die legierten Leibeigene mit eigner Hand a). Hartwich von Elewitheren legte mehrere Praedia durch die Hand des Advokaten Cuno auf den Altar zu Au b). Sigboto, Advokat von Tegernsee, gab einem Eggebart einen delegatum ab, und opferte dessen Praedium zum Gotteshause in Tegernsee c).

Die Advokaten waren aber nicht verbunden, einen delegatum zu machen, so wie es auch dem Legatario frey stand, einen beliebigen delegatum zu wählen. Also hatten die zween Brüder Rudolf und Tutilmos d) ein Novale e) durch die Hände eines Egilolfs, der die Würde eines Advokaten nicht auf sich hatte, zum Gotteshause Tegernsee geopfert; doch gar oft, ja zum öftern, wählte man sie zur Vollbringung der Opfer. Adalbert, Advokat von Prüfling, opferte das Praedium einer Linkard f), Friderich, Advokat von Oberalteich, verrichtete das Opfer seines eignen Bedienten g), und Ekkebert, Advokat von Formbach, jenes seines Ministerialen h). Walkun von Cambe, Advokat des Klosters Aspach, verrichtete das Opfer eines Grafs i), Imberts, eines Pfarrers k) und Ottens von Swiber l). Sigihard von Hochenburg gab sein Praedium mit der Hand des Advokaten Grafen Bertholds zum Gotteshause Benediktbeurn m), und durch die Hand des nämlichen Bertholds als Advokaten zu Diessen legte Graf Dietrich von Wasserburg einen Hof in Rieden auf den Altar in Diessen n). Der scheftlarische Advokat opferte eine Magd seinem vogtbaren Gotteshause o). Sigboto, Advokat von Chiemsee p) und Engilbert, Advokat von Baumburg q), beschäf-

tigten sich öfters mit Verrichtung der Opfer ihrer Committenten. Der erstere hatte seine Söhne zu Gehilfen r). Diese so vielen Beyspiele beweisen, daß die Vollbringung der Opfer im Namen der Wohlthäter eine allgemeine Beschäftigung der baierisch klösterlichen Advokaten war. Um dem Opfer eine Kraft und Dauer zu geben, wählte man die Advokaten zur Verrichtung der Opfer s).

---

a) Monum. augien. vol I. mon. boic. pag. 144. N. XLV. b) Eadem mon. cit. loc. & vol. pag. 152. N. LXVI. c) Monum. tegurina vol. VI. mon. boic. pag. 77. d) Eadem monum. cit. vol. & loc. pag. 158. e) Novale hat hier keinen besondern Verstand. Es wird für einen Acker genommen, welcher vom neuen urbar gemacht wird, nachdem von ihm das Gedächtniß der Fruchtbarkeit sich verloren hat. f) Monum. prifl. vol. XIII. monum. boic. pag. 85. g) Monum. oberalt. vol. XII. monum. boic. pag. 37. h) Monum. formbac. vol. IV. mon. boic. pag. 80. i) Monum. aspac. vol. V. mon. boic. pag. 127. k) Monum. eadem cit. loc. & vol. pag. 130. l) Eadem cit. loc. vol. & pag. m) Monum. burana ibidem vol. VII. pag. 69. n) Monum. dieſſenſia ibidem vol. VIII. pag. 160. o) Monum. ſcheftlar. ibidem cit. vol. pag. 384. p) Monum. chiemen. vol. II. mon. boic. pag. 284, 285, 299, 336. Vor allen zeigte sich Sigboto, Graf von Faley, gegen das, seinem Schutze anvertraute, Gotteshaus sehr freygebig. Er verehrte demselben ein Praedium zum Unterhalte des ewigen Lichts loc. cit. pag. 351. Zu einer andern Zeit opferte er, mit Einstimmung seiner Gemahlinn, Hildegard, dem nämlichen Gotteshause ein anders Praedium durch die Hände seiner Söhne, Cuuon und Sigboten cit. loc. pag. 303. Sein Amtsgehilf, Graf Wolfer, von Fallenſtein war eben so mildthätig gegen das Gotteshaus Ehiemsee. cit. loc. pag. 289, 293. Aus einer andern Urkunde cit. loc. pag. 312 erhellet, daß Graf Wolfger einen Sigoboto und Herrand, mit deren Einstimmung er ein Praedium in Mais dem nämlichen Gotteshause verehrte, zu Enkeln hatte. Die Grafen von Faley gehören ganz sicher unter die Zahl der verdientesten Advokaten des zwölften Jahrhunderts. q) Monum. baumburg. vol. III. monum. boic. pag. 66 & 77. Engilbert verdient eben auch, unter die Zahl der um ihr schutzbares Gotteshaus bestens verdienten Advokaten gesetzt zu werden. Er und seine Gemahlinn Mathild verehrten dem Gotteshause in Baumburg ein vortreffliches Praedium, cit. loc. pag. 57. Sie gaben dem genannten Gotteshause den achten Theil des zu erbeutenden Salzes in Halla, ein Praedium in Unterholzen, und einen Weinberg in Pozen cit. loc. pag. 66. und endlich opferten sie zwey Leibeigene cit. loc. pag. 75. r) Mon. chiemenſia vol. II. mon. boic. pag. 301. s) Monum. augienſia vol. I. mon. boic. pag. 144. Dominus Chuno advocatus noſter - - - *quo firmior eſſet traditio manu propria* tam pro remedio anime ſue, quam etiam defuncti (Valchuni) altari S. Felicitatis *delegavit*.

§. 296.

Die Mönche verrichteten ihre Opfer durch die Hände der Advokaten. Ein Religios vom Kloster Gars verehrte sein eigenthumliches Gut seinem Kloster durch die Hände des ordentlichen Advokaten Chuno a).

Der Abt von Prüll opferte einen Villicum in Hebrantisstorf (Hebramstorf) dem Gotteshause zum heiligen Emmeram durch seinen Advokaten, Graf Chaldahoh von Kirchberg b). Die Kriegsleute des Advokaten nebst mehreren Herren vom Adel vertraten dabey die Zeugenstelle. Um das Jahr 1160 schenkte der Abt und die Mönche von Prück dem Gotteshause in Baumburg ein Praedium. Ihr Advokat Otto, Graf von Regenstauf, vollbrachte das Opfer c).

a) Monum. garsensia vol. I. mon. boic. pag. 17. b) Codex traditionum S. Emmer. cap. 110. apud Pezium thes. anecdot. tom. I. part. III. col. 161. c) Monum. baumburg. vol. III. mon. boic. pag. 50.

§. 297.

Die Kaufcontrakte von größrer Wichtigkeit, welche die Klöster eingiengen, wurden fast allzeit vor den Augen der Advokaten geschlossen. Das Kloster Weihenstephan kaufte vom Heinrich, einem Ministerial der freisingischen Kirche, ein Praedium und eine Mühle um zwölf Talente den. (zwölf Pf. Silberpf.) und um ein Pferd. Dieß geschah vor dem Angesichte des Advokaten, Pfalzgrafen Otto a). Eben dieses Kloster kaufte um zehn Pfund Pfenning einen Weinberg von dem Kloster Ror. Otto (major) Pfalzgraf, und Altmann von Abensberg, Advokat des Gotteshauses Ror, vollzogen den Kauf b). Die Advokaten wirkten also auch bey dergleichen Handlungen mit.

a) Monum. weihensteph. vol. IX. mon. boic. pag. 441. b) Monum. eadem cit. loc. & vol. pag. 446.

§. 298.

§. 298.

Sie standen endlich ihren clientbaren Gotteshäusern mit guten Rathschlägen bey. Der so oft schon angerühmte Pfalzgraf Otto half durch kluge Rathschläge seinem Pflegkloster Weihenstephan zur Erlangung eines im Streit befangenen Prädiums a). Wiewohl diese eine auf das Advokatenamt recht wohl passende Verrichtung ist, so treffen wir doch selten die Advokaten in Ausübung derselben an.

a) Monum. weihensteph. vol. IX. monum. boic. pag: 474.

§. 299.

Eben so selten haben auch die Advokaten das ius instituendi, und destituendi bey ihren schutzbaren Gotteshäusern ausgeübt. Dieses Recht oder vielmehr diese Verrichtung deutet auf die Einsetzung oder Absetzung der Hofbaustifter hin, mit welchen der Advokat auf ein, oder mehrere Jahre pactierte, daß sie unter gewißen Bedingnissen, und mit Zurücklassung des ausbedungenen Viehes, Getreids und andrer oekonomischer Nothwendigkeiten bey ihrem Abstande, die Felder und Gründe der eigenthumlichen Höfe der Gotteshäuser benützen könnten, und bearbeiten mußten. Herzog Ludwig nahm die Beständer im Schwabeck als Advokat auf, und dankte sie ab a); doch vielen baierischen Advokaten wurde dieses Recht von den Königen ab, und den Aebten und Prälaten zugesprochen. Ludwig von Wideneck, Advokat von Beuerberg, mußte diesem Rechte und dieser Verrichtung bey der Uebernahme dieser Advokatie feyerlich entsagen b).

Wie übten die klösterlichen Advokaten ihr Amt im dreyzehnten Jahrhundert aus?

§. 300.

Sie übten noch die Gerichtsbarkeit aus. Abt Wernher zu St. Emmeram löste die Advokatie über Eilsbrunn von Dietrich Schenk

von

von Flügelsperg, und übergab dieselbe Ulrichen von Abensberg. Der Revers, den der Abensberger ausstellte, beweiset, welche Verrichtungen von dem Advokatenamt eigentlich abhiengen. Ulrich von Abensberg versprach, alle Güter und Gründe, welche dem Kloster dieß- und jenseits der Donau gegen Westen zugehörten, nach Kräften zu beschützen, und von den Strafgefällen sich nur ein Drittel zuzueignen a). Es folgt demnach, daß er über die St. emmeramischen Grundholden die Gerichtsbarkeit ausübte.

Jedes Gotteshaus gieng mit seinem Advokaten besondre Verträge ein, welche dem Advokaten zur Richtschnur bey Ausübung der Gerichts- und Gerechtigkeitspflege dienten. Der Advokat zu Lauterbach war an die folgende Regel gehalten. „Es ist auch ze wissen, wann der Vogt oder sein Richter ein Recht haben will zur Lauterbach, daselb Recht sullen sie haben ausserhalb des Hofs, und sol Rük kehren an die Hofmark, und soll das Recht halten dem Probst on Schaden, dan als vill im der Probst ze Gunst gab, so mocht er das Recht wol haben in dem Probsthof, dem Probst dannoch on Schaden.“

„Es ist auch ze wissen, daß der Vogt, oder sein Richter um Nichte zu richten hat in der Hofmark zu Nydern Lauterbach, umb Chainerley Sach, dann um dreylay Sach, das ist dewff, und umb Notnunfft, und umb Todschleg. das ist, nur über den Leib, und des varenden Gutz sol sich der Probst unterwünden, an Widered des Vogtz, und manichlichs einsprechen.“

„Es ist ze wissen, daß der Vogt, oder sein Amtman nichts in der Hofmarch ze der lauben, noch ze verbieten hat, in Chainerley Weys, weder wenig noch vil, dan was von

der

der Vogtey, und Gült ist, dannoch sol das alzeit beschehen mit Gunst, und mit Willen des Probst, und der Probst sein Amptman dazue schicken" b). Aus diesen Worten folgt erstens, daß der Advokat in Niederlauterbach Gericht halten konnte; aber zweytens außer der Hofmark, und mit Abwendung des Angesichts von der Hofmark; drittens daß es dem Probsten frey stand, ihm die Abhaltung des Gerichts in der Probstey zu erlauben; viertens doch ohne Nachtheile des Probstes; fünftens daß er nur die Blutshändeln, und keine mindere abstrafen könnte; endlich folgt weiters, daß er einen Richter hielte, der statt seiner die Justiz besorgte. Es ist zwar dieß ein jüngeres Dokument; doch es verdient alle Aufmerksamkeit, und es passet sehr wohl auf das dreyzehnte Jahrhundert, weil es aus dem ältesten Salbuche, welches die Rechte der Advokaten beschreibt, gezogen ist.

Herzog Heinrich capitulierte im Jahre 1262 mit dem passauischen Domkapitel wegen der St. nicolaischen Advokatie c). Er behielt sich vor, jährlich zwey ordentliche Placita zu versammeln, und bedung sich die Auslieferung der Diebe und Uebelthäter bis zu den blutigen Fällen.

Herzog Otto übernahm 1244 die Advokatie über das Kloster Chiemsee. Er versprach, mit derselben keinen andern Grafen, oder einen seiner Ministerialen zu lehnen, sondern dieselbe persönlich auszuüben; dann verlangte er keine andere Rechte, als diejenigen d), welche seine Vorfahrer in diesem Amte, die Grafen von Neuburg, genossen haben, welche in Abhaltung der Ehehaften und in Verwaltung der Gerichtsbarkeit bestanden haben e).

Aus einem vom Kloster Niederalteich mit seinem Advokaten über die Herrschaft Abstorf aufgerichteten, und vom K. Friderich in dem

Jahre

Jahre 1243 bestättigten Vertrage ist zu ersehen, daß auch dieser Advokat zum Zwecke seines Amtes die Verwaltung der Gerichtsbarkeit und die Abhaltung dreyer jährlichen Gerichte (Placitorum) gehabt habe f).

Die Ausübung der Gerichtsbarkeit, und die Eintreibung guter Vortheile machte das ganze Ansehen des Advokatenamts im dreyzehnten Jahrhundert aus.

a) Mauf. S. Emmer. part. II. N. CXIV. pag. 236. b) Dissertatio de Advocatis cit. loc. & part. pag. 539. c) Monum. St. nicolait. vol. IV. mon. boic. pag. 349. d) Monum. chiem. vol. II. mon. boic. pag. 401. e) Eadem ibidem vol. cit. pag. 391. f) Monum. niederaltac. vol. XI. mon. boic. pag. 213 & 214.

§. 301.

Alle neu aufgenommene Advokaten versprachen ihren Gotteshäusern den kräftigsten und möglichsten Schutz. Ulrich von Abensberg sagte dem Gotteshause St. Emmeram denselben bey der Uebernahm des Mundiburds über Eilsbrunn a), H. Heinrich dem Gotteshause St. Nicla b) und H. Otto dem Gotteshause Chiemsee c), bey Erlangung der Advokatie über die Güter der genannten Klöster in voller Maaße zu.

H. Heinrich sagte, bey Anlassung einiger advokatischen Einkünften an das Kloster Niederalteich, um dasselbe in Stand zu setzen, seine Schulden zu tilgen, in der Cessionsurkunde, daß es seine erste Pflicht sey, das Kloster zu beschirmen d).

Ottakar, Herzog von Oesterreich, überließ Alberonen von Chunring die Advokatie über einige Gründe und Güter des Klosters Meten. Er empfahl vor allen dem neuen Advokaten, das Kloster allezeit zu schützen, und ja nicht dessen Grundholden mit Abgaben zu beschweren e). Der Revers des letztern schwor dem Gotteshause allen Schutz zu f).

Kunrad von Valkenstein schwor, das von seinem Vater Chalhoh neugestiftete Kloster Slagen, über welches er die Advokatie übernahm, nach Kräften zu beschützen g).

Ich zweifle nicht, daß diese Herren ihr theures Versprechen erfüllt haben werden; aber ich finde mehrere Advokaten, welche werkthätig ihre Gotteshäuser beschützt haben.

Heinrich, ein Ministerial des Herzogs in Baiern, fügte dem Kloster Aetl und dessen Unterthanen einen Schaden von hundert Marken zu; dann erwürgte der Grausame den besten Unterthanen des Klosters, nachdem er ihn zuvor ausgeplündert hatte. Dietrich, Graf zu Wasserburg, Advokat des Gotteshauses, nahm sich thätig um das bedrängte Kloster an. Der Ministerial wurde von seinem Herrn Herzoge gezwungen, Genüge zu leisten. Er that auch, was er konnte; er kaufte ein Praedium, und überließ es dem beschädigten Kloster h).

Heinrich, Graf von Schaumburg, zwang die, ihrem Kloster Suben widerspänstigen, Grundholden zum Gehorsam, und geschworner Treue i).

Wichard, Probst von Ranshoven, erlangte vom H. Ludwig im Jahre 1213, daß jene Censualen, die ein Cholo seinem Gotteshause während dem wilden Kriege entog, mit gewaffneter Hand wieder demselben unterworfen wurden k). Daß H. Ludwig, als Advokat dem Kloster Ranshofen, diese Wohlthat erwies, beweisen andre Urkunden, zuförderst jene, welche uns den Vater des Ludwigs als Advokaten darstellt l), und jene, welche von einem Probsten, der im Namen des Herzogs die Advokatenstelle vertrat, zeugt m). Wir sehen aus diesen Beyspielen, daß im dreyzehnten Jahrhundert noch mehrere Advokaten durch Erfüllung dieser ihrer Hauptpflicht ihr Amt ausgeübt haben.

a) Mauf.

a) Mauf. S. Emmer. part. II. Num. CXIIII. b) Monum. St. nicolaitan. tom. IV. monum. boic. pag. 349. c) Monument. chiemenf. vol. II. mon. boic. pag. 401. d) Monum. niederalt. voi. XI. mon. boic. pag. 255. e) Monum. metenf. vol. cit. mon. boic. pag. 359. f) Monum. eadem cit. loc. & vol. pag. 358. g) Monum. oſterhov. vol. XII. mon. boic. pag. 389. h) Monum. atilenſia vol. I. mon. boic. pag. 274. i) Monum. ſubenſia vol. IV. mon. boic. pag. 536. k) Monum. ranshof. vol. III. mon. boic. pag. 277. l) Monum. eadem cit. loc. & vol. pag. 294. N. 157. m) Monum. eadem cit. loc. & vol. pag. 296, 297, 302.

§. 302.

Der erſte Schritt eines Advokaten bey dem Eintritte in ſein Amt war die Ablegung des Eids der Treue gegen das Gotteshaus, mit deſſen Mundiburd er ſich beſchwerte. Wenigſt Graf Konrad von Waſſerburg ſchwor bey der Uebernahm der Advokatie über das Kloſter Rot, daß er die ihm vorgeſchriebene Pflichten getreu, und nach Kräften beobachten werde a).

Der nämliche Konrad, Graf von Waſſerburg, neuangeſtellter Advokat des Gotteshauſes zu Rot, ſchwor bey dem Antritte ſeines Amtes, daß er Niemand mit einem leergewordenen Lehen ohne Vorwiſſen des Abts belehnen würde b). Wir ſehen daraus, daß die Advokaten das Lehenprobſtamt bey jenen Gotteshäuſern, bey welchen die Gewohnheit nicht entgegen war, verſahen. Wiewohl ich dieſe Handlungen, die Belehnungen nämlich, die von ihnen gegeben wurden, nicht unter ihre Vorrechte zähle, ſo verdienen ſie doch hier, wo ich von der Art und Weiſe, wie die Advokaten ihr Amt ausübten, rede, eine Stelle.

a) Monum. rotenſia vol. I. monum. boic. pag. 376. b) Ibidem. *Comes Cunradus de Wazzeburch iure iurando laudavit, quod nullum ſine noſtro conſilio* (Abbatis Friderici) *ipſo feodo inveſtiret.*

§. 303.

In dem dreyzehnten Jahrhundert erschienen mehrere Gattungen der Religiosenstände, welche sich durch ihre Thätigkeit, strenge Lebensart, und auch durch ihre Neuheit das Kredit des Volkes erwarben. Die Abteyen verloren dadurch vieles. Die Opfer hörten auf, und so viele Schankungen in den vorhergehenden, so wenige wurden im dreyzehnten Jahrhundert auf die Altäre gelegt. Die Advokaten hatten demnach wenig mehr mit der Annehmung der Opfer zu thun. Ich setze alles hieher, was ich in den baierischen Urkunden fand.

Graf Chuno, Advokat vom Kloster Au, erscheint nur Einmal, und zwar zu Anfang des dreyzehnten Jahrhunderts bey einer feyerlichen Schankung a).

Leukard, Gemahlinn Dietrichs von Mosen, vollbrachte den Willen ihres verstorbenen Gatten vor den Augen Herzogs Ludwig als weihenstephanischen Advokaten; sie opferte den versprochenen Zins b).

Heinrich, ein ranshoferischer Advokat, war der von Alberten von Selinten im Jahre 1230 gemachten Schankung zugegen c).

Nach Erlöschung der Grafen von Pogen erbte Herzog Otto fast alle ihre Güter und Advokatien; folglich auch die Advokatie über das Gotteshaus Niederalteich. In der Gegenwart dieses Fürsten übergab Alram von Hals dem genannten Gotteshause im Jahre 1243 ein Praedium d), um dadurch dasselbe wegen dem großen Schaden, welchen er dem Kloster in dem verderblichen Kriege mit Graf Albert von Bogen zufügte, zu entschädigen.

Die Wohlthaten gegen die Abteyen hörten auf; eben dadurch wurde das Advokatenamt wenigst zum Theile unthätig gemacht, und dasselbe verlor vieles von seinem alten Ansehen.

a) Monum.

a) Monum. auenf. N. 149. vol. I. monum. boic. pag. 185. b) Moum. weihenstph. vol. IX. monum. boic. pag. 483. c) Monum. ranshof. vol. III. monum. boic. pag. 302. d) Monum. niederalt. vol. XI. monum. boic. pag. 29.

§. 304.

Eben aus dieser Ursache traffen wir sie selten in Vollbringung der Opfer der Wohlthäter an, da sie doch so oft in den vorgehenden Zeiten die Opfer derselben auf die Altäre gelegt haben. Ich finde nur den einzigen H. Ludwig, der sich als Advokat von Weihenstephan a) mit den Opfern zweyer seiner Ministerialen beschäftigt, und dieselben in die Hände des Abtes Eberhard gelegt hat b).

Eben so selten lassen sie sich auch in Vollziehung der Tauschcontrakte sehen. Nur eine einzige ranshoferische Urkunde giebt Zeugniß von der Gegenwart eines vom Herzoge in Baiern eingesetzten Unteradvokaten, da Pabo von Loezenkirchen und seine Gattinn für die Herrnkost, und für ihren ewigen übrigen Unterhalt dem Gotteshause Ranshofen ihr eigenthumliches Praedium anließen c).

Ich finde noch zween einzelne Fälle, mit welchen sich einmal die zween Advokaten von Niederalteich, Luipold, und Berthold, Grafen von Stainbuech, und einmal der Advokat von Osterhofen, Graf von Hals, abgab. Der Abt und das Konvent zu Niederalteich wurden von der Noth gezwungen, einige Praedia dem Gotteshause in Windberg zu verkaufen d). Der Verkauf geschah in Gegenwart der zweenen Grafen von Stainbuech e). Graf von Hals, Advokat des Gotteshauses zu Osterhofen, stiftete einen Vergleich zwischen seinem Pfleggotteshause, und zwischen Ulrich von Runting wegen einem im Streit befangenen Hofe f). Eben dieser Albert, Graf von Hals, verglich auch mit Beyhilfe der Aebte zu Oberalteich, zu Osterhofen, und der Frau Abtißinn zu Obermünster, die wegen der Brachweid in Streitigkeit verwickelte Unterthanen zu Münichsdorf und Wizenfing g).

Alles,

Alles, was ich auf die vorgelegte Frage, wie die klösterlichen Advokaten im dreyzehnten Jahrhundert ihr Amt ausübten, antworten, und aus den gleichzeitigen Urkunden beweisen kann, ist dieses, daß einige davon, die, ihrem Mundiburd anvertraute, Gotteshäuser beschützet, und die Gerichtsbarkeit über deren Grundholden ausgeübt haben. Man schließe aber daraus nicht, daß ihr altes Ansehen allein in diesem bestanden habe. Man erinnere sich desjenigen, was ich mit so vieler Mühe, in diesem zweyten Theile, von ihren Verrichtungen, und, im ersten Theile, von ihren Vorrechten, Vorzügen und Vortheilen aus den rein durchsuchten Hausurkunden von dem neunten, zehnten, eilften und zwölften Jahrhundert entdeckt habe. Man wird daraus von dem weitschichtigen, ja fast schrankenlosen Umfange ihres alten Ansehens sich einem richtigen Begriff machen können.

a) Monum. weihensteph. vol. IX. mon. boic. pag. 482. b) Eadem cit. loc. vol. & pag. c) Monum. ranshof. vol. III. mon. boic. pag. 331. d) Monum. niederalt. vol. XI. mon. boic. pag. 27. e) Vermuthlich soll es heißen Stainberg im Landgerichte Mitterfels. Diese Burge gehörte den Grafen von Bogen. Berthold und Leopold gaben sich den Zunamen von derselben, weil sie etwa in derselben öfters zu wohnen pflegten. Es ist gewiß, daß unter den Berthold und Leopold die letzten Zweige der Grafen zu Bogen stecken, indem sie die Advokatie über das Gotteshaus Niederalteich erblich genossen, und nach Abgang dieser Grafen dieselbe an das Haus Baiern gekommen ist. f) Monum. osterhof. vol. XII. mon. boic. pag. 418. g) Eadem ibidem, cit. vol. p. 417.

§. 305.

Auf dieses allein darf ich hier nur antworten, ob nämlich die Advokaten gut oder böse ihr Amt in dem dreyzehnten Jahrhundert verwaltet haben. Oben § 301 brachte ich Beyspiele von pflichtliebenden Advokaten an. Ich finde aber auch pflichtvergessene in dem dreyzehnten Jahrhundert.

Die Advokaten von Osterhofen sind die ersten, die wegen übler Verwaltung ihres Advokatenamts gerügt zu werden verdienten, wenn

sie

sie nicht selbst wieder ihre Pflegtochter entschädigt hätten. Albert Graf von Hals gesteht es in mehrern Urkunden, daß er und sein Vater mit ungerechten Foderungen dem Gotteshause Osterhofen, und dessen Grundholden geschadet haben a).

Die Ausschweifungen der Grafen von Pogen, Bertholds, und Alberts, hatten für das Gotteshaus Oberalteich die bösesten Folgen. Die Religiosen waren ihren Verfolgungen, und wegen den Verfolgungen ihrer Helfer, ihrer Ministerialen nämlich, gezwungen ihr Kloster, und die Grundholden ihrer Güter und Huben zu verlassen. Pabst Innocenz gab im Jahre 1207 dem Abte zu Prüll die Vollmacht, mit Güte und Schärfe dem gedrängten Gotteshause, und den ausgeplünderten Unterthanen wieder aufzuhelfen, und die ungerechten Besitzer zum Ersatze des zugefügten Schaden zu vermögen b); aber auch Albert gieng in sich. Er gab dem Kloster ein und zwanzig abgenommene Praedia sammt einer Mühl, einem Weinberge und einer Breiten zurück; dann legte er als eine Schadloshaltung von seinem Eigenthume den dritten Theil des Marks Pogen hinzu c).

Auch das Gotteshaus Niederalteich litt nicht geringe Schäden von mehrern seiner Advokaten, zuförderst von dem Advokaten über das Praedium Zara d), nicht minder von den Grafen Heinrich und Rapoto von Ortenburg, Rapoto und Hadamar, Grafen von Ahusen, Alram und Albert, Grafen von Hals e).

So geartete Ausschweifungen wurden von den Advokaten um diese Zeit öfters begangen. Die Gotteshäuser trachteten demnach nach Kräften, von ihren schädlichen Beschützern los zu werden.

a) Monum. osterhof. vol. XII. monum. boic. pag. 406, 407 & 408. b) Monum. oberalt. ibidem, cit. vol. pag. 116. c) Eadem ibidem pag. 118. vide etiam pag. 121, 122, 123. d) Monum. niederalt. vol. XI. mon. boic. pag. 30. e) Eadem Monum. cit. loc. & vol. pag. 190.

Dritter

Dritter Abschnitt.

Wann hörte die Advokatie auf, das alte Ansehen zu haben?

Allgemeine Grundsätze davon.

§. 306.

Wiewohl die Bischöfe und nicht wenige klösterliche Prälaten in dem zehnten Jahrhundert, unter die Stände des Reiches, und unter die Fürsten des Landes gezählt wurden, so standen sie doch unter dem Schutze der Advokaten a). Da die Advokaten in diesen und in den folgenden Jahrhunderten anfiengen, die Schranken ihrer Pflichten und Rechte zu übertreten, so flossen nicht wenige Diplome aus den Federn der Könige, die zwar nicht die Excessen aller, aber doch vieler einzelner bezähmten b). Die Aufstellungen der Unteradvokaten, welche den Stiftern fast tödtliche Wunden versetzte, wurden auch zum ersten getilget. Der Kirchenrath in Rheims gab ihnen in dem Jahre 1148 den endlichen Stoß. Das lateranische Concilium unter Innocentius, dem dritten, befahl, daß man außer den gewöhnlichen von uralten Zeiten hergebrachten Vortheilen und Rechten den Advokaten nichts gestatten soll c). Vor Innocentius ertheilte Lucius III einen Befehl von einem gleichen Inhalt d). Ein Generalkirchenrath ordnete ein gleiches an e). Pabst Calixtus ermahnte sie unter Bedrohung schwerer Kirchenstrafen, von der Herrschaft über die geistlichen Güter abzustehen f); aber weder die geistlichen Dekrete, noch weniger die königlichen Befehle waren im Stande, die Advokaten auf ihre ursprünglichen Gerechtsame, Pflichten, und Schuldigkeiten zurück zu führen. Die Güter mancher Kirchen, statt von ihren Vögten beschützt zu werden, wurden ein Raub ihrer Habbegierde.

gierde. Man war gezwungen, sich von einem so schädlichen Schutze los zu machen. Die Zeit, zu welcher, und die Umstände, mit welchen dieses bey so vielen Stiftern geschah, sind fast eben so verschieden, als man viele Klöster, Kirchen und Bißthümer in unserm Vaterlande findet, so daß unmöglich einer gewißen Epoche die Vertilgung des advokatischen Ansehens angeheftet werden kann. Genug! Das pflichtvergessene Betragen der Advokaten legte den ersten Grundstein zu dem Sturze ihres Ansehens. Wann aber stürzte solches ein?

a) Vitriarius illustratus tom. I. pag. 1152. b) Vide diploma Friderici Imperatoris pro monasterio gandersheimensi de ao. 1188 apud Leuckfeld in antiquit. Ganderh. pag. 302. c) Canone 45 praeter ius & beneficium antiquitus constitutum sibi aliquid accipere & usurpare vetantur (Advocati). d) Vide Magerus de advocatia armata pag. 474. N. 288. e) Ibidem pag. cit. N. 290. f) Ibidem pag. 479. N. 359.

§. 307.

Ich bin mit Harenberger a) der unvorgreiflichen Meinung, daß, da die Advokaten vieler Stifter von Jahre zu Jahre immerzu weiter um sich griffen, das betrübte sogenannte Zwischenreich in unserm Deutschlande den mächtigen Stiftern jenen glücklichen Zeitpunkt, sich des so nachtheiligen Advokatenschutzes los zu machen verschafft habe. In der Mitte demnach des dreyzehnten Jahrhunderts verschwand das Ansehen der Advokaten. Dieser unruhige, und für unser Deutschland eben nicht rühmliche, Zeitraum von 1250 bis 1273, wo die Gesetze schwiegen, und die Gewaltthätigkeiten das Recht sprachen, machte die Advokaten sammt ihrem Schutze unerträglich. Die Erzbischöfe, Bischöfe, und mächtigere Prälaten zogen die Waffen, und mit den Waffen ein kriegerisches Herz an (sagt Herr Harenberger). Sie überwanden gar bald mit ihrer Macht das Ansehen der Advokaten; sie übergiengen ihre Erbvögte; sie rissen die Gerichtsbarkeit sammt dem königlichen Blutbanne an sich; sie ließen diese Rechte durch ihre Ministerialen, als wahrhaft mindere Bedienten, ausüben, und behaupteten also die höhern Rechte, wel-

ches doch nicht ohne Blutvergießen ablief. Mit Harenberger kömmt der berühmte Abt Desing überein b). Thomassinus c) ist dieser Meinung: Da die Advokaten, oder ihre Stellvertreter die kirchischen Unterthanen mit zu vielen Abgaben kränkten, und auf solche Art den Kirchen selbst nicht geringe Schäden zufügten, so hatten die Könige keine ersprießlichere Freyheit den Klöstern und Kirchen mittheilen können, als daß sie selben die Erlaubniß ertheilten, die Gerichtsbarkeit selbst zu führen. Dieses (behauptet Thomassinus) war der Beweggrund, und die Gelegenheit, welche den Klöstern die niedere, einigen gar die obere, Gerichtsbarkeit aushändigte.

a) Histor. gandersheim. diplomatica pag. 129. b) Untersuchte Reichshistorie. pag. 408. c) Thomassinus de veteri disciplina lib. II. cap. LV. Num. V.

§. 308.

Man kann bey einigen Stiftern diesen Weg und diese Epoche für den Umsturz ihrer Advokaten annehmen a). Es hatten die Kaiser und Könige als oberste Patronen der Kirchen an ihrer statt in allen hohen und andern Stiftern, welche von dem Reiche abhiengen, Advokaten oder Kastenvögte einzusetzen hergebracht, und bis auf Friderich II üblich erhalten b), und wiewohl Pabst Urban, der Dritte, um das Jahr 1186 solche Gerechtigkeit den Königen streitig zu machen, und den Bischöfen zuzueignen sich bemühte c), also, daß sie für sich selbst Advocatos und weltliche Verwalter in ihren Bißthümern und Ländern anzunehmen, und zu bestellen, ohne des Kaisers Einstimmung zu erwarten, bemächtigt seyn sollten: so haben doch die Kaiser und ihre Thronfolger bis nach Abgang Kaisers Friderich II von solchen ihren Vorrechten nichts vergeben, sondern nach allen Kräften dieselben bey der kaiserlichen Hoheit erhalten d). Nun dann, da nach dieser Epoche die Advokaten ihre Erhebung den Bischöfen selbst zu verdanken hatten, so trugen auch die Bischöfe von ihrer Seite den neu-

angehenden Vogtcanditaten auf, unterschiedliche Bedingnisse einzugehen und zu erfüllen, welche zur Erlöschung des alten Ansehens des Advokatenamts nicht wenig beytrugen.

Aber auch dadurch litt das advokatische Ansehen einen großen Stoß, daß den Bischöfen und Prälaten durch Erlangung ganzer Herzogthümer, Graf- und Herrschaften, oder durch Erhebung in fürstlichen Stand e) eine völlige Verwaltung ihrer Güter eingeräumt wurde; und wiewohl zwar das völlige Ansehen der Kastenvogteyen nicht also gleich dabey aufgehoben f), noch auch den Prälaten die königliche Regalien, als Zölle, Münz und andre Kammergefälle in ihren Gebieten überlassen g), sondern dem Reiche vorbehalten wurden: so sind doch nach der Hand die Vogteyen von den Stiftern und Klöstern, und zum Theile auch die dem Könige noch übergebliebene Gefälle erbeten, erkauft, und durch andre Wege erhandelt worden h).

a) Zweyten Theile. pag. 6. b) Lehemann chronicon spirense cap 36. fol. 141. c) Annales ecclesiast. tom. 12. sub dicto anno. d) Lehmann cit. loc. & fol. e) In dem Berichte von den alten Reichsvogteyen im 2. Theile. pag. 67. Nota XX. findet man einige Beyspiele der den Prälaten in dem dreyzehnten Jahrhundert verliehenen fürstlichen Würde. Der Bischof von Minden erhielt diese Gnade vom Könige Wilhelm in dem Jahre 1253. Der Abt von Baiern vom Könige Rudolph in dem Jahre 1275. f) Vide cit. loc. & part. 2 pag. 68. Nota zz. Da werden mehrere Beyspiele angezogen, welche belehren, daß die Prälaten sammt ihrer fürstlichen Würde dennoch das Ansehen der Advokaten haben dulden müßen. g) Den Beweis davon suche eben daselbst, in dem zweyten Theile von der 69. Seite an bis 74, in den Noten aaa, bbb, ccc, ddd. h) Vadianus lib. II. de collegiis & monasteriis fol. 103. Der Verfasser des Berichtes von den alten Vogteyen erläutert dieses mit mehrern Beyspiele vide 2. Theil. Seite 74. Nota eee.

§. 309.

So wahr alles dieses überhaupt ist, so wenig läßt sich daraus eine Folge auf unser Vaterland ziehen. Ich kann demnach, um die Sache im Grunde zu fassen, nichts füglichers thun, als aus den

Urkunden jener baierischen Stifter und Klöster, derer Instrumente bisher an das Taglicht getreten sind, zeigen, wann ein jedes von derselben anfieng, sich des alten Ansehens seines Advokaten zu entheben. Ich werde daraus eine unumstößliche Folge ziehen können, wann hauptsächlich in unserm Vaterlande das Ansehen dieses in der Geschichte so berühmten Amtes zu erlöschen angefangen hat. Wiewohl ich zum voraus anmerken kann, daß erstlich einer allgemeinen Epoche die vielfältige Aufhebung dieses Amtes niemal kann angeheftet werden; daß zweytens die Gelegenheit zu seinem Umsturze verschieden war; daß drittens, wenn wir von der Eingehung dieses Amtes reden, wir nur von der Ausübung der diesem Amte anklebenden Pflichten und Vorrechte, nicht aber von den aus ihm entspringenden Vortheilen zu verstehen sind; denn, daß die heutigen Vogtherren bey vielen Klöstern und Stiftern die advokatischen Früchte noch genießen, kann ich mit mehrern Beyspielen beweisen. Doch wenn ich alles, was ich in dieser Sache als gründet anführen könnte, auch anführen wollte, so würde ich einmal zu lange werden. Ich werde also nur ein oder das andre Stift zum Muster wählen.

Wann hörte das bischöfliche Mundiburdium auf, sein altes Ansehen zu besitzen?

§. 310.

Wir wollen von der Hauptkirche unsers Vaterlandes den Anfang machen. Es ist der Mühe werth, daß wir entdecken, in welchem Jahrhundert die salzburgischen Advokaten ihr Ansehen verlohren haben. Wie an allen Orten, so arteten auch in der Mitte des zwölften Jahrhunderts die salzburgischen Advokaten von ihrem Berufe, der bloß in Beschützung und Beschirmung der Kirche, dann in einer Amtsverwaltung bestand, gänzlich aus a). Unter den Verfechtern der Freyheit der Stifter und Klöster wider die vogteylichen Anfälle thaten sich besonders der Erzbischöfe Eberhard I, und Eberhard II hervor. Beede

lebten

lebten im zwölften Jahrhundert. Jener schrieb den Kirchenvögten des Klosters Admont und Reichersberg b) die genauesten Regeln vor, daran sie sich halten mußten c); dieser aber zog die Advokatien, da die Beschwerden wider dieselben immer allgemeiner wurden, gänzlich ein, sobald sie durch den Tod ihrer Besitzer ledig wurden. Er verschrieb sich auch gegen das Kloster Seon d), und sein eigenes Domkapitel e), daß er die Vogtey derselben nicht weiters durch Belehnung oder andre Art verleihen wolle, über welche Verordnung er sich sogar von dem Pabst Gregorius IX und Kaiser Friderich II Bestättigungsbriefe ertheilen ließ f). Wiewohl die nachfolgenden Bischöfe von dieser Anstalt in etwas abgiengen, und die Vogteyen des Domkapitels, des Klosters zu St. Peter, und des Stiftes Chiemsee wiederum zu Lehen gaben g): so folgt daraus nicht, daß das alte Ansehen der salzburgischen Advokatie wieder zu blühen angefangen hat, sondern nur dieses, daß die von der salzburgischen Kirche abhangenden Vogteynutzungen Vasallen des Erzstifts wieder eingeräumt worden sind, und daß, wenn die Erzbischöfe die Vogteyen der ihnen unterworfenen Klöster so sehr einschränkten, zu vermuthen sey, daß das alte Ansehen der salzburgischen Advokatie noch eher unterdrückt worden sey.

---

a) Abhandlung von der Staatsverfassung des Erzstifts Salzburg. pag. 161. b) Diploma Archiepis. Eberhardi I, de ao. 1160 in codice diplomatico admotensi apud Pez. thesaur. anecd. tom. III. part. III. col. 706. c) Diploma Eberhardi Archiepis. de ao. 1160 in monumentis boic. vol. 3. pag. 465. wo Eberhard ex Remensi concilio, dann ex edicto imperiali Friderici Imperatoris in celebri colloquio Halle habito Ordnung ertheilt, wie es mit der Advokatie über das Kloster Reichersberg zu halten. Der Reichsgesetze in Rücksicht auf die Advokatien macht auch Herzog Heinrich in Baiern anno 1162 cit. loc. pag. 469 Meldung, und verspricht, daß er sich in Ansehung des klösterlichen reichersbergischen Praedii Munster, und der vom Erzbischofe Eberhard ihm darüber aufgetragenen Advokatie durchgehends darnach halten wolle. d) Bey Gewold in addit. ad Hundii metropolim. Erzbischof Eberhard, als Bernhard Graf von Lebenau starb, und die Advokatie des Klosters Seon ihm dadurch heimfiel, verschrieb dieselbe sich selbst im Jahre 1229. e) Diploma Eberhardi & Archiepiscopi de ao. 1230. bey Hansiz germ. sc.

tom.

tom. II. pag. 329. f) Apud Hanſizium germ. ſac. tom. II. pag. 330 und 331. g) Literae Archiepiſcopi Philippi dd. Salzburg. de ao. 1250. ineditae. Einen Auszug davon ſieh in der Abhandlung von der Staatsverfaſſung des Erzſtifts Salzburg. pag. 164. Nota f.

§. 311.

In dieſer meiner Muthmaſſung werde ich geſtärkt, wenn ich den ſalzburgiſchen Codicem delegationum, & traditionum zu Rath ziehe, von welchem der vortrefliche Herr Verfaſſer der Abhandlung von dem ſalzburgiſchen Staate erſtlich bezeugt a), daß er unter dem Konrad, dem Erſten, angefangen, und unter Eberhard, dem Erſten, Conrad, dem Zweyten, Adalbert, dem Dritten, Conrad, dem Dritten, Eberhard, dem Zweyten, fortgeſetzt wurde; folglich iſt er eine Geburt des zwölften und dreyzehnten Jahrhunderts; zweytens, daß in den 317 Traditionen und Concambien zwiſchen dem Erzſtifte und Domkapitel, und zwiſchen dem Kloſter St. Peter nirgends eines Advokaten gedacht wird. Wenn dem alſo, ſo habe ich das unſtreitige Recht, den bündigen Schluß zu machen, daß bey der ſalzburgiſchen Hauptkirche das alte Anſehen der Advokaten in dem zwölften Jahrhundert ſchon zu verſchwinden angefangen hat. Ich ſage in dem zwölften Jahrhundert, und nicht früher, weil ein ältrer Codex traditionum ſalisburgenſium b), und zwar vom eilften Jahrhundet noch öfters die Advokaten in Ausübung ihrer alten Vorrechte bey den eingeloffenen Schankungen und vorgenommenen Vertauſchungen in voller Beſchäftigung darſtellt, nicht ſpäter, weil in dem zwölften, und in den folgenden Jahrhunderten die Advokaten nimmermehr bey dergleichen Handlungen weder in den ſalzburgiſchen, noch in den andern biſchöflichen Dokumenten auftreten.

Ich weis zwar, daß, da die Biſchöfe in der von uns angenommenen Epoche die Beſorgung der weltlichen Händel, Einkünfte und Gerichte den von ihnen zur Advokatie beſtellten Grafen abnahmen,

ſie

sie es doch nicht so genau mit dem Blutbanne gehalten haben. Sie ließen solchen zuweilen in den Händen der Grafen, weil sie sich mit Vergießung des Blutes nicht beschäftigen wollten; sie begnügten sich mit dem freyen Genuße aller übrigen Hoheiten; allein da dieses nicht bey allen Bißthümern zur Gewohnheit geworden ist, indem das Erzbißthum, von welchem hier die Rede ist, schon im zwölften Jahrhundert seine Vicedominos, welche die Malefizfälle besorgten, hatte c), so macht dieses im mindesten nicht unser von dem Verfalle der alten Advokatie angenommenen Epoche einen Eintrag.

a) Unpartheyische Abhandlung von dem Staate des hohen Erzbißthumes Salzburg pag. 167. Noten b). b) Eben daselbst pag. 157 und pag. 158. Noten b). c) In einer Tradition von dem Jahre 1182. indict. XV - XVI. Kal. Junii tritt Rudiger als vicedominus auf. Eben daselbst, Seite 165, in der Note d).

§. 312.

Ja, daß schon zu Ausgange des eilften Jahrhunderts bey der salzburgischen Kirche der Advokat in einer nicht gar zu wichtigen Auktorität stand, beweiset das Betragen des Erzbischofes Gebhard, welcher mit des Erzstiftsgütern das Kloster Admont a) und Reichersberg b) stiftete. Er legte den Grund zum Bißthume Gurk in Kärnten, ohne daß er dabey um eine andre Einstimmung außer des Pabstes und des Kaisers sich bewarb c). Das Stift Gurk unterwarf er sich so enge, daß der Bischof daselbst von Niemand anderm, als von dem Erzbischofe, mit den Regalien belehnet werden könnte d). Wäre der Vogt in seinem alten Ansehen noch gestanden, würde er bey einer solchen höchst wichtigen Handlung nicht verschwiegen worden seyn, und er wurde bey Umgehung seiner Person nicht gleichgiltig sich gezeigt haben.

a) Codex diplomat. admotensis apud Pezium thesaur. anecd. tom. III. part. III. b) Monumenta boica vol. III. pag. 399. c) Die päbstliche und kaiserliche Diplomata die Errichtung des Stifts Gurk betreffend sind in Hund. Metrop. salisburg. tom. I. dann P. Mezger. Hist. salisburg. wie auch

auch in des Daniel Papebrochii actis antwerp. ad vitam S. Hemmae die 29. Junii zu lesen. d) Sententia Friderici I, in curia augustana ao. 1179. lata, & confirmata ab Henrico VII &c. ex archivo salisburg. vide die Abhandlung von dem Staate des hohen Erzstifts Salzburg. Seite 160, Noten e).

§. 313.

Noch deutlicher zeigt sich aber, daß die Advokaten der salzburgischen Kirche in dem zwölften Jahrhundert nichts mehr zu reden hatten, aus dem, daß sich die Erzbischöfe selbst das Recht über die weltlichen Güter sprachen. Kunrad verschaffte sich dieses durch sich selbst, da die Söhne einer Schwester Pabonens, eines salzburgischen Ministerialen, die von ihrem Onkel der salzburgischen Kirche gemachte Schankung anstritten a). Die Erzbischöfe handelten in und außer Gericht ohne Zuthun eines Advokaten; statt dessen hatten sie ihre Nobiles, Clericos, Laicos und Ministeriales zur Seite b), mit deren Consens ein Concambium getroffen, oder eine Schankung angenommen wurde. Wie in den zwölften Jahrhunderten schon die Hofämter der Schenke, Truchsessen, Marschälle und Kämmerer bekannt waren c): so liest man auch in den Dokumenten vom besagten Jahrhundert von Castellanis, Burggraviis, iudicibus, und besonders bemerket man, daß Erzbischof Eberhard I einen Vicedominum in Salzburg und einen in Friesach hatte d). Diese waren die obersten Beamten, welche vorzüglich den Blutbann und das Malefiz besorgten. Daher noch heute zu Tage im Erzstifte Salzburg die Malefizfälle, oder vicedomische Händel für Eines gehalten werden. Der Lebensverfasser Conradi I bezeugt e), daß dieser Erzbischof, welcher im zwölften Jahrhundert lebte, Gericht hielt, und einem widerspenstigen Albin die Augen ausstechen ließ. Da man von diesem allen unläugbare Spuren in dem zwölften Jahrhundert antrifft, so däucht uns, daß durch dieses alles überflüßig bekräftigt wird, daß in dem hohen Erzstifte Salzburg das advokatische Ansehen in diesem Säculum seinen Untergang gefunden hat, oder wenigst von demselben nicht weit mehr entfernt gewesen sey.

Diesem

Diesem setze ich noch die Diplome Kaisers Friderich vom Jahre 1178 f) und Königs Philipp vom Jahre 1199 g) an die Seite. In diesen wird allen königlichen Richtern, und jeden andern, auf das schärfeste verbothen, eine Gewalt über die Unterthanen, Güter, foeda und telonea, muta des Erzstiftes auszuüben. Da in den königlichen Gnadenbriefen die Ausübung der Gerichtsbarkeit allen königlichen Beamten, und allen und jeden besonders, untersagt, und selbe nur allein dem Erzbischofe zugestanden wird, so schließe ich, daß auch den salzburgischen Advokaten die Verwaltung derselben, welche ihnen sonst nach dem ordentlichen Laufe der Sachen zustand, abgenommen worden, und es dienet mir dieß zum klaren Beweis, daß ihr Ansehen in dem zwölften Jahrhundert schon ziemlich herunter gefallen sey. Nur dieses wird mir erlaubt seyn, zu melden, daß, wenn wir aus den halbredenden Dokumenten der salzburgischen Kirche so vieles schon zur Entscheidung unsers Gegenstandes anführen können, wir aus selben ungleich bestimmtere Aufschlüsse würden schöpfen können, wenn wir sie im Ganzen benützen könnten. Welchen Zuwachs würde nicht die Geschichte und das Staatsrecht unsers Vaterlandes erlangen!

---

a) Die Hälfte der Urkunde, welche dieses bezeugt, sieh in der Abhandlung von dem Staate des hohen Erzstiftes. Seite 165, Noten a). b) Der Verfasser der oben angezogenen Schrift steht gut, daß in den salzburgischen Urkunden von dem zwölften Jahrhundert immerzu zu lesen ist: Collaudantibus clericis & laicis, oder consensu clericorum, & laicorum, consilio fidelium suorum clericorum, & laicorum, annuente, oder collaudante clero, & familia. c) Unter Erzbischofe Conrad kömmt im Jahre 1139. Bernardus senior als Camerarius vor. Pezius thesaur. anecdot. tom. III. part. col. 689 - und unter Eberhard auf das Jahr 1160 tritt Marquardus als Dapifer ibidem cit. loc. tom. & part. col. 709 - und unter Conrad auf das Jahr 1214 Albero als Pincerna auf. d) Des Castellani salzburgensis geschieht Meldung unter Conrad I, dann unter dem Erzbischofe Eberhard auf das Jahr 1139 - des Castellani in Libnitz, und Adalberti iudicis de Friesach bey Pez. anecdot. tom. III. part. III. col. 698. Unter Eberhard II in dem Jahre 1209 erscheinet Chunrad als Burchgravius de Salisburg idem cit. loc. tom. & part. col. 738 - Unter dem Conrad III in dem Codice membran. tradit. des hohen Domkapitels in dem Jahre 1182 tritt Megingot als Castellanus, Rudiger als vice Dominus, Marchardus als Dapifer, Gerhohus als

Camerarius, Ditmarus als Marscalcus, Hartlieb als Submarscalcus, und Bruno als Subcamerarius auf. Sieh die angezogene Abhandlung Seite 165, Noten d). Endlich wird cit. diplomat. admont. bey Pez. cit. loc. tom. & part. col. 743. Gerhohus de Matfee als vice Dominus salisburgensis angezogen. e) Vita Conradi Archiepiscopi authore anonymo (einem Mönche von Reitenhaslach, welcher in dem Jahre 1146 starb). Bey Pez. thesaur. anecdot. tom. II. part. III. cap. V. Hier wird auf das Jahr 1105 gemeldet, daß der Castellanus, Conradi Archiepiscopi Fridericus de Flunsperch Albinum einen Rebellen, und seinem Herrn ungetreuen Ministerialen hat blenden lassen. Es folgt daraus, daß zu Anfange des zwölften Jahrhunderts schon die Erzbischöfe von Salzburg ihrer hohen Beamten als Richter, ohne einen Advokaten zu haben, sich bedienten. f) Daß Diplom Friderici I ist aus dem salzburgischen Archiv noch niemal abgedruckt worden; wir ziehen es auf Glauben und Redlichkeit des Herrn Verfassers der Abhandlung von dem salzburgischen Staate an, welcher einen zu unsrer Sache passenden Auszug liefert. pag. 153. §. 128. der eben dieß sagt, was das philippinische Diplom enthält. g) Hundius Metrop. salisburg. tom. I. pag. 75.

§. 314.

Meine Muthmassung erhält einen Grad der Gewißheit durch die reichersbergischen Dokumente. Bekannt ist, daß Erzbischof Eberhard jenen für einen Advokaten über die reichensbergische Kirche setzte, welcher der Hauptadvokat der salzburgischen Kirche war a). Erzbischof Eberhard behauptete dieses Recht, als Mitstifter des Klosters, und seine Nachfolger glaubten, das nämliche Recht zu haben. Die Religiosen von Reichersberg ließen sich ihre Privilegien von Königen b), Herzogen c) und Pröbsten d) immer erneuern. Es geschah allzeit eine Meldung von dem salzburgischen Advokaten, weil dieser die reichersbergische Advokatie zugleich vertrat. Das Diplom Königs Philipp vom Jahre 1205 verbietet den reichersbergischen Advokaten, Unteradvokaten aufzustellen; da aber der reichersbergische Vogt kein andrer ist, als der salzburgische Hauptadvokat selbst: so ist zu schließen, daß um das Jahr 1205 Salzburg sich noch dem Schutze der von ihrem alten Ansehen in dem zwölften Jahrhundert schon beraubten Advokaten überlassen hat; allein da Erzbischof Eberhard um das Jahr 1226 sich und seinen Nachfolgern die reichersbergische Advokatie vorbehielt, aus

dieser

dieser Ursache, weil Salzburg einen Advokaten aufzustellen aufgehört hat e): so folgt, daß die Zwischenzeit vom Jahre 1205 bis 1226 das salzburgische Advokatenamt völlig abgewürdigt hat. Ich habe also gründlich geurtheilt, daß das alte Ansehen dieser Advokatie in dem zwölften Jahrhundert abgenommen hat, und endlich zu Anfange des dreyzehnten Säculums vollkommen erloschen sey. Statt sich Advokaten anzuvertrauen, fand man für weit vortheilhafter, Advokatien an sich zu ziehen. Eberhards Vorsichtigkeit verband alle Nachfolger in der erzbischöflichen Würde, die reichersbergische Advokatie nimmer anzulassen, wenn auch wirklich Salzburg sich selbst wieder einem Advokaten unterwerfen sollte, an dessen Erfolge er aber selbst sehr zweifelte.

Aus allen, was ich bisher gesagt habe, folgt, daß das salzburgische Mundiburdium in dem zwölften Jahrhundert sich seinem Ende nahte, und daß solches endlich zwischen dem Jahre 1205 und 1226 völlig geendet wurde. Nach dieser Epoche wurde sogar der Name eines Advokaten bey dieser Kirche unbekannt.

a) Monument. reichersbergens. vol. III. monum. boic. pag. 465. b) Ibidem cit. vol. IV. pag. 422. Privilegium Henrici VI de ao. 1195. Privilegium Philippi de ao. 1205. pag. 426. c) Privilegium Henrici Leonis de ao. 1162. vol. IV. monum. boic. pag. 420. d) Bulla Innocentii II. de ao. 1142. vol. IV. monum. boic. pag. 405. Eugenii III. ibidem pag. 412. e) Monument. reichersb. monum. boic. vol. IV. pag. pag. 430. Ecclesia (salisburgensis) nostris temporibus (id est Eberhardi Archiepiscopi) habere desiit Advocatum. Vide etiam cit. loc. pag. 437. *ubi idem repetitur.*

§. 315.

Daß auch zu Ausgange des eilften Jahrhunderts die passauischen Advokaten wenig mehr zu reden hatten, beweise ich aus dem Stiftungsbriefe der Probstey St. Nicola. In diesem a) übergiebt der Bischof Altmann, zwar mit Zuziehung seines persönlichen Advokaten, Remberts; b) dem neuerrichteten Stifte die Jurisdiktion über dessen

Leute und Bediente, und behält diese seinen Richtern bloß in den Criminalfällen vor. Nun wenn der Advokat noch in dem alten Ansehen stand, wie hätte erstlich der Bischof ohne Einwilligung seines Hauptadvokaten eine so wichtige Abänderung in seinem Bißthume vornehmen können? Zweytens hätte er die Criminalgerichtsbarkeit vielmehr seinem ordentlichen Advokaten als seinen Ministerialen vorbehalten müßen. Ich schließe demnach, daß zu Ende des eilften Jahrhunderts das Advokatenamt in Passau von seinem alten Ansehen abwich.

a) Hundius Metrop. salisburg. tom. II. pag. 533. b) Vide bullam Alexandri Papae ab ao. 1078. monum. boic. vol. IV. pag. 288.

§. 316.

Der Herr Verfasser des gründlichen Berichtes von den Reichsvogteyen sagt zwar, daß Herzog Heinrich aus Baiern sich mit Herrn Otto Bischofe von Passau wegen der Advokatie verglichen hat a). Er verschweigt aber, aus welchen Quellen er seine Kenntniß geschöpft hat. Ich war so glücklich, das Diplom, welches dieses bezeugt b), bey Hundius zu finden, aus welchem abzunehmen ist, daß Herzog Heinrich in die advokatischen Vorrechte der Grafen von Pogen und Ortenberg über die passauischen, in Baiern gelegene, Güter eingetreten sey; dann daß gemeldter Herzog sehr vielen aus dieser Advokatie entspringenden Vortheilen entsagt; daß er zugleich versprochen hat, auf dem passauischen Grunde kein Gericht mehr, in so weit es seinen alten Rechten nicht nachtheilig seyn würde, halten zu wollen, und daß er auf die Advokatie und auf die Gerichtsbarkeit über die Stadt Passau ganz und gar sich verziehen, doch daß er sich noch das Vogtrecht über das Domkapitel, und über das Kloster St. Nicola vorbehalten habe. Ich ziehe daraus zu meiner Sache den Schluß, daß, wiewohl es aus dem in dem vorgehenden angezogenen Briefe des Bischofs Altmann scheint, daß das Ansehen der passauischen Advokaten in dem eilften Jahrhundert zu erlöschen

anfieng,

anfieng, die Advokaten sich doch noch immer in ihren Rechten zu schützen bemüht haben. Nach der Hand thaten sich viele Streitigkeiten zwischen den Bischöfen und Advokaten hervor, bis endlich der großmüthige Herzog Heinrich freywillig seinen Rechten entsagte.

Ich behaupte also, daß das alte Ansehen der passauischen Advokaten zwar schon im eilften Jahrhundert zu schwanken angefangen, im Jahre 1262 aber, währendem Zwischenreiche, ist ganz und gar bis auf wenige Vortheile, die der Herzog Heinrich sich noch vorbehielt, sein Ende genommen habe.

a) In dem gründlichen Berichte von den alten Vogteyen. pag. 81. b) Metropoli salisburg. tom. I. pag. 387.

§. 317.

Eine andre passauische Advokatie, welche die Herzoge in Oesterreich, und unter diesen Leopold zum letzten inne hatten, gieng auf eben diese Weise, aber um 47 Jahre eher zu Grunde. Dieses bezeugt ein Diplom Königs Friderich II vom Jahre 1215. Merkwürdig ist, daß sich die Bischöfe nicht selten unter die Könige versteckt hatten, um von ihren unlieben Gästen den Advokaten befreyt zu werden. Herzog Heinrich von Oesterreich entschlug sich auf vieles Zusprechen des Königs Friderich des iuris patronatus über die wienerische Kirche, des Advokaten Rechts über die Kirche des heiligen Hipolitus, und des iuris fodri und Landgerichtes über das passauische Praedium Schwadorf und dessen Zugehör a). Der König verehrte alle diese Rechte und Vortheile, mit Einstimmung des mit der feinsten Art aus seinen Rechten verdrungenen, Herzoges dem Bischofe und der passauischen Kirche; folglich that sich die passauische Kirche eine Advokatie durch abgenöthigte Schankung in dem dreyzehnten Jahrhundet ein. Zu meiner Sache schließe ich daraus, daß das alte Ansehen der bischöflichen Advokatien, oder beßer zu reden, ihr übrig gebliebenes Gedächtniß

dächtniß in dem dreyzehnten Jahrhundert längst vertilgt worden sey, zu dessen Umsturz aber zu Ende des eilften und in dem zwölften Säculum die gehörigen Zubereitungen vorgekehrt wurden.

a) Hundius Metrop. salisburg. tom. I. pag. 380.

§. 318.

Was die freisingische Kirche anbelangt, so haben wir in dem ersten und zweyten Abschnitte zum Ueberfluß dargethan, daß das Ansehen der Advokaten in voller Thätigkeit sich in dem neunten, zehnten und eilften Jahrhundert gezeigt hat; aber in dem zwölften Jahrhundert fieng es an, stufenweis zu fallen. Otto, der Pfalzgraf (er wird Senior in den freisingischen Urkunden genannt) mußte frey die Gerichtsbarkeit, welche die Advokaten Amts halber über die freisingischen Ministerialen bisher ausgeübt haben, im Jahre 1144 resigniren a). Otto, der Bischof, lag dem Kaiser darum beständig in Ohren; er fand endlich einen Zutritt bey demselben, den ihm nicht so fast sein Bitten, als seine nahe Anwandtschaft mit dem Kaiser eröffnete. Kaiser Konrad seiner Seits drang an den Pfalzgrafen so lange, bis dieser in die freye Entsagung einwilligte, diese wurde zwar, mit Einwilligung aller freisingischen Priester und Ministerialen, dem Pfalzgrafen vergütet; aber das verwundete Ansehen des Advokatenamtes wurde durch dieses Pflaster nicht geheilet. Durch das Diplom des Königs Konrad wurde der Pfalzgraf in der völligen uneingeschränkten Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Unterthanen des Bißthums nicht gehindert.

a) Meichelbeck Hist. frising. tom. I. part. I. pag. 326.

§. 319.

Dem Bischof Albert gelang es erst, auch diese über die bischöflichen Unterthanen bisher ausgeübte Gerichtsbarkeit dem Pfalzgrafen Otto streitig zu machen, und einen Theil davon abzunehmen. Otto,

ein

ein fried- eintracht- und gerechtigkeitliebender Fürst gieng, nach vielen Zänkereyen, einen Vertrag mit dem Bischofe ein, dessen Hauptartikeln folgende waren: „erstens wolle er nichts mehr von den bischöflichen Gutsbesitzern fordern, noch zulassen, daß seine Beamten etwas auch von jenen Zinsen eintreiben, die ihn die Schutzgerechtigkeit einzubringen berechtigte; zweytens wolle er die Unterthanen des Bischofs und seiner Kirche zu seinem Gerichte nicht mehr auffordern, noch durch seine Beamten auffordern lassen, ausgenommen, das Jahr dreymal, und da sollen die Unterthanen nur über drey Ausschweifungen zu Rede, Antwort und Strafe gezogen worden, nämlich wenn sie sich zum Schaden der Kirche in eine Eheverlobniß mit einer ungleichen Person, oder mit einem Weibe von einer nicht freyen Kondition eingelassen, wenn sie sich untereinander mishandelt, endlich wenn sie sich eines Diebstahls schuldig gemacht hätten. Er versprach, daß er sich in Untersuchung dieser Ausschweifungen gütig und gerecht verhalten, und zu der Güte und Gerechtigkeit auch seine Beamte anstrengen werde. Drey bischöfliche Officialen sollen das Recht haben auf die bestimmte Zeit, und an dem bestimmten Orte das Placitum anzusagen a).“ Man greift mit den Händen, daß durch diesen Vertrag dem alten Ansehen des Advokatenamts sehr zugesetzt wurde; wiewohl Otto wegen Anlassung seiner Rechte durch Erhaltung eines jährlichen Zinses von fünf Pfund regensburger und freisingischer Münze aus der bischöflichen Kammer entschädigt würde; doch scheint dieser Zins mit den angelassenen Rechten in keinem Verhältniß zu stehen; indem Otto nicht nur allein mit dem Rechte der über die freisingischen Unterthanen in allen Fällen auszuübenden Gerichtsbarkeit, sondern auch mit jenen Zinsen, die ihm die bischöflichen Unterthanen bisher zu entrichten verbunden waren, ein Opfer machte.

a) Meichelb. Hist. frising. tom. I. part. I. pag. 360. Es theilt P. Meichelbeck den Vertrag nach seinem ganzen Inhalt mit.

§. 320.

Aber es fragt sich, ob dem Pfalzgrafen ein Unrecht zugefügt wurde, da er aus dem edelsten der freisingischen Advokatie anhangenden Rechte, der Gerichtsbarkeit nämlich über die Ministerialen, durch das überlästige Zureden Königs Konrad gedrungen worden ist, und ob er nicht selbst durch Ausdehnung seines advokatischen Ansehens zum zweyten, seinen advokatischen Gerechtsamen so nachtheiligen, Vertrage Gelegenheit gab? Es wird mir erlaubt seyn, die Wahrheit nicht zu verhüllen. Eine Urkunde, welche über einen zwischen Otto von der Valey und Bischofe Albert getroffenen Vertrag, aufgerichtet worden ist, zeigt klar, daß die freisingischen Advokaten auch den Bogen zu hoch gespannt haben. Der Bischof beugt in selber allen ungerechten von dem Advokaten bisher eingetriebenen Abgaben, und andern Bedrückungen seiner Unterthanen vor a). Ich weis zwar, daß aus den vom Otto von Valey begangenen Ausschweifungen nichts Nachtheiliges auf unsern Otto, den Großen, geschlossen werden kann; doch da der Pfalzgraf immer selbst in den mit dem Bischofe eingegangenen Verträgen darauf bedacht ist, daß seine Beamten keine Exzessen begiengen, darf ich nicht schließen, daß diese öfters ihre gerechten Schranken wider den Willen ihres sanftmütigen und friedfertig gesinnten Fürstens überschritten, und dadurch zu außerordentlichen Klagen der Bischöfe Anlaß gegeben haben, welche nicht anders, als durch die gemachte Verträge gehoben werden konnten? Folglich wenn man der Sache auf den Grund nachforschen sollte, so würde man sehen, daß das Betragen der unvernünftigen, und geldsüchtigen Beamten den ersten Stein zum Umsturze des alten Ansehens der freisingischen Advokaten gelegt hat b).

a) Meichelb. Histor. frising. tom. I. part. II. N. 1346. b) Eben dieses mag sich heute zu Tage nur zu oft zutragen, und das unbescheidene Betragen solcher Beamten giebt zu vielen Klagen Anlaß. Solche machten den Stiftern wider die althergebrachten und heilig beschwornen Verträge unerträgliche Eingriffe, wegen welchen eine Menge der Klagen und der Prozesse, die

die viele Uneinigkeiten stiften, und andre schlimme Folgen nach sich ziehen, entspringen. Wenn solche Rathgeber in dem zwölften Jahrhundert niemals gehört, oder wenigst ihr übertriebner Amtseifer gedämpft worden wäre, so würde das Advokatenamt bey manchem Stifte in seinem alten Ansehen noch stehen.

§. 321.

Unter dem Bischofe Albert erhielt das Ansehen derjenigen freisingischen Advokaten, welche das Vogtamt über die in dem brixischen tridentinischen und curischen Gebiete gelegene, und zum Bißthum Freising gehörigen, Güter vertraten, einen ziemlichen Zuschnitt, oder vielmehr es wurde selbes auf seine ursprünglichen Gränzen angewiesen. Der Vertrag, den Bertold Markgraf von Istrien, und sein Sohn, Herzog von Dalmatien, unterschrieb, beweiset dieses sehr nachdrücklich a). Bertold schwor, daß er kein Castrum, ohne des Bischofes Erlaubniß, in dem Bezirke des freisingischen Gebiets anlegen, daß er niemand etwas von den advokatischen Vortheilen als ein Beneficium überlassen, daß er keinen andern Officialen, ausgenommen jenen, um den der Bischof selbst bitten würde, aufstellen, und daß er endlich einen ungerechten Beamten, wenn er mit seinen Unbilden und Belästigungen dem Stifte beschwerlich fiel, und sich innerhalb sechs Wochen nicht verbesserte, auf das bischöfliche Ansuchen absetzen, und einen andern, den der Bischof vorschlagen würde, wählen wolle.

Da dieser Vertrag um das Jahr 1182 errichtet wurde, so läßt sich schließen, daß das zwölfte Jahrhundert den bischöflichen Advokaten sehr schädlich war, und daß die Mitte, und das Ende dieses Jahrhundert die wahre Epoche ist, zu welcher alle bischöfliche Advokaten insgesammt in unserm Vaterlande ihr Ansehen verloren haben.

Ein Artikel dieses Vertrags verdienet vor allen unsre Aufmerksamkeit, daß nämlich wegen dem von dem Advokaten aufgestellten Officialen schon wiederum in dem Vertrage ein besonders Bedingniß gesetzt wurde.

Mich überredet dieses auf ein neues, daß ihre ausgeübten Excessen, und wider den Willen ihrer Prinzipalen angesponnene Händel das mehreste zum Untergange des alten Ansehens der bischöflichen Advokaten beygetragen hat.

a) Meichelb. Hist. fris. tom. I. part. I. pag. 370.

§. 322.

Zwischen dem Herzoge Heinrich aus Baiern, und Bischofe Albert wurde wegen der Advokatie in Inninchen ein Vergleich abgemacht, in welchem die Hauptartikeln folgende waren, „wenn der aufgestellte Officialis gegen dem Bischofe undankbar seyn, oder demselben aus andern Ursachen mißfallen würde, so wollte der Herzog einen andern aufstellen, der die Gnade des Bischofes zu verdienen, und die von seinem Vorfahren zugefügte Schäden zu ersetzen sich bestreben würde a). Der Herzog werde kein Castrum, ausgenommen mit Einwilligung des Bischofes, oder auf sein Ansuchen, aufbauen". Wegen zweenen Höfen wurde besonders beliebt, daß der Advokat, weil sie niemal zu der Advokatie gehört haben, keinen Anspruch auf selbe machen werde. Endlich wurde festgesetzt, daß des Herzoges Erben und Nachkömmlinge niemal die Advokatie begehren werden, noch können, auch der Bischof nicht schuldig sey, selbe ihnen zu verleihen, im Falle, daß dieselben sich weigern sollten, wegen genauer Beobachtung dieser capitulirten Punkten einen Eidschwur abzulegen. Diese den Advokaten aufgedrungene Bedingnisse beweisen klar, daß zu Ende des zwölften Jahrhunderts das Advokatenamt bey weitem nicht mehr im alten Ansehen gestanden hat. Die erste Bedingniß traff die Officialen; dieß beweiset schon wiederum, daß diese Leute die mehresten Verwirrungen angestiftet haben. Es war nöthig, mit aller Sorgfalt ihren Eingriffen vorzubeugen, und ich behaupte nochmal, daß dadurch der Grundstein zum Verfalle des alten Ansehens der Advokatie gelegt

wurde.

wurde. Da man auf einer Seite die Uebertrettungen bezähmte, kränkte man auf der andern die alten Rechte.

a) Meichelb. Hist. frisc. tom. part. I. pag. 371.

§. 323.

Daß unter dem Bischofe Otto II von Freising das alte Ansehen der Advokaten völlig erlosch, beweiset nichts so sehr, als der Codex traditionum frisingensium. So oft die Advokaten dieses Hochstiftes bey den concambiis, permutationibus, complacitationibus, traditionibus unter den vorhergehenden Bischöfen erscheinen, so selten treten sie zu Ende des zwölften Jahrhunderts auf; ja unter dem Otto II, welcher von dem Jahre 1183 bis 1220 der freisingischen Kirche vorstand, verschwanden sie auf Einmal. Wir haben, mehr als überflüßig, in dem ersten und zweyten Abschnitte unsrer Abhandlung, gezeigt, daß ihr altes Vorrecht in Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Unterthanen sowohl, als über die Ministerialen der freisingischen Kirche, in Gutheissung der Opfer, in Bekräftigung der Comutationen, die Ausübung aber ihres Amtes in Verwaltung der Gerechtigkeit, in Annehmung der Traditionen, und in Vollziehung der Vertauschungen bestanden hat; allein seitdem Otto II den bischöflichen Stuhl besaß, giebt keine einzige Urkunde mehr Zeugniß von solchen Vorrechten und Verrichtungen der freisingischen Advokaten, und nur eine einzige meldet, daß Herzog Ludwig seine Einstimmung zu dem, zwischen der freisingischen Kirche und einem Wolfer von Rundingen getroffenen, Tausch gegeben hat a). Sogar die Zeugenstelle bey den gemachten Opfern und Vertauschungen vertreten statt der Advokaten die bischöflichen Ministerialen b). Ich mache also den bündigen Schluß, daß, da unter dem Otto II die Advokaten nicht mehr bey jenen Handlungen, bey welchen sie sich doch in dem neunten, zehnten, eilften und zu Anfange des zwölften Jahrhunderts immerzu einfanden, erscheinen, die wahre Epoche des erlöschenden alten Ansehen der frei-

singischen Advokaten der Regierungslauf des Bischofes Otto II war. Da dieser das Ende des zwölften und den Anfang des dreyzehnten Jahrhunderts berührte, so ist mithin diese Zeit diejenige, in welcher das alte Ansehen der freisingischen Advokaten verfiel.

a) Meichelb. Hist. fris. tom. I. part. II. Num. 1337. b) Ibidem N. 1376.

§. 324.

Die Vortheile, welche die, über die zerstreuten Herrschaften gesetzte, Advokaten wegen ihrer Schutzgerechtigkeit zogen, wurden in dem dreyzehnten Jahrhundert einigen Besitzern von den Bischöfen abgekauft, oder durch Reichung eines jährlichen Zinses eingelöst. Es dient dieses zum Beweise, daß man das advokatische Ansehen, welches in diesem Alter nur allein in einigen Vortheilen bestand, auch in diesem Punkte zu mindern; folglich ihr Gedächtniß gar zu tilgen bey einigen Kirchen bedacht war.

In dem Jahre 1241 brachte Herzog Friderich von Oesterreich die freisingische Advokatie über die Herrschaft Enzersdorf durch einen Kaufvertrag, den er mit seinen Ministerialen von Pilchdorf machte, an sich a); allein in dem folgenden Jahre löste Bischof Konrad die dieser Advokatie anklebende Vortheile von dem Herzoge Friderich mit der Bedingniß ein, daß er dem Herzoge auf das Fest der Lichter einen jährlichen Zins von dreyßig Talenten wienerischer Münze bezahlen wolle b). Unter eben dieser Bedingung übernahm König Ottakar nach dem Tode des Herzogs Friderich diese Advokatie c). Endlich übergab Konrad II selbe d), und die Advokatie in Aspach e) als ein Lehen den dreyen Söhnen Kaisers Rudolph, Alberten nämlich, Hermanen und Rudolphen. Entgegen warf sich Rudolph als einen besondern Beschützer der freisingischen Kirche auf f), ließ dem Bischofe alle Gerichtsbarkeit über seine Unterthanen frey ausüben g), und gestattete ihm auch in den in dem oesterreichischen Gebiete gele-

gelegenen und der freisingischen Kirche angehörigen Gütern die Freyheit, zu jagen.

Dieses alles unterrichtet uns, daß in dem dreyzehnten Jahrhundert das alte Ansehen der freisingischen Advokaten verschwunden; daß die Advokatien immer von einer Hand zu der andern gewandert, und die Natur eines Lehens hauptsächlich in diesem Jahrhundert anzunehmen angefangen; daß die Bischöfe durch Ueberlassung einer Advokatie als ein Lehen, den Weg gefunden haben, die Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen an jenen Oertern, wo sie in selbe entweders durch ältere Verträge, oder durch königliche Gnadenbriefe, oder durch die Verwirrung im Zwischenreiche, noch nicht eingesetzt waren, zu erhalten; daß das Advokatenamt oder dessen Recht in dem dreyzehnten Jahrhundert nur allein in gewißen Vortheilen, welche den besagten Prinzen und ihren Erben als ein Lehen vom Bischofe Konrad überlassen worden sind, und welche dreyßig Talente denariorum Monete wiennensis ausmachten, bestanden habe; daß folglich das Ansehen der Advokaten in dem dreyzehnten Jahrhundert auf dieser wechselseitigen Verbindung beruhet habe. Der Advokat nahm die Kirche, und derselben Unterthanen in besondern Schutz; die Kirche überließ dem Advokaten eine gewiße Nutzung, die bey einer jeden Kirche von einem andern Maaß war. Sehen diese Advokatien den Alten auch nur von weitem gleich?

a) Meichelb. Hist. frising. tom. II. part. I. pag. 19. b) Idem cit. loc. tom. part. & pag. c) Diploma Ottocari apud eundem cit. loc. tom. & part. pag. 39. d) Siehe das Diplom davon bey Meichelbeck tom. II. part. II. N. 140. e) Diploma Rudolphi Imperat. cit. loc. tom. & part. N. 138. f) Vide diploma Rudolphi Imperat. apud eundem cit. loc. tom. & part. N. 141. g) Vide diploma eiusdem apud eundem ibidem Num. 142.

§. 325.

Ich habe oben in dem ersten Abschnitte angemerkt, daß Graf Welfo von Amersee und Lechgou unter dem Bischofe Bruno, und

Her-

Herzog Welfo aus Baiern, unter dem Bischofe Sigfrid, die Advokatie über das Stift Augsburg mit Waffen gesucht haben; allein ich beklagte mich wegen dem Mangel der Dokumente, der mir nicht gestattete, die Vorrechte dieser Advokatie bekannt zu machen, und folglich einen recht gründlichen Schluß von den Rechten der Advokaten aller baierischen Bißthümer festzusetzen; aber das kann ich mit Grunde sagen, daß das alte Ansehen des augsburgischen Advokatenamts in dem Jahre 1266, in welchem solche als ein Lehen Conradino, Herzoge in Schwaben, vom Bischofe Hartman übergeben wurde, ziemlich zugestutzt wurde a). In dem im Original vorhandenen Revers werden von gedachter Advokatie der Burgfriede, die Münz, der Zoll, das Burggrafthum, die Steuer und andre Vorzüge, und Rechte besonders ausgenommen, und das Ganze, das dem Herzoge eingeräumt wurde, hieng von einigen geringen Vortheilen ab, welche ihm als Advokaten zuflossen. Conradinus versetzte einen Theil davon in dem Jahre 1267 den 10 Jäner dem Pfalzgrafen und Herzog Ludwig, damit er ihn wegen einer hergeliehenen Summa Gelds schadlos hielt b). Nach seinem Tode mußte das Geld doch noch dem Herzoge Ludwig ersetzt werden; der Versatz aber wurde vermög der Vermächtniß des Herzogs Conradin unter den beeden Pfalzgrafen, Heinrich und Ludwig, in dem Jahre 1269, durch eigene dazu gewählte Schiedrichter, getheilt c). Aus der Erzählung des Gasserus aber läßt sich schließen d), daß sich der Bischof der Verpfändung sowohl, als der Abtheilung des Pfandes, sehr widersetzt, und daß deßwegen viele Verdrüßlichkeiten zwischen dem Herzoge Ludwig und dem Hochstifte sich angesponnen haben, welche aber auch durch einen zwischen den streitenden Theilen in dem Jahre 1270 errichteten Vertrag glücklich, unter der Vermittelung des Markgrafen von Burgau, gehoben wurden. Und da der Herzog Ludwig versprach, daß er dem Bischofe Hartman keinen Eintrag wegen seinen Vogteyrechten über die Kirchengüter machen, noch mit Gewalt und Unrecht etwas an sich ziehen, vielweniger die Vogtey selbst ohne Ver-

leihung

leihung des gedachten Bischofes sich zueignen, sondern mit den blossen Vortheilen, die das Vogtrecht mit sich brachte, sich begnügen wollte e), so dient mir dieses zum Beweis, daß das alte Ansehen der bischöflichen Advokaten in dem dreyzehnten Jahrhundert bis auf einige Zinse und Gülten zusammengeschmolzen ist f).

a) In dem Berichte von dem alten Reichsvogteyen pag. 289. b) Geschichte des Lechrains 2. Theil. pag. 11. N. 14. c) Eben daselbst N 15. d) Gafferi annales fol. 361. vide in dem Berichte von den alten Vogteyen. pag. 439. e) In dem Berichte der alten Vogteyen. pag. 513. f) Bischof Wohlfart fieng neue Händel an. Pfalzgraf Rudolph bekriegte ihn, und zwang ihn mit seinen siegreichen Waffen, den Herzog Ludwig seinen Vater als den Hauptadvokaten seines Kirchensprengels, anzunehmen. Dieses geschah nach dem Berichte des Annalisten Gaffers im Jahre 1291. vide annales Gafferi pag. 381.

§. 326.

Von der Advokatie über die bambergische Kirche melde ich nur in so weit etwas, als sie mit Baiern einen Zusammenhang hat. Bischof Berthold verlieh Herzoge Ludwig, dem Strengen, das Erztruchsessenamt dieser Kirche, mit allen jenen Vorzügen und Rechten, welche vorher unter dem Bischofe Ekebert Friderich, römischer Kaiser, genoß; zugleich wurde ihm die Advokatie über die stiftischen Güter und Leute der Oerter Harspruck, Vilseck, Aurpach, Pagenz, Velden, und andere in Nordgau gelegenen Güter übertragen a); doch wurde davon die Advokatie über die Stadt Vilseck, und die Tagedienste, welche die Unterthanen zu leisten verbunden waren, ausgenommen, und der bambergischen Kirche vorbehalten, auch vorgebeugt, daß der Herzog und seine Erben den Bischof in Ausübung seiner Rechte über die in seinem Gebiete gelegene, und zu dem Bißthum Bamberg gehörige Kirchen, Klöster und Ministerialen nicht störe, und daß er sich der advokatischen Vortheile mit jenen Einschränkungen, mit welchen sie Friderich übernommen hat, bediene. Vor allen wurde bedungen, daß er kein neues Castrum in den als Lehen übernommenen Gütern, und im Bezirke seiner Advokatie anlege.

Ich

Ich schließe daraus, daß, da so viele Ausnahmen bey Uebergebung eines Theiles der bambergischen Advokatie gemacht, und dem Herzoge keine andre Rechte, als nur blosse Vortheile eingeräumt wurden, in der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts, ja unter dem Kaiser Friderich schon, als welcher in diesem Theile der bambergischen Advokatie nicht uneingeschränkt eingesetzt wurde, das alte Ansehen der bambergischen Advokatie völlig eingegangen ist.

a) Codex diplomaticus nordgavienſis. pag. 59.

§. 327.

Eine andre bambergische Advokatie, und zwar jene über die Herrschaft Furt, welche Konrad Burggraf von Nürnberg von dem Hochstifte zur Lehen trug, verlor sich dadurch, daß Konrad als ein zeitlicher Schutz- und Schirmvogt selbe wegen Gott, und wegen seinem und seiner Kinder, und aller seiner Vordern Seelenheil dem damaligen Bischofe von Bamberg Leupold frey resignierte, welcher die Nutznießung davon Johannen, Domprobsten zu Bamberg, und dem Domkapitel zu ihrem gemeinen Vortheile in dem Jahre 1303 überließ a). Ich weis zwar, daß dadurch nicht nur allein der Verfall des alten Ansehens dieser Privatadvokatie, sondern auch die gänzliche Vertilgung derselben bewiesen wird; doch läßt sich daraus schließen, daß das Ganze, was Konrad dem Bischofe zurück gab, nur in Vortheilen bestand, und daß das alte Ansehen dieser Vogtey schon längst vorher eingieng; sonst wäre nicht zu vermuthen, daß der Burggraf so bereitwillig ihr entsagt, und der Bischof so großmüthig sie dem Domkapitel zugeschanzt hätte.

a) In der verthätigten Hoheit des Fürstenthumes Bamberg in codice diplomatico. N. 66.

§. 291.

Die baierischen Monumente enthalten eine vortrefliche Urkunde, welche bezeugt, wann das alte Ansehen der Advokatie über die in Baiern gele-

gelegenen babenbergische Güter einschlief. Grafen Alberten von Hals, drang der Bischof Berchtold um das Jahr 1259 einen Revers ab, in welchem Albert dem alten advokatischen Rechte, welches er über den curtem Mulheim, über die Klöster Osterhoffen und Aspach, über die curtes Osterhoffen, Antingen und Podingen hatte, in so weit entsagte, daß er von den Unterthanen dieser Oerter keine Steuern, keine Gastfreyheit, und keine andre Dienste mehr fordern werde a). Da auf diese Punkte und Rechte das alte advokatische Ansehen gegründet war, und diese bey den baierischen Gütern des Hochstiftes um die Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts eingiengen, so setzte ich mit Rechte den Verfall der bambergeischen Advokatie über die baierischen Güter auf diese Epoche hin.

a) Monument. boic vol. V. pag. 163. & vol. XII. pag. 163.

§. 329.

Die Advokatie in Eichstätt verlor sich solcher Gestalt. Die Grafen von Hirsberg hatten bis zu Ende des dreyzehnten Jahrhunderts die Advokatie über das Stift Eichstätt inne. Wie Herr von Falkenstein dafür hält, so floß dieses Recht den Grafen von Hirsberg aus dem Titel der Stiftung zu a). Graf Gebhard muß keine Hoffnung zu einer Succeßion gehabt haben; denn er vermachte in seinem Testament b) dem Hochstift alles advokatische Recht, welches er über die Stadt Eichstätt, über das Oppidum Berchingen, über alle Güter der bischöflichen Tafel, und des Domkapitels hatte, und welches er bisher als ein Lehen von gedachter Kirche besaß; folglich ist alles Ansehen der eichstättischen Advokatie in dem dreyzehnten Jahrhundert erloschen c). Das alte Ansehen aber dieser Advokatie mag schon lange vorher verschwunden seyn. Das Schicksal der übrigen bischöflichen Advokatien, als deren viele Gerechtsame schon in dem zwölften Jahrhundert untergiengen, läßt uns daran nicht zweifeln. Und da uns die gegenwärtige Urkunde bezeuget, daß die Grafen von Hirsberg die Advokatie zu

Lehen von dem Bißthume erhalten haben, so werden wir nicht zu voreilig muthmassen, daß bey einem jedwedern Lehenheimfalle dem neuen Lehenvasallen gewiße Bedingungen werden aufgedrungen worden seyn, so daß das alte Ansehen der eichstättischen Advokatie stuffenweis fiel.

a) In cod. diplomat. nordgavienſi pag. 56. Nota b. b) Ibidem pag. 104. N. 117. ist das Testament nach seinem ganzen Inhalte zu lesen. c) Gebhard starb wirklich in dem Jahre 1305. ohne Leibserben, und das Hochstift trat in die advokatischen Rechte ein. Ein Codex manusc. von welchem Herr von Falkenstein in den eichstettischen Alterthümern 1. Theile. Seite 164. Nota b) Meldung macht, beweiset dieß. Die Worte des Codicis sind diese: Idem Gebhardus advocatus fuit ipsius Ecclesiae, & ipsam advocatiam super omnes possessiones Episcopi, & Capituli post mortem similiter absolutam dimisit, & super oppidum in Berchingen.

§. 330.

Was die brixische Advokatie anbelangt, kann ich wegen Mangel der nöthigen Dokumente nur so viel melden, daß die Grafen von Tyrol in dem dreyzehnten Jahrhundert wenigst den Namen als Advokaten von Brixen auch in öffentlichen Urkunden trugen. Meinhard, Graf von Tyrol a), Otto, Herzog von Kärnten b), und Heinrich c) machten sich in zwoen ätlischen Urkunden von dem Jahre 1286 eine Ehre daraus, den Titel eines Advokaten von Trident, Prixen und Aquileia zu führen. Ob aber ihr Amt zu dieser Zeit mit dem alten Ansehen noch verknüpft war, ist eine andre Frage. Dieß ist gewiß, daß sich die Advokaten in die Traditionen, Concambien und Complacitationen nicht mehr einmischten, noch weniger die zeitlichen Güter der Kirche verwalteten; folglich ist zum Theile das alte Ansehen gefallen; allein was die Gerichtsbarkeit anbelangt, hat sich dieses Stift von dem advokatischen Rechte niemals so frey, als wie die übrigen baierischen Domkirchen, machen können, und es muß heute zu Tage noch gedulden, daß die Erzherzoge von Oesterreich einige oberherrliche Gerechtsame hauptsächlich wegen der Advokatie über selbes ausüben. Aus allen aber, was ich bisher gesagt habe, ergiebt sich dieser gründ-

liche

liche Schluß, daß das alte Ansehen der bischöflichen Advokatie in dem zwölften Jahrhundert schon anfieng, bey mehrern bischöflichen Kirchen zu sinken, und daß selbes bey allen baierischen Bißthümern in der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts sicher erloschen ist. Nun fragt es sich.

a) In monument. ratilensibus N. 20. in monument. boic. vol. I. pag. 288. b) Ibidem N. 24. cit. loc. & vol. pag. 291. c) Ibidem N. 37. cit. loc. & vol. 301.

Wann hörte die klösterliche Advokatie auf, ihr altes Ansehen zu haben?

§. 331.

Es hatten einige klösterliche Advokaten gewiß im eilften Jahrhundert wo nicht eher, kein Recht mehr, Güter zu verwalten, und der Wirthschaft vorzustehen. Der emmeramische Mönch Arnold, ein geborner Graf von Vohburg a), ist Zeuge davon. Dieser war unter dem Abte Burchard, Probst zu St. Emmeram; er stand den zeitlichen Gütern vor, und war mit derer Sorge beladen, wie er von sich selbst meldet; er schrieb alle Einkünfte, die das Kloster hatte, genau zusammen b); folglich hatte der Advokat des Klosters St. Emmeram nichts mehr über die Güter des Klosters einseitig zu schaffen; doch war seine Pflicht, das Kloster wider alle Anfälle zu schützen, dem Probsten in der Verwaltung der Wirthschaft mit Rath und That an die Hand zu gehen, und besonders in Vertauschungen seine guten Dienste zu leisten. Wenn die Advokaten, die mit ihrem Schutze, in dem eilften, zwölften und dreyzehnten Jahrhundert so schädlich waren, noch die zeitlichen Güter zu verwalten gehabt hätten, welchen Schaden würden sie nicht den Klöstern zugefügt haben? Gewiß die meisten Klöster würden durch dieses Mittel von ihnen verschlungen worden seyn; höchstens würden sie den Mönchen einen geringen Unter-

halt eine Zeitlang zwar zugestanden, nach der Hand aber denselben gar eingezogen haben, und der Landesfürst würde statt wohlverdienter Klöster einen noch reichern Adel in seinen Staaten, der ihm gewiß wenigere Abgaben, als die Prälaten, und mindern Gehorsam, als dieselben, zinsete, haben. Statt vermöglicher Klöster und Kirchen würden wir erarmte sehen, die von ihren Fundationsgütern beraubt, verächtliche Pensionisten der, alles an sich ziehenden, Advokaten wären.

Es ist aber den Vögten nicht auf eine gleiche Zeit die Oekonomie genommen worden. Einige Stifter erhielten früher das Privilegium, ihre eigne Güter zu verwalten, einige später. Ebersberg wurde erst unter dem Heinrich VI mit dieser Freyheit begabt, wie uns ein Diplom bey Hundius davon das Zeugniß giebt c), welches den Abt berechtiget, ohne Rücksicht auf den Advokaten seine Beamte, Sachwalter, Dienstleute, dort, wo es nöthig ist, hinzustellen. Man hatte zwar von Seite der Kirche in diesen Punkten nachdrückliche Gesetze gemacht d); doch ihre Anordnungen waren wie heute zu Tage so lange kraftlos, bis die Könige durch ihre Freyheitsbriefe denselben die nöthige Schnellkraft mittheilten. Das ist gewiß, daß zuerst die Wirthschaft den Advokaten abgenommen wurde, und man kann dieß als ein Vorspiel ihres bald darauf abnehmenden Ansehens betrachten.

a) Vide dissertat. illustriss. Principis de advocatis mansol. part. II. pag 524. b) Vide Pezium thesaur anecdotor. tom. I. part. III. col. 67. c) Metropol. salisburg tom. II. pag. 277. d) In cap. nullus laicorum 18. &c. Siquis 28. cauf. 16. quaest. 7.

§. 332.

Es scheint, daß schon in dem zwölften Jahrhundert das alte Ansehen der Advokaten bey einigen Klöstern in Abschlag gekommen sey. Nebst dem, daß sich mehrere Donationsurkunden in dem emmeramischen Traditionsbuche zeigen a), in welchem nicht die geringste Meldung von dem Advokaten des Klosters geschieht, findet sich auch,

daß

daß der Abt Berthold, welcher von dem Jahre 1143 bis 1149 dem Kloster vorstand, ohne Zuziehung des Advokaten, in Complacitationen sich einließ b). Es wird zwar um das Jahr 1158 ein Heinrich, welcher Burggraf in Regensburg, und zugleich emmeramischer Advokat gewesen, in einer Urkunde angezogen c). Seiner Person wird aus keinem andern Beweggrunde gedacht, als wegen welchem der Name des Kaisers Friderich, des Herzogs Heinrich, und des Bischofs Hartwich angezogen wird, nämlich die Epoche einiger von dem Abte eingelösten Leibeigenen anzugeben. Bald darauf wurde dieser regensburgischer Burggraf, Markgraf und Herzog in Oesterreich. Er behielt die emmeramische Advokatie, auch bey dem neu erlangten Charakter bey; doch wird er niemal in Ausübung seines Amtes sichtbar. Sein Name wird bey der Schankung des Reginpoto, und bey dem Kaufe der Kapelle zum heiligen Grabe nur angezogen e) um diese Thaten zu epochiren. Nur einmal treffe ich ihn in Ausübung seines Amtes an, da nämlich der emmeramische Abt Adalbert mit dem Abte von Castell einen Tausch wegen einigen Leibeigenen eingieng, welches durch die Hand des Grafen Heinrichs als emmeramischen, und des Grafen Sulzbach als castellischen Advokaten f) geschah. Es erscheint auch Heinrich von Altmdorf, der dem Heinrich Markgrafen von Oesterreich in der emmeramischen Advokatie folgte, öfters in dem emmeramischen Traditionsbuche g); aber eben aus keiner andern Absicht, als den Zeitpunkt der geschehenen Schankungen der Nachwelt aufzubehalten. Man findet ihn eben so wenig, als seinen Vorfahrer, sein Amt ausüben. Es wird von einer Beylegung eines Streites zwischen dem Kloster St. Emmeram und der Abtey Oberalteich eine Meldung gemacht h); es werden mehrere Verträge abgefaßt. Eine Menge der Schankungen wird angezogen; aber es geschieht nicht die mindeste Erwähnung von der Gegenwart des Advokaten, so daß mich dieß alles auf den Schluß bringt, daß das Ansehen der emmeramischen Advokaten zu Ausgang des zwölften Jahrhunderts unter den Aebten, Adal-

bert

bert und Peringer, zu sinken wirklich angefangen hat. Da zwischen dem Abte von St. Emmeram und der Probstey Ror ein wichtiges Concambium getroffen wurde i), wurde zwar des rorischen, nicht aber des emmeramischen Advokaten gedacht. Dieses dienet mir zum neuen Beweise, daß Heinrich Graf von Altindorf nur den Namen und die Vortheile eines Advokaten genoß, die Ausübung seiner Rechte und seiner Pflichten aber unterließ.

a) Codex tradit. S. Emmer. cap. 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 141, 143, 144, 145, 146, apud Pez. thesaur. anecdot. Tom. I. part. III. col. 140 & seq. b) Ibidem cap. 140. apud eund. cit. loc. tom. & part. col. 146. c) Ibidem cap 147. apud eund. cit. loc. tom. & part. col. 149. d) Ibidem cap. 148. apud eund. cit. loc. tom. & part. col. 150. e) Ibidem cap. 150. apud eund. cit. loc. tom. part. & col. f) Ibidem cap. 160. apud eund. cit. loc. tom. & part. col. 156. g) Ibidem cap. 169. cap. 172. cap. 184. cap. 197. & cap. 198. h) Ibidem cap. 174. apud eundem cit. loc. tom. & part. col. 163. i) Ibidem cap. 186. apud eund. cit. loc. tom. & part. col. 171.

§. 333.

Vielmehr übten dasjenige, was zu Anfange des laufenden, und in den vorhergehenden Jahrhunderten die Advokaten ausübten, die Aebte zu St. Emmeram zu Ende des zwölften Säculums durch ihre Großkellner aus, wie ich dieses aus zwoen Urkunden klar darthun kann. Der Tausch, den Abt Peringer mit dem rorischen Probsten Ulrich traff, gieng durch die Hand des Großkellners Heinrich a). Die zehn Talente, die ein regensburgischer Bürger dem heiligen Emmeram verehrte, empfieng Friderich, Großkellner, der dem Verlangen des Bürgers mit dem Abte Peringer beystimmte, und mit dem geopferten Gelde das Prädium Scratenriute (heute Schafreit) kaufte b). In der Urkunde, welche von dem Concambium zwischen Abt Peringer, und einem regensburgischen Bürger zeuget, sehen wir ebenfalls den Cellerarium des Klosters St. Emmeram die Stelle des Advokaten vertreten c). Engilpert von Friesheim ließ sich mit dem emmeramischen Cellerario Friderich in eine Unterhandlung ein. Schon wiederum ver-

verrichtete der Großkellner dabey das Advokatenamt d). Erhellet aus diesem nicht klar, daß unter dem Abte Peringer zu Ausgange des zwölften Jahrhunderts das alte Ansehen der emmeramischen Advokaten verschwand?

a) Codex tradit. S. emmeramiens. cap. 186. apud Pez. thes. anecdot. tom. I. part. III. col. 171. quod *Praepositus vel cellerarius Monasterii Heinricus dedit.* b) Ibidem cap. 189. apud eund. cit. loc. tom. & part. col. 173. Annuentibus itaque eius (Hartwici) petitioni Peringero abbate & *Friderico, qui tunc temporis cellerarius, & praepositus eius loci erat,* emptum est ex eadem pecunia a quadam nobilissima Juditha praedium scratenuite. c) Ibidem cap. 85. apud eund. cit. loc. tom. part. col. 170. d) Ibidem cap. 190. apud eund. cit. loc. tom. & part. col. 174.

§. 334.

Ja die Placita, welche sonst der Advokat hielt, versammelte der Abt in seiner eigner Person, und stand selben vor. Der Streit, welcher zwischen der emmeramischen Kirche, und einem Dietrich von Hasinakker entstand, wurde in einem zu Swabelwis (heute Schwabelweis jenseits der Donau unterhalb Regensburg) von dem Abte Peringer gehaltenen Placitum entschieden. Der Abt in eigner Person war der Vorsteher bey der Versammlung; die emmeramischen Ministerialen umgaben ihn. In der Urkunde a), welche von diesem Placitum Zeugniß giebt, werden die Ministeriales alle bey ihren Namen genannt. Eine Menge der Zeugen wird hinzugesetzt. Der Advokat allein wird verschwiegen, den man doch an der Spitze der übrigen würde auftreten sehen, wenn das alte Ansehen seines Amtes noch geblüht hätte. Es hat also das Ansehen der emmeramischen Advokaten in dem zwölften Jahrhundert schon abgenommen. Ich rede hier nur von Ausübung des Amtes, und der dem Amte anhangenden Pflichten und Rechten, nicht aber von den Vortheilen der Advokatie. Daß diese zu Ausgange des zwölften Jahrhunderts b) den Grafen von Abensberg, und nach Erlöschung des letzten Zweiges von dieser Familie, den männlichen Erben Wilhelms, des Vierten c), von dem St. emmeramischen Gotteshauses überlassen worden sind, ist mir nicht unbekannt. a) Ibi-

a) Ibidem cap. 192. apud eund. cit. loc. tom. & part. col. 175. b) Vide differt. de advocatis illustriss. abbatis ad S. Emmer. part. II. mausolaei pag. 534. c) Ibidem N. CCLVII. pag. 482.

§. 335.

Dem alten Ansehen der emmeramischen Advokatie schlug eine Bulle Lucius, des Zweyten a), welche Kaiser Friderich I b) durch ein Diplom bekräftigte, eine tiefe Wunde. In dieser wurde dem Kloster die Freyheit gestattete, jenen für seinen Advokaten zu wählen, der dem Stifte nützlicher seyn würde, und diesen selbst, wenn er seiner Pflichten vergessen würde, wieder abzusetzen. Ich zweifle nicht, daß der wirkliche Advokat nach allgemeiner Gewohnheit der übrigen Vögten zu weit um sich gegriffen habe, und daß man deßwegen einen Gebrauch von dem päbstlichen und kaiserlichen Gnadenbriefe machte.

In dem Diplome Kaisers Friderich wurde dem Abte die Erlaubniß gegeben, alle Ausschweifungen der zu seinem Kloster gehörigen Unterthanen selbst abzustrafen; ausgenommen er wollte freywillig die königlichen Richter dazu bestellen c); folglich wurde dem Abte die freye Ausübung der Gerichtsbarkeit gelassen, und alsdann erst sollte es den königlichen Richtern die Hand anzulegen erlaubt seyn, wenn es der Abt von ihnen fordern würde. Ich schließe daraus, daß, da die Ausübung der Gerichtsbarkeit eine charakteristische Verrichtung der Advokaten war, solche aber dem emmeramischen Vogte durch dieses kaiserliche Diplom abgenommen wurde, sein Ansehen dadurch schon im zwölften Jahrhundert sehr gelitten hat.

a) Bulla Lucii II. in mausolaei S. Emmer. part. II. pag. 139. b) Ibidem pag. 146. c) Diploma Friderici Imperatoris mausol. S. Emmer. part. II. pag. 146. abbas ad S. Emmeramum, vel nuncius eius omnium hominum suo monasterio pertinentium excessus ad suum placitum liberum habeat corrigendi facultatem, nisi libere vocare voluerit Judices (Friderici Imperatoris).

§. 336.

Ich weis zwar, daß die Advokatie über Eilsprunn und über die dazu gehörigen Schranen, dieß- und jenseits der Donau aufwärts, welche dem Reichsstift, durch die vom H. Wolfgang zwischen dem Domstift, und dem Kloster vorgenommene Güter-Abtheilung, zugefallen sind, nachdem von Abt Wernher die Advokatie um baares Geld eingelößt worden ist, den Grafen von Abensberg von dem Kloster St. Emmeram mit allen Rechten und Zugehören a), und nach Erlöschung dieser Grafen, den Herzogen aus Baiern übergeben worden ist. Was den Grafen von Abensberg, als Advokaten von St. Emmeram, betrift: so bestanden seine Rechte nur allein aus Vortheilen, die er aus seinem Amte zog, und das Ganze, das man aus seinem ausgestellten Revers schließen kann, ist, daß er das Recht hatte, über die Unterthanen von Eilsprunn den bannum zu halten, welches aber dergestalt eingeschränkt war, daß ihm, bey Verlurst seiner Advokatie, nicht erlaubt war, die Unterthanen mit ungewöhnlichen Abgaben, oder mit Steuern zu belegen. Ich will nicht sagen, daß er das eigenmächtige Recht nicht hatte, die Oekonomie zu verwalten, Verträge einzugehen, und gut zu heißen, Soldaten aus den Unterthanen des Stiftes herauszuheben, und dieselbe nach der königlichen Ordre anzuführen, und so andere Rechte, welche das Ansehen der ersten Advokaten ausmachte; folglich habe ich sehr wohl geschlossen, daß, da dergleichen Vorzüge bey den emmeramischen Advokaten in dem zwölften Jahrhundert, von der Epoche nämlich an, da dem Stifte die Freyheit vom Pabste Lucius und Kaiser Friderich gegeben worden ist, einen oder keinen Advokaten zu haben, nicht mehr wahrzunehmen sind, ihr altes Ansehen bey dem Ausgange des zwölften Jahrhunderts wirklich zu erlöschen angefangen habe.

Was die Herzoge aus Baiern, als emmeramische Advokaten, anbelangt, merke ich dieses an. Wiewohl den Grafen von Abens-

berg sehr große Vortheile, ja mehrere, als die Billigkeit gestattete, von ihrer emmeramischen Advokatie zufloßen: so war doch ihre Habbegierde nicht zufrieden. Sie dachten auf Mittel, noch größere zu erhaschen. Abt Johann nahm seine Zuflucht zum Herzoge aus Baiern, Albert, dem Vierten. Dieser Fürst wurde von beeden Theilen, vom Kloster nämlich, und vom Grafen Nicolaus, letztem Zweige des abensbergischen Hauses, als Schiedrichter angenommen. Indeß both sich der Herzog selbst als Advokaten an. Das Kloster war nicht ungeneigt, ihn zu wählen, welches, dem Grafen, da es ihm nicht unverborgen blieb, sehr empfindlich fiel. Als in dem Jahre 1485 Graf Nicolaus umgebracht wurde, ersuchte Herzog Albert das Kloster St. Emmeram alsogleich durch Briefe um die Advokatie. Es wurde ihm diese von dem Kloster lebenslänglich in dem Jahre 1485 zugestanden b). Er stellte einen eigenen Kastenvogtrichter c) zu Kelhaim d) auf, der die emmeramischen Unterthanen von den Schrannen, Tünzling, Peising und Gebraching, Tann und Eilsprunn richtete.

Nachdem Albert IV in dem Jahre 1508 das Zeitliche verließ, bat Herzog Wolfgang, als Vormünder des jungen Herzoges Wilhelm, das Kloster um die Advokatie für seinen Nefen. Das Kloster bediente sich der angebothenen Gnade, und übergab das Vogtrecht dem jungen Herzoge in dem Jahre 1508. In der darüber ausgestellten Urkunde e) sind viele Bedingungen, welche unter beyden contrahierenden Theilen beliebet wurden, zu lesen.

Die herzoglichen Beamte bekränkten unterdessen des Klosters Freyheiten. Herzog Wolfgang wieß selbe auf Bescheidenheit und Mäßigung an. Er bediente sich in seinem herumgeschickten Circular dieser Ausdrücke f): **dann derselb Abt und Konvent unsern Pfleg-Sohn, und uns als Vormunder zu des Gotteshaus Schutz und**

Vogt-

Vogtherren auch in einer andern tapferen Vogtey, davon unser Pflegsohn nicht wenig Nutzen hat, aus guten Willen, denn er das nicht schuldig gewesen ist, angenommen. Eben dieses wiederholte Herzog Wilhelm, da er die Regierung antrat g). Endlich erhielten die Herzoge Wilhelm, und dessen Bruder Ludwig nicht nur allein für sich, sondern für alle aus ihrem Geblüte gerade absteigenden männlichen Erben die Advokatie über St. Emmeram. Nichts ist merkwürdiger, als der von dem Herzoge Wilhelm ausgefertigte Revers h). Sie versprachen dem Abte und Konvent, bey dem kaiserlichen Hofe auszuwirken, daß dieser von dem Kloster ohne kaiserlicher Einwilligung gemachte Schritt nicht ungnädig angesehen werde i). Aus diesem allen schließe ich zu meiner Sache, erstlich, daß das Ansehen der Advokaten in so weit heut zu Tage noch bestehe, daß sie von mehreren Kirchen vortrefliche Vortheile ziehen; zweytens daß sie diese nicht aus einem andern Rechte, als es die untereinander geschlossene Kontrakte geben, besitzen, und daß sie drittens dieselbe nicht anders, als kontractmäßig benutzen, und genießen können, endlich daß sie die ihrem Schutze sich unterwerfende Kirche kontractmäßig zu beschützen verbunden sind.

---

a) Mausol. S. Emmer. part. II. N. CXIV. pag. 236. b) Mausol. S. Emmer. part. II. N. CCLXVII. pag. 482. c) Ein in dem emmeramischen Archive vorhandener Brief von dem Jahre 1495 zeuget, daß Johann von Paulstorff in Kürn, Pfleger in Kellheim als aufgestellter Vogtrichter einen zwischen dem Abte St. Emmeram, und einem Unterthan des Klosters entstandenen Streithandel in der Schrannen Eilsbrunn entschied. Eine andre Urkunde von dem Jahre 1489 entdeckt Heinrichen Mugkenthaller von Sanderstorff als Kastner zu Kellheim, welcher in einer Schrannen zu Eilsbrunn den Richter machte. Es stellte also Herzog Albert gleich nach erlangter Advokatie einen Vogtrichter in Kellheim auf. d) Warum ist der Vogtrichter nicht auf Abensberg, sondern auf Kellheim hingesetzt worden? Ich glaube aus dieser Ursache, weil erstlich die Advokatie ein von der Grafschaft trennbares Gut war, indem die Grafen von Abensberg ihre Grafschaft als ein Erbgut, die Advokatie aber titulo feodali von St. Emmeram aus, genossen. Zweytens mag dieses das Kloster sich selbst aus einer klugen Vorsicht ausbedungen haben, damit nämlich die Advokatie als ein in seiner Natur von

der Grafschaft ganz verschiedenes Gut mit derselben niemals vermischt wurde; drittens, weil der Herzog einen ruhigern Besitz von der Advokatie, als von der Grafschaft genommen hat, als in deren Besitze er erst in dem Jahre 1493 vom Könige Maximilian bestättigt wurde. e) Ibidem cit. part. N. CCLXIX. pag. 483. f) Ibidem cit. part. N. CCLXXI. pag. 489. g) Ibidem cit. part. N. CCLXXII. 490. h) Ibidem cit. part. N. CCLXXVI. pag. 495. i) Ibidem cit. part. N. CCLXXV. pag. 494.

§. 337.

Nun wollen wir auf andere in unserm Vaterlande liegende Klöster unsere Augen richten. Wir finden, daß das advokatische Ansehen bey einigen derselben zu Ausgang des zwölften Jahrhunderts abzunehmen anfieng, bey einigen aber, und zwar bey den mehresten in dem dreyzehnten Jahrhunderte sicher erlöschte. Eine Bulle des Pabst Adrians vom Jahre 1156 beweißt, daß das Kloster Steingaden in diesem Jahre keinen Advokaten mehr hatte a).

Eine ettalische Urkunde berichtet b), daß das Kloster Steingaden einige advokatische Vortheile und Früchte jährlich dem Reiche ausfolgen zu lassen schuldig war. Mit diesen legte Kaiser Ludwig den Grund zur Stiftung des Klosters Ettal, nachdem er vorher den Consens der Churfürsten eingeholet hatte. Aus diesem folgt aber nicht, daß das Kloster Steingaden in dem dreyzehnten Jahrhunderte einem Advokaten unterthan war, sondern nur dieß, daß die advokatischen Vortheile zu den Einkünften des Reichs geschlagen wurden, da schon vorher das Ansehen der Advokaten vertilgt worden ist. Ja eben dadurch läßt sich ein kräftiger Beweis von der Erlöschung dieser Advokatie herholen; denn wenn ein Advokat über dieses Kloster das alte Ansehen ausgeübt hätte, so würde die Nutznießung derselben nicht das Reich, sondern die Kammer des aufgestellten Advokaten gezogen haben. Es hängt also alles sehr wohl zusammen. In dem zwölften Jahrhunderte gieng das Ansehen der steingadischen Advokatie völlig ein, doch so, daß die Vortheile davon dem Reiche verblieben, auf deren Grund ein Kloster in dem Jahre 1330 gestiftet wurde.

a)

a) Monumenta steingadensia monum. boic. vol. VI. pag. 484. Ad hec adiicientes censemus, ut Ecclesia vestra nullum habeat Advocatum. b) Monumenta ettalensia ibidem vol. VII. pag. 232.

§. 338.

Es erhellet aus den tegernseeischen Dokumenten, daß die Advokatie dieses Klosters, und ihr altes Ansehen bey den Traditionen und Concambien schon in dem zwölften Jahrhunderte abnahm. Durch die berufenen Diplome Kaiser Friderichs I, vom Jahre 1157 a) und 1163 b) wurde den Advokaten auch das Recht, Gericht zu halten, und noch andere Vorrechte ziemlich eingeschränkt. Von der Zeit an war dem ordentlichen Advokaten, der aber zu dieser Einschränkung seine Einwilligung gab, und seinen Nachfolgern nur nach erhaltenem Befehle erlaubt, die Gerichtsbarkeit über die Ministerialen des Klosters auszuüben. Wenn Kaiser Friderich II die Advokatie über dieses Kloster annahm c); so verstehet sich dieß nur von dem wirklichen Schutze, den er dem Kloster versprach, nicht aber von dem alten advokatischen Ansehen; als dem er vielmehr selbst entsagte, da er diese Advokatie von aller *Advocaturae servitute* frey erklärte d).

Nach der Hand traten die Herzoge aus Baiern in diese Advokatie, das ist, in die Nutznießung der aus dieser Advokatie fließenden Vortheile ein. Abt Konrad lößte die Hälfte von selben durch Geld ein. Er hätte auch die andere Hälfte dem Herzoge, wenn er es zugegeben haben würde, abgekauft e). Aus allem folgt, daß das alte Ansehen der tegernseeischen Advokatie in dem zwölften Jahrhunderte zu fallen anfieng, in dem dreyzehnten aber von selber nur die Sporteln noch übrig blieben.

a) Monumenta tegernseensia vol. VI. monum. boic. pag. 171. b) Eadem ibidem cit. vol. pag. 174. c) Eadem ibidem cit. vol. pag. 211. N. 41. d) Eadem ibidem cit. vol. pag. 210. N. 40. e) Historia S. Quirini apud d. Oefelium scrip. rer. boic. tom. II. pag. 75.

§. 339.

Ich durchlas den codicem traditionum des Klosters Gars mit Aufmerksamkeit, und fand, daß, gleichwie zu Ende des zwölften, und zu Anfange des 13 Jahrhunderts die Gewohnheit, die Zeugen bey den Ohren zu ziehen, nachließ, auch jene, die Advokaten zu den Traditionen, Concambien, und Permutationen zuzuziehen, und ihre Einstimmung zu fordern verschwand. Keine einzige Urkunde um diese Zeit herum, und noch viel weniger nach dieser Epoche, redet mehr etwas von den Advokaten a); oder wenn ihrer auch gedacht wird: so geschiehet es nur aus dieser Absicht, daß sie nicht die Forderungen, welche sie an das Kloster wegen ihrem Amte machten, wider die alte Gewohnheit zu weit hinaustrieben. Zudem, da dem Kloster von Bischofe Konrad, dem Zweyten, die Freyheit gelassen wurde b), nach dem zeitlichen Hintritte der Kinder, Erben des Stifters Chuno, sich nach Belieben einen Advokaten zu wählen, so ist ganz sicher zu vermuthen, daß der Neugewählte einige dem alten Ansehen des Advokatenamts nachtheilige Bedingungen hat eingehen müssen, und da Gars von dem Pabst Lucius im Jahre 1185 die Erlaubniß c) erhielt, einen untüchtigen Advokaten, ohne auf seinen Widerspruch eine Aufmerksamkeit zu haben, abzusetzen, und sich einen neuen, von dem man sich einen Nutzen versprechen konnte, aufzustellen, wird wohl das Kloster in diesem Falle vergessen haben, auf sein Wohl zu sehen? Aus diesem allen folgt der unbetrügliche Schluß, daß bey der Kirche zu Gars am spätesten zu Ende des zwölften, oder zu Anfang des dreyzehnten Jahrhunderts das alte Ansehn der Advokaten abgenommen habe.

---

a) Monumenta boica. vol. I. a pag. 42. b) Ibidem pag. 59. N. III. c) Ibidem pag. 61. N. IV.

§. 340.

Das alte Ansehen der Advokatie des Klosters Au erlosch eben auch zu Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts. Die Beweise davon sind folgende. Es erscheinen die Advokaten nicht mehr weder bey den Traditionen, noch Concambien nach dem Anfange dieses Jahrhunderts. Es zeigt sich zwar in zwoen Schankungs-Urkunden a) vom Jahre 1210 ein Graf Eberhard, und es scheint, als wenn er die Pflichten eines Advokaten, und die Vorrechte desselben ausüben wollte; allein er trägt nicht den Namen eines Advokaten, und ich zweifle, ob er dem Chuno wirklich in dem Amte nachgefolget sey. Ferner übten die Kniche selbst die advokatischen Rechte bey den Traditionen aus. Sie nahmen die Traditionen an b). Ein gründlicher Beweis, denken wir, ist dieß, daß das alte Ansehen der auischen Addokaten mit den Grafen von Megelingen mit ins Grab versenket worden sey.

a) Monumenta auensia NN. 172. 173. in monumentis boicis vol. I. pag. 196. b) Eadem ibidem cit. vol. pag. 197.

§. 341.

Wir finden nicht die mindeste Spur, daß die Advokaten der Klöster Rott, Aetel und Seon ihre alte Rechte in dem dreyzehnten Jahrhunderte noch ausgeübt haben. Dietrich, Graf von Wasserburg, nahm sich zwar einmal mit vielem Nachdrucke für sein Kloster Aetl an a); allein dieß beweißt nur, daß er sich angelegen seyn ließ, die erste, und vortreflichste advokatische Pflicht zu erfüllen, welches uns aber nicht auf das alte Ansehen der Advokaten schließen läßt.

Die Advokatie über das Kloster Seon zog in dem Jahre 1229 Erzbischof Eberhard an sich. Er nahm sich und seinen Nachfolgern die Freyheit, dieselbe wieder anlassen zu können b). Der letzte Besitzer davon war Pernhard, Graf von Liubenac. Er versah sein Amt ungewissenhaft. Um diese Zeit herum war ein allgemeines Klagen

wider

wider die Advokaten. Ist es ein Wunder, wenn ihrem alten Ansehen eben um diese Zeit empfindliche Streiche versetzet wurden? Vor allen verfochte der Erzbischof Eberhard die in seinem Kirchensprengel gelegene Klöster wider die Eingriffe dieser falschen Beschützer; doch so vorsichtig er in dem Instrumente, welches er über die Incorporation der Advokatie in Seon mit dem Erzstifte aufrichtete, zu Werke gieng: so konnte er doch nicht verhindern, daß nicht Herzog Ludwig im Jahre 1241 dieselbe mit seinem Staate verband. Ludwig aber war nicht um das alte Ansehen dieser Advokatie, sondern um die Früchte derselben bekümmert, und das ist es, was er durch den Abt Ulrich erhielt c). In dem, von dem Herzoge Ludwig ausgestellten, Revers trug er sich nichts von dem alten Ansehen aus. Konrad, Graf von Wasserburg, trug sich zwar sehr viele Rechte in dem mit dem Abte Friderich von Rott auf das Jahr 1226 geschlossenen Vertrage aus, die dem alten advokatischen Ansehen gleich sahen; allein nicht wenige davon ließ er fahren d). Wie demnach bey den übrigen baierischen Klöstern das alte advokatische Ansehen in dem dreyzehnten Jahrhunderte aufhörte; so erlosch es auch bey den Klöstern Seon, Aetl und Rott zu der gemeldten Epoche.

---

a) Monumenta atilensia vol. I. monum. boic. pag. 274. N. VII. b) Monumenta seonensia cit. loc. vol. II. pag. 133. c) Eadem ibidem cit. loc. & vol. I. pag. 376. d) Mon. rot. cit. loc. vol. I. pag. 376.

§. 342.

Wenn das alte Ansehen der schäftlarischen Advokatie nicht einen endlichen Umsturz in dem Jahre 1283 erfuhr, so fieng es wenigstens zu fallen an, da der verewigte Herzog Otto, als Advokat, dem Kloster die Freyheit, ihre Unterthanen selbst zu richten, mittheilte, und dadurch freywillig einem ursprünglichen advokatischen Vorrechte entsagte. Ich finde zwar einige Urkunden, die bezeugen, daß Ludwig, der Sohn des Otto, einmal in eigener Person b), und einmal durch sei-

nen

nen Anwald c), einer Traditions-Handlung vorstand; allein that dieß Ludwig um das alte Ansehen des Advokatenamts aufrecht zu erhalten, oder wurde er von den Religiosen ausserordentlich darum gebethen? Ich stimme der letztern Meinung bey, weil sein Anwald, da er doch mehrmalige Gelegenheit dazu gehabt hätte, bey dergleichen Handlungen nicht öfters auftritt. Ich werde also nicht irren, wenn ich die ursprüngliche Erlöschung des alten Ansehens der schäftlarischen Advokatie dem Ausgange des zwölften Jahrhunderts anheftе.

a) Monumenta scheftlarenf. vol. VIII. monument. boic. pag. 519. b) Eadem ibidem cit. vol. pag. 488. c) Eadem ibidem cit. vol. pag. 492.

§. 343.

Auch der chiemseeische Codex traditionum verschweigt die Gegenwart der Advokaten bey den Traditions- und Vertauschungs-Handlungen zu Ausgange des zwölften und Eingange des dreyzehnten Jahrhunderts. Zudem bekannte Graf Konrad von Neuburg in einer Urkunde von dem Jahre 1230, daß er über die Güter des Gotteshaus in Chiemsee kein Recht hätte a). Ich fälle also das obige Urtheil, daß nämlich das alte Ansehen dieser Advokatie zu Ausgange des zwölften Jahrhunderts anfieng, unter zu gehen, und in dem dreyzehnten Jahrhunderte gar verschwunden sey.

a) Monumenta chiemseenfia. vol. II. monum. boic. pag. 398. N. XIV.

§. 344.

Nebst der niedern Gerichtsbarkeit gab Herzog Heinrich dem Kloster Fürstencell in dem Jahre 1276 die Freyheit, gar keinen Advokaten gleich bey seinem Ursprunge zu haben a). Dieß Privilegium bestätigten auf ein neues die Herzoge Heinrich, Otto, und Heinrich auf das Jahr 1318 b), und zwar aus diesem Grunde, weil der ganze Orden von den deutschen Königen und Päbsten dieses Privilegium

schon längstens erhalten hatte. Dieß beweiset, daß das alte Ansehen der Advokatie in diesem Kloster niemal einen Zutritt gefunden hat. Es übernahm zwar in dem Jahre 1313 Graf Heinrich von Leonberg c), und in dem Jahre 1335 Margaret, die Gemahlinn des Herzog Heinrichs, die Advokatie über dieses Kloster d); allein die davon zeugenden Urkunden reden nur von dem versprochenen Schutze und Schirm, nicht aber von den alten advokatischen Vorrechten und Verrichtungen, die das Ansehen der blühenden Advokatie ausmachten.

---

a) Monumenta fürstencellensia vol. V. monum. boic. pag. 16. b) Eadem ibidem pag. 42. c) Monumenta eadem cit. loc. & vol. 40. d) Eadem ibidem cit. vol. 60.

§. 345.

Ein gleiches Urtheil fällen wir von der Advokatie über das Kloster Metten. Da wir die Advokaten dieses Klosters in dem dreyzehnten Jahrhunderte nicht mehr in Ausübung ihrer alten Vorrechte erblicken; so ist es wahrscheinlich, daß ihr altes Ansehen zu dieser Epoche schon völlig abgenommen habe. Ich finde zwar, daß die Herzoge Otto, Ludwig und Stephan tief im dreyzehnten Jahrhunderte dem metnischen Abte die Advokatie verkauft, oder vielmehr auf eine Zeit um 60 Talent regensburger Pfenninge versetzt haben; allein hier ist nicht die Rede von den alten Vorrechten sondern nur von den Vortheilen dieser Advokatie. Die über den Kauf-Kontrakt errichtete Urkunde a) beweiset selbst, daß das ganze Ansehen der damaligen Advokatie in fetten Einkünften bestanden habe. Machen aber etwa diese das alte Ansehen der Advokatie aus? Wenn dem also: so wäre dasselbe nie erloschen; indem jene Vortheile noch nicht erloschen sind. Die erlauchte Akademie wird und kann also unter dem alten Ansehen der vormaligen Advokatie nichts anders verstehen, als jene Vorrechte und Verrichtungen, welche der Advokatie in dem zehnten, eilften, und zum Theile auch dem zwölften

ten Jahrhundert noch zustanden, von welchen wir eine Menge Beyspiele in dem ersten und zweyten Theile unsrer Abhandlung beygebracht haben.

a) Monumenta metensia vol. XI. monument. boic. pag 370.

§. 346.

Das Kloster Prifling erhielt vom Kaiser Konrad II ein Diplom, kraft welchem es berechtigt war, die Gerichtsbarkeit über alle seine Unterthanen auszuüben, und alle Excessen, die Todschläge allein ausgenommen, abzustrafen. Es durfte auch, gemäß der kaiserlichen Verordnung, weder der Bischof von Bamberg, als Stifter dieses Klosters, noch ein anderer mächtiger Graf sich unterstehen dem Kloster einen Advokaten aufzudringen a). Das Kloster wählte sich den seinigen selbst. Die Grafen von Bogen vertraten eine geraume Zeit dieses Amt, die auch immerzu in dem zwölften Jahrhundert in den Tausch- und Traditions-Handlungen ihre nothwendige Person machten; allein zu Ende des zwölften, und besonders zu Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts hörten sie auf, bey diesen Feyerlichkeiten zu erscheinen. Ich schließe also, daß um diese Zeit herum das alte Ansehen dieser Advokatie zu verschwinden anfieng, und daß diese endlich gar in dem Jahre 1286, in welchem Dietrich, Schenk von Flugelsperk, alle seine advokatischen Rechte, in und um Prifling herum, dem Kloster um ein Stück Geld verkaufte, vollkommen zu Grunde gegangen sey. Den Kaufcontract bekräftigte Herzog Heinrich b).

Kaiser Ludwig nennt sich, auf das Jahr 1345, einen Advokaten dieses Klosters; allein die Urkunde c), in welcher er sich würdigt, sich einen solchen zu nennen, deutet blos auf einen besonderen Schutz hin, welchen dieses Kloster wegen vielen Verfolgungen nöthig hatte, und wegen welchen Ludwig den Namen eines Advokaten trug.

a) Monumenta priflingenf. vol. XIII. monum. boic. pag. 166. b) Eadem ibidem cit. vol. pag. 234. c) Eadem ibidem cit. vol. pag. 257.

§. 347.

Das Kloster Raitenbuch erhielt in dem Jahre 1263 von Könige Konrad die Freyheit, jene Excessen, die nicht den Tod verdienten, durch seine Officialen, ohne Zuziehung eines Advokaten, zu richten a). Ich schließe, daß das alte advokatische Ansehen in Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts, wo nicht eher, gewiß eingieng. Kaiser Ludwig bestättigte auf das Jahr 1326 dem Kloster dieses von Könige Konrad verliehene Recht b). Wenn aber gemeldter Fürst c), und Herzog Rudolf d) dem Kloster Raitenbuch auf drey Jahre die advokatischen Rechte nachließen, so versteht sich dieß von den Vortheilen der Advokatie, welche die baierischen Fürsten zogen, und in Ansehung der erlittenen Schäden dem Kloster die Nutznießung davon auf drey Jahre zustanden, und nicht von dem alten Ansehen der Advokatie; oder welche Schadloshaltung hätte von der Anlassung desselben das Kloster ziehen können?

a) Monumenta reitenbuch. vol. VIII. monum. boic. pag. 34. b) Eadem ibidem cit. vol. pag. 62. c) Eadem ibidem cit. vol. pag. 64. d) Eadem ibidem cit. vol. pag. 65.

§. 348.

Das Kloster Fürstenfeld, welches in jüngern Zeiten von Herzoge Ludwig, dem Strengen, gestiftet worden ist, erhielt von seinem erlauchten Stifter die Freyheit, einen beliebigen Advokaten zu haben, der aber, gemäß der Ordenssatzungen, das Kloster nur zu beschützen, im übrigen weder einen Nutzen zu hoffen, noch weniger ein altes Recht auszuüben hatte a). Sollte etwa dieses neugestiftete Kloster dasjenige seyn, welches die Ueberbleibsein des alten advokatischen Ansehen bewahrte? Wir schließen weit wahrscheinlicher, daß, da das Kloster schon in seiner ursprünglichen Fundation das Privilegium erhielt,

hielt, die Excessen seiner Unterthanen abzustrafen; da der zu wählende Advokat nur nach Gewohnheit des cisterzienser Ordens das Kloster mit seinem Schutze zu umschatten hatte, das alte advokatische Ansehen niemals einen Fuß in dieses Kloster gesetzet habe. Vielmehr dient der Fundationsbrief, welcher fast von Wort zu Wort von Herzog Rudolfen im Jahre 1311 b), und wieder 1315 c), und von Kaiser Ludwigen d) 1315 bestättigt wurde, zum Beweiße, daß zu dieser Zeit die alten advokatischen Rechte aus unserm Vaterlande schon längstens vertilgt worden waren.

a) Monumenta fürstenfeld. monum. boic. vol. IX. pag. 90. Qui (advocatus) eos sine omni emolumento & *actione qualibet* (dieser Ausdruck deutet, wie wir denken, auf die alten advokatischen Verrichtungen) protegat & defendat simpliciter propter Deum. b) Eadem ibidem cit. vol. pag. 114. c) Eadem ibidem cit. vol. pag. 122. d) Eadem ibidem cit. vol. pag. 130.

§. 349.

Nach dem Tode des baierischen Pfalzgrafen Rapoto wählte das Kloster Baumburg Otten, Herzog in Baiern, zu seinem Advokaten. In dem Reverse, den Otto ausstellte, behielt er sich von den alten advokatischen Rechten und Verrichtungen nicht nur allein nichts bevor, sondern er ließ vieles von den, der Advokatie anhangenden, Vortheilen an, und ertheilte den Religiosen die Freyheit, durch ihre Beamte die Gerichtsbarkeit über die geringe Verbrechen ihrer Unterthanen auszuüben a). Ich schließe daher, daß das alte Ansehen dieser Advokatie wenigstens in dem Jahre 1251, in welchem Otto die Advokatie übernahm, verblichen sey.

a) Monumenta baumburgensia vol. II. monum. boic. pag. 202.

§. 350.

Der Vertrag, welchen Johann von Nor mit dem Kloster Ranshofen wegen der Advokatie in dem Jahre 1299 eingieng, beweiset,

weiset, daß er sehr vielen alten advokatischen Rechten entsagte. Er behielt sich nur einige Vortheile, und die Gerichtsbarkeit in gewissen Fällen vor a).

Da in dem kostbaren Codice traditionum ranshofiano kein Advokat in dem dreyzehnten Jahrhundert mehr auftritt, und da Johann von Rohr nur einige geringe Spuren des alten advokatischen Ansehens in seinem Vertrage, die durch eine Urkunde des Herzoges Otto noch mehr unterdrückt wurden b), hinterläßt: so schließe ich, daß das alte Ansehen dieser Advokatie zu Ende des dreyzehnten Jahrhunderts, wenn es zu dieser Zeit noch nicht völlig untergangen ist, von seinem Umsturze nicht weit entfernt gewesen sey.

a) Monumenta ranshofiana vol. III. monum. boic. pag. 361. b) Eadem ibidem cit. vol. pag. 365.

§. 351.

Das Kloster Beuerberg hatte um das Jahr 1278 einen Streit mit den Erben Ottens de Porta, Eberharden nämlich, Chunraden und Ludwigen. Man ließ die Entscheidung davon mehrern Schiedrichtern über. Der von selben gegebene Bescheid ist dem alten Ansehen der beuerbergischen Advokatie bey weitem nicht angemessen. Ludwig von Wildeneck, der diese Advokatie übernahm, war gezwungen, allen alten advokatischen Vorrechten und Verrichtungen Urlaub zu geben a). Der neue Revers, den er im Jahre 1312 ausstellte, war dem alten advokatischen Ansehen eben so nachtheilig b). Es waren auch die mit Ulrichen Toris im Jahre 1323 c), mit Conraden Toris im Jahre 1367 d), mit Ulrichen Toris im Jahre 1412 e), mit Eberharden und Erasmen Toris im Jahre 1445 f), mit Hannsen Toris im Jahre 1476 g), und mit Eberharden Toris im Jahre 1510 h) aufgerichtete Verträge dem alten advokatischen Ansehen nicht vortheilhafter. Das Urtheil, welches Herzog Wilhelm über die neue

zwi-

schen Kasparn von Toris und dem Probste von Beuerberg wegen der Advokatie entstandenen Zwistigkeit sprach, sah den vorigen Verträgen vollkommen gleich i). Der mit Konraden von Toris eingegangene Vertrag hat dieß besonders, daß er die dem Advokaten angehörige Vortheile genau bestimmet. Es folget demnach, daß das alte Ansehen der Advokatie längstens auch bey dieser Probstey in dem Jahre 1278 erloschen, und daß durch die nachfolgende Verträge ihrem zukünftigen Aufkommen mit aller Sorgfalt vorgebeugt worden sey.

a) Monumenta beurberg. vol. VI. monum. boic. pag. 407. statutum est igitur & decretum, ut nullam stiuram penitus, nec *ius advocaticum*, quod **Vogtmutte**, seu **Vogtfrischlinch** dicitur, nec remedia, que velle nominantur, ab ipsis, & eorum hominibus aliqualiter recipere presumat. In *instituendo* quoque *ac destituendo* predia eiusdem Ecclesie nullum ius, nullamque prorsus habeat potestate &c. b) Eadem ibidem cit. vol. pag. 411. c) Eadem ibidem cit. vol. pag. 412. d) Eadem ibidem cit. vol. 429. e) Eadem ibidem cit. vol. pag. 445. f) Eadem ibidem cit. vol. pag. 454. g) Eadem ibidem cit. vol. pag. 465. h) Eadem ibidem cit. vol. pag. 467. i) Eadem ibidem cit. vol. pag. 449.

§. 352.

Nach dem Hintritt Herzog Ottens von Meranien wurde sein Sohn Ekkebert, Bischof von Bamberg, zum Advokaten des benedictbeurischen Klosters von dem Abte Gebhard und seinem Konvente gewählet. Ekkebert versprach, zu Vermehrung der Freyheit des Klosters einige Artikel zu unterschreiben, die dem alten advokatischen Ansehen schnurgerade entgegen liefen a). Dieß geschah im Jahre 1234; folglich litt in diesem Jahre das alte Ansehen der benedictbeurischen Advokatie einen empfindlichen Stoß. Wenn Herzog Ludwig im Jahre 1311 auf einige Zeit das Vogtrecht dem Kloster nachließ b), so ist darunter nicht das alte Ansehen der Advokatie, sondern es sind die, aus selber abstammende, Früchte zu verstehen. Kaiser Ludwig schränket diese auf eine gewisse Maaß ein c). Herzog Stephan befahl, von den öden Gütern nichts einzubringen d). Wer

wird

wird vermuthen, daß bey diesen mit der Advokatie getroffenen Abänderungen das alte Ansehen derselben noch bestanden habe?

a) Monumenta burana vol. VII. monum. boic. pag. 119. Articuli autem, de quibus diximus, hi sunt: Ne detur iudex nisi ad petitionem Abbatis, & conventus, ne stiure ab hominibus eorum extorqueantur, ne aliquis iudex infra parrochiam iudicium exequatur, ne res vel homines ipsorum sub iure Advocaticio ulli in feodum porrigantur, ne ab hominibus ipsorum theloneum accipiatur in Woluerahusia (Wolfertshausen) vel in montanis, ne homines ipsorum laboribus ministerialium subiaceant, ut ius Advvocatie debitum ab eis recipiatur. b) Eadem ibidem vol. cit. pag. 157. c) Eadem ibidem vol. cit. 171. d) Eadem ibidem vol. cit. pag. 176.

§. 353.

Wie die niederaltaichischen Advokaten zu den Donations- und Commutations-Handlungen in dem dreyzehnten Jahrhunderte nicht mehr zugezogen wurden, also wurden auch ihren Vorrechten zu dieser Zeit noch andere Gränzen gesetzet, die ihrem alten Ansehen sehr nachtheilig waren, zu welchen allen aber ihr pflichtvergessenes Betragen Anlaß gab. Es wurde ihnen verbothen, keinen Zins mehr von den klösterlichen Unterthanen einzuholen. Die Gerichtsbarkeit wurde ihnen eingeschränkt; sie mußten in die Hände des Grafen Rapoto einige Praedia, als ein Unterpfand ihrer Treu, und genauer Erfüllung dieser neu entworfenen Artikel, legen. Graf Berthold von Bogen war es, der diese Artikel zu unterschreiben durch einen Machtspruch des baierischen Herzog Ludwigs, als eines von Kaiser Otto eigends dazu aufgestellten Richters, genöthigt wurde a).

Da, nach dem Tode Grafen Bertolds, Graf Albert die Advokatie über das Kloster erhielt, wurde das alte Ansehen nicht nur allein nicht hergestellt, sondern noch mehr geschwächt. Zeugen sind zwo Urkunden, in welchen er sich alles advokatischen Rechtes über die von den Grafen von Ortenburg, von Hals, und Ahusen b), und von Herzoge Leopold in Oesterreich c) hergeschenkte Güter entschlagen mußte.

Wir

Wir sehen auch nicht, daß das alte Ansehen dieser Advokatie in dem Jahre 1228 wieder aufzuleben anfieng, da Herzog Ludwig und sein Sohn Otto über einen Theil derselben von Ekkebert, Bischofe in Bamberg, belehnt wurden d). Sie mußten sich mit jenen Vorrechten begnügen, welche den Privilegien des Klosters nicht widersprachen. Im Jahre 1340 verlangte Kaiser Ludwig für alle advokatische Ansprüche 100 Pfund regensburger Pfenninge e), welches Quantum er im Jahre 1341 auf 50 Pfund herunterseßte f). Zu dieser Zeit dachte gewiß niemand mehr an das alte advokatische Ansehen. Ueberhaupt folgt aber, daß die niederaltaichische Advokatie stufenweis fiel, bis sie endlich ihren Untergang in der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts fand.

a) Monumenta niederaltacenſia vol. XI. monum. boic. pag. 181. b) Eadem ibidem pag. 190. c) Eadem ibidem pag. 191. d) Eadem ibidem pag. 199. e) Eadem ibidem pag. 280. f) Eadem ibidem pag. 286.

§. 354.

Die Advokatie über das Kloster Altomünster wurde im Jahre 1330 von Kaiser Ludwig gar aufgehoben a), welche Gnade sein Sohn Ludwig, Markgraf in Brandenburg, im Jahre 1350 dem Kloster bestättigte b). Man greift mit Händen, daß hier die Rede von den jährlichen Vortheilen, die der herzoglichen Kammer zuflossen, sey. Das Schirm-Recht behielt sich der Kaiser zu Gunsten des Klosters vor. Ich schließe, daß das alte Ansehen dieser Advokatie, da die Vortheile, als geringe Spuren des alten Ansehens, in dem vierzehnten Jahrhundert völlig getilgt worden sind, schon längstens vorher abgenommen haben werde.

a) Monumenta altomonaſterienſia vol. X. monum. boic. pag. 337. b) Eadem ibidem. cit. vol. pag. 338.

§. 355.

Den Advokaten über das Kloster St. Nicola wurden zwar im Jahre 1076, folglich bey dem Ursprunge des Klosters, fette advokatische Vortheile an liegenden Gütern ausgezeigt; doch das den übrigen Advokaten eigene und allgemeine Ansehen ist ihnen eingeschränkt worden. Der Probst konnte durch sich selbst die Gerichtsbarkeit über Excessen, welche den Tod nicht verdienten, ausüben. Die Advokaten konnten ihr Amt nicht erblich machen, noch mit demselben, oder einem Theile davon, einen anderen belehnen. Sie konnten von den klösterlichen Unterthanen keinen Zins eintreiben, noch auch über selbe placitiren a). Wir finden auch wirklich eine Urkunde b), die von einem von dem Probsten, ohne Zuziehung eines Advokaten, in dem Jahre 1228 gehaltenen Placito zeuget. Da im Jahre 1262 Herzog Heinrich diese Advokatie übernahm, wurden solche Artikel festgesetzt, die dem alten Ansehen der Advokatie vollkommen gleich sahen, und welche man als ein Muster der von den Advokaten mit Billigkeit geforderten Vorrechte ansehen kann c); aber es scheint, daß die Herzoge Heinrich, Otto, und Heinrich, dieser, mit dem alten Ansehen und Vorrechten zu selber Zeit allein noch prangenden, Advokatie freywillig im Jahre 1320 entsagt haben d). Man kann also dieses Jahr, als die Epoche des auf eine kurze Zeit erneuerten, nunmehr wieder ausgelöschten, alten Ansehens der St nicolaischen Advokatie, annehmen.

a) Monumenta St. nicolaitana vol. IV. monum. boic. pag. 293, 299. b) Eadem ibidem 282. c) Eadem ibidem 349. d) Eadem ibidem 357.

§. 356.

Albert von Hals verglich sich mit Berchtolden, Bischof von Babenberg, wegen der Advokatie über die zwey baierischen Klöster Aspach und Osterhofen. Die darüber aufgerichtete Urkunde berichtet, daß dem Grafen Albert, als Advokaten über diese Klöster, das Recht,

die

die klösterlichen Unterthanen mit Steuern zu belegen, und bey selben die Gastfreyheit zu behaupten, im Jahre 1259 angestritten wurde a). Die übrigen, dem alten Ansehen der Advokatie angemessene, Vorrechte wurden ihm zwar noch zugestanden; da ihm aber die wichtigsten auf einige Zeit abgeschaft wurden, so habe ich das Recht, zu schliessen, daß, wo nicht eher, wenigstens in Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts, das alte Ansehen der aspachischen und osterhofischen Advokatien erschüttert worden ist.

a) Monumenta aspacensia vol. V. monum. boic. pag. 163.

§. 357.

Da die Herzoginn Mathilde im Jahre 1302 dem Kloster Diessen das Recht, Steuer zu fordern, Gericht zu halten, Hauszinse einzubringen, Holz zu hauen, den Schuldigen Strafen aufzulegen, und noch andere Vorrechte in und um Diessen herum, anließ, und auf ewig verehrte: so urtheile ich, daß sich das alte Ansehen dieser Advokatie länger als die übrige alle in unserm Vaterlande erhalten habe, und es ist sich dessen nicht zu verwundern. Die Herzoginn meldet in der Schankungs-Urkunde a), daß man ihr diese Vorrechte in Diessen als ein Heurathsgeschenk zur Nutzung übergab; folglich ist zu vermuthen, daß man aus Ehrfurcht gegen diese Landesmutter allzeit Bedenken getragen haben werde, ihr in dem Genusse derselben Hindernisse zu setzen; allein auf einmal wurde das alte Ansehen dieser Advokatie gehoben, da sich die großmüthige Fürstinn freywillig derselben, mit Einwilligung ihres jungen Prinzen, welcher im Jahre 1318 das großmüthige Betragen seiner Mutter auf ein neues guthieß b), entschlagen hat.

a) Mounmenta diessensia vol. VIII. monum. boic. pag. 200. Der junge Prinz bekennt in der Urkunde, daß er noch nicht das Recht hätte, ein Sigill zu führen; deßwegen bediente er sich jenes seiner Frau Mutter der Herzoginn Mathilde. b) Monument. eadem cit. vol. pag. 212.

§. 358.

Graf Heinrich von Ortenberg bekennet in einer Urkunde vom Jahre 1218 daß er mit der alderspachischen Advokatie nichts zu disponiren hätte. Er verband zu diesem auch seine Nachfolger in der Advokatie a). Ich enthalte mich aus dieser von dem Advokaten geschehenen Entsagung einem dem alten Ansehen dieser Advokatie nachtheiligen Schluß herauszuziehen; allein eine Urkunde des Herzog Heinrichs vom Jahre 1283 versetzet derselben einen tödlichen Streich b). Der Herzog geboth, daß niemand aus einem advokatischen Rechte eine Gastfreyheit im Kloster Alderspach, oder bey den Unterthanen des Klosters behaupte. Er will, daß alle Unterthanen von allen exactionibus realibus & personalibus frey verbleiben sollen. Dieselben sollen auch nicht gehalten seyn, bey den Placitis der herzoglichen Beamten zu erscheinen. Der Abt soll auch berechtiget seyn, die Klagen seiner dienstbaren Leute anzuhören, und selbe zu richten. Wir glauben also nicht ohne Ursache, daß das advokatische Ansehen auch in diesem Kloster, nach Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts wenigstens, völlig eingestürzet sey.

Herzog Otto bestätigte dem Kloster dieses ganz besondere, und dem alten advokatischen Ansehen sehr nahe tretendes Privilegium im Jahre 1295 c).

a) Monumenta alderspacensia vol. V. monument. boic. pag. 369. b) Eadem ibidem cit. vol. pag. 387. c) Eadem ibidem cit. vol. pag. 402.

§. 359.

Herzog Ludwig schon entsagte aller Gerichtsbarkeit, und dem Rechte, die Unterthanen des Klosters Kuebach mit Steuern zu belegen. Dem Beyspiele seines Herrn Vaters zu folgen, bekräftigte Otto, der Erlauchte, die von dem Vater geschehene Entsagung, und gab noch dazu dem Kloster die Freyheit, daß es alle seine Censuaten,

len, und eigenthümlichen Leute zu den hergebrachten Dienstbarkeiten zwingen, capitales (census) eintreiben, und seine Beamte und Officialen ungehindert einsetzen könne a). Wer wird urtheilen, daß bey diesen Umständen das alte Ansehen der Advokatie noch bestanden habe? In den Jahren 1268 b), 1282 c) und 1305 wurden diese Privilegien dem Kloster von den Herzogen Ludwig, und wieder Ludwig und Rudolf bestätiget.

a) Monumenta kuebacensia vol. XI. monum., boic. pag. 524. b) Eadem ibidem vol. cit. pag. 535 c) Eadem ibidem vol. cit. pag. 536. d) Eadem ibidem vol. & pag. cit.

§. 360.

Auch das Ansehen des weltenburgischen Advokaten stürzte zu Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts ein. Ein Concambium, welches Herzog Ludwig mit dem Kloster traff, beweiset dieß. Die Umstände dieses Tausch-Kontracts werden genau beschrieben a); doch wurde die Handlung nicht durch die Hand eines Advokaten vollzogen, welches doch in den ältern Urkunden immerzu zu lesen ist. Grimold wird nur mit seinem Sohne, als ein bloßer Zeuge, angezogen. Dieß sage ich, und die Unthätigkeit der weltenburgischen Advokaten in den nachfolgenden Zeiten bringet uns auf den Schluß, daß das alte Ansehen der weltenburgischen Advokatie wirklich zu Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts eingegangen sey.

a) Monumenta weltenburg. vol. XIII. monum. boic. pag. 364.

§. 361.

Mit dem Verfalle der reichersbergischen Advokatie hatte es eine gleiche Beschaffenheit. Sie kam auf solche Weis in Abschlag. Der salzburgische Hauptadvokat war zugleich Vogt dieser Kirche. Zu Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts wurde bey der erstern Kirche sogar der Name dieses Amtes unsichtbar; da schon lange vorher das

alte

alte Ansehen desselben unbekannt geworden war; folglich wurde auch dieses Amt bey der letztern Kirche ledig. Der Erzbischof Eberhard, ein tapferer Verfechter der geistlichen Immunität, behielt sich und seinen Nachfolgern diese Würde vor a). Er schenkte aber die Vorrechte davon dem Kloster, welches Pabst Honorius ausdrücklich in seiner Bulle vom Jahre 1226 zu verstehen giebt, in welcher er dieses uneigennützige Betragen des Erzbischofes guthieß, und noch andere Freyheiten dem Kloster gab b). Ludwig von Hagenau bekam zwar ein Verlangen nach dieser Advokatie; doch Erzbischof Eberhard befriedigte ihn mit einer Summe Gelds von 70 Pfund regensburger Pfenning c). Die Herrn von Waldeck sehnten sich im Jahre 1240 ebenfalls nach dieser Advokatie. Sie waren auch so glücklich, einen Theil des alten Ansehens derselben wieder herzustellen d); allein im Jahre 1258 erkannten sie ihr unbilliges Betragen; sie standen also freywillig von der Ausübung der advokatischen Vorrechte ab e). Aus diesem allen folgt, daß das Ansehen der reichersbergischen Advokatie zu Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts vollkommen einstürzte, und daß auch mehrere Anfechtungen nicht mehr im Stande waren, sie aufleben zu machen.

a) Monumenta reichersberg. vol. IV. monum. boic. pag. 430. b) Eadem ibidem vol. cit. pag. 431. c) Eadem ibidem vol. cit. pag. 437. d) Eadem ibidem vol. cit. pag. 447. e) Eadem ibidem vol. cit. pag. 451.

§. 362.

Die Grafen von Pilstain genossen die Advokatie über das Kloster St. Zeno. Sie gaben durch ihr eigennütziges Betragen und beständige Vexationen den Religiosen immerwährende Gelegenheit, zu klagen. Dieß war die Ursache, daß nach dem Tode des letzten Besitzers derselben, Kunrads von Pilstain, Erzbischof Eberhard sie dem hohen Erzstifte auftrug, und zugleich sich und seinen Nachfolgern die Hände band, mit selber wieder einen Kandidaten, deren es zu

seiner

seiner Zeit schon eine Menge gab, belehnen zu können. Er ließ aber dem Kloster alle advokatischen Vortheile und Vorrechte an, und ohne einen zeitlichen Nutzen zu suchen, behielt er sich nur die bloße, aber nachdrückliche Beschützung des Klosters vor a). Dieß geschah im Jahre 1243. Hier haben wir wieder ein Beyspiel des in dem dreyzehnten Jahrhundert eingefallenen alten advokatischen Ansehens.

Diese angeführten Beyspiele, welche ich alle aus den baierischen Dokumenten herauszog, beweisen mit Nachdruck, daß erstlich der Verfall des alten advokatischen Ansehens bey so vielen Klöstern und Stiftern unsers Vaterlandes nicht einer allgemeinen Epoche und gleichen Zeit können angeheftet werden; zweytens, daß selbes bey einigen Klöstern schon zu Ende des zwölften Jahrhunderts zu fallen, und abzunehmen angefangen habe; drittens, daß endlich das dreyzehnte Jahrhundert fast allen Advokatien unsers Vaterlandes, wenn wir selbe nicht nach den Vortheilen, sondern nach ihren alten Vorrechten, und Verrichtungen betrachten, ein Ende gemacht habe. So kann und muß die Frage „ wann nahm das alte Ansehen des Mundiburdiums ab“ überhaupt aufgelöset werden.

Nun wollen wir kürzlich untersuchen, wie und wann einige einzelne Ueberbleibsel des alten advokatischen Ansehens eingiengen.

a) Monumenta sant - zenonensia vol. III. monum. boic. pag. 561.

§. 363.

Die Gerichtsbarkeit, als welche, nebst den Vortheilen, die das Advokatenamt seinen Besitzern mittheilte, noch das einzige war, welches in dem dreyzehnten Jahrhundert das Ansehen der Advokaten ausmachte, dieses Recht, sage ich, wurde in dem dreyzehnten und in darauf folgenden Jahrhunderten durch kaiserliche, und herzogliche

Privi-

Privilegien vielen, doch nicht allen Advokaten, abgenommen, und den Klöstern eingeräumt. Kaiser Ludwig bestättigte dem Kloster St. Emmeram die Freyheit a), seine eigene Unterthanen in den Hofmärken Vogtareut, und Lauterbach zu richten, ausgenommen drey Fälle, das ist, Dewff, Notnunft, und Todtschleg b).

a) Mausolaeum S. Emmer. part. II. N. CCXXXVII. pag. 450. b) Ich muß anmerken, erstens daß diese Güter besondre Advokaten hatten; folglich sind sie mit der emmeramischen Hauptadvokatie nicht zu vermengen; zweytens daß hier nur die Rede von der Gerichtsbarkeit ist, als welche den Advokaten abgenommen wurde, und nicht von ihrem alten Ansehen, als welches schon vorher erloschen ist, und auch nicht von den advokatischen Vortheilen, als welche fast durchaus den Advokaten verblieben, oder von dem Gotteshause eingelöset worden sind.

§. 364.

Das Kloster Formbach erhielt im Jahre 1341 vom Kaiser Ludwig das Recht, die in seinen eigenen Gründen sitzende Unterthanen zu richten a), und im Jahre 1217 erlangte es vom Herzoge Leopold eben dieses Recht in Herzogenburg b). Das Kloster Raitenhaselach wurde vom Herzoge Heinrich im Jahre 1258 mit der Freyheit, seine Unterthanen zu richten, beschenkt c), und es wurde zugleich das Kloster selbst und seine Grundholden von den alten advokatischen Vorrechten, Exactionen und Herbergen losgesprochen. Im Jahre 1295 bestätigten die Herzoge Otto, Ludwig und Stephan d) dieß alles. Herzog Rudolf begnadigte mit dem Rechte, zu richten, die Probstey Beyharting im Jahre 1297 e), und verlieh ihr eben jene Gerechtsame über ihre Gründe, Besitzungen und Unterthanen, welche das Kloster Ebersberg über die Seinigen hatte, welches alles Kaiser Ludwig im Jahre 1316 aufs neue bekräftigte f). Dieser Kaiser verlieh in dem Jahre 1330 den mehresten Klöstern in dem Oberlande die Freyheit, ihren Unterthanen das Recht zu sprechen. In den, den Klöstern Aetl g) Rot h) und Tegernsee i) gegebenen Diplomen werden sie alle genannt. Es sind folgende: Aetl, Tegern-

Tegernsee, Beuren, Ebersberg, Seon, Rott, Scheiern, Steingaden, Scheftlarn, Vogtereut, Wessobrunn, Raitenpuch, Diessen, Zell, Pollingen, Unterstorf, Bernried, und Beyharting. Um das Jahr 1300 erlangte das Kloster Seon von Herzoge Rudolf k), und das Kloster Frauenchiemsee vom Pfalzgrafen und ungarischen Könige Otto diese Gnade, welche dem letztern von Herzoge Heinrich im Jahre 1321 l), und von Kaiser Ludwig m) im Jahre 1344 erneuert wurde. Ehe Kaiser Ludwig den meisten oberbaierischen Klöstern das allgemeine Privilegium, die Gerichtsbarkeit auszuüben, ertheilte, wurde das Kloster Tegernsee im Jahre 1321 n), und das Kloster Scheirn im Jahre 1315 o) mit diesem Rechte von eben demselben begnadigt. Das Kloster Prifling aber hat im Jahre 1324 eben diesem Fürsten p), und das Kloster Altomünster dem Herzoge Heinrich im Jahre 1381 q) das Recht, zu richten, zu verdanken. Ich schließe hieraus, daß die baierischen Herzoge, welche die Advokatie über alle diese Klöster in dem zwölften und dreyzehnten Jahrhundert schon wirklich auf sich genommen, oder ererbt haben, oder dazu durch die Wahlen der Klöster berufen worden sind, in dem dreyzehnten Jahrhundert, oder in dem darauf folgenden, dieses Ueberbleibsel des advokatischen alten Ansehens den Klöstern freywillig geschenket, und durch diese Schankung alles Andenken desselben bey den genannten Klöstern getilgt haben.

---

a) Monumenta formbacensia vol. IV. monum. boic. pag. 164. b) Eadem ibidem cit vol. pag. 150. c) Monument. reitenhas. vol. III. monum. boic. pag. 155. d) Eadem ibidem cit. vol. pag. 179. e) Monument. beyharting. cit. loc. vol. IV. pag. 470. f) Eadem ibidem cit. loc. & vol. pag 474. g) Monumenta atilensia vol. I. monum. boic. pag. 296. h) Monument. rotensia cit. loc. & vol. pag. 401. i) Monument tegernf. cit loc. vol. VI. pag. 248. k) Monumenta seonensia vol. cit. loc. vol. II. pag. 140. l) Monumenta parthen. chiemensis cit. loc. vol. II. pag. 468. m) Eadem ibidem cit. loc. pag. 486. n) Monument. tegernseens. vol. VI. monum. boic. pag. 243. o) Monument. schiren. vol. X. monum. boic. pag. 487. p) Monument. prißing. cit.

loc. vol. XIII. pag. 248. g) Monument. Altomonast. cit. loc. vol. X. pag. 344.

§. 365.

Viele Vortheile, die aus dem alten advokatischen Rechte entsprangen, und deren Werth durch baares Geld bisher gelöset wurde, liessen die freygebigen Besitzer der Advokatien selbst ihren clientalen Kirchen in dem vierzehnten Jahrhundert freywillig nach. Kaiser Ludwig schenkte im Jahre 1319 dem Kloster Aetl a), im Jahre 1346 dem Kloster Tegernsee b), und im Jahre 1343 c) dem Kloster Formbach jährliche advokatische Gilten und Zinse. Es folgt hieraus, daß durch die gemachten Schankungen ein andrer Zweig der Ueberbleibsel des alten advokatischen Ansehens eingieng; doch das heutige Churhauß ziehet noch eine Menge dergleichen advokatischen Gilten und Zinse von den meisten baierischen Klöstern.

a) Monumenta atilensia vol. I. monument. boic. pag. 294. b) Monumenta tegernseensia cit. loc. vol. VI. pag. 252. c) Monumenta formbacensia cit. loc. vol. IV. pag. 165.

§. 366.

Ein anderes Ueberbleibsel des alten advokatischen Ansehens war die Gastfreyheit, welcher sich die Advokaten und ihre Bedienten bey den gehaltenen Placitis zu bedienen das Recht hatten, und welche in den jüngern Zeiten der mit den Advokatien belehnte Adel, zum Verderben der Kirchen, mißbrauchte. Dieser Mißbrauch wurde aber auf das schärfeste und nachdrücklichste von den Kaisern und baierischen Herzogen dem Adel verbothen und untersagt, ja sogar den Advokaten ihr dazu habendes Recht abgesprochen. Vor allen erfreuen sich mit solchen erhaltenen Privilegien die Klöster, Tegernsee, welches das seinige von Kaiser Sigismund im Jahre 1434 a) erhielt, Formbach, welches das seinige dem Herzoge Stephan im Jahre 1394 b) zu danken hatte, Staingaden c), Schöftlarn d), und Mondsee e), welche von Kaiser Ludwig von der Last der Gastfreyheit

los-

losgesprochen wurden. Beyharting wurde von der Herzogin Mathild im Jahre 1311 f), Benedictbeuren von den Herzogen Stephan, und Johann im Jahre 1378 g), Altomünster im Jahre 1305 von den Herzogen Rudolf und Ludwig h), Oberaltaich von dem Herzoge Albert im Jahre 1444 i), und das Kloster Alderspach im Jahre 1404 von Herzoge Heinrich k) von dieser Bürde befreyet. So wurde also diese dritte Gattung der Ueberbleibsel des alten advokatischen Ansehens meistentheils durch die kaiserlichen und herzoglichen Privilegien in den vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderten aufgehoben.

a) Monument. tegernseensia vol. VI. monum. boic. pag. 280 & 281. b) Monument. formbacensia cit. loc. vol. IV. pag. 176. c) Monumenta steingadensia cit. loc. vol. VI. pag. 592. N. CVI. In diesem Diplome sagt der Kaiser, daß er mit seinem wiedersehenden Adler die Urkunde besigelt vide pag. 593. N. CVIII. d) Monumenta scheftlar. vol. VIII monum. boic. pag. 543. e) Chronicon lunaelacense pag. 179. f) Monument. beyharting. vol. V. monum. boic. pag. 473. g) Monument. burana cit. loc. vol. VIII. pag. 179. h) Monument. altomonast. cit. loc. vol. X. pag. 335. i) Monument. oberaltac. cit. loc. vol. XI. pag. 244. k) Monument. alderspac. cit. loc. vol. V. pap. 204.

Wie, und wann nahmen die Advokatien über die einzelne Praedia ab?

§. 367.

In dem zwölften Jahrhundert schon wurden die Advokatien über Privat- oder einzelne Güter den Klöstern zu ihrem bequemlichern Unterhalt überlassen. Wolf am schenkte die Advokatie über den villam, und über die Kirche Haberskirch, dem Kloster Baumburg, welche Schankung Pabst Innocenz im Jahre 1140 bekräftigte a). Elisabeth, Gräfin von Ortenberg, verehrte eben diesem Kloster den villam Angechterbera. Sie beugte auch vor, daß keinem Grafen von ihrem Geschlechte mehr erlaubt seyn sollte, ein advokatisches Recht

über diesen Ort auszuüben b). Pabst Cölestin bestätigte diese Opfer im Jahre 1195 c).

Es folgt also, daß durch Schankungen in dem zwölften Jahrhunderte schon einige Advokatien über Privatkirchen eingegangen sind.

a) Monumenta baumburgenſia vol. II. monum. boic. pag. 186. b) Eadem monumenta ibidem cit. vol. pag. 1943. c) Eadem ibidem cit. vol. pag. 194.

§. 368.

Auch in dem dreyzehnten Jahrhundert minderten sich selbst einige gewissenhafte Advokaten, aus einem ängstigen Gewissenstriebe, oder aus Vorsicht und Anhoffnung der ewigen Güter, ihr advokatisches Ansehen, und liessen von den Rechten sowohl, als Vortheilen ihrer Advokatien über Privatgüter, freywillig etwas fahren. Also ließ in dem Jahre 1260 Gebhard, Graf von Roteneck, einem Hofe zu Lauterbach, den Dienst, den er als Advokat genoß, bis auf ein jährliches Scheffel Haaber, mit dieser Bedingniße an, daß ihm das Kloster alle jene ungerechte Erpreſſungen und Schäden, die er und sein Vater als Advokat dem heiligen Emmeram zugefüget hatte, nachsehe a). Graf Ulrich von Abensberg, ein andrer gleichzeitiger Advokat des Klosters St. Emmeram, verzieh sich im Jahre 1268 auf einen halben Hof in Peising, den er als Advokat besaß b).

Im Jahre 1298 verehrte Ulrich, Truchseß von Hailperch, von zweyen Höfen in Gundolzhausen, und von der Hälfte des Walds Hohenperch dem heiligen Emmeram die von ihm bisher beſeſſene, und von St. Emmeram aus, ihm titulo feodali verliehene, Advokatie c). Aus der Urkunde läßt sich klar beweisen, daß man die Advokatie von der Jurisdiction in den mitlern Zeiten unterschied; denn es heißt in selber *Jus Advocatiae* una *cum iurisdictione iudicandi.* Folglich brachte die Advokatie nicht allzeit die Gerichtsbarkeit mit sich. Graf Ulrich von Abensberg gab die Advokatie von

Ucken-

Uckenpiunt (Luckenpaint) der Kirche von St. Emmeram, von welcher er sie titulo feodali erhielt, freywillig zurück, nicht aber die Gerichtsbarkeit, als welche sich der Graf zurück behielt d). Eben dieser Ulrich, und Wernhart, Grafen von Abensberg, resignirten dem itzt gedachten Kloster im Jahre 1329 die Advokatie von Pentling e). Die Advokatie wird in der Urkunde von der Gerichtsbarkeit wiederum ausdrücklich abgesöndert.

Auch andere Kirchen in unserm Vaterlande waren in spätern Zeiten so glücklich, von den wegen der Advokatie zu machenden Ausgaben, und von den noch übergebliebenen, dem alten Advokatenamte anhangenden, Rechten los zu werden. In den baierischen Monumenten finde ich mehrere Beyspiele davon. In dem Jahre 1210 verehrte Uolcholaus sowohl das Eigenthum, als das Advokatenrecht über ein Praedium der Kirche zu Gars f). Die Herren von Tampach traten freywillig die Advokatie über Perchaim dem Kloster Au ab g). Ein Praedium, welches dem mondseischen Kloster in in dem dreyzehnten Jahrhundert verehrt wurde, wurde von dem advokatischen Dienste, den die Besitzer davon dem Advokaten zu leisten verbunden waren, auf ewig losgesprochen h). Heinrich, Herzog in Baiern, ließ dem Kloster Raitenhaslach das advokatische Recht über das Praedium Ceidlarn in dem Jahre 1259 nach i), und Graf Heinrich von Ortenberch verehrte in dem Jahre 1235 die Advokatie über Alburg dem Kloster St. Nicola k). Der vorige Herzog Heinrich versprach in dem Jahre 1272 l) dem Kloster Nideraltaich einen uneigennützigen Schutz über die Praedia Wizzenregen und Hasenberge, und im Jahre 1277 über das Praedium in Mindrachinq m). Eben dieser Heinrich entsagte freywillig allen advokatischen Rechten in Gmünd n) zum Vortheile der priflingischen Kirche. Wessobrun erlangte durch ein Diplom vom Jahre 1228 vom Könige Heinrich die Advokatie über Panzzingen o). Herzog Ludwig opferte in dem Jahre 1258 der Kirche in Diessen duas curias in Schon-

dorf

dorf mit dem advokatischen Rechte p). Herzog Otto übergab im Jahre 1290 die Advokatie samt allen ihren Rechten über die curias in Königswisen, Dechbethen und Prüll dem Kloster Prifling q). Es folgt hieraus, daß das alte advokatische Ansehen über einige Privat-Praedia, sammt den Vortheilen desselben, durch freywillige Schankungen und Aufopferungen in den dreyzehnten und vierzehnten Jahrhunderten abgenommen habe.

a) Mausolaeum S. Emmerami part. N. CXI. pag. 232. b) Ibidem cit. loc. N. CXIII. pag. 235. c) In dissertat. de Advocatis ibidem pag. 546. d) Mausolaeum S. Emmer. part. II. N. CCXXXVI. pag. 449. e) In dissert. de advocatis ibidem pag. 547. f) Monument. boic. vol. I. pag. 51. N. 86. g) Diplomatarium augiense N. N. 29. In monument. boic. vol I. pag 233. h) Chronicon monseense pag. 153. i) Monumenta reitenhaslensia vol. III. monum. boic. pag. 158. k) Monumenta S. nicolait. cit. loc. vol. IV. pag. 335 & 340. l) Monumenta niederalracensia cit. loc. vol. XI. pag. 247. m) Eadem ibidem cit. loc vol. pag. 252. n) Monumenta prifling. cit. loc. vol. XIII. pag. 229. o) Monumenta wessofont. cit. loc vol. VII. pag. 395. p) Monumenta diessens. cit. loc. vol. VIII. pag. 155. q) Monumenta prifling. cit. loc. vol. XIII. pag. 239, 240.

§. 369.

Einige Praedia wurden den Kirchen öfters mit einer vollkommenen Befreyung von allem advokatischen Ansehen überlassen. Also übergab in dem Jahre 1233 Karl Gurat, ein Ministerial der salzburgischen Kirche, ein Praedium der reichersbergischen Kirche, mit der Bedingniße und dem Zusatze, daß kein Advokat über selbes gesetzt werden soll a). Ich könnte noch mehrere Beyspiele anziehen, welche die vollkommene Lossprechung von allen advokatischen Rechten bey der ursprünglichen Einverleibung eines Privatguts mit einer Kirche oder Kloster bezeugen.

a) Monumenta reichersberg. vol. IV. monum. boic. pag. 440.

§. 370.

Heinrich von Geisel verehrte der aspachischen Kirche im Jahre 1226 eine curiam mit dieser Bedingniße, daß man alda seinen Sterbtag feyerlich begieng. Er überließ auch dem Kloster das ad-

vo-

vokatische Recht über sein Opfer. Nur allein eine Gans und zwey Hühner bedung er sich als einen jährlichen Dienst aus a). Graf Heinrich von Ortenberg vermachte der nämlichen Kirche ein Praedium, und befreyte selbes von allen advokatischen Rechten; doch mit dem onere, daß man an dem Gedächtnißtage seines Todes den Religiosen 60, und den Nonnen 60 denarios (Pfenninge) ausbezahle b). Heinrich von Baumgarten, als er im Jahre 1216 eine Reise nach Rom machte, verzieh sich einer Privatadvokatie zum Vortheile der alderspachischen Kirche; verlangte aber für seine Großmuth ein Pferd auf den Weg c).

a) Monumenta aspac. vol. V. monum. boic. pag. 146. b) Monumenta eadem ibidem cit. loc. vol. & pag. 145. c) Monumenta alderfp. vol. cit. pag. 343.

§. 371.

Viele Privatadvokatien stürzten durch die aufgerichteten Verträge in dem vierzehnten Jahrhunderte ein. Die meisten Verträge, welche das Kloster Rott mit den Advokaten über die Probstey Körzing, zumal mit Eberharden von Hochenwart im Jahre 1345 a) eingieng, zeugen von dem Umsturze des Ansehens dieser Privatadvokatie. Das Kloster Weltenburg erlangte die Advokatie über Tolbach von Hadmar von Laber im Jahre 1314 mit der Bedingniße, daß es einen jährlichen Jahrtag nach seiner Meynung abhalte b). Heinrich der Lotl ließ in dem Jahre 1306 dem Kloster Understorf ein Praedium, und mit demselben die Advokatie, an; er verlangte aber, daß man ihm jährlich ein Muth Haber, ein Lamm, und zwei Fastnachthühner reichte c). Chunrat von Weyern vertrug sich im Jahre 1305 mit dem Kloster Salmaning auf diese Weise, „Er wolle mit dem Orte Salmaning nichts mehr zu schaffen haben, sondern selben nur pflichtmäßig beschützen; er fordere aber jährlich zwai Machner calwai haben, und ze Weinachten driu Hüner, ze Ostern driu Hüner, und ze Phinsten driu Hüner d). Da sich Herr

von

von Weiern nur einige Vortheile austrug, und dafür den Schutz versprach, im übrigen aber nichts zu schaffen haben wollte, zeugte dieß nicht klar an, daß er durch diesen Vertrag den Zuspruch zu den alten advokatischen Vorrechten und Verrichtungen frey aufgeopfert habe? Hainrich von Wildenek behielt sich eine Privatadvokatie e) im Jahre 1330 zwar vor; aber er begnügte sich mit dem jährlichen Dienste eines halben Pfund Pfeffers, und zwey Hühner. In einem Vertrage, den Perchtold Witolthofen mit dem Kloster Polling im Jahre 1344 eingieng, bedung sich selber von etlichen Privatadvozatien nur jährliche geringe Vortheile aus; das übrige ließ er im Stich f). Unter Vermittelung des Herzoges Friderich von Oesterreich verzihen sich Otto und Turso von Rauheneckke im Jahre 1312 auf alles advokatische Recht um 300 Pfund denariorum viennensium g).

Diese Beyspiele beweisen, daß in dem vierzehnten Jahrhundert viele Privatadvokatien durch freywillige Verträge von ihren alten Rechten abgegangen sind.

a) Monumenta rottensia vol. I. monum. boic. pag. 447. b) Monumenta weltenburg. cit. loc. vol. XIII. pag. 388. c) Monumenta understorf. vol. X monum. boic. pag. 262. d) Monumenta neocellensia cit. loc. vol. IX. pag. 602. e) Monumenta pollingana cit loc. & vol. pag. 90. f) Eadem ibidem cit. loc. & vol. pag. 98. g) Monument. niederaltacens. loc. cit. vol. XI. pag. 271.

§. 372.

In dem dreyzehnten und vierzehnten Jahrhundert finden wir auch Beyspiele, daß einige Advokaten freywillig die Advokatien zum Vortheile ihrer Kirchen resignirten. Im Jahre 1280 entsagte Dietrich von Baumgarten einem Praedio, und der Advokatie über selbes, sammt allen aus selber fließenden Rechten und Vortheilen, zum Vortheile der alderspachischen Kirche a). Arnold und Ulrich Chamerwerger sagten allen advokatischen Rechten und Vortheilen über das Gut Miltach, welches dem Kloster Understorf gehörte b) im Jahre 1304 ab, und

Hein-

Heinrich, Herzog in Baiern, verzieh sich ohne mindestem Vorbehalt im Jahre 1333 auf mehrere einzelne Advokatien des Klosters Scheiern, und auf ihre alte Vorrechte, Verrichtungen und Vortheile c).

Ich würde zu sehr die Geduld meiner Leser ermüden, wenn ich noch mehrere Beyspiele des durch freywillige Entsagung eingegangenen alten Ansehens der kleinen Advokatien anziehen würde.

a) Monumenta boic. vol. V. monum. boic. pag. 383. b) monum. understorf. cit. loc. vol. X. pag. 260. c) Monument. schirens. cit. loc. & vol. pag. 493.

§. 373.

Abt Herman von Niederaltaich tauschte im Jahre 1270 mehrere Praedia sammt der Advokatie von Herzoge Heinrich ein a). Hier haben wir ein Beyspiel von einer neuen Art, durch welche die Privatadvokatien in Abschlag geriethen. Ich übergehe eine Menge anderer Urkunden, die eben dieß beweisen.

a) Monumenta niederaltacensia vol. XI. monum. boic. pag. 84.

§. 374.

Die Advokaten verkauften nicht selten die Vortheile ihres Amtes denjenigen wieder, von welchen sie es doch unentgeltlich erhalten hatten. Ein wunderliches Betragen war dieses. Abt Wernher kaufte dem Dietrich Schenk die emmeramische Advokatie von Eilsprun um das Jahr 1282 mit allen Rechten und Zugehören um baares Geld ab, und machte also das Gotteshaus von dieser advokatischen Bürde los a). Man war aber gezwungen, diese bald wieder dem Grafen von Abensberg, doch nicht ohne Einschränkung, zu überlassen. Die Ursache wird in der obigen Urkunde nicht angemerkt; vermuthlich werden die kritischen Umstände, in welchen damals fast alle Klöster sich befanden, und die herrlichen Versprechungen der gedachten Grafen dem Kloster Anlaß gegeben haben, diesen unersprießlichen Schritt zu machen. Vom Grafen Ulrich, welchen eine bloße Güte einsetzte, mußte Abt Karl im Jahre 1298 einige Vortheile um baares Geld wieder einlösen b).

Das Kloster Niederaltaich brachte die Advokatie über Mindraching im Jahre 1281 von den Truchsessen von Ekmühl käuflich an sich c). Das Kloster Schlehdorf gelangte im Jahre 1271 durch eben diesen Weg zu der Advokatie in Aulstat und Wichse (Olstadt und Weichs) d).

a) Mausolaeum S. Emmer. part. II. N. CXIV. pag. 236. b) Ibidem cit. part. N. CXV. pag. 237. c) Monument. niederaltacens. vol. XI. monum. boic. pag. 90. d) Monum. schlehdorf. cit. loc. vol. IX. pag. 26.

§. 375.

Dieses Mittel, von der advokatischen Bürde frey zu werden, wandte man in dem vierzehnten Jahrhundert nicht minder an. Probst Ulrich von Bernried kaufte im Jahre 1356 von Heinrich von Rumersprugger mit einem Mal zwölf Vogteyen a). Abt Herwic von Weltenburg brachte durch einen Kaufschilling von 24 Pfund regensburger Pfenning die Advokatie über Wollensah im Jahre 1314 an sich b). Die Probstey Baumburg löste im Jahre 1312 ingleichen mehrere geringe Advokatien um 25 Pfund regensburger Pfenning von Heinrich von Schweibrer ein c). Ich lasse es Kürze halber bey diesen Beyspielen bewenden, und schließe, daß die Klöster nicht wenige Privatadvokatien erst in dem vierzehnten Jahrhundert durch Kaufkontracte einthaten.

a) Monumenta bernriedensia vol. VIII. monum. boic. pag. 334. b) Monumenta weltenburg cit. loc. vol. XIII. pag. 387. c) Monumenta baumburg. cit. loc. vol. II. pag. 216.

§. 376.

Die Besitzer selbst verbothen nicht selten ihren Beamten, die Vortheile, als das einzige übrige Merkmal einer einstens mächtig gewesenen Advokatie, von den Klöstern, wenn sie außer dem Wege der Rechte waren, zu begehren. Chunrad, Erzbischof von Salzburg, verboth im Jahre 1305 seinem Probsten Wernher, dem Kloster Au wegen dem Praedio Oeschaim aus dem Grunde der Advokatie überlästig zu seyn, und er gestattete nicht, etwas von den incultis Praediis dieses Klosters aus eben diesem Titel zu fordern a). Dieß zeiget uns einen neuen Weg, wie die Ueberbleibsel des erloschenen advokatischen Rechtes nach und nach sich auch verloren haben. Mit diesem schließe ich die Untersuchung, wie und wann die Advokatien über die Privatgüter, und zum Theile auch die daraus entspringende Vortheile abgenommen haben; doch was die letzteren anbelanget, sind diese noch sehr in unserm Vaterlande unter dem Namen der Vogtey-Gilten und Zinse bekannt.

a) Monumenta auensia N. 188. monumentis boic. vol. I. pag. 203.

Ich schließe diese mühesame, und weitschichtige Arbeit. Es reuet mich um so weniger, dieselbe auf mich genommen zu haben, je mehr ich dadurch mit den Urkunden meines Vaterlandes bekannt geworden bin, deren keine ich ohne Untersuchung ließ.